BIBLIOTECA NACIONAL DE MADRID
201
26 D
17

Deutsche

Staats- und Rechtsgeschichte.

Von

Karl Friedrich Eichhorn.

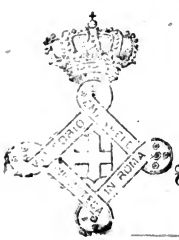

Fünfte verbesserte Ausgabe.

Dritter Theil.

Göttingen,
bei Vandenhoeck und Ruprecht.
1844.

BIBLIOTECA NAZ.
ROMA
VITTORIO EMANUELE

Vorrede

zu den früheren Ausgaben.

Bei der Reichhaltigkeit des Stoffs der Geſchichte, während des Zeitraums, welchen dieſer dritte Band umfaßt, iſt es nicht möglich geweſen, in dieſem, wie der Verfaſſer gewünſcht hätte, die Geſchichte bis auf unſere Zeit herabzuführen. Die Bildung der Territorialverfaſſung zu einer beſtimmteren und in ihren Grundlagen über dreihundert Jahre unveränderten gebliebenen Geſtalt, welche dieſem Zeitraum

angehört, schien dem Verfasser der wichtigste Theil der Aufgabe, die er zu lösen hatte, und von jener ein vollständiges und deutliches Bild zu entwerfen, ist daher das Hauptziel seines Bestrebens gewesen. Die politische Geschichte ist daher auch, dem Plane gemäß, der schon in den vorhergehenden Theilen befolgt wurde, vorzüglich in ihrer Beziehung auf diesen Gegenstand dargestellt worden. Von den einzelnen Rechtsinstituten, deren Entstehung oder Fortbildung zu schildern war, ist vorzüglich das hervorgehoben worden, was in den Schriften, welche jene Gegenstände behandeln, entweder ganz übergangen oder sehr mangelhaft und nicht selten sehr falsch beschrieben zu seyn pflegt. Am schwierigsten war die Zusammenstellung der Grundsätze des Privatrechts dieser Zeit, weil es an Rechtsquellen fehlt, aus welchen der Rechtszustand in seinem ganzen Umfang beur-

theilt werden könnte, und folglich nur Bruchstücke an einander gereiht werden konnten. Der Verfasser bescheidet sich daher gern, daß er dabei vieles übersehen haben mag, wie es bei einem solchen Aufsuchen des Einzelnen unvermeidlich ist, zumal wenn, wie bei diesem Gegenstand, noch gar kein Vorgänger zur Controle der Vollständigkeit der eigenen Forschungen dienen kann. Ob der historische Zusammenhang unseres heutigen Rechts mit den älteren Rechtsinstituten, wenigstens bei mehreren derselben, durch die zusammengestellten Thatsachen deutlicher geworden sey, mögen billige und mit dem Gegenstand selbst vertraute Richter beurtheilen. Die Auswahl der abgedruckten Beweisstellen ist auch in diesem Theil lediglich nach dem Grundsatz geschehen, daß sie das, was im Text gesagt ist, deutlicher machen sollen; dagegen sind, wo dieser Zweck nicht zu erreichen stand,

nur Quellen oder Schriftsteller angeführt, und zuweilen ist selbst dieses nicht geschehen, wenn der Gegenstand der Art war, daß die Bekanntschaft des Lesers mit den Quellen ohnehin vorausgesezt werden durfte.

Uebersicht des Inhalts.

Dritte Periode von 888—1517.

Zweiter Zeitraum von 1272—1517. S. 1—514.

Quellen und Hülfsmittel. S. 1—6.

Allgemeine Geschichte.

I. Von Rudolf von Habsburg bis zum Tode Karls IV. 1272—1378. S. 7—77.

1. Die Häuser Habsburg, Luxemburg und Baiern benutzen die Kaiserwürde zur Erwerbung einer Hausmacht.

Erwerbungen Rudolfs von Habsburg. §. 386. S. 8.

Adolph von Nassau und Albrecht I. §. 387. S. 10.

Veränderte Verhältnisse der Päpste durch Verlegung ihres Sitzes nach Avignon. §. 388. S. 13.

Heinrich VII. §. 389. S. 15.

Zwiespältige Wahl nach Heinrichs Tode. Ludwig der Baier wird in einen Kampf mit dem päpstlichen Stuhle verwickelt. §. 390—392. S. 15—27.

Folgen dieses Kampfes. Ansicht der damaligen Zeit von der Bedeutung der kaiserlichen und päpstlichen Gewalt. §. 393. S. 27.

Schriftsteller über diese Verhältnisse. S. 30.
Regierungssystem Karls IV. §. 394. S. 33.
2. Fortbildung der Verfassung. §. 395—398. S. 35—54.
Goldene Bulle. §. 395. S. 35.
Anmerkung über das Reichsvicariat. S. 41.
Stellung der Territorialherren gegen ihre Unterthanen, welche die Veranlassung zu mehreren Arten von Einigungen werden mußten. §. 396. S. 43.
Verhältnisse Italiens.
Zustand Italiens seit den Hohenstaufen bis auf Heinrich VII. §. 397. S. 47.
System Heinrichs VII. und Karls IV. §. 398. S. 51.
3. Bildung größerer Territorien in Deutschland. §. 399. S. 54—77.
I. Habsburgische, II. luxemburgische Besitzungen. III. Baiern und Pfalz. IV. Alemannien und Franken (die Burggrafen von Nürnberg, Würtemberg, Baden). V. Burgund (das französisch-burgundische Haus). VI. Herzogthum Lothringen. VII. Niederlothringen (Luxemburg, Limburg, Brabant, Flandern, Holland, Mark, Kleve, Jülich, Berg). VIII. Das mittlere Deutschland (Westphalen, Hessen, Henneberg). IX. Braunschweig und Lüneburg. X. Anhalt, Meißen. XI. Holstein, Mecklenburg, Pommern, der deutsche Orden.
II. Bis zum Erlöschen des luxemburgischen Stamms. 1378—1437. S. 78—103.
1. Die Einigungen des Herrn- und Ritterstandes zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts. §. 400—402. S. 78—92.
Die schweizer Eidgenossen, die Reichsstädte, die Herren und die Ritterschaft des südlichen und westlichen Deutschlands. §. 401. S. 81.

Der Städtekrieg und deſſen Folgen. §. 402. S. 88.
2. Das große Schisma und deſſen Beendigung durch das coſtnitzer Concilium. §. 403—405. S. 92—99.
Huſſitenkrieg. Basler Concilium. §. 406. S. 99.
III. Vom Erlöſchen des luxemburgiſchen Stammes bis zur Reformation. 1437—1517. S. 103—167.
1. Neue Erwerbungen des öſterreichiſchen Hauſes unter Albrecht II., Friedrich III. und Maximilian I. §. 407. S. 103.
2. Bemühungen ein neues Syſtem der Reichsregierung auf die Grundlage einer großen Einigung zu gründen. §. 408. S. 107.
Schwäbiſcher Bund. S. 113.
Die ſogenannte Reformation Friedrichs III. von 1441. S. 114.
Ueber die Landfrieden. S. 118.
3. Befeſtigung dieſes Syſtems unter Maximilian I. durch neue Reichsgrundgeſetze und Regierungseinrichtungen. §. 409. S. 119—125.
Ewiger Landfriede, Reichskammergericht, Reichsregiment.
Trennung der ſchweizer Eidgenoſſenſchaft und des Ordenslandes Preußen, welche nicht in die neue Einigung traten, vom Reiche. §. 410. S. 125—129.
4. Verhältniſſe von Italien. §. 411. S. 129—134.
5. Verhältniſſe der größeren weltlichen Fürſtenhäuſer in Deutſchland. §. 412—417. S. 134—167.
1) Baiern. S. 135. 2) Brandenburg. S. 138. 3) Sachſen. S. 142. 4) Pfalz. S. 146. 5) Würtemberg. S. 148. 6) Baden. S. 153. 7) Braunſchweig. S. 154. 8) Heſſen. S. 160. 9) Friesland. S. 161. (Burgundiſch-öſterreichiſches Friesland, Oſtfriesland, Oldenburg.) 10) Holſtein. S. 164. 11) Mecklenburg. S. 165. 12) Jülich', Cleve und Berg. S. 166.

IV. Rechtszuſtand (mit Ausſchluß der Kirchenverfaſſung). S. 167—470.

A. Territorialverfaſſung. S. 167—284.

I. Verhältniß der Landeshoheit zur kaiſerlichen Gewalt. §. 418. S. 167.

Kaiſerliche Gerichte in den Territorien. S. 169.

Inſonderheit

Vehmgerichte. 170—223.

Litteratur. S. 171.

a) Veranlaſſung zu ihrer Entſtehung in der weſtphäliſchen Territorialverfaſſung. §. 419. S. 172—182.

b) Rechte des Erzbiſchofs von Köln über die weſtphäliſchen Freigerichte. §. 420. S. 183—192.

Etymologie des Ausdrucks Veme. S. 192.

c) Eigenthümlichkeiten, welche die Vehmgerichte von anderen Freigerichten unterſcheiden. §. 421. S. 192—205.

Verzeichniß der Vehmwrogen. S. 202.

Verfahren gegen Nichtwiſſende. S. 203.

d) Wahrſcheinlicher Urſprung dieſer Eigenthümlichkeiten. §. 422. S. 206—223.

Rechtsquellen über ihre Verfaſſung. S. 218.

Erlöſchen ihrer Würkſamkeit. S. 220—223.

II. Entſtehung und Bedeutung der landſtändiſchen Verfaſſung. S. 223—259.

1. Bedeutung dieſer neuen Landesgemeinden und Urſachen ihrer Entſtehung, welche in den Landesverhältniſſen ſelbſt lagen. §. 423. S. 223—230.

2. Gewöhnliche nächſte Veranlaſſung ihrer Vereinigung. §. 424. S. 231—242.

Entſtehung des Landesrepräſentationsrechts. S. 239.

Uebergehen der Einigungen in geregelte Versammlungen. S. 241.

3. Bestandtheile und Repräsentationsrecht derselben in seiner Entwicklung. §. 425. S. 242—248.

4. Verhandlungsweise (Steuerbefreiungen). §. 426. S. 248—252.

5. Urkundliche Rechte derselben und Gegenstände ihrer Thätigkeit. §. 427. S. 253—259.
Territorialgesetzgebung. S. 258.

III. Hausgesetze. S. 260—277.

1. Veranlassung ihrer Entstehung; Formen und Bedeutung derselben. §. 428. S. 260—270.
Landestheilung und deren Arten. S. 263.

2. Bestimmungen über Unthellbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes, Erbfolgeordnung, Vormundschaft und Rechte der Töchter. §. 429. S. 270—277.
Vergl. unten §. 454. S. 412 u. f.

IV. Landesverwaltung. §. 430. S. 277—284.
Cameral- und Justizbeamte. Canzlei. Hofgerichte. Maximilians Einrichtung einer Hofkammer, Regierung und eines (Reichs-) Hofraths.

B. Städtische Verfassung. S. 284—308.
Unterschied zwischen Reichs- und Landstädten. Autonomie beider. §. 431. S. 284—289.
Einführung des Zunftregiments. §. 432. S. 289—292.
Verfassung der Hansa. §. 433. S. 292—301.
Hanseatisches Seerecht. S. 297—301.
Stadtrechte (Reformation derselben). §. 434. S. 301—307.

C. Reichsverfassung. S. 308—327.
Reichstage. (Collegien der Reichsversammlung). §. 435. S. 308—310.

Kurfürstliche Rechte (Willebriefe) §. 436. S. 310—314.
Reichsgesetze. Reichskriegsverfassung. §. 437. S. 315.
Reichsmatrikeln. S. 318.
Reichssteuern. §. 438. S. 319.
Reichsritterschaft. §. 439. S. 421—427.
D. Einführung des römischen Rechts in Deutschland. S. 328—370.
In wiefern in den Reichsgesetzen anfänglich dem römischen Recht die Eigenschaft eines gemeinen Rechts zugeschrieben worden. §. 440. S. 328—332.
Einfluß der Universitäten auf den Gebrauch des römischen Rechts und des longobardischen Lehenrechts. §. 441. S. 332—338.
Einführung des longobardischen Lehenrechts. S. 338.
Würkungen der Errichtung des Reichskammergerichts hierauf. §. 442. S. 339.
Gesetzgebung gegen die Anwendung von Grundsätzen des deutschen Rechts, die mit dem römischen Recht in Widerspruch standen. S. 342.
Bearbeitung des deutschen Rechts mit Rücksicht auf das römische. §. 443. S. 343—364.
Oesterreichisches und bairisches Landrecht. Rheingauisches L. R.
Formelbücher; der Laienspiegel und der richterliche Klagspiegel. Der holländische Sachsenspiegel. Das schlesische Landrecht. Das sächsische Weichbild. Der vermehrte Sachsenspiegel oder die sächsischen Distinctionen. Die Blume des Sachsenspiegels. Das liefländische Ritterrecht. Das ostfriesische L. R.
Beschwerden über den Gebrauch des römischen Rechts. Wahrer Grund der Mängel des Rechtszustandes. §. 444. S. 364—370.

E. Bürgerliches Recht. S. 371—438.

Standesverhältniſſe. S. 371—384.

Untergang des Verhältniſſes der unfreien Dienſtleute. §. 445. S. 371.

Beſtrittener Adel der Bürger ohne Rückſicht auf ihr Gewerbe und der Beſitzer der Ritterlehen bürgerlicher Abkunft. Theilweiſe bewürkte Erhaltung des älteren Rechts im Stande der Patricier. Ahnenproben. — Standeserhöhungen. §. 446. S. 377—379.

Gelehrter Adel. Ungleiche Ehen. §. 447. S. 379.

Verhältniſſe des Bauernſtandes. §. 448. S. 381.

Familienrecht. §. 449. S. 385—388.

(Legitimation. Kaiſerliche Pfalzgrafen.)

Dingliche Rechte. §. 450. S. 388.

Gerichtliche Uebertragung des Eigenthums. S. 388. Eigenthumsproceß. S. 390. Gültverkauf; dingliche Rechte des Gläubigers aus demſelben. S. 391.

Erbgüter. §. 451. S. 394.

Güterverhältniſſe der Eheleute. S. 396—412.

Entſtehung wahrer Gütergemeinſchaft. S. 397. Leibgeding. S. 402.

Erbrecht der Eheleute. §. 452. S. 403—407.

Fortgeſetzte Gütergemeinſchaft. Beiſitz. Portio statutaria.

Fortdauer der ehelichen Vormundſchaft in der Form eines usus fructus legitimus. S. 406.

Veräußerungsrecht der Eheleute. §. 453. S. 408—412.

Erbrecht. S. 412—435.

Inteſtaterbfolge. (Succeſſionsordnung.) §. 454. S. 412.

Verzichte der Töchter. S. 414—420. (Ob es schon wahre Familien-Fideicommisse gegeben?)

Schenkungen von Todeswegen, Testamente, Erbverträge. §. 455. S. 420—425.

Verbindlichkeit der Erben. §. 456. S. 425—435. (Einfluß der römischen Grundsätze von der successio universalis, auf die Rechte des Erben an Erbgut und Stammgut. Strenge des deutschen Schuldrechts, das in der Regel noch keine cessio bonorum zuließ. Verbindlichkeit der Eheleute als Erben. Dachdings-Auftragen des lübischen Rechts.)

Verträge. S. 435—438.

Klagbarkeit aller Verträge. Notariatsinstrumente über Rechtsgeschäfte. §. 457. S. 435.

Wechselrecht. §. 458. S. 437.

F. Verbrechen und Strafen. §. 459. S. 438—450. Wegfallen der Privatbußen. Gebrauch des römischen und canonischen Rechts und des Untersuchungsprocesses, welcher auf spätere Eigenthümlichkeiten des deutschen Rügeprocesses und die Praxis jener gegründet wurde. Gebrauch der Tortur. Verdienste des Freiherrn von Schwarzenberg.

G. Bürgerlicher Proceß. S. 451—470.

Instructionsverfahren im ordentlichen Proceß. (Litiscontestation. Positionen.) §. 460. S. 451.

Beweisverfahren. §. 461. S. 455.

Zeugenbeweis. Urkunden; Diffessionseid, Beweiskraft der Handelsbücher. Deferirte und nothwendige Eide. Form der Eidesleistung.

Conclusio in causa und ihre Würkung; articulirtes Verfahren. S. 459.

Urtheil und Rechtsmittel gegen daſſelbe. §. 462. S. 460.
Appellation, Supplication, Läuterung, Nichtigkeitsklage und Reſtitution.
Einführung eines ſchriftlichen Verfahrens. §. 462a. S. 462.
Summariſcher Proceß. §. 463. S. 467.
Gegenſtände deſſelben. Possessorium summarium, Executivproceß, Mandatsproceß, Arreſtproceß.

V. Canoniſches Recht. S. 471—514.

I. Verhältniſſe des Pontificats. S. 471—509.
Mißbrauch der päpſtlichen Gewalt.

1. Reſervation der Pfründen. §. 464. S. 471—477. Canzleiregeln. S. 476.
2. Annaten und servitia communia et minuta. §. 465. S. 478.
3. Dispenſationen. (Union der Pfründen, Commenden, Pluralität der Kirchenpfründen.) Exemtionsprivilegien. S. 482.
4. Indulgenzen. §. 466. S. 484—486.
5. Ausübung der Gerichtbarkeit zum Nachtheil der Ordinarien, mit Uebergehung der erſten Inſtanz und ohne delegirte Richter. §. 467. S. 487. Causae ecclesiasticae. S. 488. Note c, vergl. mit S. 488. Note b.

Reformationsplan der coſtnitzer Synode. Reformationsdecret des Papſtes. Concordat der deutſchen Nation mit dem römiſchen Stuhle. §. 468. 469. S. 489—496.

Unterſchied zwiſchen dem gemeinen canoniſchen Recht (jus scriptum) und den päpſtlichen nicht recipirten Verordnungen und Canzleiregeln. §. 470. S. 496—498. Corpus juris canonici. (Decret, Decretalen Gregors IX., liber sextus und Clementinen.) Extra-

vaganten (Johanns XXII., Extravagantes communes). Gebrauch der letzteren.

Reformation der Kirche durch die basler Synode. §. 471. S. 491—501.

Inhalt ihrer Reformationsdecrete. S. 501.

Acceptation derselben in Deutschland. §. 472. S. 501—505.

Bestätigung dieser acceptirten Decrete durch den Papst. (Fürstenconcordate.) S. 503.

Wiederaufhebung eines Theiles ihres Inhalts durch das wiener Concordat. S. 505.

Einführung dieses Concordats in Deutschland. §. 473. S. 506—509.

II. Verfall des kirchlichen Lehramtes und der Kirchendisciplin. §. 474. S. 509—514.

Besetzung der höheren Kirchenämter. S. 509.

Einfluß der Mönchsorden. S. 512.

Dritte Periode.

Zweiter Zeitraum von 1272—1517.

Quellen.

Aus dem vorigen Zeitraum gehört noch hieher: die Fortsetzung des Albertus Stadensis B. 2. S. 4.

Die quellenmäßigen Geschichtschreiber für die allgemeine deutsche Geschichte, sind seit dem vierzehnten Jahrhundert mit wenigen Ausnahmen nicht so bedeutend, als für das frühere Mittelalter. Die Spezialchroniken werden aber jezt besonders wichtig, und viele derselben sind noch nicht gedruckt; die Sammlungen der Geschichtschreiber für einzelne deutsche Länder (B. 1. S. 20.) sind daher von hier an vorzüglich zu benutzen. Der Vorrath von Urkunden wird in diesem Zeitraum so groß, daß er sich ohne zweckmäßig eingerichtete Regesten gar nicht mehr übersehen läßt. Die Geschichte der einzelnen Rechtsverhältnisse, welche hauptsächlich nur aus den Urkunden entnommen werden kann, wird daher immer etwas Unvollkommenes bleiben, bis durch die Aufstellung solcher Hülfsmittel die Benutzung des Urkundenvorraths der einzelnen deutschen Länder für die allgemeine Rechtsgeschichte möglich gemacht ist. So lange sie fehlen, hängt es vom Zufall ab, welche Thatsachen bemerkt und welche übersehen werden. — Die Regesten, die ich früher für so nothwendig erklärte, sind seitdem durch zwei wichtige Sammlungen vermehrt worden. S. unten.

Geschichtschreiber (vergl. über diese Böhmers Regesten Ludwigs des Baiern S. VIII u. f.):

Joannes Vitoduranus. Chronicon a Friderico II. imp. ad

a. 1348 procedens. Bei Eccard Tom. I. und im Thesaur. hist. Helv. Es wird erſt von Rudolf von Habsburg an wichtig.

Alberti Argentinensis (bl. 1378) Chronicon a Rudolfo I. ad Caroli IV. obitum (1270—1378). Bei Urstisius T. 2.

Magni Ellenhardi Chronicon quo res gestae Rudolphi Habsburgensis et Alberti Austr. R R. egregie illustrantur. Ed. F. M. Pelzel. Pragae, 1778. 8.

Continuatio Chronici Martini Poloni († 1279) usque ad a. 1343 (bei Eccard T. I.).

Martini Minoritae flores temporum (bis 1290; mit der Fortſetzung des Hermannus Januensis s. Gygas bis 1319 bei Eccard Tom. I. Beſſer unter dem Titel: Hermannus Gygas — ed. J. G. Meuschen. Lugd. Bat. 1743 [oder 1750]. 4.).

Theodorici de Niem (bl. 1417) Continuatio Martini Poloni (bis 1415) bei Eccard T. I.

Henrici Steronis Chronicon (1266—1300. fortgeſetzt von anderen Mönchen des Kloſters Niederaltaich bis c 1350) (bei Freher Tom. I. und Canisius lect. T. I. ed. 2. T. 4.).

Eberhardi Altahensis annales de ducibus Austriae, Bavariae, Sueviae (1273—1305 bei Freher Tom. I.).

Volcmari, Abbatis Fürſtenfeldensis Chronicon a tempore Rudolphi regis usque ad tempora Ludovici imperatoris (c. 1325) (bei Oefele Script. rer. Boicar. Tom. 2.).

Henrici de Rebdorf Chronicon (1295—1363.) (bei Freher Tom. I.).

Jacob von Königshofen Elſäßiſche Chronik (bis 1386 mit einzelnen ſpäteren Zuſätzen). Herausgegeben von J. Schilter. Strasb. 1698. 4.

Gobelini Personae Chronicon universale (bis 1418) (bei Meibom scr. rer. Germ. T. I.).

Eberhard Windecks Geſchichte Kaiſer Siegmunds (bei Menken Tom. I.).

M. Hermanni Corneri Chronicon (bis 1435) (bei Eccard Tom. 2.).

Magnum Chronicon Belgicum (bis 1478) (bei Struv Tom. 3.).

Aen. Sylvii Piccolominei (Pii II. P. M. † 1464) Commentarii rerum memorabilium quae temporibus suis contigerunt. Francof. 1614. fol. Historia rerum Friderici III. imp. (ed. Kulpis 1685. fol.); Descriptio de ritu, situ, moribus et conditione Germaniae (in deſſen Opp. Basil. 1571. fol.).

Jo. Cuspiniani de imperatoribus Commentarius a J. Caesare ad Maximilianum I. Frcof. 1601. fol.

Wegen der engen Verbindung, in welcher die österreichische, bairische und luxemburg-böhmische Geschichte in diesem Zeitraum mit der allgemeinen deutschen Geschichte steht, sind auch die Quellen jener Provinzialgeschichten bei Pez, Oefele und Dobner (oben B. I. S. 20.) hieher zu rechnen.

Urkundensammlungen für einzelne Regierungen dieses Zeitraums.

Codex epistolaris Rudolfi I. R. R. ex mscpto Bibl. Caes. Vindob. editus. Opera M. Gerberti. St. Blas. 1772. fol.

Codex diplomaticus Chartas Rudolfi I. R. R. et Henrici Ep. Basil. deinde A. E. Moguntini continens. ed. Schunk. Mogunt. 1788. 8.

Codex epistolaris Primislai Ottocari II. Bohemiae Regis (ed. Th. Dolliner.) Vienn. 1803. 4.

Codex epistolaris Rudolfi I. R. R. epistolas 233. anecdotas continens — ed. F. J. Bodmann. Lips. 1806. 8.

Für die Geschichte K. Heinrichs VII., aber nur in Italien:

Acta Henrici VII. I. R. et monumenta quaedam alia m. a. nunc primum luci dedit G. Doenniges. P. I. 2. Berol. 1839.

Ludwigs des Baiern:

Regesta imperii inde ab a. 1314 usque ad a. 1347. Die Urkunden K. Ludwig des Baiern, K. Friedrich des Schönen u. Kön. Johanns von Böhmen, nebst einer Auswahl — anderer Urkunden, in Auszügen von J. F. Böhmer. Frankf. 1839. 4. Desselben additament. I. oder erstes Ergänzungsheft zu den Regesten Ludwigs des Baiern. ebendas. 1841. 4. Codex epistolaris Johannis R. Bohemiae — als eine Ergänzung zu Böhmers Regesten herausgeg. von F. Jacobi. Berl. 1841. 4.

C. Gewold Defensio Ludovici IV. Ingolst. 1618. 4.

Karls IV.

Ad. Fr. Glafey Anecdotorum S. R. I. historiam ac jus publicum illustrantium collectio. Dresd. et Lips. 1734. 8

Diplomatarium Caroli IV. bei Menken scr. rer. Germ. Tom. 3. p. 2009 seq.

Jo. de Geylnhusen collectaneus perpetuarum formarum s. formulae Cancellariae Caroli IV. bei Joh. Wilh. Hoffmann Samml. ungedr. Urkunden. Th. 2. (Halle 1737. 4.).

Ruprecht:

Regesta chronologico-diplomatica Ruperti Regis Romanorum. Auszug aus den im K. K. Archiv zu Wien sich befindenden Reichsregistraturbüchern v. J. 1400—1410. Von J. Chmel. Frankfurt a. M. 1834. 4.

Ruperti R. R. et aliorum ad eum epistolae aliaque monumenta ad eum spectantia, bei Marteno et Durand Thesaur. anecdot. Tom. 1. p. 1634 seq. und Coll. ampliss. vet. scr. et mon. Tom. 4. p. 31 seq.

(Ueber ungedruckte Quellen seiner Regierungsgeschichte s. Häberlins ält. Reichsh. in der Vorrede zum 4. Bande.)

Friedrich III. und Maximilian I.:

Regesta Friderici IV. R. Rom., die Urkunden des röm. Königs Friedr. IV. Auszug aus den Reichsregistraturbüchern in Wien. Von J. Chmel. (1440—1493.) Wien 1838. 1840. 4.

Joh. Joach. Müllers Reichstagstheatrum unter Kais. Friedrich V. Jena 1713. 2 Voll. fol.

G. König von Königsthal Nachlese ungedruckter Reichstags- und reichsstädtischer Collegialhandlungen unter K. Friedrich III. Frankf. 1759. 4.

Excerpta e Codice Mspto. acta imperii publica ab a. 1458. usque ad a. 1480. continente Bei Senkenberg Sel. jur. et histor. Tom. 4. p. 334 seq.

Joh. Joach. Müllers Reichstagstheatrum unter K. Max. I. Regier. (1486—1500.) Jena 1718. 1719. 2 Voll. fol.

Dessen Reichstags-Staat unter K. Max. I. von 1500—1508. Jena 1709. 4.

S. auch die Urkundensamml. bei den neueren Schriftstellern unter den Hülfsmitteln.

Für die italiänischen Angelegenheiten insbesondere:

Kritik der Quellen für die Geschichte Heinrichs VII. des Luxemburgers, von W. Dönniges. Berl. 1841. 8., enthält auch eine Uebersetzung der Chronik des Dino Compagni von 1280 bis 1312 (S. 158 u. f.).

Albertini Mussati († 1329) historia Augusta de gestis Henrici VII. Caesaris. (Bei Muratori Tom. 10.)

Giovanni Villani († 1349) historie Fiorentine fortgef. von Matteo Villani und Filippo Villani bis 1361 (bei Muratori Tom. 13 und 14.).

Leonardi Bruni Aretini rerum suo tempore in Italia gestarum Commentarius (1378—1440) (bei Muratori Tom. 19.).

Fr. Guicciardini († 1540): Dell' istoria d'Italia. Fir. 1561. fol. ed. G. Rossini. Pis. 1819. 10 Tom. 8.

Für die Verhältnisse mit den Päpsten in Avignon besonders:

Steph. Baluzii vitae Paparum Avinionensium. Paris. 1693. 2 T. 4.

Hülfsmittel.

Gerh. de Roo annales rerum — ab Austriacis Habsburgicae gentis principibus a Rud. I. ad Carolum V. gestarum L. 12. Oenip. 1592. ed. 2. Hal. 1709. 4.

J. D. Olenschlagers erläuterte Staatsgeschichte des röm. Kaiserthums in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrh. mit einem Urkundenbuch. Frankf. 1755. 4.

H. W. v. Günderrode Geschichte des römischen Königs Adolphs, in dessen Werken B. 1.

F. W. Barthold der Römerzug König Heinrichs von Lützelburg. Königsb. 1830 u. f. 2 Th. 8.

Kaiser Ludwig IV. oder der Baier von Conr. Mannert. Landshut 1812. 8.

R. Zirngibl Ludw. des Baiers Lebensgeschichte. München 1814. 4. (Histor. Abh. der Münchn. Acad. Th. 3.).

Oesterreich unter K. Friedr. dem Schönen. Von Fr. Kurz. Linz 1818. 8.

F. L. Hoffmann Günther von Schwarzburg erwählter römischer König. Rudolst. 1819. 8.

K. Karl IV. K. in Böhmen, von F. M. Pelzel, mit einem Urkundenbuch. Prag 1780. 2 Thle. 8.

Lebensgeschichte des römischen und böhmischen Königs Wenceslaus, von F. M. Pelzel, mit einem Urkundenbuch. Prag 1788. 90. 8. Beide Werke sind als Darstellung fast ohne Werth; aber sehr brauchbar als Urkundenregister.

J. A. G. Wenck historia Alberti II. Rom. R. Lips. 1770. 4.

Fr. Kurz Oesterreich unter K. Friedrich IV. mit ungedr. Urk. Wien 1815. 2 Thle. 8.

J. Chmel Geschichte Kais. Friedrich IV. B. 1. 2. (bis 1452) Hamb. 1842.

D. H. Hegewisch Geschichte K. Maximilians I. Hamb. 1782. 8.

Ueber die Geschichte der Verfassung sind gute Materialien gesammelt bei:

Ph. Datt de pace imperii publica (B. 1. S. 31. Note c).

Reihe der Könige und Kaiser:

Aus verschiedenen Häusern:

XXIV. Rudolf von Habsburg 1273 — 1291.
XXV. Adolf von Nassau 1292 — 1298.
XXVI. Albrecht I. von Oesterreich 1298 — 1308.
XXVII. Heinrich VII. von Luxemburg 1308 — 1313.
XXVIII. Ludwig von Baiern und Friedrich von Oesterreich } 1313 — 1330.
Ludwig allein 1330 — 1346.
mit dem Gegenkönig Karl IV. von Luxemburg 1346 — 1347.

Luxemburgischen Stammes:

XXIX. Karl IV.
mit dem Gegenkönig Günther von Schwarzburg 1349. Jan. 30. Jun. 14.
Karl IV. allein 1349 — 1378.
XXX. Wenceslaus († 1419).
allein 1378 — 1400.
mit den Gegenkönigen:
Ruprecht von der Pfalz 1400 — 1410.
Siegmund und Jodocus von Mähren } 1410 — 1411.
XXXI. Siegmund allein 1411 — 1437.

Habsburgischen Stammes:

XXXII. Albrecht II. 1438 — 1439.
XXXIII. Friedrich III. 1440 — 1493.
XXXIV. Maximilian I. (1486 Röm. Kön.) 1493—1519.

I. Uebersicht der politischen Geschichte von Rudolf von Habsburg bis zum Tode Karls IV. 1272—1378.

§. 386.

§. 386.

Graf Rudolf von Habsburg [a]) wurde nach dem Tode König Richards († 2. April 1272) so einmüthig zum Thron berufen, wie seit langer Zeit kein deutscher König [b]), und Papst Gregor X. würkte recht redlich mit, ihn durch das Ansehen der Kirche auf dem Throne zu befestigen [c]). Unter diesen Um-

a) Ueber die Abstammung des habsburgischen Hauses von Herzog Eticho von Elsaß (zugleich Stammvater des lothringischen, zähringischen und badenschen Hauses) s. Marq. Herrgott genealogia diplomatica Aug. gentis Habsburgicae. Viennae 1737. 3 Voll. fol. und: Tables généalogiques des augustes maisons d'Autriche et de Lorraine par le Baron zur Lauben. Paris 1770. 8.

b) Die Geschichte seiner Wahl s. bei Albertus Argentin. (bei Urstis. Tom. 2.) p. 100. Sämmtliche darauf Bezug habende Actenstücke hat Pertz Leg. Tom. 2. (Monum. Tom. 4.) pag. 382 — 394.

c) Er bestätigte sogleich Rudolfs Wahl, nachdem er die Capitulationen Ottos IV. von 1209 und Friedrichs II. von 1220 beschworen, ermahnte den König Ottocar sich mit Rudolf zu vergleichen, und veranlaßte Alphons von Castilien den königlichen Titel abzulegen. S. Odor. Raynaldi ann. eccl. ad a. 1274. 1275. Die Actenstücke nun auch bei Pertz l. c. pag. 391—398.

ständen wurde von Rudolf König Ottocar zur Huldi- §. 386.
gung gezwungen, die er allein unter allen deutschen Fürsten weigerte [d]) und bei erneuertem Kriege die böhmische Macht gebrochen [e]). Im ganzen Reich, besonders in Schwaben, zog der König ein, was seit dem Ausgang der Hohenstaufen dem Reich entrissen worden oder heimgefallen war [f]), so weit es noch gerettet werden konnte; die kaiserlichen Rechte und gesetzliche Ordnung, welche in den lezten stürmischen Zeiten von keinem Stande geachtet worden, stellte er her, so weit es die veränderten Umstände zuließen [g]); seit einem Jahrhundert hatte kein König mit dieser Würde und so allgemeinem Ansehen regiert [h]). Seines Hauses Macht gründete er vornehmlich auf Oesterreich, wel-

d) Unter dem Vorwande, daß die Wahl, von der er ausgeschlossen worden (nach dem Grundsatz der Rechtsbücher oben §. 287. Note b), ordnungswidrig geschehen sey.

e) Durch die Schlacht auf dem Marchfelde bei Wien am 26. Aug. 1278, in welcher Ottocar selbst blieb. Nur Böhmen behielt sein Sohn Wenceslaus. Was Ottocar außerdem besessen (s. oben §. 256.), wurde anfangs zum Reiche eingezogen, bis alles gehörig eingeleitet war, es mit Ausnahme von Kärnthen, welches 1286 Graf Meinhard von Tyrol erhielt, an das Haus Habsburg zu bringen.

f) S. Henr. Steronis Chron. Altahense (bei Freher Tom. 1. p. 563.).

g) Seine Constitutionen über den Landfrieden, die jedoch nur Wiederholungen der früheren über diesen Gegenstand gegebenen Gesetze sind, s. in der Samml. der Reichs-Absch. Th. 1. S. 31 u. f. Jezt in sehr viel besserer Gestalt bei Pertz Leg. Tom. 2. (Monum. Tom. 4.) pag. 382. seq. wo sämmtliche Constitutionen gesammelt sind.

h) S. Volcmari Chron. bei Oefele Script. rer. Boic. T. 2. p. 535. Note b.

§. 386. ches er mit Steiermark, Krain und der Windischen Mark seinem Sohn Albrecht gab [i]). Diesem überließ er es, sie zu befestigen.

§. 387.

Hierzu besaß Herzog Albrecht unternehmenden Geist und politische Gewandtheit [a]); aber es fehlte ihm die Gabe seines Vaters, das Zutrauen der Stände zu gewinnen, und dessen Mäßigung. Nicht ihn, sondern den Grafen Adolf von Nassau wählten die Kurfürsten zu Rudolfs Nachfolger. Zwar entriß Albrecht diesem (1298) die Krone mit Hülfe derer, welche 6 Jahre zuvor keinen Habsburger zum König gewollt hatten [b]); aber alle seine Versuche, die Macht seines

i) Im Jahre 1282. 1283. wurde Oesterreich auf Verlangen der Stände an H. Albrecht allein überlassen; die Belehnung war auf ihn und seinen Bruder Rudolf gerichtet. Vergl. über die Geschichte von Oesterreich seit dem Ausgang des babenbergischen Stammes bis zur habsburgischen Erwerbung: Phil. Lambacher österreichisches Interregnum oder Staatsgeschichte der Länder Oesterreich u. s. w. von dem Todesfall Friedrich des Streitb. bis auf die Einsetzung des Hauses Habsburg mit Urkunden erwiesen. Wien 1773. 4. Fr. Kurz Oesterreich unter den Königen Ottocar und Albrecht I. Linz 1816. 2. Th. 8.

a) S. über Albrechts politischen Character: J. v. Müllers Geschichte der Schweiz. Eidgen. Th. I. S. 600 u. f.

b) Volcmar in der §. 386. Note h angeführten Stelle: Adolphum ideo ad regnum promovere decreverunt, quia sperabant eum magis eis mitiorem fieri et in suis agendis tractabiliorem. Ad hoc exhortante eos Rege Rudolfo., contra quem non audebant mutire, tantum oppresserat eos et quandoque volebat ad quaeque servitia perurgebat. Gerhard von Eppenstein, Erzbischof von Mainz, lenkte die Kurfürsten bei der Wahl Adolfs und zu dem

Hauses zu vergrößern, mißlangen. In den vorderen habsburgischen Erblanden erweckten seine Anstalten, diese zu einem mächtigen Fürstenthum zu verbinden [c]), seinem Hause in der Schweizer-Eidgenossenschaft (§. 401.) einen Feind, durch welchen es innerhalb zweier Jahrhunderte den größten Theil jenes Erbes verlor. Vergeblich suchte er die Grafschaften Holland und Zeeland nach dem Ausgange des Mannsstammes König Wilhelms zum Reiche einzuziehen [d]); in der Ausführung seiner Entwürfe auf Böhmen [e]), wo im Jahre 1306 der alte Königsstamm (B. 2. S. 12.) mit Wenceslav V. ausstarb, und auf Thüringen und Meißen, die sich durch Gründe des Rechts auf keine §. 387.

Beschluß seiner Entthronung. In der Vertheidigung seiner Krone blieb Adolf in der Schlacht bei Gellheim 1298.

c) Schon Rudolf besaß die Landgrafschaft im oberen Elsaß, die Grafschaften Kiburg und Lenzburg, nebst einer Reihe geringerer Herrschaften, Güter und Rechte in Schwaben und Burgund; er selbst verlieh noch seinem Hause die Grafschaft Burgau. Ueber Albrechts Erwerbungen s. Joh. v. Müller a. a. O. S. 628 u. f.

d) Johann von Avesnes, Graf von Hennegau, durch seine Mutter Adelheid ein Enkel Graf Florentins IV., Grafen von Holland († 1235), und Neffe König Wilhelms, erwarb sie 1299. Holland, Seeland, ein Stück von Friesland (B. 2. S. 329.) wurden dadurch mit Hennegau vereinigt. S. Alberti Argent. Chron. p. 111.

e) Albrecht verlieh Böhmen als eröffnetes Reichslehen seinem Sohn Herzog Rudolf von Oesterreich, der dafür Oesterreich an seinen Bruder Friedrich abtrat; zugleich wurde die gegenseitige Erbfolge beider festgesezt. Allein nach Rudolfs unbeerbtem Tode im J. 1307, erwarb Böhmen Herzog Heinrich von Kärnthen, Gemahl der älteren Schwester Wenceslaus V., mit Hülfe einer Partei der böhmischen Stände, die bei der Besetzung ihres Königsthrons ein Recht der Zustimmung ansprachen.

§. 387. Weise unterstützen ließen [f]), übereilte ihn der Tod [g]). Und Papst Bonifacius **VIII.** war bei seinen Verhältnissen zu König Philipp von Frankreich (§. 388.) leichter über die Art zu versöhnen, durch welche Albrecht zum Throne gelangte [h]), als zur Einwilligung in die Erblichkeit der Kaiserkrone zu vermögen, die in dieser Form einzuführen schwerlich mehr möglich war [i]). Nur die Stellung, die er sich und seinem Hause den Kurfürsten gegenüber zu geben im Stande war, konnte

f) König Adolf erkaufte diese Länder 1294 von Landgraf Albrecht dem Unartigen, ohne Zustimmung der Söhne des lezteren und behauptete einen Theil derselben gegen diese; K. Albrecht sprach sie nach Adolfs Entthronung, als zum Reiche gehörig, an. Doch entschied die Schlacht bei Lucka 1307 gegen ihn.

g) Sein Neffe, Johann von Schwaben, erschlug ihn am 1 Mai 1308 während seines Aufenthalts in den vorderen Erblanden, wo er gegen Thüringen und Meißen rüstete. Vergl. J. v. Müller a. a. O. Th. 2. S. 4 u. f. Die Achtserklärung seiner Mörder bei Pertz Leg. Tom. 2. p. 497. Sie ist auch dadurch merkwürdig, daß sie diesen die Rechte entzieht „die semper sut und unversprochen leut ze recht haben sollen" eine der wenigen Stellen, wo jenes Wort außer dem Landfrieden von 1235 und dem Schwabenspiegel sich findet.

h) Wie er sich über die Entthronung Adolfs geäußert, s. bei Volcmar p. 537. Sein Schreiben vom Jahre 1301 an die 3 geistlichen Kurfürsten — daß ihm nach den Thatsachen, welche die Wahl Albrechts begleitet hätten, zuvor die Untersuchung der Tauglichkeit und die Confirmation Albrechts gebühre, dieser sich daher wider Recht die Reichsverwaltung anmaße, und wegen der ihm beigemessenen Vergehen rechtfertigen müsse — hat Olenschlager a. a. O. Urk. Nro. III. Doch bestätigte er ihn 1303. Die Urkunde s. ebendas. Nro. IV. und die merkwürdige Obedienzleistung Albrechts Nro. V.

i) S. Albertus Argent. p. 111. über die Verschläge, welche ihm Albrecht deshalb gemacht habe.

in der Form freiwilliger Anerkennung, daß sie keinem §. 387.
andern vertraut werden möge, zu jenem Ziele führen; aber bei der Mehrheit der lezteren, welche seine Gewalt empfunden hatten k), wurde es über ein Jahrhundert lang Grundsatz, keinen Habsburger zu wählen. Dieser Politik verdankte das Haus Luxemburg seine Größe.

§. 388. §. 388.

Wenige Jahre vor Albrechts Tode (1305) war Papst Clemens V. in ein ganz neues, dem bisherigen päpstlichen System fremdes Verhältniß getreten. P. Bonifacius VIII. († 1303) war durch die Behauptung der seit Jahrhunderten angesprochenen und öfter ausgeübten Rechte seines Primats, mit König Philipp IV. von Frankreich in einen Kampf verflochten worden a), welcher durch die übereilte Nachgiebig-

k) Daß Erzbischof Gerhard den Plan gehabt, auf gleiche Weise gegen Albrecht zu verfahren, wie gegen Adolf, versichert Henricus de Rebdorf ad a. 1300. Den Verwand dazu sollten Streitigkeiten über die Rheinzölle geben. Die Behendigkeit Albrechts kam aber dem Kurfürsten und seinen Bundesgenossen zuvor, und jene Streitigkeiten wurden 1302 verglichen. Die Vergleichsurkunde bei Pertz Leg. Tom. 2. p. 477. S. *Chron. Leobiense.* (bei Pez) ad a. 1300 bis 1302.

a) Er hatte vorzüglich zum Gegenstand, die Unterwürfigkeit der weltlichen Fürsten unter das Aufsichtsrecht des Papstes, auch in weltlichen Dingen, und die Freiheit der Kirche von Steuern, die sie nicht freiwillig übernommen, nebst dem Aufsichtsrechte des Papstes über ihre Besteurung. Fast bei allen neueren Schriftstellern ist die Geschichte dieses Streits sehr einseitig und mit großer Ungerechtigkeit gegen Bonifacius VIII. dargestellt; unbefangen ist sie entwickelt und beurtheilt bei Planck a. a. O. Th. 5. S. 25 u. f.

§. 388. keit seines Nachfolgers Benedict XI. († 1304) und die französische Partei, welche sich im Cardinals-Collegio (als eine Folge der engen Verbindung des päpstlichen Stuhls mit dem französisch-neapolitanischen Hofe) gebildet hatte, für Philipp einen sehr günstigen Ausgang gewann. Durch die französischen Cardinäle erhob Philipp IV. den neuen Papst unter Bedingungen zu der höchsten Würde der Christenheit, und verwandelte den, welcher zum Schiedsrichter der mächtigsten Fürsten berufen seyn wollte, damit das moralische Recht nicht durch die bloße Macht hintangesezt werde [b]), in einen von dem französischen Interesse abhängigen Prälaten. Denn zu jenen Bedingungen gehörte der Aufenthalt des Papstes in Frankreich, wo Clemens während seines ganzen Pontificats blieb; zulezt zwar in Avignon, einer Stadt, welche der Reichshoheit unterworfen war, aber nur dem Scheine nach unabhängig, da die burgundischen Länder durch die Politik ihrer Fürsten dem Reiche allmälig entfremdet wurden. Die Zusammensetzung, welche das Cardinals-Collegium durch Clemens V. erhielt [c]), verlängerte jene Abhängigkeit bis zum Jahre 1378, und nun erst, nach einer vierzigjährigen zerrüttenden Trennung der Kirche (§. 403.), wurde es den Päpsten möglich, zu einer würdigeren Stellung zurückzukehren. Unter diesen Umständen schien es dem französischen Kö-

b) S. oben §. 227. Note c und die Grundsätze Innocenz III. in dem Cap. 13. X. de judiciis (2, 1.).

c) Bei Clemens V. Tode im J. 1314 waren 17 französische und nur 6 italiänische Cardinäle. S. Planck a. a. O. S. 213.

nigshause nicht unerreichtbar, die Kaiserkrone und den deutschen Thron, auf eine ähnliche Weise wie früher Neapel, zu gewinnen; allein wenn es gleich gegen funfzig Jahre bei jeder günstigen Gelegenheit versucht, und jeder innere Zwiespalt in Deutschland dazu benuzt und genährt wurde, so waren doch weder die Päpste noch die Churfürsten je ernstlich für die Absichten des französischen Hofes, und Deutschland blieb vor fremder Herrschaft bewahrt. §. 388.

§. 389. §. 389.

Ehe der französische Hof Einfluß auf die Wahl eines neuen Königs zu gewinnen vermochte, vereinigte Peter Aichspalter, Kurfürst von Mainz, alle Stimmen für Graf Heinrich von Luxemburg, aus einem berühmten aber wenig begüterten Hause (gew. 27. Nov. 1308). Seine kurze Regierung bis 1313, deren lezte Jahre (seit 1310) in dem Versuche die Rechte über Italien herzustellen und zu ordnen verflossen, reichte hin, den Grund zu einer Erbmacht seines Hauses in Deutschland zu legen. Böhmen als erledigtes Reichslehen (§. 387. Note c) einzuziehen, gelang jezt; es wurde dem Sohne des Königs, Johann von Luxemburg, nach dem Wunsche der böhmischen Stände geliehen [a]).

§. 390. §. 390.

Der Tod Heinrichs VII. theilte Deutschland in

a) S. Olenschlager a. a. O. S. 33 u. f.

§. 390. zwei große Parteien. Das habsburgische Haus wendete dießmal alles an, die Krone dem Herzog Friedrich von Oesterreich zu verschaffen; die Gegenpartei, zu welcher Johann von Böhmen gehörte, stellte ihm den Herzog Ludwig von Oberbaiern entgegen; so wurde die Wahl zwiespältig. Für Ludwig war der größte Theil der Reichsstände; aber das habsburgische Haus war allenfalls allein stark genug zum Widerstande, denn selbst der Vorwand nicht fehlte. Denn wenn auch die Rechtmäßigkeit der Wahl Ludwigs nach der Meinung der Rechtskundigen (§. 287. Note d) durch die größere Zahl der Wahlstimmen [a]) entschieden wurde, so war diese doch durch kein Gesetz für entscheidend erklärt. Auch die Schlacht bei Mühldorf (28. Sept. 1322), in welcher Friedrich gefangen wurde, beendigte den Kampf noch nicht, weil sie die Streitkräfte des österreichischen Hauses nur schwächte, und das Verhältniß Ludwigs zum Papst und zum französischen Hofe, zu einer baldigen Herstellung der Sache des gefangenen Königs Hoffnung machte. Papst Johann **XXII.** [b]) begnügte sich anfangs, gleich seinen Vorgängern, die zwiespältige Wahl nur zur Anord-

a) Ludwig hatte vier unbestrittene Wahlstimmen: Mainz, Trier, Böhmen und Brandenburg; Friedrich nur zwei: Köln und Pfalz. Sachsen-Wittenberg zwar stimmte auch für ihn, aber es war streitig, ob nicht diese Stimme gemeinschaftlich mit Sachsen-Lauenburg zu führen sey, welches für Ludwig stimmte.

b) Zum Pontificat gelangt im J. 1316. Die Königswahl fiel in die Zeit der Sedisvacanz, die nach dem Tode Clemens V. zwei Jahre gedauert hatte, bis die französische Partei der Cardinäle die Wahl eines ihr ergebenen Papstes durchsezte.

nung eines Reichsvicariats in Italien zu benutzen; da §. 390.
aber Ludwig die gibelliniſche Partei in Italien nicht
ſinken laſſen wollte (§. 397.), ſo ſollte er durch einen
Angriff auf die Rechtmäßigkeit ſeiner bisherigen Reichs-
verwaltung dazu genöthigt werden. Ein Decret, wel-
ches nicht nach dem gewöhnlichen Verfahren dem Kai-
ſer zugeſendet, ſondern blos an die Kirchenthüren zu
Avignon angeſchlagen wurde, befahl dieſem bei Strafe
des Banns, weil die ſtreitige Wahl noch nicht unter-
ſucht, und mithin er noch nicht vom Papſte beſtätigt
worden, ſich der angemaßten Reichsverwaltung zu ent-
halten c), und das was er bereits als erwählter Kö-
nig gethan, binnen drei Monaten zurückzunehmen. Von
der Unterſtützung der gibelliniſchen Parteihäupter, die
der Papſt für Ketzer zu erklären für gut gefunden
hatte, wurde überdieß auch der Verdacht dieſes Kir-
chenverbrechens hergenommen. Eine kaiſerliche Geſandt-
ſchaft bewürkte nur eine geringe Verlängerung dieſer
Friſt; der Kaiſer legte daher (16. Dec. 1323) zu
Nürnberg öffentlich eine feierliche Proteſtation und Ap-
pellation an ein allgemeines Concilium ein, in wel-
cher ausgeführt wurde, daß des päpſtlichen Beſtäti-
gungsrechts unbeſchadet, dem durch die mehreren Stim-
men Gewählten nach unbeſtreitbarem Herkommen die
Reichsverwaltung gebühre, die Unterſuchung und Be-

c) Die Urkunden, welche ſich auf das Verfahren Johanns XXII. be-
ziehen, ſ. bei Olenſchlager Nro. XXXVI. u. f. Man findet
durchaus nicht, daß der Papſt auch ein Reichsvicariat in Deutſch-
land angeſprochen habe. Nur in Italien hatte er, freilich nicht
ohne Widerſpruch Heinrich VII., das Herkommen für ſich, in Deutſch-
land war es entſchieden gegen ihn. S. oben §. 287.

§. 390. stätigung der Wahl aber auch überdieß nur dem Papst zukomme, wenn ein Streit über die Wahl, durch Klage oder Appellation an ihn gelange [d]). Hierauf erkannte Johann 1324 die angedrohte Strafe des Banns, erklärte den König der durch seine Wahl erlangten Rechte verlustig und belegte alle Orte, von welchen Ludwig noch ferner als König anerkannt werden würde, mit dem Interdict [e]). Mit dem österreichischen Hause wurde über die Erhebung eines französischen Prinzen auf den deutschen Thron unterhandelt.

§. 391.

§. 391.

Allein die öffentliche Meinung blieb in Deutschland für Ludwig; so viel hatte innerhalb funfzig Jahren schon die Kraft des Bannes verloren; nur die österreichische Partei beachtete die päpstlichen Decrete, die übrigen Stände billigten die wiederholte Appellation, welche ihnen Ludwig entgegensezte, und die Minoriten, erzürnt über den päpstlichen Hof, der in ihren Streitigkeiten mit den Dominicanern den lezteren beitrat [a]), führten die Sache des Königs in öffentlich be-

d) Bei Olenschlager Nro. 37.

e) Ein Decret von 1327 entzog ihm auch zur Strafe die Würden und Lehen, die er von dem apostolischen Stuhl und dem Reiche habe.

a) Albertinus Mussatus in Ludovico Bav. (bei Muratori scr. Tom. IX. p. 773.) Per plurimos autem annos inter ordines fratrum Praedicatorum et Minorum lis quaedam grandisque contentio orta, schisma grande ac jurgium et ignominiosum discrimen attulerat super Domini nostri Jesu Christi et illum

kannt gemachten Schriften und als Gehülfen des geiſt- §. 391.
lichen Lehramts (§. 474.) zugleich mit weit verbreitetem Einfluß auf das Volk [b]). Auch mißlang durch die deutſche Geſinnung Graf Bertholds von Bucheck, Deutſchordens-Comthurs in Coblenz, die Unterhandlung über die Wahl eines franzöſiſchen Prinzen [c]); das öſterreichiſche Haus ließ ſich endlich auf billige Bedingungen (1326) verſöhnen [d]), und wurde dafür,

imitantium paupertate, dicentibus fratribus Minoribus, eorumque adhaerentibus, quod ipsi ipsum Dominum Christum et vitam ejus imitantes, non habebant alicujus rei nisi simplicem usum facti, abdicatum et denudatum ab omni proprietate vel jure utendi. Praedicatores vero dicebant, ipsos fratres minores non habere simplicem usum facti, sed habere etiam jus utendi. Quare si non haberent ipsum jus utendi, non haberent ipsum usum, nisi aliquod jus haberent, propter quod liceret eis uti — et quod ipse Christus non habuit in aliquibus rebus sic simplicem usum facti, quia et jus utendi habuerit, sine quo jure usus ejus fuisset injustus. Et in hanc opinionem Papa Johannes XXII. firmatus constitutum fecerat solenne, et contrasentientes vel dicentes haereticos promulgarat, ordine praedicatorum cum eo unanimi et concordi.

b) Ihre Begünſtigung durch den Kaiſer wurde wegen ihrer eigenen Ketzerei, ein zweiter Grund, Ludwig den Baier dieſes Kirchenverbrechens zu beſchuldigen. S. Olenſchlager Urk. Nro. 43 und Nro. 60. S. 174.

c) Albertus Argentin. (bei Urstis. p. 123.). Convenerunt et principes ecclesiastici, nuncii Papae et Franci, ac Lupoldus (D. Austriae) in Rens prope Confluentiam, ac soli ducti super Rhenum in navi, diu tractaverunt de Franco in Imperatorem promovendo. Sed per fratrem Bertholdum de Bucheck, fratrem D. Matthaei Moguntinensis archiepiscopi principaliter exstitit impeditum.

d) 1325 (6. März) wurde Friedrich durch den transnitzer Vertrag gegen Entſagung der Krone und der Reichsgüter, die er und ſeine Brüder an ſich gezogen, frei, und gab für ſich und ſeine Brüder das

§. 391. selbst nachdem Friedrich 1330 gestorben war, bei dem Erlöschen des kärnthenschen Mannsstamms (§. 399. Note a) im Jahre 1336, durch die Belehnung mit

Versprechen, dem Kaiser gegen Jedermann Hülfe zu leisten, widrigenfalls in die Gefangenschaft zurück zu kehren. (Den Vertrag s. bei Kurz in dessen oben S. 6 angeführtem Werk. Beil. 26.). Die Brüder des Herzogs verweigerten aber die Erfüllung; auch der Papst untersagte sie und verbot selbst die Rückkehr in die Gefangenschaft, von der sich aber Friedrich nicht zurückhalten ließ. Ein zweiter Vergleich (München den 7. Sept. 1325) verordnete hierauf gemeinschaftliche Regierung beider (die Urkunde steht am besten bei Kurz a. a. O. Beil. 27.); diesem widersezte sich der Papst und die Kurfürsten; ein dritter Vertrag, Ulm den 7. Jan. 1326 (bei Kurz a. a. O. Beil. 29.), überließ Friedrich die Würde eines römischen Königs, in der Absicht, daß er als solcher in untergeordnetem Verhältniß die Reichsverwaltung in Deutschland führen sollte, während Ludwig in Begriff war, sich die Kaiserkrone in Rom zu erwerben; für die Verwaltung Italiens, wäre erst die kaiserliche Gewalt auf dem Römerzug hergestellt, war Herzog Leopold, Friedrichs Bruder und vornehmste Stütze, bestimmt, der dann in Italien Reichsvicarius werden sollte (Villani L. 9. C. 314.). Dieß Verhältniß, welches in der That eine gemeinschaftliche Regierung begründet hätte, sollte in dieser Form schwerlich dauernd, sondern nur die Einleitung werden, den münchner Vertrag, allenfalls gegen den Willen der Kurfürsten durchzusetzen, da der ulmer Vertrag ausdrücklich besagt, daß er auch ohne den Willen „der Fürsten" gelten solle. So erklärt sich, wie Friedrich, zum Theil offenbar mit Einwilligung Ludwigs, mehrere Urkunden in Reichssachen zwischen 1326 bis 1330, besonders im Jahr 1326 ausstellen, und namentlich seinen Brüdern die Lehen Graf Eberhards von Kiburg überlassen, und ihnen 26000 Mark Silber auf Reichsgüter versichern konnte. Eben so wenig darf es dann aber befremden, daß bei einem der Form nach untergeordneten Verhältniß, die Theilnahme Friedrichs an Reichssachen, nach dem noch im Jahre 1326 erfolgten Tode Leopolds wenig mehr bedeutete. Zu jenen Reichspfandschaften fehlte wahrscheinlich die Einwilligung Ludwigs; wenigstens behielten Friedrichs Brüder 1330 nur einen Theil dessen, was die Urkunde von 1326 ihnen gab (Urk. Ludwigs von 1330 bei Gewold Lud. Bav. p. 107.).

Kärnthen, Krain und Tyrol begünstigt; doch blieb §. 391.
das leztere durch Vergleich der Erbtochter Margaretha Maultasch, die dem böhmischen Johann Heinrich vermählt war [dd]). Auf der anderen Seite griff aber auch Ludwig vergeblich den Papst in Italien (1327 — 1330) an (§. 397.), und die Absetzung und Acht, die er gegen den lezteren aussprach [e]), war nicht würksamer als dessen Bann; denn da sich Italien nicht mit eigenen Kräften vertheidigen ließ, so konnte auch der Gegenpapst (Nicolaus V.), den Ludwig gesezt hatte, sich nicht gegen Johann XXII. erhalten; die Kaiserkrone war fast der einzige Gewinn der Unternehmung. Der Kaiser näherte sich nun wieder dem päpstlichen Hofe, und König Johann von Böhmen machte Hoffnung, durch seine französischen Verbindungen die Aufhebung des Bannes zu bewürken; der Kaiser ließ sich jezt sogar bereit finden, bedingterweise die Krone niederzulegen, aber nach allen Umständen, in der Voraussetzung, daß er sie nach aufgehobenem Banne wieder auf sein Haupt setzen dürfe; daher eben mußte die später gewonnene Ueberzeugung, daß der französische Hof für diesen Zweck nicht würken wolle, alles rückgängig machen [f]). Nicht einmal der Tod Johanns

dd) S. Olenschlager a. a. O. S. 265.

e) Die Urkunden s. bei Olenschlager a. a. O. Nro. 58.

f) Schwerlich wenigstens läßt sich die Erklärung Ludwigs, daß er dem Reiche nie habe entsagen wollen, die er gab, als die Unterhandlungen zu früh bekannt wurden (Heinr. de Rebdorf ad a. 1333.), mit den früheren Verhandlungen anders vereinigen, als auf die im Text angegebene Art.

§. 391. **XXII.** (1334) machte hierin eine Veränderung; denn so geneigt sein Nachfolger Benedict **XII.** war, den Kaiser mit viel mehr Nachgiebigkeit zu behandeln, so ließ es doch der französische Hof nicht zu g). Unter diesen Umständen wurde es dem Kaiser nicht schwer, im Jahr 1338 die gesammten Reichsstände für die öffentliche Behauptung der staatsrechtlichen Grundsätze zu gewinnen, welche die Schriftsteller seiner Partei vertheidigten gg). Eine Reichsversammlung zu Frankfurt im J. 1338 gab den Kurfürsten anheim, über die Streitfrage: ob dem Kaiser ohne Bestätigung die Ausübung seiner Regierungsrechte zustehe, sich zuvörderst zu berathen, da sie ihre Wahlrechte zunächst angehe. Diese traten zuerst (15. Jul.) zu Rense in eine Einigung: zur Erhaltung der Rechte des Reichs und insonderheit ihrer Gerechtsame bei der Wahl, gegen jede Beeinträchtigung h), und unter ihrer Mitwürkung wurde hierauf von dem Reich beschlossen: daß von dem Papst gegen Ludwig nichtigerweise verfahren worden, indem der von den Kurfürsten durch die Mehrheit der Stimmen Erwählte, seine Gewalt von Gott habe und ohne Genehmigung des römischen Stuhls ihm der königliche Titel und die Reichsverwaltung von Rechts und Gewohnheit wegen zustehe. Dem Papst wurde der Beschluß von den Kurfürsten

g) Albert. Argentin. bei Urstis. S. 127. 128.

gg) Ueber die Grundsätze und die Schriften, in welchen sie vorgetragen wurden, s. §. 393.

h) Bei Olenschlager a. a. O. Nro. 67.

mit dem Erſuchen gemeldet, die zum Nachtheil des §. 391.
Reichs und ſeiner Rechte erlaſſenen Decrete aufzuheben und zu widerrufen, weil ſonſt ihnen obliegen würde, die Mittel vorzukehren, jenen abzuwenden [i]); der Kaiſer aber unterſagte hierauf jede Beobachtung der päpſtlichen Decrete, und für's künftige die Befolgung einer päpſtlichen Bulle ohne Genehmigung der Diöceſanbiſchöfe; den Eid, den der Kaiſer dem Papſte zu leiſten habe, erklärte er öffentlich für blos auf den Gehorſam im Glauben zu beziehen, und alle Anſprüche, die dieſer auf ein Reichsvicariat erhebe, für ungegründet [k]). König Eduard von England, der ſeine Anſprüche auf die franzöſiſche Krone der Beurtheilung des Kaiſers als oberſten weltlichen Richters unterwarf, wurde für deren rechtmäßigen Erben und zum Reichsvicarius in den Ländern auf der linken Seite des Rheins unterhalb Cöln erklärt; offener Krieg gegen Frankreich ſollte jezt zur Ausſöhnung mit der Kirche durch ihre Befreiung von unwürdiger Unterwürfigkeit führen.

Anmerkung.

Böhmer in den Regeſten Ludwigs des Baiern S. 120 und S. 241. 242., bezeichnet ſämmtliche Actenſtücke, welche die Erklärungen Ludwigs, der Kurfürſten und Reichsſtände, auf Veranlaſſung des von jenen geſchloſſenen Kurvereins enthalten, als mächt oder wenigſtens als verdächtig; nur den Kurverein erkennt er für ächt an. Die Anſicht iſt nicht neu (vergl. Schmauss Corpus jur. publ. ed. 1791. pag. 9.

i) Bei Olenſchlager a. a. O. Nro. 69.

k) Ebendaſ. Nro. 70. Ueber die Aechtheit der in den Noten i und k angeführten Actenſtücke vergl. die Anmerkung zu dieſem Paragraphen.

§. 391. Note a); ihre Begründung scheint mir vorläufig aber eben so unthunlich, als ihre Widerlegung: der Hauptschriftsteller über diese Verhältnisse ist noch nicht gedruckt, und eben aus dieser Quelle scheinen, größtentheils, aber nur mittelbar, jene Actenstücke entnommen zu seyn; ein Urtheil über ihre Aechtheit scheint also auf den Inhalt den sie in jener haben, gegründet werden zu müssen. Jene Quelle ist die mit Actenstücken belegte Geschichte der Streitigkeiten Ludwigs des Baiern mit dem päpstlichen Stuhl, die der Minorit Nicolaus geschrieben hat, und die sich in der Pariser Bibliothek und vollständiger in der Vaticanischen befindet. Wenigstens eine Stelle in der Constitution Ludwigs des Baiern über die Unabhängigkeit der Kaiserkrone, steht (bei Raynald angeführt) eben so in jener Quelle, und Böhmer findet sich dadurch veranlaßt, sein Urtheil über die Aechtheit dieses Actenstücks noch zu suspendiren, das er sonst für mehr als verdächtig erklären würde. Weshalb nicht über alle jene Actenstücke, die alle nur den nehmlichen Einwendungen gegen ihre Aechtheit unterliegen? Diese können nehmlich nicht aus ihrem Inhalt überhaupt hergenommen werden; denn daß etwas Aehnliches bekannt gemacht worden sey, gesteht Böhmer selbst, und es läßt sich auch nicht bestreiten, da gleichzeitige Geschichtschreiber es ganz unabhängig von jenen Actenstücken selbst bezeugen, oder man müßte diesen auch die Glaubwürdigkeit absprechen, wie die früheren Bestreiter der Aechtheit jener Actenstücke gethan haben, und sich hierin allerdings consequenter geblieben sind als Böhmer. Nur der Ausdruck ist nicht der gewöhnliche Canzleistyl dieser Zeit; in diesem liegt vielmehr die Gereiztheit und Demonstrationsart der Vertheidiger der Sache Ludwigs des Baiern. Das aber läßt sich recht gut daraus erklären, daß seine Minoriten nicht blos seine Rathgeber, sondern auch die Concipienten der Erklärungen seyn mochten, die von ihm und den Reichsständen in diesen Angelegenheiten erlassen wurden. Dieser Ausdruck flicht allerdings, wie Böhmer bemerkt, von dem des Kurvereins ab, welcher aber nicht ebenfalls von jenen Concipienten der öffentlich bekannt gemachten Erklärungen gegen den Papst aufgesezt zu seyn braucht. Böhmer bemüht sich vergebens in dem Inhalt des Kurvereins (den er sehr mit Unrecht „den über Gebühr gerühmten" nennt) zu finden, daß da der Papst, was allerdings wahr ist, in demselben nicht genannt sey, die Ursache darin liege, daß man ihn zu nennen, und als den zu bezeichnen, gegen welchen er gerichtet sey, nicht gewagt habe. Auf den Gedanken, daß der Kurverein etwa auf den Vertrag vom 7ten Sept. 1325 (wegen der zwischen Friedrich und Ludwig verabredeten gemeinschaftlichen Regierung §. 391. Note d) zu beziehen sey, kann man schwerlich kommen, da es mit den Händen zu

greifen iſt, daß jener es allein mit den Anmaaßungen des Papſtes zu §. 391.
thun hat. Man müßte den ganzen Kurverein abſchreiben, wenn man den Nachweis liefern wollte, daß nur dieſe den Anlaß zu der Einigung gaben, denn es iſt in der That in jeder Zeile ausgedrückt. — Als das einzige Actenſtück welches wirklich verdächtig iſt, kann man nur das Note k erwähnte bezeichnen. Daß hier Waldemar als Kurfürſt von Brandenburg bezeichnet iſt, und der Kurfürſt von Mainz auch als electorum principum decanus, der Kurfürſt von Sachſen ſtatt mareschallus, portitor ensis genannt wird, iſt, dieſes etwas ganz ungewöhnliches, jenes eine nicht erklärbare Unrichtigkeit. Ob aber das lezte auch in der Quelle ſteht, aus welcher die Urkunde urſprünglich entnommen iſt, muß, ſo lange dieſe nicht nachgeſehen werden kann, noch dahin geſtellt bleiben, und die ungewöhnliche Titulatur ließe ſich wohl erklären, wenn man annimmt, daß ein Minorit der Concipient war, dem der Canzleiſtyl fremd ſeyn mußte. Der Ausdruck aber iſt ganz ſo wie man ihn von dieſem Concipienten erwarten muß. — Aus dieſen Gründen laſſe ich, ſo viel ich ſonſt in Beurtheilung der Urkunden auf Böhmers Anſicht gebe, wenigſtens fürs erſte die in dem Paragraphen angeführten Actenſtücke als Zeugniß für den Inhalt der Erklärungen Ludwigs und der Reichsſtände ſtehen.

§. 392. §. 392.

Allein der Kaiſer kehrte ſchon zwei Jahre ſpäter (4. Jan. 1341) zu dem früheren Syſtem zurück, des Papſtes Huld durch den franzöſiſchen Hof zu ſuchen, der für dieſen Zweck freilich weder aufrichtiger noch würkſamer geworden war als vordem. Zu derſelben Zeit (1342) ließ er ſich von ſeinen theologiſchen Rathgebern überreden, daß er Kraft kaiſerlicher Gewalt die Ehe Johann Heinrichs von Böhmen mit der Erbin von Tyrol als nichtig trennen dürfe, und vermählte dieſe, nachdem er aus gleicher Gewalt wegen Nähe der Verwandtſchaft dispenſirt hatte [a]), ſeinem Sohne Ludwig,

a) Das Eheſcheidungsurtheil und die Dispenſation ſ. bei Olenſchlager a. a. O. Nro. 81. 82. Die Befugniß des Kaiſers zum Erkenntniß in dieſer Sache und zur Dispenſation vertheidigten wieder

§. 392. dem er 1323 die durch Aussterben der anhaltischen Kurlinie erledigte Mark Brandenburg zu Lehen gegeben hatte. Ein Eingriff in die geistliche Gerichtbarkeit, der selbst in den Augen des Volks eine wahre Ketzerei schien, hätte wohl auch bei dem wohlgesinnten Benedict **XII.** die Aussöhnung schwieriger gemacht; sein Nachfolger Clemens **VI.**, sezte sie sofort nebst den 1338 errichteten Gesetzen unter Ludwigs kirchliche Vergehen, und ermahnte die Kurfürsten, einen neuen König zu wählen. Für diesen Zweck zeigte sich nun zwar die Drohung, welche er damit verband, daß er sonst aus apostolischer Gewalt, Kraft der das Kaiserthum auf die Abendländer übertragen worden, dem Reich ein anderes Oberhaupt geben werde, so wenig würksam als die Verfluchungen des ungehorsamen Ludwigs, durch die er seinem weiteren Verfahren wenigstens den Schein gesteigerter Strafdecrete zu retten suchte; aber den erzürnten Luxemburgern gelang es doch endlich, fünf Kurfürsten (11. Jul. 1346) zur Wahl Karls, des ältesten Sohnes Johanns von Böhmen, zu gewinnen, und Ludwig starb (11. Oct. 1347) im Bann. Seine Partei war jedoch nicht nur bis dahin die stärkere, sondern sie vermochte selbst jezt noch, Karl **IV.** in Graf Günther von Schwarzburg einen Gegenkönig entgegenzustellen (gew. 30. Jan. 1349), um ihren Frieden auf bessere Bedingungen zu schließen. K. Günther entsagte der Krone sechs Monate nach seiner Wahl [b]) kurz

seine Mineriten. S. Goldast Monarch. Tom. 1. p. 21. Tom. 2. p. 1383.

b) S. die Urkunden bei Olenschlager a. a. O. Nro. 105. 106.

vor seinem Tode, und Karl IV. unterwarf sich der Form einer neuen Wahl und Krönung, um die Bedingungen des Friedens mit seinen bisherigen Gegnern zu erfüllen. §. 392.

§. 393. §. 393.

Der Papst erhielt mithin nur einen *scheinbaren* Sieg, und was er durch die endlich gelungene Aufstellung eines Gegenkönigs über die Erklärungen der Reichsstände von 1338 und 1339 gewann, wog bei weitem die nachtheiligen Folgen nicht auf, die aus den in diesen Streitigkeiten *öffentlich ausgesprochenen Grundsätzen* [a]) allmälig hervorgehen mußten. Die Vertheidiger Ludwigs richteten ihre Angriffe gegen die eigentlichen Grundlagen der päpstlichen Gewalt; sie begegneten den Ansprüchen, welche der Papst aus der Uebertragung der Kaiserkrone herleitete, mit den Grundsätzen der aristotelischen Philosophie, nach welchen bei einer Wahlmonarchie *die höchste Gewalt durch das Volk mittelst der Wahl* übertragen werde [b]), und behaupteten, daß der Papst gar kein *Recht* gehabt habe, die Kaiserwürde auf die fränkischen Könige zu übertragen, sondern daß die *Rechtmäßigkeit* dieser factischen Veränderung auf der *Einwilligung des Volks* beruht habe [c]), daß von

a) S. die erste Anmerk. am Ende des §.

b) *Marsilius* (s. die erste Anmerk.) S. 164.

c) *Marsilius* a. a. O. S. 308. vergl. mit S. 152. Der bedächtigere *Lupold* von Bebenburg (s. die erste Anmerk.) rämmt dem römi-

§. 393. ihm das Wahlrecht der Kurfürsten nicht abgeleitet werden, und er die Kaiserkrönung dem durch die Mehrheit der Stimmen Gewählten nicht versagen oder zuvor eine Untersuchung über seine Tüchtigkeit anstellen könne [d]). Sie bewiesen dem Papst überdieß aus dem Evangelio und aus geschichtlichen Thatsachen, daß weder er noch sonst ein Bischof eine „jurisdictio coactiva in hoc seculo" habe, daß seine Gewalt mithin von der kaiserlichen ganz verschieden und folglich keine höhere sey [e]), auch in geistlichen Sachen der päpstliche Primat, so weit er die Autorität der Concilien und die bischöfliche Gewalt der einzelnen Bischöfe beeinträchtige, eine bloße Usurpation sey [f]). Die nach der Lehre der katholischen Kirche von Gott selbst eingesezte höhere Gewalt, schrieben sie in geistlichen Dingen den Bischöfen überhaupt, in weltlichen Sachen aber dem Kaiser allein zu, ohne ihn darin auf irgend eine Art [g]) der

schen Volk jedoch nicht so viel ein, ob er gleich dem Papst auch kein Recht zugesteht, Kraft einer ihm überhaupt zustehenden höheren Gewalt über das römische Kaiserthum zu disponiren, und es als der ordentliche höhere Obere auf Karl den Gr. übertragen zu haben, sondern beurtheilt die Sache weit richtiger in dem Sinn, in welchem sie die Zeit Karls des Gr. selbst auffaßte. Seine Worte mögen zur Bestätigung des in der ersten Anmerk. ausgesprochenen Urtheils in der zweiten Anmerkung folgen.

d) Lup. von Bebenburg a. a. O. S. 52.

e) Marsilius a. a. O. S. 195 u. f.

f) Marsilius a. a. O. S. 238 u. f.

g) Lupold von Bebenburg nähert sich in dieser Beziehung der Vorstellungsart des früheren Zeitalters am meisten, aber auf eine überaus behutsame und verständige Weise, und so weit es ohne die

geiſtlichen Gewalt zu unterwerfen, und ſie wußten dieß §. 393.
gar wohl mit der ariſtoteliſchen Politik zu vereinigen, die eine „tyrannidem electam“ unter die Regierungsformen aufnahm [h]), wobei ſie alle Legiſten auf ihrer Seite hatten, die nicht bezweifelten, daß eine ſolche „lege regia“ auf den römiſchen Kaiſer übertragen worden ſey, und dieß auf das Bündigſte aus den Quellen des römiſchen Rechts bewieſen [i]). — Der Mißbrauch, den die Päpſte von dem Grundſatz machten, daß wer nicht in allen geiſtlichen und weltlichen Dingen ihre Autorität unbedingt anerkenne, ein Ketzer ſey, weil er die Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion bezweifle [k]), mußte, beſonders in Italien, im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts oft genug Veranlaſſung geben, ſich mit jenen Sätzen gegen die ungerechten Bannflüche zu vertheidigen, die über jede Stadt ausgeſprochen wurden, welche der weltlichen Herrſchaft

bisherige Idee des Papſtthums aufzugeben, ſich vertheidigen ließ. S. beſonders a. a. O. S. 85 u. f. (die Erörterung, in wie fern der Papſt den Kaiſer abſetzen könne).

h) Marſilius a. a. O. S. 164.

i) Ubertus de Lampugnano in der Beantwortung der Frage: utrum omnes Christiani subsunt Romano imperio. (ſ. Zeitſchr. für geſch. Rechtswiſſenſch. B. 2. S. 251.) „cum *hodie* loco populi Romani sit imperium romanum per l. regiam, de qua in l. l. de constit. principum. Sehr treffend beſchreibt Sismondi (hist. des républ. ital.) Tom. IV. pag. 297 u. f., die damals herrſchenden Ideen über den Umfang der kaiſerlichen Gewalt und ihren Einfluß auf den Zuſtand von Italien.

k) *Cap. 1. Extr. comm.* de majoritate et obedientia (1, 8.). Die berühmte Bulle Unam sanctam, welche Bonifacius VIII. in ſeinen franzöſiſchen Streitigkeiten erließ.

§. 393. des Papſtes und ſeiner Nepoten widerſtrebte [l]), und beſonders die chriſtlichen Fürſten wußten ſich von nun an ihrer bei jeder Gelegenheit ſehr wohl zu bedienen, wo ſie nicht ſelbſt das Anſehen der Kirche für ihre Abſichten nöthig hatten [m]).

Erſte Anmerkung. Ueber die ſtaatsrechtlichen Erörterungen, das Verhältniß des Papſtes und Kaiſers betreffend.

Die wichtigſten hieher gehörigen Schriftſteller, deren Schriften ſich am vollſtändigſten bei: Goldast Monarchia S. Rom. Imp. sive Tractatuum de jurisdictione Imperiali etc. Tomi III. Frcof. 1611 seq.— geſammelt finden, ſind: Marſilius (de Menandrino) von Padua, † 1328. Seine Schriften: De translatione imperii (bei Goldast Tom. II. p. 117 u. f.) und Defensor pacis de re imperatoria et pontificia adversus usurpatam Romani pontificis jurisdictionem (bei Goldast Tom. II. p. 154 u. f.). Wilhelm von Occam † 1347. Von ſeinen zahlreichen Schriften gehört beſonders hieher: Disputatio de potestate ecclesiastica et seculari (bei Goldast Tom. I. pag. 13 u. f.). Lupold von Bebenburg, Domherr in Mainz, Würzburg und Bamberg, † 1362 als Biſchof von Bamberg: de juribus regni et imperii Romanorum ed. Jac. Wimpfeling 1508. und Matth. Bernegger Argentor. 1624. 4. Wilhelm von Occam nimmt ſeine Argumente öfter als die beiden andern nach der Weiſe ſeiner Zeitgenoſſen aus den Quellen des römiſchen und canoniſchen Rechts; Marſilius aber macht die ariſtoteliſche Politik zur Grundlage ſeines Räſonnements, und beurtheilt aus ihr die geſchichtlichen Thatſachen, wodurch er ſich von Pütter (Litteratur des Staatsrechts Th. 1. S. 68.) das Lob verdient hat, daß er „noch den vernünftigſten Weg eingeſchlagen, und ſowohl aus Grundſä-

l) Vergl. Sismondi a. a. O. Tom. V. S. 201 u. f

m) Ueber die in den damaligen politiſchen Verhältniſſen liegenden Urſachen, warum es während des vierzehnten Jahrhunderts den Päpſten demohngeachtet ſehr leicht wurde, ihr bisher behauptetes Verhältniß zu den einzelnen chriſtlichen Staaten aufrecht zu erhalten, ſ. Planck a. a. O. Th. 5. S. 271 u. f.

§. 393.

zen des allgemeinen Staats- und Völkerrechts als aus der Bibel gezeigt habe, daß die höchſte Gewalt eines unabhängigen Reichs niemand als Gott über ſich habe, und daß keine biſchöfliche oder päpſtliche Gewalt ſich über weltliche Mächte erheben dürfe.“ Bei weitem der Verſtändigſte an Urtheil und der Gründlichſte, ſowohl in der Anwendung und Erklärung der Beſtimmungen des poſitiven Rechts, als in der Kenntniß der geſchichtlichen Thatſachen, iſt Lupold von Bebenburg, ſo daß ſein Buch für die Geſchichte des deutſchen Staatsrechts weit wichtiger iſt, als das unbedeutende Geſchwätz des Ubertus von Lampugnano und Peter von Andlo, die man in der Litterärgeſchichte des Staatsrechts zuerſt zu nennen pflegt. Es kann beſonders zum Beweis dienen, daß die, welche an der wirklichen Verwaltung der Geſchäfte Theil hatten, in der Kenntniß der geſchichtlichen Entſtehung der deutſchen Verfaſſung nicht ſo unwiſſend waren, als man gewöhnlich denkt, wenn ſie ſich gleich dem Einfluß der damaligen Jurisprudenz nicht ganz zu entziehen vermochten. Daß der beſonnenere und ruhigere Domherr nicht die ganze Idee des Papſtthums, wie ſie auf der Ueberzeugung der verfloſſenen Jahrhunderte, und noch der Zeitgenoſſen ſelbſt ruhte, verwarf, und daß er nicht ſchlechthin der Anwendung widerſprechen mochte, die man zu ſeiner Zeit von manchen bibliſchen Stellen zu machen pflegte, ſondern die Einwendungen, die man daraus gegen ſeine Meinungen hernehmen könne, und manches Aehnliche, durch deſſen Berührung er auch dem Wohlgeſinnten hätte anſtößig werden können, dadurch beſeitigt, daß er die Beurtheilung Höheren und Gelehrteren überläßt, daß er endlich in der ariſtoteliſchen Politik ſein Heil nicht ſucht, — hat ihm von Bütter den Vorwurf zugezogen, daß er bei weitem nicht mit der Freimüthigkeit und Gründlichkeit ſchreibe als Marſilius.

Zweite Anmerkung. Lupold von Bebenburg über die Erwerbung der Kaiſerkrone für das fränkiſche und deutſche Recht.

Item — sic opponitur. Ad Papam et ad Ecclesiam Romanam pertinet Imperii Romani dispositio et translatio, cum ipsum de Graecis transtulerit in Germanos, (ut Extr. de electione C. venerabilem § verum; et de jurejurando C. Romani circa princ. in Clem.) quod est majus quam nominatio, vel personae approbatio ipsius Regis, ut de se notum est; ergo etiam nominatio et approbatio ejusdem ad Papam et Ecclesiam Romanam pertinebit. Quod enim in

§. 393. majori conceditur, licitum etiam esse videtur in minori (ut Extr. qui filii sint legit. C. per venerabilem p. p.). — Ad hanc oppositionem secundum quosdam responderi potest, quod praedicta translatio imperii non ab ecclesia Romana, sed potius a populo Romano robur habuit et vigorem; et huic responsioni Chronicae de imperii translatione loquentes, favere videntur. Referunt enim, quod Leo Papa III. populo Romano petente et adclamante Carolum M. in Romanorum imperatorem creaverit, ut scripsi supra Cap. 1 et 2. in fin. Et pro hac responsione facit etiam opinio quorundam, quae habet, quod populus Romanus hodie posset leges condere, juxta ea quae notantur D. de legibus. L. non ambigitur. Nam si populus Romanus, secundum opinionem praedictam, hodie legem condere posset, pari ratione videtur, quod idem populus possit imperium, a quo potestas leges condendi dependet, de una gente ad aliam, praesertim ex rationabili causa, transferre. Sed haec responsio salvo meliori consilio, mihi non placet. Ex quo enim imperium Romanorum tempore dictae translationis, et etiam longo tempore ante ipsam, non fuit apud Romanos, sed apud Graecos, nec etiam hodie apud Romanos, sed apud Germanos consistat, non occurrit ratio quare populus Romanus tempore translationis praedictae habuerit vel etiam hodie habeat majorem potestatem circa translationem imperii, quam quicunque alius populus Romano imperio subjectus. Et eadem ratione puto, quod populus Romanus hodie leges condendi non habeat potestatem per L. ult. C. de leg. Et hanc opinionem tenet Joh. et Acc. in d. L. non ambigitur, quam etiam approbat Hostiens. in summa de constit. § quis. Posset tamen satis probabiliter dici, quod populus Romanus, sumendo ipsum non tantum pro populo civitatis Romanae, sed pro toto populo Romano Imperio subjecto, secundum id quod not. 2. Dist. C. jus Quiritum. etiam hodie habeat, praesertim vacante imperio, potestatem leges condendi, ac imperium ex causa rationabili de una gente ad aliam transferendi, cum talis populus major videatur ipso Principe, secundum ea quae dicam infra Cap. 17. Reprobata igitur praemissa responsione, pro evidentia solutionis hujus oppositionis, sciendum est, quod Papa et ecclesia Romana *casualiter* certis causis inspectis, etiam in regionibus quae non sunt de temporali jurisdictione Ecclesiae Romanae, potest interdum jurisdictionem temporalem exercere, non tamen quod propter hoc velit alieno juri praejudicare, et hoc potest facere *auctoritate juris divini*, ut probatur Extr. qui filii sint legitimi C. per venerabilem §. rationibus. quod dictum satis bene declarat Innoc. et Hostiensis post eum Ext.

de foro comp. c. licet. ubi dicunt, quod licet in multis sint distincta officia et regimina mundi et ecclesiae, tamen quandocunque necesse est, ad Papam recurrendum est, sive sit necessitas juris, et judex *dubius* est quam sententiam proferre debeat; vel *necessitas facti*, quia alius non est judex superior, vel non potest jus reddere, vel qualitercunque judex nolit vel non possit justiciam exercere. — Et sic dico (salvo tamen judicio saniori) quod Ecclesia Romana non regulariter, sed casualiter, scilicet propter necessitatem facti, quia non erat hic alius superior, qui translationem imperii faceret, et certis et rationabilibus causis inspectis (de quibus dixi supra Cap. 4to.) fecit eandem translationem imperii, quod est maximum negotium jurisdictionis secularis. Et hoc potuit ex jure divino, per ea quae leguntur in dicto § rationibus. Et sic non concluditur ex hoc, quod ad eandem ecclesiam pertineat nominatio vel approbatio personae electae in Regem vel Imperatorem *regulariter*; nisi forte casualiter aliquae causae necessariae vel rationabiles interdum id exposcerent, sicut de translatione imperii est praemissum (S. 83 u. f. der Ausg. von 1621.). §. 393.

§. 394. §. 394.

Von den mancherlei Vortheilen, die ſich aus dieſer Lage der Dinge in Deutſchland und Italien für die Vermehrung der kaiſerlichen Gewalt ziehen ließen, ſuchte indeſſen Karl IV. keinen zu benutzen, jeden Kampf vielmehr vermeidend, in welchen ihn jene hätte verwickeln können. Nur den *einen* Plan verfolgte er mit unabläſſigem Eifer, *Böhmen* durch neue Erwerbungen (§. 399.) zu vergrößern. Für dieſen benutzte und *verminderte* er die kaiſerlichen Rechte und Einkünfte; die Verleihung von Regalien, Reichsgüter und Privilegien waren in Deutſchland und in Italien für den augenblicklichen Vortheil der kaiſerlichen Schatzkammer feil [a]), und wurden gebraucht, Verbindungen zu

a) Ueber die Veräußerungen der Rechte und Einkünfte des Reichs durch

§. 394. knüpfen oder zu unterhalten, welche der Kaiser für seine Plane nöthig zu haben glaubte; falls die Titel von höheren Reichsämtern, die zwar schon seit Anfang dieses Zeitraums häufiger ertheilt wurden, nicht mehr um von einer fürstlichen Gewalt zu befreien, sondern blos um in die erste Classe der Reichsstände (B. 2. S. 356.) zu versetzen [b]), die aber er zuerst unter den deutschen Königen eigentlich preiswürdig zu machen wußte (s. §. 396.), den Anhängern nicht genügten. Bei einer Politik dieser Art blieb der Kaiser ohne Schwierigkeit in dem besten Vernehmen mit dem Papste (s. §. 398.) und mit allen Reichsständen, wenn deren Besitzungen und Rechte nicht gerade mit Böh-

Karl IV. kann das oben S. 3. angeführte, von Glafei herausgegebene Diplomatarium zum Belege dienen, das zum großen Theil aus Urkunden jenes Inhalts besteht.

b) In der Anerkennung der Fürstenwürde Landgraf Heinrichs von Hessen durch K. Adolf im Jahre 1292 liegt der erste Uebergang zu dem späteren Titelsystem; sonst mußte bei Entstehung eines Fahnlehens das ganze Territorium lehnbar werden (oben §. 290. 300.); hier wurden nur einige Güter lehnbar gemacht, und bei den folgenden Standeserhöhungen geschah auch dieß nicht immer. Doch scheint nach den Ausdrücken der Urkunden stets die Landeshoheit über das ganze Territorium für lehnbar gehalten werden zu müssen. Von Heinrich VII. wurde Henneberg zur gefürsteten Grafschaft gemacht (1310); Ludwig der Baier begnügte sich, einen neuen Titularherzog (Geldern 1339) und einen Markgrafen (Jülich 1339) zu den Fürsten zu gesellen. Karl IV. schuf fünf neue Herzoge (Mecklenburg 1349, Luxemburg und Bar 1354, Jülich 1356, Berg 1378), und zwei gefürstete Grafschaften (das Burggrafthum Nürnberg 1363 und Nassau-Weilburg und Saarbrück 1366). Bekanntlich ist auch seine Regierung der Zeitpunkt, wo Adelsbriefe und andere Standeserhöhungen in Deutschland üblich wurden. Das Institut stammt ohne Zweifel aus Frankreich.

men vereinigt werden, oder zur Belohnung an getreue Anhänger gegeben werden sollten c). §. 394.

§. 395. §. 395.

Dennoch erhielt das Reich gerade unter diesem König ein neues Reichsgrundgesetz, die (vorzugsweise) sogenannte goldene Bulle a), verfaßt auf zwei Reichstagen zu Nürnberg und Mez im Jahre 1356 b). Es hatte zu seinem nächsten Gegenstand, die Form der Wahl und der Krönung des Kaisers in Deutschland genauer zu bestimmen, den Rang und die Wahlgerechtsame der Kurfürsten zu ordnen, und überhaupt ihr Rechtsverhältniß bei der Reichsregierung und als Territorialherren festzustellen. Die hieher gehörigen Hauptpunkte sind folgende: I. der Kurfürst von Mainz soll binnen Monatsfrist nach Erledigung des kaiserlichen Thrones jeden einzelnen Kurfürsten durch Botschafter

c) Wie das Herzogthum Lüneburg im Jahre 1368 dem begünstigten sächsischen Hause.

a) Wie alle goldene Bullen so genannt, weil die für die Kurfürsten und die Stadt Frankfurt ausgefertigte Urkunde des Gesetzes, mit einem in Gold ausgearbeiteten Siegel (Bulle d. h. Metallsiegel) versehen ist. Daß die G. B. über die Wahl des Kaisers, unter der großen Zahl in jener Form ausgefertigter Urkunden immer verstanden wird, wo der Inhalt der Urkunde nicht bezeichnet wird, scheint ein sehr alter Gebrauch. Schon die älteste Wahlcapitulation Art. 26. bewährt ihn. S. unten §. 477.

b) Es besteht aus 30 Kapiteln, von welchen die 23 ersten zu Nürnberg, die 7 letzten zu Mez verfaßt sind. Zur geschichtlichen Erläuterung des Inhalts vergl. besonders: J. D. von Olenschlager neue Erläuterung der G. B. Kaiser Karls IV. Frankf. u. Leipz. 1766. 4. Auch für den Text ist hier der beste Apparat.

§. 395. und Schreiben zur Wahl binnen drei Monaten nach Frankfurt am Mayn einladen [c]). Jeder ſoll in Perſon oder durch Botſchafter mit einer beſtimmt vorgeſchriebenen Vollmacht [d]), binnen der geſezten Friſt eintreffen. Wer ausbleibt oder vor vollzogener Wahl den Wahlort ohne Zurücklaſſung eines Bevollmächtigten verläßt, verliert für dießmal ſein Wahlrecht [e]). Die Verſammelten ſollen ſofort den Wahleid dahin ſchwören, daß ſie nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen die tauglichſte Perſon ohne Privatrückſicht erwählen wollen, und den Wahlort nicht eher verlaſſen bis ſich die Mehrheit zu einer Wahl vereinigt hat [f]). Die von der Mehrheit der zur Wahl wirklich Verſammelten vollzogene Wahl, hat die nehmliche Wirkung wie wenn alle einſtimmig geweſen wären. Später angekommene nehmen an ihr noch Theil, jedoch in dem Zuſtand, in welchem ſie ſich befindet [g]). Wenn der Kurfürſt von Mainz ſeine Pflicht verſäumt, ſollen ſich die Kurfürſten innerhalb der angegebenen Friſt unaufgefordert verſammeln [h]). Die zur Wahl ziehenden

c) G. B. Cap. 1. (um die Mitte) Cap. 18.

d) G. B. Cap. 19.

e) G. B. Cap. 1. gegen das Ende.

f) G. B. Cap. 2. Seltſam daß ſich hier doch gar keine Spur von den angeblichen Grundſätzen des deutſchen Staatsrechts in Beziehung auf ein Recht findet, welches das einmal zur Krone durch Wahl gelangte Geſchlecht, nach Böhmer Regeſten Ludw. des Baiern S. XIII. gehabt haben ſoll, den Thron zu behalten.

g) G. B. Cap. 2.

h) G. B. Cap. 1. gegen das Ende.

Wahlherrn und Botschafter, genießen die Rechte des kaiserlichen Geleits bei Strafe der höchsten Acht, und werden überdieß von allen Ständen, deren Gebiet sie berühren, mit gewaffneter Hand geleitet, wenn sie es verlangen [i]). Die Bürger der Wahlstadt schwören einen Sicherheitseid, damit keine Wahlperson während ihres dortigen Aufenthalts gefährdet sey; jene dürfen dagegen auch nur mit bestimmtem Gefolge einreiten [k]). §. 395.

II. Die Wahlstimmen stehen in neu geordneter Reihefolge: den Erzbischöfen zu Mainz, Trier und Köln, dem König von Böhmen [l]), dem Pfalzgrafen am Rhein, ohne Theilnahme des Herzogs von Baiern an der Wahlstimme [m]), dem Herzoge von Sachsen (das

i) G. B. Cap. 1. im Anf.

k) G. B. Cap. 1. a. E.

l) Dem hier Cap. 4. zugleich der Vorrang vor den übrigen weltlichen Kurfürsten auf den Grund seiner königlichen Würde zugesprochen wird. Bis auf Rudolf von Habsburg war die Ausübung der böhmischen Wahlstimme bestritten, wie man aus dem Schwabenspiegel sieht (§. 287. Note b). Dieß gab die Veranlassung, daß einige Handschriften des Rechtsbuchs, die siebente Wahlstimme dem Herzog von Baiern zuschreiben, während andere diesem nur ein Recht geben, mit Pfalz zusammen eine Stimme zu führen (s. die Noten zu Schwabensp. Art. 31. in der Senkenb. Ausg.). Rudolf von Habsburg, wohl durch die feindliche Stellung Böhmens gegen ihn bewogen, sprach 1275 die siebente Wahlstimme wirklich dem Herzog von Baiern zu (Oleuschlager Urk. Nro. 13.), allein 1290 erkannte er das böhmische Wahlrecht und Erzschenkenamt (Oleuschlager Nro. 14.) an.

m) Baiern hatte ohne Zweifel ursprünglich das Erzschenkenamt, das erst seit Friedrich I. an die böhmischen Könige kam, aber es wurde durch die Verleihung der Pfalz und des darauf haftenden Truchsessenamts an Herzog Ludwig von Baiern (1227) entschädigt. Seit

§. 395. ist, nach einer ähnlichen wie über die ausschließenden Rechte der pfalzbairischen Linie, schon früher gegebenen Entscheidung, dem Herzog von Sachsen-Wittenberg) n), und dem Markgrafen von Brandenburg zu.

der Theilung der bairischen Länder im J. 1255, durch welche die oberbairische Linie in den ausschließlichen Besitz der Pfalz kam, führte dennoch Herzog Heinrich von Niederbaiern bei der Wahl König Richards und Kön. Rudolfs, mit Herzog Ludwig von Oberbaiern, Pfalzgrafen am Rhein, eine Stimme: was zwar 1275 dazu benuzt wurde, die böhmischen Ansprüche zurückzuweisen, in der That aber nach dem Inhalt der angeführten Urkunde K. Rudolfs selbst, nur die Concurrenz Heinrichs (der hier auch Pfalzgraf am Rhein heißt) zur pfälzischen Stimme beweist. Bei der Theilung der Länder der oberbairischen Linie im Tractat zu Pavia (1329, die Urk. bei Aettenkhover Gesch. der Herz. v. Baiern S. 221, und Olenschlager Nro. 5.) wurde Abwechslung in Führung der Kurstimme verabredet. Allein Karl IV. sprach einem der Contrahenten in jenem Vertrag, in einem Gnadenbriefe vom 7. Jannar 1356 allein die Kur zu, weil er die Pfalz und das Erztruchseßamt, allein besitze (Olenschlager Urk. Nro. 4.). Die goldene Bulle selbst erwähnt der Ansprüche der oberbairischen Linie, welche zu jener Zeit auch die niederbairischen Länder besaß, nicht, sondern nimmt die Sache nach jener Urkunde, welche die Kurfürsten bestätigten, als entschieden an.

n) Die wenigstens angesprochene Concurrenz der lauenburgischen Linie zur Wahlstimme, wird durch die Wahl Ludwigs des Baiern und K. Günthers außer Zweifel gesezt. Vergl. C. G. Biener juris publici Saxonici spec. I. II. historiam et jura suffragii electoralis Saxonici et Archimareschallatus S. R. I. complectens. Lips. 1789 seq. 4. Durch eine Urkunde von 1355 schon (die sogenannte prager goldene Bulle Griebner diss. ad Caroli IV. Bullam auream Saxonicam. Lips. 1728. 4. pag. 7. bei Biener l. c. sp. II. p. 2.), entschied Karl IV. für die wittenbergische Linie, und erklärte Herzog Rudolf I. für den Erzmarschall und Kurfürsten, weil jene bei allen ruhigen Wahlen die Stimme allein ausgeübt habe, und allein in den Kurverein aufgenommen sey. Die Kurfürsten scheinen alle ihre Willebriefe zu dieser Entscheidung ertheilt zu haben (den mainzischen hat Gudenus Cod. dipl. Tom. 3.

Die Länder, auf welchen (jezt) dieſe Stimmen haften, §. 395.
ſind mit ihren Pertinenzen unzertrennlich o), reichs-
lehnbar, (vorbehältlich der böhmiſchen Stände Wahl-
recht bei erloſchenem Königsſtamm), und werden nach
dem Rechte der Erſtgeburt auf der jetzigen Beſitzer
männliche Nachkommen weltlichen Standes verfällt.
Iſt der Nachfolger minderjährig, d. h. unter achtzehn
Jahren, ſo ſteht die vormundſchaftliche Regierung dem
nach jener Succeſſionsordnung nächſten Erben zu p).
III. Die kurfürſtlichen Territorien werden für alle kai-
ſerlichen Gerichte dergeſtalt geſchloſſen (**jus de non evocando**),
daß alle Grafen, Herren, Ritter, Dienſt-
leute und Bürger, *welche jenen Fürſten unter-
worfen ſind*, lediglich ihren Gerichten, ohne Beru-
fung an kaiſerliche Gerichte, ausgenommen wegen ver-
weigerter Rechtspflege, unterworfen ſind pp). Die Kur-
fürſten haben in ihren Ländern das kaiſerliche Regal
der Bergwerke in Anſehung aller Metalle und des
Steinſalzes, die Münze, die hergebrachten Zölle, den

pag. 396.), und die G. B. (über die Wahl) erwähnt daher auch dieſes Streits nicht. Von neuem aber wurde jene Entſcheidung durch die ſogenannte *ſächſiſche* goldene Bulle, einen Lehenbrief Karls IV. für Herzog Rudolf II. von Sachſen-Wittenberg vom 27. Dec. 1356 beſtätigt, welcher ſich über die geſammten Länder des Belehnten erſtreckt und auch die Gerechtſame und Privilegien des Hauſes betrift. Dieſe hat Griebner l. c. p. 21. Biener sp. II. p. 22. Vergl. Weiße Geſch. der Churſächſ. Staaten Th. 2. S. 243 u. f.

o) G. B. Cap. 7. Cap. 20. 25.

p) G. B. Cap. 7.

pp) G. B. Cap. 11.

§. 395. Judenschutz [q]); sie haben den Vorrang vor allen andern Reichsständen [r]), und sind mit der Person des Kaisers so nahe verbunden, daß wer sich an der ihrigen vergreift, des Majestätsverbrechens schuldig wird, und die römischen Constitutionen über dieses gegen ihn zur Anwendung gebracht werden sollen [s]). Alle gegen die Rechte und Freiheiten der Kurfürsten erlassene oder zu ertheilende kaiserliche Privilegien einzelner Personen oder Gemeinden sind als erschlichen zu betrachten und daher ungültig [t]). **IV.** Die Kurfürsten sollen sich alle Jahre in den ersten vier Wochen nach Ostern in einer Reichsstadt versammeln, um über Reichsangelegenheiten zu rathschlagen und mit dem Kaiser zu schließen [u]). **V.** Bei erledigtem kaiserlichen Throne, soll der Pfalzgraf bei Rhein in den Gegenden am Rhein und in Schwaben, und im Lande *fränkischen Rechts*, der Herzog von Sachsen aber da wo *sächsische Rechte* gehalten werden, als Stellvertreter des Kaisers, die Gerichte halten, zu den Kirchenpfründen präsentiren, Einkünfte erheben, Lehen (mit Ausnahme der Fahnlehen) verleihen, aber nichts veräußern. Auch bleibt dem Pfalzgrafen nach dem Herkommen (§. 288.), daß der Kaiser vor ihm zu Recht stehen muß, er kann dieß Recht aber nur in versammel-

q) G. B. Cap. 8. 9. 10.

r) G. B. Cap. 6.

s) G. B. Cap. 24. vergl. L. 5. 6. 7. 8. C. ad Legem Juliam Majestatis (IX, 8.).

t) G. B. Cap. 14.

u) G. B. Cap. 12.

tem Reichshofe (§. 220. 290.) in Gegenwart des Kaiſers ausüben v). VI. Die Verrichtungen, welche den Kurfürſten wegen ihrer oberſten kaiſerlichen Hofämter (Reichserzämter §. 287.) bei Feierlichkeiten obliegen, ihr Rang und ihr Vortritt unter einander werden genau beſtimmt w). §. 395.

Anmerkung über das Reichsvicariat.

G. B. Cap. 5. §. 1. Quoties — sacrum vacare continget imperium, — Comes Palatinus Rheni, S. I. Archidapifer, ad munus futuri Regis Romanorum in partibus Rheni et Sueviae et in jure Franconico, ratione *Principatus* seu *Comitatus Palatini privilegii*, esse debet *provisor* ipsius Imperii cum potestate judicia exercendi, ad beneficia Ecclesiastica praesentandi, recolligendi reditus et proventus, et investiendi de feudis, juramenta fidelitatis, vice — Imperii recipiendi, quae tamen per Regem Romanorum, postea electum, suo tempore omnia innovari, et de novo sibi juramenta ipsa praestari debebunt, feudis Principum duntaxat exceptis, et illis, quae Vanlehen vulgariter appellantur, quorum investituram et collationem soli Imperatori vel Regi Romanorum specialiter reservamus. Ipse tamen Comes Palatinus omne genus alienationis seu obligationis rerum Imperialium hujusmodi provisionis tempore, expresse sibi noverit interdictum. §. 2 Et *eodem jure provisionis* Ill. Ducem Saxoniae, S. I Archimareschallum, frui volumus in his locis, ubi Saxonica jura servantur, sub omnibus modis et conditionibus, sicut superius est expressum —. Ich glaube dieſe Beſtimmungen jezt anders erklären zu müſſen, als in den vorlezten Ausgaben. Die Beſtimmungen ſind zum Theil zwar neu; ſie ſtehen aber mit dem älteren Herkommen, welches bereits Vicariatsrechte des Erzmarſchalls und des Pfalzgrafen am Rhein kannte (§. 287. Note c), dennoch in einem genauen Zuſammenhang. Die lezteren beziehen ſich nach den Worten des Schwabenſpiegels nur auf die Verleihung des Gerichtsbanns (§. 290. Note l), was im Sinn der damaligen Verfaſſung vielleicht ſelbſt nur auf die kaiſerlichen Land- und Hofgerichte (§. 291. 293.) zu

v) G. B. Cap. 5. Vergl. die Anmerkung.

w) G. B Cap. 3. 21. 22. 23. 26. 27. 28.

§. 395. beziehen seyn dürfte. Die Sprengel, in welchen der Pfalzgraf und der Erzmarschall jene haben, — beide, wie wohl die Stelle zu verstehen ist, es mag ihnen die Gewalt vom Kaiser gegeben seyn oder nicht, nur im ersteren Fall mit dem Unterschied, daß der Erzmarschall dann einen größeren Sprengel hat, und wahrscheinlich also auch, wenn der Pfalzgraf einen Auftrag hat, der des lezteren erweitert wird — sind von den in der G. B. angegebenen wesentlich verschieden. Erst die G. B. verleiht zwar Rechte, die man einer Reichsverwaltung während des Zwischenreichs wenigstens vergleichen kann; sie wurden indessen wohl nicht erst jezt den Reichsvicarien beigelegt, sondern waren der Inbegriff dessen, was die Reichsvicarien zur Zeit der G. B. *hergebracht* zu haben behaupteten, so weit man es ihnen zugestehen zu müssen glaubte. Die Sprengel mögen durch gar kein sicheres Herkommen bestimmt gewesen seyn; in Beziehung auf den Herzog von Sachsen leuchtet es namentlich ein, daß er im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert nicht Macht besaß, den großen Sprengel zu behaupten, welchen ihm der Schwabenspiegel beilegt. Die Verfügung der G. B. ist wohl eben deswegen so unbestimmt; die Worte: ubi Saxonica jura servantur, glaube ich wie früher erklären zu müssen; sie bezeichnen nichts als: in partibus Saxoniae, in den Gegenden, welche der Verfassung nach zu dem *Lande Sachsen* (B. 2. S. 19.) gerechnet werden, womit aber nicht ausgeschlossen wird, daß sich das sächsische Vicariat dem *Herkommen* nach weiter erstrecken *könne*. Eben so unbestimmt lautet die Begränzung des pfälzischen Vicariatssprengels; die rheinischen Länder, und Schwaben, möchten, jene im Sinn des Schwabenspiegels für *jenseits* Rhein (s. oben §. 287. Note e), dieses für das aufgelöste hohenstaufische Herzogthum Schwaben zu nehmen seyn; in jure Franconico heißt dann: die Länder des rechten Rheinufers, die zu Franken gerechnet werden, aber ohne damit mehr als eine Vermuthung für die Rechte des pfälzischen Vicariats aufzustellen, das durch ein dem sächsischen zur Seite stehendes Herkommen auch beschränkt seyn konnte. Weder das ältere Herkommen zählte *alle Länder* Deutschlands zu einem oder dem anderen Vicariatssprengel, noch *bedurfte* es allenthalben eines Reichsvicariats. Nach der älteren Verfassung war dieses überflüssig, wo ein *fürstlicher* Amtssprengel bestand. Die südöstlichen Gegenden Deutschlands sind daher weder im Schwabenspiegel erwähnt, der bei beiden Sprengeln nur Gegenden nennt, wo in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, kein *geschlossener* Amtssprengel bestand, als die Besitzungen des meißnischen und welfischen Hauses, die der Spiegler aber auch schwerlich im Sinn hat, noch in der goldenen Bulle. Ob die lezlere die Fürstenthümer von der Gewalt des Reichsvicariats aus-

schließt, oder sie dieser unterwirft, bleibt dunkel; die Erwähnung, daß die Reichsvicarien mit Fahnlehen nicht belehnen dürfen, läßt sich als eine Ausnahme von der Regel, und als eine Anwendung derselben betrachten, je nachdem man annimmt, daß die zuerst erwähnte richterliche Gewalt der Vicarien und ihre Verwaltung der Einkünfte über jene sich erstrecken soll, oder nicht. Die Fürstensprengel auszuschließen, hat wenigstens für sich, daß die kaiserlichen Gerichte sich auf die Fürstensprengel nicht bezogen, sondern auf die Reichsvogteien, und daß nur in den letzteren Einkünfte des Kaisers zu erheben waren. Die Bedeutung der späteren Vicariatsgerichte kann dagegen nicht angeführt werden; sie war eine Folge der Reform der Verfassung der Reichsgerichte überhaupt. Die G. B. hat daher meines Erachtens keineswegs ganz Deutschland der Gewalt der Reichsvicariate unterworfen; überhaupt hat sich die neuere Bedeutung der letzteren erst seit der G. B. entwickelt, und in der früheren Verfassung nur scheinbar eine Wurzel. — Auf das Privatrecht kann hiernach weder jus Franconicum noch jura Saxonica bezogen werden. Selbst wenn man dieß annehmen zu müssen glaubte, wäre wenigstens von einem Gegensatz des Sachsen- und Schwabenspiegels nicht die Rede, da dieser die Bedeutung eines dem ersteren entgegenstehenden Rechtsbuchs nicht hat; man müßte alle übrigen Rechte sich als einen Gegensatz der sächsischen Rechte denken. §. 395.

§. 396. §. 396.

Die vollständige Vollziehung der goldenen Bulle in Beziehung auf die Theilnahme, welche sie den Kurfürsten an der Reichsregierung zusprach (§. 395. Nro. IV.), hätte zu einer neuen Gestaltung der Verfassung in Kurzem führen müssen. Zu jener kam es aber niemals; nur der Einfluß auf die Reichsangelegenheiten, den die Kurfürsten als die höchsten Reichsbeamten von jeher anzusprechen hatten, wurde allmälig in Beziehung auf bestimmte Geschäfte entschieden anerkannt, und entwickelte sich für ihre Einwürkung auf jene im Allgemeinen zu einer mit den bestehenden Verhältnissen vereinbaren Form (§. 436.). Größere Vortheile zogen die Kurfürsten aus der Stellung, welche ihnen

§. 396. als Territorialherrn gegeben wurde; sie machte es ihnen möglich, die vollständige Landeshoheit über viele Personen auszudehnen, deren Unterwürfigkeit unter jene höchst beschränkt war. Nach der Natur der Landeshoheit (§. 290. 299.) konnte den meisten in ihr enthaltenen Rechten nur unterworfen seyn wer zu der Grafschaft gehörte, die sie in einem gewissen District hergebracht hatten, oder zu einer Herrschaft, in welcher alles echte Eigenthum (als Lehnsherr oder Gutsherr) in den Händen des Landesherrn war, oder wenigstens eine Vogtei anerkennen mußte, die auf einem ursprünglichen Verhältniß jener Art beruhte. Hingegen gab der Heerbann über Personen, die blos dem Fürstenamt unterworfen waren, oder die Reichsvogtei; welche ein Fürst vom Reiche erworben hatte, keineswegs die Rechte, welche er über jene vorhin genannten Personen hatte, (s. §. 290.); die Gerichtbarkeit über die ersteren, und über die Städte der lezteren Art, hatten die kaiserlichen Land- und Hofgerichte (§. 291. Anm.), und die Beden konnte der Fürst nicht ansprechen, weil beide nicht ihm, (vergl. §. 306.) sondern dem Reich, nur unter seinem Fürstenamt und unter ihm als Reichsvogt dienten; das Reich konnte ihm blos die Beden, die es hergebracht hatte, durch Uebertragung der Reichsvogtei überlassen, und wenn Reichsbeden von den unmittelbaren Angehörigen des Reichs gefordert wurden, durfte er diese dann auch erheben; aber das Bedürfniß des Fürsten konnte für Unterthanen dieser Art, kein Grund der Bede werden. Wenn daher die goldene Bulle in ganz unbestimmten

Ausdrücken (§. 395. Nro. III.) die Unterwürfig- §. 396.
keit [a]) unter einen Kurfürſten zu dem Grunde machte, weshalb ſeine Gerichtbarkeit ſich über eine Perſon erſtreckte, was eben ſo gut auf den bloßen Heerbann, Lehndienſt und die Vogtei, als auf die wahre Unterwürfigkeit unter die Landeshoheit paßte, ſo konnte es nicht fehlen, daß allmälig viele, die gar nicht wahre Landesunterthanen (im Territorio geſeſſen), ſondern blos in ſofern Landſaſſen waren, als man Land, und Sprengel des Fürſtenamts, für gleichbedeutend nahm [b]), in wahre Landesunterthanen verwandelt werden mußten. Denn die Gerichtbarkeit war ja auf jede

a) G. B. Cap. 11. Statuimus — ut nulli Comites, Barones etc. — nulle quoque persone Coloniensi, Maguntinensi — Ecclesiis *subjecti* vel subjecte etc.

b) Daß die G. B. dieß ſo verſteht, ſieht man aus andern Stellen wo von den Territorialrechten der Kurfürſten die Rede iſt. Z. B. Cap. 9. wo das Bergregal ihnen zugeſprochen wird: in *principatibus*, terris, dominiis et pertinentiis suis. Auch ergiebt ſich aus einem Zuſatz des Cap. 11., den einige Handſchriften der G. B. haben, und der für eine hinzugefügte kaiſerliche Declaration dieſes Capitels ausgegeben wird, daß dieſe Beſtimmung großes Aufſehen erregte: Hanc autem legem propter quedam dubia, que ex ea suborta fuerunt, de illis duntaxat *feudalibus vasallis* et subditis debere declaramus intelligi, qui feuda, bona et possessiones a principibus ecclesiasticis ac secularibus dependentes, que *in temporali ipsorum jurisdictione* (alſo in dem Umfang ihrer Grafſchaften und Herrſchaften) obtinere noscuntur et actualiter et realiter resident in iisdem. Si vero tales Electorum Principum vasalli et homines ab aliis etiam Archiepiscopis, Episcopis sive Principibus similia feuda possident, et larem fovent in illis, ex tunc si iidem Archiepiscopi, Episcopi vel principes ab imperio bannum habent et privilegium, duella coram se agi permittere, quod illos agat de talibus. Alioquin ad Imperialis curiae judicis examen super his decernimus recurrendum.

§. 396. Weise das sicherste Zeichen der Landeshoheit, weil sie aus der Grafschaft entstand. Die vortheilhafte Stellung blieb aber den Kurfürsten keineswegs allein; Karl IV. gab sie überhaupt allen Fürsten, wie man aus ähnlichen privilegiis de non evocando c) sieht, die mit der Anerkennung des Fürstenstandes verbunden d), oder sonst durch den Kaiser einzelnen Fürsten ertheilt wurden e). Unter diesen Umständen blieb für einen Theil des Herrenstandes, die Ritterschaft und die Städte, welche sich gerade am meisten in der Gefahr befanden, durch die Ausdehnung der fürstlichen Landeshoheit den größten Theil ihrer Selbstständigkeit zu verlieren, kein anderes Mittel übrig, als nachdem sie vom Kaiser verlassen waren, durch Einigungen und Eidgenossenschaften ihre Selbstständigkeit zu vertheidigen, ein Umstand, welcher der Fortbildung der Reichsverfassung ihre entschiedene Richtung

c) Die älteren Privilegien ähnlicher Art, die man schon vom dreizehnten Jahrhundert an findet, dürfen mit diesen nicht verwechselt werden; sie beziehen sich blos auf die Concurrenz der kaiserlichen Landgerichte mit wahren Territorialgerichten, und darauf geht denn wohl auch die Behauptung der G. B., daß diese Gerechtsame dem böhmischen Reich und den geistlichen Kurfürsten schon von Alters her zugestanden hätten.

d) Wie der Gnadenbrief Karls IV. für die Burggrafen von Nürnberg von 1363, bei Olenschlager Nro. 43.

e) Z. B. für Oesterreich a. 1361 bei Lünig R. A. P. spec. Cont. 1. Erste Fortsetzung 4ter Abschnitt S. 15. Ein Verzeichniß der von den Kaisern ertheilten Privilegien de non evocando steht bei Pfeffinger Vitr. illustr. Tom. 3. pag. 1160 u. f. Ueber das ältere Herkommen rücksichtlich der kurfürstlichen Länder, finden sich Notizen ebendas. S. 667.

gegeben, und zuletzt das Reich in der That in eine große Einigung unter dem Schutz des Kaisers verwandelt, in den Landesverfassungen aber zunächst die Entstehung der landständischen Verbindungen veranlaßt hat. Der Kaiser war jedoch so weit entfernt, die Entstehung solcher Eidgenossenschaften zu begünstigen, und sie zu seinem Vortheile gegen die Macht der Fürsten zu gebrauchen, daß er die alten Gesetze (§. 247.) gegen alle Arten von Eidgenossenschaften, die ohne Genehmigung der Landesherrn eingegangen würden, und gegen die Pfalbürger vielmehr in der G. B. erneuerte [f]). §. 396.

§. 397. §. 397.

Durch eben die Politik, welche den Fürsten in Deutschland vergönnte, ihre Gewalt weiter auszudehnen, wurde in Italien der Zustand befestigt, welcher sich aus den Revolutionen der hohenstaufischen Zeit allmälig entwickelt hatte [a]).

I. In der Lombardei [b]) hatte der kostnitzer

f) G. B. Cap. 15. 16

a) Vergl. überhaupt Leo Gesch. von Italien. B. 3. 4. Die lose Verbindung, in welcher Deutschland seit diesem Zeitraum mit Italien stand; gestattet nicht in das Einzelne des wechselnden und sehr verwickelten Zustands von Italien einzugehen, da dessen Schicksale auf keine Weise mehr mit der inneren Geschichte von Deutschland in Verbindung stehen, ausgenommen in sofern sie der Geschichte des Kaiserthums angehören. Die folgende Darstellung hat daher auch nur die Geschichte der kaiserlichen Rechte in Italien zum Gegenstand.

b) In dem engern Sinn des Worts, der durch den lombardischen

§. 397. Frieden (§. 246.) den Städten alle Regalien innerhalb und außerhalb der Stadt überlaſſen, deren Beſitz ſie hergebracht hatten; dieſe Bewilligung gab den Gemeinden ohngefähr die nehmlichen Rechte, welche die Landeshoheit in Deutſchland ausmachten. Ihre Grundlage war ebenfalls wie in Deutſchland der Inbegriff der in der Grafſchaft enthaltenen Rechte; dieſe aber ſollte lehnbar bleiben entweder von den Biſchöfen oder von dem Kaiſer [c]). Darin lag wohl der nächſte Grund, daß die Städte die Verwaltung des Blutbanns von der Ausübung aller übrigen der Gemeinheit zuſtehenden Rechte trennten, und während ſie die lezteren durch einen auf ſehr verſchiedene Weiſe organiſirten Gemeinderath [d]) verwalteten, jenen durch einen von ihnen gewählten Podeſta, den der Biſchof oder Kaiſer belehnte, ausüben ließen [e]). Neben ihm ſtand eine andere gewählte Obrigkeit, welcher die Verwaltung anderer einzelnen Hoheitsrechte, beſonders aber der Be-

Städtebund entſtanden iſt, in welchem die Lombardei nur bis zu den Apenninen reicht.

c) In civitate illa in qua Episcopus per privilegium Imperatoris *Comitatum* habet, si consules per ipsum Episcopum consulatum accipere solent, — alioquin unaquaeque civitas a nobis consulatum recipiat.

d) S. Sismondi a. a. O. Z. B. Th. 2. S. 247 u. f. Th. 3. S. 177 u. f. w. Vergl. v. Raumer über die ital. Städteverf. in den Wiener Jahrb. der Litter. Octob. 1819. S. 1 u. f. H. Leo über die Verf. der freien lombard. Städte im Mittelalter 1820. Derſelbe Entwickl. der Verf. der lomb. Städte. Hamb. 1824. 8. und Geſch. von Italien, B. 2. S. 135 u. f.

e) Vergl. Sismondi a. a. O. Th. 2. S. 281 u. f.

fehl über die gewaffnete Macht anvertraut war, von welchem ihre Benennung **Capitaneus populi** hergenommen iſt [f]). Die Parteiungen zwiſchen den gibelliniſchen und welfiſchen Geſchlechtern, in welche ſich der Adel der einzelnen Städte trennte, und der Kampf, in welchen der Adel in manchen derſelben mit den übrigen Klaſſen der Bürgerſchaft verfiel, machten es leicht, als Parteihaupt mit Hülfe einer Faction die Rechte des Capitaneats zu erweitern, das Capitaneat mehrerer Städte, auch allenfalls mit den Rechten des Podeſta, zu verbinden, und dadurch allmälig die Magiſtratur in eine Herrſchaft zu verwandeln [g]). Die heftigen Bewegungen der Parteikämpfe, in welchen bald eine ganze Partei von der Gegenpartei vertrieben wurde, bald dieſe ſich wieder in den Beſitz der Herrſchaft zu ſetzen wußte, gewöhnten an einen ſchnellen Wechſel der Herrſchaft, und machten es auch ſolchen Parteihäuptern, die nach monarchiſcher Gewalt ſtrebten, ſehr leicht, das Volk an ihre Herrſchaft zu gewöhnen, wenn ſie dieſe gleich durch offenbare Gewalt erlangt hatten. Um aber eine ſolche Gewalt zu befeſtigen, bedurfte es theils mächtiger Verbindungen mit anderen §. 397.

f) Sehr beſtimmt bezeichnet Marſilius von Padua in dem oben angeführten Werke: „Defensor pacis“ bei Beſchreibung der verſchiedenen Regierungsformen, dieſe Magiſtratur auf folgende Weiſe (bei Goldast Monarch. Tom. 2. pag. 164.): Unus quidem Monarcha statuitur ad *aliquod opus determinatum* circa regimen communitatis — velut Ducatum exercitus — vocatur autem officium hoc in communitatibus modernis Capitaneatus aut Contestabiliaria.

g) Vergl. Sismondi a. a. O. Th. 3. S. 259.

§. 397. Parteihäuptern, theils des höheren Ansehens der Kirche oder des Kaisers; des Ansehens von jener bedienten sich die Welfen, des kaiserlichen die Gibellinen. Das leztere war darum besonders wichtig, weil dem Kaiser doch noch manche vorbehaltene Regalien, besonders aber viele Vasallen blieben, die theils gar nicht die Hoheit der Städte anerkannten, theils wenigstens in einem sehr unbestimmten Verhältniß zu ihnen standen, weil diese etwa den Blutbann, aber keine anderen Regalien in ihren Herrschaften hatten. Solche Vasallen konnten als unmittelbare Reichsangehörige durch Uebertragung der kaiserlichen Rechte, unter dem Namen eines Reichsvicariats, der Gewalt eines gibellinischen Herrn unterworfen werden, ein Vortheil, den der Papst daher auch den welfischen Parteihäuptern zu verschaffen suchte. Seit Conrad IV. kam kein deutscher König nach Italien, und im Zwischenreich behaupteten die Päpste das Reichsvicariat zu vergeben zu haben, und übten dieses Recht in den unruhigen Zeiten nach dem Tode Conradins (§. 251.). Der Reichsvicarius, den sie in König Karl von Neapel bestellten, würde ohne Zweifel bald Gelegenheit gefunden haben, mehr als ein bloßes Parteihaupt der Welfen zu werden, wenn nicht durch die Revolution, welche 1282 Sicilien von Neapel losriß, die Macht des Hauses Anjou sehr geschwächt worden wäre. So blieb jener im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts entstandene Zustand; nur wurde die welfische Partei fast überall die herrschende, weil es seit dem Fall des hohenstaufischen

Hauses den Gibellinen an jeder Unterstützung von Deutschland aus fehlte. §. 397.

II. Ein ganz ähnlicher öffentlicher Zustand bildete sich im Lauf des dreizehnten Jahrhunderts in Tuscien und in dem alten Exarchat, da weder der Papst in diesem, noch der Kaiser in beiden hindern konnte, daß sich die Städte gleich den lombardischen regierten.

§. 398. §. 395.

K. Heinrich **VII.** zog endlich 1310 nach Italien, weniger um die gibellinische Partei zu heben, als um zu versuchen, ob mit Hülfe des kaiserlichen Namens und des römischen Rechts, nach welchem der souveräne Kaiser keine alte Verträge und Privilegien zu ehren brauchte [a]), in Italien ein ganz neuer politischer Zustand gegründet werden möge. Beide Parteien wurden daher anfangs auf gleiche Weise behandelt, und so viel als möglich geschont, aber die Gewalt ihrer Häupter als bloße Statthalterschaft behandelt, die der Kaiser willkührlich geben und nehmen, mindern und mehren könne. Die welfische Partei in Tuscien, verbunden mit König Robert von Neapel, widerstand jedoch dem Kaiser mit Erfolg, und Heinrich starb (1313) bei der Eröffnung des Feldzugs gegen Neapel, ehe weder die Gibellinen, die er zulezt mehr be-

a) Albert. Mussatus L. I. Cap. I. — cujusquam cum subjectis *pactionis* impatiens — cuncta absoluto complectens imperio.

§. 398. günstigte, durch ihn ein bedeutendes Uebergewicht erlangt hatten, noch für den Kaiser selbst irgend ein wesentlicher Vortheil erreicht werden konnte. Nach seinem Tode war bei der damaligen Lage von Deutschland so bald keine Unterstützung für die Gibellinen zu hoffen; unter diesen Umständen versuchte der unternehmende Johann XXII. die Lombardei für sich zu erobern. Ludwig der Baier unterstützte jedoch die bedrängten Gibellinen so viel es seine eigene Lage gestattete, und vereitelte wenigstens die Einnahme von Mailand, wo schon zu dieser Zeit das Haus Visconti eine ziemlich feste Herrschaft gegründet hatte. Ludwigs Zug nach Italien wurde 1327 mehr in der Absicht unternommen, den Papst selbst in Rom anzugreifen, als den Zustand von Italien zu verändern, und eben darum hatte er auch nur vorübergehende Folgen. Ludwig erhob auf Kosten der Freiheit der Städte Lucca und Pisa, den Gibellinen Castruccio unter dem Titel eines Herzogs von Lucca zu einer Macht, die dem welfischgesinnten Florenz und den übrigen Städten Tusciens sehr gefährlich zu werden drohte, mit Castruccios Tod (1329) aber schon wieder verfiel, und entzog den Visconti auf eine kurze Zeit ihre Herrschaft. Nach Ludwigs Entfernung gelang es 1330 auf eine kurze Zeit dem König Johann von Böhmen, der sich bei den Gibellinen als Reichsvicarius, bei den Welfen als Vertrauter des Papstes geltend zu machen wußte, die höchste Gewalt in dem größten Theil der lombardischen Städte durch freie Uebertragung zu erwerben; er verlor sie aber innerhalb Jahresfrist wieder durch

das Mißtrauen der Gibellinen und durch die Furcht §. 398
der Welfen vor französischer Herrschaft, welche durch die Verbindung Johanns mit dem französischen Hofe und dessen offenkundige Bemühungen, seine Gewalt über den Papst zu Eroberungen in Italien zu benutzen, gegründet genug scheinen mußte. So blieb den Parteihäuptern, welche die Gunst des jedesmaligen Herrschers, die Furcht der einzelnen Städte vor der Unterdrückung durch einen Anderen, das System der Städte, sich in bedrängten Zeiten der Herrschaft einer andern Stadt zu unterwerfen, zu benutzen wußten, und die sich gelegentlich selbst gegenseitig unterstützten, wieder eine Zeitlang freier Spielraum für ihre Unternehmungen. Karl **IV.** kam zwar 1354 nach Italien, um sich zum Kaiser krönen zu lassen, aber er verließ es so schnell, daß seine Rückkehr einer Flucht ähnlich sah, getreu seiner gegen den Papst übernommenen Verpflichtung, nichts an dem Zustand von Italien zu ändern [b]), und zufrieden, an Kronsteuern [c]) und sonst an Contributionen, von einzelnen Großen und Städten zu erheben, was sich ohne ernsten Kampf erheben ließ [d]). Vor allen erhob sich nun die Macht der Visconti, denen fast die ganze Lombardei unterthänig wurde. Den bedrängten Beherrschern der benachbarten Städte zu helfen, rief 1368 Papst Urban **V.** selbst den Kaiser nach Italien, allein etwas Wesentli-

b) Matt. Villani L. 3. Cap. 103.

c) „Extraordinaria collatio ad felicissimam regalis numinis expeditionem" II. F. 56.

d) Vergl. Sismondi a. a. O. Th. 6. S. 216 u. f.

§. 398. ches veränderte Karl IV. auch dießesmal in dessen Zustande nicht. Die Visconti wußten ihren Frieden mit dem Kaiser zu machen, und sie blieben, wenn sie ihn gleich nicht erfüllten und in die Acht erklärt wurden, dennoch von ihm unangefochten, da er auch dießesmal nur in Italien zu seyn schien, um den Mächtigeren Privilegien über Rechte zu ertheilen, die sie schon besaßen, und von den minder Mächtigen Geschenke zu erpressen. Freilich ließ sich auch in Italien kein anderer politischer Zustand begründen, wenn der Kaiser nicht ein beträchtliches Heer aus Deutschland mit sich brachte und eine Reihe von Jahren ohne beträchtlichen Zuschuß aus Italien selbst zu erhalten vermochte. Die unbedeutende Macht, mit welcher die lezten Kaiser erschienen, nöthigte sie, von ihren Anhängern große Anstrengungen zu begehren, zu welchen diese in die Länge weder geneigt noch stark genug waren; und endlich mußte sich die Neigung allmälig verlieren, den Kaiser künftig zu unterstützen, da gerade seine eifrigsten Anhänger durch die Unterhaltung des kaiserlichen Heers und des Hofes mehr litten als seine Gegner, und nach der Entfernung des Kaisers den Lezteren nicht selten Preis gegeben waren e).

§. 399.

§. 399.

In Deutschland dagegen bildete sich unter Karl IV. folgender Territorialzustand:

e) Unter die Ursachen, weshalb Pavia und späterhin Pisa ihre Freiheit verloren, darf ohne Zweifel gesezt werden, daß sie sich durch ihre Anstrengung für das kaiserliche Interesse erschöpft hatten.

I. Das habsburgiſche Haus, in welchem H. Al- §. 399.
brecht II. († 1358) als einziger männlicher Erbe K. Albrechts ſeine Brüder überlebte, hatte die Zeitumſtände vortrefflich benuzt, ſeine von Burgund bis an die ungariſche Gränze hin zerſtreuten Beſitzungen allmälig zu einem zuſammenhängenden Ganzen zu verbinden. Unter Herzog Albrecht ſelbſt kam die Grafſchaft Pfirt (im Oberelſaß) 1319, und das Herzogthum Kärnthen 1335 [a]) hinzu. Seine Söhne erwarben 1363 Tyrol, das ihnen die Erbgräfin Margaretha (§. 391.) nach dem Tode ihres einzigen Sohnes zweiter Ehe übergab, 1365 Feldkirch, 1367 Breisgau, 1376 Pludenz, 1379 die Landvogteien in Schwaben, lauter Beſitzungen, die nach der Ausdehnung, die man jezt der Landeshoheit gab (§. 396.), endlich ganz Oberſchwaben zu einem großen habsburgiſchen Fürſtenthum machen konnten. Doch theilten 1379 die Brüder Albrecht III. und Leopold III. ihr Erbe, wodurch jener Stifter einer öſterreichiſchen, dieſer Stifter einer ſteiermärkiſchen Linie wurde; zu den Beſitzungen der lezteren gehörten alle habsburgiſchen Länder mit Ausnahme des Herzogthums Oeſterreich [aa]).

a) Es wurde 1336 von dem luxemburgiſchen Hauſe den Herzogen von Oeſterreich überlaſſen, nachdem dieſe ihren Rechten aus der auch über Tyrol erhaltenen Belehnung entſagten; Margarethe, Erbin des lezten Herzogs von Kärnthen (oben §. 391.), hatte beides angeſprochen.

aa) Ueber die Geſchichte von Oeſterreich in dieſem Zeitraum ſ. Fr. Kurz Oeſterreich unter Herz Albrecht d. Lahmen. Linz 1819. 8. Deſſ. Oeſterreich unter H. Albrecht III. Linz 1827. 2 Th. 8. Deſſ. Oeſterreich unter H. Rudolf IV. Linz 1821. 8. Deſſ. Oe-

§. 399. **II. Mit Böhmen vereinigte Karl IV. 1355 die Lausiz [b]) und Schlesien [c]), und erwarb seinem Hause 1373 die Mark Brandenburg [d]). Die luxemburgischen Besitzungen bildeten dadurch ein wohlzusammenhängendes abgerundetes Ganzes wie kein anderes deutsches Territorium. Doch blieb diese Macht nicht**

sterreich unter H. Albrecht IV., nebst einer Uebersicht des Zustandes Oesterreichs während des vierzehnten Jahrhunderts. Linz 1830. 2 Th. 8. Ueber die Kaiserregierungen des vierzehnten Jahrhunderts s. oben S. 5 u. 6.

b) Die niedere Lausitz, ursprünglich allein unter dem Namen der Markgrafschaft Lausitz begriffen, gehörte bis 1303 zu den Besitzungen des meißnischen Hauses (unten Nro X.). Von diesem kam sie 1312 an die Markgrafen von Brandenburg aus dem anhaltischen Hause, wurde aber späterhin wieder an Meißen verpfändet. Das Einlösungsrecht traten dann 1353 die Markgrafen Ludwig und Otto aus dem baierischen Hause an Karl IV. ab. Die jezt sogenannte obere Lausitz, früher unter dem Namen der Mark oder des Landes zu Bandissin und zu Görlitz begriffen, erwarb von dem anhaltisch-brandenburgischen Hause bereits König Johann von Böhmen 1319.

c) Schlesien, nachdem es 1163 eine von Polen abgesonderte Besitzung der Söhne Herzog Ladislaus II. geworden, zerfiel durch Theilungen in eine Anzahl kleiner Fürstenthümer, die allmälig, besonders unter König Johann, in Lehensverbindung mit Böhmen kamen. Einzelne Stücke von Schlesien hatten auch schon die früheren Könige an sich gebracht. Zu Karls IV. Zeit war der einzige unabhängige Fürst in Schlesien, Herzog Bolko II. von Jauer und Schweidnitz, mit dessen Nichte Anna sich Karl 1353 vermählte. Ein Erbvertrag sicherte ihm beide Fürstenthümer. 1355 erfolgte die Incorporation. Die Acte von 1355, welche diese festsezt, steht bei Du Mont Corps univ. et dipl. Tom. I. P. 2. pag. 302. — Die Incorporation eines Stücks der Oberpfalz ist, da das meiste späterhin wieder verloren gieng, im §. übergangen.

d) 1373 von Markgraf Otto aus dem baierischen Hause. S. das Nähere bei v. Lancizolle Gesch. der Bildung des Preuß. Staats. B. 1. S. 234 u. f.

ungetheilt beiſammen; denn nach dem Gebrauch des luxemburgiſchen Hauſes wurden einzelne Stücke als lehenbare Herrſchaften luxemburgiſchen Prinzen überlaſſen, wodurch Mähren bis 1411, Görlitz bis 1395 unter der Lehensherrlichkeit K. Wenceslaus von Böhmen, älteſten Sohnes Karls IV., an luxemburgiſche Nebenlinien kam, und das Stammland Luxemburg, das ſchon Karl IV. einer Nebenlinie überlaſſen hatte, zulezt verloren gieng. Die Mark Brandenburg überließ Wenceslaus 1378 ſeinem Bruder Siegmund. §. 399.

III. Das Bairiſche Haus hatte ſich 1255 in eine Ober- und Niederbairiſche Linie getheilt. Die Länder der erſteren, zu welchen auch die Pfalz am Rhein und die meiſten bairiſchen Beſitzungen auf dem Nordgau gehörten, theilte Kaiſer Ludwig durch den Tractat von Pavia 1329 [e]) mit den Söhnen ſeines Bruders, des Pfalzgrafen Rudolph.

1) Zu den dem Kaiſer zugefallenen bairiſchen Ländern kam 1340 ganz Niederbaiern, welches ihm die Stände der ausgeſtorbenen niederbairiſchen Linie gegen die Beſtätigung der indeſſen erlangten Landesfreiheiten übergaben. Allein gleich nach des Kaiſers Tode wurden durch Verträge von 1349 und 1351 die beiden Haupttheile wieder getrennt. Oberbaiern, welches den drei Brüdern Ludwig Kurfürſt von Brandenburg, Ludwig dem Römer und Otto zufiel, wurde durch Ceſſion der beiden lezteren, welche dagegen die

e) Bei Olenſchlager Anm. zur G. B. Urk. Nro. 5. S. 7. und bei Aettenkhofer Geſch. der Herzoge von Baiern. Beil. Nro. 30.

§. 399. Mark erhielten, ausschließliches Besitzthum des ältesten Bruders, dessen Stamm aber mit seinem Sohn Meinhard 1363 ausstarb. In Niederbaiern theilten sich die drei Brüder Stephan (zu Landshut), Albrecht und Wilhelm (zu Straubingen). Dem ersten übergaben zwar die Stände von Oberbaiern 1363 ihr Land ungetheilt, aber seine Söhne theilten es 1392 mit Einwilligung ihrer Stände von neuem und gründeten drei Linien zu Ingolstadt, München und Landshut. Den Rest von Niederbaiern (Baiern-Straubingen) behielt Albrecht ungetheilt, und ihm fiel außerdem das Erbe seiner Mutter, Margarethe Erbtochter des Hauses Avesnes (§. 387. Note d), die Grafschaften Holland, Seeland, Friesland und Hennegau zu, welche jedoch nur während zwei Generationen Besitzthum des bairischen Hauses blieben. S. unten **Nro. VII. 2.**

2) Außer der Rheinpfalz wurde durch den Tractat von Pavia auch ein großes Stück des Nordgaus, zum Theil altes hohenstaufisches Besitzthum, von Conradin (B. 2. S. 180.) durch Pfandschaft und Schenkung erworben, der pfälzischen Linie überlassen, dem der Name der oberen Pfalz eigen geworden ist. Da von dem ganzen Stamme Pfalzgraf Rudolfs nur sein ältester Sohn einen männlichen Erben hatte, so fiel das anfangs getheilte Besitzthum dieser Linie wieder zusammen, und wurde von Ruprecht **II.** († 1398) auf Ruprecht **III.** vererbt, durch Simmern und Lautern bereits beträchtlich vermehrt. Untheilbar durch die goldene Bulle war freilich nur ein kleines Stück

dieser Länder [f]); allein durch Hausverträge von 1368 §. 399.
und 1378 [g]) wurden noch mehrere Stücke unzertrennlich mit der Pfalz am Rhein verbunden [h]).

IV. Zwischen diesen Besitzungen der mächtigeren Stände des südlichen Deutschlands, lagen, vom Thüringerwalde bis hinauf an die burgundischen Länder, die geistlichen Territorien, meist in wohlabgerundetem geschlossenem Zusammenhang, die Besitzungen eines noch immer ziemlich zahlreichen Herrenstandes hingegen, und vieles Reichsgut mit den dazu gehörigen Städten, in der buntesten Vermischung. Die Mächtigeren des Herrenstandes, beeiferten sich nach dem Beispiel der Fürsten, ihre lehensherrlichen Rechte über ihre Dienst- und Lehensmannschaft, die hier bei weitem nicht immer auch ihrer Grafschaft unterworfen war, zu einer wahren Landeshoheit auszudehnen, oder aus dem Besitz eines Landgerichts (§. 291. Anm.), das ihnen aus den Trümmern der Reichsvogteien zu Theil wurde, Ansprüche auf Befugnisse herzuleiten, die sie nur in ihren Herrschaften ansprechen konnten. Die bedeutendsten unter jenen Häusern wurden:

1) Die Burggrafschaft Nürnberg. Sie war noch zu Ende des zwölften Jahrhunderts, wo sie an das schwäbische Geschlecht der Grafen von Zollern gelang-

f) Das was in dem Tractat von Pavia als die Güter „die zu der Pfalz gehorent, und gehoren sollen" aufgezählt wird.

g) Bei Olenschlager a. a. O. Nro. 55 und 56.

h) Die angeblich 1395 von Kurf. Ruprecht II. verfügte Untheilbarkeit in einem viel weiteren Umfang, beruht auf einer ohne Zweifel unächten Urkunde. S. Moser Staatsrecht Th. 13. S. 4 u. f.

§. 399. te[hh]), nur eine der einzelnen Reichsvogteien, die zu dem oſtfränkiſchen Beſitzthum der fränkiſchen und hohenſtaufiſchen Kaiſer gehörte (§. 240. I.). Durch Vermählung mit einer Erbtochter aus dem fränkiſchen Hauſe der Grafen von Abenberg, ſcheinen die Burggrafen jenes Geſchlechts zuerſt Beſitzungen erworben zu haben, welche den mit der Burggrafſchaft verbundenen Rechten höheren Werth verliehen [i]), aus welchen dann,

hh) Vergl. die erſte Anmerkung zu dieſem Paragraphen.

i) Zu welcher Zeit die Abenbergiſchen Güter an die Zollernſchen Burggrafen gekommen ſind, iſt ganz ungewiß, ſo klar die Erwerbung ſelbſt in dem Beſitzthum der lezteren hervortritt. Sie verſchaffte ihnen die Vogtei über das Kloſter Heilsbronn, das Schloß Abenberg und andere Beſitzungen. Auch benennt ſich in dem Siegel einer Urkunde von 1246 ein Burggraf von Nürnberg ausdrücklich zugleich von Abenberg. Vergl. von Lancizolle a. a. O. S. 100. Ueber das Jahr 1210 kann die Erwerbung nicht wohl herabgeſezt werden; vielmehr iſt wahrſcheinlich, daß um jene Zeit Conrad und Friedrich, die Söhne des Burggrafen Friedrichs I. (ſ. Anm. I. zu dieſem §.), die väterlichen Güter unter ſich theilten, und Conrad allein das Burggrafthum erhielt, da Friedrich bis dahin ebenfalls als Burggraf vorkommt, ſeitdem aber nicht mehr. Die Theilung könnte jedoch auch zwiſchen deſſen Söhnen, und ihrem Oheim Conrad ſtatt gefunden haben, da das Todesjahr Friedrichs II. ganz ungewiß iſt. Unbedenklich iſt die Abſtammung einer Linie des Zollernſchen Hauſes von ihm, die in dem Siegel einer Urkunde von 1241 noch das burggräfliche Wappen führt, das man nur bei einer von Friedrich I. abſtammenden Linie finden kann. Die Urkunde hat zuerſt Herr von Stillfried (Alterthümer des Hauſes Hohenzollern H. I. vergl. Anm. I. zu dieſem §.) bekannt gemacht; ſie iſt von mir in der (ebendaſ. erwähnten) Abhandlung benuzt worden (Monatsbericht der Acad. der Wiſſenſchaft. März 1840. S. 64 fg.), um zu erklären, weshalb bei den Burggrafen von Nürnberg keine Spur von Beſitzungen in Schwaben mehr vorkommt. Conrad muß bei der Theilung das mütterliche Erbe, nebſt der Burggrafſchaft allein erhalten haben, und Friedrich oder deſſen Söhne wenigſtens den größten Theil des väterlichen Erbes. Das Abenbergiſche Haus

durch spätere Erwerbungen vergrößert, das Fürsten- §. 399.
thum Anspach erwuchs [i2]). Burggraf Friedrich III. (nach der gewöhnlichen, aber sicher unrichtigen Zählung) verband damit in Folge seiner Vermählung mit Elisabeth, einer Schwester des lezten Herzogs von Meran (§. 240. VIII.), den größten Theil der fränkischen Besitzungen dieses Hauses, welche den Kern des nachherigen Fürstenthums Baireuth bilden [i3]). Zur Belohnung seiner guten Dienste bei der Königswahl, verlieh ihm Rudolf von Habsburg im J. 1273 das bisherige Amtslehen der Burggrafschaft [k]) als regel-

ist schon vor dem Jahr 1210 im Mannsstamm ausgestorben, da die Vogtei über die Abtei Banz bereits um das Jahr 1200 durch die weibliche Linie an Graf Berthold von Andachs gefallen ist; die Gemalin Conrads muß daher um eben diese Zeit, die Abenbergischen Besitzungen an sein Haus gebracht haben, und aus diesem Umstand erklärt sich dann die Art der Theilung am besten, da die Stammgüter in Schwaben auf diese Weise keinen Werth für ihn hatten, und er sich auch eines speyerschen Lehens im J. 1210 noch entäußerte, das ihm wohl nur als Zollernsches Besitzthum zugefallen seyn konnte.

i2) Die Grafschaft im Rezgau, in welchem Anspach liegt, hatte das Abenbergische Geschlecht vom Stift Bamberg zu Lehen: dieses gehörte aber ursprünglich im Gau Snalefeld zu Haus, in welchem auch das Schloß Abenberg lag, welches von dem Zollernschen Hause späterhin (an das Hochstift Eichstädt 1296) veräußert worden ist.

i3) Vergl. von Lancizolle a. a. O. S. 117 u. f.

k) Der Lehenbrief (auch bei von Lancizolle a. a. O. S. 659.) sagt ausdrücklich: Comiciam Buregravie in Nuremberch (mit den benannten Pertinenzen) *cum reliquis feodis* que idem et sui progenitores a nostris antecessoribus ante habuisse dinoscuntur, *titulo feodali concessimus in feodo.* Die reliqua *feoda*, waren freilich schon vorher rechte Lehen, hingegen die Comicia Buregraviae mit Pertinenzen, wird erst *titulo feodali* zu Lehen

§. 399. mäßiges Reichslehen. Der allmäligen Vergrößerung des Hauses, wurde durch die zu gleicher Zeit anwachsende Macht der Reichsstadt Nürnberg zwar manches Hinderniß in den Weg gelegt; sie hatte sich bereits den burggräflichen Rechten größtentheils entzogen, als der Lehenbrief die Amtsgewalt, der sie noch unterworfen war, in eine landesherrliche umzuwandeln drohte; sie erwarb indessen nur ein Gebiet, auf welches die Burggrafen nie ihre Ansprüche aufgaben, und das Haus erhob sich zum ersten weltlichen Reichsstand in Franken, dessen fürstlicher Stand schon von K. Karl IV. anerkannt (§. 394. Note b) wurde.

2) Die Grafen von Würtemberg, ursprünglich eines der minder mächtigen Grafengeschlechter in Schwaben, das aber schon seit mehr als einem Jahrhundert die Umstände benuzt hatte, durch Heirath,

verliehen, d. h. aus einem Amtslehen in ein rechtes Lehen verwandelt. Die für die weibliche Linie zugleich festgesezte Lehensfolge, kann allerdings ein Grund mehr gewesen seyn, weshalb Rudolf sich zu dieser Veräußerung besondere Willebriefe des Kurfürsten geben ließ, oder eigentlich weshalb Burggraf Friedrich sie zu seiner Sicherheit für nöthig hielt. Die Annahme, daß in dieser Urkunde nichts als eine gewöhnliche Lehenserneuerung liege (von Stillfried Genealog. Gesch. der Burggr. H. I. S. 25.), und daß schon K. Lothar die Burg Nürnberg als Reichslehen verreicht habe, scheint mir mit dem Urkundenstyl des 13ten Jahrhunderts unvereinbar. Aus dem fortwährenden Besitz eines Amtslehens, das nur bei einem Geschlecht geblieben ist, und aus dem Uebergang desselben in ein anderes in Folge einer ehelichen Verbindung, läßt sich (wenn auch der leztere vollständig erwiesen wäre), eine Lehensgewehre, titulus feodalis, noch nicht schließen; die Thatsache an sich beweist nur, daß die Amtslehen factisch freilich meistens erblich wurden. Vergl. oben §. 363.

Kauf und Verpfändung, Reichsbelehnung und in den stürmischen Zeiten nach dem Tode Friedrichs II., durch eigenmächtige Besitznahme, Vogteirechte, Reichsgut, und Erbe und Lehen der ausgestorbenen mächtigeren Geschlechter und des benachbarten Herrenstandes an sich zu bringen, wodurch sich schon im vierzehnten Jahrhundert ein beträchtliches Territorium bildete [1]). §. 399.

3) Die Markgrafen von Baden, ein Zweig des zähringischen Hauses, von dessen ehemaligen Reichswürden (der veronesischen Mark) sie den markgräflichen Titel fortführten (B. 2. S. 144.). Ihr Stammland bestand blos aus einzelnen Herrschaften, und vergrößerte sich allmälig auf ähnliche Weise wie die würtembergischen Besitzungen.

V. Von den Bestandtheilen des burgundischen Königreichs kam das Meiste in Verhältnisse, die es allmälig dem Reich entfremden mußten. 1. Die Stadt Lyon ergab sich 1312 an Frankreich. 2. Die Grafschaft Vienne kam durch Schenkung des lezten Dauphins von Vienne 1349 an Frankreich, wo jener Beiname der vorigen Besitzer auf den Kronerben überging. Das französische Königshaus nahm sie zwar von Karl IV. zu Lehen, aber ohne späterhin die Lehen zu erneuern. 3. Die Grafschaft Provence, seit dem dreizehnten Jahrhundert in den Händen des Hauses Anjou, war durch dessen Verwandtschaft mit dem königlichen

1) Der allmälige Anwachs des würtembergischen Landes ist im Einzelnen nachgewiesen in der kleinen Schrift: Historische Ausführung über das Gesetz der Untheilbarkeit und des Erstgeburtsrechts in dem würtembergischen Fürstenhause. Frankf. u. Leipz. 1789. 8.

§. 399. Hause so gut als vom Reiche getrennt. 4. Die Stadt Avignon wurde 1348 von Johanne Gräfin von Provence an den päpstlichen Stuhl verkauft, der schon 1228 die Grafschaft Venaissin erworben hatte und von Karl IV. eine Verzichtleistung auf die Rechte des Reichs leicht erhielt. So blieb von bedeutenderen weltlichen Territorien bei Deutschland nur die Grafschaft Savoyen[m]), und die Grafschaft Burgund (§. 240.). Diese, einst ein hohenstaufisches Erbland, gelangte nach dem Wechsel verschiedener Besitzer an das herzoglich burgundische Haus, eine Linie des französischen Königshauses, deren Mannsstamm 1361 erlosch. Hierauf kam sie mit der Grafschaft Artois kraft Erbvertrags an die Gräfin Margarethe von Flandern, und durch Heirath mit dieser, nebst den Grafschaften Rethel, Antwerpen und Mecheln an den Stifter eines neuen Hauses der Herzoge von Burgund, Philipp den Kühnen, Sohn König Johanns von Frankreich; dieses erwarb zu seinen französischen Besitzungen innerhalb eines Jahrhunderts einen großen Theil des alten Lotharingiens (**Nro. VII.** 1. u. §. 407.), von welchem es in deutscher Lehenspflicht stand.

VI. Auf dem linken Rheinufer, von den habsburgischen Besitzungen abwärts bis zur Mosel, waren keine beträchtliche Territorien als die bischöflichen, das was zur Pfalz gehörte (**Nro. III.**) und das Herzogthum Lothringen. Die Herzoge (deren Stamm das

m) S. unten bei der Darstellung der Rechte des Reichs in Italien im funfzehnten Jahrhundert.

Land seit 1048 besaß) waren hier durch eine zahlreiche Dienstmannschaft vom Herrenstand mächtigere Fürsten als Landesherren; ein beträchtlicher Theil des Landes gehörte den Stiftern, Mez, Toul und Verdun, diese Städte waren freie Reichsstädte. Bedroht durch die wachsende burgundische Macht, galt es hier allen Landesherren mehr um die Behauptung als um die Erweiterung ihrer Herrschaft. §. 399.

VII. Von der Mosel den Rhein hinab hatte sich dagegen eine Reihe größerer Territorien gebildet. 1. Die Grafschaft Luxemburg, von Karl **IV.** 1354 zum Herzogthum erhoben. Herzog Wenceslaus (Bruder Karls **IV.**) vereinigte auf eine kurze Zeit mit derselben den Besitz der Herzogthümer (§. 240. **Nro. III.**) Limburg und Brabant, welche ihm die Erbin Johanna von Brabant zubrachte; da er 1383 kinderlos starb, so wurden sie in der Folge durch Vermächtniß der Herzogin dem burgundischen Hause zu Theil. (Flandern und dessen Pertinenzen s. oben **Nro. V.** 4.) 2. In den Händen der niederbairischen Herzoge war zu dieser Zeit das alte Besitzthum der Grafen von Holland (oben **Nro. III.** 1.) 3. Die Grafschaft zu Altena, oder wie sie späterhin genannt wurde, zur Mark, verband Graf Engelbert **III.** mit der Grafschaft zu Kleve, welche seine Mutter nach 1368 erloschenem Mannsstamme der klevischen Grafen geerbt hatte. 4. Wilhelm **VIII.** von Jülich, dessen Vater 1339 zum Markgrafen, 1356 zum Herzog erhoben worden, erbte 1371 durch seine Gemalin Maria das Herzogthum (§. 394. Note b) Geldern (§. 285 b).

§. 399. Auf eine Nebenlinie dieses Hauses, gestiftet durch seinen Bruder Gerhard, fielen die Grafschaften Berg und Ravensberg, welche dessen Gemalin Margarethe, die Erbin dieser Länder, auf ihren Sohn Wilhelm, 1380 zum Herzog von Berg erhoben, vererbte.

VIII. Von diesen geschlossenen weltlichen Territorien nordwärts bis zur See und zur Weser, hatten die ansehnlichen Besitzungen der Stifter und die Kraft, mit welcher die Friesen noch fortwährend ihre alte Verfassung (§. 285 b) vertheidigten, einen schwachen Herrenstand in den alten Gränzen der Landeshoheit zurückgehalten. Eben dieß war der politische Zustand der Gegenden vom Mittelrhein bis zur Weser und dem Thüringerwalde, wo sich das Besitzthum des Herrenstandes in eine Masse kleinerer Herrschaften zersplittert hatte. Durch Theilungen war selbst die Macht der Grafen von Henneberg, welche die Gaugrafschaft in dem großen fränkischen Gau Grabfeld seit uralter Zeit besaßen, deren alten fürstlichen Rang Heinrich **VII.** anzuerkennen daher auch kein Bedenken trug [n]), nicht bedeutend. Das mächtigste Haus in diesen Gegenden war das Hessische. Ein Fürstenthum Hessen entstand durch das Aussterben des Stammes der alten Landgrafen von Thüringen (B. 2. S. 135.) im Jahr 1247. Die Reichslehen, Landgrafschaft Thüringen und Pfalz Sachsen, gelangten vermöge Eventualbelehnung auf Markgraf Heinrich den Erlauchten von Meißen; den Streit über das Erbe zwischen ihm

n) S. Meibom scr. rer. Germ. Tom. 3. p. 208.

und Sophie Herzogin von Brabant n[1]) ſchlichtete end- §. 399.
lich 1265 ein Vergleich, durch welchen dieſer, außer den Beſitzungen des Hauſes in Heſſen, auch acht Schlöſſer und Städte an der Werra, bis dahin ein Theil von Thüringen n[2]), blieben, und ihr Sohn Heinrich Gründer des heſſiſchen Fürſtenſtamms wurde. Ein Fahnlehen war das Beſitzthum des thüringiſchen Hauſes im Lande Heſſen (**provincia Hassiae**), wiewohl Grafſchaften im alten Heſſengau und Ober-Lahngau deſſen Kern bildeten, die zu keinem Fürſtenſprengel gehörten, nie geweſen; es wurde aber 1292 von K. Adolf zu einem Fürſtenthum erhoben, das auf der Reichsburg Boineburg und der dem Reich zu Lehen aufgetragenen Stadt Eſchwege, haften ſollte n[3]).

IX. Im mittleren nördlichen Deutſchland zwiſchen Weſer und Elbe, hatte das braunſchweig-lüneburgiſche Haus durch Theilungen ſich allzuſehr geſchwächt, um die vortheilhafte Lage, in der ſich die größeren Fürſtenthümer befanden, ſo zu benutzen, wie es im ſüdöſtlichen Deutſchland geſchah. Im Jahr 1267 hatten ſich zwei Hauptlinien, die braunſchweigiſche und

n[1]) Heinrich war der Sohn einer Halbſchweſter des Landgrafen Heinrich Raſpe, Gegenkönig Friedrichs II., mit welchem der Stamm 1247 erloſch; Sophie die Tochter des Landgrafen Ludwigs des Heiligen, mit Heinrich V., Herzog von Brabant († 1247), vermählt, welchem ſein älteſter Sohn Heinrich VI. aus einer früheren Ehe in Brabant folgte, während Sophie auf ihren Sohn Heinrich „das Kind von Heſſen" ihr angeſtammtes Erbe übertrug.

n[2]) Vergl. Wenck heſſiſche Landesgeſchichte B. 2. S. 484.

n[3]) Estor electa jur. publ. Hass. p. 127. Vergl. oben §. 394. Note b.

§. 399. die lüneburgiſche in das geſammte Beſitzthum getheilt; in der erſteren entſtand durch weitere Theilungen 1286 eine grubenhagenſche und braunſchweigiſche Linie, und die leztere theilte 1345 auch noch eine göttingiſche von ſich ab. Die braunſchweigiſche erwarb jedoch 1369 durch Erbvertrag, mit Bewilligung der lüneburgiſchen Stände, das Fürſtenthum Lüneburg, das nach dieſen Verträgen ungetheilt bleiben ſollte o), und behauptete es nach einem ſchweren Kampf gegen die Herzoge von Sachſen, denen Karl IV. eine Eventualbelehnung ertheilt hatte, und das Land beim Abſterben der lüneburgiſchen Linie wirklich verlieh. Nur blieb auch dieſer Antheil, ungeachtet der Verträge, nicht lange ungetheilt.

X. Der anhaltiſche Fürſtenſtamm p), deſſen

o) S. die hieher gehörigen Urkunden, in den *Origg. Guelf.* Tom. IV. Praef. p. 22 u. f.

p) Noch im vierzehnten Jahrhundert tritt das Fahnlehen des Hauſes (B. 2. S. 23. 21. 141.) in einer Urkunde Ludwigs des Baiern für Fürſt Bernhard von Anhalt vom Jahr 1323 (bei Beckmann Hiſt. des Fürſtenth. Anhalt Th. 3. S. 481.) hervor. Der Biſchof von Halberſtadt ſprach um dieſe Zeit die Grafſchaft Aſchersleben als ein Lehen des Stifts an, beſtritt alſo, daß ſie ein Fürſtenamt ſey; und das Stift hatte ſich damals ſchon in den Beſitz der Stadt Aſchersleben geſezt. Gerade in Beziehung auf dieſen Streit, weiſt K. Ludwig die nobiles viri: de Honstein, de Mansfeld, de Wernigerode, de Regenstein, de Beichlingen et de Scraplau, Comites, nec non de Hadmeresleben, de Stolberck, de Barby, de Lindow, de Hackeborn, de Heldrungen an: cum spectabili viro Bernhardo Comiti de Anhalt, Principi et adfini nostro, — *Principatum Ascaniae* duximus conferendum eumque — infeudavimus — quatenus debitae fidelitatis sibi homagium faciendo, feoda, quae ab ipso dicti Principatus intuitu obtinetis, recipere, — non tardetis. — Schon die Aufzählung der Vaſal-

beide Hauptlinien (B. 2. S. 141.) am Ende des zwölften Jahrhunderts im Beſitz der wichtigſten Länder an der mittleren Elbe und mehrerer Reichswürden waren, verlor durch das Lehenrecht, das die Reichslehen nur vom Vater auf den Sohn erben ließ, die Mark Brandenburg (§. 392.) mit dem Abſterben der brandenburgiſchen Linie im Jahre 1320. Die anhaltiſche und ſächſiſche Linie, die ſich im Jahre 1212 nach dem Tode Herzog Bernhards (B. 2. S. 138.) gebildet hatten, blieben fortwährend getrennt, und das Herzogthum Sachſen, das iſt der Antheil, welchen Albrecht, Bernhards jüngerer Sohn pp), erhalten hatte, wurde ſeit 1260 noch einmal getheilt. Seitdem gab es Herzoge zu Sachſen in Wittenberg und Lauenburg, welche beide darauf Anſpruch machten, des Reichs Erzmarſchälle und Kurfürſten zu ſeyn, bis endlich Karl IV. Erzamt und Kurſtimme der wittenbergiſchen Linie allein zuſprach (§. 395.), und durch die Verordnungen der goldenen Bulle über die Untheilbarkeit der Beſitzungen, die damals zum Herzogthum gerechnet wurden, ſich der Begriff eines beſtimmten ſächſiſchen Kurlandes bildete. Die Erwerbung der Burggrafſchaft §. 399.

len, die dem Fürſtenbanner folgten, läßt nach der Lage ihrer Beſitzungen nicht bezweifeln, daß die Grafſchaft Aſchersleben des Sachſenſpiegels nichts anderes als die nordthüringiſche Markgrafſchaft ſeyn kann, der urſprünglich der geſammte Herrenſtand von Nordthüringen zur Vertheidigung der Mark über der Saale folgen mußte.

pp) Wohl auch ein Beweis, daß die Beſitzungen, welche der ältere Sohn erhielt, ebenfalls ein Fürſtenthum waren; der Umfang beider war wohl ziemlich gleich.

§ 399. Magdeburg (1269), seit welcher das sächsisch-wittenbergische Haus das Wappen der Pfalz Sachsen führte q), der Grafschaft Brena (1290), bei dem Erlöschen der Linie des meißnischen Hauses, welche diese besaß (B. 2. S. 140.), der Pfalz Altstätt und der Grafschaft Barby, vergrößerten den Lehnshof r) mehr als die Besitzungen, und das Haus gehörte daher zwar durch seine Reichswürden zu den ersten Fürstenhäusern, stand aber an Macht unter seinen Nachbarn, den Mark-

q) Die sächsische goldene Bulle (§. 395. Note n) betrachtet die sächsische Pfalzgrafschaft als eine alte Zubehörung des Herzogthums Sachsen. Die Pfalz Altstädt erwarb H. Rudolf II., dem jener Lehenbrief ertheilt wurde, erst später; gleichwohl nahm schon Albrecht II., der die Burggrafschaft Magdeburg kraft eines Vertrags mit dem Erzstift Magdeburg erhielt, den Adler, das Wappen der Pfalzgrafschaft Sachsen, in sein Schild auf. Weiße sächs. Gesch. B. 2. S. 241. Mir scheint dieß auf keine andere Weise erklärt werden zu können, als daraus, daß die Burggrafschaft zu Magdeburg ein Pfalzgericht war (§. 291. Anm.), aber freilich nicht zu der Pfalz Altstädt, sondern zu einer anderen sächsischen Pfalz, vielleicht zu der von Merseburg (sächs. Landr. III., 62.) gehörte. Die Besitzungen der Pfalzgrafen von Sachsen, die seit 1180 an die Landgrafen von Thüringen gekommen waren, zu welchen auch die Pfalz Altstädt gehörte, müssen nothwendig von den übrigen, wie es scheint an verschiedene Reichsstände gekommenen Pfalzen und Pfalzgerichten in Sachsen unterschieden werden. Für eine solche ursprüngliche Zubehörung der Pfalz halte ich die Burggrafschaft Magdeburg, und die mit dem Herzogthum Sachsen verbundene Pfalzgrafschaft, die sich Herzog Rudolf II. von Karl IV. bestätigen ließ, für einen auf jene gegründeten Anspruch, auf die Pfalz überhaupt, welchem der Umstand, daß Rudolf das Pfalzgericht zu Magdeburg damals nicht mehr besaß (§. 284. Anm. 2.), nicht im Wege stand, da dieß nur eine einzelne Pertinenz der Burggrafschaft selbst war.

r) Mit der Pfalz Altstädt belieh Rudolf II. die edlen Herren zu Querfurt; mit Barby ein Geschlecht, das von dieser Besitzung seinen Namen entlehnte. Weiße a. a. O. S. 211. 217.

grafen von Meißen. Hier brachte Markgraf Heinrich der Erlauchte (1221—1288) das getheilte Stammland (B. 2. S. 141.) wieder zusammen, das von ihm mit der Reichsvogtei des pleißner Landes [s]), der Landgrafschaft Thüringen und der Pfalzgrafschaft Sachsen (oben **Nro. VIII.**), von seinem Enkel Friedrich dem Gebissenen und dessen Sohn Friedrich dem Ernsthaften mit neuen Erwerbungen an der oberen Saale und in Franken vergrößert wurde [t]). Dadurch wurde der Verlust der Lausitz (Note b) und anderer Stücke des alten Stammguts aufgewogen, der meistens Folge innerer Zwistigkeiten war, in die das Haus zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts zerfiel [u]). Es §. 399.

s) K. Friedrich II. verpfändete sie ihm für den Brautschatz seiner an Heinrichs Sohn Albrecht vermählten Tochter; K Rudolf löste sie zwar wieder ein, aber Heinrich VII. verpfändete sie von neuem.

t) Ziegenrück, Triptis, Auma, Neustadt an der Orla und einen Theil an Jena erheirathete Friedrich der Gebissene mit seiner Gemalin Elisabeth von Arnshaug. Weiße a. a. O. S. 32. In Franken erwarb Friedrich der Strenge 1353 die hennebergische Besitzung Koburg mit Zubehör, s. ebendas. S. 78., und sein Bruder Balthasar 1374, als Mitgift seiner Gemalin aus dem Hause der Burggrafen von Nürnberg, Hildburghausen, Heldrungen und Zubehör. Ebendas. S. 103.

u) Das älteste Stammgut des Hauses, die Grafschaft Wettin, schenkte Graf Otto III. von Brena dem Erzstift Magdeburg 1288 für den Fall seines kinderlosen Todes, der 1290 eintrat, und auch den Heimfall der reichslehenbaren Grafschaft Brena (s. oben bei dem Herzogthum Sachsen) begründete. Die letztere kam 1423 mit dem gesammten Besitzthum der Herzoge von Sachsen-Wittenberg zurück. Die sogenannte Mark Landsberg (s. über diese die zweite Anm. zu diesem Paragraphen) und einen Theil der Besitzungen, die zu der Pfalz Sachsen gehörten, veräußerte Landgraf Albrecht der Unartige im Zwist mit seinen Söhnen 1291; sie war 1298 bis 1347 in den

§. 399. bildete sich, obwohl das Ganze mit Ausnahme der Markgrafschaft Meißen und der Landgrafschaft Thüringen nur aus den Trümmern alter Fürstensprengel und aus einzelnen Reichsvogteien und Herrschaften zusammengebracht war [uu]), dennoch allmälig ein geschlossenes Fürstenthum, weil die Vogteien über die Stifter und die Rechte des Fürstenamts über den größten Theil des Herrenstandes behauptet wurden, der auch auf den Landtagen erschien. Getheilt wurden diese Länder freilich während des vierzehnten Jahrhunderts, wie andere Fürstenthümer, aber sie blieben es doch nie lange und unveränderlich, und sie waren stets auf solche Art getheilt, daß dadurch kein Theil dem andern entfremdet wurde.

XI. Nordwärts der Elbe beherrschten 1. die Grafen von Holstein, aus dem Schauenburgischen Geschlecht [v]), den größten Theil des ursprünglich sächsischen Landes (Holstein und Stormarn) und das dazu eroberte wendische Land bis zur Trave (Wagrien), mit Ausnahme des lübeckschen Stiftslandes. Ihr ganzes seit 1247 immer unter mehrere Besitzer getheiltes Land, trugen sie von den Herzogen zu Sachsen zu Lehen. 2. Das mecklenburgische Fürstenhaus hatte seine

Händen des brandenburgischen und nachher des braunschweigischen Hauses; von diesem kaufte sie Friedrich der Ernsthafte wieder zurück. S Weiße sächs. Gesch. Th. 2. S. 27. 75.

uu) Ueber diese Verhältnisse s. die zweite Anmerkung am Ende des Paragraphen.

v) Seit 1106, wo ihrem Stammvater Adolph Graf zu Schauenburg (an der Weser) Herzog Lothar von Sachsen die Grafschaft Holstein zu Lehen gab.

Besitzungen schon im dreizehnten Jahrhundert unter vier Linien getheilt; die mecklenburgische und werlische vereinigten im vierzehnten Jahrhundert ihr ganzes Stammgut in zwei Haupttheile; die erstere erhielt von Karl IV. 1348 die herzogliche Würde. Im J. 1304 hatte sie ein Stück der brandenburgischen Mark, die Herrschaft Stargard, 1359 die Grafschaft Schwerin erkauft; von diesen Besitzungen benannten sich die beiden Linien, in welche sie sich 1329 getrennt hatte. In der werlischen Linie wurde der Titel: Fürsten zu Wenden gebräuchlich. 3. Von dem großen Landstrich längs der Ostsee, welcher das Erbe des pommerschen Fürstenhauses bildete, vermehrte seit 1311 ein beträchtliches Stück (das sogenannte Pommerellen) die fortwährend wachsende Macht des deutschen Ordens[w]), der das verödete Land durch freie Landsassen, die es gegen mäßige Abgaben bauten, und durch die blühenden Handelsstädte, die er gründete, in das reichste Land an der Ostsee verwandelte. Was den pommerschen Herzogen geblieben war, theilten zwei Li- §. 399.

w) Mit Herzog Wratislaus und Mestovin II. starben 1295 die Herzoge von Hinterpommern (in dem damaligen Sinn des Worts, des Landes ostwärts der Persante) aus. Der erste († 1274) hatte bereits während seines Lebens den Theil des Landes, welchen er besaß, dem deutschen Orden geschenkt, sein Bruder blieb aber in dessen Besitz bis zu seinem Tode 1295. Dieser übertrug das Ganze mit Genehmigung seines Adels Herzog Primislaus II. von Polen, doch kamen die vorpommerschen Fürsten in Besitz des Landes bis in die Gegend von Stolpe. Jener Uebertragung widersprachen die Markgrafen von Brandenburg als Lehnsherren (§. 251. Note b); sie kamen 1306 in Besitz des größten Theils von Pommerellen und überließen es 1311 dem deutschen Orden.

§. 399. nien, die wolgastische (der 1325 Rügen zufiel) x) und die stettinische.

Erste Anmerkung.

Die Meinung, daß die Burggrafen von Nürnberg auch ein Zweig der Grafen von Abenberg seyn könnten, habe ich bereits in einer noch ungedruckten Abhandlung (vorgelegt der Königl. Academie der Wissenschaften und auszugsweise enthalten in dem Monatsbericht über deren Verhandlungen März 1840 S. 64—66.) aufgegeben. Der Grund liegt in einer früher ihrem Inhalt nach allerdings schon gekannten (v. Lancizolle a. a. O. S. 95.) Urkunde vom J. 1210, die aber in glaubhafter Gestalt noch nirgends gedruckt war, und seitdem zuerst in dieser in folgendem Werk in einem facsimile mitgetheilt ist: Alterthümer und Kunstdenkmale des erlauchten Hauses Hohenzollern, herausgeg. von Rud. Freiherrn von Stillfried 1tes Heft. Stuttg. 1838. Queerfol. Nach dieser, läßt vor Kaiser Otto IV. „Conradus comes de Zolre qui et Burggravius de Nürnberg" ein Besitzthum, das er von dem Hochstift Speier zu Lehen trug, und als Afterlehen an Conrad von Rietherz verliehen hatte, dem Bischof von Speier auf. Seit Anfang des 13ten Jahrhunderts war also die Burggrafschaft gewiß in den Händen des Zollernschen Geschlechts; denn die Abstammung der späteren Burggrafen von jenem Conrad kann nach urkundlichen Zeugnissen nicht in Zweifel gezogen werden. Man kommt aber mit Hülfe einer anderen Urkunde vom J. 1204 bis zum Ende des 12ten Jahrhunderts hinauf, nach welcher Sophie Gräfin von Rätz (Ragze), die Tochter des Grafen Conrad, Gemalin des Burggrafen von Nürnberg, lange nach dem Tode ihres Gemals des Grafen Friedrich, als sie ihre Söhne zu ihren Erben und Nachfolgern ernannte, sich gewisse Güter vorbehielt. Nach österreichischen Nachrichten erkaufte späterhin „Herzog Leupold (VII.) wider den Purchgrafen von Nürnberg und seiner Mutter" die Grafschaft Razz (in Oesterreich); schon Friedrich I. war mithin Zollernschen Stammes. Ungewiß ist dagegen die Abkunft der früheren Burggrafen Gottfried und Conrad, welche seit dem zweiten Viertel des zwölften Jahrhunderts vorkommen. Herr von Stillfried (Genealogische Geschichte der Burggrafen von Nürnberg: Heft I. Görlitz 1813. 8.) hat es allerdings höchst wahrscheinlich gemacht, daß die in Urkunden vorkommenden Grafen Gottfried und Conrad von Rätz (sowohl ein älterer und jüngerer

x) S. oben §. 251. Note a.

Gottfried als Conrad ist anzunehmen) die gleichzeitig genannten Burg- §. 399.
grafen Gottfried und Conrad seyn möchten; zum urkundlichen Beweis fehlt indessen, daß jene nie ausdrücklich auch als Burggrafen, oder umgekehrt die lezteren als Grafen von Rätz bezeichnet werden. Vielmehr ist es auffallend, daß in der Urkunde von 1204, wo doch Friedrich ausdrücklich Burggraf genannt, und zugleich als Graf bezeichnet ist, dessen Schwiegervater, der blos Graf Conrad, und nicht Graf von Rätz genannt wird, sondern als solcher nur durch seine Tochter, welche Gräfin von Rätz heißt, kenntlich wird, nicht auch als Burggraf bezeichnet ist. Gewiß ist aber, daß die Grafen von Rätz auch in Franken begütert waren, und ihre Güter durch die deutlich als Erbtochter in der Urkunde von 1204 kenntlich gemachte Gemalin Friedrichs I., ebenfalls an das Zollernsche Haus kamen, wie ich auch in dem oben gedachten Auszug meiner Abhandlung bereits angenommen habe. Eine andere Meinung, daß die früheren Burggrafen hohenlohischen Stammes gewesen seyen, hat die Angabe einer Urkunde vom Jahr 1138 für sich, aber die Zweifel an deren Aechtheit (sie ist nur in einer Abschrift bekannt) gegen sich, die am besten von Zapf (Versuche und Bemerkungen zur Erläuterung der hohenlohischen Geschichte 1779. 8.) auseinandergesezt sind. Auffallend bleibt indessen, daß der Geschichtforscher Heinrich von Lang, demohngeachtet die Vorgänger des Zollernschen Hauses noch unzweifelhaft für Hohenloher hält.

Zweite Anmerkung. Ueber die Mark Landsberg und das Osterland.

Ich habe in den vorlezten Ausgaben mit Adelung (Directorium der südsächsischen Geschichte Thl. S. 31 u. f.) angenommen, daß das meißnische Haus die sämmtlichen Markgrafschaften zwischen Saale und Elbe besessen habe, und die sogenannte Mark Landsberg (vergl. Weiße sächs. Gesch. Th. 2. S. 3.) nichts anderes als die ursprüngliche östliche Mark sey. Schon B. 2. S. 20—24 u. 145. der vierten Ausg. ist diese Ansicht zurückgenommen, und anerkannt worden, daß die Markgrafschaften Meißen und Lausitz allein ungetrennte, wenn auch durch Exemtionen geschmälerte Sprengel waren, die nord- und südthüringische Mark jenseits der Saale hingegen aufgelöst worden sind, wenn gleich in der Eigenschaft der Landgrafschaft Thüringen und Grafschaft Aschersleben als Fahnlehen, noch die ursprüngliche Anlage sichtbar geblieben ist. Es fragt sich dann aber, was unter der „Mark Landsberg" und dem „Osterlande" zu verstehen ist, die im dreizehnten Jahrhundert hervortreten. Der lezte Name ist, wie mir scheint, eine Benennung der Gegend, die nicht

§. 399. in Meißen, sondern in Thüringen links der Saale entstanden war, früher mit dem Begriff der thüringischen Marken in eines zusammen fiel, und hierauf damals sich auch bezog, aber im dreizehnten Jahrhundert, wo die Amtssprengel der ursprünglichen Markgrafen auf die Landgrafschaft Thüringen und die anhaltischen Besitzungen beschränkt waren, diese politische Bedeutung verloren hatte. Man sieht dieß aus den Urkunden. Im Jahr 1350 belehnt Karl IV. Friedrich den Strengen und dessen Brüder, mit dem Osterland, dem Land zu Pleißen, den Grafschaften Rochlitz, Orlamünde und Greitsch. Weiße Th. 2. S. 84. Die neben dem Osterland hier einzeln genannten Stücke sind besondere Erwerbungen, die nach und nach an das meißnische Haus gekommen waren; das Osterland scheint der Gegensatz dieser späteren Erwerbungen zu seyn; es begreift das, was das meißnische Haus schon im zwölften Jahrhundert außerhalb des meißnischen Amtssprengels, also von jenem Osterlande besaß, da dieses bis zur Mulde reichte. Daß dieses der eigentliche Begriff des Osterlandes ist, leidet keinen Zweifel (Weiße Th. 1. S. 128.), und wenn der Ausdruck später auch in einem weiteren Sinn genommen, und in diesem das pleißner Land und noch mehr dazu gerechnet wird, so hängt dieses nur mit einem neuen politischen Begriff zusammen, der sich durch die späteren Theilungen des meißnischen Hauses bildete, in welchen die drei Theile Osterland, Meißen und Thüringen unterschieden wurden. Die älteren Besitzungen auf dem linken Ufer der Mulde gehörten theils zum merseburger, theils zum naumburger Sprengel, mithin theils zur nordthüringischen, theils zur südthüringischen Mark. Bei weitem nicht alles, was die Markgrafen hier besaßen, war Reichslehen. Ueber Leipzig mit der umliegenden Gegend sprach der Bischof zu Merseburg die Lehnsherrschaft an: (Weiße Th. 1. S. 115.) Lyptzik, novam curiam Grimmis, Bornis et Groitsch, cum omnibus bonis sitis inter fluvios Salam et Muldam quae pater dicti pueri (Heinrichs des Erlauchten) tenuerat ab ecclesia Merseburgensi. An ein Fahnlehen des Osterlandes ist also nicht zu denken; es wird auch in dem Lehenbrief nicht als ein solches bezeichnet, sondern es steht den übrigen einzeln genannten Erwerbungen gleich, die unmittelbares Reichslehen geworden waren, weil die alte Verfassung, welche die gesammte thüringische Mark rechts der Saale unter den Heerbann der thüringischen Markgrafen gestellt hatte, schon im eilften Jahrhundert aufgehört hatte. Der lezte südthüringische Markgraf, dessen Sprengel über die ganze naumburgische Dioces sich erstreckte, möchte Eccard II. († 1090) gewesen seyn, und bald nach diesem tritt die Landgrafschaft Thüringen hervor. Die sogenannte Markgrafschaft Landsberg scheint zwar von der östlichen Mark, d. i. von der Mark Lausitz benannt zu seyn, hat aber

nie zu dieser selbst gehört. Das Schloß Landsberg erbaute Dietrich §. 399.
Markgraf der Lausitz, Sohn Conrads des Gr., und wenn er sich (nach dem Gebrauch der Zeit) auch Marchio de Landsberg (Weiße Th. 2. S. 3.) nannte, so ging dieß auf die östliche Mark. Die späteren Markgrafen mit dieser Bezeichnung haben auch bis 1291, wo Albrecht der Unartige die sogenannte Mark Landsberg veräußerte (Weiße ebendas. S. 27.), die Lausitz besessen. Durch diese Veräußerung kam sie an die Markgrafen von Brandenburg. Nimmt man an, daß Albrecht die Veräußerung keineswegs auf das Schloß Landsberg mit dessen Pertinenzen, die wirklich in die Hände der brandenburgischen Markgrafen fielen, beschränkt hatte, so entschied eigentlich erst die Abtretung, zu der sich Albrechts Sohn Dietrich der Jüngere (Diezmann) zuletzt genöthigt sah (Weiße II., S. 28.), was seitdem unter der Mark Landsberg verstanden wurde, und der Begriff einer Besitzung, von welcher der Besitzer diesen Titel führte, blieb seitdem unverändert, obwohl die Brandenburger im J. 1303 auch die Lausitz selbst von Diezmann erwarben, von welcher jener herrührte. Für diese Erklärung spricht auch, daß das Wappen der Mark Landsberg und der Lausitz das nehmliche ist. S. Gött. gel. Anz. Jahrg. 1819. Nro. 168. Den Malstätten: Delitzsch (nahe bei Landsberg), Schkölen (unweit Naumburg) und Colmen (in der Gegend von Wurzen), welche ich in den vorlezten Ausgaben mit Adelung für die Orte gehalten habe, an welchen das Placitum der Markgrafen für die nordthüringische und südthüringische Mark (rechts der Saale) und die Markgrafschaft Meißen gehalten wurde, darf darum diese Eigenschaft nicht abgesprochen werden, die sich kaum bezweifeln läßt. Der Besitz derselben gab aber nach Auflösung der Markverfassung so wenig mehr ein Recht, die in dem vormaligen Amtssprengel gesessenen Herren und Prälaten zu diesen Landtagen zu fordern, wenn die Berechtigung nicht auf einem fortdauernden Lehns- oder Vogteiverhältniß beruhte, als nach Auflösung der Gauverfassung der Besitz der Malstätte eines Grafengerichts unbedingt über die Gerichtsfolge zu jener entschied (B. 2. S. 434 u. f.).

II. Allgemeine politische Geschichte von 1378—1437.

(Bis zum Erlöschen des luxemburgischen Mannsstamms.)

§. 400.

§. 400.

Die Wahl des jungen Königs Wenceslaus von Böhmen zum römischen König, die Karl IV. 1376 zu Stande gebracht hatte, sicherte dem luxemburgischen Hause die fernere Benutzung der kaiserlichen Gewalt, und sie schien eine Zeitlang in die Hände eines Fürsten gekommen zu seyn, der den Geist der Zeit verstand. Mit Ausnahme des östlichen und nordöstlichen Deutschlands, war ohngeachtet der zunehmenden Erweiterung der Landeshoheit, noch eine so beträchtliche Anzahl von Herren, Rittern und Gemeinden in engerer Verbindung mit dem Reiche als mit dem Landesherrn, der sie zu seinen Landsassen zu machen strebte, oder wohl schon dazu zählte, daß wenigstens in vielen Gegenden für die kaiserliche Gewalt durch eine schickliche Verbindung solcher Elemente zu einem für jene vortheilhaften Ganzen, noch viel zu gewinnen war. Die bedrängte Lage, in welcher sich jeder befand, der keine Neigung hatte wie ein Einsasse einer Herrschaft behandelt zu werden, da er bisher nur Lehnsherrlich-

keit, Gerichtbarkeit, städtische Vogtei [a]), aber nicht Landesherrschaft eines Herrn anerkannt hatte, nöthigte Städte und Adel, auf gleiche Weise in Einigungen zu treten, um sich ungerechter Gewalt zu erwehren und durch Verbindung zu ersetzen, was dem Einzelnen an Macht abgieng. Freilich suchten die Städte zunächst die Verbindung anderer Gemeinden und der Adel die seiner Standesgenossen, aber gleiches Interesse ließ auch Verbindungen unter Beiden zu. Hie und da fanden sich schon ältere Verbindungen ähnlicher Art (§. 247. 346. Note d), die, wenn sie gleich einen bestimmten, vom Streben gegen die Landeshoheit verschiedenen Zweck hatten, doch auch zu diesem benuzt werden konnten, oder, wenn sie von geringem Umfang waren, sich leicht aneinander knüpfen, und vielleicht zulezt in eine einzige große Verbindung ziehen ließen. Und selbst in den größeren Territorien zeigte sich ein so lebhaftes Bestreben unter den verschiedenen Ständen, die sich als Landsassen eines Landesherrn erkannten, durch eine unter sich geschlossene Verbindung, Sicherheit für ihre hergebrachten Rechte zu erlangen, daß es vielleicht selbst jezt noch nicht unthunlich war, eine große Verbindung aller Stände in Deutschland zu gründen, damit die Reichsverfassung nicht blos auf einer Vereinigung der Landesherren als Reichsglieder beruhe, sondern auf einer Verbindung des §. 400.

a) Ein Verhältniß, das besonders bei den bischöflichen Städten dazu dienen sollte, sie landsässig zu machen, welches im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert auch schon hie und da geglückt ist, anderwärts erst späterhin und bekanntlich in den meisten gar nicht.

§. 400. gesammten Volks. In Vereinigungen dieser Art lag überdieß das einzige Mittel, den Landfrieden zu handhaben, für welchen es in der That keine Garantie gab, wenn die Landeshoheit engere Verbindungen unter den verschiedenen Herrschaften, Städten und der Ritterschaft nicht zu Hülfe nehmen wollte, durch deren Mitwürkung allein sie stark genug werden konnte, jenen zu schützen; die Privilegien gegen die Evocation hemmten die kaiserlichen Gerichte, welche allenfalls eingreifen konnten, in ihrer Thätigkeit, und diese waren überdieß oft in so schwachen und so eigennützigen Händen, daß überhaupt keine Hülfe von ihnen zu gewärtigen stand. Vereinigungen jener Art förderten den Landfrieden selbst unmittelbar, denn sie sezten sich stets Schiedsrichter (Austräge §. 401.), deren Ausspruch durch die ganze Vereinigung vollzogen wurde.

Es läßt sich schwerlich bezweifeln, daß K. Wenceslaus im Anfang seiner Regierung Vereinigungen gewollt habe [b]), die alle jene Zwecke erfüllen sollten; allein da er das angefangene Werk nicht ernstlich durchführte, so entwickelte sich aus jenen Bestrebungen im Laufe eines Jahrhunderts, statt einer kräftigeren Reichsverfassung die alle Classen des Volks zu einem Ganzen verband, nur eine festere Verbindung der Landesherren (welchen die Reichsstädte allmälig gleichgestellt wurden), mit einem bestimmteren staatsrechtlichen Verhältniß zum Kaiser, in den Territorien

b) Schon Möser hat dieß bemerkt. Osnabr. Gesch. Th. 1. Vorrede zur ersten Ausgabe.

die landständische Verfassung und im südlichen und südwestlichen Deutschland die Verbindung der Reichsritterschaft. §. 400.

§. 401. §. 401.

Bei dem Beginn von Wenzels Regierung hatte die schweizer Eidgenossenschaft schon eine Stärke und ein Ansehen erreicht, welches der Erweiterung der habsburgischen Landeshoheit Gränzen setzte. Ursprünglich, so lange sie blos unter den drei Gemeinden zu Schwiz, Uri und Unterwalden bestand, blos eine Verbindung zum gegenseitigen Schutz gegen willkührliche Gewalt, für Gewährung unparteiischer Rechtspflege und freien Handel der Verbündeten, wurde sie durch die Bemühung des habsburgischen Hauses, die Reichsvogtei, die es über jene hatte, in eine Landesherrschaft zu verwandeln, der Kern einer Vereinigung, an welche sich alles anschloß, was dem habsburgischen Hause mißtraute. Nachdem jene ursprünglichen Eidgenossen 1308 die habsburgischen Vögte vertrieben, und 1315 ihre Unabhängigkeit von der habsburgischen Herrschaft bei Morgarten behauptet hatten, bestätigte K. Ludwig 1316 ihren Bund. Zu diesen trat 1332 die Stadt Lucern, über welche das österreichische Haus die Vogtei hatte, 1351 die Reichsstadt Zürich, 1352 das Land Glarus, den österreichischen Herzogen als Vögten des Klosters Sekingen unterworfen, in demselben Jahre Stadt und Land Zug, eine freie Gemeinde, welche zu dem an Oesterreich gekommenen Landgericht der Herren von Lenzburg gehörte, 1353 die Reichsstadt Bern.

§. 401. Vergeblich suchte Herzog Albrecht von Oesterreich 1354 mit Hülfe Karls IV. den Bund zu trennen; der Spruch des Kaisers, daß Glarus und Zug von den Eidgenossen nicht als bundesverwandte Orte betrachtet werden dürften, fand keine Vollziehung [a]). Neben dieser Vereinigung bildete sich 1376 eine Verbindung von vierzehn Reichsstädten in Schwaben, die sich zusagten, sich gegen alle ungerechte Gewalt zu schützen, und sich von dem Reiche nicht trennen zu lassen, die gegenseitigen Streitigkeiten oder die der Unterthanen aber zu vertragen oder zu entscheiden [b]). Dieser Bund war sowohl gegen die von den benachbarten Herren, besonders dem Grafen Eberhard von Würtemberg versuchte Erweiterung der Landeshoheit [c]), als gegen die unbil-

a) S. Joh. v. Müller Gesch. der Schweiz. Eidgen. Th. 2. S. 274. 275.

b) Die auf die städtischen und übrigen Vereinigungen des vierzehnten Jahrhunderts Bezug habenden Urkunden finden sich großentheils bei Datt de pace imperii publ. p. 1—81. Der erste Bundesbrief ist meines Wissens nicht bekannt. Den Inhalt desselben ersieht man aber zum Theil aus einer von der Stadt Reutlingen an Eßlingen 1377 ausgestellten Urkunde, als die lezte Stadt unter Bedingungen beitrat, bei Datt a. a. O. p. 35. Dieser wird hier unter anderem zugesichert: „daß die von Eßelingen zwein ußer iren Raut zu dem Spruche sezen sullen, wenne die Statt anander zusamen manent, alß es von alter herkomen ist (die Verbindung war daher ohne Zweifel nur eine Erneuerung und Ausdehnung viel älterer Einigungen). — Von des Reiches Stette, die in diesem Bunde sint, Soldener und Spieße hant ufgesezte iglicher Statt, nach Anzal irer gewohnlichen Sture, das die Stette in diesem Bunde die von Eßlingen darzu nit tringen noch zwingen sullen, das su solicher Soldener oder Spieße habint, denne als verre sie gerne tund."

c) In der 1378 durch Kaiser Karl IV. veranlaßten schiedsrichterlichen

ligen Forderungen des Kaisers an die schwäbischen Reichs- §. 401.
städte gerichtet. Er vermehrte sich bis 1379 auf vier-
unddreißig meist schwäbische Städte; zugleich erneuer-
ten die Städte im Elsaß eine alte Verbindung zur
Handhabung des Landfriedens, und die mittelrheinischen
ihren wohl nie ganz erloschenen alten (§. 247.) Bund.
Sieben von diesen [d]) vereinigten sich mit den schwäbi-
schen Städten, und obwohl in dem Bund manche Für-
sten und Herren wegen früherer Einigungen oder Vog-
tei- und ähnlicher Gerechtsame ausgenommen waren,
so sollte doch diese Ausnahme keine Kraft haben gegen
der Bundesgenossen eidliche Versicherung, daß ihnen
von einem der Ausgenommenen Unrecht geschehen [e]).
Neben diesem größeren Bündniß bestanden fortwährend
die älteren engeren Vereinigungen und wurden durch
den Beitritt einzelner rheinischen, schwäbischen, wetterau-
schen und fränkischen Städte vergrößert.

Diese Verbindungen bewogen den Adel zu glei-
chen Maßregeln. Auch dieser trat zuerst in einzelne
Verbindungen, unter welchen die Gesellschaft mit dem
Löwen [f]), mit den Hörnern, von St. Wilhelm und

Entscheidung zwischen den Städten und den Fürsten, gegen die ihr Bund gerichtet war, bei Datt a. a. O. S. 36. heißt es: were auch, daß die von Eßlingen an dem von Würtemberg sullche Güter vorderten, daß den von Würtemberg dauchte, die ar in nicht genommen hette, noch czinßpar, steurpar und vogtpar gemacht hette seind der Richtung zu Lauffen u. s. w.

d) Mainz, Strasburg, Worms, Hagenau, Speier, Frankfurt und Weißenburg.

e) Urk. von 1381 bei Datt a. a. O. S. 53. 54.

f) Den Bundesbrief von 1379 s. bei Schannat Sammlung alter

§. 401. von St. Georg g) die bekanteſten ſind. Ihre Mitglieder waren aus dem Fürſten-, Herren- und Ritterſtande, und die Einigungen erſtreckten ſich längs des Rheins nördlich bis in die Niederlande, ſüdlich bis nach Baiern und in die Alpen, öſtlich bis in den thüringer Wald h); das nördliche Deutſchland nahm keinen Theil daran. Die Entſtehung und Verfaſſung der einzelnen Vereinigungen iſt (mit Ausnahme der zum Löwen) nicht genauer bekannt, man iſt aber wohl berechtigt, im Weſentlichen die nehmlichen Bundesbedingungen bei ihnen vorauszuſetzen, welche die Geſellſchaft zum Lö-

hiſtoriſcher Schriften B. 1. S. 9. Die erſten Verbündeten waren vom Herren- und Ritterſtande in der Wetterau und am Mittelrhein. Daß ſich aber die Verbindung bis an die Niederlande nach Schwaben und Elſaß ausbreitete, ſieht man aus der Urkunde Note k, wo die Mitglieder der Geſellſchaft zum Löwen, welche hier contrahirten, ausnehmen: „Die Geſellſchaft mit dem Löwen an dem Rin ze Niderlant, ze Elſaß und ze Brißgöw.“

g) Ihr Daſeyn vor 1382 iſt aus der Urkunde Note k gewiß. Die Geſellſchaft St. Georg ſcheint nach den Perſonen, welche hier von der Einigung ausgenommen werden, in Franken und Baiern ihre Mitglieder gehabt zu haben.

h) In der Urkunde Note k wird der Bezirk der drei Geſellſchaften St. Georg, St. Wilhelm und zum Löwen (deſſen Glieder aber nicht alle in der Einigung waren) beſchrieben: alß wir an den Riviren und Kreißen geſezzen ſein, von dem Urfar ze Speyr, ienhalb Rines uff gen Strasburg, und von Strasburg uf gen Basel; und von Basel ienehalb Rins uf gen Bregenz, und von Bregenz vor dem Gebirg uf gen München, und von München gen Ingelſtatt, und von Ingelſtadt gen Aichſtetten, und von Aichſtetten gen Regenſpurg, und von Regenſpurg bis gen Arnberg, und von Arnberg bis gen Eger, und von Eger bis gen Koburg, und von Koburg bis gen Swinfurt, und von Swinfurt bis gen Miltenberg, und von Miltenberg bis gen Haidelberg und von Haidelberg wieder gen Speyer in das Urfar.

wen angenommen hatte. Diese bestanden 1. in der Verpflichtung, einer den andern nicht zu fehden, sondern entstandene Streitigkeiten vor gekorenen Richtern zu Güte oder Recht auszutragen d. h. sich dem von jenen (den Austrägalrichtern oder Austrägen) getroffenen Vergleich oder Rechtsspruch zu unterwerfen; 2. in der Anordnung von Hauptleuten und Räthen, welche die Genossen gegen Dritte vertraten, jenen zu ihrem Rechte zu verhelfen, und die Hülfe des Bundes gegen Dritte leiteten; 3. in jährlichen Versammlungen zu Berathung der Bundesangelegenheiten, gemeinschaftlicher Theilung der Eroberungen und Lösung der Gefangenen des Bundes. §. 401.

Ohne Zweifel war die Stellung der städtischen Verbindungen gegen die des Adels, nach der Absicht der Verbündeten, eine feindliche, und beide für die Fürsten nicht eben erwünscht. Allein jede Partei fürchtete offenen Kampf; daher fehlte es mehrere Jahre hindurch nicht an Versuchen der Annäherung, die aber schwerlich ernstlich gemeint waren. Graf Eberhard von Würtemberg mit den drei Gesellschaften zum Löwen [i], St. Wilhelm und St. Georg an einem, die schwäbischen Städte am andern Theile und Herzog Leopold von Oesterreich traten 1382 auf zwei Jahre in eine Einigung, die ihrem Hauptinhalt zufolge den Zweck hatte: 1. die einzelnen Contrahenten oder ihre Angehörigen gegen Landfriedensbruch durch einen der Genos-

i) Fälschlich wird von Neueren angegeben, er sey Hauptmann der Gesellschaft gewesen. Dieß erhellt wenigstens nicht aus der Urkunde Note k.

§. 401. sen oder ihre Angehörigen zu schützen und jenen überhaupt mit Hülfe der Mitcontrahenten oder Austragsweise zu ihrem Rechte zu verhelfen [k]); 2. den Streitigkeiten zwischen den Verbündeten vorzubeugen, die durch Aufnahme von Unterthanen zu Bürgern oder in ähnliche Verhältnisse entstehen konnten.

In dieser Lage griff der König in diese Angelegenheiten ein. Auf einem Reichstage zu Nürnberg 1383 schlug er einen Landfrieden auf zwölf Jahre vor, dessen Haupt er als König seyn wollte und der dem bestimmt ausgesprochenen Zweck nach, nur eine Wiederholung jener großen Einigung von 1382 war. Die Genossen desselben sollten ohne seine Bewilligung kein anderes Bündniß haben [l]), und wurden vorläufig in vier Parteien getheilt, zu welchen jedoch auf dem Reichstag selbst fürs erste nur Fürsten und Fürstenmäßige traten. Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte und Städte, die in der Folge noch zuträten, sollten sich zu derjenigen halten, die ihnen am nächsten gelegen wäre [m]). In diesen Landfrieden ließ sich leicht eine Verbindung gleicher Art aufnehmen, die unter Vermittelung Karls IV. seit

k) Die Urkunde s. bei Datt a. a. O. S. 44 u. f.

l) Der Bund der Städte sollte nach Wenzels Absicht schwerlich ganz aufgehoben werden, aber er wollte in seiner Gewalt haben, ihn nach Willkühr aufzulösen.

m) Die Urkunde steht in der N. Samml. der R. A. Th. I. S. 88 u. f.; hieher gehört §. 15. Aber etwas verfänglich lautete freilich, daß die Parteien, in denen fürs erste nur Fürsten und Fürstenmäßige waren, in die Einigung aufnehmen sollen.

1371 in Westphalen bestand, und sich bis nach §. 401.
Thüringen erstreckte n); alle Classen von Personen, die nach Wenceslaus Absicht in seiner Einigung für den Landfrieden seyn sollten, waren auch schon in dieser o). Auch ließ der König die Absicht, diese Einigung weiter auszubilden, sehr bestimmt vermuthen p). Demohngeachtet weigerten sich die Städte, in diesen Landfrieden zu treten; die Absichten des Königs schienen ungewiß, und darum gefährlich den Städtebund aufzugeben. Der König begnügte sich daher, statt einer Ausdehnung seines Landfriedens über ganz Deutschland, eine Einigung zwischen den Genossen desselben und den Städten zu Stande zu bringen, welche mit der von 1382 gleichfalls einerlei Zweck hatte, und zu Heidelberg 1384 auf vier Jahre geschlossen wurde q). Die Städte, mittlerweile auf die Verstärkung ihres Bundes bedacht, von dessen Erhaltung ihre Sicherheit vornehmlich abhieng, suchten hierauf auch die schweizer Eidgenossen in ihre Verbindung zu ziehen. Die Städte dieser Einigung traten zu ihnen am 21. Februar 1385 auf neun Jahre; allein die Landgemeinden wollten keine Kriege, die sie aus ihren Bergen entfernten; dadurch wurde die aufrichtige Verbindung zwischen ihnen verhindert. Die helvetischen Städte wur-

n) S. Häberlin Reichshist. Th. 4. S. 99.

o) S. Haeberlin Analecta medii aevi Sect. 2. p 319 sqq.

p) Landfr. von 1383. §. 28. Wir mogen auch diese Eynunge bessern und lengern nach der Fürsten Rathe die darinne sind.

q) Bei Datt a. a. O. S. 55.

§. 401. den in demselben Jahre vergeblich zur Hülfe der schwäbischen in einer Irrung mit Herzog Leopold gegen diesen gemahnt, und die schwäbischen nahmen an dem glorreichen Kampf, den die schweizer Eidgenossen im folgenden Jahre gegen den nehmlichen Gegner bestanden, keinen Antheil.

§. 402.

§. 402.

Die Siege, welche die von dem Herzog Leopold von Oesterreich angegriffenen Eidgenossen 1386 bei Sempach und 1388 bei Näfels erfochten, führten jene zu einem vortheilhaften Waffenstillstand, welchen die schwäbischen Reichsstädte vermittelten, und der jenen die ungestörte Fortdauer ihrer Verbindung und ihrer Besitzungen sicherte. Ganz anders fiel das Loos der viel mächtigeren Verbindung der verbündeten Städte. Nachdem die heidelberger Einigung 1387 noch einmal erneuert worden, brach Herzog Friedrich von Baiern (von der landshuter Linie) den Landfrieden an Erzbischof Pilgrin von Salzburg, der gleich anderen einzelnen Fürsten und Herren, die (wie er gegen Baiern) Verbindungen gegen andere Mächtigere suchten, in die Einigung der Städte getreten war. Diese, von K. Wenceslaus selbst aufgefordert, fehdeten den Herzog und mahnten die Bundesgenossen; mit dem lezteren war der Adel, und der Krieg wurde sofort 1388 allgemein. Für den König war der Augenblick gekommen, wo etwas Entscheidendes mit sicherem Erfolge unternommen werden konnte; allein eine selbstthätige Theilnahme an dem Kampfe lag nicht in ei-

nem Character. Den Städten, obwohl sie große Streitkräfte besaßen, fehlte ein Feldherr der sie zu brauchen verstand; sie wurden daher in mehreren Schlachten 1388 und 1389 theilweise geschlagen [a]); Wenceslaus löste auf einem Reichstage zu Eger im Jahre 1389 ihren Bund unbedingt auf [b]) und sezte an dessen Stelle einen Landfrieden auf sechs Jahre, in welchen die Städte aufgenommen werden sollten, die sich mit den Fürsten über deren Ansprüche vergleichen oder zum Wege Rechtens verstehen würden; gegen die einzelnen Städte, welche auf die eine oder die andere Weise ihren Frieden mit ihren Gegnern nicht machen würden, sollte die Einigung der Fürsten fortbestehen [c]). Der billige Antrag der Städte, wegen der Ansprüche an sie auch eine allgemeine Amnestie zu bewilligen, wurde verworfen und jene genöthigt, ihren Frieden mit beträchtlichen Geldsummen zu erkaufen [d]). In dem Landfrieden selbst wurden vier Richter vom Herrenstand und vier von den Städten unter einem vom König bestellten Obmann verordnet, die in Sachen jenen betreffend richten und ihn mit Hülfe der §. 402.

a) 23. Aug. 1388 bei Döffingen durch Graf Eberhard von Würtemberg; 6. Nov. 1388 durch Pfalzgraf Ruprecht bei Worms; 14. Mai 1389 bei Eschborn durch den wetteranischen Adel mit pfälzischer Hülfe. Die lezte Schlacht hatten die Frankfurter allein bestanden.

b) Landfriede zu Eger von 1389, in der N. Sämml. der R. A. B. I. S. 91. und bei Datt a. a. O. S. 66.

c) Landfr. von 1389. Art. 34.

d) S. Datt a. a. O. S. 60 u. f.

§. 402. nächstgelegenen Stände handhaben, auch rechtmäßige Fehde durch ihren Austrägalspruch sühnen sollten [e]); der erste Versuch, an die Stelle der kaiserlichen Land- und Hofgerichte, welche seit der Entstehung der Landeshoheit dem Bedürfniß nicht mehr entsprachen, eine neue Behörde zur Sicherung der öffentlichen Ruhe und der Rechte jedes Reichsgliedes zu setzen, die so wie hier organisirt und vollkommener ausgebildet, der politischen Lage von Deutschland angemessener war als die, welche man durch Errichtung des Reichskammergerichts hundert Jahre später an ihre Stelle sezte [f]). Die Verhältnisse selbst, aus welchen die entgegen-

e) Landfr. von 1389. Art. 2—10.

f) Theils weil er den Reichsgliedern selbst ein ihrer Selbstständigkeit angemessenes unmittelbares Eingreifen in die einzelnen Angelegenheiten möglich machte, während ein von ihnen unabhängiges Gericht als eine kaiserliche Behörde betrachtet wurde; theils weil die eingefleisten römischen Juristen in den Reichsgerichten, die Landeshoheitsstreitigkeiten und andere staatsrechtliche Gegenstände wie einen Proceß unter Privatpersonen behandelten, und nach der Einrichtung, die man diesen Gerichten gab, freilich auch zu behandeln berechtigt waren, während eine Behörde, wie sie der Landfriede zu Eger verordnete, mit der Vollmacht der Austräge versehen, eine der Lage der Dinge angemessene Richtung aussprechen durfte. Art. 9. „Wers auch das ein Krieg oder Uflauf, zwischen Herren und Stedten, oder andern, die in diesem Lande Frieden und Puntniffe sint — uffersunde — das sol man bringen an den Obmann, und an die, die uber den Lantfrieden gesetzit sint, und was die oder der merre Teil under yn, denn zu Rate werden und ußsprechen, uff ire Eide, das sollen in beide teil gevolgig syn, und wer sich des widdert und sin nit gehorsam were, so sollen Herren und Stete, und alle die in diesem Lantfrieden und Buntnisze sint, den andern zulegen und beholffen sin in der vorgeschriben wisze."

stehenden Einigungen hervorgegangen waren (§. 400.), mußten bei einem solchen Ausgang des Städtekriegs ohne Bestimmung bleiben g), und eben daher gewann auch der König durch seinen Landfrieden von beiden Parteien keine, und nichts in seiner Stellung gegen beide. Er selbst entfremdete sich durch den inneren Aufruhr, den er fortwährend in Böhmen zu bekämpfen hatte, mehr und mehr dem Reiche; was er in Reichsangelegenheiten that, bestand größtentheils in der Ertheilung von Privilegien nach Art seines Vaters, nur ohne den Nutzen, welchen dieser daraus zu ziehen wußte, und ohne ein so thätiges Eingreifen in einzelne Angelegenheiten, wie es diesem eigen gewesen war, wenn es sein eignes Interesse erforderte h). Das Ansehen §. 402.

g) Doch wurden die Pfalbürger, stets ein Hauptgegenstand des Streits zwischen Herren und Städten, ausdrücklich von neuem verboten, und wo sie wären, abgethan. Art. 36. Wenn man freilich glaubt, daß die, welche von den Landesherren als Pfalbürger angesprochen wurden, alle wahre Landesunterthanen gewesen seyen, die sich durch das gewonnene Bürgerrecht der Landeshoheit widerrechtlich entziehen wollten, so scheint nichts billiger als jenes Verbot. Allein man muß nicht vergessen, daß in den meisten Orten, die sich auf diese Weise den Schutz der Städte verschafften, den angeblichen Landesherren *blos einzelne Gerechtsame* (Zinsen, *bestimmte* vom Reich überkommene Beten u. s. w.) zustanden, die ihnen dadurch gar nicht entzogen werden sollten, und daß die Rechte der *Landesherrschaft* etwas ganz Anderes waren als jene. Die Verhältnisse der habsburgischen Fürsten in der Schweiz sind für diesen Rechtszustand besonders unterrichtend, weil sie am bekanntesten sind, und Gemeinden, die so frei waren, als die ursprünglichen Mitglieder der Eidgenossenschaft, gab es in Deutschland, zwischen Elbe und Rhein, und im Sachsenlande über der Elbe in allen Gegenden. In den eroberten slawischen Ländern darf man sie freilich außerhalb der Städte nicht suchen.

h) Ein recht sprechender Zug in Wenzels Regierung ist der Umstand,

§. 402. einer solchen Regierung mußte nothwendig von Jahr zu Jahr sich vermindern; doch war sie eben darum für die Plane der Kurfürsten und Fürsten recht eigentlich erwünscht, und man bemerkt daher keine Beschwerden gegen den König, so lange diese nicht durch ihn gefährdet wurden. Der Landfriede von 1389 wurde 1398 zu Frankfurt durch einen anderen auf zehn Jahre geschlossenen, im Wesentlichen nicht von jenem verschiedenen, erneuert [i]). Erst in Gefolge der Maaßregeln, welche Wenceslaus in den Angelegenheiten der Kirche ergriff, wurde sein Verhältniß zu den Kurfürsten verändert.

§. 403.

§. 403.

Papst Gregor **XI.** war 1378 während eines temporären Aufenthalts in Rom gestorben, und das Cardinals-Collegium durch die Römer genöthigt worden, ihm einen Italiener Urban **VI.** zum Nachfolger zu geben. Da die französischen Cardinäle aber den Vorwand des Zwanges benuzten, die Wahl für ungültig zu erklären, und der neue Papst Clemens **VII**, den sie erwählten, nur einen Theil des christlichen Europa für sich zu gewinnen vermochte, so trennte sich die

daß er im Jahre 1394 mehrere Monate (8. Mai bis 3. August) von einer böhmischen Partei gefangen gehalten werden konnte, ohne daß es geraume Zeit hindurch kundbar wurde. Die Privilegienertheilung hatte mittlerweile ihren ungestörten Fortgang. S. Pelzel Lebensgesch. des K. Wenc. Th. 1. S. 281. Häberlin (Reichsgesch. Th. 4. S. 175 u. f.) nimmt ganz unrichtig eine zweimallge Gefangenschaft des Königs 1393 und 1394 an.

i) N. Samml. der N. A. Th. 1. S. 101 u. f.

Kirche in zwei Obedienzen. Die römischen Cardinäle §. 403.
gaben ihrem Papst bei dessen Tode (1389) einen Nachfolger in Bonifacius **IX.**, die französischen dem ihrigen 1394 in Benedict **XIII.** Das einzige Mittel die Trennung zu heben, schien unter diesen Umständen, beide Päpste nach dem Vorschlag der Universität Paris durch Versagung der Obedienz zur Entsagung zu nöthigen, eine Maaßregel, für welche der französische Hof auch die Mitwürkung des Königs Wenceslaus zu gewinnen suchte. Bonifacius **IX.**, zu dessen Obedienz Deutschland bisher gehört hatte, versuchte daher, sich in einem neuen deutschen König einen Beschützer zu gewinnen, und den Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz anzuregen, sich selbst durch Wenceslaus Entthronung den Weg zum Kaiserthum zu bahnen. Die Ausführung dieses Plans fand bei den Kurfürsten wenig Schwierigkeit: der Beschwerden über Wenceslaus ließen sich gar manche aufstellen [a]), und von seiner Persönlichkeit war nicht viel zu fürchten. Die Mehrheit der Kurfürsten verfuhr gegen ihn wie einst gegen Adolph von Nassau; er wurde am 4. Jun. 1400, nachdem

a) In dem Absetzungsurtheil wurden folgende aufgezählt: 1) daß er der h. Kirche nicht zum Frieden geholfen; 2) die Rechte des Reichs vergeudet, insbesondere den Johann Galeazzo Visconti, der nur ein Diener und Amtmann des Reichs in der Lombardei gewesen, zum Herzog von Mailand gemacht habe, und Blanquets unter seinem Siegel ausgegeben habe, auf welche jeder sich nach Gefallen Freiheiten und Gerechtsame habe schreiben können; 3) den Landfrieden nicht gehandhabt und selbst grausam und tyrannisch (in Böhmen) regiert habe. Die auf seine Entsetzung Bezug habenden Urkunden sind gesammelt bei (U. Obrecht) Apparatus juris publ. et historiae Germ. P. I. Argentor. 1696. 4.

§. 403. man eine Zeitlang über die angeblichen Beschwerden mit ihm unterhandelt hatte, auf einen Tag nach Lahnstein vorgeladen, um ihnen abzuhelfen, und da er nicht erschien, abgesezt. Die Krone erhielt hierauf Kurfürst Ruprecht, nachdem er den drei geistlichen Kurfürsten, welche das ganze Geschäft mit ihm allein vollführt hatten [b]), die Privilegien versichert hatte, welche sie sich dafür auszubedingen für gut fanden [c]).

§. 404.

§. 404.

Einen Kampf um die Krone hatte der neue König nicht zu bestehen; aber er galt auch nicht mehr als ihn jeder Reichsstand gelten zu lassen für gut fand, und Wenceslaus behielt noch eine Partei, besonders unter den Städten. Johann Galeazzo Visconti, Herzog von Mailand, verschloß ihm den Weg nach Rom wo er 1402 sich um die Kaiserkrone bewerben wollte, und die deutschen Fürsten traten nach Gefallen in Einigungen, die zum Theil sogar gegen den König selbst gerichtet waren [a]). Dennoch beschlossen die Kurfürsten

b) An den ersten Verhandlungen, die auf die Entsezung Wenzels Bezug hatten, und in Frankfurt im J. 1400 statt fanden, nahm auch Rudolf Kurf. von Sachsen Theil, der seinem Schwager Herzog Friedrich von Braunschweig die Krone zu verschaffen suchte. Ohne allen Grund seyen aber diesen, der auf der Rückreise von Frankfurt erschlagen wurde, einige Schriftsteller in die Reihe der deutschen Könige, da nicht einmal eine Berathung über seine Wahl statt gefunden hat.

c) Der Hauptpunkt darunter war: alle von Wenceslaus am Rhein angelegten Zölle aufzuheben, die widerrufenen aber nicht herzustellen, und blos die kurfürstlichen zu erhalten.

a) Wie besonders das marbacher Bündniß, das, zwischen Mainz, Ba-

nach Ruprechts Tode im J. 1410, die Gültigkeit sei- §. 404.
ner Wahl aufrecht zu erhalten, trennten sich aber in Beziehung auf die Person des neuen Königs in zwei Parteien, welche beide zu Frankfurt, aber an verschiedenen Tagen, die eine den Markgrafen Jobst von Mähren, Pfandinhaber der Mark Brandenburg, die andere Siegmund Markgrafen von Brandenburg und König von Ungarn wählten, und jede die Form ihrer Wahl aus der goldenen Bulle zu rechtfertigen suchte. Deutschland erhielt dadurch auf einige Monate, bis zum Tode des Markgrafen von Mähren († 8. Jan. 1411), drei Könige aus dem luxemburgischen Hause; hierauf wurde Siegmund von neuem einmüthig zum König gewählt, und Wenceslaus überließ ihm die Regierung in einem Verhältniß, wie es zwischen einem römischen Kaiser und König statt finde, das aber freilich von niemand anerkannt wurde als von ihm selbst [b]). Schwieriger wurde die Herstellung der Einheit der Kirche, die fast um dieselbe Zeit drei Päpste erhalten hatte. Das römische Papstthum war 1404 auf Innocenz **VI.** und 1406 auf Gregor **XII.** übergegangen; auf beide unter der Bedingung, daß sobald Benedict **XIII.** zur Resignation gebracht werden könne, auch sie das Pontificat niederlegen müßten, damit auf eine schickliche Weise das Schisma gehoben werden könne, zu deren Erfüllung aber von keiner Seite Nei-

den und Würtemberg und achtzehn Städten 1405 geschlossen, nachher durch neue Verbündete verstärkt wurde, und gegen die Erweiterung der pfälzischen Landeshoheit gerichtet war.

b) S. Pelzel a. a. O. S. 584.

§. 404. gung bezeigt wurde. Die Doctoren der Universität Paris regten auch jezt die neue Maaßregel an, die man ergriff; sie lehrten, daß jeder Papst sich einem allgemeinen Concilium unterwerfen müsse [c]), und die Cardinäle, die endlich die Größe des Uebels erkannten, welches nicht nur für die Kirche sondern auch für die päpstliche Autorität, und dadurch für sie selbst aus dem Schisma entsprang, ließen sich bewegen, ein Concilium nach Pisa (1409) auszuschreiben, das die Kirche an Haupt und Gliedern reformiren sollte. Dieses entsezte zwar beide Päpste als Meineidige [d]), Schismatiker und Ketzer des Pontificats; aber da beide noch eine Obedienz fanden [e]), so besserte sich durch die auf dem Concilium selbst von den Cardinälen vorgenommene Wahl Alexanders **VI.**, dem Johann **XXIII.** im J. 1410 folgte, die Lage der Kirche keineswegs. König Siegmund, dem als oberstem Schutzherrn der Christenheit die Herstellung ihrer Einheit zunächst oblag, und dem diese bei seiner Wahl besonders zur Pflicht gemacht worden war, gieng indessen auf dem einmal gewählten Wege fort, und bewog 1413 Papst Jo-

c) Zuerst umständlich entwickelt von Jo. Gerson in seinem Tr. de unitate ecclesiastica, und de auferibilitate Papae ab ecclesia, in dessen Opp. Tom. 2. P. I.

d) Auch Benedict hatte die Bedingung beschworen, das Pontificat niederzulegen, sobald sich sein Gegner dazu verstände.

e) Benedict XIII. wurde in Schottland, Arragonien und einem Theil von Frankreich, der unter dem Grafen von Armagnac stand, noch anerkannt; Gregor XII. verlor zulezt alle Anhänger, außer Rimini, wo ihn die Malatesta schüzten, die hier im Besitz der obersten Gewalt waren.

hann **XXIII.**, der am wenigſten von einem neuen Concilium fürchten zu müſſen ſchien, dieſes nach Koſtniz auszuſchreiben, wo es 1414 eröffnet wurde. §. 404.

§. 405. §. 405.

Die koſtnitzer Synode beabſichtigte aber mehr als die Unterwerfung der beiden Päpſte, welche das piſaner Concilium entſezt hatte; es wollte nach dem Wunſche der ganzen Chriſtenheit eine Reformation der Kirche [a]). Daher verlangte es auch die Entſagung Johanns **XXIII.**, und ſezte ſich gleich anfangs in die Lage, ihn dazu nöthigen zu können, indem es jeden päpſtlichen Einfluß auf die Mehrheit der Stimmen durch den Beſchluß abſchnitt, daß alle Beſchlüſſe Nationenweiſe gefaßt, und die anweſenden Prälaten unter die vier bedeutendſten Nationen, die deutſche, franzöſiſche, italieniſche und engliſche vertheilt werden ſollten [b]). P. Johann entfloh daher (20. März 1415) unter Begünſtigung Herzog Friedrichs von Oeſterreich (von der tyroliſchen Linie) aus Koſtnitz, fand aber bei dieſem nur auf kurze Zeit einen ſicheren Aufenthalt. Der Kaiſer ſprach die Acht und das Concilium den Bann gegen den Herzog aus, und die ſchwäbiſchen

a) Die Acten des koſtnitzer Concils ſind geſammelt von: Herm. von der Hardt magnum Constantiense concilium VI Tomis comprehensum, Frcof. et Lips. 1697—1700. fol. Tom. VII. (den Index enthaltend) Berol. 1742. fol. Vergl. auch: Jac. Lenfant histoire du concile de Constance. Amsterd. 1704. 2 Voll. 4. und Planck a. a. O. Th. 5. S. 387 u. f.

b) Herm. von der Hardt Tom. I. p. 157.

§. 405. Städte nebst den schweizer Eidgenossen vollzogen jene [c]). Friedrich verlor hierauf durch die Eidgenossen in wenigen Tagen den ganzen Aargau, und wurde genöthigt (5. Mai 1415) alle seine Besitzungen von Elsaß bis Tyrol zu Handen des Königs in dessen Gnade zu stellen. Dieser überließ den Eidgenossen ihre Eroberungen mit den Rechten, die der Herzog von Oesterreich gehabt, als Reichspfandschaft, wodurch das Gebiet der lezteren ein geschlossenes Ganzes wurde, und machte Schafhausen und Breisach zu Reichsstädten. Seine übrigen Länder erhielt H. Friedrich 1418 zurück [d]). Den Papst mußte der Herzog gleich anfangs in die Gewalt des Conciliums stellen, er wurde (29. Mai 1415) abgesezt; eben so (26. Juli 1417) Benedict **XIII.**, nachdem sich seine Obedienz von diesem getrennt hatte und die spanische Nation als die fünfte zum Concilium getreten war; Gregor **XII.** resignirte. Die Reformation der Kirche unterblieb zwar, weil man, sie nach Erledigung des päpstlichen Stuhls vorzunehmen sich nicht befugt achtete, bevor dieser wieder gehörig besezt worden, und der neue Papst Martin **V.** sie zu verschieben wußte [e]). Doch hatte sie das Concilium, wie

c) Vergl. Joh. von Müller Gesch. d. Schweiz. Eidgen. Th. 3, S. 29 u. f.

d) Für 70000 Gulden, welche Siegmund sich für das Recht bezahlen ließ, das indessen von ihm Verpfändete, mit Ausnahme dessen, was die schweizer Eidgenossen besaßen, wieder einzulösen. S. Joh. v. Müller a. a. O. S. 101.

e) Das nähere s. unten im lezten Abschnitt dieses Zeitraums bei der Geschichte der kirchlichen Verfassung.

es schien, für die Zukunft durch die Beschlüsse gesichert: §. 405.
1) daß ein allgemeines Concilium die ganze katholische Kirche vorstelle, welche ihre Gewalt unmittelbar von Christus empfangen habe, und daß sich daher auch der Papst allen Verfügungen desselben, besonders die Reformation der Kirche betreffend, unterwerfen müsse [f]); 2) daß künftig alle zehen Jahre ein neues Concilium veranstaltet, und das nächste schon in fünf Jahren gehalten werden solle [g]). Und obwohl der Papst das Concilium im Mai 1418 schwerlich in der Absicht schloß, zur Ausführung dieser Constitution die Hände zu bieten, ohngeachtet er schon den Ort der nächsten Versammlung vorläufig bestimmte [h]), entwickelte sich in der That aus den böhmischen Religionsunruhen, mit welchen sich die kostnitzer Synode ebenfalls beschäftigt hatte, eine Veranlassung dazu, welcher sein Nachfolger Eugen IV. nicht ausweichen konnte.

§. 406. §. 406.

Johann Huß, Professor der Theologie zu Prag, hatte sich durch die Veränderung der Verfassung der Universität, welche er im Jahre 1409 bewürkte [a]),

f) Herm. von der Hardt Tom. 4. P. 3. pag. 86.

g) Ebendas. Tom 4. P. II. pag. 1435.

h) In der vorletzten Sitzung wurde Pavia dafür erklärt.

a) Lehrer und Studierende waren in vier Nationen, die bairische, sächsische, polnische und böhmische getheilt, von denen jede in Universitätsangelegenheiten eine Stimme hatte. Wenceslaus gab den Böhmen drei, den übrigen zusammen eine Stimme, wodurch die Deut-

§. 406. und durch die Art, wie er über Johann Wikliffs von der Kirche als ketzerisch verworfene Schriften urtheilte [b]), viele Feinde gemacht, die ihn selbst zu Rom der Ketzerei beschuldigten und um so leichter den Bann gegen ihn bewürkten, da er 1412 den Ablaß, welchen Johann **XXIII.** verkündigen ließ, für gottlos erklärte [c]). Seine Sache verschlimmerte sich 1413 durch eine Schrift „über die Kirche," in welcher er die in den Decretalen aufgestellten Grundsätze über den päpstlichen Primat angriff, weil diese vornehmlich Stellen enthielt, in welche man nach der scholastischen Vorstellungsart der Zeit allerlei Ketzereien hineinlegen konnte. So geschah es, daß er auf der kostnitzer Synode (vor welcher er sich freiwillig gestellt hatte, um sich vor der Kirche gegen den Ausspruch des Papstes zu rechtfertigen) [d]), als Ketzer zur Strafe des Feuers (6. Juli 1415) wegen Irrthümer verurtheilt wurde, die er nicht behauptet hatte [e]), während dagegen das was

schen veranlaßt wurden, die Universität größtentheils zu verlassen. Die Ausgewanderten wurden die ersten Lehrer und Studierenden der Universität zu Leipzig, die in diesem Jahre gegründet wurde.

b) Nicht alles sey in Wikliffs Schriften irrig, vielmehr dieser ein frommer Mann gewesen. S. Pelzel a. a. O. S. 531. und Schröckh Kirchengesch. Th. 34. S. 634.

c) Weil er für einen gegen König Ladislaus von Neapel zu unternehmenden Kreuzzug verheißen wurde, und Christen gegen Christen aufzufordern, deren Blut zu vergießen, und den Ablaß für Geld zu verkaufen wider die Lehre Christi sey. Pelzel a. a. O. S. 603 u. f.

d) Pelzel a. a. O. S. 626.

e) Vergl. Schröckh Kirchengesch. Th. 34. S. 618 u. f.

nach den Grundsätzen des römischen Hofes f) für Ketzerei allenfalls gelten konnte, von den angesehensten Mitgliedern der Synode selbst behauptet wurde. Weiter als er giengen seine Anhänger in Böhmen; ihre Abweichung von der kirchlichen Lehre bestand zwar anfangs wohl nur darin, daß sie das Abendmahl unter beiderlei Gestalt einführten, ein Gebrauch dessen Urheber der Priester Jacob von Mieß war, den aber Huß in Kostnitz billigte und der den Namen Utraquisten und Hussiten gleichbedeutend machte. Die Verurtheilung von Huß und der Vorwurf der Ketzerei, den das Concilium jenen machte, regte jedoch bald in ihnen einen fanatischen Eifer an, theils gegen die Priester, welche sich dem Gebrauch des Kelchs widersezten, und gegen die Obrigkeiten, welche sie schüzten, theils gegen die Mönche, welche sie für die vornehmsten Beförderer des Verfahrens gegen Huß hielten. In dieser Lage der Dinge starb K. Wenceslaus 1419 und Siegmund wurde nach dem Recht der Erbfolge Herr von Böhmen. Dem offenbaren Beförderer der Hinrichtung von Huß g) verweigerten die Böhmen den Gehorsam, weil §. 406.

f) Der, wie Pelzel S. 630. sehr richtig bemerkt, ihn schwerlich in einem andern Sinn einen Ketzer nennen konnte, als insofern er keine unbedingte Autorität des Papstes anerkannte und den päpstlichen Stuhl des Mißbrauchs seiner Gewalt fähig hielt; eine Ketzerei, deren sich auch die kostnitzer Synode schuldig machte. Ueber seine Rechtgläubigkeit brachte Huß ein eignes Zeugniß von dem päpstlichen Ketzerrichter in Böhmen mit. Ebendas. S. 628.

g) Dafür konnte Siegmund in der That zwar schwerlich um deswillen gelten, weil er die Gefangennehmung von Huß, der unter seinem Geleit nach Kostnitz gekommen war, schon vor angefangener Unter-

§. 406. die Utraquisten, die Wenceslaus bis zu seinem Tode begünstigt hatte, die herrschende Partei waren. Vergeblich versuchte Siegmund vom Jahre 1420—1431 ihre Unterwerfung. Diese galt zwar für eine Sache des Reichs und der Kirche, und es fehlte dem König weder an der Unterstützung des Reichs noch an dem Eifer wenigstens einzelner Reichsstände, die er durch Gnadenbezeugungen gewann; allein der enthusiastische Muth der Hussiten widerstand stets mit Erfolg, obwohl die Böhmen unter sich selbst keineswegs einig waren, und selbst die hussitische Partei in Sectenspaltung zerfiel. Der Schauplatz des eilfjährigen Kriegs war nur selten Böhmen selbst, weit öfter die naheliegenden deutschen Provinzen, die von den Hussiten ohne Schonung verheert wurden, und unter welchen die meißnischen Länder wegen der engen Verbindung ihres Fürsten mit dem König, die Rache der Hussiten am schwersten traf. Endlich glaubte man die Herstellung des Friedens nur von der Kirche erwarten zu dürfen, und das Concilium, welches noch Papst Martin V. nach Basel 1431 ausschrieb, erreichte wenigstens jenen Zweck h) vollständig genug. Die gemäßigtere Partei der Hussiten nahm die Vermittlung der Synode an und erklärte, nachdem ihr von dieser 1433 der Gebrauch des Kelchs beim

suchung geschehen ließ; denn das zugesicherte Geleit erstreckte sich gar nicht auf das Verhältniß desselben zum Concilium (s. Pelzel a. a. O. S. 629.); wohl aber wegen des Urtheils, das er sich selbst während der Untersuchung gegen ihn erlaubte. S. Schröckh a. a. O. S. 643.

h) Ueber die Reformationsdecrete des basler Concilium s. unten den lezten Abschnitt dieser Periode.

Abendmahl verstattet worden war, im übrigen ihre Uebereinstimmung mit der allgemeinen Kirche in Lehren und Gebräuchen [i]). Die strengere Partei der Taboriten [k]), wurde von jener 1434 fast ganz aufgerieben und Siegmund gelangte nun 1436 in Folge eines Vergleichs von 1435 mit der katholischen Partei und den Utraquisten (oder Calixtinern) zum Besitz von Böhmen [l]). §. 406.

III. Allgemeine politische Geschichte von 1437—1517.

(Vom Erlöschen des luxemburgischen Stamms bis zur Reformation.)

§. 407. §. 407.

Mit Siegmund erlosch 1437 der Mannsstamm des luxemburgischen Hauses. Böhmen mit dessen Pertinenzen, welches ihm allein von dem Länderreichthum Karls IV. übrig geblieben war, und die ungarische Krone, welche er 1383 erheirathet hatte, waren von ihm seinem Schwiegersohn Herzog Albrecht von Oesterreich (von der Linie Herzog Albrecht III. oben

i) S. Häberlin Reichshist. Th. 5. S. 559 u. f.

k) So genannt von einer festen Stadt, die sie im Anfang der hussitischen Unruhen gründeten.

l) S. Häberlin a. a. O. S. 636 u. f.

§. 407. §. 399.) bestimmt, und dieser behauptete sich im Besitz von beiden [a]). Die Mark Brandenburg hatte Siegmund schon 1411 dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg verpfändet, und nachdem größere Vorschüsse die Schuld des Kaisers bis auf vierhunderttausend Goldgulden vermehrt, mit Bewilligung der Kurfürsten 1415 als Reichslehen überlassen [b]). Eines der wichtigsten Länder des nördlichen Deutschlands, mit aller Bedeutsamkeit welche die kurfürstliche Würde gab, kam dadurch in die Hände eines Geschlechts, das sich durch Thätigkeit, wohleingerichtete Verwaltung und kriegerische Einsicht von geringer Macht zu immer größerem Ansehn erhoben hatte, und auch in seiner neuen Erwerbung jene Eigenschaften im Innern und gegen seine Nachbarn bewährte. Auf dieses und auf das meißnische Haus, in welchem Markgraf Friedrich der Streitbare 1423 durch Gunst K. Siegmunds das Erzmarschallamt, die Kurwürde und die Besitzungen der (1422) ausgestorbenen Herzoge von Sachsen-Wittenberg erhalten hatte [c]), gieng daher die politische Uebermacht des

a) Er wurde in Ungarn ohne Schwierigkeit noch während Siegmunds Leben gewählt, in Böhmen erst nach dessen Tode und mit Widerspruch der Calixtiner, welche ihm den Prinzen Casimir von Polen entgegensetzten. Für Albrecht entschied das Glück der Waffen.

b) Die Belehnung geschah 1417 auf dem Concilium zu Kostnitz.

c) Die Ansprüche der sachsen-lauenburgischen Linie auf Reichswürden und Besitzungen, welche geltend zu machen Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg sich sogar zur Urkundenfälschung erniedrigte (s. Heinrich deutsche Reichsgesch. Th. 4. S. 264.), konnten freilich durch die Grundsätze des Lehenrechts nicht gerechtfertigt werden; ihre Nichtbeachtung war aber ohne Zweifel gegen das Reichsherkommen

luxemburgischen Hauses im nordöstlichen Deutschland über. Im Westen jenseits Rheins erhob sich mehr und mehr die Macht des neuen burgundischen Hauses. Zu dem beträchtlichen Länderbesitz, welchen es bereits im vierzehnten Jahrhundert zusammengebracht hatte (§. 399.), kam noch hinzu: 1. 1428 die Grafschaft Namur durch Vergleich mit dem lezten Grafen. 2. Die bairischen Besitzungen in diesen Gegenden, welche nach dem Erlöschen des baiern-straubingischen Mannsstamms, Jacobäa Tochter Herzog Wilhelms erbte, und 1433 an ihren Vetter, Herzog Philipp den Gütigen von Burgund, durch seine Mutter Enkel Herzog Albrechts von Baiern-Straubingen, überließ [d]). 3. Luxemburg, welches K. Wenzel seiner Nichte Elisabeth, Tochter Herzog Heinrichs von Görlitz, verpfändet hatte und diese 1443 an Burgund abtrat. 4. An die Hauptlinie von Burgund fiel im J. 1430 Brabant und Limburg, das schon 1406 durch Vermächtniß der Herzogin Johanne von Luxemburg (oben §. 399.) an eine Seitenlinie des burgundischen Hauses gekommen war. Herzog Albrecht von Oesterreich war durch den unsichern und durch innere Unruhe gefährdeten [e]) Besitz von Ungarn und Böhmen in der That keinem dieser Fürsten an Macht gleich, als ihn (18. März) 1438 §. 407.

in Gnadensachen, welches in Fällen dieser Art ohne erheblichen Grund die nächstgesippten Agnaten zu übergehen nicht erlaubte.

d) Unter der Bedingung, daß sie an ihre Erben zurückfallen sollten: sie starb aber unbeerbt.

e) In der That wurde Böhmen während Albrechts Leben nie ganz beruhigt. S. Aeneas Sylvius de reb. Bohem. Cap. 55.

§. 407. die Kurfürsten an das Reich wählten, und der Besitz der königlichen Gewalt in Deutschland schien im Verhältniß zu der Wichtigkeit der neu erworbenen Länder, die seine ganze Thätigkeit in Anspruch nahmen, so wenig Werth zu haben, daß er eine Zeitlang anstand, eine Krone anzunehmen, welche seitdem fast vierhundert Jahre bei seinem Hause blieb. Für Deutschland konnte in seiner anderthalbjährigen Regierung († 1439 27. Oct.) wenig geschehen, obwohl seine Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten [f]) und was er für die Befestigung der Verfassung beabsichtigte [g]), an seinen Einsichten nicht zweifeln läßt. Seinem einzigen Erben Ladislaus [h]) war zwar seine Jugend nicht hinderlich, den Besitz der beiden ererbten Kronen zu behaupten; er starb aber 1457 unvermählt und die Partei des österreichischen Hauses war weder in Böhmen noch in Ungarn stark genug, dem neuen deutschen König aus dem österreichischen Hause, Friedrich III. (von der steiermärkischen Linie), den die Kurfürsten 1440 (2. Febr.) gewählt hatten, auch hier durch Wahl die Krone zu verschaffen [i]). Desto reichlicher vergalt das Glück seinem Hause diesen Verlust durch andere Erwer-

f) S. unten den fünften Abschnitt.

g) S. den folgenden Paragraph.

h) Erst nach Albrechts Tode geboren, daher mit dem Beinamen Posthumus.

i) In Ungarn kam sie an Matthias Corvinus 1457—1490 und dann an K. Uladislaus von Polen († 1516) schon seit 1471 (gewählt 1169) König von Böhmen, das bis dahin Georg Podiebrad besaß.

bungen mittelſt Erbſchaft und Heirath. Das Herzog- §. 407.
thum Oeſterreich, welches Ladislaus hinterließ, mußte er zwar mit ſeinem Stammvetter Siegmund, (der die vorderen öſterreichiſchen Länder von ſeinem Vater Friedrich oben §. 405. beſaß) und mit ſeinem Bruder Albrecht VI. theilen, aber der Tod des lezteren (1463) ſezte ihn in Beſitz des größten Theils, und der Sohn ſeines Vetters Siegmund (1496) ſeinen Sohn Maximilian in den Beſitz des ganzen öſterreichiſchen von Siegmund noch mit mancher Herrſchaft vermehrten Stammguts. Mit dieſem vereinigte die Ehe Maximilians mit Maria, Erbin Herzogs Karl des Kühnen von Burgund († 1477), das ganze burgundiſche Beſitzthum, mit Ausnahme des Herzogthums Burgund, welches als franzöſiſches Lehen heimfiel, und des Herzogthums Geldern, welches Maximilian nicht fortwährend zu behaupten vermochte, das aber ſpäterhin ebenfalls wieder mit den übrigen burgundiſchen Ländern vereinigt wurde [k]).

§. 408. §. 408.

Die oben bezeichneten Elemente einer neuen Verfaſſung (§. 400.) entwickelten ſich ſchon während der

k) Es fiel 1423 nach dem Erlöſchen des jülichſchen Hauſes, welches daſſelbe ſeit 1371 beſaß (oben §. 399.), an den Stamm der Grafen von Egmont; Herzog Arnold von ſeinem durch die Stände begünſtigten Sohn Adolph gefangen gehalten, und von Herzog Karl von Burgund befreit, überließ es dieſem. Adolphs Sohn, Herzog Karl von Geldern, bemächtigte ſich jedoch 1492 ſeines Erbes, und beſaß es bis 1538. Herzog Wilhelm von Cleve, dem er es vermachte, übergab es 1513 an Karl V.

§. 408. drei und funfzigjährigen Regierung Friedrichs III. [a]) immer bestimmter; eine festere Form aber erhielt diese neue Verfassung erst unter seinem schon 1486 zum römischen König gewählten Sohn Maximilian I. (1493—1519) durch mehrere Reichsgrundgesetze. Was für jene Entwicklung geschah, gieng fortwährend von dem Bestreben des Herrenstandes, des Adels und der Städte aus, ihre hergebrachten Rechte und Freiheiten gegen überwiegende Gewalt durch eine Einigung zu sichern; nur entschied es sich mehr und mehr, daß in diese, neben dem Fürstenstand, nur der fortwährend verbündete Adel (§. 401.) und die Städte kommen würden, welche durch ihre Privilegien für Reichsstädte galten, oder wenigstens mächtig genug waren, sich diesen gleich zu stellen [b]). Außer einer solchen Einigung wollte man freilich auch manche Ordnung in Polizeisachen und manche Einrichtung und Rechtssatzung zum gemeinen Besten des Reichs und der Territorialunterthanen, die mit Einwilligung der Reichsstände durch den König gegeben würde. Als ein Beweis dafür, wenigstens in

a) Einige nennen ihn Friedrich IV., indem sie auch den Gegenkönig Friedrich von Oesterreich (1313—1330) in der Reihe der deutschen Könige mitzählen, einige Friedrich V., wozu aber gar kein Grund ist, weil Friedrich von Braunschweig auf keine Weise mitgerechnet werden kann (§. 403.).

b) Man darf nur die Anschläge, was jedes Reichsglied zur Hussiten- und Türkenhülfe an Geld oder Mannschaft zu leisten habe, durchgehen, um sich zu überzeugen, wie sehr besonders der Kaiser geneigt war, solche Städte den Reichsstädten gleichzustellen, und wie groß die Anzahl solcher Städte im funfzehnten Jahrhundert war. Vergl. N. Samml. der R. A. Th. I. S. 139. (1431). S. 227. (1467). S. 243. (1471). S. 267. (1480). S. 287 (1487) u. s. w.

Rücksicht der Gegenstände, welche die öffentliche Stimme der Vorsorge der Gesetzgebung empfahl, würde vor allem die sogenannte Reformation Friedrichs III. von 1441 gelten können, wenn sie überhaupt in die Regierung dieses Kaisers gehörte. Sie darf aber erst in die ersten Jahre nach der Reformation gesezt werden, und ist nur ein Document über die Wünsche politischer Reformen, welche die kirchlichen anregten (s. B. 4. §. 485.) c). Die wirklichen Spuren einer Gesetzgebung, welche jene Richtung verfolgte, findet man nur in den Ordnungen und Satzungen über die Einrichtung der Gerichte, besonders der westphälischen Vehmgerichte d), deren Mißbräuche ein stehender Beschwerdeartikel auf den Reichstagen des funfzehnten Jahrhunderts wurden, über die Pfalbürger e), über die Behandlung schädlicher Leute und welche den gemeinen Landfrieden brechen f), über das Münzwesen und ähnliche polizeiliche Gegenstände, welche auf den Reichstagen abgefaßt wurden. Indessen das Hauptwerk, über welches man fortwährend rathschlagte, blieb immer eine Einigung jener Art, die man in der längst üblichen Form eines vertragsmäßigen Landfriedens g) zu Stande zu bringen suchte. Man hätte sich wohl früher darüber verstanden, wenn nicht die Individuali- §. 408.

c) Siehe die erste Anmerkung am Ende des Paragraphen.

d) S. unten den vierten Abschnitt.

e) 1438, s. N. Samml. der R. A. Th. 1. S. 160.

f) 1438, ebendas. S. 163. 1442. S. 173. 1487. S. 282.

g) Siehe die zweite Anmerkung am Ende des Paragraphen.

§. 408. tät eines Kaisers wie Friedrich III. war, jeder durchgreifenden Maaßregel im Wege gestanden hätte. Das eigentliche Ziel seiner Politik war, Böhmen und Ungarn seinem Hause wieder zu gewinnen, den schweizer Eidgenossen wieder zu entreißen, was ihnen K. Siegmund zugewendet hatte, und den gefährlichsten Feind seiner Besitzungen, die neue Macht der Türken, mit Hülfe des Reichs in ihren drohenden Fortschritten aufzuhalten h). Die deutschen Reichsangelegenheiten wurden daher so behandelt, wie es das jedesmalige erbländische Interesse forderte und gestattete; wenn in Schwaben, und seit Maximilian das burgundische Land verwaltete, jenseit Rheins, der Kaiser für seine Zwecke Anhang und Hülfe fand, schien das Wichtigste gethan; übrigens wurde nur dafür gesorgt, daß keine Einrichtung getroffen würde, welche dem Einfluß des Kaisers auf den politischen Zustand der einzelnen Reichsländer nachtheilig wäre; die Kaiserkrone hoffte man unter den damaligen Umständen wohl bei dem österreichischen Hause zu behalten. So erklärt sich denn, warum man nicht auf dem Wege fortschritt, den man zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts betreten hatte; eine reine Austrägalverfassung für die Erhaltung des Landfriedens, schien dem kaiserlichen Ansehen zu nachtheilig. Schon K. Albrecht schlug daher 1438 vor, die Thätigkeit von Austrägen mit der der ordentlichen Gerichte zu verbin-

h) Sie hatten freilich schon während des vierzehnten Jahrhunderts den größten Theil des griechischen Reichs erobert. Den deutschen Boden betraten sie aber nach dem Fall von Constantinopel (1453) zum erstenmale im Jahre 1469 durch einen Einfall in Krain.

den, und nur zur Vollziehung der Rechtsſprüche §. 408.
einen Hauptmann in jedem der ſechs Kreiſe, in welche alle Reichsglieder (mit Ausſchluß von Oeſterreich) vertheilt werden ſollten, mit einem von den Kreisſtänden ihm zugeordneten Rath zu beſtellen; allein die Fürſten fanden eine ſolche Einrichtung ihrem Intereſſe nicht gemäß [i]). Auf dem Reichstage zu Frankfurt im J. 1442 begnügte man ſich, die Satzung zu erneuern, daß eine Fehde nur dann rechtmäßig ſey, wenn man ſich zuvor zu Recht erboten und gehörig abgeſagt habe [k]), die befriedeten Perſonen und Sachen aber auch in rechtmäßiger Fehde unverlezt bleiben müßten [l]); eine Einigung, welche rechtmäßige Fehde verhindern ſollte, wurde dießmal gar nicht eingegangen. Nach vierundzwanzig Jahren nahm man die alte Form der Landfrieden mit Austrägaleinrichtung wieder auf, aber es fand keine Vereinigung darüber ſtatt [m]). Im folgenden Jahre fiel man auf ein neues Auskunftsmittel, die Austrägaleinrichtung mit dem kaiſerlichen Gerichtszwang zu verbinden; ein fünfjähriger Landfriede ſollte geboten und ein kaiſerliches Gericht nach dem Vorſchlag der Kurfürſten und Fürſten in Nürnberg auf beſtändig niedergeſezt, alle Reichslande in ſechs Kreiſe ge-

i) Die hieher gehörigen Actenſtücke ſtehen in der N. Samml. der R. A. Th. 1. S. 154 u. f.

k) Reformation K. Friedr. III. von 1442. §. 1. Ebendaſ. S. 171.

l) Ebendaſ. S. 172. §. 6—8. „der Ackermann und Weingärtner ſollen Fried haben.“

m) N. Samml. der R. A. Th. 1. S. 198—204.

§. 408. theilt, und von jedem Kreise vier Urtheiler dazu geordnet, vom Kaiser aber, von welchem „alle Recht und Gerichtszwang entsprießen," ein Richter diesem Gericht vorgesezt werden, dieses auch, um weder das kaiserliche Hof- oder Kammergericht noch die Territorialgerichte in ihrem Gerichtszwang zu beschweren, nur wegen Landfriedensbruch und nur über reichsunmittelbare Personen richten [n]), und die Vollziehung der Urtheile wo es nöthig wäre den nächstgesessenen Fürsten, Grafen, Herren und Städten übertragen werden [o]). Diese Form aber mißfiel dem Kaiser; er gebot zwar nach bereits geendigtem Reichstag von Wienerisch Neustadt aus einen fünfjährigen Landfrieden, mit Aufhebung der Rechtmäßigkeit der Fehden während dieser Zeit [p]), aber ohne eine Bestimmung über die Form des Rechtsgangs oder der Vollziehung zu berühren, Falls der Friede von reichsunmittelbaren Personen übertreten würde [q]). Aehnlich lautete ein Landfriede auf vier Jahre, der 1471 nach reichstägiger Berathung publicirt wurde, nur daß darin vorausgesezt wird, das kaiserliche Kammergericht werde in allen Sachen gegen Reichsunmittelbare

n) Ebendas. S. 217. §. 7—13.

o) Ebendas. §. 11 a. E.

p) Ebendas. S. 225. Also schon ein Uebergang zu einer Einrichtung, wie sie in der zweiten Anmerkung a. E. beschrieben ist. Es kam nur darauf an, über eine die Stelle der Bundesaustäge vertretende gehörig organisirte Behörde einig zu werden, und den Landfrieden, den noch nicht alle angenommen hatten, zur vertragsmäßigen Einigung zu erheben.

q) A. a. O. §. 5. 6.

Recht sprechen und den Frieden schützen r); zugleich gab der Kaiser seinem Kammergericht eine Ordnung, nach welcher es mit einem Kammerrichter und „mit einer zimlichen Zahl erbaren, redelichen beisitzenden Urtheilern, die verbunden seyn sollen stetiglichs, wo wir zu Zeiten im Reich sein, oder Kammergericht zu halten befehlen, zu gewarten“ besezt seyn sollte s). Allein ein vom Kaiser besezтes unter kaiserlichem Einfluß stehendes Gericht, verlangten die Fürsten nicht, sondern ein von ihnen besezтes, das die Stelle der Austräge vertreten sollte, und da Friedrich III. zu keiner anderen Einrichtung zu bewegen war, so wurden nur die Landfriedensgebote wie sie seit 1467 ergangen waren, auf zehn Jahre 1474 und 1486 wiederholt t); für die Vollziehung sollten die nächstgelegenen Stände sorgen. Diese wollte der Kaiser jedoch in Schwaben, wo er wegen seines erbländischen Interesse eine beträchtliche Macht zu seiner Verfügung zu haben trachtete, durch eine besondere Einigung für die Erhaltung und Handhabung des Friedens gesichert wissen; er nöthigte daher die Fürsten, den verbündeten Adel und die Städte in Schwaben und den nächstgelegenen Ländern, seit 1487 nach und nach in einen solchen Bund zu treten, der Anfangs (wie die Verbindung des Adels), der St. Georgenschild, späterhin der schwäbische Bund genannt wurde, und die

§. 408.

r) Ebendas. S. 244.

s) Ebendas. S. 249.

t) Ebendas. S. 261 und S. 275.

§. 408. gewöhnliche Einrichtung solcher Einigungen, einen Bundeshauptmann und Räthe erhielt, und die Bundesglieder zur Hülfe gegen jeden, der den Landfrieden an einem von ihnen brechen würde, verpflichtete u).

Erste Anmerkung. Ueber die sogenannte Reformation Kaiser Friedrich III. vom Jahre 1441.

Unter diesem Namen hat Goldast Reichssatzungen Th. 1. S. 166 u. f. einen Aufsatz, welcher aus zwölf Artikeln und einem Schlußartikel besteht, deren jedem sogenannte Declarationen beigefügt sind. Die lezteren sind eigentlich das wichtigste, indem sie mehr bestimmte Vorschläge enthalten, als die Artikel selbst; statt jener hat daher der neueste Herausgeber (G. W. Böhmer Kaiser Friedrichs III. Entwurf einer magna Charta für Deutschland. Göttingen 1818. 8.) mit Unrecht einen unvollständigen Auszug aus denselben gegeben. Goldast wollte die Schrift für einen Aufsatz der Städte gehalten wissen, der auf einem Städtetag verfaßt und auf dem gemeinen Reichstag dem Kaiser als ein von ihnen ausgehender Vorschlag übergeben worden sey (a. a. O. S. 312.); eine Meinung, die auch wohl mit Modificationen aufgestellt worden ist. Andere, ohne ermitteln zu wollen, von wem sie ausgegangen sey, halten sie wenigstens überhaupt für einen auf dem Reichstag vorgelegten Entwurf; nach Böhmer (S. CII.) sollte sie ein im kaiserlichen Cabinet auf Befehl Friedrichs III. verfaßtes Reformations-Project seyn. Es bedarf indessen nur einer Vergleichung, wie die Propositionen lauteten, die wirklich von Friedrich ausgegangen sind (Neue Sammlung der Reichsabsch Th. 1. S. 198. [1466] S. 226 [1471]), um sich zu überzeugen, daß ein solcher Aufsatz nicht aus einer kaiserlichen Kanzlei gekommen seyn kann. Die Besetzungsart des Kammergerichts wie sie in der ersten Declaration des siebenten Artikels vorgeschlagen wird, ist sogar direct gegen die bekannten Absichten des Kaisers; denn es wäre in der That seltsam, wenn er im J. 1441 jedem Antheil an der Ernennung der Beisitzer, selbst des Kammerrichters, entsagt hätte, während er 1466 sich mit der Anstellung des Richters nicht begnügen, und die Ernennung der Beisitzer den Ständen nicht überlassen (s. oben im Text)

u) Die hierher gehörigen Actenstücke finden sich bei Datt de pace imp. publ. pag. 271 u. f.

und selbst noch 1471 das Gericht ganz allein besetzen wollte. Auch ist §. 108.
in den Vorschlägen selbst nirgends eine Spur von einem besonderen Antheil, den die Städte an dem Entwurf gehabt haben könnten; vieles ist ihrem Interesse geradezu entgegen. Von der Gerichtsverfassung, wie sie in den Declarationen zum vierten Artikel vorgeschlagen wird, paßt für die Städte nichts als der Wunsch, den Reichsstädten anderen Reichsständen gegenüber, den Landstädten ihrem Landesherrn oder Landsassen und Communen gegenüber, einen Gerichtsstand zu verschaffen. Für das erstere Verhältniß genügte das Kammergericht, für das zweite allenfalls ein von dem Landesherrn unabhängiges Gericht erster Instanz mit der Appellation an das Kammergericht. Eine Stufenfolge der Gerichte, in welcher das Kammergericht das höchste ist, diesem vier Hofgerichte, jedem der lezteren vier Landgerichte, jedem von diesen aber vier Freigerichte untergeordnet werden, die aber allen Stadtgerichten, allen Gerichten gemeiner Landschaften und auf dem Lande unschädlich gehalten werden, also neben diesen stehen sollten, ist ein in der Luft schwebender theoretischer Vorschlag, der nicht von städtischen Obrigkeiten ausgegangen seyn kann, welche ihre Interessen practischer wahrzunehmen wußten. Und wie hätten diese auf den seltsamen Gedanken kommen sollen, im eilften Artikel den Handel in Fesseln zu legen, die großen Gesellschaften, also unter anderen die Hanse abzuthun, und das Handelscapital des einzelnen Kaufmanns auf 10000 Fl. bei Strafe der Confiscation zu beschränken. Vielmehr erscheint diese sogenannte Reformation ihrem Inhalt nach als der Aufsatz einer einzelnen Person, Urtheile und Wünsche über den öffentlichen Zustand enthaltend; jene hängen mit den Ansichten auf das engste zusammen, welche durch die Reformation theils unmittelbar verbreitet, theils durch die Anwendung, welche man den Lehren der Reformatoren auf bürgerliche Verhältnisse gab, bald nach dem Anfang der Reformation entwickelt wurden. So wie die Artikel der Bauern (§. 485.), die sie in ihrem Aufstand im J. 1525 als das Manifest über ihre Beschwerden bekannt machten, die Anwendung enthielten, die sie ihren Ansichten von christlicher Freiheit bei ihren Verhältnissen gaben, so sprechen jene zwölf Artikel der sogenannten Reformation Friedrichs III. aus, wie ihr Verfasser den gesammten öffentlichen Zustand, auch auf die Grundlage christlicher Freiheit, umgestalten wollte. Die älteste Ausgabe dieser Reformation, welche Goldast unter dem Titel „deutscher Nation Nothdurft" anführt, soll zu Zwickau im J. 1523 gedruckt seyn. Da man durchaus keine frühere Spur von derselben findet, habe ich schon in den früheren Ausgaben geäußert, daß sie gar wohl erst damals verfaßt seyn könnte, zumal nach dem, was über die Geistlichkeit im ersten Artikel vorkomme. Als sicher habe ich

§. 408. auch schon angenommen, daß sie nicht früher als am Ende der Regierung Friedrichs III. geschrieben seyn könne. Dieß erhellt aus zwei Stellen. 1) Die Klagen, welche in den Declarationen zum fünften Artikel, besonders in der dritten, über den Einfluß der Doctoren auf die Rechtspflege geführt werden, passen nicht zur Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, wo Doctoren im Rath der Städte und der Fürsten noch etwas Seltenes waren, während dagegen eine Klage über das Unheil, welches ihre verkehrte Lehre innerhalb funfzig Jahren angerichtet habe, seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts in vielen Stimmen vernommen wurde. 2) In der vierten Declaration zum dritten Artikel werden Beispiele angeführt, wie Städte durch Eigennutz zu Grunde gegangen, und die Warnung hinzugefügt, sich vor seinen nächsten Nachbarn zu hüten. Als Beispiele werden auch Mainz, Regensburg und Erfurt genannt, welches nur auf die Unterwerfung von Mainz unter den Kurfürsten im J. 1462, von Erfurt unter kursächsischen Schutz im J. 1483, und von Regensburg unter Baiern im J. 1486 bezogen werden kann. Dagegen glaubte ich annehmen zu müssen, daß die Kammergerichtsordnung von 1495 dem Verfasser des Aufsatzes noch nicht bekannt gewesen sey, und daß er daher vor der Regierung Maximilians geschrieben haben müsse. Indessen stützt sich dieses Argument nur darauf, daß sich seit der Einrichtung des Kammergerichts nach den Vorschriften der K. G. O. von 1495 eine bestimmte Art der Besetzung desselben erst seit kurzem gebildet hatte, und daß es daher auffallend scheint, daß der Verfasser auch diese mühsam gegründete Einrichtung schon wieder umstoßen und eine ganz neue an ihre Stelle (Art. 7.) setzen will. Dieß muß aber, da einem Reformator, der auf die Ausführbarkeit seiner Vorschläge nicht die geringste Rücksicht nimmt, auch dieß wohl zuzutrauen ist, um so mehr aufgegeben werden, als seit der vorletzten Ausgabe dieses Bandes Actenstücke und Umstände bekannt geworden sind, die über die Zeit der Entstehung und den Verfasser genauere Auskunft geben. Der wesentliche Inhalt dieser angeblich von Friedrich III. entworfenen oder ihm vorgeschlagenen Gesetzgebung, findet sich in mehreren Archiven in Reformationsentwürfen, welche von den Führern des Bauernaufstandes in Franken und Schwaben in Umlauf gesetzt wurden, mit der Ueberschrift: „welcher Gestalt ain ordnung Reformation zu Nutz und Fromen und Wolfarth aller Cristen bruder zubegreyffen und uffzurichten sey;“ ähnliche Entwürfe wurden auch von Andern gemacht. S. F. F. Oechsle Beiträge zur Geschichte des Bauernkriegs. Heilbronn 1830. 8. S. 153 u. f. S. 283. Thomas Münzer war einer der ersten, welche der kirchlichen Reformation, die Luther und Zwingli begonnen hatten, auch eine Richtung auf bürgerliche Verhältnisse zu geben beabsichtigten; er

gehörte zu den Schwärmern, die schon 1522 in Zwickau als göttliche Propheten auftraten und zur Stiftung eines weltlichen Reichs Christi gesendet zu seyn vorgaben. S. Spalatins Nachrichten bei: Schneider Bibliothek der Kirchengeschichte B. 2. S. 122. Seitdem er von Zwickau vertrieben war, bildete er sich einen Anhang in Thüringen, und wurde 1525 der Führer der Bauern, welche in dieser Gegend aufstanden. Daß er mit den Führern in Franken und Schwaben über seine Reformationspläne, die weiter als die ihrigen giengen, in Unterhandlungen gestanden habe, sagte er späterhin selbst aus (s. unten §. 485.). Wäre wirklich die erste Ausgabe eines Aufsatzes, der den aufbehaltenen Reformationsplanen der fränkischen Wortführer im wesentlichen gleich war, schon 1523 in Zwickau gedruckt, so könnte man jenen für einen Entwurf halten, den jene zwickauer Schwärmer zuerst verfaßt hatten, der auch in Franken bekannt geworden und hier von den Leitern zur Grundlage ihrer Vorschläge gemacht wurde, der aber Thomas Münzer noch nicht genügte, entweder weil er zwei Jahre später schon weiter gehen wollte, oder weil er mehr die Ansichten seiner zwickauer Freunde, als seine eigenen aussprach. Wäre hingegen jener Abdruck in eine spätere Zeit zu setzen, so müßten ihrer Wendel Hipler und seine Freunde für die Verfasser des Reformationsentwurfs gehalten werden, da die im öhringischen und stuttgarter Archiv aufbehaltenen, von ihnen im April 1525 verbreiteten Abschriften (Oechsle S. 283.), dann die älteste Spur des Daseyns eines solchen seyn würden. Daß der Entwurf, wie Goldast versichert, in vielen fürstlichen Kanzleien, namentlich der sächsischen und pfälzischen, gefunden werde und er auch dessen (von ihm sogenanntes) Original im mainzischen Archiv gesehen habe, ist hiernach sehr glaublich; man hatte ihn ohne Zweifel in allen Gegenden, über welche sich der Bauernaufruhr verbreitet hatte, als ein zu dessen Geschichte gehörendes Actenstück eben so wie die zwölf Artikel über die Forderungen der Bauern aufbewahrt. Daß er aber irgendwo als eine von Friedrich III. vorgeschlagene Reformation bezeichnet sey, ist mit nichts dargethan; die Abschriften im öhringischen und stuttgarter Archiv sind dagegen, und Goldasts Zeugniß wäre bei seinem bekannten literärischen Character auch ohne Werth; seine Annahme ist aber überhaupt offenbar nur eine Conjectur über den Ursprung des Aufsatzes, der ihm vorlag, nicht durch die Ueberschrift, welche er im mainzer Archiv sah, gerechtfertigt. Wären die Zwickauer für die Verfasser des Aufsatzes zu halten, so hätten die fränkischen Führer einiges von den geistlichen Zuthaten weggelassen, an welchen Goldasts Abdruck reicher ist, dagegen aber manches practische hinzugesetzt, welches einem Hauptheilnehmer unter ihnen, Wendel Hipler zuzuschreiben seyn möchte. Dieser

§. 408.

§. 408. war nach Götz von Berlichingen: „ein feiner geschickter Mann und Schreiber, als man ungefehrlich einen im Reich finden solt, wer auch etwenn ein hohenlohischer Canzler geweſt;" wäre er der erste Verfasser gewesen, so würde man schwerlich so viele Urtheile in dem Project lesen, die Mangel an Kenntniß der Verhältnisse und Geschäfte verrathen, das auch schon darum nicht aus einer kaiserlichen Kanzlei gekommen seyn kann, weil es dafür zu absurd wäre. Daß übrigens, wenn wirklich der Aufsatz älter seyn sollte, als die politischen Bewegungen, welche die Reformation veranlaßte, er niemals Gegenstand einer Reichstagsberathung geworden ist, darf man jedenfalls als entschieden annehmen. Der Verfasser, welcher stets als eine einzelne Person spricht (z. B. Art. 8. dritte Declaration: „wüßten sie aber so viel als ich, sie geben es nun des gemeinen Nutz willen gern zu;" Art. 9. erste Decl. „ich will geschweigen allen Unkosten der darauf gienge"), müßte, wenn er ihn auch nur einer Reichsversammlung übergeben hätte, ihn als eine Exhortation für eine solche geschrieben haben; denn einen Privatmann, welcher spricht, kündigt die Schrift wenigstens in der Form, welche sie bei Goldast hat, durchaus an, und an dieser ist in den Urkunden bei Oechsle auch nichts geändert. Aber es findet sich nichts, was auch nur hierauf führte. Zwar heißt es bei Goldast am Schluß: „o ihr edlen Christen, hoch und niedern Standes, wie wir von Gott im h. Röm. Reich versammlet sind." Allein nach dem, was hierauf weiter folgt, soll dieß nichts weiter heißen, als: „wie wir insgesammt Deutsche sind."

Zweite Anmerkung. Ueber die Landfrieden.

Man darf die Bestimmungen, welche den gemeinen Landfrieden betreffen, mit solchen nicht verwechseln, welche den Vertragsweise angenommenen zum Gegenstande haben, welches von den meisten Schriftstellern wenigstens Theilweise geschieht. Der gemeine Landfriede brauchte nicht erst geboten oder vertragsweise geschlossen zu werden; er war zu jeder Zeit gesetzlich, und wurde durch Raub und andere Gewaltthätigkeit, durch Fehde, die nicht gehörig angesagt, oder gegen den, welcher sich zu Recht erboten hatte, unternommen wurde, gebrochen. Die Bestimmungen, die sich hierauf beziehen, schärfen blos ein, die, welche ihn brechen, gehörig zu strafen, wiederholen in dieser Rücksicht die alten längst gesetzlich sanctionirten Bestimmungen, verbieten solche Friedensbrecher zu unterstützen oder zu hausen, und ermahnen die vollziehende Gewalt bei eigener Verantwortlichkeit zur Thätigkeit. Es ist da-

her sehr ungerecht, die damalige Verfassung zu beschuldigen, sie habe §. 408.
gesetzlich das Faustrecht zugelassen, wenn man unter diesem Ausdruck versteht, man habe ohne sich einer Strafe auszusetzen willkührlich Gewaltthätigkeiten begehen dürfen. Der Mangel lag gar nicht in den Gesetzen, sondern in der Schwäche der vollziehenden Gewalt, zu deren Verstärkung man eine neue Anstalt nöthig hatte. Die erste Quelle des Uebels waren die Gewaltthätigkeiten der mächtigeren Reichsstände gegen die minder-bedeutenden, und da sie diesen gewöhnlich das Recht versagten, der kaiserliche Hof auch mehr nach Gunst als nach strengem Recht in solchen Sachen urtheilte, und wenn er nicht einen Krieg führen wollte, oft nichts für den Unterdrückten thun konnte, so erlaubten sich freilich auch gar viele, welche hätten klagen sollen, Gewaltthätigkeiten als Repressalien, und ein solcher Zustand führte dann allmälig zu einer Verwilderung der gesellschaftlichen Verhältnisse, in welcher niemand den Räubereien und Gewaltthätigkeiten Einzelner mehr gewachsen war. Eine ganz andere Bedeutung hatten die vertragsmäßig errichteten Landfrieden, wenn sie gleich den Zweck hatten, die Erhaltung des gemeinen Friedens möglich zu machen. Sie sollten die Verbündeten durch die Verpflichtung, jeden Friedensbruch an einem der Genossen oder ihrer Unterthanen wenn es nöthig wäre ahnden zu helfen, stark genug machen, jede Gewaltthätigkeit zu unterdrücken, und sie sollten zugleich die rechtmäßige Fehde, welche wegen gebrochenen Friedens oder versagten Rechts nach erfolgter Ankündigung begonnen wurde, ausschließen, indem jeder das Recht vor Austrägen zu nehmen sich verpflichtete und allenfalls von den Genossen dazu gezwungen wurde. Als außerordentliche Maaßregel waren Landfrieden in diesem Sinn, seit der carolingischen Zeit oft von der königlichen Gewalt geboten, und noch öfter durch vertragsmäßige Vereinigung zu Stande gebracht worden. Einen Landfrieden dieser Art suchte man zu einer allgemeinen dauernden Einrichtung zu machen, aber von den Bemühungen dafür müssen die Note f bezeichneten Bestimmungen wohl unterschieden werden, wenn man die Gesetzgebung dieser Zeit verstehen will.

§. 409. §. 409.

Der schwäbische Bund wurde ein vorzüglich würksames Förderungsmittel für den Erfolg der bisherigen Bemühungen, sich über eine endlich feste Form eines Landfriedens, mit der Eigenschaft der bisherigen

§. 409. vertragsmäßigen Einigungen (§. 408. zweite Anm.), zu verstehen. Wenn es gar keine andere Verbindung gab als diesen Landfrieden, und gar keine andere Behörde, die da entscheiden sollte, wo man sich sonst durch rechtmäßige Fehde mit Hülfe seiner Verbündeten selbst hatte schützen dürfen, als ein Kammergericht, so schien der Vortheil allzusehr blos auf Seiten der größeren Reichsstände zu seyn [a]), da diese sich allenfalls auch ohne ein Gericht und ohne weitere Verbindung zu helfen wußten, die geringeren Stände aber gar keinen anderen Schutz hatten. Der schwäbische Bund stellte das Gleichgewicht her, weil in dieser Form der Fortdauer ihrer bisherigen Verbindung, die Städte und der Adel einen Schutz fanden, den ihnen die allgemeine Verbindung der Reichsstände nicht hinreichend gewährte. Was man ein Jahrhundert hindurch vergebens versucht hatte, gelang im Jahre 1495 unter Maximilian I.

a) Wie er es denn bei der Einrichtung, die man in der Folge dem Kammergericht gab, in Hinsicht des Verhältnisses der Unterthanen gegen den Landesherrn, wirklich war. Denn jenen wurde das Waffenrecht genommen, während es dem Landesherrn gegen sie blieb, und die Normen, nach welchen das Kammergericht entschied, wenn die Unterthanen über Verletzung ihrer Rechte gegen den Landesherrn klagten, waren in der Regel zum Vortheil des Landesherrn und seines „imperii," oder wurden für das Land selbst nachtheilig, wenn sie auch einzelne Classen von Unterthanen bei ihrem hergebrachten Recht schützten, weil dieß nach Grundsätzen des Privatrechts geschah, die auf jene Verhältnisse gar nicht anwendbar waren. Man denke nur an so manche Entscheidung über Steuerfreiheiten und ähnliche Gerechtsame einzelner Classen. Für dieses Verhältniß zwischen Unterthanen und Herrn konnten nur *gehörig organisirte* Austräge, d. h. mit hinreichender Vollmacht einen Vergleich zu treffen, das leisten, was die Reichsgerichte leisten sollten.

auch nur unter der fortdauernden Beibehaltung des §. 409.
schwäbischen Bundes. 1. Die Reichsstände vereinigten sich (auf einem Reichstag zu Worms) [b]) eines Landfriedens, der allgemein in Deutschland beobachtet werden, dessen Dauer an keine Zeit gebunden [c]), und durch den alles Fehderecht unbedingt aufgehoben werden sollte [d]), bei Strafe der Reichsacht mit ihren gewöhnlichen Folgen und 2000 Mark Goldes gegen den Uebertreter [e]). Die Zuerkennung dieser Strafen wurde dem kaiserlichen Kammergericht überlassen, thätliche Hülfleistung aber wo sie erforderlich wäre, sollte von einer jährlichen Versammlung des Kaisers und der Reichsstände beschlossen und von den Ständen auf ihren Befehl geleistet werden [f]). 2. We-

b) Die Beschlüsse dieses Reichstags s. in der N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 3—29.

c) Landfr. von 1495. §. 1. ebendas. S. 4. „Also daß von Zeit dieser Verkündigung niemands den andern bevehden — auch dazu durch sich selbs oder jemands anders von seinen wegen nicht dienen, noch auch einig Schloß, Statt u. s. w. absteigen, oder ohn des andern Willen mit gewaltiger That freventlich einnehmen oder gefehrlich — beschedigen soll, — auch niemand solchen Thätern Rath, Hülfe — Beistand oder Fürschub thun, auch sie wissentlich oder gefehrlich nicht herbergen, behausen, äzen oder trenken, enthalten oder gedulden, sondern wer zu dem andern zu sprechen vermeint, der soll solichs suchen und thun, an den Endten und Gerichten, da die Sach hievor oder yez in der Ordnung des Cammergerichts zu Außtrag vertädinget seyn, oder kunftiglich würden, oder ordentlich hingehören."

d) Ebendas. §. 2. Und darauf haben wir all offen Vehde und Verwarung durch das ganze Reich aufgehebt und abgethan.

e) Ebendas. §. 3.— Handhabung Friedens und Rechtens ebendas. §. 11.

f) Landfr. §. 6. Handhabung Friedens und Rechtens §. 1.

§. 409. gen einer Rechtsverletzung sollte daher nun blos eine Klage statt finden dürfen, vor den gehörigen Gerichten anzubringen (Note c). Gegen Reichsunmittelbare sollte diese vor dem neuorganisirten kaiserlichen Kammergericht statt finden g), Unterthanen aber vor ihren ordentlichen Gerichten gelassen werden h). Jedoch sollten Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige, in gewöhnlichen Klagsachen, wenn sie Austräge für den Fall eines Rechtsstreits sich vertragsweise bestellt hätten, einander zuvor vor diesen gewillkührten Austrägen zu Recht fordern, wenn sie deren nicht hätten, vor ihren Räthen oder anderen regierenden Herren ihres Standes als Austrägen Recht unter einander nehmen i), auch Prälaten, Herren, Ritter oder Knechte und Städte, sich begnügen lassen, wenn jene ihnen auf geschehene Verkündigung der Klage, binnen Monatsfrist sich bereit erklären, vor ihren Räthen Recht zu nehmen, und von diesen Austrägen nur an das Kammergericht appellirt werden dürfen k). 3. Das kaiserliche Kammergericht sollte fortan in einer bestimmten Stadt unveränderlich gehalten werden und immer versammelt seyn l), aus einem Richter, der ein Fürst, Graf oder Freiherr wäre, und aus sechszehn Urtheilern, zur Hälfte „der Recht gelehrt und gewürdigt," zur Hälfte wenigstens aus der

g) Kammergerichtsordnung von 1495. §. 15.

h) Ebendas. und §. 29.

i) K. G. O. 1495. §. 28.

k) K. G. O. 1495. §. 30.

l) Handhabung des Friedens u. s. w. §. 5. Es wurde noch in demselben Jahr in Frankfurt eröffnet.

Ritterschaft geboren, zusammengesezt seyn [m]), und vom Kaiser und den Reichsständen besezt werden [n]). 4. Die wichtigste unter allen diesen neuen Einrichtungen war aber, vermöge ihrer inneren Bedeutung, die jährliche Versammlung, welche über die Vollziehung des Landfriedens und der kammergerichtlichen und Austrägalerkenntnisse halten sollte; denn sie sollte außerdem auch eine permanente Thätigkeit des Kaisers und der Reichsstände in Reichsangelegenheiten möglich machen, und man gab sich eine Zeitlang viele Mühe, sie ausführbar zu machen. Im Jahre 1500 wurde beschlossen, weil eine jährliche Versammlung der Reichsstände nicht zahlreich genug besucht würde, die Gewalt derselben einem in Nürnberg versammelten Reichsregiment zu übertragen [o]), welches unter dem Kaiser oder einem kaiserlichen Statthalter, aus persönlich ge- §. 409.

m) K. G. O. §. 1.

n) Dieß lag als Grundbedingung, von der in der That auch die Stände nicht abgehen konnten, schon in den Worten, deren sich die Stelle Note m bedient: „Richter — und — Urtheilern, die all wir mit Rat und Willen der Samblung iezt hie kiesen werden."

o) Regimentsordnung von 1500, in der N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 56 u. f. §. 1 u. f. „alle und jede Unsere — und des h. Reichs Sachen, Recht, Fried und ihrer beider Vollnziehung und Handhabung, auch Widerstand gegen den Ungleubigen und andere Anfechtungen der Christenheit, und das an den Rechten, Frieden ihrer Handhabung und dem Widerstand obgemelt hanget, oder dazu dienstlich oder ersprießlich seyn mag, antreffen, und wie die von des Reichs Unterthanen oder andern an sie langen oder entstehen werden, in solchen vorgeschriebenen Artikeln zu verhüten, für sich zu fordern, mit Fleiß zu betrachten, zu rathschlagen und endlich zu schließen."

§. 409. genwärtigen Reichsständen und aus zwanzig Abgeordneten der Reichsstände aller Classen bestehen sollte p). Die Reichsländer mit Ausschluß der österreichischen und burgundischen und der kurfürstlichen Besitzungen q), wurden, um sechs Abgeordnete zu wählen, in sechs Kreise: Franken, Baiern, Schwaben, Oberrhein, Niederrhein und Westphalen, und Sachsen getheilt. Die Einrichtung sagte jedoch weder dem Kaiser noch den Reichsständen zu; dem Kaiser war das Reichsregiment zu unabhängig r) und den Reichsständen, die nicht darin saßen, zu thätig; es blieb daher nur zwei Jahre versammelt, und die Stände wichen seitdem den Vorschlägen zu einem neuen (abhängigeren) Reichsregiment aus s). Doch fand man die Eintheilung in Kreise

p) Ein Kurfürst sollte immer zugegen seyn, außerdem Abgeordnete: von allen Kurfürsten, von sechs geistlichen und sechs weltlichen Fürsten zusammen zwei (von Magdeburg, Würzburg, Worms, Eichstett, Augsburg, Münster, H. Albrecht von Sachsen, H. Georg von Baiern, Markgr. Friedrich von Brandenburg [-Anspach], H. Wilhelm von Jülich, Landgr. Wilhelm von Hessen, Markgr. Christoph von Baden), von den österreichischen und burgundischen Ländern zwei, von vier Grafen einer, von vier Prälaten einer, von acht Städten zwei, von sechs Kreisen von jedem einer. Die benannten Kurfürsten und Fürsten sollten in wichtigen Fällen persönlich einberufen werden, und von den Grafen und Prälaten immer einer persönlich die Stimme führen. Regim. O. §. 2. 3. 4. R. A. von 1500. §. 49. 50. Die Absicht war wohl, mit den benannten Fürsten, Grafen, Prälaten und Städten zu wechseln.

q) Weil von diesen schon besonders abgeordnete Reichsräthe im Regiment saßen.

r) Weil es nach Mehrheit der Stimmen auch in seiner Abwesenheit beschließen konnte.

s) Es sollte von dem Kaiser an beliebige Orte verlegt werden, in

sehr paßlich für die Vereinigung der Reichsstände, wenn zur Vollziehung der Erkenntnisse und des Landfriedens Reichshülfe zu leisten wäre, und zur Besetzung des Kammergerichts. Man bildete daher 1512 aus den Kurlanden zwei neue Kreise, (den kurrheinischen und einen zweiten sächsischen, nachher der obersächsische genannt, zu welchem auch einige Länder des alten sächsischen Kreises, seitdem der niedersächsische, kamen), und eben so viele aus den österreichischen und burgundischen Ländern. Jeder dieser Kreise sollte nach der alten Gewohnheit bei solchen Vereinigungen (§. 407.), einen Kreishauptmann und Zugeordnete für Anordnung und Führung der Reichshülfe wählen [t]). §. 409.

§. 410. §. 410.

Wer diesen neuen Einigungen nicht angehören wollte, trennte sich mit der That von dem Reiche. In diesem Falle befand sich die schweizer Eidgenossenschaft, die weder in den schwäbischen Bund noch in den Landfrieden treten, und eben so wenig der Gerichtbarkeit des neuen Kammergerichts sich unterwerfen wollte [a]). Drohungen wegen dieser Weigerung ausgesprochen [b]) und Streitigkeiten der österreichischen Regie-

seiner Abwesenheit in wichtigen Dingen nicht beschließen, sondern nur berichten dürfen, und keine Stände ohne seine Bewilligung einberufen.

t) Nebenabschied des Reichstags v. 1512. §. 16. N. Samml. der N. A. S. 148.

a) S. J. v. Müller Gesch. schweiz. Eidgen. fortgef. von R. Glutz-Blozheim. 5ter B. S. 61 u. f.

b) Auf dem Reichstag zu Lindau 1497.

§. 410. rung in Tyrol mit den Eidgenossen, erregten 1499 einen Krieg mit dem schwäbischen Bunde; durch die schlechte Kriegszucht des lzteren [c]), nahm er den nehmlichen Ausgang, welchen alle österreichische Kriege in diesen Gegenden genommen hatten; es blieb im Frieden (22. Sept. 1499) bei dem bestehenden Verhältniß, und durch die Erwerbung des Landgerichts im Thurgau wurde, da sich die Vereinigungen im hohen Rhätien (Bündten) kurz zuvor der schweizer Eidgenossenschaft ebenfalls angeschlossen hatten, ihr Gebiet auch auf der Ostseite abgerundet [d]). Auf der Südseite verknüpfte im Jahre 1475 auch die Einigung des walliser Landes durch ewigen Bund mit Bern ihr Interesse enger mit dem der Schweizer. In eine ähnliche Lage, nur freilich auf ganz andere Veranlassung, kam allmälig der deutsche Orden in Preußen. Seine Macht war ohngeachtet der Eifersucht, die sie bei den Polen erregte, bis zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts fortwährend gestiegen [e]), aber der Vereinigung von Litthauen und Polen unter der Herrschaft der Jagellonen (seit 1386) vermochte sie nicht zu widerstehen, da der Orden im funfzehnten Jahrhundert mit seinen Städten und seinem Adel in inneren Zwie-

c) Vergl. Wilh. Pirckheimer historia belli Suitensis, bei Freher scr. rer. Germ. Tom. 3. p. 41. Die Kriegszucht der Eidgenossen war zwar um nichts besser (s. Gluz-Blozheim a. a. O. S. 148.); aber ihr Mangel schadete dem sieggewohnten eidgenössischen Heere weniger, als dem unter sich selbst höchst uneinigen und verschiedenartiger zusammengesezten Heere des Bundes.

d) Gluz-Blozheim a. a. O. S. 143.

e) 1347 erwarb der Orden Ehstland von Dänemark, 1402 die Neumark von K. Siegmund auf Wiederkauf; 1404 Samogitien.

spalt gerieth. Gegen die Einigung, welche die Stände §. 410.
hier wie anderwärts [f]) zur Bewahrung ihrer Rechte 1440 errichtet hatte, wußte der Orden 1453 einen kaiserlichen Ausspruch zu bewirken, der sie vernichtete, und von welchem er den Vorwand zu Einziehung der Landesfreiheiten und zu Geldstrafen hernahm; die Stände ohne Verbündete und in Furcht vor der Unterstützung, die der Orden aus Deutschland erhalten könnte, sagten dem Orden ab und erkoren den König Casimir gegen Bestätigung ihrer Einigung und Rechte zu ihrem Schutzherrn. Nach einem dreizehnjährigen Kriege blieb durch den Frieden zu Thorn (1466) dem Orden nur der östliche Theil seiner bisherigen Besitzungen [g]) als polnisches Lehen, der westliche [h]) behielt seinen Schutzherrn. Diese Umstände begünstigten das Streben des Landmeisters der mit dem Orden vereinigten Schwertbrüder (§. 255.), welcher den nordöstlichen Theil (Liefland, Kurland und Ehstland) der Ordensbesitzungen unter dem Hochmeister verwaltete, sich von dem geschwächten deutschen Orden wieder zu trennen; der Landmeister Walter von Plettenberg erkaufte 1513 von dem Hochmeister Markgraf Albrecht von Brandenburg das Recht, daß jener Theil des Ordens sich aus eigener Macht einen Landmeister wählen dürfe. Die Trennung jener Länder wurde dadurch so gut als entschie-

f) S. die Geschichte der landständischen Verfassungen im vierten Abschnitt.

g) Samland, Natangen und Pomesanien.

h) Pomerellen, das culmische und michelauische Land, Ermeland, Marienburg und Elbingen.

§. 410. den, und der Heermeister in Liefland blieb bei den fortwährenden Bedrängnissen des Hochmeisters ruhiger Zuschauer. Für das Haupt des deutschen Ordens schien es gar zu erniedrigend, dem König von Polen Hulde zu thun, zumal da dieser den Lehnseid gar nicht als eine bloße Form behandelte. Vergeblich suchte der Hochmeister dagegen die Hülfe des deutschen Reichs nach, wo man wohl darüber rathschlagte, wie man den Orden mit seinen Besitzungen in Preußen und Liefland zu den neuen Einrichtungen ziehen könne, und den König von Polen ermahnte, den Hochmeister bei dem h. Reich „unbetrangt" bleiben zu lassen [i]), aber da man weiter nichts thun wollte, den Orden selbst in die Nothwendigkeit sezte, sich an Polen anzuschließen. Gleiche Trennung von Deutschland würde unfehlbar auch das Verhältniß von Böhmen geworden seyn, das der polnische Prinz Uladislaus (§. 407. Note i) beherrschte, wenn nicht hier das Interesse des österreichischen Hauses besser für das Reich gesorgt hätte. Eine Doppelheirath, welche 1505 verabredet wurde [k]), verschaffte ein und zwanzig Jahre später Ferdinand, dem Enkel Maximilians I., den Thron von Ungarn und Böhmen. So lange Uladislaus und sein Sohn

i) R. A. von 1500. §. 42. 43. (R. Samml. der R. A. Th. 1. S. 83.).

k) Zwischen Uladislaus Sohn und Nachfolger Ludwig (der 1526 in der Vertheidigung Ungarns gegen die Türken bei Mohacz blieb) und Maximilians Enkelin Maria von Burgund, Tochter H. Philipps von Burgund, und zwischen deren Bruder Ferdinand und der Prinzessin Anna von Böhmen, in der Folge durch den Tod ihres Bruders Erbin von Ungarn und Böhmen.

Ludwig lebten, blieb jedoch die Verbindung zwiſchen Böhmen und Deutſchland ſo loſe, daß weder die Kurwürde ausgeübt, noch die Reichstage auch nur von böhmiſchen Bevollmächtigten beſucht wurden. Böhmen kam daher weder zu einem Kreiſe, noch unter das neue Kammergericht. §. 410.

§. 411. §. 411.

Für Italien war, ſeit Karls **IV.** Zeit wieder ein ſolcher Zuſtand eingetreten, wie er zwiſchen Friedrichs **II.** Tode und Heinrich **VII.** ſtatt gefunden hatte. Die Städte, welche glücklich genug geweſen waren, ſich in dem ſtürmiſchen Kampfe der gibelliniſchen und welfiſchen Parteihäupter frei zu erhalten, bemühten ſich nicht minder als dieſe ſelbſt, ihre Herrſchaft durch die nehmlichen Mittel wie dieſe, beſonders über andere Stadtgebiete auszudehnen, und dieſe giengen auf dem früher betretenen Wege fort. Die gänzliche Ohnmacht der Päpſte während des großen Schisma und die inneren Revolutionen, welche ſeit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts Neapel fortwährend erſchütterten, entfernten die lezten Hinderniſſe, welche das Daſeyn eines Königreichs in Unteritalien und eines Kirchenſtaats im mittleren, einer feſteren Geſtaltung der Verhältniſſe in Ober- und Mittelitalien früher entgegen geſtellt hatten. So entwickelte ſich in den Theilen der Halbinſel, die durch Lehensverbindungen oder Reichsvicariate noch mit dem Reich zuſammen hiengen, folgender Zuſtand: 1) das Haus Savoyen bildete ſich ein beträchtliches Fürſtenthum im Nordweſten von

§. 411. Italien aus Ländern, welche theils zu Burgund, theils zu Italien gehört hatten, und erhielt von K. Siegmund den herzoglichen Titel. Die Bestandtheile desselben waren einzelne Grafschaften und Herrschaften, die im Lauf des dreizehnten bis funfzehnten Jahrhunderts auf der Nordwest- und Südwestseite der Alpen zusammengebracht und durch Reichsvicariate zu einem zusammenhängenden geschlossenen Ganzen verbunden wurden. 2) An dieses Fürstenthum stieß östlich das mailändische Gebiet, wo Johann Galeazzo Visconti durch den Titel eines Herzogs von Mailand, den er 1395 vom K. Wenceslaus erkaufte [a]), freilich an Rechten nichts weiter gewann, als was er als Reichsvicarius in der Lombardei schon hatte, aber durch die Lehnbarkeit dieses Herzogthums es eigentlich enger mit dem Reich verknüpfte als zuvor. Als sein Mannsstamm 1447 erlosch, beschloß man zwar zu Mailand, die frühere freie Verfassung herzustellen, aber der Tochtermann des lezten Herzogs, Franz Sforza, fand durch das Capitaneat den Weg zu der Gewalt und dem Titel der viscontischen Familie, und beides blieb der neuen Dynastie bis unter Maximilian I. [b]). 3) Der nordöstliche Theil der Lombardei kam unter die Herrschaft

a) Die Urkunde über die herzogliche Würde s. bei Leibnitz Cod. dipl. jur. gent. Tom. I. p. 257.

b) Dem ersten Herzog Franz Sforza folgte 1466 sein Sohn Galeazzo Maria, der 1476 ermordet wurde. Ueber den unmündigen Erben Johann Galeazzo übernahm sein Oheim Ludwig (Moro) die Vormundschaft, und legte sie auch, nachdem jener volljährig geworden, nicht wieder nieder. Nach der Vermählung seiner Nichte Maria Blanca mit Maximilian I. im J. 1494 und dem Tode seines Neffen zu derselben Zeit, erhielt er ohne Schwierigkeit die Belehnung

der Stadt Venedig, welche, da sie, durch ihre Lage §. 411.
begünstigt, in der That nie eine lombardische Stadt gewesen war, einen vom Reich unabhängigen Staat daraus bildete. Bei weitem den größten Theil ihrer Besitzungen in der Lombardei entriß sie erst im funfzehnten Jahrhundert dem Herzogthum Mailand und dem Erzbischof von Aquileja c). 4) Das Geschlecht der Markgrafen von Ligurien (das Haus Este, eine Seitenlinie des neueren welfischen Hauses) hatte während der Parteikämpfe des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts unter den Gibellinen eine nicht unbedeutende Rolle gespielt und sich in dem Besitz der obersten Gewalt in den Stadtgebieten von Modena, Reggio, Rovigo d) und Ferrara behauptet, zu welcher es auf dem nehmlichen Wege wie andere gibellinische Parteihäupter, gelangt war. Ferrara mußte es als ein Lehen des päpstlichen Stuhls recognosciren; es erhielt davon 1471 den herzoglichen Titel, den es seit 1452 auch von seinen Reichsvicariaten und Reichslehen führte e), und welchen K. Friedrich III. auf Modena und Reggio legte. 5) Ein Fürstenthum von viel geringe-

c) Ihre älteste Besitzung in der Lombardei war Treviso, das sie 1338 von der Herrschaft der Scala (in Verona und Padua) abriß. Sismondi Th. 5. S. 266.

d) Welches jedoch 1488 an Venedig verloren gieng. Es scheint, daß wenigstens die Gegend um Rovigo, so wie die um Ferrara, zu den ursprünglichen Stammgütern des Hauses gehörte.

e) Den markgräflichen Titel, den es vorher führte, darf man so wenig auf Modena als auf Este, ein Stammgut, von dem das Geschlecht seit dem zwölften Jahrhundert häufig benannt wurde, beziehen, sondern nur auf die ehemalige Markgrafschaft in Ligurien.

§. 411. rem Umfang blieb dem gibellinischen Hause Gonzaga, als Theil einer vordem bedeutenderen Macht, die es zu Mantua mit Hülfe des Reichsvicariats gegründet hatte; den herzoglichen Titel erhielt es 1432 vom K. Siegmund. 6) Aehnlich waren die Schicksale der Markgrafen von Montferrat und einiger weniger bedeutenden Reichsvasallen zwischen den städtischen Gebieten von Genua, Florenz [f]), Lucca und Siena, welche sich in den westlichen Theil des oberen und mittleren Italiens theilten.

Diese Vertheilung der Gewalt unter so viele auf einander höchst eifersüchtige, stets auf Vergrößerung bedachte Staaten, machte Italien gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts zur leichten Eroberung für jeden der großen Nachbarstaaten, in welchen sich im Lauf desselben die königliche Gewalt zu einer Bedeutung erhoben hatte, die dem früheren Mittelalter völlig unbekannt war. Neapel wurde 1495 von König Karl **VIII.** von Frankreich erobert, und nur durch seine eigenen Fehler wieder eben so schnell verloren. Sein Nachfolger Ludwig **XII.** gründete die französische Herrschaft, wenigstens über Oberitalien auf längere Zeit. 1499 eroberte er Genua und Mailand, das er als ein Abkömmling des viscontischen Geschlechts [g]) ansprach; Neapel aber, im Jahre 1500 zum zweitenmal von

f) Zu welchem seit 1406 auch das Gebiet von Pisa, vormals der eifrigsten unter allen gibellinischen Städten gehörte.

g) Durch eine Tochter des ersten Herzogs Johann Galeazzo, dem Herzog Ludwig von Orleans des Königs Großvater vermählt.

Ludwig XII. und K. Ferdinand von Spanien erobert, §. 411.
blieb dem lezteren 1504 allein. Beide und K. Maximilian ließen ſich von dem Papſte Julius II. zu einem Bündniß gegen Venedig (10. Dec. 1508) vereinigen, das aber der Papſt nicht weiter vollziehen half, als es für ihn ſelbſt vortheilhaft war, obwohl nach dem Plane deſſelben Venedig alle ſeine Beſitzungen auf dem feſten Lande verlieren, und Maximilian den ganzen Strich vom Po bis nach Iſtrien erhalten ſollte [h]). Sobald die Venetianer die Seeſtädte, die ſie in Neapel pfandweiſe beſaßen, und die Orte in Romagna, welche ihrer Schutzherrſchaft unterworfen waren, geräumt oder verloren hatten, traten der Papſt und Spanien von dem Bündniß ab, und beide würkten vielmehr vereinigt dem Hauſe Sforza Mailand zurückzugeben, was jedoch nach manchem Wechſel eines vierjährigen Krieges (1512—1516), an welchem zulezt auch Maximilian Theil nahm, nicht gelang. Deſto größer war der Vortheil, welchen der päpſtliche Hof aus wechſelnden Verbindungen mit den einzelnen italiäniſchen Staaten, mit Frankreich, Spanien, der ſchweizer Eidgenoſſenſchaft und dem Kaiſer zu ziehen verſtand. Während jene vor einem äußeren Kriege ſicherten, unterwarf ſich der päpſtliche Stuhl (1491—1532) das ganze Territorium vom Po

h) Die Grafſchaft Görz, welche unmittelbar an die venezianiſchen Länder anſtieß, hatte er im J. 1500, Kraft früherer Verträge, nach dem Abſterben des regierenden Hauſes erworben. Durch die verheißenen Eroberungen erreichte alſo das große zuſammenhängende öſterreichiſche Erbland eine ausgedehnte Seeküſte, deren Beſitz die Unterwerfung von Venedig ſelbſt nothwendig bald hätte folgen müſſen.

§. 411. bis zur anconitanischen Mark, welches er freilich immer als der Kirche gehörig angesprochen hatte, in welchem aber die einzelnen Stadtgebiete in der That von den großen Familien regiert wurden, die sie als Capitaneen oder als päpstliche Vicarien verwalteten. Der Kaiser behielt zulezt im Frieden mit den Venetianern (1518) nichts von den Eroberungen, die er gemacht hatte [i]); aber freilich konnte die spanische Eroberung von Neapel für eine seinem Hause zu Theil gewordene gelten, da sie seinem Enkel Karl, dem Erben der spanischen Monarchie und dem Miterben von Burgund und Oesterreich, durch den Tod seines mütterlichen Großvaters, K. Ferdinand des Katholischen (23. Jan. 1516) zugefallen war.

§. 412.

§. 412.

Einer so colossalen Macht als Maximilians Enkel zusammen zu bringen die Aussicht hatte, konnte nun freilich keines der übrigen deutschen Fürstenhäuser verglichen werden. Jedoch bildeten sich auch in diesen bis gegen das Ende von Maximilians Regierung hie und da größere Ländermassen, weil man das Princip der Theilung des Landes bei Erbfällen allmälig verließ [a]) und weil durch Heirath und Erbverträge, allodiale Herrschaften und Grafschaften ohne alle Schwie-

i) Verona, die lezte Eroberung, die er seit 1509 behauptet hatte, wurde gegen eine Geldsumme zurückgegeben.

a) Ueber die Art und Weise, wie man bei Einführung der Untheilbarkeit verfuhr, s. den folgenden vierten Abschnitt.

rigkeit [b]), reichslehenbare Länder aber wenigstens sehr §. 412.
häufig [c]), an andere Geschlechter gebracht wurden, die Erwerbung einzelner Landestheile durch Erbvertrag, Kauf und Verpfändung nicht leicht vom Kaiser erschwert werden konnte, nachdem er den Kurfürsten das Recht sie an sich zu bringen ausdrücklich in der goldenen Bulle eingeräumt hatte [d]), und nach dem Heimfall von Lehen des Herrenstandes auch manches zum unmittelbaren einträglicheren Besitzthum geschlagen wurde, während man es sonst in jenem Falle von neuem verliehen hatte, so lange man die Macht des Hauses mehr auf einen großen Lehnshof als auf reichliche Einkünfte stützen zu müssen glaubte.

1) In Baiern erlosch 1425 die straubingische Linie (s. oben §. 399.). K. Siegmund gedachte zwar Anfangs das Land als Stück eines getheilten Lehens (§. 364.) zum Reiche einzuziehen und belehnte damit 1426 seinen Schwiegersohn Herzog Albrecht von Oesterreich; die Landschaft jedoch huldigte den über die Succession unter sich streitenden Stammsvettern nach

b) Die Regalien waren freilich hier auch öfters lehenbar, aber über ihre Verleihung machte man den Allodialerben nie Schwierigkeiten.

c) Hie und da waren in der That die Lehen observanzmäßig Weiberlehen, oder durch besondere kaiserliche Privilegien dafür erklärt; die meisten Successionsfälle müssen jedoch aus einer kaiserlichen Verleihung ex nova gratia erklärt werden. Nur war es hier wie bei dem Erlöschen der abgetheilten Seitenlinien; das Herkommen in Gnadensachen war dafür, die Cognaten nicht ohne besondern Grund zu übergehen. Vergl. Ittor de feudis imperii Cap. 14. §. 13—15.

d) G. B. Cap. 10. §. 2.

§. 412. bestätigten Landesfreiheiten „zu ihrem Recht," und Siegmund ließ jenen Plan fallen und erkannte 1429 als Richter, daß das straubinger Land nach Köpfen unter die vier damals regierenden Herzoge von der münchner, ingolstadter und landshuter Linie zu vertheilen sey. Bei dem Ausgang der ingolstadter Linie, vereinigte Herzog Heinrich von Landshut, als der nächstgesippte Stammsvetter, ihre Länder mit den seinigen e). Was der neben ihr nun allein noch blühenden münchner Linie gehörte, war 1438 bis 1460 unter Herzog Albrecht III. vereinigt; nach dessen Tode wurde die Regierung, nach mancherlei Streitigkeiten seiner Söhne über die Theilnahme eines jeden an derselben, dem Herzog Albrecht IV. allein überlassen f). Während

e) Dieser und der vorher bemerklich gemachte Successionsfall ist einer der vielen Beweise, daß die sogenannte reine Linealfolge lediglich eine Erfindung der neueren Juristen ist, und es nie eine andere deutsche Successionsordnung gegeben hat, als die, wo in der nächsten Parentel (Linie) der nächste allein erbt, oder die, so sich gleich nahe zur Sippe ziehen, gleichen Theil nehmen (oben §. 373. Note m).

f) Es war eine Regierung, die den Landesfreiheiten nicht immer gemäß war. Im Jahr 1488 verlangte er eine Steuer statt des persönlichen Dienstes (§. 304.), für deren Ertrag Söldner gehalten werden und dieser erlassen seyn sollte. Die Ritterschaft verweigerte sie und wollte nur persönlich dienen, einige Städte aber erklärten sich bereit, sie zu geben; der Herzog schrieb sie nun durch das ganze Land aus. Die Ritterschaft protestirte dagegen und berief sich auf Rechtsgang und kaiserlichen Ausspruch, der Herzog auf seine Landeshoheit. Dieß veranlaßte die Ritterschaft, in eine Einigung (den Löwenbund) zur Vertheidigung ihrer hergebrachten Freiheit zu treten, und sich mit dem schwäbischen Bund zu verbinden; Anlaß genug für den Kaiser, Verbindungen und Landesfreiheit 1491 zu bestätigen. Herzog Albrecht, der die Reichsstadt Regensburg

derselben starb 1503 die landshuter Linie aus. Herzog Georg von Landshut hatte seine Tochter Elisabeth dem Pfalzgrafen Ruprecht von der Kurlinie vermählt, und sie im Testament zur Erbin eingesezt; das Land g) wurde jedoch von Maximilian den münchner Stammsvettern, als den nächsten Lehnsfolgern, zugesprochen, und der Successionskrieg, welchen sie mit dem Pfalzgrafen zu bestehen hatten, endigte sich 1507 durch einen Vergleich, in welchem den unmündigen Söhnen desselben h) ein Stück von der Oberpfalz und von Ober- und Niederbaiern überlassen wurde, welches unter dem §. 412.

1486 bewogen, sich ihm zu unterwerfen, und durch diese Sache 1492 in die Reichsacht gekommen war, vermochte den Löwenbund nicht zu überwältigen, da dieser, durch die Mandate zu Vollziehung der Acht, die Hülfe des schwäbischen Bundes und benachbarter Reichsstände erhielt; die Sache zwischen dem Herzog und dem Löwenbunde kam nun zum Rechtsgang vor einer kaiserlichen Commission, den der Herzog durch einen Vergleich abwendete. In diesem blieb es bei der Verpflichtung nur in Person zu dienen und Bestätigung der Landesfreiheit; der Löwenbund wurde zwar nicht aufgehoben, er verlor jedoch seine Bedeutung, wenn er gleich noch mit dem schwäbischen Bund vereinigt blieb.

g) Welches in der That bei diesem Successionsstreit, durch die Entschlossenheit der Landschaft dem bairischen Hause erhalten wurde; der Kaiser verlangte bis zum Rechtsspruch von der Landschaft die Huldigung, und da er selbst zugleich mehrere Districte in Anspruch nahm, so mochte dieß Begehren kaum für etwas anderes gehalten werden, als für eine schickliche Einleitung, das Ganze oder doch den größten Theil, selbst zu behalten. Die Landschaft verweigerte schlechthin eine solche Huldigung zu thun. Hierauf erfolgte die kaiserliche Entscheidung.

h) Ruprecht, geächtet, weil er das Land mit Gewalt zu behaupten suchte, starb 1504 während des Kriegs, und kurz nach ihm Elisabeth.

§. 412. Namen der neuen Pfalz oder der Fürstenthümer Neuburg und Sulzbach fortwährend (jenes bis 1685, dieses bis 1742) Besitzthum pfälzischer Nebenlinien blieb. Die bestandene Gefahr, den ganzen beträchtlichen Landesantheil der ausgestorbenen Linie zu verlieren, bewog die Erben, Herzog Albrecht und Wolfgang von der münchner Linie, unter Vermittlung ihrer Landschaft einen Vertrag zu schließen, daß Baiern nicht wieder getheilt, sondern nach dem Recht der Erstgeburt vererbt werden, jeder Regierungsnachfolger aber, vor der Huldigung die urkundlichen und herkömmlichen Landesfreiheiten bestätigen solle [i]).

2) Das neue brandenburgische Haus (§. 407.) fand das erworbene Land in zerrütteten Verhältnissen, Folge der unruhigen Zeiten der Regierung der Markgrafen aus dem bairischen Hause, und der Finanznoth Siegmunds, der schon beträchtliche Veräußerungen vorgenommen hatte, bevor er was er noch besaß dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg (§. 407.) überließ [k']). Wichtige Landesstücke waren verloren gegangen; die Uckermark war von den Herzogen von Pommern abgerissen, der größte Theil der Neumark an den deutschen Orden (§. 410. Note e) veräußert; auch andere benachbarte Reichsstände besaßen Landestheile

i) Der Vertrag vom J. 1506 findet sich in der Sammlung der bairischen landständischen Freiheitsbriefe (1779. 4) im Anh. Nro. 12. S. 146 u. f.

k') Was Friedrich I. von Siegmund wirklich erhielt, s. bei v. Lancizolle Geschichte der Bildung des preußischen Staats Th. 1. S. 267.

oder machten Ansprüche auf solche. Von dem Kammergut war ebenfalls vieles durch Verpfändung in die Hände des Adels gekommen. Nicht nur die Einlösung der verpfändeten Stücke erfolgte schon innerhalb der drei ersten vorzüglich kriegerischen Regierungen (Friedrich I. 1415 — 1440, Friedrich II. 1440 — 1470, Albrecht Achilles, des vorhergehenden Bruder, 1470 — 1486), auch die Neumark wurde 1455 wieder zurückgekauft k²), die Uckermark bis zum J. 1479 wieder erobert k³) und zugleich keine Gelegenheit vorbeigelassen, die Lehensherrschaft über benachbarte Länder zu erwerben oder zu behaupten, durch Erbvertrag Erwerbungen für die Zukunft zu sichern, und einzelne Landesstücke von den benachbarten Fürstenthümern durch Kauf der Mark zu incorporiren. Was jenen drei ersten Regenten wenigstens großentheils durch die Gewalt der Waffen zu erwerben gelungen war, wurde in den beiden folgenden weniger kriegerischen Regierungen Johann Ciceros (von 1486 — 1499) und Joachims I. (von 1499 — 1535) durch Verträge erhalten und gesichert l). So wuchs der Mark Brandenburg innerhalb hundert Jahren ein beträchtliches Stück von Schlesien m), und

§. 412.

k²) S. ebendas. S. 281 bis 300.

k³) S. ebendas. S. 300 bis 315.

l) Wenig scheint dagegen durch Consolidation beim Heimfall größerer Lehen unmittelbares Besitzthum der Kurfürsten geworden zu seyn, während dieß in andern Ländern den Hauptgrund der wachsenden fürstlichen Macht bildete. Doch gehört unter diese Rubrik die Grafschaft Ruppin 1524.

m) Das Fürstenthum Crossen 1482. v. Lancizolle a. a. O. S. 343.

§. 412. von der Lausitz n) zu, und durch Erbvertrag, Lehensherrlichkeit, und kaiserliche Begnadigung hatte das brandenburgische Haus zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts die Aussicht, dereinst nicht weniger als Pommern o), Mecklenburg p), Holstein q), Sachsen und Hessen r) zu seinen Besitzungen hinzuzufügen s). Die

n) Cotbus und Peiz 1462, und die Lehensherrschaft über Beeskow und Storkow als böhmische Afterlehen, die jedoch erst 1575 von den Pfandinhabern, die sie bis dahin besaßen, an Kurfürst Johann Georg kamen. Vergl. von Lancizolle a. a. O. S. 319—331.

o) Es gelang auch der neuen Dynastie, die Lehensherrschaft über Pommern zu behaupten, ein sicheres Zeichen, daß sie von jeher mit dem Fürstenamte verbunden war. Beim Aussterben der stettinischen Linie (oben §. 399.) im J. 1464 wollte daher Kurf. Friedrich II. ihre Besitzungen als heimgefallenes Lehen einziehen, allein die wolgastische Linie behauptete sich in mehrmals erneuertem Kriege gegen kaiserlichen Spruch und Reichsbelehnung. Die Herzoge waren den Markgrafen nur ein vertragsmäßiges Anfallsrecht geständig, und Herzog Bogislav X. erklärte den Lehenseid, den sein Vater früher 1172 geleistet, für ungerechterweise erzwungen. 1493 wurde wiederholt blos ein Anfallsrecht von Herzog und Landschaft anerkannt, 1529 aber vertragen, daß künftig bei jeder Huldigung, die den Herzogen geschähe, markgräfliche Räthe gegenwärtig seyn sollten, denen durch die Landschaft die Zusage geschähe: „wan die Herrschaft von Pommern stirbt, daß sie denn den Kurfürsten und Markgrafen von Brandenburg für einen Erben wollen annehmen.“ S. Kantzow Pomerania (herausgeg. von Kosegarten. Greifsw. 1816. 1817. 8.) Th. 2. S. 118 u. f. und S. 379. v. Lancizolle a. a. O. S. 548—605.

p) Kraft Erbvertrags von 1442. von Lancizolle a. a. O. S. 627.

q) Kraft kaiserlicher Anwartschaft von 1517. v. Lancizolle S. 651., wo auch noch einige andere Anwartschaften erwähnt werden, deren Beschaffenheit weniger genau bekannt ist.

r) Kraft Erbverbrüderung von 1457, die man in Beziehung auf das zollernsche Haus nothwendig als die erste ansehen muß, da die

fränkischen Länder welche seit Friedrich I. nur wieder Kurfürst Albrecht Achilles mit der Mark vereinigt besaß, wurden dagegen seit 1486 fortwährend von der lezteren getrennt. Nach des lezteren Testament (1473) sollten fortan auf ewige Zeiten die sämmtlichen Marken ungetheilt nach Vorschrift der goldenen Bulle vererbt werden, in dem fränkischen Fürstenthum aber, nie mehr als zwei Fürsten (unterhalb Gebürgs, in Anspach und oberhalb Gebürgs, in Baireuth) seyn. Die Huldigung sollte in allen Ländern auf alle Theilhaber erstreckt werden, wenn gleich jeder seinen Antheil auf seine Descendenz vererben sollte, und der Kurfürst die Belehnung für sich und seine Brüder und Vettern über die gesammten Besitzungen nehmen. Die Urkunde wurde von den Söhnen besiegelt und beschworen [t]). Die Besitzungen in Franken, welche die beiden jüngeren Brüder Friedrich und Siegmund theilten, fielen durch den Tod des lezteren 1495 wieder zusammen und blieben dem ersteren bis 1511, wo ihn seine Söhne unter dem Vorwande des Blödsinns in die Veste Plassenburg einschlossen [u]). Diese regierten gemeinschaft- §. 412.

früheren Erbeinigungen zwischen Meißen und den anhaltisch-brandenburgischen Markgrafen durch Aussterben der lezteren längst erloschen waren. Vergl. von Lancizolle a. a. O. S. 629 u. f.

s) Selbst die erste Erwerbung in der Gegend des Harzes fällt schon in diese Zeit, durch Erwerbung der Lehensherrschaft über Wernigerode, welche das Erzstift Magdeburg 1419 Kurf. Friedrich II. überließ.

t) Bei Lenz Samml. brandenb. Urk. Th. I. S. 676.

u) Er starb hier 1536.

§. 412. lich, bis 1541 Markgraf Georg, Albrecht, dem Sohne eines früher verstorbenen Bruders Casimir, Baireuth überließ.

§. 413.

§. 413.

3) In dem neuen sächsischen Kurhause (§. 407.) waren vor der Erwerbung der Kurlande stets Theilungen üblich gewesen, die in den lezten Zeiten aber freilich öfters nur Theilung der Einkünfte (Oerterungen) seyn sollten, deren ungeachtet die Regierung gemeinschaftlich blieb [a]). Diese Oerterungen verwandelten sich aber zulezt in eine wirkliche Theilung, daher Thüringen zu der Zeit, wo Markgraf Friedrich der Streitbare von Meißen († 1428) die Kurwürde erlangte, von einer eigenen Linie beherrscht wurde, die bis 1440 blühte. Die Kurwürde und die Kurlande mußten bei der meißnischen Linie seitdem ausschließlich dem ältesten Sohne zufallen, daher führte Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige nach dem Tode seines Vaters nur über die übrigen Besitzungen mit seinen Brü-

a) Z. B. zwischen Friedrich dem Strengen und seinen Brüdern Balthasar und Wilhelm, nachdem der erstere zuvor dreißig Jahre lang im Namen der übrigen eine gemeinschaftliche Regierung geführt hatte. Bei der Theilung wurde daher auch verabredet, daß keiner in dem ihm angewiesenen Theile für sich Steuern erheben solle, sondern nur „alle einträchtiglich mit einander." Die Steuern waren keine ordentliche Einkünfte, sondern konnten nur Kraft der Landeshoheit außerordentlicherweise erhoben werden; wenn diese gemeinschaftlich war, so mußten folglich alle in ihre Erhebung einwilligen.

dern eine gemeinschaftliche Regierung [b]), und als 1435 §. 413.
eine Oerterung auf neun Jahre vorgenommen wurde, schien nur zweckmäßig, ihm die Ausübung einzelner Hoheitsrechte in den Theilen der übrigen vorzubehalten [c]). Der Anfall von Thüringen im Jahre 1440, veranlaßte 1445 eine Theilung zwischen dem Kurfürsten und seinem Bruder Wilhelm [d]), die aber erst nach sechsjährigem Unfrieden und zweijähriger Fehde, 1451 dauernd zu Stande kam, und durch welche Thüringen von neuem von der Kurlinie getrennt wurde. Kurfürst Friedrich († 1464) verordnete 1447, daß seine beiden Söhne Ernst und Albrecht die Länder ungetheilt behalten, der Aeltere aber im Namen des Jüngeren die Regierung führen sollte. So blieb es, bis 1482 Thüringen durch den Tod ihres Oheims ihnen wieder zufiel; hierauf kam es zu einer Theilung, die 1485 ihre definitive Bestimmung erhielt. Der Kurfürst Ernst erhielt von den theilbaren Ländern Thüringen, die Pflege Coburg [e]) in Franken, die vogtländischen Besitzungen [f]) und einen Theil der Ueberreste

b) An welcher anfangs nur der älteste Bruder Siegmund Theil nahm, weil nur er mündig war.

c) Den Heerbann und die Besetzung der Aemter; die Ausübung der übrigen Hoheitsrechte wurde jedem in seinem Antheil überlassen, die Landtage blieben gemeinschaftlich, weil die Regierung gemeinschaftlich seyn sollte.

d) Der zweite, Siegmund, war geistlich geworden, der dritte war 1435 gestorben.

e) Eine ursprüngliche Besitzung der Grafen von Henneberg 1349 durch Heirath erworben. S. oben §. 399. Note t.

f) Ein exemtes Stück der alten südthüringischen Mark 1303 durch Hei-

§. 413. der alten thüringischen Marken (des Osterlandes), von welchen das übrige nebst Meißen dem jüngeren Bruder Albrecht zufiel. In der ernestinischen Linie blieb es auch nach dem Tode ihres Stifters 1486 noch bei der Hausobservanz einer gemeinschaftlichen Regierung, welche Kurfürst Friedrich der Weise mit seinem Bruder Johann dem Beständigen in den theilbaren Ländern führte. In der albertinischen Linie machte schon ihr Stifter den Versuch, Untheilbarkeit der Besitzungen einzuführen. Ein Vertrag, den er mit seinen Söhnen Georg und Heinrich 1499 errichtete, sprach dem Aelteren unter den jedesmal zur Succession Berufenen allein die Regierung, dem Jüngeren blos das Recht zu, Schlösser mit den dazu gehörigen Herrschaften als Wohnsitze, und einen aber freilich sehr beträchtlichen Theil der Einkünfte zu fordern; zwei oder weniger Nachgeborene sollten sich mit einem Drittel der Einkünfte begnügen, mehreren aber die Hälfte derselben angewiesen werden g). An Erbverträgen und kaiserlichen Anwartschaften, welche die Aussichten auf künftige Erwerbungen eröffneten, fehlte es auch diesem Hause nicht; jene gewährten Ansprüche auf Brandenburg und Hessen h), auf lezteres selbst vor Brandenburg, das erst

rath erworben, von welchem der später sogenannte neustädtische Kreis ein Theil ist, s. oben §. 399. Note t. Die übrigen vogtländischen Besitzungen, der nachherige vogtländische Kreis, sind erst 1575 an das sächsische Haus gekommen.

g) Bei Glafei Kern der sächs. Gesch. (3te Aufl.) S. 819.

h) Die Grundlage der Erbverbrüderung zwischen dem meißnischen Hause und Hessen, scheint eine Erbeinigung zu seyn, die nur Thürin-

nach Abgang von Meißen und Hessen in beiden Län- §. 413.
dern zur Succession gelangen sollte, diese auf Jülich

gen auf der einen und Hessen auf der andern Seite im Fall des Aussterbens eines der beiden Geschlechter zum Gegenstand, und ihre Veranlassung in dem Anspruch hatte, welchen Sophie von Brabant 1247 auf die Erbschaft ihres Oheims, des lezten Landgrafen von Thüringen aus dem fränkischen Stamm (§. 240.) machte, da ihn Markgraf Heinrich der Erlauchte aber (§. 399.), mit den hessischen Besitzungen des ausgestorbenen Hauses 1265 absand. Eine Erbeinigung dieser Art war bei Vergleichen unter Cognaten, die Stammgut erbten, sehr gewöhnlich, und ein Schreiben Kaiser Ludwigs, in welchem er Meißen von einer Erbverbrüderung mit Hessen abmahnt, welche die zwischen dem bairisch-märkischen und meißnischen Hause kurz vorher errichtete Erbverbrüderung gefährde (Schminke mon. hassiac. Tom. III. Nro. 1.), deutet darauf hin, daß Thüringen von dieser ausgenommen war, auf welches er jene auch ausgedehnt wissen wollte, welches man als eine sichere Spur der über dieses bestehenden Erbeinigung betrachten darf. Dieses Hinderniß wurde dadurch gehoben, daß das wittelsbachische Haus die Mark Brandenburg im J. 1373 an Karl IV. abtrat. In demselben Jahr wurde jene Erbeinigung nun in eine Erbverbrüderung verwandelt, welche daher die sämmtlichen meißnischen Länder und überhaupt alle jezige und künftige Erwerbungen beider Theile zum Gegenstand hatte, und sie zum Gegenstand haben konnte. In dieser Erbverbrüderung trat 1457 Brandenburg anfangs als ein mit den beiden andern Häusern als Ganerben contrahirender Theil, wodurch eigentlich eine zweite von der ersten ganz verschiedene Erbverbrüderung geschlossen wurde, daher auch für Brandenburg erst die Succession nach dem Abgange jener Ganerben, für diese aber die Succession in Brandenburg gemeinschaftlich zugesichert wurde. So sah man auch die Sache am kaiserlichen Hofe an, welcher in der Bestätigung der kursächsischen Privilegien, die früher von K. Karl IV. und K. Siegmund bestätigten meißnisch-hessischen Erbrechte stets erwähnte, die brandenburgische zweite Erbverbrüderung von 1587, welche dem Hause Brandenburg schon nach dem Aussterben eines der beiden andern Häuser ein Erbrecht gab, aber nicht ausdrücklich bestätigt hat. Die wichtigsten hieher gehörigen Urkunden finden sich bei Müller Reichstagstheater unter Maximilian I., Th. I. S. 565 u. f.

§. 413. und Berg [i]) für den Fall des Aussterbens der landesherrlichen Familie.

4) Kurfürst Ruprecht von der Pfalz (Römischer König) ließ noch im lezten Jahre seines Lebens durch seine Räthe eine den älteren Hausverträgen angemessene Theilung seiner Besitzungen unter seine vier Söhne aufsetzen, welche von diesen vertragsweise angenommen wurde [k]). Ohngefähr ein Viertel der von der Kur trennbaren Besitzungen (s. oben §. 399.) wurde mit der Kurwürde verbunden, und aus dem übrigen drei gleiche Theile gebildet. Der Antheil Pfalzgraf Johanns (ein Stück der oberen Pfalz, so weit sie nicht zur Kur gehörte), und Pfalzgraf Ottos (am Neckar) wurden jedoch 1499 wieder mit den Besitzungen der Kurlinie vereinigt [l]), die unter den drei ersten Regierungen Ludwigs **III.** (von 1410—1437) Ludwigs **IV.** (1437—1449) und Friedrichs des Siegreichen [m]) (1449

i) Durch eine Herzog Albrecht 1483 von K. Friedrich III. ertheilte Anwartschaft auf Jülich und Berg, 1486 auf die ernestinische Linie ausgedehnt und 1495 von Maximilian I. bestätigt.

k) Bei Moser Staatsrecht Th. 13. S. 11 u. f.

l) Die Linie Johanns starb mit seinem Sohne Christoph (König von Schweden) 1448 aus, und ihre Besitzungen fielen, mit Ausschluß des damaligen Kurfürsten Friedrichs IV., an die einen Grad näher gesippten Brüder Johanns, Stephan und Otto; der erste überließ jedoch dem lezteren seinen Theil gegen eine Geldsumme. Ottos gleichnamiger Sohn übergab 1449 sein Land dem damaligen Kurfürsten Philipp. Der Widerspruch der gleich nahe verwandten Stammvettern von der simmernschen Linie, wurde 1506 durch Vergleich beseitigt.

m) Es fiel ihm nach dem Tode seines Bruders Ludwigs IV. freilich nur die Vormundschaft über seinen minderjährigen Neffen Philipp,

—1478) manchen beträchtlichen Länderzuwachs erhielt n). §. 413.
Kurfürst Philipp (1476—1508), der seinen Sohn Ruprecht in dem bairischen Erbfolgekriege (§. 412. Nro. 1.) unterstützte, kam dadurch in die Reichsacht, die seine Nachbarn zu vollstrecken sehr bereit waren, und das Land für den Schaden büßen ließen, den ihnen die Fehden Friedrichs des Siegreichen zugefügt hatten; er verlor durch den Frieden zu Kostnitz beträchtliche Landstücke, die zu der neuen Pfalz geschlagen wurden, oder den Vollstreckern der Achtserklärung, Würtemberg, Baden, Nürnberg, und andern blieben, und späterhin nur zum Theil wieder eingelöst wurden. Während der friedlichen Regierung seines Nachfolgers Ludwig V. (1508—1544) erholte sich wenigstens das Land von den Folgen jenes Kriegs. — Dem dritten Sohne K. Ruprechts, Pfalzgraf Stephan, waren durch die Theilung von 1419 die Besitzungen zwischen der Saar und Mosel (Simmern, Zweibrücken und mehrere kleinere Herrschaften) zugefallen, zu welchen er durch Heirath Veldenz und einen Theil der Grafschaft Sponheim erwarb. Seine Söhne stifteten 1459 die fim-

den Erben der Kur, nach der goldenen Bulle zu; allein mit Einwilligung der Landstände und Philipps selbst, den er adoptirte, verwandelte er sie in eine lebenslängliche Regierung, und verheirathete sich zum Vortheil des künftigen Regenten nur unstandesmäßig. Seinen Descendenten gab er die Grafschaft Löwenstein; das noch blühende Hans Löwenstein-Wertheim stammt von seinem zweiten Sohne Ludwig ab.

n) Ein Fünftel der vorderen Grafschaft Sponheim, Lützelstein, die Bergstraße wiederkäuflich von Mainz u. s. w.; die zahlreichen Fehden Friedrichs des Siegreichen wurden zum Theil eine Quelle dieses Erwerbs.

§. 413. mernſche und zweibrückiſche Linie, und in der lezteren entſtand 1514 noch eine Nebenlinie zu Veldenz.

§. 414.

§. 414.

5) In dem würtembergiſchen Hauſe fand 1442 zum erſtenmal eine Theilung des Landes unter den beiden Söhnen Graf Eberhards V., Ludwig I. und Ulrich ſtatt, während zuvor mehrere Söhne immer nur gemeinſchaftlich regiert hatten. In dem Antheil Ludwigs kam nach dem Tode ihrer Mutter, Erbtochter von Mömpelgard, auch dieſe Grafſchaft. Beides erbte 1450 Graf Eberhard der Aeltere, deſſen Oheim Ulrich, ſeinem jüngern Sohn Heinrich eine Herrſchaft ohne weitere Theilung zu verſchaffen, jenen bewog, 1473 Mömpelgard an dieſen abzutreten, und ihm dagegen Würtemberg für den Fall zuſicherte, daß ſein Sohn Eberhard keine Leibeserben hinterließe [a]). Ein zweiter Vertrag Graf Eberhards des Aeltern und des Jüngern, zu Münſingen 1482, ſezte feſt, daß künftig das Land ungetheilt bleiben, und ſo wie von nun an, durch Graf Eberhard den Aelteren, ſo auch unter den Nachkommen beider, ſtets von dem Aelteſten regiert werden ſolle. Doch ſollte dieſe Re-

a) Der Vertrag wurde zu Urach von den vier Grafen und den bei ſeiner Abſchließung mitrathenden Abgeordneten der Städte und Aemter von Würtemberg beſiegelt. S. Primogenitur in Würtemb. S. 29. An dem Eintritt dieſer Bedingung war ſchon damals kaum ein Zweifel, da Graf Eberhard der Jüngere ſich von ſeiner Gemalin getrennt hatte.

gierung eine gemeinschaftliche seyn, daher Graf Eberhard der Aeltere sich mit seinem Vetter in den wichtigeren Angelegenheiten berathen; könnten aber die mehreren Herren sich nicht vereinigen, so sollte der Regierende die Sachen mit Rath der Prälaten, Städte und Landschaft abthun können. Die anwesenden Prälaten und Ritter und Abgeordneten von der Landschaft, mußten diesen Vertrag zu mehrerer Sicherheit ihrer Mitwürkung bei dessen Erfüllung beschwören [b]). Unverändert blieb freilich dieser Vertrag nicht, aber gesichert wurde doch nach mehreren abgeänderten Vergleichen (durch den eßlinger Vertrag 1492), daß das Land unzertrennlich bleiben und nach Eberhards des Aelteren Tode von Eberhard dem Jüngern mit Zuziehung einer Regentschaft von einem Landhofmeister und zwölf Personen von der Landschaft regiert werden solle, der zugleich die vormundschaftliche Verwaltung versichert wurde, wenn nach Eberhards des Jüngern Tode das Land an seinen Bruder Heinrich [c]) §. 414.

b) Als mitrathend werden sie allerdings aufgeführt, aber als Mitcontrahenten keineswegs. Der Eid, den sie leisteten, war in der That eine Erbhuldigung auf den Inhalt des Vergleichs; sie versprechen, ihn, so weit er die Städte und Aemter angehe, zu halten. S. Haupturkunden der würtembergischen Landesgrundverfassung (1815. 8.) Abth. I. Nro. I. §. 35. (S. 21.). Damit war auch Eberhards des Aelteren Absicht vollkommen erreicht, der durch diese Garantie, welche die Landschaft übernahm, seine Nachfolger, den Vertrag einseitig zu brechen, hinderte. Wäre die Landschaft Mitcontrahent gewesen, so hätten ja auch die folgenden Verträge von 1485, 1489, 1492 nicht ohne ihre Einwilligung geschlossen werden können, und bei diesen concurrirte sie nicht, ohngeachtet der von 1489 sogar die Untheilbarkeit wieder aufhob.

c) Der seit 1490 wegen seines wüsten Lebens von seinen eigenen Ver-

§. 414. oder dessen minderjährigen Sohn Ulrich fiele. Drei Jahre später (1495) wurde Würtemberg von Maximilian I. zum Herzogthum und durchaus für reichslehnbar erklärt; nach Erstgeburtsrecht sollte es vererbt werden [d]), und wenn der Mannsstamm des landesherrlichen Hauses ausstürbe, an das Reich fallen, und dann nicht wieder verliehen, sondern durch den Kaiser selbst, oder in seiner Abwesenheit von einer Regentschaft aus der Landschaft, deren Rechte und Freiheiten nebst dem Inhalt des eßlinger Vertrags zugleich bestätigt wurden, regiert werden [e]). Eberhard der Jüngere wurde schon im folgenden Jahr der zweite Herzog, und der nach den Bedingungen des eßlinger Vertrags von seinem Vorfahren angeordnete Regentschaftsrath verlor bald seinen Einfluß durch die Räthe, welche der neue Regent selbst anzuordnen für gut fand; die neue Regierung aber war drückend, und, wenn sie sich gleich bereit finden ließ, zur Abstellung der Beschwerden 1498 einen Landtag zu berufen, gegen die alten Räthe und ihre Partei nicht stark genug, da die Abgeordneten der Städte und Aemter eigentlich nur aus den landesherrlichen jenen ergebenen Beamten bestanden [f]). Der Landtag sagte dem Herzog den Ge-

wandten in Gefangenschaft gehalten wurde, und darin bis zu seinem Tode blieb.

d) Wie schon in dem eßlinger Vertrag bedungen war.

e) Die Urkunde steht bei Sattler in der Gesch. Würtembergs unter den Herzogen, in den Beilagen zum 1sten Bande.

f) Bei der Unbedeutendheit der meisten würtembergischen Städte hatte hier die städtische Verfassung nicht die Vollendung erhalten, zu der

horsam ganz auf, und übernahm die vormundschaftliche Regierung über seinen zehnjährigen Nachfolger Ulrich; Herzog Eberhard, da der Kaiser selbst diese Revolution seinem Interesse als muthmaßlicher Nachfolger ganz angemessen fand, mußte sich in sein Schicksal fügen. Der junge Herzog aber, der 1504 die Regierung antrat g), gerieth schon in den ersten zehn Jahren in eine Schuldenlast, gegen die seine Räthe zuletzt kein Mittel mehr wußten, und die neuen Schatzungen h) §. 414.

sie anderwärts gelangte. In allen, obwohl sie einen Rath und ein eigenes Stadtgericht hatten, war in der Regel ein landesherrlicher Vogt der vorsitzende Beamte im Gericht, der zugleich die Criminal-Gerichtbarkeit über ein mit der Stadt ein politisches Ganzes bildendes Amt verwaltete, und die höhere Instanz für die Gerichte der Dörfer und Flecken, die zum Amte gehörten. Diese Vögte scheinen im funfzehnten Jahrhundert immer auf den Landtagen erschienen zu seyn, neben ihnen nur zuweilen bald mehrere bald weniger Personen von den übrigen Behörden des Amts, je nachdem sie vom Landesherrn dazu berufen wurden oder nicht. So z. B. sollten die Städte 1462 und 1482 einen vom Gericht und einen von der Gemeinde schicken, 1499 außer den Amtleuten einen vom Gericht oder einen oder zwei von der Gemeinde. Auf dem Landtag von 1498 kommen außer den Amtleuten nur wenige Personen in der Unterschrift der Urkunde vor, in welcher sie dem Herzog den Gehorsam aufsagten.

g) Durch den Kaiser in seinem sechszehnten Jahre für volljährig erklärt.

h) Die freilich schon durch ihre seltsame Beschaffenheit reizen mußten. „Die Maaße und Gewichte wurden verringert, und was der Weinschank, der Fleischer und der Müller, die auch nach verringertem Maaß und Gewicht auf gleichen Preis, wie bisher, verkaufen durften, zu gewinnen schienen, sollte durch einen eigenen herzoglichen Einnehmer zum Vortheil des Herzogs eingezogen werden.“ Spittler Gesch. von Würtemberg S. 100. Gleichwohl ist diese Form einer Abgabe späterhin beibehalten worden.

§. 414. erregten einen Volksaufstand, gegen den man sich am leichtesten durch einen Landtag zu helfen hoffte. Unter Vermittlung des Kaisers und der fürstlichen Nachbaren kam auf diesem zu Tübingen 1514 ein Vertrag zu Stande, bei welchem eigentlich die Städte und Aemter allein Contrahenten waren, weil sie allein 800,000 Gulden herzogliche Schulden zu bezahlen, die Prälaten dagegen nur einen unbestimmten Beitrag übernahmen, und die Ritterschaft an den Verhandlungen gar keinen Theil gehabt zu haben scheint. Dafür versprach der Herzog: 1) ohne Wissen und Rath der Landschaft vom Lande nichts zu verpfänden oder zu veräußern, deren Einwilligung jedoch bei wahrer Noth ihm nicht versagt werden soll. 2) Keinen Landschaden (außerordentliche Beihülfe bei gewissen Ausgaben) [i]) und überhaupt keine außerordentliche Hülfe mehr zu begehren, ausgenommen, wenn er zur Rettung von Land und Leuten, Handhabung seiner Oberherrlichkeit und Herrlichkeit, oder vermöge seiner Bündnisse Krieg führen muß, wenn dieß mit Rath und Wissen der Land-

i) Es scheint, daß es damals eine fortdauernde Bete oder Steuer in Würtemberg noch nicht gab, sondern blos grundherrliche Abgaben. Aber es gab mehrere Arten von außerordentlichen Ausgaben, zu welchen eine Beihülfe des Landes hergebracht war, und die dann unter dem Namen des Landschadens sogleich auf das Land repartirt wurden. Dieser und überhaupt jede außerordentliche Hülfe (d. h. also in Fällen, wo des Landes Beihülfe nicht hergebracht war, sondern erst besonders begehrt werden mußte) sollten wegfallen. Nur ausnahmsweise wurde die auch in andern Ländern gewöhnliche (§. 306. Note i) außerordentliche Beihülfe, wenn der Fürst gefangen wäre, oder eine Tochter ausstattete, dem Herzog (§. 10. 15. 16. 17. des Vertrags) vorbehalten und ihre Summe auf Vergleich gestellt.

schaft geschieht, widrigenfalls bekommt er keine Hülfe, sondern muß sich damit begnügen lassen, daß ihm die Mannschaft dient und Kriegsfuhren leistet. 3) Jeder neue Landesherr soll, bevor ihm die Landschaft huldigt, beim Wort der Wahrheit und bei fürstlichen Würden mit Brief und Siegel sich verpflichten, die Freiheiten der Landschaft zu halten. 4) In peinlichen Sachen soll niemand ohne Urtheil und Recht gerichtet oder gestraft werden [k]). 5) Jeder Unterthan kann fürs erste gegen Erlegung des zehnten Pfennigs seines Vermögens, nach zwanzig Jahren aber völlig frei das Land verlassen. Für die Erhebung und Verwendung der Gelder, welche zur Abtragung der übernommenen Schulden jährlich erhoben werden sollten, wurden von dem Herzog und der Landschaft gemeinschaftlich Beamte angesezt und verpflichtet. §. 414.

6) Nicht so wie in Würtemberg, gelang es dagegen in dem benachbarten badenschen Fürstenthum, den zerstreuten Herrschaften, aus welchen das Ganze bestand, eine politische Verbindung zu geben und sie zusammenzuhalten. Man glaubte hier genug gethan zu haben, wenn man nur bei dem alten schon im vierzehnten Jahrhundert von den Söhnen Markgraf Ru-

k) Die eigentliche Bedeutung dieser Zusage muß man gewiß mit Spittler darin suchen, daß dadurch die gefürchtete Strenge des Herzogs in Bestrafung des vorhergegangenen Bauernaufruhrs abgewendet werden sollte; dafür ist der Umstand, daß dieser während des Landtags und eine Zeit nach demselben fortdauerte. Die gefürchtete Rache des Herzogs wurde durch jene Zusage von allen abgewendet, die sich beim Schluß des Landtags beruhigten.

§. 414. dolphs VI. durch Erbvertrag festgesezten Grundsatz blieb, daß nicht mehr als zwei regierende Herren seyn sollten. Ohngeachtet daher seit 1503 unter Markgraf Christoph von Baden durch Aussterben der (unter jenem Erbvertrag nicht mitbegriffenen) Markgrafen von Hochberg das ganze Land vereinigt worden war, und man nun die schicklichste Veranlassung gehabt hätte, Primogenitur einzuführen, blieb man doch bei dem Princip der Theilung, und Markgraf Christoph († 1527) machte sogar 1515 gegen jene älteren Dispositionen, die man auf die Länder der hochbergischen Linie nicht bezog, wieder drei Theile, und ließ seine Söhne diese Disposition annehmen und ihre Beobachtung eidlich versprechen. Der unbeerbte Tod Philipps, des mittleren seiner drei Söhne, der seine angeerbten Güter im Testament seinen Brüdern zu gleichen Theilen hinterließ, seine erworbenen Güter aber unzertrennlich mit dem Erbtheil des ältesten Bruders Bernhard verband, wurde jedoch die Veranlassung zu einer neuen Theilung im Jahr 1534, und in seiner Linie zu Baden-Baden wurde seitdem wenigstens Untheilbarkeit gebräuchlich, während die jüngere von Markgraf Ernst gestiftete durlachische Linie noch das ganze sechszehnte Jahrhundert hindurch bei dem System der Theilung blieb.

§. 415.

§. 415.

7) Auch in dem braunschweig-lüneburgischen Hause blieben die Besitzungen fortwährend unter mehrere Linien getheilt, und da sich zugleich die Verfassung jedes

Landestheils bestimmter ausbildete, so erhielt sie in den §. 415.
verschiedenen Fürstenthümern manches Eigenthümliche. Die braunschweigische Linie (oben §. 399. Nro. IX.) hatte es 1388 dahin gebracht, daß das sächsische Haus seinen Ansprüchen auf das lüneburgische Fürstenthum entsagte, aber nach zwanzigjährigen Unruhen und Parteiungen, welche der Erbfolgestreit unter den verschiedenen Classen der Unterthanen selbst veranlaßt hatte, war damit der Friedenszustand noch nicht hergestellt. Der größte Theil der Prälaten, Ritterschaft und Städte trat daher 1392 mit den beiden gemeinschaftlich regierenden Brüdern, H. Bernhard und Heinrich in eine beschworene Friedenseinigung [a] (Friedenssate oder Sate, d. h. Satzung), durch welche sie sich gegenseitig zusagten, einander keine Rechtsverletzung zuzufügen, und ein eigenes Friedensgericht (Satesleute) niedersezten, das dem Verletzten, wenn keine gütliche Vergleichung statt fände, zu seinem Rechte verhelfen sollte [b]. Zugleich stellten die Herzoge den Ständen einen Freiheitsbrief aus, worin sie die bisherigen Freiheiten der Landschaft bestätigten, einen jeden bei seinen Privilegien, Rechten, Besitzungen und Gerichten zu lassen versprachen, besonders aber die Zusage ertheilten: keine neue Schlösser zu bauen, keine Eingriffe in die Rechte des Pri-

a) Bei Jacobi Landtagsabschiede und andere die Verfassung des Fürstenth. Lüneburg betreffende Urk. (Hannov. 1794. 2 Th. 8.) Th. I. Nro. 5 und 6.

b) Die Satesleute bestanden aus acht Rittern und acht Rathsleuten aus den Städten Hannover, Lüneburg und Uelzen. Die Herzoge sollten ihrem Ausspruch ebenfalls unterworfen seyn, wenn über Verletzung der Sate geklagt würde.

§. 415. vateigenthums an den Forsten zu thun, und keine Bete oder Schatzung zu nehmen, ausgenommen von ihren eigenen Meiern. Da die Verbindung so weit sie die Erhaltung des Friedens zum Gegenstand hatte, nur auf den damaligen Zustand berechnet war, so mußte freilich die Einrichtung der Satesleute bei veränderten Umständen von selbst wieder aufhören [c]), aber auch die engere Verbindung, in welche sie einen so beträchtlichen Theil der Stände gebracht hatte, blieb ohne Folgen, weil 1409 das Land zwischen Bernhard und Heinrich getheilt wurde [d]), und dieser, der Stifter des mittleren braunschweigischen Hauses, das Land zwischen Deister und Leine (Calenberg) zu den alten braunschweigischen Besitzungen erhielt, wodurch Bernhard, der Stifter des neueren lüneburgischen Hauses, nicht einmal das Fürstenthum Lüneburg (nach der Theilung von 1267) unverkürzt behielt. Das Fürstenthum Lüneburg hatte das Glück während des funfzehnten Jahrhunderts nicht wieder getheilt zu werden, weil wenigstens in dieser Linie ein schon im Jahr 1367 errichtetes Hausgesetz beobachtet wurde, nach welchem Untheilbarkeit und Vorzug des Erstgeborenen bei der Regierung statt finden sollte [e']). Die Primogenitur war so eingerichtet, wie sie zu den Ansichten der Zeit von

c) Völlig würksam blieb sie eigentlich nur bis 1396; förmlichen Verzicht darauf leistete aber die Landschaft erst 1519. S. Jacobi a. a. O. S. 22 in der Note.

d) Die Theilung wurde aber nachher 1428 noch einmal geändert.

e') Das Hausgesetz findet sich bei Jacobi a. a. O. Th. I. S. 6.

den Anſprüchen der Nachgeborenen paßte. Die Regie- §. 415.
rung wurde, wenn ſie nach dem Tode eines Vaters erledigt wurde, als eine deſſen ſämmtlichen Söhnen angefallene betrachtet, die aber Namens derſelben und unter ihrem Beirath der älteſte allein führte. Es durfte nur eine Hofhaltung eingerichtet werden, ſofern nicht durch einen beſonderen Vergleich eine andere Beſtimmung getroffen wurde. Dieſe wurde nothwendig, wenn nicht blos der älteſte eigentlich regierende Herr, ſondern auch einer oder mehrere der Brüder ſich vermählen wollten. Dann mußte der, welcher regierender Herr blieb, die übrigen abfinden, welchen aber weiter nichts als die Einkünfte einzelner Aemter angewieſen wurden, in welchen ſie deshalb auch alle nutzbare Regalien hatten. Die Landſchaft huldigte immer nur einem e²), und zwar dem älteſten, wenn dieſer nicht zu Gunſten eines anderen auf das ihm zuzuſtehende Recht, die Regierung Namens der übrigen zu führen, Verzicht leiſtete e³). Die Regierung hatte daher ohngeachtet des Primogeniturrechts, in der Regel die Form einer gemeinſchaftlichen mehrerer Herren, deren jedem ſeine Einkünfte auf einen Theil der Herrſchaft beſonders angewieſen waren. Der Urenkel

e²) Revers der Landſchaft v. J. 1472 bei Jacobi a. a. O. S. 89. Dat wy denn Eynen Herrn dem dat von rechteswegen geboren mochte, tolaten, und unter dem eynherig, bliven und weſen willen.

e³) Näher iſt dieß ausgeführt in meiner Schrift: über die Ehe S. K. H. des Herzogs von Suſſex mit Lady Auguſta Murray. Berl. 1835. im Anh. Nro. XIX. S. LXXVII—LXXX.

§. 415. des Stifters der Linie, H. Heinrich der mittlere e¹) (geb. 1468 † 1532), war am Ende dieses Zeitraums, durch Absterben des Stamms bis auf ihn allein, der einzige regierende Herr aus dieser Linie. Das braunschweigische Land blieb dagegen nicht ungetheilt; schon 1433 wurde hier das calenbergische Fürstenthum von dem wolfenbüttelschen getrennt. Der ältere der Theilenden, H. Wilhelm der Siegreiche, überlebte zwar seinen jüngeren ohne Söhne verstorbenen Bruder, H. Heinrich von Wolfenbüttel († 1473), und erwarb auch (1463) die Besitzungen der ausgestorbenen göttingischen Linie (§. 399.) mit Hülfe der Landschaft gegen den Widerspruch des lüneburgischen Hauses; aber seine Enkel errichteten 1491 eine neue Theilung, durch welche Herzog Heinrich (der Aeltere) Stifter einer wolfenbüttelschen und Herzog Erich I. Stifter einer calenbergischen Linie wurde, die auch das Fürstenthum Göttingen besaß. Beträchtliche neue Erwerbungen machte zwar das braunschweigische Haus nicht; aber es konnte freilich neuen Erwerbungen gleich geachtet werden, daß im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert durch das Aussterben des größten Theiles des zahlreichen Herrenstandes zwischen der Leine und der Weser, dessen Besitzungen theils als erledigte Lehen eingezogen f), theils

e¹) So genannt, weil Herzog Heinrich I. und II. von Wolfenbüttel (Vater und Sohn) mit ihm gleichzeitig waren, jener in Urkunden und Geschichtschreibern der Aeltere, dieser der Jüngere.

f) Freilich ist es bei manchen dieser Lehen sehr zweifelhaft, zu welcher Zeit sie errichtet sind, und nicht alle Besitzungen des Herrenstandes zwischen Leine und Weser sind braunschweigische Lehen gewesen, sondern viele ganz oder theilweise mindensches oder hildes-

ausgekauft oder durch Heirath dem braunschweigischen Hause zugewendet wurden, ein sehr beträchtliches Land unmittelbare Besitzung der Herzoge wurde, über das sie zuvor nur die Rechte einer sehr unbestimmten fürstlichen Hoheit gehabt hatten [g]). Auch erwarb das Haus durch kaiserliche Belehnung die Lehensherrschaft über die Grafschaft Hoya [h]), und die Anwartschaft auf die Grafschaft Diepholz [i]). §. 415.

heimisches Lehen, wie z. B. die Grafschaft Hallermund. S. J. Wolf Versuch, die Geschichte der Grafschaft Hallermund und der Stadt Eldagsen zu erläutern. (Gött. 1815. 4.) S. 39 u. f. Allein dem Fürstenamte der Herzoge waren diese Gegenden ohne Zweifel von jeher unterworfen; auch ist bei manchen dieser Grafschaften und Herrschaften das Vasallenverhältniß urkundlich bis ins zwölfte oder dreizehnte Jahrhundert gewiß; z. B. von den Grafen von Wölpe (Arnoldi Lubec. Chron. Slav. bei Leibnitz scr. rer. Brunsv. Tom. 2. p. 645.), von Lauenrode, Limmer und Wunstorf (nach der Theilungsurkunde zwischen den Söhnen Heinrichs des Löwen von 1201), den Herren zu Homburg und zu Dassel (nach eben dieser Urkunde) u. s. w. Man muß dabei auch nicht vergessen, daß einzelne Stücke dieser Herrschaften stiftisches Lehen, andere herzogliches seyn konnten, vergl. oben §. 234 a, und daß der Lehensherr, wenn er die von ihm abhängigen Lehen einzog, im vierzehnten oder funfzehnten Jahrhundert die Lehen des Stifts, die zugleich diesem heimfielen, leicht wieder zu Lehen erhielt.

g) Die wichtigsten dieser Erwerbungen sind: die Grafschaften zu Everstein, Hallermund, Wölpe, Dassel, Wunstorf und Lauenrode, die Herrschaften Homburg und Rostorf.

h) Die niedere Grafschaft Hoya verlieh K. Maximilian als angeblich erledigtes Reichslehen H. Heinrich dem Mittleren 1501; die damals noch blühende Linie der Grafen von Hoya in der sogenannten oberen Grafschaft widersprach dieser Belehnung, verstand sich aber durch Vergleich 1504 die untere Grafschaft und 1511 (bestätigt 1524) die ganze Grafschaft Hoya mit der Herrschaft Bruchhausen von H. Heinrich dem Mittleren zu Lehen zu nehmen.

i) Durch K. Maximilian 1518.

§. 415. 8) Das heſſiſche Geſchlecht erhob ſich durch die Erwerbungen, die es im funfzehnten Jahrhundert machte, zu einem der bedeutendſten Fürſtenhäuſer im mittleren Deutſchland. 1450 fielen Landgraf Ludwig I. die Grafſchaften Ziegenhain und Nidda als eröffnetes Lehen zu [k]) und 1480 ſeinem Sohn Heinrich III. durch Heirath die Grafſchaft Katzenellenbogen [l]). Die benachbarten Herren fanden in den Landgrafen Schutzherren, welche mächtig genug und doch nicht als übermächtig zu fürchten wären, und trugen ihnen ihre Beſitzungen ganz oder theilweiſe zu Lehen auf [m]); ſelbſt die Fehden und inneren Unruhen der benachbarten Stifter, von denen ein großer Theil der heſſiſchen Beſitzungen zu Lehen gieng, gaben Gelegenheit zu Erwerbungen [n]). Das Land wurde zwar 1460 zwiſchen Lud-

k) Nidda war fuldiſches Lehen, Ziegenhain theils altes heſſiſches, theils fuldiſches, theils Reichslehen. Für ein Darlehen wurden beide Grafſchaften dem Landgrafen Ludwig I. mit fuldiſchem Conſens zu Lehen aufgetragen, die Anſprüche des Reichs aber erſt 1495 beſeitigt.

l) Landgraf Heinrich erlangte die Belehnung über die Lehnſtücke, aus welchen die größtentheils lehenbare Grafſchaft beſtand, noch während des Lebens ſeines Schwiegervaters, des lezten Grafen von Katzenellenbogen.

m) 1436 ein Stück der Grafſchaft Sayn, 1431 und 1438 die Grafſchaft Waldeck, 1449 ein Stück der Grafſchaft Lippe, 1456 die Grafſchaft Rietberg und Ringelheim u. ſ. w.

n) So eroberten die Brüder Ludwig II. und Heinrich III. in der großen Fehde zwiſchen Adolph von Naſſau und Dieterich von Iſenburg (1460—1463) über den Beſitz des Erzſtifts Mainz, die mainziſchen Orte Hofgeismar, Schönberg, Gieſelwerder, Roſenthal, Battenberg, Malsan und Wetter, und behielten ſie im Frieden, ohngeachtet ſie für verſchiedene Parteien geſtritten hatten.

wig II. und Heinrich III. den Söhnen Ludwigs I. getheilt o), aber der Sohn des ersteren Wilhelm II. († 1509) brachte es wieder zusammen und ihm folgte sein einziger Sohn Philipp der Großmüthige. §. 415.

§. 416. §. 416.

9) Mit dem funfzehnten Jahrhundert verfiel die alte Verfassung der Frisen, und aus den bis dahin von der Landeshoheit frei gebliebenen Seelanden wurden mehrere Territorien gebildet. A) Die Frisen zwischen dem Fly und der Ems hatten wohl die holländischen Grafen verhindern können, sich zu Landesherren zu erheben, aber dem burgundischen Hause zu widerstehen wurde auf die Länge unmöglich. Es mochte daher noch für eine erträgliche Veränderung der bisherigen Verfassung gelten, daß 1489 Herzog Albrecht von Sachsen von K. Maximilian nur als Reichsstatthalter bestellt wurde, um Namens des Reichs die gräflichen Rechte auszuüben, welche die lezten Jahrhunderte hindurch von einem von den Gemeinden selbst erwählten Podesta a) ausgeübt worden waren; 1495 verwandelte der Kaiser seine Gewalt in eine erbliche, und nachdem Albrecht mit Hülfe einer einheimischen Partei erst in einem Theil von Friesland (1498) wirklich zum Besitz der Regierung gekommen war, fand

o) Die über Theilungen dieser Art und die damalige Verfassung von Hessen sehr lehrreichen Urkunden stehen bei U. F. Kopp Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Rechte. Th. 2. S. 7 u. f.

a) So italienisch der Name klingt, so gewiß ist doch wohl, daß die

§. 416. der Kaiser zweckmäßig, sein Podestat bis zur Weser auszudehnen. Vergebens nahmen jezt die Gröninger einen Podesta vom Stift Utrecht an, dessen Ansprüche auf die Grafschaft sie sonst nie hatten gelten lassen wollen, und vergebens verbanden sie sich mit Graf Edzard von Ostfriesland (s. lit. B.) und nahmen ihn, dem die gleiche Gefahr drohte, burgundisch zu werden, zu ihrem Schutzherrn an; Maximilian unterstüzte den Herzog Georg von Sachsen, welcher seinem Vater Albrecht in der Statthalterschaft folgte, so kräftig und wußte den Grafen Edzard durch den Grafen von Oldenburg und die Herzoge von Braunschweig zugleich von der entgegengesezten Seite so zu beschäftigen, daß seinem Enkel Karl als Erben von Burgund, zulezt die Herrschaft über ganz Friesland, unter dem Namen einer Statthalterschaft zu Theil wurde. 1515 verkaufte diesem Herzog Georg von Sachsen seine Rechte, und Graf Edzard mußte sich zum Vasallen von Burgund bekennen, sofern die Genehmigung von Kaiser und Reich dazu erhalten werden könne [b]). B) In die Landeshoheit über Friesland zwischen der Ems und Weser, theilten sich die Häuptlinge (Capitanei) dieses Landes, und der Graf von Oldenburg. Jene, der ostfriesische Adel, gelangten ohngefähr auf ähnliche Weise zu der Gewalt der alten friesischen Gemeindebeamten, wie die lombardischen Capitaneen in den dortigen Städ-

Einrichtung selbst sich ganz natürlich aus der oben §. 285b. beschriebenen Verfassung entwickelt hat.

b) Die aber nie erfolgt ist. S. Wiarda ostfries. Gesch. Th. 2. S. 298.

ten, und sie spielten während des funfzehnten Jahr- §. 416.
hunderts auch ohngefähr die nehmliche Rolle. Schon 1428 hatte der Häuptling Focke Uken, über ganz Ostfriesland mit Ausnahme von Rüstringen jene Gewalt, durch Unterdrückung der bedeutendsten Häuptlinge neben ihm, erworben, und sein Schwiegersohn Sibeth Papinga herrschte neben ihm mit gleicher Gewalt über Rüstringen. Die unterdrückten Häuptlinge stellten zwar mit Hülfe von Hamburg, Bremen und Oldenburg ihre Unabhängigkeit wieder her, aber ein anderer Häuptling Edzard von Grethsyl wurde von ihnen selbst 1430 mit ähnlicher Macht bekleidet, weil man sich der freien Verfassung schon entwöhnt hatte. Edzards Bruder Ulrich, ließ sich 1454 von K. Friedrich III. mit Ostfriesland als einer Reichsgrafschaft belehnen, zu welcher alles Land bis an die sächsische Gränze gehören sollte [c]). Allein er selbst und sein Nachfolger Graf Edzard I. konnte nicht verhindern, daß sich in Rüstringen auf dem linken Ufer der Jahde ein eigenes Häuptlingsgeschlecht unabhängig erhielt, und seine Herrschaft Jever 1502 dem österreichisch-burgundischen Hause zu Lehen auftrug. Die Grafen von Oldenburg aber erhielten, theils durch Verträge mit den Häuptlingen einen Theil von Friesland auf der linken Seite der Jahde, theils durch Eroberung (1499—1516) das ganze Weserufer bis an jenen Fluß (Stadt und Butjadingerland) [d]).

c) Der Lehnbrief findet sich bei Brenneysen ostfris. Hist. und Landesverf. Th. I. B. I. S. 77.

d) Wovon jedoch ein Theil dem braunschweigischen Hause, dessen Her-

§. 416. 10) Die Linie des schauenburgischen Grafenstamms, welche Holstein beherrschte, starb 1459 mit Adolph VIII. aus. Sie hatte seit 1386 auch das Herzogthum Schleswig als dänisches Lehen besessen, und unter Herzog Adolph war diese Verbindung für die Zukunft gesichert worden e). Von den Dänen 1449 auf den dänischen Thron berufen, bewürkte er vielmehr die Wahl seines Schwestersohns, des Grafen Christian von Oldenburg, eine Gelegenheit, welche die Stände von Holstein und Schleswig benuzten, sich von dem neuen Oberlehnsherrn eine Versicherung ausstellen zu lassen, daß Schleswig niemals wieder mit Dänemark vereinigt werden solle f). Nach dem Tode Adolphs gelangte K. Christian zwar zum Besitz von Schleswig und Holstein; aber er verdankte diesen, da er der Hülfe der Landschaft gegen die außerhalb Holstein noch blühende schauenburgische Linie g) nicht entbehren konnte, vornehmlich den Ständen; diese würkten von ihm im

zoge an der Eroberung vorzüglichen Antheil hatten, lehenbar wurde. Vergl. v. Halem Gesch. von Oldenburg Th. I. S. 432 u. f.

e) Nachdem der Großvater des ersten Erwerbers, Graf Gerhard von Holstein, es bereits von 1326 an eine Zeitlang als Lehen besessen hatte, und selbst von König Waldemar, der jenem die Krone verdankte, die Versicherung (25. Aug. 1326) ausgestellt worden, daß es nicht wieder mit Dänemark vereinigt werden solle.

f) Bei der unzweifelhaften Beschaffenheit dieser Erklärung kann man die Aechtheit jener Waldemarschen Constitution schwerlich bezweifeln; und hat denn diese, wenn man das frühere Verhältniß von Dänemark und Schleswig erwägt, überhaupt wohl so viel Auffallendes als Neuere darin haben finden wollen?

g) K. Christian fand sie mit der Herrschaft Pinneberg ab.

J. 1460 eine Urkunde aus, in welcher er von neuem zuſicherte, daß Holſtein und Schleswig immerwährend ungetheilt zuſammenbleiben ſollten, und die Stände, durch deren guten Willen, nicht als König von Dänemark, er die Regierung erlangt habe, ſich ſelbſt unter ſeinen Erben einen Herrn wählen dürften. Der neue Beſitzer von Holſtein erwarb von K. Friedrich III. 1474, daß aus Holſtein, Stormarn und Dithmarſen ein Reichslehen und Herzogthum gemacht wurde; allein von dem lezteren Lande führten ſeine Nachkommen bis 1559 nur den Titel, da die Dithmarſen von allen Friſen allein ſich noch der Landeshoheit erwehrten. Die beiden Herzogthümer wurden zwar nach Chriſtians Tode in ſofern unter ſeine beiden Söhne, Johann, ſeinen Nachfolger in der Krone, und Friedrich, getheilt, als 1490 jedem derſelben ein Theil der Aemter, Klöſter und Städte zugewieſen wurde; allein Prälaten und Ritterſchaft ſollten nach den älteren Privilegien ein unzertrennbares Ganzes bleiben, folglich die Regierung eine gemeinſchaftliche ſeyn, wo es auf das Intereſſe des ganzen Landes ankäme. §. 416.

§. 417. §. 417.

11) Durch das Ausſterben der werliſchen Hauptlinie (1436) und der ſtargardiſchen Unterlinie (1471), vereinigte in Mecklenburg Herzog Heinrich von Schwerin wieder das ganze Land (vergl. oben §. 399.). Zu einer neuen Theilung kam es hier ſo ſchnell nicht wieder, ſondern auch unter mehreren Erben immer nur zur gemeinſchaftlichen Regierung. Die Stände fanden

§. 417. dabei so sehr ihren Vortheil, daß der Versuch, welchen ein Enkel H. Heinrichs, Albrecht VI. im Jahre 1523 machte, seinen mit ihm regierenden Bruder allenfalls mit Hülfe des Kaisers zu einer Theilung zu nöthigen, jene zu einer Einigung bewog, in welcher sie sich als ein Ganzes zum erstenmal recht bestimmt anerkannten [a]) und dem Herzog Heinrich, der keine Theilung wollte, es dadurch um so leichter machten, die kaiserlichen Theilungs-Commissarien zu überreden, daß die Landesverfassung keine Theilung verstatte [b]).

12) Am Niederrhein fiel zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts das Besitzthum des bergischen, jülichschen und clevischen Hauses zusammen. Herzog Adolph von Berg erwarb 1423 die Besitzungen des jülichschen mit H. Reinhold IV. ausgestorbenen Stammes, dem er verwandt war (oben §. 399.); das bergische Geschlecht selbst erlosch aber 1511 mit H. Wil-

a) Gedruckt bei Franck altes und neues Mecklenburg Th. 9. S. 104.

b) Daß nach Franck a. a. O. der Herzog den Theilungs-Commissarien erklärt haben soll, die Landschaft sey dazu privilegirt, sich keine Landestheilung gefallen zu lassen, und ihre Vereinigung von 1523 als eine hiernach ihren Privilegien gemäße Handlung betrachtet wird, ist ohne Zweifel dahin zu deuten: es sey hergebracht, daß Landestheilungen mit Einwilligung der Stände geschlossen werden müßten. In so fern lag daher in der Union von 1523 ohne Zweifel nichts Neues. Der bestimmt erklärte Entschluß der Landschaft, fortan ein unzertrenntes Ganzes zu bleiben, in das sie sich aber jezt erst vereinigte, war daher in so fern auch nach ihren älteren Privilegien vollkommen gerechtfertigt, und darauf gründet es sich wohl, daß man späterhin diese Union als ein wahres Landesgrundgesetz betrachtet hat, ob sie gleich durchaus kein Vertrag zwischen Herrschaft und Ständen war.

helm, dessen Tochter Marie Johann III. von Cleve §. 417.
vermählt war. Auf das reiche, vortrefflich angebaute Land auf beiden Seiten des Rheins, hatte zwar K. Maximilian kurz zuvor dem sächsischen Hause eine Anwartschaft, und bei der nahen Aussicht zum Eröffnungsfall selbst eine Eventualbelehnung ertheilt. Durch ein Privilegium K. Maximilians wurde jedoch 1496 die Erbtochter und ihre männliche Nachkommenschaft für fähig erklärt, in den väterlichen Lehen zu folgen, und dem sächsischen Hause nur eine Entschädigung vorbehalten, die auf den Ausspruch des Kaisers gestellt wurde. Eine im nehmlichen Jahre unter Genehmigung der jülich-bergischen Landstände geschlossene Erbverbrüderung, mit Herzog Johann II. von Cleve, bestimmte dessen Sohn Johann III. als Verlobten der Erbtochter zum künftigen Nachfolger, und so gesichert erhielt dieser 1511 ohne Schwierigkeit den Besitz des Landes.

IV. Rechtszustand.

A. Territorialverfassung.

(Eigenthümliche Stellung der Vehmgerichte.)

§. 418. §. 418.

Die Landeshoheit schloß sich, unter der Einwürkung der bisher beschriebenen Ereignisse, nach und nach so bestimmt gegen die königliche Gewalt ab, daß sie

§. 418. sich dadurch immer mehr einer vollständigen öffentlichen Gewalt näherte, während es vormals keine andere öffentliche Gewalt in Deutschland gegeben hatte, als die königliche selbst, und die Landeshoheit nichts als ein selbstständiges Recht zur Ausübung einzelner in jener liegenden Gerechtsame gewesen war, das erst durch seine Verbindung mit Befugnissen der Schutzherrschaft und des Eigenthums (§. 299.), eine von der bloßen Reichsvogtei verschiedene Bedeutung erhielt, in welcher jene königlichen Rechte ebenfalls enthalten waren (vergl. §. 400.). Aber freilich fehlte sehr viel daran, daß sich das Verhältniß dieser veränderten Landeshoheit gegen die königliche Gewalt schon bestimmt fixirt gehabt hätte. Der Kaiser sah noch immer das ganze Reichsgebiet als ihm unmittelbar unterworfen an, sobald nicht gerade von der Ausübung der einzelnen königlichen Rechte die Rede war, die den ursprünglichen Bestandtheil der Landeshoheit ausmachten; und während man freilich in Beziehung auf die Gerichtbarkeit sehr bestimmt unterschied, wer dem Reich ohne Mittel und wer ihm nur mittelbar unterworfen sey [a]), fand der Kaiser kein Bedenken, die Reichssteuern und andere gemeine Reichslasten, auf alle Reichsunterthanen zu legen [b]), oder wenigstens auch solche Reichsunterthanen, die dem Reich in Beziehung auf die Gerichtbarkeit nicht ohne Mittel

a) S. oben §. 409. Note g und h.

b) Wie den sogenannten gemeinen Pfennig, eine Reichssteuer, deren Einführung in diesem Zeitraum so oft versucht wurde. S. in diesem Abschnitt unter C.

unterworfen waren [c]), selbstständig dazu herbeizuzie- §. 418.
hen. Ueberhaupt war man noch weit entfernt, dem Landesherrn die Befugniß zuzuschreiben, daß er alle königliche Rechte in seinem Territorio ausüben könne; bei vielen derselben war es in den Reichsgesetzen gar zu bestimmt ausgesprochen, daß sie nur dem Kaiser zukämen, und daß sie folglich durch seine Verleihung erworben werden müßten [d]), und bei anderen war die Theorie des römischen Rechts dem Kaiser günstig, weil die Juristen die wichtige Wahrheit noch nicht ausgefunden hatten, daß der Landesherr in seinem Territorio der **Princeps** im Sinne des römischen Rechts sei, sondern es an dem **mero et mixto imperio**, welches er habe, genug seyn ließen [e]).

Um so anstößiger waren hiernach aber für die Landesherren, und um so gefährlicher wegen der Schlußfolge, die man aus der Gerichtbarkeit auf die Landeshoheit zu machen gewohnt war (§. 396.), die kaiserlichen Landgerichte, die als Ueberbleibsel der Reichsvogteien noch in vielen Gegenden von Deutschland be-

c) Wie in den Reichsmatrikeln, wo so viele landsässige Städte und Herren besonders angeschlagen sind, und wo dem Bestreben, diese in die Reichseinigung zu ziehen, ohne jene Ansicht selbst der Vorwand gefehlt hätte.

d) Wie Zölle, Münze, Bergregal, Judenschutz u. s. w. S. oben §. 296. 297.

e) Vergl. über den Ursprung dieser Theorie, die im zwölften Jahrhundert bereits auf die italienischen Verhältnisse angewendet wurde: Pütter spec. jur. publ. med. aevi S. 223 u. f. In Deutschland wurde der Ausdruck, selbst in kaiserlichen Urkunden, bereits seit Ludwigs des Baiern Zeit auf die Verhältnisse der Landeshoheit angewendet. Ebendas. S. 225.

§. 418. ſtanden, und oft einen ſehr ausgedehnten Sprengel beſaßen [f]); die Erwerbung eines ſolchen Landgerichts, wenn es auch mit gar keinem Landbeſitz verbunden war, gehörte daher immer zu den bedeutendſten Vortheilen, die man vom Kaiſer erhalten konnte; gegen die Landgerichte, die in den Beſitz anderer Landesherren gekommen waren und zu deren Sprengel Vaſallen oder Vogteiſaſſen gehörten, ſchüzte man ſich durch **Privilegia de non evocando** (§. 396.). Der Würkungskreis der Gerichte dieſer Art wurde daher immer eingeſchränkter und ſie verwandelten ſich zulezt mit wenigen Ausnahmen [g]) in gewöhnliche Territorialgerichte. Nur bei einer Gattung dieſer kaiſerlichen Gerichte hielt es, wegen der beſonderen und von andern Gegenden in Deutſchland abweichenden Territorialverfaſſung, aus welcher ſie hervorgegangen waren, und wegen der Eigenthümlichkeiten, die zugleich in ihre Einrichtungen gekommen waren, viel ſchwerer als bei den übrigen, ſie auf den Zuſtand gewöhnlicher Territorialgerichte zurückzuführen. Dieß war der Fall bei den weſtphäliſchen Freigerichten oder Vehmgerichten [h]).

f) Die Geſchichte der kaiſerlichen Landgerichte ſeit dem vierzehnten Jahrhundert iſt ſo gut als noch gar nicht unterſucht. Was Pfeffinger Vitr. ill. Tom. IV. p. 668 u. f. darüber hat, iſt unbedeutend, und was die Schriften über die Vehmgerichte (ſ. die Anmerkung), deren Geſchichte nicht befriedigend dargeſtellt werden kann, wenn ſie nicht an die Geſchichte von jenen angeknüpft wird, darüber enthalten, iſt eben ſo unzulänglich.

g) Vergl. oben §. 291. Anmerkung.

h) S. die Anmerkung.

Anmerkung. Literatur der Geschichte der Vehmgerichte. §. 418.

Das Wichtigste was wir über die Geschichte und Verfassung der Vehmgerichte besitzen, ist: 1) K. Ph. Kopp über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen, herausgegeben von U. F. Kopp. Gött. 1794. 8. Kritisch genau, mit vielen Urkunden; die Darstellung hat aber zunächst blos die im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert bestehende Verfassung, nicht ihre Entstehung zum Gegenstande. Doch sind die verschiedenen Meinungen über den Ursprung der Vehmgerichte mit Nachweisung der Literatur S. 3 u. f. vollständig aufgezählt. 2) Kindlingers münsterische Beiträge Th. 3. S. 193 u. f. Auch in den beiden ersten Bänden finden sich jedoch Untersuchungen über den Ursprung und die Verfassung der Vehmgerichte und Beiträge zu ihrer Geschichte, und eben so enthalten auch alle drei Bände sehr wichtige Urkunden zur Geschichte der Vehmgerichte. Die Untersuchung selbst hat, wie alle Schriften Kindlingers, keine klare Begriffe zur Grundlage: offenbar irrig ist der von ihm angenommene Unterschied zwischen den Gogerichten und Freigerichten. 3) Th. Berck Geschichte der westphälischen Vehmgerichte. Bremen 1815. 8. enthält S. 167 u. f. auch einen Auszug aus dem, was die Vorgänger geleistet haben. 4) P. Wigand das Femgericht Westphalens aus den Quellen dargestellt und mit noch ungedruckten Urkunden erläutert. Hamm 1825. 8. Die Untersuchungen, welche ich sechs Jahre vor dem Erscheinen dieses Buchs bekannt gemacht hatte, sind ohne Zweifel ohne allen Einfluß auf die Darstellung gewesen, die hier nach einem Plan gegeben wird, der (S. 7. Note 2.) schon vorher entworfen war. In Einigem stimmt der Verfasser, wenn ich seine Meinung richtig verstanden habe (denn er gedenkt meiner Ansichten selten anders, als wenn er davon abweicht), mit mir überein; bei diesen Punkten hat mich das Zusammentreffen einer ganz unabhängigen Untersuchung mit meinen Resultaten in diesen nur bestärken können. Von den gegebenen Materialien habe ich zur Unterstützung meiner Ansichten, die hier auf der Grundlage neuer Untersuchungen, zwar nicht im wesentlichen verändert, aber verbessert erscheinen, mehreres benuzt. Von der Richtigkeit der abweichenden Ansichten habe ich mich nicht überzeugen können; hie und da vielleicht weil ich öfter mir sie vollständig klar zu machen nicht vermocht habe. 5) Sammlung merkwürdiger Urkunden für die Geschichte des Femgerichts von Dr. L. Troß. Hamm 1826. 8. 6) Die Frei- und heimlichen Gerichte Westphalens. Beiträge zu deren Geschichte. Von Dr. F. Ph. Ufener. Frankf. 1832. 8. 7) Vervemmung des Herzogs Heinrich des Reichen von Baiern durch die

§. 418. heimliche Acht in Westphalen. Ein vollständiger Vehmproceß (1429—1431). Dargestellt von Dr. B. Thiersch. Essen 1835. 8. 8) Aus dem dortmunder Archiv. Der Hauptstuhl des westph. Vehmgerichts auf dem Königshofe von Dortmund, von B. Thiersch. Dortm. 1838. 8. — Die Quellen über die Verfassung der Vehmgerichte im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, so weit man sie aus den ihnen gegebenen Gerichtsordnungen kennen lernen kann, findet man gesammelt bei: Senkenberg Corp. jur. med. aevi Tom. 1. P. 2. pag. 69—138. S. F. Hahn Collectio monum. Tom. 2. pag. 598—668. G. Mascov notitia juris et judicior. Brunsv. Luneb. im Anh. S. 47 u. f. Ph. Datt de pace publ. pag. 721 u. f. Vergl. Kopp. a. a. O. S. 11—35. Zu den Schriften Nro. 4—8 ist eine große Zahl wichtiger Urkunden neu hinzu gekommen.

§. 419.

§. 419.

Das Eigenthümliche der westphälischen Verfassung, welches in den Urkunden des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts hervortritt, läßt sich auf folgende Hauptpunkte zurückführen:

I. Es bestanden zwei Arten von Gerichten: die Freigrafschaft, und die Gografschaft. Die erstere (comicia libera, auch comicia schlechthin) gab das Recht vermöge des Blutbannes zu richten [a]); sie umfaßte aber auch die Gerichtbarkeit über Freie und deren Eigenthum, welche von jeher der Graf oder Vicegraf, im Gegensatz der Unterbeamten des

a) Urkunde Karls IV. vom J. 1358 bei Kopp a. a. O. S. 103. quod licet — *Theodoricus Abbas* — Corbeiensis — Joanni dicto Rockhede de monte *judicium Comitatus liberi* dominiorum suorum in civitate Mersberg rite contulerit, ipsum quoque investiendum duxerit, et — confirmandum; quia tamen — non potest *in causis criminalibus, quae capitis et membrorum plexionem exigunt, exercere* judicia, *nisi* jurisdictio hujusmodi *a Romana Imperatoria potestate suscipiatur* etc. —

Grafen gehabt hatten [b]). Die Freigrafſchaft iſt daher §. 419.
ohne Zweifel mit dem Gericht des Grafen im Sinn des Sachſenſpiegels (B. 2. S. 431.) identiſch [c]). Die Bedeutung der Gografſchaft läßt ſich aus den Urkunden des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts mit Sicherheit nicht beſtimmen; ſpäterhin beruht ein Unterſchied zwiſchen beiden beſtimmt darauf, daß die Richter, welche vermöge der Freigrafſchaft richten wollten, von dem Kaiſer den Blutbann erhalten mußten (Note a), während ſich keine Spur davon findet, daß er jemals vom Kaiſer einem Grafen verliehen worden wäre, und eben daher auch die Landesherrn die Grafen nach Gefallen beſtellten und entließen [d]), während ihnen dieſes Recht in Hinſicht

b) Bei Kindlinger münſt. Beitr. B. 3. Nro. 11. 27. heißt das Gericht, in welchem die gerichtliche Auflaſſung von echtem Eigenthum (im J. 1144 und 1187) geſchieht: liberum concilium; liberum placitum comeciae. Spätere Urkunden dieſer Art ſind Nro. 58. 104. 110.

c) Dieſer Anſicht ſcheint auch Wigand S. 136 beizutreten.

d) Dieß ergiebt ſich, wenn es auch nicht ſchon aus anderen Urkunden ſich ſchließen ließe, beſtimmt aus der Mittheilung, die Wigand S. 138. Note 35. aus einer Erklärung des Marſchalls in Weſtphalen vom J. 1272 einrückt (warum nicht die Urkunde ſelbſt?): judices dicti Vrigreven auctoritatem judicandi immediate a Rege recipiunt. Et idem servatur *in omnibus comitatibus*. Et simili modo omnes Gogravii per totam Westphaliam, *cujuscunque* sint, non *deberent* judicare nisi auctoritate per gladium a Duce recepta. *modo* (alſo dieß war die wirkliche Praxis, während jenes, wie auch Wigand anzuerkennen ſcheint, eine unbegründete Prätenſion war) *quilibet Comes* (das iſt, wie auch Wigand erklärt, der Territorialherr, eben ſo wie die vorher genannten comitatus die Territorien ſeyn müſſen) *tales Gogravios instituit et desti-*

§. 419. der Freigrafen streitig gemacht wurde e). Geht man weiter herunter, so ist es klar, daß die Gogerichte allmälig alle Sachen, jedoch wohl am spätesten die eigentlichen Vehmwrogen (§. 421.) an sich gezogen haben f), sofern sie nicht gegen Freie anhängig gemacht wurden g).

Erwägt man die Entwicklung der Gerichtsverfassung in anderen Gegenden von Deutschland (B. 2. S. 431 u. f.), so scheint man in den westphälischen Gogerichten der späteren Zeit, kaum etwas anderes als das Schultheißenthum im Sinn des Sachsenspiegels suchen zu können, das von den Landesherrn mit ihren Beamten besezt wurde, und über alle ihrer landesherrlichen Vogtei unterworfene Per-

tuit et judicat, quod facere non possunt et infringunt jus judicis.

e) Aus welchem Grunde s. unten S. 181. 182.

f) Vergl. Kopp a. a. O. §. 173., welcher deshalb den Freigerichten alle bürgerliche Gerichtbarkeit abspricht, und selbst eine concurrente Jurisdiction der Gogerichte und Freigerichte, außer bei flüchtigen Missethätern, annimmt, ohne zu berücksichtigen, daß die entschiedensten urkundlichen Zeugnisse für die bürgerliche Gerichtbarkeit der Freigerichte in früheren Zeiten sprechen, und daß neben dem beibehaltenen Grundsatz, daß der Blutbann unmittelbar vom König dem Richter geliehen werde, der Blutbann des nicht belehnten Grafen nicht früher vorkommen konnte, als nachdem man den ursprünglichen Grund der kaiserlichen Belehnung der Freigrafen über der späteren Verfassung der Vehmgerichte vergessen hatte.

g) Die bei Kindlinger im dritten Band der münster. Beitr. zahlreich vorkommenden Urkunden, in welchen gerichtliche Auffassungen vor den freien Stühlen erwähnt werden, betreffen nie andere Gegenstände als das echte Eigenthum Freier meist des Ritter- oder Herrenstandes. So die oben Note b und unten Note q erwähnten Urkunden.

sonen die in der Grafengewalt liegende Gerichts- §. 419.
barkeit, anfangs jedoch mit Ausnahme des Blutbanns, erhielt. In dieser Gerichtsverfassung unterschied sich also ferner die landesherrliche Gerichtbarkeit vermöge der Grafengewalt, von der aus den landesherrlichen Eigenthumsrechten entspringenden h), die in anderen Gegenden in der Gerichtbarkeit der landesherrlichen Aemter zusammenfloß; wenn die Gogerichte an geistliche Institute, Städte oder die Ritterschaft gelangten, so bestimmte sich aus dem Umfang der Gewalt des landesherrlichen Grafen was jenen vermöge der Verleihung überlassen wurde. Nach dieser Bedeutung des Gogerichts, ist die Grafschaft und Freigrafschaft allerdings aus der Gaugrafschaft gemeinschaftlich entsprungen i), jedoch jene wohl nicht als eine unmittel-

h) Nach Wigand S. 138. Note 32. wird Brigericht und Gogericht den Hof- Vogt- und Schulten-Gerichten entgegengesezt.

i) Möser (osnabr. Gesch. Th. 2. Abschn. 2. §. 26.) hält die Gogerichte und die Grafschaften für identisch, nimmt aber (Th. 1. Abschn. 4. §. 15.) gegen den klaren Inhalt der Capitularien an, daß der Graf keine Leibesstrafen habe erkennen dürfen, erklärt hieraus die Beschränkung der Gogerichte auf bürgerliche Streitigkeiten, und läßt die Freigrafschaft aus dem Amt der Missi (Patriot. Phant. Th. 4. Nro. 50.) sich entwickeln. Die Nothwendigkeit herzoglicher Belehnung mit der Freigrafschaft innerhalb des cölnischen Herzogthums in Westphalen und Engern (s. unten) scheint ihn dazu veranlaßt zu haben; aber selbst wenn sie sich nicht viel einfacher erklären ließe, würde mit der Hypothese im Widerspruch stehen, daß auch die Freigerichte bürgerliche Gerichtbarkeit hatten, und nicht einzusehen wäre, wie diese zu einer ursprünglich blos auf den Blutbann beschränkten Gerichtbarkeit hinzugetreten seyn sollte. — Nach Kindlinger münst. Beitr. B. 3. S. 261. sollten die Grafschaften Ueberbleibsel der Militairbezirke oder Cantons, die Freigrafschaften Reste der Justizbezirke aus der alten Heerbannsverfas-

§. 419. bare Fortsetzung des Gerichts, welches der Graf oder Vicegraf (im carolingischen Sinne) hielt [k]), sondern eher als eine Erweiterung der Gerichtbarkeit des Unterbeamten des Grafen, des sächsischen vicarius (§. 164. B. 1. S. 637.), der wohl ebenfalls der Gogreve hieß. Ein Gogerichtssprengel war daher ursprünglich immer auch zugleich ein freier Stuhl (s. unten); was vor diesen gehörte, richtete der Graf oder Vicegraf, alles übrige konnte dessen Unterbeamter der Gograf richten. Der Landesherr, dem die Grafschaft, oder wenn er sie von einem Fürsten zu Lehen trug, die Vicegrafschaft zustand, war daher berechtigt, seinem Stellvertreter (dem Richter, Dinggrafen) auch beides, Freigrafschaft und Gografschaft zu überlassen. Es ist daher klar, weshalb beide ursprünglich öfter verbunden gewesen sind, und eben daher auch späterhin, als der Grundsatz, daß keine Grafschaft in die vierte Hand durch Belehnung kommen könne (§. 290. Note h. k.) in Westphalen wie anderwärts außer Gebrauch kam, freie Stühle (s. unten) mit der Frei- und Gografschaft besessen, und blos jene mit Vorbehalt der lezteren von dem in vierter Hand belehnten Stuhlherrn; der vermöge der in dritter Hand befindlichen Freigrafschaft selbst belehnt war, veräußert werden konnten [l]).

sung seyn. Da beide identisch sind, ist schwer zu sagen, was sich der verdiente Forscher bei dieser Erklärung gedacht haben mag.

k) Dieß scheint die Meinung Wigands S. 137 u. f. zu seyn, wenn ich sie anders richtig gefaßt habe.

l) So in der Urkunde von 1281 bei Kindlinger B. 3. Nro. 89. Wigand S. 141. Note 50.

Jede Freigrafſchaft war jenem Urſprung nach, §. 419.
in zweiter Hand, entweder in den Händen eines Landesherrn, vermöge kaiſerlicher Verleihung einer Grafſchaft; dahin gehörten alle den Biſchöfen oder den weltlichen Landesherren vom Kaiſer verliehene Grafſchaften; oder in der Hand des Kurfürſten von Cöln als Herzogs in Weſtphalen, der ſie vermöge des Herzogthums an Vicegrafen zu verleihen hatte [m]), welches bei allen der Fall war, die in dem Umfang des Herzogthums, das ihm gegeben war (B. 2. S. 139.), belegen waren. Der welcher ſie inne hatte, ſelbſt wenn er Landesherr war, war mithin verbunden, ſich von dem Kurfürſten belehnen zu laſſen [n]); jeder aber, er mochte die Freigrafſchaft unmittelbar vom Kaiſer [o]) oder durch Belehnung des Kurfürſten von Cöln haben, war ſchuldig, entweder zugleich von dem Kaiſer den Bann zu empfangen, wenn er ſelbſt zu Gericht ſitzen wollte, oder ſeinen Richter (Dinggrafen) den kaiſerlichen

m) Sie gehörten dann zu den „Comitatus", die ihm mit dem Herzogthum in zweiter Hand geliehen waren. §. 240. Note s.

n) Urkunde Karls IV. vom J. 1355 bei Kopp a. a. O. S. 298. quod ratione ducalis dignitatis *omnes Comiciae libere ejusdem ducatus*, sive jurisdictiones que vulgariter Frigrafschaft vel Stillgerichte appellantur, ad ipsum Archiepiscopum suosque predecessores et ad ecclesiam Coloniensem pertinuerint, et pertinere noscantur, sic quod nullus, cujuscunque status, conditionis vel dignitatis *infra ipsum ducatum aliquam Comiciarum liberarum* seu jurisdictionum praedictarum *habere possit* et debeat, *nisi* per *Archiepiscopum Coloniensem* pro tempore existentem *infeudatus fuerit de iisdem*.

o) Das Nähere hierüber ſ. §. 420.

§. 419. Bann empfangen zu lassen p). Die Richter, welche als Dinggrafen bestellt waren, wozu aber auch diejenigen zu rechnen sind, die einen freien Stuhl in dritter oder vierter Hand besaßen und durch Empfang des kaiserlichen Banns zur Ausübung der Gerichtbarkeit fähig waren, heißen Freigrafen (**liberi comites, frigravii**, Dinggrafen, Richter, **judices liberorum**), und diese Ausdrücke kommen seit dem zwölften Jahrhundert vor q). Wer das Gericht selbst durch Belehnung empfangen hat, heißt der Stuhlherr, unter welchem Ausdruck man sich daher ursprünglich nur Landesherren zu denken hat, welche die Freigrafschaft in zweiter oder dritter Hand besaßen, späterhin aber auch die, welchen blos das Gericht an einem freien Stuhl in vierter Hand geliehen war r). Die Freigrafschaft umfaßte ursprünglich dem Begriff nach nothwendig die sämmtlichen Gerichtsstätten einer carolingischen Grafschaft oder Vicegrafschaft, an welchen von dem Grafen oder dessen Unterbeamten Gericht

p) Oben Note a. Daß der Inhaber einer Freigrafschaft oder eines freien Stuhls auch selbst zu Gericht sitzen konnte, und der Dinggraf an sich nicht nothwendig war, ergeben mehrere Urkunden bei Kindlinger. Z. B. a. a. O. Nro. 63. (durch einen Druckfehler 42.) vergl. mit Nro. 83.

q) S. Kindlinger a. a. O. S. 190. 214 u. f. Kopp a. a. O. S. 320. Vergl. bei Kindlinger B. 3. Urk. 57. 58. 104. 120. 152.

r) Vergl. Kopp S. 319 u. f. Wenn er läugnet, daß die Stuhlherren auch nur meistens Reichsstände gewesen (§. 296. Note a. S. 319.), so verwechselt er die frühere und spätere Zeit. Die Quellen, aus welchen er die Stuhlherren nachweist, sind auch alle erst in die spätere Zeit gehörig.

gehalten wurde, dieſe eben heißen freie Stühle (sedes liberae); nach der völligen Entwicklung der Landeshoheit, bezeichnet der Ausdruck die freien Stühle, welche der Landesherr erworben hatte [s]); die Freigrafſchaft als ein Ganzes betrachtet, muß alſo in Weſtphalen wie in anderen Gegenden von Deutſchland durch die Auflöſung der Gauverfaſſung zerſtückelt worden ſeyn; was ein Landesherr von ihren freien Stühlen noch beſaß, beſtimmte folglich ihren Umfang, und daher zählte eine ſolche bald mehr bald weniger freie Stühle [t]). Aber es muß zugleich auch, wenigſtens in der ſpäteren Zeit, die Freigrafſchaft an einzelnen Gerichtsſtätten ganz aufgehört haben, ſo daß mithin die freien Stühle, welche im funfzehnten Jahrhundert aufgezählt werden, keineswegs den ſämmtlichen urſprünglichen gräflichen Gerichtsſtätten in Engern und Weſtphalen zwiſchen Rhein und Weſer entſprechen [u]). Denn der Grund der Erhaltung beſonderer Freigrafen, muß in der Nothwendigkeit liegen, welche für den oberen §. 419.

s) Daher unterſcheidet die Urkunde Karls IV. von 1372 bei Kopp S. 301 u. f. die im Herzogthum belegenen Stühle und die Comiciae — quae ad Archiepiscopum et ecclesiam Coloniensem pertinent. S. 303.

t) Vergl. Kindlinger B. 3. Urk. 91., wo eine Freigrafſchaft mit ſieben und ebendaſ. S. 297., wo eine ſolche mit ſiebenzehn Dingſtätten oder freien Stühlen vorkommt. Ueber die Zerſtückelung derſelben ſ. ebendaſ. B. I. S. 33.

u) Etwas dieſer Annahme und deren weiter folgenden Entwicklung ähnliches ſcheint die Anſicht Wigands S. 154. zu ſeyn. Es hat mir aber nicht gelingen wollen, mir deutlich zu machen, wie nach jener die Jurisdictionsbezirke der Freien neben der Gografſchaft, ſich aus der alten Grafſchaft entwickelt haben ſollen.

§. 419. Stuhlherrn bestand, einen besonders vom Kaiser mit dem Bann belehnten Richter zu bestellen. Diese trat freilich ganz allgemein in Beziehung auf jede Gerichtsstätte ein, so lange der Grundsatz des Sachsenspiegels (B. 2. S. 355 u. f.) von der Nothwendigkeit einer solchen Verwaltung des Blutbanns allgemein anerkannt wurde, und in Westphalen auch in Hinsicht der Bischöfe, weil man hier nicht findet, daß sie ihren Blutbann ihren Vögten zur Ausübung übertragen hätten, sondern ihre Grafschaft durch besondere Richter verwalten ließen, die sie vermöge ihrer Belehnung in zweiter Hand auch belehnen konnten[uu]). Da man aber schon zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts bezeugt findet, daß sich die Landesherren das Recht beilegten, auch den von ihnen bestellten Grafen ver-

uu) Die Vogtei über die Stifter in Westphalen scheint nie den Blutbann enthalten zu haben, sondern die Bischöfe kamen in dessen Besitz durch Erwerbung der Grafschaft selbst. Daß diese Erwerbung erst in die Zeit nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen falle, wie Möser osnabr. Gesch. Th. 2. Abschn. 1. §. 31. und Abschn. 2. §. 26. annimmt, ist gewiß nicht ganz richtig. Schon lange vorher sieht man die Bischöfe in Westphalen in dem Besitz von Grafschaften. Z. B. Dipl. a. 1152 bei Kindlinger Th. 2. Urk. 29. Regimen etiam populare, super sex parochias — quod se ex *Comitatus* sui justitia possidere (vir nobilis de Loon) jactabat, sicut alii *vulgares Comites* (s. §. 231 a.) ab *Episcopo* servandum suscepit. Die Veränderung nach dem Sturz Heinrichs des Löwen bestand schwerlich in etwas Anderem, als daß der Lehnsnexus zwischen dem Herzog und den bisher auch von ihm als oberstem Vogt der Stifter belehnten Grafen durchaus aufhörte, und den Bischöfen, so weit sie das Herzogthum erlangten, und es nicht dem Erzbischof von Cöln mit den alten herzoglichen Rechten zu Theil wurde, die Besetzung aller Freigrafschaften zufiel, wenn gleich die kaiserliche Belehnung fortwährend blieb. S. §. 420.

möge ihrer Stuhlherrschaft den Blutbann ohne kaiser- §. 419.
liche Belehnung zu übertragen v), wie es in allen Gegenden von Sachsen auf dem rechten Ufer der Weser durchaus geschah, so können schon damals nur einzelne Freigerichte übrig geblieben seyn, und es muß eine besondere Eigenthümlichkeit der Verfassung den Grund enthalten, weshalb dennoch diese sich erhielten. Diesen sucht man wohl am natürlichsten in der besonderen Stellung der Classe von Personen zu den Landesherren, über deren Eigen, Leib und Leben der Freigraf richtete, also der Freien; die Landeshoheit scheint sich mithin in Westphalen später als anderwärts zu einer Gewalt ausgebildet zu haben, welcher die freien schöffenbaren Leute, sie mochten zum Ritterstande gehören oder nicht w), in der nehmlichen Art wie die Ministerialen und die Vogtleute unterworfen waren; jene müssen länger als anderwärts eine Selbstständigkeit behauptet haben, welche die Landesherren nöthigte, Gerichte, die unter einem vom König selbst, nicht vom Landesherrn (B. 2. S. 359.), verliehenen Königs-

v) S. oben Note d. Dieß bestätigt sich auch dadurch, daß man das Gogericht in den Städten als etwas mit einem Freigericht identisches bezeichnet findet, ohne daß gerade von der Belehnung des Richters mit dem Königsbann die Rede ist. S. Haltaus s. v. Gogericht und Gograf. Dipl. a. 1317. Altum judicium quod dicitur Gogerichte. Stadtrecht von Hervorden. De höchste Richter to Hervorde dat is de Gogreve. Wande he richtet to Hande und to Halse unde dinget unter Königsbann umme vry und umme egen dat to Hervorde gelegen is.

w) Vergl. oben B. 2. S. 542.

§. 419. bann richteten, bestehen zu lassen x), so daß die Errichtung eines Hofgerichts für den Ritterstand, und die Verweisung der Sachen aller anderen Personen an die Stadtgerichte y) und die landesherrlichen Beamten, mit Aufhebung der Landgerichte z) nicht wie anderwärts thunlich war. Indessen genügt diese Annahme nur für die Zeit des dreizehnten und den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts; daß um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Freien noch eine solche Stellung zu behaupten vermocht hätten, läßt sich nicht nachweisen. Wenn also die Freigerichte sich über diese Zeit hinaus erhalten haben, so muß dieß seinen Grund in einem andern Umstand haben, für welchen ich die besondere Bedeutung halten zu müssen glaube, die sie schon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts als heimliche Gerichte (§. 420.) erhalten hatten. Dieß bestätigt sich auch dadurch, daß als diese Eigenthümlichkeit aufhörte (§. 422 a. E.), sie in die Reihe der landesherrlichen Gerichte zurücksanken.

x) Wigand S. 143. und an vielen Orten seines Buchs legt mit Recht hierauf ein Hauptgewicht.

y) Doch wurde an diese auch in Westphalen der Blutbann gewiesen. Note v. Das eigene Interesse der freien Bürger, von jedem andern Gericht, also auch von dem Freigericht eximirt zu werden, forderte, daß sie zu keiner Freigrafschaft gehörten, wenn auch bei ihrer Stadt, vor Alters einer gräflichen Gerichtsstätte, wie Dortmund, ein Freigericht fortbestand, und sie selbst ein solches besitzen konnte, wie es bei Dortmund der Fall war. Nur die Freigerichte als heimliche Gerichte, achteten auch Bürger ihrer Gerichtbarkeit, vermöge der besonderen Bedeutung der Vehmwrogen unterworfen.

z) Vergl. B. 2. §. 302.

§. 420. §. 420.

II. Ein Aufsichtsrecht über alle königliche Gerichte lag ursprünglich in der herzoglichen Gewalt (B. 2. S. 50.); diese war bis zum Fall Heinrichs des Löwen immer in so mächtigen Händen gewesen, daß wohl die Voraussetzung gemacht werden darf, es seien Rechte von jener Bedeutung in dem herzoglichen Sprengel, welcher dem Kurfürsten von Cöln in Engern und Westphalen angewiesen wurde (B. 2. S. 139.), auf diesen übergegangen. Hiernach darf auch angenommen werden, daß die Befugnisse, welche der Kurfürst von Cöln im vierzehnten Jahrhundert als Herzog in Westphalen zu haben behauptete und noch unter Karl IV. entschiedene Anerkennung derselben fand (Note a), aus der ursprünglichen Bedeutung der herzoglichen Gewalt sich entwickelt hatten; es wird aber damit nicht ausgeschlossen, daß die Form, welche sie angenommen hatten, erst aus Verhältnissen, die in die Zeit nach Heinrich dem Löwen fallen, hervorgegangen war. Im vierzehnten Jahrhundert nahm der Kurfürst als solche in Anspruch: 1) daß kein freier Stuhl innerhalb jenes Sprengels ohne seine Bewilligung neu angelegt werden dürfe; 2) daß alle Freigrafen Behufs ihrer Belehnung mit dem Königsbann von ihm zuvor geprüft und dem Kaiser zu jener präsentirt werden müßten; daß er endlich 3) berechtigt sey, die welche sich einer Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Amtspflichten schuldig machten, von ihrem Amt zu entfernen a). Denkt man sich auch die Ausübung dieser

a) Urk. Karls IV. vom J. 1372 bei Kopp S. 302. quod nullus

§. 420. Rechte auf die Freigrafen beschränkt, welche unter Stuhlherren standen, die das Herzogthum nicht selbst erworben hatten, weil ein Aufsichtsrecht von diesem Umfang mit der vollständigen Landeshoheit, zu welcher die oberste Stuhlherrschaft wesentlich gehörte b), in zu

homo seu quecunque persona — quamcunque comitiam liberam preter Archiepiscopi Coloniensis voluntatem et expressum consensum *infra predictorum ducatuum limites* (d. i. p. 301. ib. a. E. und p. 302. oben: ducatuum Angariae et Westfalie — *inter* fluvios *Weseram* et *Rhenum in predictis ducatibus*) et terminos — *habere, nec aliquis frigravius* seu Comes ad eam quomodolibet *admitti* possit aut debeat, seu ejus pretextu *jurisdictionem* aliquam *exercere*, et quod *quivis* talium Comitum *ad Archiepiscopum* qui pro tempore fuerit, *recursum habeat*, per ipsum *examinandus* et sic *repertus ydoneus per ejusdem Archiepiscopi literas* de hoc facientes plenam fidem, *infeudandus* et *investiendus conspectui Caesareo presentetur.* — Eciam — decernimus, ut si quis liberorum comitum — *officium suum indebite curaverit exercere*, ille statim, sicut de hoc constiterit, *per Coloniensem* Archiepiscopum et *officii* sui *regimine* ac ipsius executione *privetur* perpetuo, et ad ea de cetero nullatenus admittatur.

b) Die Vehmgerichtsordnungen des funfzehnten Jahrhunderts haben einstimmig die Ansicht, daß obere Stuhlherrschaft und Landeshoheit identisch sey, sie betrachten mithin alle Grafschaften, die unmittelbar vom Reich zu Lehen giengen, als Grund von jener. S. Zusatz zur Vehmger. Ordn. von 1408. (§. 422.) bei Müller Reichstagstheatr. unter Maximilian I. S. 482.: Man soll auch wyssen und merken, daß die Forsten, Grafen, Herren, Ritter und Knechte und Stede, in dem Lande zu Westfolen sint, den der große Kaiser Karl, die heyligen heymligen fryen Stuln-Gerichte gegeben und befoln had, mit Namen deme Erzbischoffe zu Cöln, in dem vorgenannten Lande zu Westfolen und nicht an deme Ryne. Deme Herzogen von dem Berge in deme Lande zu Rabinsborg und nicht in der Herrschaft von den Berge: der Herzog von Gelren had nicht mehr dann eynen fryen Stul, mit Namen zu der bryten Fordt und anders nergend; der Grafe von Kleben hat das frye Gerichte in der Herrschaft von der

entschiedenem Widerspruch stand c), so blieb in dem §. 420.
großen Bezirk, der die cölnische und paderbornische Diöces, auch mit Ausschließung der paderbornischen Stiftslande d) bildete, noch immer eine beträchtliche Anzahl

Marcke und in der Herrschaft von Bilsteyn. Der Büschouff von Monster had auch das frye Gericht in syme Lande. Der Bischof von Oßinbrücke hat auch das frye Gerichte in syme Lande. Der Büschouff von Paderborn — in syme Lande und Bischtum. Die Grafen von Waldeck — in yre Grafeschaft uff Westphälischer Erden. Die eddelen fryen Herrn von der Lipye haben auch das frye Gerichte in irer Herrschaft. Deßelbigin glichin habin auch die Herren von Wetthinstein, auch haben die fryen Gerichte etlicher edler Herren meher in demeselbin Lande zu Westfolu undir dussen vorgenannten Forsten und Herren beseßen und wohnhaftig, der alle ich hie nicht beschrebin habe. So haben auch die freyen Gerichten viel Ritter und Knechte die auch untir den obgenannten Forsten und Herren wohnen und beseßen sind.— Daher widerruft Karl IV. auch auf die Vorstellung, daß alle Stillgerichte von dem Erzb. zu Cöln zu Lehen gehen müßten, nur die „infeudationes novas," welche das Stift Minden und die Abtei Corvei von Ludwig dem Baier und ihm selbst erhalten hatten, weil sie diese Landesherren, welche auch in dem vorstehenden Verzeichniß der obersten Stuhlherren in Westphalen beide fehlen, nicht so wie die anderen schon bei Entstehung ihrer Landeshoheit hergebracht hatten. S. Note d. Es war freilich auch dieß ein unbegründeter Anspruch des Kurfürsten von Cöln; doch ließ er sich auf die Regel Note a wenigstens scheinbar begründen, weil er einen weiteren Herzogsdistrict zwischen Rhein und Weser in Anspruch nahm, als den wirklich ihm verliehenen.

c) Daher sie nach dem hierüber gewiß entscheidenden Zeugniß der §. 419. Note d angeführten Urkunde von den Landesherren auch nicht anerkannt wurde.

d) Ich habe schon B. 2. S. 139 bemerkt, daß die paderbornschen Stiftslande von dem cölnischen Herzogthum erimirt gedacht werden müssen, und die Note b befindliche Aufzählung der heimlichen Gerichte bestätigt dieß. Der Bischof von Paderborn hatte unbestritten die freien Gerichte in seinem Lande: sie wurden aber als ein

§. 420. von Freigrafen, welche von Stuhlherren des Herrenstandes oder Ritterstandes bestellt wurden, übrig, die bei Ausübung ihrer Gerichtbarkeit unter dem unmittelbaren Einfluß des Kurfürsten standen. Dieser wurde im J. 1382 dadurch erweitert, daß König Wenceslaus dem Kurfürsten Friedrich von Cöln auch das Recht ertheilte, den Freigrafen, welche verhindert wären den Empfang des Königsbanns unmittelbar am kaiserlichen Hofe nachzusuchen, diesen als kaiserlicher

Annexum des Herzogthums betrachtet. Denn eben weil dieses dem Bischof von Minden von dem Kurfürsten von Cöln streitig gemacht wurde, wollte er die obere Stuhlherrschaft des ersteren nicht anerkennen. Ludwig der Baier gab dem Bischof von Minden im J. 1332 „ein fry Hertzogdom in dem Stift to Minden, und fry Gerichte darin to sittende, und Kenniges Banne nach Vene Recht, also in dem Lande Westfalen recht is — und Frystole in dem Hertzogdom to haven". Die Verleihung umfaßte die Bestätigung von drei Freistühlen, die der Bischof von Minden bereits (vermöge der früher vom Reich erlangten Grafschaft) hatte, und die Erlaubniß noch drei andere anzulegen. S. Kopp S. 128. Zwei in Gemäßheit der lezteren gegründete, ließ sich der Bischof von Karl IV. im J. 1354 bestätigen; ebendas. S. 129. Diese „infeudaciones novas" widerrief Karl IV. im J. 1355 auf die Beschwerde des Erzb. von Cöln, daß sie gegen seine herzoglichen Rechte wären; ebendas. S. 298. Hieraus folgt, daß zwar der Kurfürst den Besitz der althergebrachten Gerichte nicht anfocht, daß er aber sich die oberste Stuhlherrschaft zueignete, weil sie in seinem Herzogthum belegen seien, und das Privilegium Ludwigs des Baiern wegen des Herzogthums, als eine Beeinträchtigung seiner früher erhaltenen Befugnisse betrachtet wissen wollte. Da die freien Stühle, die im Stift Minden urkundlich bestanden haben, in dem Verzeichniß Note b fehlen, so müssen sie unter denjenigen begriffen seyn, welche „unter" den als obersten Stuhlherren genannten Fürsten und Herren, von welchen der Kurfürst von Cöln vor allen übrigen genannt ist, besessen wurden. Merkwürdig ist, daß die edlen Herren von der Lippe und von Wittgenstein sich von dem Herzogthum des Kurfürsten von Cöln, dem Verzeichniß zufolge, frei erhalten hatten.

Statthalter selbst zu leihen [e]). Dieses Verhält- §. 420.
niß war selbst nur in so fern neu, als jene Vollmacht allgemein ertheilt wurde; schon früherhin aber war es etwas sehr gewöhnliches, daß der Kaiser, wenn Stuhlherren oder Freigrafen darum nachsuchten, besondere Vollmacht auf Dritte, und insbesondere auf den Kurfürsten ausstellte [f]). Die Freigrafen bezogen jene allgemeine Vollmacht auch auf den Fall, wenn sie der Stuhlherr (weil er dem Herzogthum nicht unterworfen war, sondern seine Freigrafschaft unmittelbar von dem Kaiser zu Lehen trug) ohne Mitwürkung des Kurfürsten an den König zu weisen berechtigt war [g]). Der Kurfürst gelangte endlich als kaiserlicher Statthalter zum Besitz des Rechts, die Freigrafen in Engern und Westphalen zu einem General-Capitel zu versammeln, hier Mißbräuche der Gerichte zu untersuchen [h]), Belehrungen zu ertheilen, endlich Beru-

e) Kopp S. 306. S. die Urkunde in der ersten Anmerkung am Ende des Paragraphen.

f) Nach Wigand S. 196. beweist eine „Reihe von Urkunden, daß der Kaiser oft nach geschehener Präsentation den Erzbischof mit der Investitur beauftragte".

g) Die sogenannte Vehmgerichtsordnung K. Ruprechts (§. 422.), mit dem Glossem, welches Kopp S. 309. anführt, weist zu Recht: Zum ersten soll unser gnedigster Herr, der Römisch Kaiser oder König sein Statthalter (nemlich ein Herzog in Westphalen) der des privilegirt ist, kein Freigraven machen, dann der sein Stuhlherrschaft, oder sein Lehen, oder Freigrafschaft von einem Römischen Kaiser oder König empfangen hab, oder von andern denen die Stuhl oder Freigrafschaft zu Lehen verordnet sind, ain Präsentation unserm gnedigsten Herren dem Römischen Kaiser oder König oder Statthalter vergenannt offenlich habe.

h) S. Kopp S. 317.

§. 420. fungen von einem Freigerichte anzunehmen, und das ergangene Urtheil zu bestätigen oder aufzuheben i). Bei diesen General-Capiteln erschienen auch (wissende) Stuhlherren und Freigrafen, deren freie Stühle nicht in dem herzoglichen Sprengel des Kurfürsten lagen k).

Die Ausübung solcher Aufsichtsrechte des Kurfürsten über Freigerichte, welche nicht innerhalb des cölnischen Antheils an dem ursprünglichen Herzogthum von Engern und Westphalen lagen, kann mit der Belehnung des Kurfürsten mit diesem nicht in Zusammenhang gebracht werden; sie muß also erst späterhin entstanden seyn. Die Stuhlherren, welche ihre Stuhlherrschaft unmittelbar von dem Reich zu Lehen trugen, können zur Entstehung jener Rechte nicht mitgewürkt haben, da sie ein Eingriff in ihre Landeshoheit waren; jene Rechte können mithin von dem Kurfürsten nur mit Hülfe der Freigrafen und der Stuhlherren, welche ihre Gerichte in vierter Hand besaßen, erworben worden seyn, deren Mitwürkung dazu sehr natürlich erscheint, sofern diese geneigt seyn konnten, Ansprüche auf jene als begründet anzuerkennen, weil dieß ihrem Interesse gemäß war, während das Interesse der Landesherren es mit sich brachte sie zurückzuweisen. Ein solches Interesse jener läßt sich nachweisen. Wenn man die Fortdauer der Freigerichte selbst als eine Folge des Strebens der Freien betrachten darf, die mit ihrer Person und ihrem echten freien

i) S. ebendas. und an den in Bezug genommenen Stellen.

k) Selbst noch im Jahre 1490. S. die Urkunde bei Wigand S. 262.

Eigenthum in das Gericht gehörten, die unabhängigere Stellung zu behaupten, welche dieß ihnen urſprünglich dem Landesherrn gegenüber gegeben hatte (oben S. 181. 182.), wobei das Intereſſe der unteren Stuhlherren und Freigrafen das nehmliche war, ſo war das Anſchließen an den fernen Kurfürſten von Cöln, durch welches ſie ſich einer näheren Aufſicht zu entziehen vermochten, eines der wichtigſten Mittel jene Selbſtſtändigkeit zu vertheidigen. §. 420.

Jene Rechte des Kurfürſten von Cöln bezogen ſich aber nach den Rechtsquellen (§. 421.) auf die Freigerichte in ſo fern, als ſie bürgerliche Gerichte waren, gar nicht, ſondern nur in ſo fern, als ihnen die heimliche Acht anvertraut war [l]); in dieſer Beziehung hießen ſie Stillgerichte oder heimliche Gerichte, **secreta, privata judicia** [m]), auch verbotene Gerichte, **judicia vetita** [n]). Dieſe Benennung, wie-

l) Urk. von 1454 bei Wigand S. 198. Note 39. „Darnach fragede de Procurator durch ſynen vorſpreken aver eyns rechten Ordels under Koninghs Banne, an deme unſes Heren Gnade ſy ein ſtathelder des hiligen Richs und eme de hemelichen recht bevollen ſyn to rechtfertigen ind to handheben.

m) Urk. von 1303 bei Kindlinger münſt. Beitr. Th. 3. Nro. 105. pag. 275 coram Johanne dicto Vach, libero Comite domicelli Conradi comitis Tremoniensis, et *coram scabinis secreti judicii* etc. Privata und publica judicia werden in einer Urkunde von 1316 ebendaſ. Nro. 117. einander entgegengeſetzt.

n) Judicia vetita und verbotene Gerichte iſt offenbar einerlei, wie ſchon Kopp bemerkt (S. 171.); verbotene Gerichte hießen ſie aber, weil ſie in ihrer Eigenſchaft als heimliche Gerichte kein echte Ding (placitum legitimum, lowding, Lodding) ſondern blos gebotene Gerichte (zu denen der Beklagte vorgeladen werden mußte, Botding) hatten. S. §. 421.

annehmen, mit der Entstehung der lezteren in Verbindung stehe. Es findet sich auch in den Eigenthümlichkeiten, die das Verfahren der heimlichen Gerichte von dem Verfahren aller übrigen Blutgerichte unterscheiden, manches, was auf jenen Ursprung derselben hindeutet. §. 420.

Erste Anmerkung. Urkunde K. Wenceslaus von 1382, welche dem Kurfürsten von Cöln allgemeine Vollmacht ertheilt, den Freigrafen den Königsbann zu leihen.

„Wenceslaus — Friederico Archiepiscopo Coloniensi etc. — In nostre majestatis presencia nobis supplicando curasti proponere, quatenus cum judicia secreta dicta vulgariter Stillgerichte liberalium sedium, in partibus Ducatuum *Westfalie* et *Angarie*, ad insignem Coloniensem ecclesiam spectancia ac a nobis et sacro Romano Imperio in nobile et insigne feudum regaliorum titulo, dependencia, grave, ut asseris dispendium in suis jurisdictionibus et censuris, ac illarum execucionibus paciantur propter defectus Comitum liberorum, dictorum Freygraven, qui dictis habent judiciis presidere, et quorum nonnulli multociens morte perimuntur, infirmitatibus et aliis occupationibus detinentur; et dum alii subrogandi forent, gravis, periculosus et incertus, ut frequentius ad nostre Majestatis presenciam, que pro sacri Romani Imperii et Regni, reique publice dispositione et regimine cursu volubili hinc inde dispergitur, veniendi pro infeudacione et investitura hujusmodi Comiciarum recursus incumberet et accessus: et sic dicta judicia in suis jurisdictionibus, exercicio et censuris sepius starent vacua et suspensa in S. R. Imperii et Regni et rei publice prejudicium et gravamen; nos defectibus hujusmodi regali providencia dignaremur succurrere remediis oportunis. Premissis igitur, quantum possumus cum racione obviare, tuamque personam in hoc honorare volentes, Devocioni tue regia auctoritate concedimus, et de gracia speciali indulgemus, quatenus dum quando et quociens opus fuerit, locus aut facultas se ad hoc obtulerit, aliquem seu aliquos Comites liberos, dictos Frygraven, dictis Sedibus liberis et judiciis preficiendi et instituen-

§. 420. di, ipsos postquam per te, prout ex aliis privilegiis imperialibus tibi et ecclesie tue indultum est, examinati et ad hoc ydonei reperti fuerint, auctoritate regia recipias et admittas, infeudes, et investias omni jure, privilegiis, et solempnitatibus, quibus per nostram regiam Majestatem hoc fuerit faciendum, nostroque et S. R. I. et regni *Romanorum* nomine juramenta et fidelitates ab eisdem recipias debitas et consuetas; presentibus usque ad nostre Majestatis beneplacitum valituris etc.

Zweite Anmerkung. Etymologie des Ausdrucks Vemgerichte.

Nach Grimm bei Wigand S. 307. und Rechtsalterth. S. 681. scheint „Feme zuweilen Strafe, zuweilen Strafgericht zu bedeuten." Ich schreibe Vehme, weil ich in Urkunden fast immer Veme finde, und wie Grimm selbst (bei W. S. 309.) bemerkt, „die neuere Sprache den (ursprünglich) kurzen Vocal dehnte, und vehme, fehme (v. i. vême, fême), nach der Analogie von nehmen (v. i. nêmen) schrieb. Wir befolgen ja auch bei anderen Worten nicht die ältere, sondern die neuere Schreibart. — Uebrigens scheint mir die angegebene Bedeutung von vême, Strafe, Strafgericht noch keineswegs festzustehen. Auch ein neuerer Schriftsteller, Thiersch S. 142, hat sich durch Grimms Autorität nicht abhalten lassen, das Wort mit „dem Zeichen des heimlichen Gerichts, der wyt, in ältester Zeit lateinisch mit vimen bezeichnet, in Verbindung zu bringen, so daß vorvemen hieße, zum Strange verurtheilen, und der veme vorvallen, dem Strange verfallen" — was mir jedoch nichts für sich zu haben scheint, da die Ableitung aus einem lateinischen Worte schon im zwölften Jahrhundert gegen alle Analogie der deutschen Rechtssprache ist.

§. 421.

§. 421.

Das Eigenthümliche in der Verfassung der Vehmgerichte seit dem vierzehnten Jahrhundert, zeigt sich: 1. in der Verbindung des öffentlichen gewöhnlichen Gerichts (offenbar Freigericht) [a]),

a) Arnsberger Weisthum (s. §. 122.) bei Senkenberg C. j. G. Tom I. P. 2. pag. 99. Art. 9. Wie man schlecht unwissent umb Feymbruch laden sol. Item einen schlechten un-

mit einem Gericht anderer Art, zu welchem blos zu- §. 421.
gelassen wurde wer zu einem Schöffen desselben feierlich aufgenommen war, welches die heimliche Acht genannt wurde [b]). Nur den Schöffen wurde die Einrichtung dieses Gerichts und seines Verfahrens bekannt gemacht, weshalb sie Wissende (Sciti, Vehmgenossen im späteren Sinn des Worts (§. 420., vemenoti) hießen, die Geheimhaltung derselben eidlich angeloben mußten, und sich an einer geheimen Losung erkannten [c]).

wissenden sol man umb Feymbruch verbotten durch des Freigrafen Brief und Siegel zu sechs Wochen und drei Tagen zuvor ewann der rechttag werdt. — Es sol auch in dem ladsbrief die claa und der Feimbruch eingetzogen sein und der verclagt und cleger mit namen und zunamen ingesazt sein, und die sach darumb man in zu gericht fordert, und sol zuvor an gespanner Bank Feimbruch im offenbarn gericht erkannt sein und sol in das offenbar Freigericht gefordert werden und nit in das haymlich still gericht der haimlichen beflossen Acht.

b) Hegeformel des heimlichen Gerichts bei Hahn monum. T. 2. pag. 649. Item frage dich frone, ob ein unwissender sich zugee in diß heimliche Achte des Königs was sin Bruch sy? Er sol finden: Sin hechste do, do, do. — Das offene Gericht konnte unmittelbar durch Entlassung der Unwissenden in ein heimliches verwandelt werden, s. Kindlinger a. a. O. Urk. Nro. 205. 217.

c) Gewohnheiten des Freistuhls zu Dortmund bei Senkenberg (C. j. G.) pag. 90. Art. 17. Wie man Freyschöpfen machen soll. Der Freigraf sol zwen freien oder ander Freischöpfen in seiner grafschaft und gericht von dem gericht laßen gan, die sölleu den unwissenden man bringen an das gericht. Doch also mit des Freigrafen urlaub — dann so söllen die — oder ander fragen, wie sy den unwissenden man bringen sollen in die haimlichen Kamer des hailigen Reichs höchst gerichte, uf gnade, der unwissend man wer gern wissendt der haimlichen Acht und bitt darumb in durch Gott und das recht, das ir in darzu wirdig und einlaßen wellt, als recht ist. Dann so soll der Freygrauffe den glauben (der Bürgen für die gesetzlichen Eigenschaften, die der Freischöffe haben mußte)

§. 421. II. Dieſes heimliche Verfahren fand nur wegen todeswürdiger Verbrechen ſtatt, zu welchen aber keine anderen gehörten, als die es auch ſchon nach gemei-

von im nemen, wie in dem fünften Capitel hienach gemeldet iſt. Darnach ſo ſoll der unwiſſendt mann mit urlaub in das gericht gan, und abtun ſein hutt oder kappen, und niederknyen und ſol zwen finger recken uß ſeiner rechten hand, die vordrn zunechſt neben an daumen, und die legen uff das ploß ſchwert mit dem ſtrick, und ſpricht dem Freigrafen nach alſo: das ich nunmehr will die feym bewaren hüten und halten, für mich, für waſſer, vor Feuer, vor Sonn vor Mond, vor Stern, vor Laub vor n. allen creaturen und vor alle dem das Gott zwiſchen hymel und erden geſchaffen yn hatt laſſen werden, vor vatter und mutter, Schweſtern und Briedren, vor Weib und Kinder und vor allen menſchen wann an den man der das Reich hütett. g. und die Feim bewaren hilft, huten und zu recht hanthaben und das er wöll fürbringen für diſen freien Stul oder für ainen andern freien Stull, h. a. d. H. was er für war wiße oder waz er von warhafftigen leutten hör ſagen daß faimſach ſindt, das es werd gericht mit recht, oder mit gunſt gefriſtet mit willen des clagers, und will das nicht laſſen weder durch lieb noch um layd, noch um gold oder ſilber, umb Edelgeſtein, umb vatter, mutter, noch um Schweſter Brieder, umb miett noch gab noch umb kainerley ding das Gott hatt laßen werden, und will füro ſtercken die Feym und gericht und dieſe vorbenannten punkten all nach aller meiner macht und mögen haltten, das mir Gott helff und alle hailigen. Ich frag dich Frone ſpricht der Freigrafe ob ich dieſen man zu rechte geſteuert habe, des Aides der haimlichen Acht, und ob er mir auch zu recht gevolgt hab. Der Frone ſoll ſprechen und weiſen für recht. Ja herr Gräff, ir habt dem mann den aid zu recht vorgeſtürt und er hat dem recht nachgevolgt und geſworn. Danne erſt ſo ſol der Freigraffe den man ſo er zu Freiſchöpffen gemacht hatt die loſung der haimlichait kundt tun und im die bevelhen nach alten herkommen und geſatze. — Aehnliche Formeln und Nachrichten, die Aufnahme der Freiſchöffen betreffend, finden ſich bei Hahn a. a. O. S. 601. 621. 651. und in der Urkunde von 1490 bei Wigand S. 262., welche auch Loſung und Schöffengruß angiebt. Jene wäre nach dieſer Urkunde Strick, Stein, Gras, Grein geweſen und ihre Bedeutung beſonders erklärt worden.

nem Recht (§. 379.) waren [d]). 1) Gegen nicht Wiſſende konnte es nur dann ſtatt finden, wenn ſie auf gehörige Anklage, die in einem heimlichen Gericht geſchehen zu ſeyn ſcheint, oder wenigſtens auch hier geſchehen konnte [dd]), vor ein offenes Freigericht geladen wurden, wozu aber ein einziger Termin von ſechs Wochen und drei Tagen genügte [e]). Ver- §. 421.

d) S. die erſte Anmerkung am Ende des Paragraphen.

dd) Wigand S. 411. findet dieſe Aeußerung ſchwankend; ich weiß nicht in welcher Beziehung. Aus den mancherlei Ladebriefen, die aufbehalten worden ſind, geht hervor, daß die Anklage in der heimlichen Acht wenigſtens ſehr häufig geſchah; daß ſie hier habe geſchehen müſſen, iſt davon noch keine Folge, und es läßt ſich auch nicht mit Wigand daraus herleiten, daß auf die Anklage in der heimlichen Acht ein Ausſpruch erfolgte, ob die Klage Vehmwroge ſey. Denn es geht freilich aus jenen Urkunden hervor, daß auf die in einem heimlichen Gericht erfolgte Anklage, dieß auch hier zu Recht gefunden wurde, aber nicht, daß nicht eben ſo gut, wenn die Klage in einem offenen Freigericht angebracht worden wäre, dieß hier auch hätte anerkannt werden können. Wenn es nach Note c, mit der Verfaſſung der Vehmgerichte nicht unvereinbar war, im offenen Gericht auf die gewöhnlichen Beweismittel, — denn andere waren hier nicht zuläſſig — über die weiter verfolgte Sache zu richten, ſo kann es jener auch nicht entgegen geweſen ſeyn die Klage hier zu erheben. Es bleibt alſo ungewiß, ob die Klage in der heimlichen Acht angebracht werden mußte; es iſt nur klar, daß es gewöhnlich geſchah; dieß iſt nirgends als ein Mißbrauch angegeben, ſondern nur die Ladung vor ein heimliches Gericht, bevor ſie vor ein offenbares geſchehen war. Hieraus folgt, daß ſie wenigſtens in der heimlichen Acht geſchehen konnte.

e) Arnsberger Reformation von 1437 bei Senkenberg a. a. O. S. 80. Item hette ein unwiſſende man eynige miſſethat begangen — dy da femeroric were, und beclaget werde den unwiſſenden man, ſolde eyn freigrebe med ſyme vorſegelten Briffe vorbodinge thun unnd dem eynen tag legin ob er dren virczen nachtin vor daz offenbar freye gerichte. Mag ſich den der

§. 421. antwortete sich der Angeklagte nicht in diesem, wo sonst auf gewöhnliche Weise verfahren wurde f), oder wurde nicht von seinem ordentlichen Gericht die Sache abgefordert, wozu aber die Bürgschaft von zwei Freischöffen gehörte, daß er sich daselbst stellen werde g), oder konnte er sich der Klage nicht entledigen, so konnte, auf erfolgten Beweis der Klage durch Eid des

der missethat enslaen unnd entledigen also recht ist, daz mag er geniſſen, unnd mag he sich dez nicht entledigen unnd entslaen also recht ist, so man dy missethad oder en czugen unnd richtin ju der haimlichen achte also recht ist. Vergl. oben Note a und f. die zweite Anmerkung zu diesem Paragraphen.

f) Die Wiederholung der Worte: „also recht ist" in der vorhergehenden Note, bezieht sich augenscheinlich auf den Gegensatz zwischen dem was im offenen Freigericht und dem was im heimlichen Gericht Rechtens war. Gelang die Vertheidigung nicht auf die gewöhnliche Weise, so genügte nun der Eid des Klägers in der heimlichen Acht zur Verurtheilung. Vergl. Note h.

g) Arnsberger Weisthum bei Seukenberg a. a. O. S. 102. (Art. 18). Wie man ain abfordrung tun sol und mag, das sie von werden und gnugsam sey und dem Freygrafen senden, und bey welcher Zeit das gescheen sol. Item wird yemands durch verbotsbrief oder ladbrieff an freyustul gefordert und geladen in vorgeschribener weise, er sei freischöpff notschöpff oder unwissent, umb aynicherley stücke oder seymbruch wie vorstett, zu weisen wie man die abuemen und abfordrn möge. — welcher nit an freieustul wölte sich in rechtesweiß zu verantworten, und das doch dem gericht und cleger von dem verclagtten ain begnügen beschech. Daruf so stet zu wisen nach Inhallt der haimlichen achten und Fryustulsrecht, das ain yeglicher verclagtter, wann er zu gericht — geladen wirt, wol abgenommen werden mag, ufs myndste durch zwen echte rechte Freischöppfen, die für den verclagtten globent, und schreibent by irn Freischöppfen aiden, das der verclagtte dem gericht und cleger uff gelegen enuden und stetten tun wöl by gepürlicher zeit, alles das er von Eren und rechteswegen, dem Freyngericht und cleger schuldig zu tun werd u. s. w.

Klägers mit sechs Eidhelfern, die aber freilich alle §. 421.
Freischöffen seyn mußten, der Beklagte in der heimlichen Acht verurtheilt (vervehmt, verführt) werden [h]). Der Unterschied zwischen diesem und dem gewöhnlichen Verfahren lag also hauptsächlich nur darin, daß dieser Beweis, ohne die Vertheidigung des Beklagten zu hören (der aber entweder schon vor dem offenen Gericht gehört [hh]) oder ungehorsam seyn sollte) und ohne eine handhafte That (§. 384.) vorauszusetzen, sofort als genügend angenommen wurde. Aus der Vervehmung konnte sich jedoch der Verurtheilte noch eben so herausziehen, wie aus der gewöhnlichen Acht (§. 384.), mithin wenn er ungefangen vor dem offenen Gericht erschien oder gehörig abgefordert wurde [i]); wenn dieß aber nicht geschah, wur-

h) Artikel des Capitels zu Soest. Bei Hahn a. a. O. Es soll auch kein freigrave keinen man verfaimen, der Clager bring dann sechs mit im und verfolg denn als recht ist.

hh) Der Angeklagte, wenn er im offenen Freigericht erschienen war, wurde entweder freigesprochen, und damit war die Sache auch für das heimliche Gericht offenbar beendigt, oder er konnte sich der Klage nicht entledigen. Gegen Personen die sich dennoch dem weiteren Verfahren oder der Vollziehung des Erkenntnisses zu entziehen wußten, war denn die heimliche Acht zulässig; ein Fall, der allerdings nicht häufig vorkommen konnte, aber doch überhaupt bei dem verwirrten Zustand im 14ten Jahrhundert vorkommen mochte, wo sich die Gerichte eines auch überwiesenen Verbrechers nicht immer bemächtigen konnten. Vergl. Anmerk. 2. am Ende.

i) Vehmger. Ordn. von 1408 bei Hahn a. a. O. S. 647. Art. 8. Ob einer verfaimt wurde mit rechter Verbottung und rechten Urteylen, als des freyen Stuls Recht ist, wie from und biderbe er ist, unwiessende, ob es ihm icht Schade thon soll? Antwort. Der Man sy unwyessende oder wiessende, ist er verbott und vorurteilt, als des freien Stuls recht ist, wie from oder erbar das er ist, es hilft alles nicht, er zyehe sich dann darnß als recht ist, so wurt

§. 421. de das Urtheil durch die Freischöffen selbst vollzogen, wobei jeder Freischöffe, der durch eidliche Versicherung anderer Vehmgenossen von der Vervehmung unterrichtet wurde, Hülfe zu leisten verpflichtet war [k]). Die Vervehmung hatte also nicht blos die Würkung der gewöhnlichen Acht, die nur das Recht gab, sich des Verbrechers auf jede Art zu bemächtigen und ihn gefangen vor Gericht zu bringen (§. 384.), wenn er sich nicht zeitig herauszog, ihn rechtlos machte und ein Grund war, ihm Eigenthum und Lehen zu vertheilen; sondern der Vervehmte war zugleich in dem Zustande eines vor Gericht erschienenen, überwiesenen und verurtheilten Verbrechers. 2) Gegen Wissende fand gleich von Anfang an ein Verfahren vor dem heimlichen Gericht statt, sie konnten aber erst nach dreimaliger Vorladung, deren Termine jeder wenigstens sechs Wochen und drei Tage von einander entfernt seyn mußten, vervehmt werden [l]), und wenn sie erschienen,

er frei und ledig. — Dieselbe Stelle ist bei Müller und in mehreren anderen, sonst besseren und vollständigeren Exemplaren, dieser Ordnung, verstümmelt und daher ganz unverständlich.

k) Vehmger. Ordn. von 1408. Art. 13. 14. 18. Bei Müller a. a. O. S. 480. bei Hahn a. a. O. S 616.

l) Zusatz zur Vehmger. Ordn. von 1408 bei Müller a. a. O. S. 481. und besser bei Hahn a. a. O. S. 608 — 610. Weisthum bei Hahn a. a. O. S. 621., die Aufnahme der Freischöffen betreffend. Darnach fragt er, was er damit erworben hab, daß er wiessend sei worden? so weist man, wer in versaimt wollt haben, der mocht in versaimt han, wann in geladn hette zu (dreimal) vierzehn Tage; were er dann nit kommen und hette sich verantwort, so mocht man in von Stund an versaimt habn; der muß nun ladn als Schopffn recht ist.

konnten sie durch ihren Eid (s. §. 380.) ihre Unschuld darthun. Diesen konnte zwar der Ankläger durch einen Eid selb dritte widerlegen, allein dem Angeklagten stand dagegen die weitere Vertheidigung mit sechs Eidhelfern, und wenn auch diese durch den Eid von vierzehn Personen überwogen wurde, die Vertheidigung mit einundzwanzig Eidhelfern zu, welches das höchste Gezeugniß war und die Freisprechung zur unmittelbaren Folge hatte [m]). **III.** Im Fall eines vor die Vehmgerichte gehörigen Verbrechens (Feimwroge), bei welchem der Verbrecher *in handhafter That* (mit hebender Hand und gichtigem Mund) von drei oder vier Freischöffen angetroffen wurde, konnten ihn diese am Ort zur Stunde richten, entkam er aber, so trat das gewöhnliche Verfahren ein [n]). **IV.** Jeder Freischöffe war verpflichtet, in der heimlichen Acht alle ihm bekannten Handlungen anzuzeigen, welche zur Vehmwroge gehörten [o]); da dieß aber lauter Handlungen waren, welche schon nach gemeinem Recht (§. 382.) *gerügt* werden mußten, so lag in der That hierin keine wesentliche Abweichung von dem gewöhnlichen Criminalverfahren. Auch ist in den Vehmgerichtsordnungen *keine Spur* von einem *inquisitorischen Verfah-* §. 421.

m) Die Zusätze zur *Vehmger. Ordn.* von 1408 (s. die vorhergehende Note) beschreiben dieß Verfahren umständlich.

n) *Vehmger. Ordn.* von 1408. Art. 20.

o) S. oben Note c. Jedoch „*bedarf* er nit für famig darbringen sein Gesipp, Freund, noch sein Gevattern, noch sein Hausgesinde." *Weisthum* bei *Hahn* a. a. O. S. 622.

§. 421. ren, bei welchem der Beweis nicht von dem Ankläger hätte geführt werden müssen, sondern der Richter selbst bemüht gewesen wäre, die Beweise zusammenzubringen p). V. Vor dem Vehmgerichte zu klagen war nur erlaubt, wenn vor dem ordentlichen Gerichte des Angeklagten kein Recht zu erlangen stand q); hierauf beruhte die Befugniß des ordentlichen Gerichts, bereits anhängige Sachen abzufordern (**Nro. II.**), wozu auch der Kaiser als oberster Stuhlherr berechtigt war r), und diese Gerichtbarkeit war den Vehmgerichten als kaiserlichen Gerichten eigen (§. 293.). Un-

p) Artikel zu Soest, bei Hahn a. a. O. S. 605. Item es soll auch kein Freygreve Verbottbriefe übersendenn, die Clag sei dann an einem Freigraven vorhin geöffent, auch mit Orteil und Recht gewunnen, das sie saimbruff sei, und sol dieselbe Clage in den verbott brief begriffen und benennt seyn. Vehmger. Ordn. von 1408. Art. 20. bei Müller a. a. O. S. 481. Daß man nymande vornmen moge, oder nach der Feme Rechte vorterbin solle, er en sie denne zuvor beclagit, erfolget, vorfemet, und vorfürt als recht ist. — Erfolgen heißt nach dem hiernach folgenden Zusatze gehörig vorgeladen.

q) Vehmger. Ordn. von 1408. Art. 2. bei Müller a. a. O. ob Jemande unsers Herrn des Konigs Manne oder Dyner anzulengen und zu beclogen habe, der sel den vor unserm Herrn dem Könige irfolgen und beclagen, ehir man yn an den freien Stul heyschet, und also sol auch ein yglich Cleger, einen yglichen den her ansprechen will, vor syme Herrn, under deme er gesessen ist, von rechtis wegen zuvor irfolgen, und on keyn denn selbigen Herrn fordern, daß her den also darzu halte, daß her deme Cleger thu vor yme, was her yme von Ere und von Rechtis pflichtig sie zu thunde. Geschehe denn dem Cleger das nicht, so mochte her sine Clage und Recht wohl fürbaß suchen, fördern, und thun an den freien Stühlen, doch also ferrn, alße daß Sache und Stücke sin, die sich an den fryen Stülen von rechtis wegen zu richten geboren.

r) Vehmger. Ordn. von 1408. Art. 3. 4.

ter dem Vorwande, daß der, welcher sich weigere zu Recht zu stehen, seine Ehre vor dem Vehmgerichte verantworten müsse, zählten zwar die Vehmgerichte auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu den Gegenständen ihres Verfahrens [s]), aber offenbar ohne Grund, sofern sie vor das heimliche Gericht gezogen werden sollten, da dessen Verfahren vermöge der Würkungen der Vervehmung nur bei Criminalsachen rechtlich möglich war [t]). VI. Von der Gerichtbarkeit der heimlichen Gerichte waren alle Geistliche [u]), reichsunmittelbare Personen, welche die vollständige Landeshoheit besaßen [v]), welches schon daraus folgte, daß sie in Vehmwroge-Sachen nur von einem Fürstengericht gerichtet werden konnten (§. 293.), wiewohl sich die Freigerichte den- §. 421.

s) S. die zweite Anmerkung. Es wird auch anerkannt, daß dieß eine spätere Ausdehnung der Gerichtbarkeit der Freigerichte sey, die man daraus geschlossen habe (ute welke elven punten dat twelffte myt reden entsprok is), daß die Freigerichte eintreten dürften, wo der ordentliche Richter das Recht verweigere.

t) Vergl. oben §. 384., denn die Vervehmung ist der Acht nachgebildet. Auch erkennen dieß die Weisthümer der Vehmgerichte hie und da ausdrücklich an. Z. B. die Soester Artikel bei Hahn a. a. O. S. 606. Es sol auch kein Freigreve verbott uffenden noch thun umb Geltschulde.

u) Vehmger. Ordn. von 1408. Art. 19.

v) Weisthum bei Hahn a. a. O. S. 652. Thiersch glaubt, das Gegentheil sey in einer Urkunde (S. 11.) von Kaiser Siegmund versichert; allein hier ist von dem Abforderungsrecht die Rede, und es wird vielmehr geläugnet, daß die privilegia de non evocando den Reichsständen gestatteten, ihre Unterthanen abzufordern. Auch dieß war aber ein Mißbrauch. S. §. 422.

§. 421. noch erlaubten, sie vorzuladen und zu vervehmen, und vielleicht auch Juden w) und Weiber x) befreit.

Erste Anmerkung. Verzeichniß der Gegenstände, welche Vehmwroge waren.

Hegungsformel bei Hahn a. a. O. S. 650. Ich frage dich furt, was Clage und Sache (ich) in dem Geriecht zu recht riechten möge. Er soll finden: alle vaim roge. Ich frage dich, was faimpruch sey. Er soll finden: Alles das gegen die zehen Gebott Gottes ist, und gegen das heilig Evangelium, dar die gesatzte Recht sein us ingeflossen. — Arnsberger Weisthum bei Senkenberg a. a. O. S. 98. Item, was feimfrag und feimbruch sey. — Der sind allise und aius dartzu gesatzt. Am ersten ain Ketzer als ain Cristen der in Unglauben kompt. Zu dem andrn. Räuberey die geistlich leutt kirchen oder kirchöf oder künigklich straß berabent, do man fride haben sol unbewart aller Eren, und unerfordertt aller rechten. Zu dem dritten. Verretter und die verretterei treibent. Zu dem vierden. Dieb und dieberei die Dieb sind und stellendt oder verstollen gut helffent vertrucken. Zu dem fünfften. Alle die kindelbetterin beraubent und schenden. Zu dem sechsten. notzog als alle die die Junkfraven uder frawen über iren willen beschement und notzogent. Zu dem sybenden maynaide das saint alle die got und die hailigen schenden und lestrn den Cristenglauben mit iren mainayd swern. Zu dem achten Mord, das seint alle mörder und mordbreuner. Zu dem newnden. valsch das drift an alle velscher die velscherei treibent

w) Arnsberger Reform. von 1437 bei Datt de p. p. S. 776. Nro. 24. Indessen fehlt diese Stelle bei Senkenberg a. a. O. S. 81. und bei Hahn a. a. O. S. 632.

x) Arnsberger Reform. von 1437 bei Datt a. a. O. S. 775. Nro. 18. Item so soll man nicht heischen noch Fürbottunge thun den Frauen, um kainerlei Sachen, anders, denn vor offenbarem Geding, mit dem Freienbanne darin sie gesessen sind. Senkenberg a. a. O. S. 80. und Hahn a. a. O. S. 629. (wo zwar das Hauptwort „Frauen" fehlt, aber sonst der Text vollständig ist.) Indessen ist nicht ganz klar, ob sie nicht im Fall des Ungehorsams auch vervehmt werden konnten. Denn die Stelle könnte auch blos bezeichnen, daß von ihnen das nehmliche gelte, wie von anderen nicht Wissenden.

durch mancher hand ſtücke. — Zu dem zehenden. der todt leutt beraubt die mit recht oder von Gottes gewalt tod ſeint. Zu dem aillfften. der die Kranken beraubt die mit dem Sacrament bewart ſeint, oder des kaiſers oder königes und des reichs botten und der freyen Gericht botten. — Noch ain Artikel. und alle die, die ſich zu Gren und recht nit verantworten wöllen, und der man nit fürbringen kan, die mag man auch an das Freygericht vordrn. Und umb alle dieſe vorgeſchriebene ſtück, mag man die perſonen an das freygericht, nach freyenſtuls recht vordrn, und der zu kainen ustrag uiendert kommen laßen, dann am freien ſtul, es geſchech dann alles das darzu das freienſtuls recht iſt (Note g); umb das diſe ſtücke nach uſſatzung der freyenſtüll und freyengerichte in der haimlichen beſloſſen Acht gericht werden ſöllent. — Gleiche mehr oder weniger vollſtändige Beſtimmungen über die Gegenſtände der Vehmwroge, finden ſich: bei Hahn a. a. O. S. 607., bei Senkenberg a. a. O. S. 79. 89. (gleichlautend mit Hahn S. 650.) 120. Merkwürdig iſt eine Urkunde bei Thierſch, welche einer Beſtätigung der Fehmwrogen durch Kaiſer Heinrich und Friedrich gedenkt: § 421.

Schreiben des Freigrafen Bernd Duker vom 31. Jan. 1431 an Kaiſer Sigismund bei Thierſch Beil. Nro. XXIV. S. 124. als juwe koniglike gnade wol weten mach, dat dey grote konig Karl dis hilge hemelike recht gesatet hevet to den ersten op *veir* stucke, dey men in Westfalen Lande op den fryenstolen und nyrgen anders richten solde wan sey myt rechter klage ingebracht synt, als recht is, und dar na *seven* ander stucke der hilgen cristenheit und der hilgen kerk to hulpe und to sture, ute welke elven punten dat twelffte myt reden entsprok is, dey selven twelff punte darna keyser Hinrich und keyser Frederich myt eyndracht aller heren der fryenstole und aller fryengreven bestediget und so vaste gesatet hebben, dat nymant in dem rechten dewandelen eff anders richten sal enygerleye wys, welke punte und hemelich recht alle Romische keiser und konige synt der tyt bit op dissen hudigen dach beswoven und bestediget hebben unvorbroken to halden.

Zweite Anmerkung. Verfahren gegen Nichtwiſſende.

Daß die Note o bezeichnete Art des Verfahrens gegen Nichtwiſſende erſt ſpäter eingeführt worden, behauptet Wigand S. 408 u. f. Es iſt dieſe Anſicht eine von denen, bei welchen es ſehr ſchwer iſt, des Verfaſſers Meinung zu faſſen. Ich habe ſchon S. 198. der dritten Ausgabe,

§. 421. wie unten §. 422. bemerkt, daß gegen Unwiſſende urſprünglich überhaupt kein Verfahren in der heimlichen Acht ſtatt gefunden haben könne, wiewohl es in den Monumenten des funfzehnten Jahrhunderts als zuläſſig betrachtet werde. Daſſelbe nimmt Wigand S. 409. an. Iſt jenes richtig, ſo war alſo die heimliche Acht urſprünglich ein auf gewiſſe Perſonen beſchränktes, folglich ein beſonderes Verfahren, das erſt ſpäter auf Nichtwiſſende ausgedehnt wurde; gleichwohl ſoll dieſes nach Wigand S. 357. Note 4. mit mir nicht angenommen werden können. Daß hier etwas getadelt wird, was der Verfaſſer doch ſelbſt S. 409. behauptet, würde unlösbar erſcheinen, wenn nicht S. 411. bemerkt würde: „der Widerſpruch (der nach der Anwendung des heimlichen Verfahrens gegen Nichtwiſſende, aber nach Wigand, ohne daß gegen dieſe vorher irgend ein Verfahren vor dem offenen Gericht ſtatt hatte, hätte gefunden werden mögen), daß der Freiſchöffe gegen den unwiſſenden klagen, dieſer aber nicht im heimlichen Gericht erſcheinen, und doch darin verurtheilt werden konnte, erregte gar kein Aufſehen. Jene würdigen, gewiß für Recht entflammten, Männer, machten ſich gar kein Gewiſſen aus einem ſolchen Verfahren, vor dem wir in unſerer Zeit erſchrecken" —. Hiernach ſcheint es, daß Wigands Meinung in Folgendem von der meinigen abweicht. Wigand nimmt an: die erſte Anwendung gegen Nichtwiſſende, habe darin beſtanden, daß man die Nichtwiſſenden, ohne ſie zuvor vor ein offenes Gericht zu laden, vor ein Vehmgericht geladen habe, vor dem ſie aber nicht erſcheinen konnten, und daß man ſie, weil ſie deshalb freilich auch nicht erſchienen, unbedenklich gerichtet habe, ohne ſie zu hören, ja (lit. c. S. 411.) auch wohl die Ladung als eben deshalb überflüſſig unterlaſſen habe; dieß habe kein Aufſehen erregt, wobei S. 411. noch beſonders bemerkt wird: „der unbedingte Glaube an das Wort und den Eid der Freiſchöffen habe die überzeugende Gewißheit gegeben, daß dem Vernehmten kein Unrecht geſchehen könne." Erſt (S. 413.) als Mißbräuche bei den Vehmgerichten einzureißen angefangen hätten, habe man eingeſehen, daß durch jenes Verfahren gegen Unwiſſende manches Unrecht geſchehe, und es ſey beſonders den gelehrten Juriſten ein Greuel geweſen. Nun habe man von allen Seiten auf Abſtellung gedrungen, und ſo ſey Gebot geworden, auch die Unwiſſenden zu laden (— hier ſoll doch wohl verſtanden werden: vor ein offenes Gericht? — ſ. Note e), dem man aber lange Zeit gar wenig Folge geleiſtet habe.

Dieß ließe ſich hören, wenn es ein Zeugniß darüber gäbe, daß man lange Zeit jenes Verfahren der Freigerichte gegen Unwiſſende als ein, wo nicht an ſich preiswürdiges, doch wegen ihrer anerkannten großen Gerechtigkeit unſchädliches angeſehen habe. An einem ſolchen Zeugniß

fehlt es aber, und Wigand hat nicht das geringste hierauf Bezug ha- §. 421.
bende angeführt. Den Grundsätzen des deutschen Rechts ist ein sol-
ches Verfahren auch eben so wenig angemessen, als irgend einem an-
deren; man kann sich daher aus dem blos auf Wissende berechneten und
nachher doch auf Unwissende angewendeten Verfahren der Stillgerichte
nur die Schlußfolge erlauben, daß die Vehme als heimliche Acht
anfangs den vor einem offenen Gericht Geächteten, der sich
nicht zeitig aus der Acht gezogen hatte, statt ihn gefangen vor Gericht
zu bringen und dort noch zu überführen (§. 381.), durch ein, nach öf-
fentlich ergangener Acht, in heimlicher Acht gesprochenes
Urtheil sofort richtete und dieses vollzog. Dieß läßt sich als etwas
mit dem verwirrten Zustand im vierzehnten Jahrhundert, auf welchen
Wigand sich besonders stüzt, vereinbares, allenfalls betrachten. Dann
aber fieng ursprünglich jedes Verfahren gegen einen Nichtwissenden mit
einer Anklage vor offenem Gericht an, und es findet sich in der Note
i angeführten Stelle auch noch eine Spur davon, daß selbst der Ver-
vehmte sich noch, wenn er ungefangen vor das offene Gericht kam,
aus der heimlichen Acht so gut als aus der öffentlichen ziehen konnte.
Von dem Verfahren dieser Art haben wir aber keine genauere Kunde,
und können eine solche nicht haben, weil bis jezt die Zeit des An-
fangs des heimlichen Verfahrens, der schon in das vierzehnte Jahr-
hundert fällt, nicht ausgemittelt ist, und die Documente, die wir über
ihre Verfassung besitzen, erst aus dem funfzehnten Jahrhundert, das ist
aus der Zeit der Mißbräuche sind. Daher ist es gar kein Beweis
für Wigands Ansicht, daß die Vehmschöffen in den Documenten von
1408, auf welche er sich S. 412. Note 7. beruft, es als ein Vor-
recht der Wissenden geltend machen wollten, daß man sie vorher laden
müsse, gegen einen Unwissenden aber gerichtet werde, ohne ihn zu-
vor zu laden; denn diese Behauptung gehört ja eben zu den Mißbräu-
chen, welche später reformirt wurden, und es ist eine petitio prin-
cipii, daß sie älteres Recht gewesen. Im Text habe ich das Verfah-
ren, wie es nach den Documenten über die Verfassung der Frei-
gerichte wirklich statt finden sollte, dargestellt, und hier war es ein
zweifaches gegen Wissende und Unwissende; das lezt ere mag früher ein
anderes, das eben angedeutete, welches eine auf gewöhnliche Anklage
im offenen Gericht ergangene Acht voraussezte, gewesen seyn;
die Documente stellen nur dar, wie es seyn sollte, wenn ohne eine sol-
che Acht, mit der Vervehmung verfahren werden sollte. Der Zu-
sammenhang zwischen demselben und jenem oder einem ähnlichen früheren,
tritt auch deutlich genug hervor.

§. 422.

§. 422.

Es fehlt an allen urkundlichen sicheren Nachrichten, wie diese Verfassung der heimlichen Gerichte entstanden ist. Nach der Meinung der Vehmschöffen war sie schon von Karl dem Großen [a]), jedoch nur für Westphalen (und Engern) [b]) angeordnet worden, und hatte ursprünglich den Zweck gehabt, die Rückkehr der Sachsen zum Heidenthum zu verhindern [c]), wovon neuere Schriftsteller in den Capitula-

a) Dortmunder Weisthum (zwischen 1408 und 1429) bei Hahn a. a. O. S. 599. Zum andern ist eine Frage von wem es gesezt sey? Von Kayser Karl ist es gesezt worden.

b) Ebendas. S. 598. Zum ersten ist eine Frage, wem das heimlich Gericht gesezt sey? den Westvalischen ist es gesezt worden und keinem Lande meer. Dann in dem Lande die Leut von Natur zu übel und unbilligen Sachen geneygt sin, als zu Ketzerey, Raube und Dieystahl. — Die Freischöffen scheinen selbst gefühlt zu haben, daß ihre Angabe, warum Karl der Gr. die Vehmgerichte allein in Westphalen eingeführt habe, ihr dermaliges Verfahren gar nicht rechtfertige.

c) Ebendas. S. 599. Wann da sich derselbe Kayser Karle erhube deutsche Launde zum Glaubenn zu bringenn, und in Westvaln kame, und die zu zweymalen bekert, und als die alwegen nach seinem abscheide umbflugen von dem cristenliche Glavbn, und als er bis geen Rome war gezogenn zu seinem Bruder Babst Leo, da bat er Got, das er ihm zu versteen gab, wie er die Westvalische im Glaubenn und rechten Leben verfestn sollt, und bracht seinem Bruder aldar mit Im, und verkundt Im Gott durch denn Engel, er sollte das bose aus dem gutten reuten, und thun off die Maß und umb die Sache hernach geschriben in den Artikeln Fannbruff und in der Questiun begriffen sind. Als bekert sie Kunig Karolus zum drittenmale und satzt in das heimlich Gericht, off das sein Bruder der Babst bestettigt hatt, damit man das mit gutter Gewissen füren mag, der in den Kreisse und Zilmaße beleibt, als

rien selbst Spuren zu finden glauben [d]). Indessen ist, wenn man sich die heimliche Acht, wie sie im funfzehnten Jahrhundert war, als eine carolingische Einrichtung denkt, unbegreiflich, warum man sie nicht auch in Ostphalen findet; wie so ganz vom neunten bis zum vierzehnten Jahrhundert jede Spur ihres Daseyns fehlen kann, und wie man im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert in ganz Deutschland das Verfahren der Vehmgerichte als etwas unerhörtes und auffallendes hat betrachten können [e]). Eine andere Meinung, daß sie zuerst durch Erzbischof Engelbert von Cöln (1216—1225), als obersten Stuhlherrn der Freigerichte in Westphalen, eingeführt worden [f]), umgeht diese Schwierigkeiten; es fehlt ihr §. 422.

es gesetzt ist. — Eine ähnliche nur mehr ausgeschmückte und selbst aus den Vorreden der Rechtsbücher bereicherte Entstehungsgeschichte der Vehmgerichte, giebt die Arnsberger Reformation bei Senkenberg a. a. O. pag. 92.

d) *Capit.* de partibus Saxoniae Cap. 14. Si vero pro his mortalibus criminibus (die in den vorhergehenden Cap. 3—13. aufgezählt sind, und welche in Verläugnung des christlichen Glaubens, Todschlag der Priester und Raub oder Brand gegen Kirchen begangen, und Untreue gegen den König und den [dem König treuen] Herren bestehen) latenter commissis, aliquis sponte ad sacerdotem confugerit, et confessione data agere poenitentiam voluerit, testimonium sacerdotis de morte excuset. Vergl. Kindlingers münster. Beitr. Th. 3. S. 164 u. f.

e) S. Joannis de Francfordia (eigentlich Johann von Dieburg, von Frankfurt, in pfälzischen Diensten, Doctor, Capellan und Secretair des Pfalzgrafen Ludwig; er lebte um das J. 1430) tractatus contra Feymeros, bei Freher tractatus de secretis judiciis etc. ed. Goebel (Regensb. 1762. 4.) S. 113 u. f.

f) Am vollständigsten ausgeführt von Haltaus in seinem Glossar unter dem Wort Faem S. 438.

§. 422. aber, wenn man dieſe als etwas ganz neues betrachtet, nicht nur gänzlich an einem urkundlichen Beweiſe, ſondern auch an innerem Zuſammenhang mit der beſtimmten Behauptung der Freigerichte, daß die heimliche Acht von Karl dem Gr. eingeführt ſey, die man ſchlechthin zu verwerfen keinen Grund hat; die Formel des Eides, den die Vehmſchöffen ſchwuren (§. 421. Note c), hat auch allerdings eine Sprache, die einer älteren Zeit anzugehören ſcheint g). Am natürlichſten dürfte es ſeyn, anzunehmen, daß die Einrichtung in der Geſtalt, welche ſie in den Rechtsmonumenten des funfzehnten Jahrhunderts hat, nur nach und nach aus älteren Formen entſtanden ſey, und alſo keinen beſtimmten Urheber habe. Der Eid der Vehmſchöffen könnte ſchon von Karl dem Großen eingeführt ſeyn, aber blos die Verpflichtung enthalten haben, den Abfall von der chriſtlichen Religion und einige andere Verbrechen (ſ. Note d) zu rügen, die in den ſächſiſchen Geſetzen ſo hoch verpönt waren, daß ſie durch keine Buße abgelöſt werden durften, und diejenigen, die hierzu als Schöffen mit der Verpflichtung zur Rüge angenommen waren, geheim zu halten, weil nur dadurch eine genaue Beobachtung der dem Heidenthum ergebenen Perſonen möglich war. Die kurze Formel über das, was Vehmwroge ſey: „alles was gegen die zehen Gebote und das h. Evangelium ſei,“ möchte ſich auf jene urſprüngliche Verfaſſung beziehen. Das Geſchäft der Vehmſchöffen in dieſer alten Bedeu-

g) Vergl. Grimm über die Poeſie im Recht, in der Zeitſchr. für geſchichtl. Rechtswiſſenſch. B. 2. S. 55.

tung mußte aber begreiflich nach und nach aufhören, §. 422.
denn schon hundert Jahre nach Karl dem Großen gab es in Sachsen schwerlich mehr Spuren des Heidenthums, und manches andere, was früher unablöslich war, konnte späterhin abgelöst werden h); dennoch konnte von der alten Einrichtung die feierliche Aufnahme der Vehmgenossen Jahrhunderte lang übrig bleiben, wie sich so oft Formen ohne innere Bedeutung noch lange Zeit erhalten, zumal bei einem übrigens an althergebrachten Formen so reichen gerichtlichen Verfahren, wie das des Mittelalters war. Und eben diese Form konnte sehr leicht den Versuch veranlassen, ihr dadurch wieder eine innere Bedeutung zu geben, daß man den Vehmgenossen die Rüge aller todeswürdigen Verbrechen zur Pflicht machte; bei der Beurtheilung, was dahin gehöre, schloß man sich an die bestehenden Reichsgesetze an; daher wird von einer Bestätigung der Punkte, welche Vehmwroge seien, durch Kaiser Heinrich und Friedrich gesprochen (s. §. 421. 1te Anm.). Die Rüge „alles Ungerichts das an Leib oder Hand geht" sollte, wenn nicht geklagt wurde, an sich ohnehin bei allen Gerichten geschehen (§. 382. Note e); sie war nur nicht gerade eine Verpflichtung der Schöffen. Bei solchen Schöffen, die ohnehin durch einen Eid in Beziehung auf gewisse Verbrechen, die aber nicht mehr vorkamen, gebunden waren, lag also die Veranlassung sehr nahe, ihnen die Verpflichtung, auch die nach der

h) Z. B. der Todschlag an einem Priester verübt, s. Kindlinger a. a. O. S. 168. Note d.

§. 422. neueren Gesetzgebung todeswürdigen Verbrechen zu rügen, über die vor den öffentlichen Gerichten keine Klage erhoben wurde, aufzulegen. Ein besonderes heimliches Gericht war mit der bloßen Verpflichtung zu rügen freilich noch nicht eingeführt; aber zu einem solchen scheinen auch die westphälischen Freigerichte erst dadurch gekommen zu seyn, daß sie ein besonderes Verfahren gegen die Vehmgenossen statt finden ließen, wenn eine Rüge gegen einen von ihnen selbst angebracht wurde. Hierzu war der Uebergang aus dem gemeinüblichen Verfahren ganz einfach, da ja gegen sie eigentlich gar keine besondere Art von Proceß statt fand, sondern die Hauptabweichung desselben von dem gewöhnlichen Verfahren nur darin lag, daß das Gericht nicht öffentlich gehegt wurde. Ein solches Verfahren konnte sich um so leichter nach und nach bilden, weil ja das Wesentliche des heimlichen Gerichts darin bestand, daß es kein echte Ding, sondern ein gebotenes Gericht (judicium vetitum) war, bei dem ohnehin die Anwesenheit anderer Personen als der Schöffen und Parteien etwas zufälliges war. Gegen Unwissende kann aber ursprünglich überhaupt kein Verfahren in der heimlichen Acht statt gefunden haben, da sie noch nach den uns aufbehaltenen Rechtsmonumenten eben so gut vorgeladen werden mußten als Wissende, und nur vor ein offenes Gericht, womit die Möglichkeit eines Urtheils, das in einem anderen Gericht gefällt wurde, im directen Widerspruch steht; wenn demnach in der heimlichen Acht

dennoch die Vervehmung eines nicht Wissenden als möglich betrachtet wird, so kann sie nur daraus erklärt werden, daß man allmälig, ohne durch die frühere Verfassung berechtigt zu seyn, die Gerichtbarkeit des heimlichen Gerichts weiter ausdehnte, und die Vermuthung, daß dieß der wahre Ursprung der heimlichen Acht gegen nicht Wissende ist, kann um so weniger gewagt genannt werden, als in eben jenen Rechtsmonumenten der vollständige Beweis einer noch weiteren Ausdehnung gegen die ursprüngliche Verfassung liegt. Denn obgleich in einzelnen Rechtsmonumenten ganz bestimmt ausgesprochen ist, daß niemand, er möge wissend oder nicht wissend seyn, ohne vorhergegangene Vorladung vervehmt werden könne, so war doch schon im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert nichts gewöhnlicher als ein solches Verfahren gegen nicht Wissende [i]), und andere Rechtsmonumente nehmen dieß im Widerspruch mit jenen sogar ausdrücklich als zulässig an [k]). §. 422.

i) Johann von Frankfurt a. a. O. Hoc deberent attendere diligentissime, quidam nescio quomodo vocati, qui dicunt se habere a Papa (nescio quomodo fuerit dictus) et etiam a quodam imperatore, ut ajunt, Carolo, auctoritatem suspendendi homines *sine praevia discussione*, et non juridice, ut fieri debet convictum vel confessum. Quomodo enim illi possunt esse *judices et actores* Quandoquidem in omnibus legitimis et rationabilibus judiciis datur licentia *se excusandi* per se vel per procuratorem, ut non festinetur ad effusionem sanguinis etc.

k) Zusatz zur Vehmger. Ordn: von 1408 bei Müller a. a O. S. 481. Were her abir kein Fryeschepphe, so mochte man obir yn richten, an allis vorboten. Artikel bei Hahn a. a. O.

§. 422. Die Frage von der Entstehung der heimlichen Gerichte erhält unter dieser Voraussetzung zunächst zum Gegenstande, zu welcher Zeit und von wem die Rüge aller todeswürdigen Verbrechen den Schöffen der Freigerichte zur Pflicht gemacht worden.

Es scheint vor allem die Beschränkung der heimlichen Acht auf Westphalen und den Theil von Engern, der auf dem linken Weserufer liegt, dahin zu deuten, daß die heimliche Acht nicht eher entstanden seyn kann, als nach einer politischen Veränderung, welche jene Gegenden von dem übrigen Theil von Sachsen, namentlich von dem übrigen Theil von Engern, getrennt und unter einen diesen fremden Einfluß gestellt hat. Denn daß Karl der Gr. schon für jenen Theil von Sachsen etwas besonderes verordnet haben sollte, während doch die Maaßregel, welche er ergriff, für ganz Sachsen gleich nothwendig war, läßt sich nicht annehmen. Allerdings muß man sofort an das besondere sächsische Herzogthum zwischen Weser und Rhein denken, welches das sächsische Kaiserhaus schon von seinen Vorfahren überkommen haben soll (B. 2. S. 57.), und das ohngefähr denselben Umfang ge-

pag. 608. Dieß steht in directem Widerspruch mit den Arnsberger Artikeln bei Senkenberg pag. 99., die doch auch nur ein Weisthum und späterhin in die Arnsberger Reformation von 1437 (oben §. 421. Note e) aufgenommen sind. Weshalb die erstgedachte Stelle nicht auf die von Wigand angenommene Art gedeutet werden darf, die von mir schon in den vorlezten Ausgaben eben so erklärt worden ist wie jezt, ist in der zweiten Anmerkung zu §. 421. genauer erörtert.

habt haben muß, wie der spätere Bezirk, in dem es §. 422.
heimliche Gerichte gab; allein da Karl der Gr. durch nichts gehindert seyn konnte, das was er hier angemessen fand, auch außerhalb dieses ältesten sächsischen Herzogthums einzuführen, so läßt sich jene Uebereinstimmung eines älteren politischen Bezirks mit einem neueren nicht unmittelbar zur Erklärung der Gränzen brauchen, innerhalb deren es heimliche Gerichte gab. Desto wichtiger erscheint sie mittelbar. Das Herzogthum, welches der Kurfürst von Cöln erhielt, war offenbar eben jenes alte, jezt von dem durch Otto den Gr. geschaffenen neueren sächsischen Herzogthum wieder getrennte, aber nach dem Regierungssystem Friedrichs I. durch Exemtionen beträchtlich geschmälert. Die herzoglichen Aufsichtsrechte, so weit sie nach den Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts (§. 420.) wirklich anerkannt wurden, gaben dem Kurfürsten von Cöln die Befugniß, die Freigrafen, welche er belehnte, abzusetzen, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllten. Es ist also nicht zu bezweifeln, daß wenn er in dem alten Schöffeneid die Verpflichtung fand, gewisse Verbrechen zu rügen, und diese auf alle nach den Reichsgesetzen todeswürdige Verbrechen deuten zu müssen glaubte, ihm die Mittel nicht fehlten, dieses Verfahren in einem Theil der Freigerichte Westphalens und Engerns einzuführen. Wie er seine Aufsichtsrechte auch auf solche Freigerichte auszudehnen Gelegenheit finden konnte, die nach der Beschaffenheit der Landeshoheit im vierzehnten Jahrhundert jenen nicht hätten unterworfen seyn sollen, ist schon oben (§. 420.) aus

§. 422. dem besonderen Interesse nachgewiesen worden, welches die Vehmschöffen selbst dabei haben konnten. Es ist um so weniger auffallend, daß er sie fand, wenn man voraussezt, daß die erste Grundlage, aus welcher sie sich entwickelten, schon zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts vorhanden war, wo die Landeshoheit, nach den Privilegien Friedrichs II. für die Reichsstände, noch ein sehr unbestimmtes Verhältniß war, und daß es späterhin eigentlich nur darauf ankam, der Anwendung, welche man jenen Aufsichtsrechten gab, Anerkennung zu verschaffen. Merkwürdig in dieser Beziehung, und diese Vermuthung unterstützend ist es, wenn gleich kein Beweis, daß der oben erwähnte Erzbischof Engelbert von Cöln als ein Fürst geschildert wird, der sich durch seine Strenge den Verbrechern besonders furchtbar gemacht habe [1]); wenn er sie durch die Freischöffen auch nur vor offenem Gericht durch Klage im gewöhnlichen Rechtsweg verfolgen ließ, und eine heimliche Acht durch ihn noch gar nicht gebilligt wurde, entstand dann schon die Grundlage der nachherigen Einrichtung, und es hätte nichts auffallendes, wenn fast hundert Jahre später die Stillgerichte zuerst hervortreten, und sich der Würkungskreis der lezteren so weit ausgedehnt zeigt,

1) Von gleichzeitigen Schriftstellern; er soll durch seine Strenge einen Zustand der Sicherheit herbeigeführt haben, von welchem sein Lebensbeschreiber, der unter seinem Nachfolger lebte, mehrere merkwürdige Anecdoten zu erzählen weiß. S. A. Gelenii S. Engelbertus, Archiep. Colon. una cum brevi suae aetatis annalium, — monumentorum — etc. editione. *Colon.* 1633. 4. pag. 81.

als der Einfluß, den sich der Erzbischof von Cöln §. 422.
allmälig auf die Freigerichte des alten Herzogthums zwischen Rhein und Weser zu verschaffen wußte. Zu der allmäligen Ausbildung der heimlichen Acht, wenn erst einmal die Grundlage dazu in dem Verfahren gegen Wissende vor dem gebotenen Gericht vorhanden war, mögen diese Gerichte selbst allerdings das meiste beigetragen haben; das Gewicht, das die Freischöffen erhielten, als sie auch gegen Nichtwissende die heimliche Acht anzuwenden sich erlaubten, dürfte sie erst zu den Mißbräuchen angereizt haben, über welche die erhaltenen Rechtsdenkmäler derselben Auskunft geben; die Entstehung jener Verfassung durch eine freie Vereinigung der Vehmschöffen zu einem heimlichen Verfahren (einen Freischöffenbund) hat dagegen weder innere Wahrscheinlichkeit, noch einen historischen Beweis für sich [m]). In Gegenden, über welche der Einfluß des Kurfürsten von Cöln vermöge seiner Ansprüche auf das Herzogthum zwischen Rhein und Weser sich nicht erstreckte, konnten, nur wenn in jenem der Grund zur Entstehung des heimlichen Verfahrens enthalten war, sich Freigerichte mit dem Recht der heimlichen Acht nicht bilden. Aus allen Gegenden von Deutschland ließen sich zwar Einzelne in Westphalen, von einem gehörig gehegten heimlichen Gericht, wo es allein gestattet war, zu Freischöffen aufnehmen, als die westphälischen Freigerichte begannen, unwissende

m) Einen solchen Freischöffenbund läßt Wigand das heimliche Verfahren S. 471 u. f. aus der ursprünglichen Gerichtsverfassung entwickeln.

§. 422. Personen aus den fernsten Gegenden vor ihre heimliche Acht zu laden, um Andere vor dieser anklagen oder sich und Andere vertheidigen zu können. Diese wurden zwar als echte Freischöffen anerkannt, ausgenommen wenn sie erst zu Wissenden sich hatten aufnehmen lassen, nachdem sie bereits vor der heimlichen Acht beklagt waren; die lezteren, Nothschöffen in den Rechtsmonumenten genannt, wurden wie Nichtwissende behandelt n); aber in keinem Gericht außerhalb Westphalen konnten Freischöffen die heimliche Acht aussprechen; ein bloßer Schöffenbund hätte sich leicht weiter ausbreiten können, zumal in anderen Theilen von Sachsen o).

Unter der Voraussetzung dieser Entstehungsart der heimlichen Gerichte erklärt sich, warum jede Spur ihres Daseyns vor der Zeit des cölnischen Herzogthums in Westphalen fehlt, warum, als zuerst der Stillgerichte erwähnt wird, dieß nirgends ein merkliches Aufsehen macht, aber, so wie das heimliche Verfahren nach und nach weiter ausgedehnt wird, sich auch desto lauter und allgemeiner die Stimmen über das Auffallende und Widerrechtliche desselben erheben.

Der Anspruch, welchen die westphälischen Freige-

n) Dortmunder Weisthum bei Senkenberg S. 126.

o) Denn man kann Spuren der alten Verpflichtung der Schöffen, begangene todeswürdige Verbrechen zu rügen, auch in anderen Gegenden von Sachsen nicht verkennen, wobei es sehr natürlich ist, daß sich die Eigenthümlichkeiten des westphälischen heimlichen Verfahrens dabei nicht finden, wenn man dessen Entstehung sich auf die von mir vorgeschlagene Art erklärt. S. Kopp a. a. O. S. 70.

richte in ihrer Eigenschaft als kaiserliche Gerichte mach- §. 422.
ten p), ihre Jurisdiction über ganz Deutschland zu er-
strecken, und die Klagen, die sich allenthalben gegen
die Mißbräuche erhoben, die in ihrem Verfahren als
heimliche Gerichte enthalten seyen, nöthigten die deut-
schen Könige seit dem Anfang des funfzehnten Jahr-
hunderts auf ihre Reform zu denken. Erst bei dieser
Gelegenheit wurde ihre Verfassung etwas bekannter;
erst seit dieser Zeit q) erhielten sie selbst geschrie-

p) Vergl. oben §. 421. Note g.

q) Die Gründe, aus welchen Kopp S. 11. für unzweifelhaft hält, daß die Vehmgerichte vor 1408 Rechtsbücher gehabt hätten, sind unglaublich schwach. Sie bestehen blos darin, daß die Deutschen frühzeitig angefangen hätten, ihre Gerichte mit geschriebenen Rechtsquellen zu versehen, und daß Caspar Voigt von Elspe, ein Schriftsteller des siebenzehnten Jahrhunderts, dessen Familie selbst Freistühle besessen, sich öfters auf eine carolinische Reformation beziehe. Die Freigerichte machten in ihren Weisthümern, die sie dem Kaiser mittheilten, in der That aus keinem Stücke ihrer Verfassung ein Geheimniß, als aus der heimlichen Losung, an welcher sich die Schöffen erkannten. Warum sollten sie wohl ein älteres geschriebenes Rechtsbuch verschwiegen haben, nachdem Kaiser Siegmund sie aufgefordert hatte, vorzubringen was ihre Freigrafen, „urkundt schriftlich und kundschaftlich hätten, wie dieselben heimlichen Gerichten vor Alters aufgesezt seyn" (von Steinen westph. Gesch. Th. 1. S. 1910. bei Kopp S. 16.), — da sie sich gerade damit am besten gegen die Beschränkungen ihrer Gerichtbarkeit und ihres Verfahrens hätten vertheidigen können, welche die Reichsstände verlangten, und immer darauf drangen, sie sollten auf das zurückgeführt werden, was sie ursprünglich gewesen seyen, — wenn sie aus älteren Documenten hätten beweisen können, daß ihnen zustehe so zu verfahren, wie sie in ihren Weisthümern behaupteten. Auch findet sich in keinem unter allen Rechtsmonumenten, die Anführung von irgend etwas anderem schriftlichen, als dem was ins funfzehnte Jahrhundert gehört.

§. 422. bene Gesetze über ihr Verfahren, und diese sind insgesammt auf unsere Zeit gekommen.

Am Hofe K. Ruprechts war man mit ihrer Verfassung so wenig bekannt, daß er, um sich über die wichtigsten Punkte zu unterrichten, einige Freigrafen im J. 1408 nach Heidelberg kommen und sich von ihnen ein Weisthum über eine Reihe vorgelegter Fragen geben ließ, welches unter dem Namen einer Vehmgerichtsordnung bekannt und in mehreren Handschriften auf uns gekommen ist [r]). Aehnliche Reformationsplane K. Siegmunds veranlaßten etwas später die Aufzeichnung ähnlicher Weisthümer durch verschiedene Versammlungen (Capitel) der Freigrafen und Freischöffen [s]), von welchen eine besonders zahl-

r) Sie steht bei Müller a. a. O. S. 477., bei Senkenberg zweimal, S. 71 und S. 128., bei Hahn ebenfalls zweimal, S. 611 und 644., am leztern Ort, und bei Senkenberg S. 128., jedoch blos auszugsweise. Angehängt sind in allen Handschriften mehrere Artikel, die nicht zum Weisthum gehören, und daher auch nicht immer dieselben und auch anderwärts gesammelt sind. Sie bestehen aus zusammengetragenen Nachrichten über die Verfassung und das Verfahren der Vehmgerichte, Hegeformeln, Beschreibung der Aufnahme von Freischöffen und dergleichen. Diese Nachrichten scheinen, wie aus den bei Hahn S. 607. vorkommenden Artikeln erhellt, auf die nehmliche Weise entstanden zu seyn, wie die in der folgenden Note zu berührenden Weisthümer.

s) Dahin gehören: 1) Weisthum des Kapitels zu Dortmund bei Hahn S. 598. 2) Nachrichten zu Soest gesammelt ebendas. S. 607. 3) Weisthum oder Reformation zu Arensberg bei Senkenberg S. 92. 4) Gewohnheiten zu Dortmund zusammengetragen und in eine Art von Rechtsbuch gebracht, großentheils mit Rücksicht und Verweisung auf andere schon schriftlich vorhandene Nachrichten, bei Senkenberg S. 88. 5) Hegeformel des Freistuhls zu Soest bei Westphalen Monum. Tom. 4. p. 3104. 6) Später ist nach

reich besuchte, unter dem Vorsitz des Erzbischofs Dietrich von Cöln am 2. Sept. 1429 eine Reihe von Artikeln entwarf, die künftig als geschriebene Norm gelten sollten, und die Grundlage einer Reformation der Freigerichte wurden, die derselbe Erzbischof 1437 in einem Capitel zu Arensberg aufsetzen ließ t). In diesem wurde Einiges in dem damals bei den Vehmgerichten üblichen Verfahren, als Mißbrauch anerkannt und sofort aufgegeben, namentlich die Vervehmung nicht wissender Personen ohne vorhergegangene Ladung vor das offene Gericht, und die nicht selten vorgekommene Weigerung, das Verfahren auf gehörig erfolgte Abberufung einzustellen u). Dagegen suchten aber die Freigrafen und Freischöffen nicht nur ihr Verfahren im Ganzen, sondern selbst Manches, was mit ihren eigenen früheren Weisthümern in Widerspruch stand, wie die Auslassung des Klägers in §. 422.

Kopps Meinung die osnabrückſche Vehmgerichtsordnung bei Mascov Notitia juris et judicior. in terris Brunsvic. et Luneburg. Adpend. p. 47. Sie verdient übrigens den Namen einer osnabrückſchen Vehmgerichtsordnung auf keine Weise, denn sie ist ein aus den bisher genannten Materialien zusammengetragenes Rechtsbuch, mit Rücksicht auf den Sachsenspiegel verfaßt. Ins funfzehnte Jahrhundert dürfte sie wohl auch gehören. Ein paar Rechtsbücher der Vehmgerichte findet man auch bei Wigand S. 551 und 558. Formulare für ihr Verfahren S. 229. Alles dieses ist aber auch nicht alt.

t) Die Artikel von 1429 f. bei Senkenberg a. a. O. S. 120. Die Reformation von 1437 ebendaſ. S. 79 und 122 u. f. Bei Hahn S. 627 und 637 u. f.

u) S. Senkenberg a. a. O. S. 80. oben §. 421. Note e und ebendaſ. S. 123. Nro. 54. 57.

§. 422. der Vorladung v), die Nichtanerkennung der Befugniß sich aus der Vernehmung eben so wie aus der Acht zu ziehen w) u. s. w., aufrecht zu erhalten. Die kaiserliche Bestätigung erhielt diese Reformation wohl x), denn der Kaiser fand es seinem Interesse gemäß, Gerichte zu erhalten, auf die ihm ihre Verfassung entschiedenen Einfluß gab. Allein die Reichsstände, wenn sie auch dahin gestellt seyn ließen, ob ein heimliches Verfahren jemals wirklich für Westphalen angeordnet worden sey, verwarfen doch durchaus dessen Ausdehnung auf Personen, die nicht in Westphalen gesessen seyen y), jede Anwendung desselben auf andere

v) S. die Artikel von 1429 bei Senkenberg a. a. O. S. 121. vergl. mit oben §. 421. Note a.

w) S. Senkenberg ebendas. vergl. mit oben §. 421. Note g.

x) In einer 1439 noch verbesserten Gestalt ist sie gedruckt bei Goldast Reichssatzungen Th. I. S. 163. und in der Samml. der Reichsabsch. Th. I. S. 128. In der Ueberschrift bei Goldast, der aber freilich wenig Beweiskraft beigelegt werden kann, heißt es, sie sey von Siegmund bestätigt worden; daß wenigstens Albrecht sie confirmirt habe, vermuthet Kopp S. 23. Das ist nach der Reformation K. Friedrichs III. von 1442 §. 13. außer Zweifel, daß dieser sie als ein wirklich geltendes Gesetz betrachtete.

y) Berathschlagung des Reichstags 1438 in der N. Samml. der R. A. Th. I. S. 163. §. 20. Ist betrachtet worden, daß soliche Stule — anders nit — uffgebrocht sigen, denn in dem Lande zu Westfolhen zu richtende, wann ander Lande und Fürstenthumn, ir offenbar Gerichte haben, über Ere, Lib und Gut, wiewohl etliche Fürsten und Herren, und ander Lute, sich mit ihren Personen darin gegeben haben, daß sie Schöffen werden sien, darumbe sigen doch die heimelichen Gerichte, nit ferner uffgebreitet werden, an ihren Kreissen, sunder allein die Personen sint dadurch verpflichtet worden, als viel des ist. Darumbe so ist nit billichen, daß uffewendig Westfolhen, jemans gen Westfolhen geladen werde, der sich

Gegenstände als Verbrechen [z]), und jede Weigerung, §. 422.
auch ohne Verbürgung von Freischöffen das Verfahren einzustellen, wenn der Angeklagte von der ordentlichen Obrigkeit abberufen würde [aa]). Wenn daher auch die Reformation K. Friedrichs III. noch so lautete, als wenn man den Freigerichten in Sachen, die nach der Reformation von 1437 Vehmwroge seyn sollten, noch in ganz Deutschland Gerichtbarkeit zugestehe [bb]), so war es doch nicht die Meinung der Landesherren, sie über ihre Unterthanen ausüben zu lassen. Wer sich nicht berechtigt hielt, jedem Kläger oder auswärtigen Gericht die Vorladung seiner Unterthanen schon kraft seiner Privilegien de non evocando zu untersagen [cc]),

an solche Gerichte nit ergeben hat, es rure an Lip oder Gut, denne er je mit andern Gerichten wol zu rechtfertigen stet, je von dem nidern Sitze an den obern.

z) Ebendas §. 14. Item daß man ouch um dahein Sache für den freien Stul laden oder fürheischen soll, dann die darfür gehören, und dadurch die Gerichte erste erfunden und uffgebracht sigen, und obe wol ein Geltschulde oder ander Sache oder verdinge, das dann von eigener Natur, an die frien Stule nit gehöret, by guten trumen verschrieben were, darumbe sol doch soliche Sache nit vor die frien Stule gezogen werden, denn man billiger den Grunt und Ursprung der Sache dariunen prüfen soll, denn den Zusaz der Befestigung der Schulde.

aa) Friedr. III. Reformation von 1442 ebendas. S. 173. §. 14.

bb) Ebendas. §. 13—15. Die Freigerichte sollen mit qualificirten Personen besezt werden, sich nach der Reformation von 1437 achten, besonders nur Vehmbruchsachen richten, und die Abforderung gehörig respectiren.

cc) Wie Landgraf Wilhelm von Thüringen, in seiner Landesordnung von 1446 bei Müller Reichstagstheatrum unter Maxim. I. Th. 2. S. 87 u. f.

§. 422. ließ sich von dem Kaiser ein besonderes Privilegium der Exemtion von den Freigerichten geben[dd]); die Anzahl der Wissenden außerhalb Westphalen, welche die Freigrafen, auch gegen die ursprüngliche Einrichtung der Vehmgerichte[ee]), wohl erst seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts angenommen hatten, und welche eine Hauptursache des Ansehens waren, welches die Vehmgerichte um den Anfang des funfzehnten Jahrhunderts besaßen[ff]), nahm dadurch von selbst wieder ab, wenn man auch noch hie und da, der Vorsicht wegen, im Rath des Landesherrn oder im Stadtmagistrat einige Personen zu Freischöffen aufnehmen ließ, um in vorkommenden Fällen das Abberufen der Sachen oder die eigene Vertheidigung zu erleichtern[gg]). In Westphalen selbst boten die Landesherren die Hand, die Fälle, wo ein heimliches Verfahren statt finden konnte, zu beschränken[hh]), und sonach mußten sich die Freigerichte von selbst allmälig in bloße Landesgerichte verwandeln. Die neue Criminalgesetzgebung im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts verwischte die lez-

dd) S. z. B. Kopp a. a. O. Beil. 14.

ee) Weisthum zu Dortmund bei Hahn S. 600. Und es solten die Westvalischen Nyemandt dan Westvalisch zulaßen, dann es in allein gesezt ist. Sie laßen aber mennlich zu, von Geittigkeit wegen, das nit seyn solt.

ff) S. Note y.

gg) Dadurch sind auch in die Archive des südlichen Deutschlands Handschriften der Note r und s erwähnten Rechtsquellen gekommen.

hh) Erblandesvereinigung des Erzstifts Cöln von 1463 (bei Kopp S. 26.). Kein Unterthan soll einen andern vor Freigericht laden, wenn er selbst sich vor dem ordentlichen Gericht Rechts erbietet.

ten Spuren ihres eigenthümlichen Verfahrens, weil sie §. 422.
eine ganz andere Art des Beweises als die altdeutsche einführte, der auch die Freigerichte gefolgt waren. Von einer Aufhebung der Vehmgerichte überhaupt kann aber freilich in keinem Gesetz die Rede seyn, da zu keiner Zeit beabsichtigt wurde, den Inhabern der Freistühle ihre rechtmäßig hergebrachte Jurisdiction zu nehmen.

§. 423. §. 423.

Die Stellung der verschiedenen Classen der Landeseinsassen gegen den Landesherrn war bisher ungleichartig, und das politische Interesse einer jeden, wegen der Verschiedenheit der Gerechtsame die er über sie hergebracht hatte, verschieden gewesen (§. 299 u. f.). Es gab daher vor diesem Zeitraum in der That gar keine innere (Gemeinde-) Verbindung unter jenen Classen, sondern sie waren nur ein Ganzes, so fern sie, jede in verschiedenem Umfang, der Gewalt einer Person unterworfen waren. Allmälig knüpften, seit dem vierzehnten Jahrhundert, verschiedenartige Veranlassungen ein näheres Verhältniß unter ihnen, und gewöhnten sie, sich als Genossen einer Landesgemeine (gemeine Landschaft) zu betrachten. Als solche erwarben sie späterhin Rechte, die sie gemeinschaftlich auszuüben und zu vertheidigen hatten; dadurch bildete sich ein gemeinschaftliches Interesse, für welches sie als Corporation zu handeln fähig und berechtigt waren. Diejenigen Stände, welche in

§. 423. einer solchen Vereinigung selbstständig auftraten, bezeichnet der Ausdruck Landstände a).

Rechtlos im Verhältniß zur landesherrlichen Gewalt war freilich auch schon zuvor der Zustand von keiner dieser Classen. Die Hintersassen des Landesherrn und der Landsassen (§. 314.) waren, so wenig in ihren dinglichen Verhältnissen als Grundbesitzer (§. 368.), als in Beziehung auf die Lasten, welche sie in ihrem öffentlichen Verhältniß zu tragen hatten (§. 304. 306.), einer willkührlichen Gewalt unterworfen; die Städte besaßen in ihren Stadtprivilegien und die Ritterschaft in ihrem Dienst- und Lehenrecht bestimmte Normen über ihre Rechte und Verpflichtungen; das Dienst- und Lehenrecht beruhte zwar oft nur auf Gewohnheit, doch bildete es zuweilen auch eben so gut als die Privilegien der Städte in Beziehung auf einzelne Verhältnisse ein geschriebenes Recht, durch welches ihre Stellung gegen den Landesherrn begründet war; der Herrenstand kannte, wie er auch immer landsässig geworden seyn mochte, außer der Verpflichtung, die Placita seines fürstlichen Lehensherrn zu besuchen, und außer seiner Lehenspflicht keine Verbindlichkeiten; der Prälatenstand kannte keine Verpflichtungen als solche, die aus der Vogtei entsprangen.

Aber dieser Zustand konnte nicht unverändert bleiben. Es lag in der Natur der Landeshoheit (§. 299.), daß das Verhältniß der sämmtlichen Landeseinsassen nach und nach in einem gewissen Umfang dem-

a) Ueber die hieher gehörige Literatur s. die erste Anmerkung.

jenigen näher gerückt wurde, in welchem sich ursprüng- §. 423.
lich nur die befunden hatten, welche auf dem eigenthümlichen Grund und Boden des Landesherrn gesessen waren, weil sich die Landeshoheit ganz nach der Analogie der Grundherrschaft ausgebildet hatte, und ein Bestreben der Landesherren, ihre Gewalt in dieser Richtung zu erweitern, durch die Entwickelung der Reichsverfassung (§. 394. 396.) begünstigt wurde. Durch das Erschlaffen aller unmittelbaren Verbindung zwischen dem Reich und den Territorialeinsassen, mußte selbst bei diesen ein Bedürfniß fühlbar werden, durch engere Verbindung mit ihrem Landesherrn und ihren Landesgenossen sich wieder ein festes Verhältniß zu begründen, da der alte Rechtszustand sich immer mehr verdunkelte und unsicherer wurde. Diese Verbindung aber konnte nicht begründet werden, wenn Prälaten, Ritter und Städte, dem Landesherrn nicht mehr Gewalt zugestehen wollten, als er vordem gehabt hatte, und besonders wenn sie nicht mehr an Lasten übernehmen wollten, als sie vordem getragen hatten. Alle Stände fühlten sich daher (wenn sie nicht wie die Reichsritterschaft [b]) einen anderen Stützpunkt für ihr früheres Verhältniß fanden) schon durch die Lage der Dinge allein zu einer engeren Verbindung hingezogen, die bei dem ersten äußeren Anlaß leicht zu Stande kam; nur war eben dieser Anlaß so verschieden, daß man den ältesten Vereinigungen gar keine bestimmte Bedeutung beilegen kann [c]), wenn sie gleich als der

b) S. nachher in diesem Abschnitt unter C.

c) Es ist sehr oft sogar schwer zu sagen, wann die erste Vereini-

§. 423. erste Anfang der späterhin nur weiter ausgebildeten Corporationsrechte betrachtet werden müssen. Auch sind die ältesten Vereinigungen nicht immer dauernd gewesen, weil der Anlaß, sie einzugehen, nur vorübergehend war; doch darf man sich dadurch keineswegs verleiten lassen, blos um deswillen eine Auflösung der Verbindung anzunehmen, weil sie nur auf eine bestimmte Zeit eingegangen war, oder weil man nicht eine ununterbrochene Würksamkeit derselben wahrnimmt. Temporäre Verbindungen sind sehr oft stillschweigend in dauernde übergegangen, und die Würksamkeit derer, welche nicht nach ihrem Inhalt eine fortwährende Thätigkeit eines Ausschusses der Vereinigung erforderten, kann nur bei besonderen Veranlassungen hervortreten, wo man sie dann auch als Corporation handeln sieht, ohne daß sich eine Spur einer neuen Vereinigung fände.

Eben so verschieden ist der Gang, welchen die allmälige Befestigung der Verbindung, die Entstehung ihres urkundlichen Rechts und ihrer Corporationsverfassung genommen hat. Nicht einmal die Bestandtheile einer solchen Vereinigung sind überall dieselben gewesen. Daher ist es unmöglich, ein anderes allgemeines Bild von der landständischen Verfassung dieser Zeit zu geben, als ein solches, in welches das, was man am häufigsten findet, aufgenommen, und das

gung geschah. Ein Beispiel, das zugleich über die Beschaffenheit der ersten Vereinigungen in vielen Beziehungen Aufschluß giebt, findet man in der zweiten Anmerkung.

Eigenthümliche einzelner Verfassungen als Abweichung von jenem gewöhnlichen angegeben wird, wodurch es aber freilich doch noch nicht möglich wird, das Wesen der ganzen Einrichtung vollständig zu schildern, das in der That nur durch das Studium der einzelnen Verfassungen verstanden werden kann. Eine Zusammenstellung der Verfassungen auch nur der größeren Länder zu geben, ist bei der Dürftigkeit der gedruckten Quellen unmöglich, weil diese nur zerstreute Thatsachen wahrnehmen lassen, deren Zusammenhang erst durch Vergleichung dessen, was man von anderen Ländern weiß, errathen werden muß. §. 423.

Erste Anmerkung. Literatur der Geschichte der Landstände.

Wir besitzen über die Geschichte der landständischen Verfassung in Deutschland im Allgemeinen noch nichts befriedigendes. Unbedeutend ist: B. G. Struv Discurs vom Ursprung, Unterschied und Gerechtsamen der Landstände in Deutschland, mit Anmerkungen von C. G. Z. (Zargow) Hamb. 1741. 8. F. C. Häberlins Grundlinien und Gesch. der t. Landstände in Schlözers Staatsanzeigen H. 67. S. 265—277. Seb. Brendel die Geschichte, das Wesen und der Werth der Nationalrepräsentation. Bamb. und Leipz. 2. Abthh. 1817. 8. Manches Brauchbare über die Entstehung der Landstände und ihre ursprünglichen Rechte findet sich bei: D. G. Struben Observationes juris et historiae Germanicae, zuletzt Hannover 1769. 4. und in dessen Nebenstunden Th. 2. Nro. 10. Ueber das Alter landständischer Corporationen s. K. H. Lang Prüfung des vermeintlichen Alters der d. Landstände. Gött. 1796. 8. (wo jedoch ohne hinreichenden Grund, die früheren nicht durch die Uebernahme von Schulden und Beten veranlaßten Vereinigungen, aus welchen nachher, durch die Entstehung und Erwerbung von Corporationsrechten, freilich etwas Anderes geworden ist, als das was sie ursprünglich waren, als erster Anfang der landständischen Verfassungen verworfen werden). C. G. Weber diss. I. et II. de vera ordinum provincialium, tum in Germania generatim, tum speciatim in Bavariae ducatu, epocha recte constituenda. Lips. 1797. 4. A. L.

§. 423. Jacobi Auflösung einiger Zweifel über das Alter und Repräsentationsrecht deutscher Landstände. Hannov. 1798. 8. Notizen über einzelne landständische Verfassungen, die hier und da bis auf die ältere Zeit zurückgehen, hat J. J. Moser von der deutschen Reichsstände Landen u. s. w. S. 347 u. f. Die einzige Sammlung von hieher gehörigen Urkunden, die sich über ganz Deutschland erstreckt, aber gerade für diese ältere Zeit sehr wenig befriedigendes hat, ist: J. C. Lünig Collectio nova, worin der mittelbaren oder landsässigen Ritterschaft in Deutschland — Prärogativen und Gerechtsame enthalten sind. Frankf. u. Leipz. 1730. f. Unter den Schriften über die Geschichte einzelner landständischer Verfassungen, verdient besonders ausgezeichnet zu werden: J. Rudhardt Geschichte der Landstände in Baiern. Heidelb. 1816. 2 Bde. 8. Sehr lehrreich ist auch Wiardas ostfriesische und Weißes sächsische Geschichte, für die Verfassung dieser Länder. Die meisten Specialgeschichten nehmen freilich auf die Bildungsgeschichte der Landstände Rücksicht, aber für diese frühere Zeit fehlt es gar oft an Nachrichten, die erst mit dem sechszehnten Jahrhundert vollständiger werden. Von den Sammlungen von Urkunden für die Geschichte der Landstände einiger Territorien verdienen besonders ausgezeichnet zu werden: Fr. v. Krenner baierische Landtagshandlungen in den Jahren 1429—1513. Münch. 1803—1805. 10 Bde. 8. A. L. Jacobi Landtagsabschiede und andere die Verfassung des Fürstenth. Lüneburg betreffende Urkunden. Hannov. 1794. 2 Bde. 8.

Zweite Anmerkung. Entstehung der landständischen Verbindung im Fürstenthum Lüneburg.

Man findet im Fürstenthum Lüneburg bei den Verhandlungen über die künftige Succession Herzogs Wilhelm von Lüneburg, der keine männliche Erben hatte, schon um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts eine Vereinigung der Prälaten, Ritterschaft und Städte, welche sehr thätig war, die Landesverfassung und die Rechte jedes Standes unter dem künftigen neuen Herrn zu sichern, und das Land ungetheilt beisammen zu erhalten; und diese Vereinigung tritt auf, ohne daß man mit Gewißheit sagen könnte, daß sie erst damals entstanden sey. Herzog Wilhelm hatte vor 1355 seinen Enkel Albrecht von der sächsischen Kurlinie, für seinen künftigen Erben erklärt (die Urkunde ist nicht mehr vorhanden, *Origg. Guelf.* Tom. 4. praef. pag. 22.; es ist daher sehr ungewiß, ob sie, wie gewöhnlich angenommen wird, ein Testament war); Karl IV. aber hatte 1355 dem sächsischen Kurhause eine Eventualbelehnung über Lüneburg ertheilt (Origg. Guelf. a. a. O. S. 22.). Wilhelm

änderte jedoch in eben diesem Jahre seinen Entschluß, verabredete eine §. 423.
Heirath zwischen seiner Tochter Mechtild und Ludwig, dem Sohne des Herzogs Magnus von der braunschweigschen Linie, und traf Anstalten jenem die Succession zuzuwenden, allen Umständen nach auf den erfolgten Widerspruch seiner Landschaft. Denn in zwei Urkunden von 1355 (ebendas. S. 24.) heißt es: „um Friede und Ruhe zu machen seinen Untersassen in seiner Herrschaft, und sie bei Eintracht und Ehren zu erhalten nach seinem Tode, bekenne er, daß er seinen Vetter Ludwig an die Herrschaft setzen“ wolle, dem auch Herzog Magnus die Herrschaft Braunschweig geben solle, dergestalt daß Ludwig beide Herrschaften mit Ausschluß seiner Brüder besitzen möge. Auf den Fall daß Ludwig ohne rechte Erben stürbe, wolle er einen andern von des Herzogs Magnus Söhnen wählen. Dagegen stellte H. Magnus eine Urkunde aus (ebendas.), in welcher er in diese Bedingungen willigt. Hierauf stellte H. Ludwig 1356 eine Urkunde aus, worin er bekennt: daß Herzog Wilhelm die nachbenannten frommen und weisen Mann (den Prälaten von St. Blasius zu Braunschweig, 7 benannte Ritter, 2 Rathslente von Lüneburg, 2 von Hannover, 1 von Uelzen) gekoren habe mit seiner wissenden Einwilligung, die nach Wilhelms Tode in seinem Rath seyn sollen. Diese sollen ihm nach bestem Wissen rathen, und die Verhandlungen heimlich halten. Vor seinem dreißigsten Jahre soll er ohne ihren Rath nicht handeln dürfen, und wo sie sich nicht einigen können, dem mehreren Theil folgen. Wenn einer von diesen Räthen stirbt, so wählt Herzog Wilhelm einen andern: dieser kann auch ihre Zahl vermehren; nach Wilhelms Tode aber ergänzt sich dieser Rath selbst durch Wahl, nach Maaßgabe des Standes, aus dem der abgegangene ist. Dagegen stellten an Ludwig, die in dieser Urkunde benannten Prälaten und Ritter (die Städte gaben also wahrscheinlich einen besonderen Brief) eine Urkunde aus, in welcher sie erklären, daß sie sich „nach Wilhelms Willen und Upsate verbunden haben“ nach dessen Tode Ludwigs Räthe zu seyn, und diesen wo es nöthig ist, mit eigner Gewalt, allenfalls mit der Macht des ganzen Landes vertheidigen wollen. — Hiernach läßt sich zwar nicht bezweifeln, daß sie das ganze Land vertreten sollten, und folglich eine Vereinigung der Landschaft bestand, für welche sie dieses Versprechen leisteten, aber man möchte glauben, daß diese Vereinigung erst jezt, durch ihre Auswahl aus den verschiedenen Ständen, durch Herzog Wilhelm selbst bewirkt worden sey. Demohngeachtet findet man einen, vor dieser Wahl eines Raths, von Herzog Ludwig 1355 ausgestellten Revers (den ältesten dessen Original im lüneburgischen Landschaftsarchiv ist, s. Jacobi lüneb. Landtagsabsch. Th. I. S. 1.), in welchem er gelobt: das Land bei „aller-

§. 423. leye Rechte, Richte un Wonheyt" zu laſſen und mit gutem Willen zu behalten, die ſie unter Herzog Wilhelm und deſſen Vorfahren gehabt haben, und alle Privilegien und Briefe treulich zu halten. Bei der Verhandlung, welche dieſen Revers veranlaßte (over alle deſſen Stucken un deghedingen), waren nach dieſer Urkunde gegenwärtig geweſen: der Abt zu (St. Michaelis in) Lüneburg, der Abt von Scharmbke, der Probſt zu St. Blaſius in Braunſchweig, der Probſt zu Ebbekeſtorp, und der Probſt zu Lüne, neun benannte Ritter und Knechte, ſechs Rathmannen von Lüneburg, und „andere vele ghude Lude." Dieſe handelten im Namen des Landes und ließen das herzogliche Verſprechen ertheilen: alle den Prälaten, Abbaten, Proveſten, Brygen, Denſtlnden, Riddern un Knechten, de in der Herſchop to Lnneb. un in den vorſcrevenen Landen beſeten ſind unde den Ratmanneu un den Borgern der Stede Lüneborch, Hannover, Ulſen, Lüchowe, Dannenberg, Pattenſen, Mundere, Eldaghes, Nyenſtadt Tzelle, un der Wikbelde Winſen, Dalenborch un Blekede. Das Verſprechen ſelbſt ſchüzte aber jedermann im Lande bei ſeinem Recht, denn der Herzog verſprach: we wilt de Herſchop to Luneborch un de Land de dar to horet, un de uſe Bedder dar to had heft, un alle Stichte, Kloſtere, Ghoddeshus, Kerken un Gheſtliketen un alle Borghe un Stede un Wikbelde un Dorpe de darin ghelegen ſin un alle de Perſonen de de voreſtan un dar to horeb, Prelaten, Abbaten, Proveſte, Brygen, Denſtlnde, Riddere un Knechte, Ratmann, Borgere un Bur, un alle de an enen jowelken de dar lune wonaftig un beſeten ſin, de nu lewet un de na ym komet, ſe ſin Leygen, Papen, Jnuckvrowen, Browen edder men, gheſtlick oder weltlick, in welcher Achte ſe ſin, ſamet edder beſunder — bei ihrem Recht u. ſ w. laſſen. — Folglich war nicht etwa die Auswahl der dem Herzog Ludwig an die Seite zu ſetzenden Räthe, die aus Prälaten, Ritterſchaft und Städten genommen wurden, der erſte von Herzog Wilhelm ſelbſt begründete Anfang der Vereinigung unter dieſen Ständen, ſondern ſie war vielmehr eine Folge einer ſchon beſtehenden Vereinigung derſelben, mit deren Hülfe man durch einen aus ihrer Mitte gewählten Rath, das Land am ſicherſten bei dem braunſchweigiſchen Hauſe zu bewahren hoffen durfte. Aber ob die Perſonen, welche ſich den Revers Ludwigs ausſtellen ließen, hier zum erſtenmale vereinigt handelten, oder ſchon früher vereinigt geweſen waren, läßt ſich ſchlechthin nicht beſtimmen. Daß ſie als Corporation, als eine Einigung, und für das ganze Land ſprachen, läßt ſich gewiß nicht bezweifeln.

§. 424.

§. 424.

Alle diese Vereinigungen hatten bei ihrer Entstehung den Zweck, hergebrachte Rechte, vornehmlich der vereinigten Stände, zu sichern. Denn diese handelten zunächst nur für sich, obwohl sie für das Beste des ganzen Landes zu sorgen, sich auch ermächtigt hielten, und in sofern ein Landesrepräsentationsrecht auszuüben, wenigstens allmälig zu ihren Befugnissen rechneten [a]). Von diesen war immer und allenthalben das am häufigsten gefährdete, die Freiheit von Beten, so weit sie der Landesherr nicht rechtmäßig hergebracht hatte (§. 306.). Die Sicherung dieses Rechts hat daher nicht nur am häufigsten [aa]) dergleichen Vereinigungen zu Stande gebracht, sondern auch hauptsächlich dazu gewürkt, die auf diese oder andere Weise entstandene Vereinigung zusammenzuhalten, zu befestigen, und eben dadurch mittelbar neue Corporationsrechte zu erwerben, oder die urkund-

a) Die nähere Entwicklung findet sich in der ersten Anmerkung.

aa) Die außer dieser im §. besonders entwickelten Entstehungsart landständischer Vereinigungen, am häufigsten vorkommenden Veranlassungen, sind etwa folgende: 1). bloße Vereinigung zur Handhabung des Landfriedens und überhaupt der Sicherheit der Rechte. Z. B. in Münster 1346. S. Lünig Collectio nova S. 1531. 2) Bei Landestheilungen, zur Aufrechterhaltung der Rechte des Landesherrn und der, etwa auch den Landsassen, bei Gelegenheit der Theilung zugesicherten Rechte. S. z. B. Note g. 3) Bei dem Uebergang des Landes an einen neuen Herrn, oder in den Stiftern bei Annahme eines neuen Prälaten. S. z. B. §. 423. zweite Anm. und unten erste Anm. 4) Bei Wiedervereinigung getrennter Landestheile und Einführung der Untheilbarkeit eines Landes, zu deren künftiger Sicherheit. S. z. B. oben §. 414. Nro. 5.

§. 424. liche Anerkennung und Versicherung auf altem Herkommen beruhender Rechte zu erlangen.

In den stürmischen Zeiten des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts vergiengen oft viele Jahre hintereinander in Fehden, welche die ordentlichen Einkünfte des Landesherrn erschöpften, zumal da die meisten nicht ohne Söldner und bei steigendem Gebrauch des Feuergeschützes nicht ohne kostspielige Rüstung geführt werden konnten. Auch bei vielen Hofhaltungen gieng mehr auf als vordem, weil auch der kleinere Territorialherr dem größeren Fürsten näher zu stehen meinte als vormals, und dieser mit dem Kaiser wetteiferte; der Aufwand wurde um so größer, als durch Handel und Gewerbe der Städte der Luxus stieg, und jene die Einkünfte des Landesherrn nicht vermehrten, wenn sie gleich die Städte reich machten. Denn dieses Gewerbe war zum Besten des Landesherrn nur durch Zölle besteuert, die er nicht willkührlich erhöhen konnte, und von denen überdieß viele Städte durch kaiserliche und landesherrliche Begnadigung befreit waren. So wollten die ordentlichen Einkünfte nirgends mehr reichen, und doch waren die Fälle, wo von Rechtswegen eine außerordentliche Hülfe gefordert werden durfte (§. 306. Note b u. S. 459.), gerade für die Anlässe, durch welche die Noth am dringendsten wurde, nicht vorhanden. Man empfand sie gewöhnlich erst, wenn viele Schulden gehäuft waren, und ein großer Theil der Einkünfte durch Verpfändung in den Besitz der Gläubiger gekommen war, die bei dem hohen Zinsfuß der damaligen Zeit, durch bloße Erspar-

nisse niemals wieder eingelöst werden konnten. Allenfalls konnte von dem Bauernstand, wenn er nur nicht unter dem Schutz anderer Landsassen stand, eine außerordentliche Bete eingefordert werden; denn wenn er auch ein Widerspruchsrecht hatte, sofern sie nicht dem Herkommen gemäß war, so war er doch nicht zum wirklichen Widerstand gerüstet [b]), und es kam also mehr darauf an, ob der Herr und seine Räthe viel oder wenig Achtung vor dem Herkommen hatten. Aber gerade der Bauernstand war durch die Fehden oft am meisten verarmt, weil er durch Brand und Plünderung gelitten hatte, und wenn die Bete etwas reichlich ausfallen sollte, mußten die Städte und die Hintersassen des Prälaten- und Ritterstandes mit dazu gezogen werden; überdieß durfte man auch den Bauer, dessen Gutsherr der Landesherr war, nicht zu hoch beschatzen, weil er ohnehin schon mit Abgaben und Diensten hoch angesezt war, und dann der Landesherr entweder an diesen litt, oder der Bauer wohl gar, wenn er sich gedrückt fühlte, sein Gut verließ und in eine Stadt zog, wo er gemächlicheren und reichlicheren Unterhalt fand [c]). Und war auch eine Zeitlang durch solche von den Hintersassen des Landesherrn allein erhobene außerordentliche Beten ein Zuschuß zu den or- §. 424.

b) Und doch fehlt es auch hier nicht an Beispielen. S. oben §. 414. Note h.

c) Noch gefährlicher war die Hülfe der Städte, so lange sie mächtig genug waren, freie Bauern, welche nur wegen Unterwürfigkeit unter das Landgericht Hintersassen des Landesherrn waren, zu Pfalbürgern anzunehmen. Vergl. oben §. 401 und 402. Note g.

§. 421 deutlichen Einkünften erlangt worden, so wurde doch höchstens der Ausbruch wahrer Insolvenz dadurch verschoben, denn das Uebel lag für solche Mittel gewöhnlich zu tief.

In solcher Noth blieb dem Landesherrn nur übrig, Prälaten, Ritter und Städte um eine Hülfe anzusprechen, die entweder in der Uebernahme landesherrlicher Schulden, zu deren Tilgung dann bis zu ihrer allmäligen Ablösung eine Abgabe aufgebracht werden mußte, bestand, oder auch in der Verwilligung einer Bete auf gewisse Jahre. Wo schon bei einer früheren Veranlassung eine Vereinigung der verschiedenen Stände statt gefunden hatte, geschah diese Verwilligung in einer Versammlung der Personen, welche zu dieser gehörten [d]); wo es noch an einer Vereinigung fehlte, konnte es geschehen, daß der Landesherr mehrmals mit einer jeden Classe und zwar mit den Städten sogar einzeln unterhandelte, ohne daß eine Vereinigung dadurch bewürkt worden wäre [e]). Doch

d) S. die nähere Entwicklung in der zweiten Anmerkung.

e) So verhält es sich z. B. mit dem Anfang der landständischen Verfassung in Baiern. In Ober-Baiern verlangten 1302 die damals noch gemeinschaftlich regierenden Herzoge Rudolf und Ludwig von den Grafen und der Ritterschaft eine Steuer ihrer Hintersassen; diese verwilligten sie, und erhielten dagegen einen Freiheitsbrief, daß keine Steuer mehr von ihnen gefordert werden solle, und wenn sie die Herrschaft dazu nöthigen wolle, sie das Recht haben sollten, sich gegen sie zu verbinden und auch andere in den Bund aufzunehmen, ohne Verletzung ihrer Pflicht. 1307 bewilligten auch Prälaten und Städte eine Steuer, aber für sich allein, und 1310 als Rudolf und Ludwig theilten, that die Ritterschaft allein einen schiedsrichterlichen Ausspruch zwischen ihnen — ein sicheres Zeichen,

war eine solche Behandlungsart des Geschäfts beschwer- §. 424.
lich, und der Landesherr rief wohl selbst alle Stände, die er zu fragen sich verbunden hielt, zusammen f),

daß noch keine Verbindung der verschiedenen Classen vorhanden war. In Nieder-Baiern war das Verhältniß etwas anders, aber auch hier lange keine vollständige Verbindung. 1311 verwilligten Prälaten und Städte dem Herzog Otto eine Steuer, und dieser überließ seiner Seits der Ritterschaft, den Prälaten und neunzehn Städten die Civilgerichtbarkeit, versprach auch keine Steuer wieder zu fordern, und erlaubte den Städten und der Ritterschaft in eine beschworne Verbindung zu treten, durch welche sie sich Hülfe zusagten, wenn sie in den ihnen zugesicherten Rechten gekränkt würden, ja sich selbst an einen anderen Herrn zu ergeben. Die Prälaten weigerten sich jedoch, die Steuer zu geben, erhielten daher auch jene Gerichtbarkeit nicht, und blieben bis gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts von der Einigung der Ritterschaft und Städte noch getrennt.

f) Z. B in den meißnisch-sächsischen Ländern ist dieß der Fall, und zwar so weit urkundliche Nachrichten reichen, zum erstenmale 1350. Diese Versammlung, in welcher Prälaten, Ritterschaft und Städte der sämmtlichen damaligen Besitzungen des meißnischen Hauses erschienen, muß wohl von den älteren Versammlungen unterschieden werden, welche markgräfliche Placita waren, wo keine Städte und keine amtsfäßige Ritter erschienen; diese wurden für jede Mark besonders gehalten (in Colmen für die meißnische, in Delitsch für die landsberger und in Schköhlen für die thüringische Mark) und hörten mit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts ganz auf, weil sie nach der damaligen Reichsverfassung nichts anderes als bloße Gerichte seyn konnten, und die, welche hier zu Recht standen, seit Heinrichs des Erlauchten Zeit sich gefallen ließen, vor ein Hofgericht zu folgen. Wenn die Versammlung von 1350 nicht die erste wahre Versammlung der Landschaft war, so konnte wenigstens die Verbindung noch nicht alt und noch nicht fest genannt werden. Denn die Landstände erhielten gegen die verwilligte Steuer keinen gemeinschaftlichen Revers über das Freiwillige ihrer Verwilligung, sondern die Ritterschaft insgesammt einen, und jede Stadt einen besonderen, sicheres Zeichen des früheren Herkommens, mit jeder besonders zu handeln. S. Weck Chronik von Dresden S. 137.

§. 424. oder auch, es traten die Stände, die einzeln bei Verwilligungen die Zusicherung erhalten hatten, daß sie nichts schuldig gewesen seyen und fortan mit Beten verschont bleiben sollten, von selbst in eine Einigung zusammen, in der sie sich zusicherten, sich gegenseitig zur Handhabung ihrer Rechte und Freiheit Hülfe zu leisten g). Das Einigungsrecht hatten ordentlicherweise alle Stände (§. 346.), die in diese Verbindungen traten, und wenn man im funfzehnten Jahrhundert bei fortschreitender Ausbildung der Landeshoheit die Gültigkeit solcher Einigungen in Zweifel zog, die nicht mit Genehmigung des Landesherrn geschlossen seyen, so fehlte es nicht leicht an günstiger Gelegenheit, diese vom Landesherrn zu erlangen. Wenn man ihm neue Steuern verwilligen sollte, mußte er die frühere Verbindung bestätigen, die alten Rechte und Freiheiten erneuern, und wohl gar ihr das Recht ausdrücklich einräumen, daß wenn er die hier zugesicherten Freiheiten verletze, sie sich ihm widersetzen dürfe. Einigungen, die in älteren Zeiten errichtet waren, hatten diese Clausel gewöhnlich in ihren Privilegien, weil in älteren Zeiten nach den Grundsätzen des Fehderechts niemand an

g) So erfolgte in Ober-Baiern zuerst die Vereinigung der Städte und Ritterschaft, bei Gelegenheit eines Vergleichs, den sie zwischen ihren Herzogen Rudolf und Ludwig über die von ihnen vorgenommene Theilung vermittelten, indem sie sich zugleich verbanden, demjenigen unter ihnen beizustehen, der ihn nicht halten würde. Der Verein der ganzen Landschaft folgte dann, nachdem die verbundenen Ritter und Städte ihre Corporationsverfassung weiter ausgebildet hatten, durch den Beitritt der Prälaten im Jahre 1396. In Nieder-Baiern traten die Prälaten schon 1394 bei. Mit diesen hatte man bis dahin besonders unterhandelt.

ihrer Rechtmäßigkeit zweifelte; höchstens sezte man §. 421.
Austräge nieder, vor welchen vorher das Recht gesucht oder angeboten werden sollte [h]).

Bestand erst eine Einigung dieser Art, so kamen neuerworbene Landestheile immer dazu, wenn sie selbst vorher noch in keiner gestanden hatten [i]); war aber für diese schon früher eine solche begründet gewesen, hatte ihre Verfassung schon eine gewisse Festigkeit, waren der urkundlich vom Landesherrn anerkannten Rechte schon viele, so behielt sie gewöhnlich ihre Fortdauer, mußte vom neuen Landesherrn ausdrücklich bestätigt werden, und dieser hatte dann mehrere Landschaften. Eben so geschah es auch, daß bei Landestheilungen verschiedene Landschaften entstanden, und selbst bei Wiedervereinigungen des Landes nicht wieder in eine Corporation zusammentraten. Doch war die Vereinigung im Ganzen für die Corporation und den Landesherrn vortheilhaft, und daher findet man auch hiervon Beispiele [k]). Umgekehrt erschien es in vielen Fällen der Corporation als etwas für ihre Rechte sehr ge-

h) Vergl. die zweite Anm. und Note c.

i) So z. B. erschienen von der Erwerbung der sächsischen Kurlande an, die Ritterschaft und Städte derselben auf den meißnischen Landtagen. Jene hatten aber noch keine landschaftliche Verbindung gehabt, denn der neue Kurfürst gab nur der Ritterschaft einen gemeinschaftlichen Brief über die Anerkennung ihrer bisherigen Rechte, und jeder Stadt eine besondere Urkunde. Vergl. Weiße Gesch. von Sachsen Th. 2. S. 276 u. f.

k) Die Geschichte sowohl der baierischen als der braunschweig-lüneburgischen Stände ist hierüber besonders lehrreich.

§. 424. fährliches, daß sie bei einer Landestheilung getrennt werden sollte; daher findet man auch, daß sie in ihr urkundliches Recht aufnehmen ließen, keine Landestheilung dürfe ohne ihre Einwilligung geschehen, oder das Land solle überhaupt ungetrennt beisammen bleiben; die Folge war, daß, wenn sie dann in eine Landestheilung dennoch willigten, die Landschaft ein unzertrenntes Ganzes blieb [1]).

Da die Ritterschaft zuweilen die nehmlichen Zusicherungen, welche den vereinigten Ständen bei Verwilligung von Beten oder anderen Gelegenheiten gegeben wurden, entweder allein, oder mit den Prälaten verbunden, schon früher erhalten hatte, als noch mit den Städten einzeln unterhandelt wurde, so findet man auch, daß nach der Vereinigung anderer Stände, durch die nun erst eine Corporation entstand, welche für das ganze Land handeln konnte, die später mit den Prälaten und Rittern vereinten Stände im Gegensatz von diesen mit dem Ausdruck gemeine Landschaft bezeichnet werden, unter welchem dann aber nach der Verschiedenheit der Verfassung (§. 425.), bald nur die Städte allein, bald auch noch andere Classen von Personen begriffen werden.

1) Wie in Mecklenburg, in Gefolge der Einigung von 1523 (s. oben §. 417.), bei den späteren Theilungen.

Erste Anmerkung. Ueber das Landesrepräsentationsrecht der Landstände und dessen Verschiedenheit vom Steuerbewilligungsrecht. §. 424.

Die Entstehungsgeschichte der Landstände im Stift Osnabrück ist in dieser Beziehung sehr lehrreich. Hier ließ sich im J. 1403 nur erst das Capitel vom Bischof bei Gelegenheit seiner Wahl versprechen: quod nec per nos nec per advocatos nostros aliquas exactiones Capitulo, Monasterio vel ecclesiis civitatis et dioece-eos Osnabrugensis earumque personis in bonis eorum faciemus vel fieri permittemus, sine consilio et consensu Capituli Osnabrugensis. — Hierauf traten aber bei Gelegenheit der Unruhen, welche die Wahl des Bischofs Johann von Diepholz 1424 veranlaßte, Stiftsmannschaft und Städte mit dem Capitel in eine Einigung, und verlangten von dem Bischof vor der Huldigung die Zusage, keine Schatzung, Bede oder Dienst zu verlangen, als nach Rath und Willen des Capitels, der Stiftsmannen und der Stadt Osnabrück, die auch nachdem die Wahl, welche sie veranlaßt hatte, annullirt worden war, doch von den nächsten vier neuen Bischöfen wieder gefordert, bei dem fünften aber dahin erweitert wurde, daß auch die „Bryen de up eren Güdern sitten" nicht ohne den Willen der gedachten Personen beschazt werden sollten. Hierbei blieb es bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, wo das Versprechen dahin gefaßt wurde: „so sollen wir dies Stift vor unser selbst Person mit keiner Schatzung beschweren." Möser patriot. Phantas. Th. 4. S. 206 u. f. — Es tritt hier allerdings sehr deutlich hervor, daß die vereinigten Stände sich anfangs noch nicht als eine gemeine Landschaft betrachteten, sondern blos als eine Einigung, die für ihre Glieder sorgte, und erst nach und nach sich kräftig genug fühlten, auch das Landesbeste wahrzunehmen. Allein wenn Möser hieraus schließt, daß überhaupt eine solche Einigung nicht eher mit dem Namen Landstände bezeichnet werden könne, als nachdem sie das Recht erlangt, für das ganze Land Steuern zu bewilligen (welches in Osnabrück 1471 zum erstenmale geschehen sey, wo sich Capitel, Ritterschaft und Stadt Osnabrück zum erstenmale geeinigt hätten, in welchen Fällen eine Landschazung Platz greifen solle, sich also einer Landesrepräsentation ermächtigt hätten), so kann man dieser Ansicht unmöglich beypflichten. Denn ein Bewilligungsrecht für Andere haben die deutschen Landstände in den meisten Ländern niemals gehabt, und niemals haben können, weil ihnen nach den meisten Verfassungen, und in diesem Zeitraume nach allen ohne Ausnahme dazu die Vollmacht vom ganzen Lande fehlte, und ein solches Be-

§. 421. willigungsrecht für Andere muß von dem Landesrepräsentationsrecht wesentlich unterschieden werden. S. §. 425. Unsere Vorfahren fühlten diesen Unterschied gar wohl, während unsere heutigen Politiker ihn so oft verkennen, und sich dadurch zu einem ganz ungerechten Urtheil über unsere älteren landständischen Verfassungen verleiten lassen. Die lüneburgischen vereinigten Stände zweifelten 1355 nicht, daß sie den neuen Herrn verpflichten könnten, das ganze Land bei seinen Rechten und Gewohnheiten zu behalten, und legten sich mithin ein wahres Landesrepräsentationsrecht bei, welches überhaupt den deutschen Landständen zu allen Zeiten zugestanden hat, und ihnen von Niemand, der unsere Verfassung richtig beurtheilt, abgesprochen werden kann. Demohngeachtet fiel es ihnen nicht bei, daß sie ein Recht hätten, für irgend einen Menschen etwas zu verwilligen, als für sich selbst. Als sich die Einigung 1392 bei Gelegenheit der Friedenssate (s. oben §. 415. Nro. 7.) die hergebrachte Verfassung von neuem bestätigen ließ (s. ebendas.), konnten sie eben darum wohl wieder bedingen, daß die Herzoge jeden bei seinen Rechten lassen sollten, aber sie konnten ihn nicht an ihre Verwilligung der Bede, die er von seinen eigenen Meiern erheben wollte, binden; und als in der Folge eine regelmäßige Steuerverfassung eingeführt wurde, hatte freilich in einem Falle, wo die Nothwendigkeit einer Steuer von den Ständen als Landesrepräsentanten anerkannt worden war, dieß die Folge, daß sie von allen Landeseinsassen entrichtet werden mußte, weil niemand das Daseyn einer gemeinen Landeslast bestreiten konnte, aber ein Verwilligungsrecht für Andere kann man ihnen deswegen so wenig zuschreiben, als man es dem Richter zuschreiben könnte, welcher zwischen Ständen und Landesherrn zu Recht erkennt, daß ein Fall wirklich vorhanden sey, für welchen sich jene im Voraus schuldig erklärt haben, Steuern zu geben. Die Alles verwirrende Ansicht von einem Verwilligungsrecht deutscher Landstände, ist nur durch die Steuerbefreiungen entstanden, welche sich einzelne Classen der Landstände gelegentlich zu verschaffen gewußt haben, und die, so rechtmäßig sie in ihrem Ursprung großentheils gewesen sind, später auf eine widerrechtliche Weise unter dem Vorwande in Anspruch genommen worden sind, als bedürfe es für die, welche das Daseyn einer Landeslast anerkannt haben, noch einer besondern Verwilligung zu ihrer Mithülfe, und als gehe die auf urkundlichem Recht beruhende Freiheit von Steuern, welche nicht verwilligt sind, d. h. rücksichtlich deren das Daseyn einer wahren Landeslast nicht anerkannt ist, auch dahin, daß man sich von dieser willkührlich eximiren könne. Vergl. §. 426.

Zweite Anmerkung. Uebergang der Einigungen in geregelte landständische Versammlungen. §. 424.

Wenn man die in dem landschaftlichen Archiv zu Lüneburg vorhandenen, von Jacobi herausgegebenen (Landtagsabschiede und andere die Verf. des Fürstenth. Lüneburg betr. Urkunden, Hannov. 1794. 2 Thle. 8.) Urkunden durchgeht, so findet man von dem ältesten Revers von 1355 (oben §. 423. zweite Anm.) an bis zur Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, nichts als einen ähnlichen Revers des Herzogs Magnus, der, nachdem sein Bruder Ludwig vor dem Herzog Wilhelm gestorben war, auf gleiche Weise wie dieser zum Nachfolger Wilhelms ernannt wurde, einige Urkunden, die sich auf den hierauf entstandenen Erbfolgekrieg und die hiermit in Verbindung stehende Friedenssate von 1392 (oben §. 415. Nro. 7.) beziehen, und eine den älteren Reversen zu vergleichende Urkunde von 1457. Wie die Steuern bis dahin bewilligt wurden, ist daraus nicht näher ersichtlich; aber in der ersten Urkunde, welche unmittelbar nach einer Steuerverwilligung ausgestellt ist (Nro. VIII. a. 1471), sieht man auch sogleich, daß sie gewiß von den seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts vereinigten Ständen von jeher verwilligt worden sind. Da die Urkunde zugleich zur Erläuterung mehrerer in diesem und den folgenden §§. aufgestellten Sätze dient, so mag hier ein Auszug der wichtigsten Stellen stehen: bekennet, — also unse — Prälaten, Manne undt Steden unßes Landes Lüneborg — einem merklichen Summen Geldes nömliken 20000 gnede Rhein. fl. und — enen gemeynen Schatt — overgegeben hebben — als schollen wy —: nömlicken dat wy sothane Schattinge von den unsen vor nene plege Recht effte Wohnheit willen hebben ak enen jeweliken by Gnaden, Fryheiten older herkommenden Wohnheiten und Rechtigkeiten — laten willen. Undt de genannten unse Prälaten, Männen undt Stede, samt und besündern, in thokamenden Tyden mit Lofften, Schattingen offte jenigerlei anderen Beschwernungen de wy sölven deden, afte dohn laten, fürder nicht mehr beschweren, idt en schege den, mit eren gueden willen und vollborde. Were den dat noth wehre, dat man Een edder mehr vronchen von uns, edder unsen Mann Erven uth der Herschop tho Luneborg beraden schölle, edder dar Got vor sy, dat unßer welcke mit den unsen nedderlegen und in Striden verlehren, edder süß von unses Landes wegen Weß under Ogen stünde, darvon den unsen Prälaten, Mannen undt Steden unses Rades erkant werde, dat behoff und noth wehre, uns datho Trost und Hülpe tho donnde; wanner aver wy, unse Erven und Nakömlinge anders uñen Prälaten Manschop und Steden samt oder besünder, Loffte, Schattinge edder jenigerlei anderer

§. 424. Beschweringe, wen in baven gerördter wise anfinnende weren, so willen — wy — Ehne — vor allen Dingen sothane 20000 Rhein. Fl. mit sambt dessen jegenwärtigen övergegebenen Schattinge, in einer Summen gütlicken wedder geven. — Were aver da Gott vor sy, dat de Vorgeröreden unse Prälaten, Mänen undt Stäte, sämbtlicken efste jemandt von ehner besündere, von uns unsen Erven efte Nakömelingen beven Recht und Redelike Thosage beschweret worden; so höten und erlöven wy Een mit Uhrkund deßes breses, dat se sick sambt efste besündere schollen und mögen upholden, und jegen Uns unse Erven und nakömelinge Erwehren, so lange dat man de eder den tho Rechte stadete, undt tho Andtworth lathe kamen ohne jenige wite affte insage. — Wenn daher Lang a. a. O. S. 35 u. f. nicht nur den Anfang der lüneburgischen Landschaftsverfassung im vierzehnten Jahrhundert nicht anerkennen will, sondern selbst im funfzehnten Jahrhundert hier noch keine wahre Landstände annimmt, so ist dieß gegen die von ihm selbst S. 11. angegebenen und von ihm für richtig anerkannten Kennzeichen wahrer landschaftlicher Corporationen, welche darin bestehen sollen, daß sie: 1) ein Recht haben sollen, sich zu versammeln; 2) daß es eine dem Landesherrn anliegende Nothwendigkeit ist, ihren Rath zu vernehmen und zu befolgen; 3) daß ihnen dieses Recht wegen ihres Eigenthums (Grundbesitzes) zukomme, und 4) daß sie nicht blos aus einzelnen Personen, sondern auch aus Gemeinheiten bestehen und eine kollegialische Verfassung haben.

§. 425.

§. 425.

Da die landständischen Vereine nicht überall auf gleiche Weise entstanden, so konnten sie auch aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesezt seyn. Gewöhnlich bestanden sie nur aus dem Prälaten-, Herren- und Ritterstande, und den Städten, theils weil nur diese Personen ordentlicherweise das Einigungsrecht hatten (§. 346.), theils weil der Anlaß in eine Einigung zu treten, sich gewöhnlich zunächst nur auf die Sicherung ihrer Rechte bezog. Am sichtbarsten ist dieß gerade bei der gewöhnlichsten Art, wie die Verbindung entweder zuerst begründet wurde, oder doch zu dauernder Festigkeit gelangte. Wenn der Ritter-

schaft oder den Städten eine Geldhülfe angesonnen §. 425.
würde, die der Landesherr nicht hergebracht hatte, konnte freilich ursprünglich keine Verpflichtung dieser Personen behauptet werden, sie zu bewilligen, wie dringend auch die Noth für den Landesherrn seyn mochte, da die Landeshoheit nie etwas Anderes als ein Inbegriff einzelner Rechte gewesen, und in diesen nur ein Besteuerungsrecht für gewisse Fälle enthalten war. Die Folge einer Verweigerung der Hülfe würde aber gewesen seyn, daß der Landesherr einzelne Landestheile hätte veräußern müssen; und sehr oft bezog sich geradezu die Forderung auf den Zweck, verpfändete Landestheile wieder einzulösen und einer Zerstückelung des Landes vorzubeugen. Ein Uebergang an einen neuen Herrn war für die Erhaltung der hergebrachten Rechte der Landsassen immer gefährlich; ein wahres Widerspruchsrecht gegen eine solche Veräußerung hatten blos die Landsassen, deren Unterwürfigkeit nur durch ein ehemaliges Reichsamt begründet war, da dessen ganz oder theilweise vorzunehmende Uebertragung nicht ohne Bewilligung des Kaisers geschehen konnte [a]; aber wenn diese erfolgt und von dem neuen Landesherrn zugleich die Erhaltung der bisherigen Verfassung zugesichert war [b], so gab es keinen Grund mehr, aus

a) Landfriede K. Friedrichs I. (N. Samml. der R. A. Th. I. S. 11.). Qui allodium suum vendiderit, districtum et jurisdictionem Imperatoris vendere non praesumat; et si fecerit, non valeat.

b) Man wird aus dem vierzehnten oder funfzehnten Jahrhundert schwerlich ein Beispiel finden, daß vereinigte Landstände in einem solchen Falle nicht eine Urkunde erhalten hätten, in welcher ihre bisherigen Rechte anerkannt worden wären, und wo jene Vereinigung fehlte,

§. 425. welchem sich auch solche Landsassen hätten berechtigt halten können, die Huldigung zu verweigern, da es ja in des Kaisers Willkühr lag, durch wen er die Regalien ausüben lassen wollte. Je mehr zugleich die politische Lage von Deutschland allen Landsassen das Bedürfniß fühlbar machte, sich zu einem festverbundenen Ganzen zu vereinigen (§. 423.), mußten sie sich auch in dieser Beziehung geneigt fühlen, jeder Landesveräußerung vorzubeugen; und so konnte die Hülfe, die der geldbedürftige Landesherr bei wahrer Landesnoth forderte, von dem ganzen Lande nur als eine Last betrachtet werden, der man sich gar nicht entziehen könne ohne sich selbst zu verderben. Eine Einigung, die dafür sorgte, daß von solchen Fällen kein Mißbrauch gemacht werden könne, erschien daher nothwendig dem ganzen Lande als etwas wohlthätiges, und trug gerade am meisten dazu bei, daß sich das ganze Land in dem Verhältniß einer Gemeinde betrachtete, daher denn auch, je länger die Vereinigung dauerte, um desto bestimmter das Repräsentationsrecht (§. 424. erste Anm.) dieser Einigung hervortritt. Daß dazu eine Vollmacht derer gehöre, die nicht in der Einigung waren, konnte nach der bisherigen Entwicklung der Verhältnisse, da von jeher die Verfassung der meisten Gemeinden ihren Mitgliedern ungleiche Rechte gab, Niemand in den Sinn kommen; die vereinigten Stände waren durch ihr ganzes politisches Verhältniß

nicht eine besondere Urkunde der Ritterschaft in ihrer Gesammtheit, und den Städten einzelne Versicherungen ausgestellt worden wären. Vergl. §. 424. zweite Anmerkung und Note i.

die eigentlich vollbürtigen Staatsbürger, das was in §. 426.
allen Gemeinden die schöffenbaren Leute waren. Ihre Verwilligungen konnten also als ein Beweis gelten, daß für die nicht in der Einigung stehenden Landeseinsassen auch eine gemeine Last vorhanden seyn müsse; aus der Natur der jezt bei veränderter Reichsverfassung enger gewordenen Verbindung gieng die Nothwendigkeit hervor, in einem solchen Falle ein Besteuerungsrecht des Landesherrn anzuerkennen, und Kraft dieses Besteuerungsrechts, nicht Kraft eines Einzelnen zustehenden Verwilligungsrechts für andere Einzelne, erhob der Landesherr die verwilligte Steuer von denen, welche sie nicht selbst bewilligt hatten c). Daß die Urkunden, die der Landesherr darüber ausstellte, blos dahin lauteten: „wie die in der Einigung begriffenen blos nach ihrem guten Willen etwas verwilligt hätten und daß künftig ihnen keine Steuer wieder angesonnen werden solle," bestärkt gerade jene Ansicht von der wahren Bedeutung des landständischen Repräsentationsrechts am vollkommensten; denn hiernach verwilligten freilich die Einzelnen nur für sich, das Land aber wurde besteuert, weil die vollbürtigen Mitglieder der Landesgemeinde sich zu einer Hülfe verstanden hatten, und also niemand an dem Daseyn einer wahren Landeslast zwei-

c) Recht deutlich erhellt dieß in den bairischen Landtagsacten (bairische Landtagshandlungen von 1429—1513. herausgeb. von Fr. v. Kreuner, oben S. 228.); die Steuer, welche die Stände geben, wird hier von der, welche der Herzog von seinen Hintersassen nimmt, selbst dem Ausdruck nach unterschieden. Z. B. Landtagsh. Th. 10. S. 23 u. f.

§. 425. feln konnte. Jene Versicherung fügte man in der gutmüthigen Hoffnung hinzu, daß ja dergleichen große Noth nicht wieder kommen werde, und die Anerkennung einer völligen Freiheit diente zur Sicherheit, daß nicht etwa der Landesherr als ein in seiner fürstlichen Obrigkeit liegendes Recht geltend machen möge, daß ihm allein die Beurtheilung zustehe, ob eine wahre Landeslast vorhanden sey, und wie groß die Hülfe seyn müsse. Auch erklärt sich hieraus, daß ohngeachtet dieser behaupteten Freiheit, häufiger als vordem, gewisse Fälle von den Ständen, selbst urkundlich, als solche anerkannt wurden, in welchen sie zur Hülfe verpflichtet seien d), und warum die Stände besonders ihr Augenmerk dahin richteten, den Veranlassungen entgegenzuwürken, die zulezt zur Hülfsbedürftigkeit führten.

Dagegen läßt sich keineswegs annehmen, daß irgendwo dem landständischen Verein ein wohlerworbenes Recht zugestanden habe, ausschließlich die gemeine Landschaft dergestalt zu vertreten, daß es nicht dem Landesherrn frei gestanden hätte, auch die gewöhnlich in jenen Verein nicht aufgenommenen Classen von Personen zu den Geschäften zuzuziehen, welche er mit den Landständen verhandelte. Daß sie in dem landständischen Verein sich nicht befanden, kam hauptsächlich daher, daß sie keine urkundlich anerkannten Rechte hatten, welche zu sichern sie in den Verein hätten treten können; daß sie aber durch den Verein,

d) Z. B. im tübinger Vertrag von 1514. S. oben §. 414.

und in so fern durch wahre Bevollmächtigte ihre §. 425.
herkömmlichen Rechte wahrnehmen und vertheidigen könnten, daran zweifelte gewiß niemand. Hatte daher der Landesherr entweder irgend ein besonderes Interesse, den Bauerstand zu den Verhandlungen mit den übrigen Ständen zuzuziehen, oder war dieser früher durch irgend eine Veranlassung zugleich mit den übrigen Ständen zur Wahrnehmung seiner Rechte zusammengetreten e), und dadurch ihm in landesherrlichen Versicherungen der Verfassung selbstständig ein Recht gemeinschaftlich mit jenen zugesichert worden, so kam er dadurch von selbst in den landständischen Verein f), und übte in diesem die nämlichen Rechte wie die übrigen Stände. Man kann daher sagen, daß es dem Landesherrn jeden Augenblick möglich war, dem Bauerstand die Landstandschaft zu verschaffen. Freilich ist dieser nirgends dazu gelangt, wenn er sie nicht schon zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts besaß; aber das ist hauptsächlich daraus zu erklären, daß mit dem sechszehnten Jahrhundert eine ganz neue Theorie

e) So in Tyrol, wo 1511 die Landstände sich nennen: wir Georg — Bischof von Trient, wir Christoph — Bischof zu Brixen, und wir die von den vier Stenden, Prälaten, Adel, Stedten und Gerichten des Lands der fürstl. Grafsch. Tyrol. Lünig a. a. O. S. 437.

f) So war es in Würtemberg; s. oben §. 414. Denn die gemeine Landschaft entstand hier hauptsächlich erst durch die Würkungen des münsinger Vertrags. Wenn dieß auch nicht der erste Fall war, wo die Grafen mit ihrer Landschaft verhandelten, so war es doch der erste, wo diese ganz bestimmt als Corporation anerkannt wurde. Denn als solche sollte sie ja handeln, wenn die jedesmaligen regierenden Herren sich nicht vereinigen konnten.

§. 425. von der Bedeutung der landständischen Gerechtsame bei den Hofpublicisten gangbar wurde, nach der man überhaupt die Landstände nicht nöthig zu haben glaubte; und weit mehr diesen Grundsätzen als der fehlerhaften Zusammensetzung der Stände ist es auch zuzuschreiben, daß es den alten Landständen möglich wurde, nicht selten ihr Landesrepräsentationsrecht zu mißbrauchen.

§. 426.

§. 426.

Als eine aus einzelnen Personen bestehende Gemeinde verhandelten die Landstände ihre Geschäfte gewöhnlich nicht, sondern die verschiedenen Classen traten in den Versammlungen ordentlicherweise für sich zur Berathung zusammen, und vereinigten sich mit den übrigen eines gemeinschaftlichen Schlusses, ohne daß selbst zwischen den Classen unter sich Mehrheit der Stimmen gegolten hätte [a]). Dieß war schon der Natur einer Einigung gemäß, welche nicht nothwendig den Willen der Einzelnen dem der Mehrheit unterwarf, sondern nur Hülfe zur Behauptung der Einigungsbedingungen zusagte. Und in dem Mangel einer Einrichtung, durch welche für jeden Fall ein *entscheidender* Beschluß möglich gemacht wurde, fand jene

a) S. z. B. *Rudhart* a. a. O. Th. 2. S. 100 und 101. Diese Verhandlungsart mußte von selbst zur Bestellung von *Ausschüssen* führen, die in dieser Zeit schon etwas Gewöhnliches zur Vollendung eines in seinen Hauptbestimmungen begründeten Beschlusses waren. Sehr lehrreich über die Bildungsgeschichte der Formen der landständischen Verhandlungen ist die sächsische Landtagsordnung aus dem sechszehnten Jahrhundert. Vergl. *kursächsische Landtagsordnung* nebst Beilagen, Bemerkungen und einem Anhange, herausgegeben von F. K. *Hausmann*. Leipz. 1799. 8.

Zeit keinen Anstoß, da man sich noch nicht daran ge- §. 426.
wöhnt hatte, öffentliche Verhältnisse nach Regeln des Privatrechts beurtheilen zu wollen, und bei dem lebendigen Antheil, den jeder an dem öffentlichen Interesse nahm, mit Sicherheit darauf rechnen konnte, daß wo dieses eine Vereinigung erfordere, man sie auch zu Stande bringen werde. Wenigstens liest man nirgends, daß durch den Mangel einer solchen Einrichtung irgendwo die Thätigkeit der Landstände vermindert worden wäre.

Unter diesen Umständen konnte die Verwilligung von Steuern, in vielen Fällen die Form einer von jedem Stande besonders übernommenen Last haben; und da diese gewöhnlich ungleich vertheilt wurde, so bekommen viele Verwilligungen den Schein, als hätten die vereinigten Stände blos auf Unkosten der nicht in ihrer Vereinigung befindlichen Landeseinsassen die Steuern übernommen. Allein jene Ungleichheit war eine nothwendige Folge der ganz verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Classen der Stände. Die Ritterschaft trug gewöhnlich b) von ihren Gütern keine

b) Denn völlig unerweislich ist, daß die Ritterschaft nie mitgesteuert habe. 1376 bewilligten in den meißnischen Ländern, „Herren, Ritter, Knechte, Pfaffen, Klöster und Bürger" ihren Fürsten „einen halben Zins von allen ihren Gütern zur Bete." Weck Beschr. von Dresden S. 437. (aus archivalischen Nachrichten); 1466 bewilligten in Sachsen „Prälaten, Domherren, Klöster, gemeine Priesterschaft, Ritter und Mannen einen ganzen Jahreszins, so sie von ihren Unterthanen einzunehmen hatten." Ebendas. S. 40. Was unter dem Zins verstanden wird, ist hier freilich nicht klar, aber wenigstens gewiß, daß er an der Einnahme der Herrschaft abgieng.

§. 426. Grundbeden, sondern verwilligte blos, daß sie von ihren eigenen Leuten und Meiern erhoben werden durften, behielt also die Ritterhufen steuerfrei; die Prälaten blieben mehrentheils bei der nämlichen Verwilligung stehen, und sogar die Städte übernahmen öfters nur bestimmte Summen [c]), während die Steuer auf das platte Land nach einer allgemeinen Regel umgelegt wurde. Dafür fand man jedoch den rechtlichen Grund, theils in dem Ritterdienst, welcher von den besteuerten Unterthanen nicht geleistet wurde, und gerade in den unruhigen Zeiten, die eine außerordentliche Hülfe nothwendig machten, meistens am schwersten auf der Ritterschaft lastete [d]), theils in den Immunitätsrechten, welche die Geistlichkeit für ihr Gut allgemein anzusprechen berechtigt gehalten wurde. Bei den Städten aber war die Uebernahme einer bestimmten Summe öfters nothwendig, weil eine Grundsteuer auf sie nicht paßte, und die meisten Hülfen Grundsteuern waren [e]);

c) Z. B. in dem zweiten, in der vorhergehenden Note angeführten Falle. Weck a. a. O.

d) Selbst wenn es nicht zur wirklichen Dienstleistung kam; weil die Ritterschaft doch aufgefordert wurde, sich stets gerüstet und zum Aufgebot bereit zu halten, wofür ihr nichts vergütet zu werden pflegte.

e) Es verdiente wohl eine genauere Untersuchung, nach welchen Grundsätzen diese im funfzehnten Jahrhundert umgelegt zu werden pflegten. Das erste Beispiel einer wirklichen Abschätzung des Grundbesitzthums, zum Behuf seiner Besteuerung, ist meines Wissens die Einführung der sächsischen Schocksteuern, von welchen sich schon 1523 sichere Spuren finden. S. C. F. Weiße Zusätze und Berichtigungen zu Schrebers ausführl. Nachricht von den churf. sächsisch. Landtagen. (Leipz. 1799. 8.) S. 33.

bei indirecten Steuern, welche in diesem Zeitraum sel- §. 426.
ten [f]), und nicht beliebt waren [g]), blieben sie nicht steuerfrei, und sehr oft war es hier der Natur der Steuer zufolge auch nicht die Ritterschaft [h]). Man mag dabei immerhin in Zweifel ziehen [i]), ob die Ritterdienste [k]) in allen Fällen wo sie als Befreiungs-

f) Am häufigsten kommen sie in dieser Periode in Sachsen vor, wo schon 1438 „aller felle Verkauf" besteuert, und 1440 damit auch eine Trankſteuer verbunden wurde. Weiße a. a. O. S. 39.

g) Die meisten Fälle, wo sie vorkommen, sind solche, in denen sie widerrechtlich eingeführt waren. S. z. B. oben §. 414. und Rudhart a. a. Th. 1. S. 298 u. f.

h) Z. B. bei der 1438 in Sachsen verwilligten Steuer.

i) Zumal wenn man erwägt, daß in Fehden auch die gemeine Landeshülfe nicht selten, und gemeiner Dienst von dem Landesherrn immer gefordert wurde. S. oben §. 304.

k) Dieser Ritterdienst, und nicht das volle freie Eigenthum, wie Struben (Nebenst. Th. 2. Abh. 9.) mit Andern will, muß als der im Mittelalter anerkannte Befreiungsgrund angenommen werden. Das Eigenthum der Ritterschaft war allerdings, wenn es Allodium war, in seiner Eigenschaft als echtes Eigenthum ursprünglich frei von Beten, weil diese bei ihrem Ursprung von keinem Grundbesitz gefordert werden konnten, der echtes Eigenthum geblieben war (§. 223. 306.). Aber dieser Befreiungsgrund konnte nach ausgebildeter Landeshoheit nicht mehr würksam bleiben, weil diese das echte Eigenthum in ein ganz anderes Verhältniß setzte; und wenn er noch gegolten hätte, nachdem sich auch der echte Eigenthümer als Mitglied einer Landesgemeinde betrachten mußte, so wäre dadurch auch jeder Hintersasse der Ritterschaft frei geblieben. Da sie diesen besteuern ließ, gab sie eben selbst ihre Steuerfreiheit, so weit sie auf jenem Grundsatz ruhte, völlig auf. Hingegen von ihrer persönlichen Verpflichtung nahm sie den Grund her, von gemeinen Landeslasten das Eigenthum, das sie selbst baute, fortwährend zu befreien. Ganz deutlich tritt diese Ansicht in dem Widerspruch hervor, den die bairische Ritterschaft 1489 dem Herzog Albrecht entgegensezte, als er allen

§. 426. grund von der Steuer, mithin als eine ohnehin größere Last betrachtet wurden, die der Adel zu übernehmen oder bereits getragen habe, wirklich als ein Aequivalent gelten konnten; daß sie es aber in der Regel wirklich waren und allgemein in dieser Periode dafür gehalten wurden, dafür liegt gewiß ein sehr starker Beweis in dem Umstande, daß die Bauern im Bauernkriege zu Anfang der folgenden Periode, weder die Steuern überhaupt noch ihre ungleiche Vertheilung zu einem Gegenstand ihrer Beschwerden machten [1]).

persönlichen Dienst, nicht nur der Ritterschaft, sondern auch aller übrigen Landsassen, in Geldhülfe verwandeln wollte, und sich allenfalls mit Gewalt einer solchen Neuerung zu widersetzen, durch ihre Vereinigung in einen für diesen Zweck geschlossenen Bund, den sogenannten Löwenbund, Anstalt machte. Sie berief sich freilich, um eine solche Verpflichtung abzulehnen, zunächst darauf, daß sie nach ihren alten Briefen ganz frei von Geldhülfe sey, was für Strubens Ansicht gedeutet werden könnte; aber sie berief sich auch eben so oft darauf: sie diene dem Herzog mit Gut und Blut wenn er sie rufe, und nicht mit Geld. Sie behauptete also in der That, daß sie überhaupt jede gemeine Landeslast durch persönlichen Dienst trage. S. Rudhart a. a. O. S. 257 u. f.

1) Sie klagen in ihren bekannten zwölf Artikeln durchaus nur über Bedrückungen, die aus der Gutsherrschaft gerechtfertigt wurden, und die sich freilich aus den Ansichten der damaligen Juristen leicht erklären, welche die Bedeutung der alten Hofrechte längst vergessen hatten. Von Steuern, und besonders davon, daß sich Andere den Steuern entziehen, die sie tragen müssen, ist gar nicht die Rede. S. die folgende Periode. — Von einem der neueren Bearbeiter der Geschichte des Bauernkriegs ist gegen die hier aufgestellte Ansicht erinnert, daß zwar in den allgemeinen Beschwerdeartikeln allerdings der Steuern nicht gedacht sey, daß sie aber doch in den Beschwerdepunkten einzelner Landschaften und Gemeinden vorkämen. Oechsle (oben §. 408. erste Anm.) S. 11. Ich sehe aber nicht,

§. 427.

Die Urkunden, welche den Landständen ihre Rechte zusichern, lauten freilich großentheils wie Privilegien, oft aber auch wie Verträge. Jenes sind sie jedoch ihrem Inhalt nach nicht, sondern blos Anerkennung längst mit der Entstehung der Verfassung selbst erworbener Rechte; und in beiden ist ordentlicherweise nur neu, was der neuen Corporation selbst in Beziehung auf ihre Corporationsverfassung und die Ausübung jener Rechte zugestanden wird. Da die Veranlassung zu solchen urkundlichen Versicherungen sehr verschieden war, und von ihr gerade abhieng, über welche Gegenstände die Anerkennung gefordert und in welcher Form sie zugestanden wurde, so ist in ihnen auch das Verzeichniß der einzelnen Rechte jeder Landschaft bald mehr bald weniger vollständig. Von den Formen der Versicherungen sind die gewöhnlichsten: 1) Freiheitsbriefe (Landesfreiheiten) d. h. Urkunden, welche Rechte einzelnen Ständen oder der Corporation von Alters her zustehen, oder wenigstens jezt, allenfalls gegen gewisse Verwilligungen, zugestanden werden, bei verschiedenen Anlässen, am häufigsten vor der Huldigung an einen neuen Landesherrn bestätigt und selbst vermehrt [a]). 2) Schadlosbriefe oder

wie dieses an der Stärke des Beweises etwas ändern kann, der meines Erachtens eben in dem Inhalt der allgemeinen Beschwerden liegt; daß die Steuern hie und da, besonders wo landständische Verfassung fehlte, drückender und ungleicher vertheilt seyn konnten, habe ich nicht geläugnet.

a) Vollständiger bei keiner Landschaft als der bairischen gesammelt,

§. 427. Reverse, bei einzelnen Bewilligungen dahin ausgestellt, daß diese den Ständen an ihren Rechten nicht nachtheilig seyn sollen [b]). 3) Verträge und Vergleiche, aufgerichtet bei Herstellung der unterbrochen gewesenen Einigkeit, auch zur Abstellung von Beschwerden bei Zusammenkünften, die eine Verwilligung zum Hauptgegenstande hatten [c]). 4) In den Stiftern sind die Wahlcapitulationen der Bischöfe zuweilen wahre Landesverträge [d]). 5) Seltener sind kaiserliche Lehenbriefe für den Landesherrn, in welchen auch der Landesfreiheiten und der ständischen Rechte gedacht wird [e]),

und auch schwerlich bei einer anderen zahlreicher vorhanden. Die Landschaft selbst ließ sie nebst ihren wichtigsten Bundbriefen und andern Urkunden 1514 drucken (s. Rudhart a. a. O. Th. 2. S. 87.) und veranstaltete eine vermehrte Ausgabe 1568, nach welcher sie mit einem Anhang im vorigen Jahrhundert von neuem unter folgendem Titel gedruckt sind: Sammlung der bairischen Freiheitsbriefe u. s. w. 1779. 4.

b) Ursprünglich fast überall bei jeder Bewilligung gebräuchlich; s. z. B. oben §. 424. zweite Anm. und Note e. Lünig a. a. O. S. 342. (in Oesterreich 1450) S. 418. (1462 in Kärnthen) S. 1002. (1510 in Cleve). In Sachsen scheinen sie seit 1438 bei jedem Landtag ausgestellt worden zu seyn, und sind hier die wichtigsten Urkunden für die einzelnen landschaftlichen Rechte. Einen sehr lehrreichen Aufsatz über die Geschichte dieser Reverse s. in Hausmanns Beitr. zur Gesch. der sächs. Landesversamml. Th. 2. S. 64 u. f. Die Form der Landtagsabschiede, besonders durch die Beschwerden veranlaßt, ist später, und fängt, so weit meine Kenntniß der landständischen Verfassung in Deutschland reicht, erst mit dem sechszehnten Jahrhundert an.

c) Z. B. in Würtemberg der tübinger Vertrag vom Jahre 1514 (oben §. 414.).

d) S. oben §. 424. erste Anm.

e) Wie in dem Herzogsbrief für Würtemberg.

oder Bestätigung der Landesfreiheiten durch den Kaiser [f]). §. 427.

Von den einzelnen Rechten, die in diesen Urkunden vorkommen, sind die gewöhnlichsten: 1) Der Landesherr verspricht von den Ständen keine Steuer zu fordern (s. §. 425.), oder vom Lande keine Steuer ohne der Stände Einwilligung zu erheben [g]). 2) Er soll keine Bündnisse schließen, keinen Krieg beginnen, ohne der Stände Rath, wenigstens sonst keine Hülfe zur Bestreitung des Kostenaufwands erhalten [h]). 3) Jedermann bei seinem Grundeigenthum und dessen Gerechtsamkeiten lassen [i]). 4) Die Privilegien, welche er oder seine Vorfahren den Ständen oder Einzelnen ertheilt, halten [k]). 5) Den Ständen oder dem Landesherrn in Gemeinschaft mit ihnen steht die Erhebung der Steuern, und jenen eine Concurrenz bei der Verwaltung der Einnahme zu, um sich zu versichern, daß sie der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet wer-

f) S. z. B. in den bairischen Freiheitsbriefen Nro. 39. (1434) und Nro. 46. (1491).

g) Z. B. in dem Register der bairischen Landesfreiheiten die Artikel 13 und 29. Die Stellen, in welchen jeder Artikel in den einzelnen Freiheitsbriefen erwähnt wird, sind daselbst immer namentlich angegeben.

h) Z. B. oben §. 414. In den bairischen Freiheitsartikeln der Artikel 26.

i) Z. B. in den bairischen Landesfreiheiten Art. 20. 38. 106. Vergl. oben §. 415. Nro. 7. die Bestimmungen der lüneburger Sate.

k) Vergl. z. B. oben §. 423. in der zweiten Anmerkung die ältesten lüneburgischen Landesfreiheiten.

§. 427. den [l]). 6) Das Land soll ungetheilt beisammen bleiben, oder doch nicht ohne Einwilligung der Stände getheilt, und nichts davon ohne Einwilligung der Stände veräußert werden [m]). 7) Bei Streitigkeiten zwischen mehreren regierenden Herren sollen sie vermitteln, oder auch wohl den, welcher das Recht auf seiner Seite hat, zu diesem unterstützen, oder auch als Austräge entscheiden [n]). 8) Sie dürfen sich versammeln ohne vom Landesherrn berufen zu seyn, und diesem, wenn er ihre Freiheiten verlezt, sich widersetzen [o]).

l) Schon 1451 findet man in Kursachsen den Anfang einer abgesonderten von den Ständen verwalteten Steuercasse. Ueber Baiern s. Rudhart a. a. O. Th. I. S. 227 u. f. In Würtemberg stellt 1514 der Landesherr und die Landschaft Personen zur Erhebung der Steuer an, die noch keine andere Cassenverwaltung haben, und jährlich dem Herzog und der Landschaft Rechnung stellen sollen. Tübinger Vertr. Art. 4. (in der Samml. von 1815. oben §. 414. Note b).

m) S. z B. oben §. 423. zweite Anmerkung und §. 414. Tübinger Vertr. 1514. Art. 14. In den bairischen Freiheitsbriefen Art. 24. 25.

n) Z. B. in den bair. Freiheitsbr. Art. 26.

o) Vergl. oben §. 424. In Kursachsen ließen sich die Stände 1438 in dem Schadlosbrief das Recht geben: Ob aber hierüber Wir oder unser erben, — eine ungewöhnliche Sture, als die obgeschrieben Exyse oder derglychen, oder sunst einicherley ander Nwekeit, die vor alter nicht gewest, von unsen obgeschriben Landen fordern würden, und si doran betrangen und nöttigen wolden, das Gott bevare; So mügen sich dieselben unsere Lannde, von solcher ungewonlichen Stwere und Nwekeit wegen, und nicht anders, mit einander vertragen (was offenbar heißt: nicht anders dann mit einander, — sie sollen sich auf keine andere Unterhandlungen als gemeinschaftliche einzulassen brauchen, vergl. Hausmann a. a. O. S. 3.), zusampne sezen, und sich eines solchen gen uns, unsen erben oder nachkommen schützen und ufthalden, darumb wir

Wie ausgedehnt auch schon in diesen urkundlichen Gerechtsamen die Würksamkeit der landständischen Vereine erscheint, so enthalten sie jedoch bei weitem nicht deren vollständigen Umfang. Denn sie traten nicht blos in diesen Geschäften auf, sondern in allen, wo des Landes Bestes zu erfordern schien daß das Land selbst handle. Wo der Landesherr dem Lande fehlte, war es die Landschaft und nicht die Dienerschaft desselben, wenigstens nicht diese allein, die es dem rechtmäßigen Landesherrn zu bewahren suchte und gewöhnlich mit dem besten Erfolg bewahrte p). Beschwerden Einzelner und des ganzen Landes vor den Landesherrn zu bringen, und deren Abstellung zu fordern, schien jener Zeit kein Recht das man erst besonders erworben haben müsse; sie waren daher ein Ge- §. 427.

sie danne, oder unser erben nicht verdenken sollen noch auwollen. (Es sol In auch an iren Glübden, eyden, und heldungen die sie uns oder unsern erben gethan hetten, keinen schaden oder unglympff fügen, bringen oder thun, in keine wyß. S. Hausmann a. a. O. Th. 2. S. 1 u. f. wo sich eine Geschichte dieser willkührlichen Zusammenkünfte bis auf die neue Landtagsordnung von 1728 findet.

p) In den Jahren 1423 und 1503 war es in Baiern die selbstständige Thätigkeit der Landstände, welche die damals erledigten Landestheile (s. oben §. 412. Nro. 1.) dem herzoglichen Hause erhielt. S. Rudhart a. a. O. Th. 1. S. 167 u. S. 503 u. f. In Oesterreich erhielt 1443 H. Siegmund (von der österreich-tyrolischen Linie), und 1452 K. Ladislaus (posthumus), die Regierung seines väterlichen Erblandes durch die Thätigkeit der Landstände, als ihr Vormund K. Friedrich III., nicht ohne Verdacht selbstsüchtiger Absichten, über jenen die Vormundschaft zu verlängern suchte, und gegen die von des lezteren Vater angeordnete, den Ständen mit überlassene vormundschaftliche Verwaltung, sich diese allein zueignete. S. Kurz Oesterreich unter K. Friedrich IV. S. 13 u. f.

§. 427. genſtand, der in jeder Verſammlung vorkommen konnte, und oft die Veranlaſſung vom Landesherrn berufener oder freiwilliger Verſammlungen wurde. Eben ſo wenig als der Dienerſchaft des Landesherrn das Recht eingeräumt wurde, zu beurtheilen, wenn man ſteuern müſſe, ſchien auch den Landesherrn ſelbſt der Rath ihrer Dienerſchaft in anderen wichtigen Geſchäften zu genügen, und viele Gegenſtände, bei welchen die Corporation ſich das Recht mitzuſprechen keineswegs bedungen hatte, wurden daher freiwillig von jenem vor die landſtändiſche Verſammlung gebracht. Mit ſeiner Landſchaft konnte der Landesherr in der That in ſeinem Lande mehr als der Kaiſer mit den Reichsſtänden im Reiche vollführen, denn es gab keine Gränze, die ihrer gemeinſchaftlichen Autonomie geſezt geweſen wäre, als die Verpflichtung gegen Kaiſer und Reich (§. 346.), die wenigſtens auf das innere Verhältniß keinen bedeutenden Einfluß haben konnte. Die Gewalt des Landesherrn ſtieg dadurch von ſelbſt zu einer Bedeutung, von der man im Anfang dieſer Periode noch keine Spur findet. Die Geſetzgebung, welche vollſtändig weder in der Grafſchaft, noch in dem Herzogthum, und folglich auch nicht in der Landeshoheit lag, konnte von den Landesherren mit ihren Landſtänden in einem ſehr ausgedehnten Umfang geübt werden. Ihr Gegenſtand blieb am häufigſten auf ſolche Anordnungen für das gemeine Beſte beſchränkt, die unſer heutiger Sprachgebrauch unter dem Namen der Policeigeſetze begreift; die damalige Zeit nannte ſie gewöhnlich Landesordnun-

gen q). Ein ebenfalls sehr gewöhnlicher Gegenstand landesherrlicher Verfügungen, wurden mancherlei Veränderungen in der Gerichtsverfassung, die allenthalben dem veränderten Zustand des Landes angepaßt werden mußte, da sich die ältere großentheils auf erloschene Verhältnisse bezog; nur gründete sich die neue Einrichtung gerade nicht immer auf eine Gerichtsordnung r). Am seltensten findet man eine Landesgesetzgebung über Gegenstände des bürgerlichen Rechts, weil da, wo man das Landrecht, d. i. die Rechtsbücher und alte Gewohnheit, nicht für ausreichend hielt, meist gerade das römische Recht desto mehr Anwendung fand s). (S. unten Abschnitt D.) §. 427

q) Ueber das funfzehnte Jahrhundert reicht keine hinauf. Die bei Selchow bibl. jur. Germ. p. 213. angeführte preußische Landesordnung gehört ganz gewiß nicht in das Jahr 1309. Beispiele von Landesordnungen sind: Thürlngische 1446. Sächsische 1482. Würtembergische 1499. Bairische (das Buch der gemeinen Landbott Landsordnung, Satzung und Gebräuche des Fürstenthums in O. u. N. Baiern) 1516. Vergl. Selchow a. a. O. Es dürfte schwer seyn, außer diesen noch viele andere aufzuzählen, wenn auch noch eines und das andere, was sich hieher rechnen läßt, im Staube der Archive modern mag.

r) Beispiele von diesen: In Anspach und Baireuth Reformation des (kaiserlichen) Landgerichts 1447 und des Hofgerichts 1453. S. Lang Gesch. des Fürstenth. Baireuth. Th. 1. S. 76 u. f. Gerichtsordnung H. Ludwigs von Baiern Landshut 1471. S. Feßmaier Grundriß des bair. Staatsrechts. S. 174. Gerichtsordnung Landgr. Ludwigs von Hessen 1455. Bei Senkenberg Corp. jur. Germ. Tom. 1. Vol. 2. S. 139 u. f. 1497. 1500. S. Kopp Nachr. von der Verf. der geistl. und Civilger. in Hessen. Th. 1. S. 83. H. Albrechts von Sachsen Oberhofgerichtsordnung 1488 bei K. G. Günther das Privilegium de non appellando des kurf. und fürstl. Hauses Sachsen. Dresden u. Leipz. 1788. 8.

s) Eine wahre Gesetzgebung über Gegenstände des bürgerlichen Rechts,

§. 423.

§. 428.

Da jede Spur einer Amtsgewalt, welche sonst (§. 301.) in der Landeshoheit lag, verschwunden war, so stand der Beurtheilung der Erbfolge in weltlichen Ländern nach gemeinem Recht nichts im Wege. Mit Ausnahme der Kurlande (§. 395.) konnten sie daher nach Willkühr getheilt werden, und wo es dazu kam, beachtete man ordentlicherweise hauptsächlich die Gleichheit der Einkünfte, und überließ jedem, an Aemtern oder Herrschaften (gewöhnlich nach den Schlössern, welche der Sitz des Herrn waren, benannt), Städten, und Vasallen, so viel, daß er den anderen an Macht und Einkommen gleich gehalten werden mochte a). Die

ist weder K. Ludwigs des Baiern Rechtsbuch (§. 413.) noch das ostfriesische Landrecht s. ebendas. u. B. 2. S. 336. Die den Friesen jenseits der Elbe angehörenden Landrechte, welche in diese Periode fallen (vergl. Selchow a. a. O.), sind aufgezeichnete Gewohnheitsrechte. Das Landrecht der Grafschaft am bornheimer Berg von 1303 (Selchow S. 202.) ist ein Weisthum über die Hofrechte in diesem kaiserlichen Landgericht. Wahre Gesetzgebung ist freilich: der Markgrafschaft Baden Statuten und Ordnungen von Testamenten, Erbtheilungen und Vormundschaften 1511. Allein sie liegt auch auf der äußersten Gränze dieser Periode, und kann als eine der ersten Gesetzgebungen unter Einfluß des römischen Rechts betrachtet werden, deren denn freilich vom Schlusse dieser Periode an bald mehrere folgten. Vergl. unten den Abschnitt unter D.

a) Beispiele von solchen Theilungen, nicht nach alten Reichsamtssprengeln, sondern nach den einzelnen nutzbaren Bestandtheilen des Landes, liefert jede Landesgeschichte. Vergl. z. B. oben §. 415. Note o die über die Theilung von Hessen angegebenen Urkunden. Auch die §. 413. erwähnten Theilungen im meißnischen Hause während des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts, sind sehr lehrreich. Die darüber sprechenden Urkunden findet man bei Weiße verzeichnet.

Tochter fand man nach altem Herkommen mit einer §. 428.
Aussteuer [b]) ab, die ansehnlich genug war, ihr eine anständige Leibzucht zu verschaffen, wenn sie heirathete. Denn deren Summe wurde dem Ehemann ausgezahlt [c]), er dagegen setzte den Genuß gewisser Güter als Witthum aus, auf welche die doppelte Summe der Aussteuer dergestalt Pfandweise versichert wurde, daß die Wittwe jene Güter theils als Pfandinhaberin für die Aussteuer, theils als Nutznießerin für das Witthum lebenslänglich nutzen sollte. Denn die Aussteuer fiel zwar nach dem Tode der Wittwe an die Erben derselben zurück [d]); es war aber Gebrauch, daß zum Vortheil der Wittwe die Zurückzahlung während ihres Lebens nicht geschehen durfte [dd]). Nach ihrem Tode wurde die Aussteuer an ihre Erben ebenfalls

b) Bis zur Verheirathung, oder Versorgung in Frauenstiftern oder Klöstern, gebührte ihnen nur standesmäßiger Unterhalt.

c) Oft auch nicht ausgezahlt, sondern nur pfandweise auf gewisse zum Pfandbesitz übergebene Güter versichert, die dann der Ehemann während der Ehe benuzte, aber gegen die Aussteuer zurückgeben, oder wenn sie auch nicht ausgelöst wurden, wenn er nicht die Aussteuer selbst bezahlen wollte, den Erben der Frau herausgeben mußte. Vergl. z. B. über die Geschichte des pleißner Landes, welches K. Friedrich II. an Markgraf Heinrich von Meißen für 10000 Mk. Silber Aussteuer seiner Tochter Margarethe verpfändete, Weiße sächs. Gesch. Th. I. S. 122 u. f.

d) S. hieher gehörige Stellen von Urkunden, bei Haltaus unter dem Worte: Leibgeding.

dd) Man sieht dieß daraus, daß es in den Ehepacten bedungen wird, daß, Falls die Wittwe wieder heirathe, die Aussteuer und Morgengabe, wenn leztere auch mit auf die verschriebenen Güter gelegt war, abgelöst werden dürfe. Vergl. unten §. 429. Anmerk.

§. 428. nicht immer gezahlt; Söhne fanden ihre Schwestern wegen dieses Theils der mütterlichen Erbschaft ab; für den Fall, daß die Ehe kinderlos bliebe, und die Gemalin vor dem Ehemann verstürbe, wurde auch oft bedungen, daß die Aussteuer dem lezteren zufallen solle. Gegenbedingung war dann aber auch, daß bei kinderloser Ehe, wenn die Gemalin überlebender Theil wäre, ihr die gegen die Aussteuer versicherte Summe des Witthums ebenfalls eigenthümlich zufallen solle. Die dafür nießbräuchlich verpfändeten Güter mußten also von den Erben des Gemals bei dem Tode der Wittwe mit der doppelten Summe der Aussteuer eingelöst werden. Da hierzu oft die Geldmittel fehlten, so giengen durch Bestellung eines Witthums oder einer Aussteuer (Note c) die Stammgüter häufig in andere Familien über; denn obwohl der Besitz bloßer Pfandbesitz war, fiel es oft schwer, das Verhältniß nach längerer Zeit urkundlich klar zu machen, auch bewog öfters eben der Mangel an Geldmitteln, das Eigenthum dem Pfandbesitzer zu überlassen, wenn er sich dazu verstand noch eine baare Geldsumme herauszuzahlen.

Waren keine Söhne vorhanden, so fielen Lehen, nach dem alten Grundsatz, daß sie auf Seitenverwandte nicht vererbt würden, dem Lehensherrn heim. Im Erbe an Land und Leuten, folgte dann, wo es der ältere Gebrauch mit sich brachte (§. 65.), der nächste vom Mannsstamm, in der Fahrniß die Tochter. In Sachsen succedirten in Ermangelung der Söhne aber die Töchter in allem was nicht Lehen war, und es läßt sich nicht verkennen, daß dieß allmälig auch

in Gegenden Gebrauch wurde, wo ursprünglich ein anderes System gegolten hatte. Die Veranlassung darf wohl in väterlichen Dispositionen gesucht werden, die, wenn sie häufig vorgekommen waren, leicht die alte Gewohnheit verdunkelten. Mancher zärtliche Vater wendete der Tochter lieber das Erbe zu als dem Stammsvetter; und das war um so leichter, wenn das meiste Lehen war, und bei dem Lehensherrn die Belehnung für den Schwiegersohn ausgewürkt werden konnte; zeitige Uebergabe des Landes an den Begünstigten, benahm dem Erben die Hoffnung, in den Besitz des Landes ohne große Anstrengung zu kommen, und er ließ sich nun leicht bereit finden einen Vergleich anzunehmen. So oft keine Söhne da waren, gab es daher gemeiniglich Erbfolgestreitigkeiten, zumal da die Lehnstücke vom Erbe nicht immer leicht zu unterscheiden waren. Wo sie nur aus einzelnen Gütern und Rechten bestanden, waren sie aus den allgemein üblichen Lehenbriefen leicht zu erkennen; aber in diesen war, bei den Fürstenthümern selbst ordentlicherweise (§. 300. 394.), oft das ganze Land genannt, und es war nicht immer nachzuweisen, was von einzelnen Herrschaften, Gütern und Rechten von Anfang an dabei gewesen und was erst nachher durch einzelne Erwerbungen hinzugekommen war. §. 428.

Für den Fall der Theilung war auch deren Würkung sehr gefährlich. Theilte man das Eigenthum und die Gewehre (Dateylung, Thattheilung), so hob diese das Folgerecht am Lehen auf (§. 364.). Gewöhnlich theilte man also nur die Nutzungen

§. 428. (Mutschierung, Mutschar, Oerterung) c), und oft nur auf gewisse Jahre; wenn man aber auch die Nutzungen der Landeshoheit (Vasallendienst, Beten, Zölle, Bergwerke u. s. w.) theilte, so bekam das Verhältniß in der That die Gestalt einer völlig aufgehobenen Gewehre zur gesammten Hand, und es sicherte wenigstens gegen den Lehensherrn nicht, wenn sich auch die Thei-

c) Die Ausdrücke Mutschierung und Oerterung sollen wahrscheinlich beide eine widerrufliche Theilung anzeigen. Dieß ergiebt theils der Umstand, daß sie gewöhnlich auf bestimmte Jahre eingegangen wurden, theils die Erklärung, die einzelne Urkunden selbst über das Wort Oerterung geben; z. B. Urk. Friedrichs und Wilhelms Landgr. v. Thür. 1411. Bei Haltaus unter dem Worte Mutschierung: uns gesundert — und mit unsern Landen geortert haben von Gebunge disses Brifes vier Jar nest nach an andir folgende — wenn auch dise 4 Jar verlouffen, so sollen wir Friedrich vulle Macht haben zu kisen, ab wir den Ort den wir iczund ingenommen haben fürder vier Jar behalden, oder den anderen Ort innemen wollen. — Den Ausdruck Mutschar setzt freilich das Kaiserrecht B. 3. Art. 12. einer Theilung des Lehens entgegen, durch welche die Gemeinschaft aufgehoben werde, man kann daher sowohl eine widerrufliche und daher die Gewehre nicht aufhebende Oerterung darunter verstehen, als eine Theilung denken, wo nur die Nutzungen getheilt waren, wenn sie gleich nicht für bestimmte Jahre eingegangen war. Allein bei einer solchen konnten die Theilhaber eben weil sie die Gewehre nicht getheilt hatten, immer auf wahre Theilung provociren, und in sofern war also auch eine solche Mutschierung widerruflich. Für diese Erklärung spricht auch der Ausdruck, mit welchem man die Theilung, welche die Gemeinschaft der Gewehre aufhob, bezeichnete, denn Dateylunge, Thattheilung heißt eine feste unwiderrufliche Theilung. S. Haltaus bei diesen Worten und bei d. W. Urtete. Bekanntlich hat es zu den Hypothesen der Schriftsteller des verflossenen Jahrhunderts gehört, daß ein solcher Unterschied zwischen Totheilung und Mutschierung auch bei Erbgütern statt gefunden und jene auch hier das Successionsrecht der Seitenverwandten aufgehoben habe. Allein diese Annahme, die den Grundsätzen der Rechtsbücher geradezu entgegen ist, habe ich nirgends bestätigt gefunden.

lenden gegenseitiges Folgerecht bei der Theilung zusag- §. 428.
ten. Die Regel war daher während des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts, daß mehrere Söhne in Gemeinschaft der Landeshoheit blieben, und wenn sie auch sonst die Nutzungen gleich oder ungleich theilten, wenigstens ihre Landtage gemeinschaftlich behielten, Beten gemeinschaftlich hoben, und sich gemeinschaftlich huldigen ließen [f]). Etwas sehr gewöhnliches war dabei, daß wenn beim Antritt der Regierung noch minderjährige Brüder da waren, der ältere volljährige in ihrer aller Namen allein regierte, ihnen dann wenn sie volljährig wurden nur Nutzungen zu ihrem Erbtheile anwies, und sie etwa zu wichtigeren Geschäften zuzog, übrigens aber die Regierung allein fortführte [g]). Da jedoch die Jüngeren an den Nutzungen gewöhnlich verkürzt zu seyn glaubten, und überdieß die gemeinschaftliche Regierung selten lange gut that, so endigte sie sich doch sehr oft mit einer Theilung, wenn gleich anfangs nur die Nutzungen der Landeshoheit getheilt worden waren, zumal da die Gefahr derselben sich nach und nach verminderte. Denn die Lehensherren ließen sich oft geneigt finden, den Theilhabern die Lehen ungeachtet der Theilung zur gesammten Hand zu leihen [h]), was sonst nur bei gemeinschaftli-

f) Vergl. oben §. 413. Note a.

g) Vergl. oben §. 415. Nro. 7. Doch war dieß, wie oben gezeigt worden ist, nur der Form nach eine gemeinschaftliche Regierung.

h) So wird schon 1307 die Grafschaft Holstein von Herzog Johann von Sachsen verliehen: quod nos nobilibus dominis — Gerhar-

§. 428. cher Regierung geſchah, und dieſe Belehnungsart wurde im funfzehnten Jahrhundert bei den Reichslehen etwas ſehr gewöhnliches i).

Je leichter die Theilung wurde, deſto mehr zerſplitterte man nun Lehen und Erbe in kleine Antheile, die zulezt den Theilhabern kaum mehr ſtandesmäßiges Auskommen verſchafften. Selbſt die goldene Bulle ſchüzte die Kurhäuſer dagegen nicht; denn ſie gieng nur auf das Land, auf welchem 1356 die Kur gehaftet hatte, und das übrige Beſizthum wurde getheilt k). Erſt die verminderte Macht der Häuſer, die ihre Beſizungen auf jene Weiſe zerſplittert hatten, und das ſteigende Anſehen derer, bei welchen der Zufall Theilungen verhindert oder das Getheilte wieder vereinigt

do, Johanni, Adolpho, Woldemaro et filiis domini Comitis Henrici — et eorum omnium veris heredibus perpetuo de heredibus in heredes, totam terram Holsatiae et Stormariae, universum dominium domini Comitis Adolphi de Segebergh, de quibus erat lis et disceptatio inter nos et dictos dominos utrobique, contulimus manu unanimi, quae ſambte Hand in vulgo dicitur, jure seu titulo feudali, et non obstante eo, quod praecedentes terrae et dominia, sive dividantur, aut saltem inter hos dominos comites maneant indivisa, nihilominus cuicunque heredi dicti domini comitis aut eorum heredes, aliquam partem terrarum et dominiorum praedictorum assignare et dividere voluerint, eidem conferimus jure feudali, *servata et obtenta manu unanimi*, sicut superius est expressum. Pütter prim. lin. jur. priv. princ. §. 33. Note a. Freilich aber war das Verhältniß zwiſchen dem Lehensherrn und Vaſallen nicht überall ſo ſehr zu Gunſten des lezteren, als gerade hier.

i) Denn Markgraf Albrecht Achilles konnte es 1473 ſeinen Söhnen zur Pflicht machen, die Belehnung über die getheilten Lande zur geſammten Hand zu nehmen.

k) Vergl. oben §. 399. 412. 413.

hatte, führte nach und nach zu Bestrebungen der Interessenten selbst, Theilungen möglichst zuvor zu kommen, Landesveräußerungen zu verhindern und die künftige Erbfolge und was damit von Verhältnissen des Eherechts und der Vormundschaft zusammenhieng zu reguliren [l]). Diese Bestrebungen hatten nur um deswillen nicht immer einen günstigen Erfolg, weil man sich von dem alten System noch nicht ganz losmachen wollte, und durch halbe Maaßregeln, die man ergriff, den Uebergang zu einer wahren Theilung doch noch möglich machte, und weil die, welche durch die aufgehobene Theilbarkeit verlieren sollten, sich nicht fügen wollten, so lange das neue System noch nicht durch häufige Anwendung eine gewisse Festigkeit erhalten hatte, und eben darum auch die Rechtsgrundsätze der juristischen Rathgeber, die es einführten oder vertheidigten, noch etwas Schwankendes hatten. §. 428.

Zweierlei Geschäfts-Formen dienten von Anfang dazu, die Untheilbarkeit eines Landes festzusetzen und die Erbfolge darin zu bestimmen. 1) Verträge zwischen mehreren wirklich regierenden Herren, die ihr Land entweder sofort in ein Ganzes vereinigten, oder verfügten, daß es im Fall der Vereinigung nach dem Tode des einen unter ihnen, kraft Erbfolgerechts des Andern forthin vereint und untheilbar bleiben solle [m]). 2) Anordnung des Vaters über die künftige

l) Vergl. J. D. Reiche chronologisch systematisches Verzeichniß zur Erläuterung des Privatfürstenrechts gehöriger Urkunden. Bückeb. 1785. 4. Ein Register, das freilich, zumal seit 20 Jahren, durch manchen Nachtrag vermehrt werden könnte.

m) Beispiele: 1367 in Lüneburg oben §. 415. Note o[1]. Die Urkunde

§. 428. Succession seiner Söhne, die er mit deren Einwilligung traf n). Die verbindende Kraft dieser beiden Arten von Dispositionen für die künftigen Nachfolger, beruhte zunächst offenbar auf den Bestimmungen des deutschen Rechts über die Rechte des nächsten Erben. Da nur dieser ein Widerspruchsrecht gegen die Veräußerungen hatte, welche sein Erblasser vornahm (§. 359.), so konnte Niemand die Befugniß eines Erblassers bezweifeln, mit dessen Einwilligung eine Verfügung über seine Güter zu treffen, welche diesen eine bestimmte Eigenschaft beilegte, und etwas Anderes war die Untheilbarkeit nicht. Diese Eigenschaft blieb dann fortwährend würksam, wie jede andere Disposition, welche die Beschaffenheit der in der Gewehre liegenden Rechte (§. 355.) bestimmte, und so wenig als die besondere Natur der Erbfolge nach Hofrecht oder Lehenrecht bei einem Gut, das der Stammvater zu Hof- oder Lehenrecht aufgetragen hatte, von einem seiner Nachkommen angefochten werden mochte (§. 360. Note f), eben so wenig möchte ein folgender Erbe gegen die Bestimmung des Stammvaters auf Theilung dringen. Mit der Untheilbarkeit wurde auch ein vertragsweise festgesetztes Verbot der Veräußerung

hat zwar die Form eines Privilegiums für die Stände; allein der Grund dieser Versicherung lag in den Verträgen zwischen der älteren lüneburgischen und braunschweigischen Linie in Beziehung auf das Ausserben der ersteren. 1368. 1378 in der Pfalz §. 399. 1482—1492 in Würtemberg oben §. 414. 1506 in Baiern §. 412. Note i.

n) Beispiele: 1473 in Brandenburg §. 412. Note t. 1499 in Sachsen §. 413.

nicht selten eingeführt o), das man jedoch auch in sol- §. 428.
chen Häusern findet, die noch keine Untheilbarkeitsverträge hatten p). In allen diesen Dispositionen mag indessen eben so wie in den Verträgen mit den Landständen, welche die Untheilbarkeit des Landes bedingten pp) oder das Veräußerungsrecht beschränkten, auch schon etwas mehr als der Grundsatz liegen, daß die

o) Z. B. nach der Disposition des Kurfürsten Albrecht Achilles von 1473, soll kein regierender Herr, von Land, Leuten, Schlossen und Gutern ichtwas zu vergeben, zu versezen, oder zu verkaufen, sondern allein mit dem, was er zu dem Lande bringt, oder ihm von Anfällen oder seiner Gemahlin Heirathgut zustände, seines Gefallens Macht haben. — Hier tritt also schon die Idee einer fortwährenden Incorporation hervor, durch welche das Neuerworbene im Fall nicht darüber verfügt werde, mit dem untheilbaren Lande eine Gütermasse werde.

p) Die Grafen von Nassau verbanden sich 1491: Wir und unsere Erben, sollen und wollen auch, unsere Schloße, Stätte, Pläze, Dörffer und andere unsere erbliche Güter und Renten gefährlich nicht veräußern oder in Ewigkeit entpfänden. Aber zur Nothdurft und Nuzen unserer oder unser Herrschaft wollen wir deshalb unverdingt seyn, und auf Wiederlösung zu verschreiben Macht haben; solche Lösung Wir und unsere Erben allezeit beiden Stämmen vorbehalten sollen, und eb sich der Fall also begäbe, so soll ein Stamm dem andern solches zuvor anbieten und der Pfandschaft vor Andern gönnen. — Moser von der Reichsstände Landen S. 235. In diesen Ausdrücken liegt die Idee einer wahren Stammgesetzgebung bei weitem noch nicht so deutlich, als in den Bestimmungen Note o. Es ist nur von vertragsweise gegen einander übernommenen Verpflichtungen die Rede, die Macht zu veräußern wird nicht bestimmt aufgegeben, und schwerlich ließe sich aus diesem Vertrage herleiten, daß eine dennoch mit Einwilligung des nächsten Erben vorgenommene vollständige Veräußerung, nichtig gewesen sey, da sie nach gemeinem Recht kräftig gewesen wäre.

pp) Wie bei Einführung der Untheilbarkeit im Fürstenth. Lüneburg.

§. 428. zwischen einem Erblasser und seinem Erben getroffene Verfügung die Nachfolger binden könne. Sie galten auch wohl zugleich als eine für die Erben der paciscirenden Theile als Glieder eines Geschlechts verbindende Stammeinigung, deren Kraft aus dem ausgedehnten Autonomierecht des Herrenstandes entsprang, und die, wenn auch der Nachfolger gleiches Autonomierecht besaß, doch nach ihrem Ursprung aus einem wahren Stammvertrage, wenigstens nur vertragsweise wieder aufgehoben werden konnte. Von dieser Seite betrachtet, darf man daher die Stammverträge dieses Zeitalters, unbedenklich schon wahre Hausgesetze nennen.

§. 429.

§. 429.

Die Bestimmungen selbst, durch welche man das Land ungetheilt beisammen erhalten wollte, waren noch höchst unvollkommen. Meistens zwar entschloß man sich, die gemeinschaftliche Verwaltung ganz aufzuheben [a]), die Regierung einem ausschließlich zu über-

a) Die festgesetzte Untheilbarkeit machte dieß noch nicht nothwendig. Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige verordnete 1459 gemeinschaftliche Regierung seiner Söhne Ernst und Albrecht mit Ausnahme der Kurlande (die dem Herzog Ernst Kraft der goldenen Bulle ausschließlich gelassen werden mußten), und nachdem der Anfall von Thüringen (auf das sich dieses Hausgesetz nicht erstreckte) die Theilung möglich gemacht hätte, blieb in der ernestinischen Linie Untheilbarkeit mit gemeinschaftlicher Regierung mehrerer Brüder bis über die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts Observanz, deren Beobachtung noch das Testament Johann Friedrichs des Großmüthigen von 1551 einschärfte. Vergl. J. G. Heinrichs sächs. Gesch. (2. Aufl.) Th. 1. S. 406. Th. 2. S. 13. 628.

lassen und den übrigen nur standesmäßiges Auskom- §. 429.
men zu sichern; aber in Rücksicht der Nutzungen, die jeder genießen sollte, konnte man sich selten überwinden, das alte System ganz zu verlassen, und den nicht regierenden Herren nicht wenigstens einen beträchtlichen Theil von Herrschaften und Schlössern zu ihrem Unterhalt anzuweisen [b]). Da diese neben den grundherrlichen Rechten auch wohl einzelne Regalien auszuüben haben sollten, so legte man gleich selbst einen Keim in die neue Einrichtung, aus der sich bei günstiger Gelegenheit wieder eine wahre abgesonderte Landeshoheit entwickeln konnte. Auch wurde die bereits getroffene Einrichtung der Untheilbarkeit zuweilen wieder umgestoßen, und durch eine ungleiche Theilung oder ein Verhältniß der zum Unterhalt angewiesenen Herrschaften, das sich durch den Umfang der damit verbundenen Regalien der Landeshoheit näherte, einstweilen nur der künftige Uebergang zur wahren Untheil-

b) So sezte in Sachsen das Erstgeburtsgesetz H. Albrechts, oben §. 413. Nro. 3., ein Drittel oder nach Beschaffenheit der Umstände selbst die Hälfte der Nutzungen für die Nachgeborenen aus. Der Primogenitalvertrag Herzog Albrechts und Wolfgangs von Baiern verordnete, die Nachgeborenen sollten „nit mehr dan ainen Graven titl und standt halten und gebrauchen; derselben jedem, so er 18 Jar seines Alters erreicht, Sol ein zimlich Deputat aines Summen nemlich 4000 Fl. Rh. — Jährlicher Gült, wo die Graffschaft so ihm eingeben würd, angeregte Summen nit erraicht" — aus der Rentkammer gezahlt werden. — Kurf. Albrecht Achilles rechnete dagegen darauf, daß die Söhne, welche nicht in einen der von ihm angeordneten Landestheile succediren könnten, geistlich werden würden, und sprach ihnen bis sie Bisthümer erhalten würden einstweilen Geldzahlungen zu. Freilich war, da er drei regierende Herren zuließ, schon dadurch genug für die Nachgeborenen geschehen

§. 429. barkeit vorbereitet, wenn die abgetheilte Linie ausgestorben seyn würde c). Besonders aber fehlte es an festen Bestimmungen, nach welcher Ordnung die Erbfolge den Einzelnen treffen solle. Im Ganzen richtete man sich nach der Verordnung der goldenen Bulle für die Kurhäuser; man bestimmte aber so wenig als es in dieser geschehen war, genau genug, in welcher Ordnung bei dem Aussterben der erstgeborenen Linie, die Nachgeborenen berufen werden sollten d); so daß es nach diesen älteren Hausgesetzen sehr häufig zweifelhaft bleibt, ob die Successionsordnung, nach dem Sprachgebrauch unserer Zeit, eine Primogenitur, oder ein Majorat oder gar ein Seniorat seyn sollte. Am häufigsten gieng wohl die Absicht auf eine aus Primogenitur und Majorat gemischte Successionsord-

c) Z. B. in Baiern sollte durch den Vertrag H. Albrechts mit H. Wolfgang von 1506, sofort nach dem Aussterben der Linie Wolfgangs völlige Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht statt finden, und der Landestheil, den H. Wolfgang erhielt, war eigentlich nur eine Anweisung von Nutzungen mit einzelnen aber sehr ausgedehnten Hoheitsrechten. Auch trat nicht gleich nach Albrechts Tode wahre Erstgeburtsfolge ein: Albrechts Wittwe wollte „junge Herzoge, nicht aber Grafen (Note b) oder gar Bastarde" in ihrer Ehe geboren haben, und H. Ludwig erlangte von seinem älteren Bruder H. Wilhelm noch einmal eine ähnliche Theilung wie jene seines Vaters und Oheims gewesen war, sogar mit gemeinschaftlicher Regierung.

d) Die Worte der G. B. lassen unentschieden, ob, im Falle der Erstgeborene ohne männliche Descendenz abgegangen ist, auch die Descendenz eines älteren vorherverstorbenen Bruders dem noch lebenden ältesten Bruder des Erstgeborenen vorgehe. Nach den Worten Cap. 7. §. 3. „ad seniorem fratrem laicum — et *deinceps* ad illius primogenitum" läßt sich gar wohl auch annehmen, es solle zuerst auf die Nähe des Grades gesehen werden.

nung, wo neben der Prärogative der Linie, die Nähe des Grades, und bei gleicher Nähe das Alter der Linie oder (unter Brüdern) die Erstgeburt entscheiden sollte, da dieß der Analogie der gemeinen Successionsordnung am angemessensten war e). §. 429.

Mit der Erbfolge stand die Vormundschaft über unmündige Regierungsnachfolger, die Aussteuer der Töchter und die Versorgung der Wittwen in so enger Verbindung, daß in den Hausgesetzen, wenn über jene verfügt wurde, auch diese Verhältnisse oft berührt werden. Wahre Hausgesetze veränderten an dem alten Grundsatz, daß dem nächsten Verwandten von der Schwertseite, und unter mehreren gleich nahen dem Aeltesten die Vormundschaft zustehe, nicht leicht etwas;

e) Im münsinger Vertrag (oben §. 414. Nro. 5.) war für Würtemberg eine gemeinschaftliche Regierung festgesezt, die der Aelteste Nameus der übrigen jedesmal vorhandenen von den beiden Paciscenten abstammenden Grafen führen sollte. Dem Wortsinn nach, also ein Seniorat. Im Vertrag zwischen H. Albrecht und Wolfgang von Baiern heißt es: „sol — solich Fürstenthum — an den Eltisten unsern Sun — wo der im Leben wäre, oder wo nit, — an den Elltesten nach Im unsern lebendigen Sun" — fallen. Denn „sol derselb, an welchen — solch Herzogthum — gefallen ist, und nach Im sein eltister Sun, und also für und für in abstaigenter Linien zu aller Zeit der eltist aus den Sunen, wo der mer dan einer im Leben wäre, allain Regieren." — „Wo aber die andern all, so abstaigenter Linien unser Herzog Albrechts auch unser Sunen geboren, Tods abgangen, und der keiner mer im Leben wär, alsdann sol solich Fürstenthum — an den nechsten und Elltesten Seithen Erben unser Herzog Albrechts und unser Sune Manlichs Stammes fallen, und damit Erbschaft — halben seiner abstelgenter Linien und der Seiten Erben in allweg gehalten werden, wie hievor mit den Erben in den Fahl erster abstelgenter Linien davon gesezt ist."

§. 429. Verfügungen des Vaters aber sezten diesem sehr häufig einen vormundschaftlichen Rath aus der Landschaft an die Seite [f]), dessen Anordnung jene Hausgesetze keineswegs ausschlossen [g]). Neben diesen konnte auch eine Vormundschaft der Mutter vorkommen, und bald ihr allein [h]), bald zugleich mit dem nächsten Agnaten [i]), oder dem Rath landständischer Verordneter allein die Vormundschaft anvertraut werden [k]); man fin-

f) Z. B. die Verfügung K. Albrechts von 1439 (bei Kurz Oesterreich unter Friedr. IV. Th. 1. Beil. 1.), welche der österreichischen Hausobservanz wohl angemessen war; denn über H. Albrecht selbst hatte die Landschaft die Vormundschaft seinem ältesten nächsten Agnaten H. Leopold anvertraut. Ob indessen die Landschaft hier und in ähnlichen Fällen ein bestimmtes Recht hatte, an der Vormundschaft Theil zu nehmen, ist eine ganz andere Frage. In den meisten Fällen ist ihre Mitwürkung vielmehr nach den oben §. 427. a. E. aufgestellten Regeln zu beurtheilen.

g) Wie Kurz a. a. O. S. 13. in dem in der vorigen Note erwähnten Falle glaubt. Das Gegentheil erhellt aus den überaus zahlreichen Beispielen solcher Anordnungen, unter denen ich nicht eine einzige gefunden habe, wo von den Agnaten gegen die Mitwürkung der Landschaft Widerspruch erhoben worden wäre.

h) Diese verordnete z. B. Herzog Friedrich der Strenge von Sachsen für seine Söhne Friedrich (den Streitbaren) und Wilhelm im J. 1381 (Horns Leben Friedr. des Streitb. S. 17. S. 651.) und ließ seine beiden Söhne eidlich geloben: „wenn wir zu unsern Jahren kommen, das wir denn niemand anders zu Vormunden kiesen und nennen suln noch wuln, denn die obgedachte unsere liebe Mutter." (Vergl. oben §. 353. Note c.)

i) Z. B. in dem Note f erwähnten Falle.

k) Z. B. von H. Friedrich zu Braunschweig-Lüneburg 1477. Wünde sick ock, dat wy vor demselven unses Sones Son, ehe he to sodanne vorgeschreven namlicken achteyn Jar gekommen wäre, von Dodeswegen affgingen, so geven und setten wy ome, denn alße nu, und nu alße denn, to rechten waren Vormundern, unße getruwen

det selbst, daß durch dergleichen Verfügungen die ge- §. 429.
setzliche Vormundschaft der Agnaten zurückgesezt wurde [l]). Der Gebrauch, daß den Töchtern außer einer standesmäßigen Ausstattung an Kleidern und Kleinodien eine Summe Geldes als Heirathgut (Heimsteuer, dos) gegeben und in den Ehepacten verabredet wurde (§. 428.), veranlaßte, daß deren Größe in den Hausgesetzen hie und da auf eine bestimmte Summe gesezt wurde, wohl auch mit dem Verbot, sie auf Landesstücke zu versichern (§. 428. Note c), weil dieß leicht zur Veräußerung der Pfandstücke führte [m]); die dage-

Rade unßes Landes Luneborch, alle Geistlick und Weltlick, und den Rad to Luneborch, und andern Nemende; denfulven — wy den genanden Unsern Raden by also dann getruwen Lofften und Erden, darmede se Uns und unser Herßcap bewant sign mit synen Landen und Luden, wolte manande, und on truwelicken, na orem Witten und syenen, also see vor dem leven Gode willen bekennt syn vortowesende, und to vorstande, ock denn alzo un und nu alße den bevelend, und bevalen gehabt hebben willen. Und wann he denn achteyn Jar olt geworden were, sullen se on to den vullen Regimente syner Lande und Lude staden und kommen laten und ome den fort truwelicken helpen raden, un da denn, alße truwen Underßaten orem Herrn to donde wol gefoget.

l) Z. B. in dem Note h. erwähnten Fall; aber freilich nicht immer ohne Widerspruch der Agnaten. Z. B. als H. Erich II. von Braunschweig auf Verlangen der Landstände unter seiner Mutter Vormundschaft erzogen wurde, hielt dieß der nächste Agnat Herzog Heinrich von Wolfenbüttel für einen Eingriff in seine Rechte als Mitbelehnter und rechter Vormund. Moser Staatsrecht Th. 17. S. 359.

m) In der Disposition des Kurf. Albrecht Achilles von 1473 heißt es: Ob wir — mehr dann drei Söhne, auch Töchter, nach unserm Tode hinter uns unberathen verließen, daß die andere unsere Söhne, ihre Brüder samtlich, dieselbe unsere unberathene Söhne und Töchter mit einander berathen helfen solten. — Wollen auch, daß un-

§. 429. gen zum Behuf des Witthums zu verschreibende Widerlage (donatio propter nuptias, contrados), war, weil sie nach Standesgebrauch ebenfalls gegeben werden mußte, gleich der Aussteuer eine nothwendige Last des Stammgutes und hier ließ sich die Verschreibung auf Landesstücke wegen der Natur des Witthums selbst nicht umgehen. In den Ehepacten findet man auch wohl noch einen Theil der Fahrniß als besonderen Vortheil der Wittwe versichert n).

Anmerkung. Fürstliche Ehepacten des funfzehnten Jahrhunderts.

Die Eheberedung zwischen H. Albrecht von Baiern und Kunigunde von Oesterreich von 1486, die überhaupt in mehreren Punkten den Inhalt dieses und des vorhergehenden §. erläutert, gehört namentlich hieher: „Item dagegen soll Hertzog Albrecht Frenlein Kunigunden ir Heyrathgut widerlegen mit 60000 Fl." Sein Lieb soll auch ir die bemelte 60000 Fl. Heurathgut und die 60000 Fl. Widerlegung und 10000 Fl. Morgengab, das alles in Summa 130000 Fl. machet, vergwissen und versichern auf guten Schlossen oder Stetten, also, wo das zu Fällen kommt, in Maaß hernach folgt, daß Ir Lieb alsdann je von 20. 1 Fl. Rein. zu Gült haben mög und was auf die Pfleger, Vögt oder Amtleut jerlich gewönlichen geet, soll Ihrer Lieb nit abgezogen werden, sunder über dasselbig je von 20 Fl. 1 Fl. Gült haben. Item wo Ir baider Lieb leiblich Erben mit einander gewinnen, so soll die Widerlegung ab seyn. Und gieng unser Oheim, Hertzog Albrecht, vor ihr mit Todt ab, das Gott lang geruhe zu verhueten und ließ leiblich Erben, so sy ihm gebohren hätte, hinder Ihm, so soll Ihr bleiben Ihr Heurathgut und Morgengab, die in einer Summe 70000 Fl. Rhein. machen, und

sere Töchter, die wir nach unserm Tode hinter uns unberathen verlassen, auch den Töchtern, die unsere Söhne ehelich überkommen und in eheliche Stände berathen würden, ihr keiner über 10000 Rh. Fl. zu Heurathsgut pflichtig seyn soll zu geben. — Doch soll er weder Land oder Leut dazu übergeben.

n) S. die Anmerkung.

all ihr Silber-Geschirr, Kleinod, Geschmuck und darzu halber Theil alles Hausraths, Silber-Geschirr, Kleider und Kleinod, so Unser Oheim hinter Ihm verliesse. Darzu sollen Ihr, dieweil sie ihren Wittibstul nit verruckt, von seinen Erben und Nachkommen alle Jahr jährlicher Gült folgen und werden 1000 Fl. Rein. „ „ „Item ob Ir baider Lieb nit leiblich Erben mit einander gewünen, oder die Erben vor Unserm Oheimen, Hertzog Albrechten, mit Tod abgieugen und derselb Unser Oheim auch vor Ihr mit Tod abgieng, alsdann soll Ihr folgen und werden Ihr Morgengab und alle fahrende Haabe, ausgenommen bar Gelt, verbriesste Schuld, Getraid, Gezeng und anders, das zu Bevestigung und Were der Stette und Schloß gehört. Und mehr soll Ihr nachfolgen Ihr Heurathgut 60000 Fl. und bey Ihrer Vermächtnuß oder Widerlegung der 60000 Fl. soll sie einen Beysitz haben ire Leibs Lebtage lang." „Und dieweil sie ihren Wittibstuhl nit verrückt, so sollen Seiner Lieb Erben- oder Nachkommen nit Macht haben, ir die Rent und Zins um ihr Heurathgut, Morgengab und Widerlegung verschriben, abzulösen. Wo sie aber ihren Wittibstuhl verrücken würde, so sollen Unsers Oheim, Hertzog Albrechts, Erben und Nachkommen jährlich Macht und Gewalt haben, solch ihr verschriben Rent und Zins um ihr Heurathgut Morgengab und Widerlegung abzulösen, wann sie wollen, doch daß solch Ablösung jährlich vor St. Martins-Tag zugeschriben und die Haupt-Summe, mit samt den verfallenen Zinsen, auf Lichtmeß darnach bezahlt werden." §. 429.

§. 430. §. 430.

Die Verwaltung der landesherrlichen Rechte wurde in diesem Zeitraum plannmäßiger eingerichtet. Für die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte, die bei den Aemtern (§. 307.) aufkamen, pflegte in höherer Instanz über größere Landesdistricte ein Beamter bestellt zu seyn, der zugleich alle übrige landesherrliche Rechte mit Ausnahme der Gerichtbarkeit verwaltete, und den Titel eines Landeshauptmanns [a]), Großvogts [b]) oder

a) Z. B. in Anspach und Baireuth, s. K. H. Lang Geschichte von Baireuth Th. I. S. 24. Wohl auch in Kursachsen. S. Wabst

§. 430. Vicedoms [c]) führte. Sein Hauptgeschäft bestand nach der damaligen Beschaffenheit der Geschäfte in der Vertheidigung des Landes mit Hülfe der in seinem Amtssprengel gesessenen Ritterschaft und allenfalls eines Landesaufgebots, in der Vorsorge für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und der Aufsicht über die Verwaltung der ihm untergeordneten Amtleute und alles was sonst das landesherrliche Interesse betraf. An ihn wurden die landesherrlichen Gefälle eingeliefert und berechnet, für welches Geschäft ihm noch einer oder mehrere untergeordnete Beamte beigegeben zu seyn pflegten [d]); der eigentliche Rechnung führende Beamte führt gewöhnlich den Titel eines Rentmeisters oder Kammermeisters [e]) und dergleichen Beamte kommen auch in der Regel bei den untergeordneten Aemtern vor [f]). Zur Beförderung einer geordneten Erhebung aller lan-

histor. Nachr. von des Kurf. Sachsen Verfassung der Justiz S. 251.

b) Z. B. in Braunschweig und Lüneburg. S. Grupen Discept. forens. S. 554.

c) Z. B. in Baiern. S. J. G. Feßmaier diplomat. Gesch. von dem alten Vitzthumamte Langenfeld. 1800. 8.

d) Z. B. in Baireuth war dem Landeshauptmann ein Landschreiber, späterhin ein Rentmeister und Gegenschreiber beigegeben. Lang a. a. O. S. 26 u. f.

e) Vergl. Hüllmann histor. Preisschrift über die Domänenverwaltung in Deutschland. S. 64 u. f.

f) Amtskastner, Amtsverwalter, Kellner, Amtsschreiber, sind Benennungen dieser Behörde. Vergl. z. B. Lang. a. a. O. S. 28. u. f. In der Verwaltungsart sind, gegen die vorige Periode, noch keine Veränderungen wahrzunehmen. Vergl. Hüllmann a. a. O. S. 39 u. f. und S. 59 u. f.

desherrlichen Einkünfte, wurden Landes- oder Amtsbe- §. 430.
schreibungen (Landbücher, Amtsbücher), in welchen alle Güter von denen der Landesherr eine Einnahme hatte, mit Beifügung der auf ihnen haftenden Laſten verzeichnet wurden, ſchon ſehr gewöhnlich g).

Wo noch die alten Landgerichte (§. 302.) beſtanden, war der Landrichter von dem Landeshauptmanne gewöhnlich verſchieden; aber dieſe mußten immer häufiger den landesherrlichen Hofgerichten weichen. In manchen Territorien traten dieſe, die urſprünglich nur eine beſondere Form der Ausübung der dem Landesherrn ſelbſt zuſtehenden Gerichtbarkeit waren h), ſehr frühe ganz an die Stelle der Landgerichte, weil man ſich gefallen ließ, das Gericht, das ſonſt an der ordentlichen Dingſtätte gehalten worden war, und nur außerordentlicherweiſe als gebotenes Gericht, am landesherrlichen Hofe gehalten wurde, ſtets an dieſem zu hegen, woran ſich die Ritterſchaft leicht gewöhnte, da ſie ohnehin in Lehens- und Dienſtſachen dahin folgte i). Zuweilen erhielt ſich aber auch das Landge-

g) S. oben §. 302. Note d. In den fränkiſchen Fürſtenthümern des brandenburgiſchen Hauſes gab es bereits Landbücher über einzelne Aemter von 1398 und 1444. 1499 bis 1502 wurden ſie über das ganze Land ausgedehnt. Lang a. a. O. S. 48.

h) D. h. ſofern der Landesherr, ſtatt an der gewöhnlichen alten Dingſtette ſelbſt oder durch ſeinen Landrichter zu Gericht zu ſitzen, die Parteien an ſeinen Hof zu Recht entbot. Vergl. oben §. 302. B. 2. S. 439.

i) In den meißniſchen Ländern hören die Placita an den alten Dingſtätten (ſ. §. 425. Note g) unter Heinrich dem Erlauchten auf, und fortan erſcheint auch ein Hofrichter und ein Hofgericht als das einzige Gericht, wo die Sachen der Perſonen entſchieden werden, die

§. 430. richt neben dem Hofgerichte noch als ein besonderes Gericht, das in allen Sachen, die nicht Lehenssachen waren, mit diesem concurrirte [k]), besonders dann wenn es das zu einer ehemaligen Reichsvogtei gehörende Landgericht war, welches als kaiserliches Gericht die Jurisdiction über den ganzen ehemaligen Reichsvogteisprengel behauptete [l]). Ein Urtheil, welches vor diesen höchsten Gerichten gescholten wurde, konnte man regelmäßig [m]) noch vor den Landesherrn selbst ziehen [n]), folglich da der Hofrichter an dessen Stelle richtete, vor diesen, wodurch in manchen Ländern die Landgerichte in späterer Zeit zu bloßen Aemtern herabgesunken sind; aber auch von dem Hofgerichte konnte man an den Landesherrn gehen, der dann mit seinen Räthen zu Gericht saß, oder an seine Stelle den Kanz-

sonst vor jene Placita gehörten. Vergl. Hausmann Beitr. zur Kenntn. der kursächs. Landtagsversamml. Th. 2. S. 112. und Günther das Privilegium de non appellando des kur- und fürstlichen Hauses Sachsen. (1788. 8.) S. 3 u f. Das Hofgericht, das im Calenbergischen seit 1466 zu Nonnenberg und nachher zu Pattensen gehalten wurde, ist das alte Landgericht auf dem Baumgarten vor Lauenrode. S. Grupen a. a. O. S. 559 u. f.

k) Z. B. in Bamberg. S. Schubarth historischer Versuch über die Staats- und Gerichtsverf. des Hochstifts Bamberg (Erlang. 1790. 8.) S. 111. In Baireuth. S. Lang a. a. O. S. 76 u. f.

l) Ein Fall, der namentlich mit dem Landgericht der Burggrafen zu Nürnberg eintrat. S. Lang a. a. O.

m) Etwas Abweichendes ist die Appellation von einem Hofgericht an das eines anderen Landestheiles, wie sie in Baireuth und Anspach üblich war. S. Lang a. a. O. S. 83.

n) In der sächsischen Oberhofgerichtsordnung von 1482 ist diese Befugniß ausdrücklich vorbehalten. S. Günther a. a. O. S. 24.

ler verordnete, den man ſchon im funfzehnten Jahr- §. 430.
hundert an allen fürſtlichen Höfen antrifft. Er war immer ein Gelehrter, und an vielen Höfen der einzige gelehrte Rath, ordentlicherweiſe ein **Doctor juris.** Von ihm wurden alle Ausfertigungen des Landesherrn beſorgt, und in allen, innere und auswärtige Angelegenheiten betreffenden Geſchäften war er der vornehmſte Rath. Beſoldete Räthe waren außer ihm nur wenige am Hofe; bei wichtigen Geſchäften berief man vertraute Perſonen aus der Ritterſchaft, die jedoch zuweilen auch als Räthe von Haus aus o) eine Beſoldung bezogen.

Von dem Hofgerichte ließen ſich die landesherrlichen Aemter des Rechts belehren, die Städte hatten jedoch dazu gewöhnlich noch ihre eigenen Oberhöfe oo),

o) Vergl. z. B. Spittler Urk. zur Geſch. von Würtemberg Th. 1. S. 368.

oo) Es wäre zu wünſchen daß die Geſchichte der ſtädtiſchen Oberhöfe noch weiter aufgeklärt würde. Einen ſehr verdienſtlichen Beitrag dazu enthält: der Oberhof zu Frankfurt a. M. und das fränkiſche Recht in Bezug auf denſelben; ein Nachlaß von J. G. C. Thomas, herausgegeben von L. H. Euler und bevorwortet von J. Grimm. Frankf. 1841. 8. Der Frankfurter Oberhof iſt wie der Magdeburger, aus einem Pfalzgericht hervorgegangen (§. 291. Anm. B. 2. S. 369.) und hat durch die Bewidmung einzelner Städte mit Frankfurter Recht, einen ſehr ausgedehnten Kreis erhalten, in dem er Rechtsbelehrungen ertheilte. S. Thomas S. 71. und vergl. das Verzeichniß der Bewidmungen mit Stadt- und Markrecht, und der von dem Oberhof ertheilten Rechtsbelehrungen S. 119 bis 162. Die Ausbildung des Frankfurter Stadtrechts fällt in eine viel ſpätere Zeit, als die große Thätigkeit des Oberhofs, und jenes hat daher ganz ſicher zu deſſen Anſehen wenig beigetragen; das geſchriebene Stadtrecht von 1297 (bei Thomas S. 217—221.) enthält faſt noch nichts vom Privatrecht; die erſte

§. 430. und daher kamen auch die in ihren Gerichten geſcholtenen Urtheile gewöhnlich an dieſe p). Eine höhere Inſtanz als die Hofgerichte war durch das neu errichtete Reichskammergericht entſtanden; obgleich aber deſſen Ordnung zu beſagen ſchien, daß von jedem höchſten Landesgericht an daſſelbe appellirt werden könne q), ſo waren doch dieſe Appellationen in dieſer Periode noch nicht eben häufig r); die Haupturſache lag wohl darin,

bedeutende Aufzeichnung des Privatrechts, in der man freilich nicht unterſcheiden kann, was altes Gewohnheitsrecht ſeyn mochte, geſchah erſt im J. 1509 (S. unten §. 434. Note e). Die Verleihung des beſonderen Frankfurter Stadtrechts, die bei jenen Bewidmungen allerdings gemeint war (ſ. Thomas S. 81. 82.), ſcheint daher eigentlich keinen anderen Zweck gehabt zu haben, als den Orten wo fränkiſches Recht (den Ausdruck in dem Sinn genommen, in welchem er §. 192. B. I. S. 738. genommen wird) hergebracht war, einen Oberhof zuzuweiſen, wo ſie über fränkiſches Recht belehrt werden konnten. Dazu wählte man begreiflich den Sitz eines Pfalzgerichts. Die Städte die mit Frankfurter Recht bewidmet wurden, ſind auch ohne Ausnahme auf fränkiſchem Boden belegen.

p) Eine merkwürdige Beſchränkung dieſes Rechts enthält der 1432 von Kurfürſt Friedrich dem Sanftmüthigen von Sachſen erlaſſene Befehl, daß die Unterthanen nicht mehr zu Magdeburg ſich des Rechts belehren laſſen ſollen, ſondern von den „Doctoren, verſtändigen und ehrbaren Bürgern (den Schöffen) zu Leipzig" S. Günther a. a. O. S. 20.

q) Im §. 13. wird in Rückſicht der anzunehmenden Appellationen blos verordnet, daß ſie „gradatim" geſchehen ſollen, alſo in der That nur das Ueberſpringen der vorhandenen höchſten landesherrlichen Inſtanz verboten.

r) S. z. B. Lang a. a. O. S. 84. Sehr merkwürdig iſt, daß das erſte und wie hier aus archivaliſchen Nachrichten bemerkt wird, lange das einzige Beiſpiel, das im J. 1497 vorkam, nicht eine eigentliche Appellation, ſondern eine Klage wegen verweigerter Juſtiz war.

daß man, die Länder abgerechnet, wo das höchste Landesgericht ein ehemaliges kaiſerliches Landgericht war, das von jeher ein kaiſerliches Hofgericht zu ſeinem Oberhof gehabt hatte, vor der Errichtung des Reichskammergerichts überhaupt nicht an ein kaiſerliches Gericht zu appelliren gewöhnt war, den Fall der Rechtsverweigerung ausgenommen, in welchem aber die Unzufriedenen am häufigſten an die weſtphäliſchen Gerichte giengen. Ob die kurfürſtlichen Länder überhaupt in dem Reichskammergericht eine neue Inſtanz erhalten hätten, mochte bei dem beſtimmten Inhalt der goldenen Bulle wenigſtens ſehr zweifelhaft ſcheinen, da bei der Stiftung deſſelben die Errichtung einer höheren Inſtanz für Mittelbare nur ein ſehr untergeordneter Zweck geweſen war, und darum ſchwerlich die Abſicht der Kurfürſten geweſen ſeyn konnte, jenem Privilegium zu entſagen, wenn ſie das Kammergericht auch überhaupt als ein Gericht für Mittelbare in höchſter Inſtanz erkannten. §. 430.

Einzig in ihrer Art ſtand noch die Einrichtung der Landesverwaltung da, welche K. Maximilian ſeinen öſterreichiſchen Erblanden gegeben hatte. Die Gerichtsverfaſſung hatte hier zwar nichts Abweichendes; aber für das was ſonſt der Landesherr mit ſeinen Räthen oder die Landeshauptleute beſorgten, waren hier beſondere Collegien, eine Regierung und eine Hofkammer angeordnet, und die wichtigeren Sachen überdieß einer höheren Behörde vorbehalten, die der Hofrath genannt wurde, und in denſelben dem Kaiſer gutachtlich vortrug. Damit ihr auch die Reichsſa-

§. 430. chen überlassen werden könnten, verordnete Maximilian 1518, daß von den achtzehn Mitgliedern derselben, fünf aus andern Reichsländern genommen werden sollten s).

B. Städtische Verfassung.

§. 431.

In allen Städten a) ohne Ausnahme, stieg während des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts, durch Handel und Gewerbe der Wohlstand und die Bevölkerung. Die Macht, welche dieß den städtischen Gemeinden gab, entschied weit mehr über die Stellung der Städte zu ihrer Herrschaft (§. 310.), als die Verfassung, welche jene rechtlich bestimmte; zwischen den Reichsstädten und Landstädten war daher nicht nur in den inneren Einrichtungen und der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wenig Unterschied, sondern selbst ihre äußeren Verhältnisse waren sich, bis auf die Theilnahme der lezteren an den landschaftlichen Verbindungen, beinahe ganz gleich.

Der Begriff einer Reichsstadt beruhte lediglich auf dem Umstande, daß die Vogtei und andere Re-

s) Vergl. Herchenhahn Geschichte des kaiserl. Reichshofraths.

a) In diesem und den folgenden Paragraphen hätte vieles Material aus Hüllmanns Städtewesen und den zahlreichen Schriften in welchen die Geschichte einzelner Städte in der neuesten Zeit bearbeitet worden ist, entlehnt werden können. Ich habe mich aber einer Erweiterung desselben enthalten, da sie über die Gränzen einer allgemeinen Darstellung der Entwicklungsgeschichte der städtischen Verhältnisse hinausgeführt haben würde.

galien, keinem geistlichen oder weltlichen Herrn *eigenthümlich* überlassen war [aa]). Unter dieser Voraussetzung hatte der Kaiser in seinen Reichsstädten die nämlichen Rechte, die ein Landesherr in seinen Landstädten besaß (§. 310.), so weit sie nicht etwa mit der Vogtei oder dem Schultheißenamte verpfändet waren [b]). Stand hingegen die Vogtei eigenthümlich einem Reichsstand zu, so begründete dieß freilich zunächst kein anderes Rechtsverhältniß, als die Befugniß des Herrn, sich die kaiserlichen Gerechtsame *als Landesherr* zuzueignen; aber eine solche Stadt konnte sich auf die Länge der Vereinigung mit der übrigen Landschaft nicht wohl entziehen, und wurde dadurch dann allen den Rechten unterworfen, welche die veränderten Umstände aus der Landeshoheit entwickelt hatten (§. 424. 427.). Bei den bischöflichen Städten trat jener Umstand *allgemein* ein, und sonach sprachen also frei- §. 431.

aa) Die bloße Verpfändung entschied darüber gar nichts, wenigstens so lange die Stadt nicht in die gemeine Landschaft eines solchen Pfandherrn einzutreten genöthigt war, sondern ihr nur *als Reichsstadt* ein Vogt gesetzt wurde. Z. B. in Frankfurt (wo schon K. Friedrich II. die Vogtei aufgehoben, und die darin enthaltene Gerichtbarkeit mit dem Schultheißenamte verbunden hatte) war im vierzehnten Jahrhundert das Reichsschultheißenamt geraume Zeit an den Reichsvogt in der Wetterau Ulrich von Hanau verpfändet, ohne daß dieß in dem Verhältniß der Stadt zum Kaiser übrigens den mindesten Unterschied bewirkt hätte. S. J. C. v. *Fichard*, gen. Baur v. Eysenek, die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt (1819. 8.) S. 222 u. S. 286 u. f.

b) Die Rechte an Gerichten, Steuer, Zoll, Münze u. s. w. waren sehr oft an ganz verschiedene Personen veräußert, und eine der wichtigsten Operationen der Stadträthe, sie an sich zu bringen. Sehr lehrreich ist über dieses Verhältniß das Note a angeführte Werk von *Fichard* S. 322 u. f.

§. 431. lich die Bischöfe auch durchgängig die wahre Landeshoheit über ihre Städte an; aber so lange die Bürgerschaft sich bei dem Rechte erhalten konnte, ihre Stadt selbst zu bewahren, und wohl ihren Bischof mit seiner Geistlichkeit, aber keine von ihm abhängige Besatzung in ihre Mauern aufnahm, hieng es von ihr ab, bei dem ursprünglichen Verhältniß stehen zu bleiben. Und da dieses von dem Verhältniß der Reichsstädte gar nicht verschieden war, die bischöflichen Vögte auch ursprünglich wie andere Reichsvögte ihren Bann unmittelbar von den Kaisern empfangen hatten, so rechneten sich die meisten bischöflichen Städte zu den Reichsstädten; doch wurden einige unter ihnen schon in dieser Periode in wahre Landstädte verwandelt, weil sich der Herr des Besatzungsrechts zu bemächtigen wußte c). Auch die Städte des weltlichen Herrenstandes, wenn sie nur Kraft genug hatten, sich von diesem frei zu erhalten (wozu es genug war, wenn sie nur keine Burg in ihren Mauern hatten, oder diese nicht allzufest war), konnten sich gar wohl beinahe der nehmlichen Unabhängigkeit erfreuen, wie eine wirkliche Reichsstadt. Denn die Steuern welche sie übernahmen, konnten sie nicht leicht drücken; der Ausü-

c) Wie Mainz 1462. In Würzburg war das funfzehnte Jahrhundert hindurch noch ein sehr schwankendes Verhältniß, über welches die Chronik von Lorenz Friese (bei Ludewig Geschichtschr. von dem Bischofth. Würzburg) sehr belehrend ist. Ueber die Operationen der Bischöfe, die ihre Landeshoheit allmälig begründen sollten, ist sehr unterrichtend, die Gesch. des Erzb. Conrad und Engelbert von Cöln (1238—1270) bei Hüllmann Gesch. der Stände erste Ausg. Th. 2. S. 164 u. f.

bung ihres Einigungsrechts legte kein Landesherr et- §. 431.
was in den Weg, wenn sie ihn in ihren Verbindungen ausnahmen, und die Ordnungen und Statuten, die sie für ihre inneren Verhältnisse nothwendig fanden, konnten sie, so lange kein Streit unter der Gemeinde selbst entstand, auch ohne ihren Herrn machen, wenn sich gleich dieser das Recht beilegte, sie zu cassiren, sofern sie seinem Interesse nicht gemäß waren [d]). Unter den Reichsstädten selbst wird zwar ein Unterschied zwischen freien und bloßen Reichsstädten gemacht [e]); allein er war so wenig bedeutend, daß man nicht einmal mit Sicherheit sagen kann, worauf er sich gründete [f]). Wahrscheinlich beruhte es auf

d) Eine sehr treffende Schilderung der politischen Lage dieser Städte s. bei Sartorius Gesch. des hanseat. Bundes Th. 2. S. 185 u. f.

e) Man findet dessen schon in den Urkunden K. Karls IV. erwähnt, s. Datt de p. p. S. 607 u. f. und noch zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts sowohl in Verhandlungen der Städte selbst (z. B. des eßlingischen Städtetags 1486) als in den Reichsverhandlungen, die Städte darnach eingetheilt. So z. B. nach dem Vorschlag der Stände zu einem Reichsregiment von 1495 (bei Müller Reichstagstheater unter Maxim. I. Th. 1. S. 382.) soll zum Reichsrath ein Beisitzer von den freien Städten und ein anderer von den Reichsstädten ernannt werden.

f) Die verschiedenen Meinungen darüber s. bei Häberlin Reichsgesch. Th. 8. S. 232. und Müller a. a. O. S. 494. Gemeiner (über den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte. Regensb. 1817. 8.) erklärt S. 63. für wahre Freistädte: „die schon zu der Römer Zeiten Stadtrechte und einen großen, zahlreichen Handelsstand gehabt haben, in welchen sich die Handelsleute auch nach der Römer Abzug bei ihren früheren Municipalitätsrechten erhalten hatten, in Vereine oder Haufen getreten waren, und dem Orte ihres Aufenthalts die Rechte vorzüglicher Frei-

§. 431. dem ersten Ursprung der städtischen Verfassung, daß der Name freie Städte von solchen hergebracht war, die das Weichbildrecht in einer Zeit erhalten hatten, wo es noch eine Seltenheit war, wenn ein einzelner Ort von der Gewalt der ordentlichen königlichen Beamten befreit wurde g). Wichtiger als dieser Titel war für die Reichsstädte die Erwerbung des Vogts- und Schultheißenamtes, oder dessen Einlösung aus den Händen derer, an welche es verpfändet war h), weil es am vollständigsten dazu diente, den Zustand einer Reichsstadt zu sichern. Der Name des Vogts oder Schultheißen konnte in einem solchen Falle ganz aufhören und seine Functionen auf den Rath übertragen werden, oder auch jene Aemter nur in eine dem Bürger-

heit bereits in frühesten Zeiten erworben hatten." Die Städte, auf welche durch kaiserliche Verleihungen die Vorrechte der römischen Städte erst später übertragen worden, sollen nicht dazu gezählt werden dürfen. Diese Ansicht nähert sich der von mir vorgeschlagenen Erklärung; ich kann ihr aber nicht beitreten, da sie von der ganz unrichtigen Voraussetzung ausgeht, daß die Städte, welche wir namentlich als Freistädte kennen, nemlich Regensburg, Mainz, Strasburg, Basel, Cöln, insgesammt die römische Municipalverfassung erhalten hätten. Daß diese Voraussetzung bei Strasburg nach urkundlichen Zeugnissen sich nicht bewährt, ist erwiesen Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 1. H. 2. S. 237 u. f.

g) Diese Merkmale finden sich insgesammt bei den in der vorhergehenden Note genannten Städten. Freilich waren sie auch noch bei mancher anderen anzutreffen, aber alles kam offenbar darauf an, welche Stadt im Besitz des Rechts war, für eine (seit unvordenklicher Zeit) freie Stadt gehalten zu werden. Auch Frankfurt, Hagenau und Colmar wollten 1491 für freie Städte gelten, aber wurden nicht dafür anerkannt.

h) Vieles lehrreiche über dieses wichtige Verhältniß s. bei Häberlin Reichsgesch. Th. 8. S. 259 u. f.

meisteramte zu vergleichende Magistratur übergehen. §. 431.
Bei den Landstädten war die Erwerbung der in diesen Aemtern enthaltenen Gerichtbarkeit weniger wichtig, sie kommt aber eben so häufig vor als bei den Reichsstädten [i]; die Ausübung der Gerichtbarkeit gieng dann gewöhnlich auf den Rath über.

§. 432. §. 432.

In allen Städten bemühten sich die Handwerksinnungen, die Bedeutung wahrer Zünfte (§. 312.) zu erhalten, und zur Theilnahme am Stadtregiment zu gelangen, und in den meisten Städten gelang es ihnen auch schon in diesem Zeitraum. Freilich mußten sie sich ein solches Vollbürgerrecht gewöhnlich erst von den Geschlechtern und den anderen bisher ausschließlich rathsfähigen Bürgern erkämpfen, und nicht selten mißlangen die ersten Versuche dazu ganz [a]). Aber die Anstrengungen, welche die Städte in Fehden oder bei Erwerbung von Grundeigenthum machen mußten, die Steuern, die man auflegen mußte, um Schulden zu verzinsen und abzuzahlen, neue Befestigungen anzulegen, ein wohlversehenes Zeughaus und einen Marstall

i) Nur sind die Einrichtungen der einzelnen Länder darin sehr verschieden. In Baiern und der Mark Brandenburg hatten z. B. die Städte die Gerichtbarkeit, während sie in Würtemberg und den braunschweig-lüneburgischen Ländern ordentlicherweise noch durch landesherrliche Beamte, die in den Stadtgerichten den Vorsitz führten, verwaltet wurde.

a) Z. B. in Nürnberg 1349. S. Hüllmann Gesch. der Stände Th. 3. S. 203 u. f.; in Lübeck 1408 bis 1416; s. Beckers Geschichte von Lübeck Th. 1. S. 320 u. f.

§. 432. zu unterhalten, lauter Anſtalten, die keiner bedeutenden Stadt fehlen durften, gaben ſo oft eine mehr oder minder gerechte Veranlaſſung, von dem Rath Rechenſchaft über ſeine Verwaltung zu fordern, daß dieſer zulezt faſt überall ſich darauf beſchränken mußte, von ſeinen bisherigen Rechten wenigſtens ſo viel als die Umſtände erlauben wollten, zu retten, und der unabhängigen Regierung der Stadt zu entſagen. Die neue Verfaſſung, die auf ſolche Art gegründet wurde, enthielt freilich ſehr mannigfach modificirte Einrichtungen; doch kann man drei Hauptarten derſelben unterſcheiden. 1) In manchen Städten beſtand die ganze Veränderung darin, daß zu dem bisherigen Rathsperſonal noch eine eigene Abtheilung hinzukam, die aus den Handwerkern genommen wurde [b]), oder eine gewiſſe Zahl der Rathsſtellen von dieſen beſezt wurde [c]).

b) In Frankfurt z. B. war ſchon im dreizehnten Jahrhundert der Rath aus einer Schöffenbank, einer Bank der Gemeinde, und einer dritten aus den Zünften beſezten Abtheilung zuſammengeſezt. S. v. Fichard a. a. O. S. 184 u. f.

c) So war z. B. die Einrichtung, über welche K. Ludwig der Baier die verſchiedenen Bürgerklaſſen der Stadt Schwäbiſch Hall 1340 verglich, und die er in der bei Senkenberg Corp. jur. Germ. Tom. I. P. 2. S. 5. gedruckten Urkunde beſtätigte. Es ſollten ſechsundzwanzig Perſonen im Rath ſeyn, zwölf „Burger" (d. h. Altbürger, aus den Geſchlechtern), ſechs „mitler Burger" (aus der übrigen Gemeinde mit Ausſchluß der Handwerker) und acht „vonn denn Hanttwerckherrn." Eben ſo mußte ſich 1378 der Rath zu Nürnberg dazu verſtehen, aus acht beſtimmten Zünften (Schneider, Kürſiner, Brauer, Becker, Färber, Blechſchmiede, Metzger und Lederer) aus jeder einen in den Rath zu nehmen, aber er wußte freilich dieſe Rathsherren von der Theilnahme an der Verwaltung der einzelnen Geſchäfte großentheils auszuſchließen. S. Jo. ab Indagine Beſchr. der Reichsſtadt Nürnberg (Erf. 1750. 4.) S. 809 u. f.

Da aber die Befugniß, den Rath mit zu besetzen, sehr häufig nicht allen Handwerken zugestanden wurde, und die welche Anfangs kein Zunftrecht erhielten sich dieses bei günstiger Gelegenheit zu verschaffen wußten, so gieng eine solche Verfassung in der Folge auch wohl in die zweite der folgenden Formen über, oder wurde mit der dritten späterhin noch verbunden. 2) In anderen Städten wurde die Verfassung auf eine Abtheilung der ganzen Bürgerschaft in Zünfte gegründet, von welchen gewöhnlich die bisherigen rathsfähigen Geschlechter eine einzelne Zunft ausmachten, die übrigen aber jede aus einer oder mehreren Innungen bestanden, zu welchen alle übrige Bürger, die ihrem Gewerbe nach zu keiner derselben gehörten, doch als Zunftgenossen treten mußten. Eine Verfassung dieser Art wird unter der Einführung eines Zunftregiments gewöhnlich verstanden. Der Rath wurde dann von diesen Zünften besezt, die aber nicht gleiches Theilnehmungsrecht zu haben brauchten [d]). 3) Bei §. 432.

d) Ein solches Zunftregiment wurde z. B. in Speier **1301**, in Strasburg und Mainz **1332**, in Zürich **1335**, in Augsburg **1368** eingeführt. In Augsburg war bisher ein großer Rath, bestehend aus dem engeren Rath und den sämmtlichen Geschlechtern, gewesen; in diesen wurden zwölf Mitglieder aus jeder Zunft aufgenommen. Der engere oder eigentliche Rath, welcher die ordentliche Verwaltung hatte, faßte vorher funfzehn Personen aus den Geschlechtern in sich: in diesen kamen nun noch aus den einzelnen Zünften, unter welche alle künftig rathsfähige Bürger vertheilt wurden, neunundzwanzig Zünftglieder. Wer von den Geschlechtern ein Gewerbe treiben wollte, durfte nicht bei jenen bleiben, sondern mußte sich an eine Zunft anschließen. Von den beiden Bürgermeistern sollte einer aus den Geschlechtern, einer aus den Zünften seyn, und der innere Rath jährlich zur Hälfte erneuert werden. S. Langenman-

§. 432. beiden Formen konnte außer dem eigentlichen Rath, noch eine besondere Behörde errichtet seyn, welche unter dem Namen des äußeren Raths jenem entgegengesezt, oder von der Zahl ihrer Mitglieder oder der Art ihrer Zusammensetzung benannt wurde, nur an einzelnen Verwaltungszweigen (Stadtämtern) Theil nahm, oder eine mannigfach bestimmte Art der Controlle ausübte, oder bei einzelnen besonders wichtigen Geschäften einwilligen mußte [e]). In manchen Städten beschränkte sich die ganze Veränderung der Verfassung darauf, daß dem bisherigen Rath eine solche Behörde zugeordnet wurde [f]).

§. 433.

§. 433.

Für das Gewerbe der Städte und besonders für ihren Handel war dieser Zeitraum die glänzendste Epoche, welche sie überhaupt gehabt haben. Beide waren fortwährend im Zunehmen, ohngeachtet des Zustandes der Unsicherheit und des scheinbaren Man-

tel Historie des Regiments in Augsburg. 1734. fol. S. 21 u. f. Ueber Mainz s. Vogt Abriß der Gesch. von Mainz S. 118 u. f.; über Strasburg: Jacob von Königshoven Elsaß. Chronik S. 304 u. f.; über Speier: Lehmann speir. Chron. B. 6. Cap. 2.; über Zürich s. oben §. 311. Note c.

e) Eine solche Behörde war z. B. in Nürnberg der äußere Rath oder die Genannten (nominati). Die Anzahl derselben hieng vom Gutfinden des inneren Raths ab, und er wurde aus „der erbaren und gemeinen Bürgerschaft" besezt. S. Jo. ab Indagine a. a. O. S. 809.

f) Zu einem solchen Verhältniß verstand sich der Rath zu Hamburg 1410. S. Lünig Reichsarchiv Pars spec. Cont. 4. P. I pag. 912.

gels aller gesellschaftlichen Ordnung, der aus dem §. 433.
Mißbrauch des Fehderechts während des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts entsprang [a]). Die Städte waren kräftig genug, sich selbst gegen jene Uebel zu helfen, sie brachen die Burgen, aus welchen ihre reisenden Kaufleute beraubt wurden, und sorgten selbst für die Sicherheit der Straßen, wenn der Geleitsherr (§. 312. Note c) nicht mächtig genug war, oder sie selbst unsicher machte, und ein Räuber ritterlichen Standes, wenn er in ihre Hände fiel, wurde nicht besser behandelt als der gemeine Verbrecher [b]). Im südlichen und südwestlichen Deutschland waren die dortigen Einigungen, vornehmlich der Städte, und

a) Er war unzertrennlich von dem Sinken der kaiserlichen Gewalt, da die landesherrliche, die nur nach und nach einige Festigkeit erhielt, die Stelle der ersteren und der großen Reichsbeamten, die in ihrem Namen handelten, nicht sogleich ersetzen konnte. Die Verwilderung des Herren- und Ritterstandes, durch welche ein Theil des deutschen Adels einer großen Räuberbande nicht unähnlich wurde (vergl. oben §. 408. Note m), sollte man daher nicht als eine Eigenheit des Feudalsystems betrachten, wie es so vielen neueren Schriftstellern eigen ist, sondern als eine Folge des Verfalls dieser Verfassung. Daß übrigens in den Schilderungen, welche von Räubereien des Adels im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert gemacht werden, manches übertrieben ist, darf auch nicht übersehen werden. Die grellsten Beschreibungen, die man in den Handbüchern der deutschen Geschichte gewöhnlich angeführt findet, rühren von Italiänern her, denen jede Selbsthülfe, die sich der deutsche Ritter erlaubte, ein Raub schien (z. B. Campani Epist. bei Freher scr. rer. Germ. T. 2. p. 294.), und die nicht erwogen, wie oft diese Gewaltthätigkeiten von ihm blos um deswillen begangen wurden, weil ihm der mächtige Gegner nicht zu Recht stehen wollte.

b) Vergl. Aen. Sylvius de morib. Germ. (in der baseler Ausgabe seiner Werke oben pag. 2.) S. 1059.

§. 433. gegen das Ende dieser Periode der schwäbische Bund für diese Zwecke thätig; im nördlichen und nordwestlichen Deutschland, die Hansa, welche in dieser Zeit ihre höchste Blüthe erreichte. Ueber siebenzig Städte gehörten im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert zu ihrem Bunde c). Der ursprüngliche Zweck desselben, die Handelsstraßen zu sichern und die von ihren Handeltreibenden Bürgern als Handels-Compagnie erworbenen auswärtigen Handelsfreiheiten zu erhalten und zu erweitern (§. 247. Note b), blieb freilich der oberste Zweck, den sie fortwährend verfolgte und in ihren von Zeit zu Zeit erneuerten Bundesbriefen d) aussprach; allein eben dieß führte von selbst zu Einrichtungen und Anordnungen, die dem Bund nach und nach ein weiteres Feld der Thätigkeit eröffneten. Auf der Beschaffenheit ihrer Handelsprivilegien, welche die Errichtung großer Factoreien e) an den Orten, nach welchen sie handelte, und bestimmte Gesetze über die Einfuhr, Ausfuhr und den Vertrieb der eingeführten Waaren zur Folge hatten, beruhte die Nothwendigkeit, den Handel der Genossenschaft einer bestimmten Leitung zu unterwerfen, die sich nicht nur auf den Verkehr im Ausland, sondern auch auf viele Verhältnisse in Deutschland selbst bezog f). Die Aufrechterhaltung

c) S. Sartorius Gesch. des hanseat. Bundes Th. 2. S. 120 und 150 u. f.

d) Ebendas. S. 10 u. f.

e) Die wichtigsten waren zu London, zu Brügge in Flandern, zu Bergen in Norwegen und in Nowgorod.

f) Vergl. Sartorius a. a. O. S. 691 u. f.

der in jeder Stadt bestehenden Verfassung, und ihrer Verhältnisse zu ihren Landesherren, wurde ein Gegenstand der Thätigkeit des Bundes, weil aus den inneren Unruhen wichtiger Städte, auch immer für das Gewerbe aller übrigen Nachtheile entsprangen, und die Hanse wohl gar in Gefahr kam, jene Mitglieder einzubüßen. Sie verlangte daher von den einzelnen Städten in ihren inneren Streitigkeiten Unterwerfung unter die schiedsrichterliche Gewalt des Bundes, und drang diese den Landesherrn eben so leicht auf, wenn sie mit ihren Landstädten in Uneinigkeit geriethen; denn für jenen Fall war die Ausschließung einer Stadt von der Hanse, folglich von den Freiheiten des Handels, welche sie bei den bundesverwandten Städten g) und im Auslande genoß, ein Zwangsmittel, welches seine Würkung nie verfehlte, und der Landesherr hatte die Unterstützung seiner Stadt durch den Bund zu gewärtigen, wenn er dessen Ausspruch zuzulassen sich weigerte. Die Gesetzgebung für die Bundesangelegenheiten übten die verbundenen Städte, bald auf allgemeinen Hansetagen, auf welchen sich ihre Abgeordneten versammelten, bald in Vereinigungen der Städte eines einzelnen Kreises oder Quartiers h), wenn die An- §. 433.

g) Ebendas. S. 697 u. f.

h) Die verbündeten Städte hatten in Rücksicht ihrer Abtheilung in einzelne enger verbundene Kreise, zu verschiedenen Zeiten verschiedene Einrichtungen. Nach Sartorius Urspr. der Hanse B. 1. S. 85. war die älteste Abtheilung in drei sogenannte Drittel. 1) Das wendische, welches aber hinwieder in das eigentlich wendische und das sächsische zerfiel. Zu dem lezteren, wie es scheint, gehörten ursprünglich Bremen und Hamburg. Lübeck stand an der

§. 433. gelegenheiten nur ein partielles Interesse hatten; und von eben diesen Versammlungen, im Nothfall nur von Lübeck als dem Haupt des Bundes oder von den vorsitzenden Kreisstädten [i]), giengen überhaupt alle Maaß-

Spitze des eigentlich wendischen Drittels, zu welchem sich außer den mecklenburgischen und pommerschen Städten auch die märkischen hielten. Zu dem sächsischen Drittel gehörten nur die Städte rechts der Weser, welche jenes 2) von dem westphälisch-preußischen Drittel schied: in diesem stand Köln an der Spitze der Verbündeten. Die niederländischen Städte, welche sämmtlich dazu gehörten, waren mit den westphälischen in natürlicher Verbindung; daß die preußischen zu diesem Drittel gerechnet wurden, kann kaum einen anderen Grund haben, als alte Verbindung der preußischen Städte mit westphälischen, die auf der frühesten Colonisation der ersteren durch Einwanderer aus Westphalen beruhte. Da man in den Gegenden, die der deutsche und Schwerdtorden eroberte, viele ritterliche aus Westphalen eingewanderte Geschlechter findet, so kann eine Bevölkerung der Städte aus denselben Gegenden nichts auffallendes haben. 3) Das gothländisch-liefländische. Späterhin zu Ende dieses Zeitraums wurde die Eintheilung in vier Quartiere die ausschließend gebräuchliche: diese waren: 1) das wendische, zu welchem außer Hamburg, das später entschieden sich an dieses anschloß, und Lübeck, die mecklenburgischen und pommerschen Städte gehörten; vorsitzende Stadt war hier Lübeck. 2) Das preußisch-liefländische; Hauptort Danzig. 3) Das kölnische, in welchem aber noch besondere Vereinigungen unter den dazu gehörigen westphälischen, cleve-märkischen, geldrischen, frisischen und overyssel'schen Städten bestanden. 4) Das sächsische unter dem Vorsitz von Braunschweig. Als Haupt der ganzen Hanse galt Lübeck wenigstens seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts. S. Sartorius a. a. O. S. 96 u. f.

i) In der Zwischenzeit war die Verhandlung über Ausführung der gefaßten Beschlüsse in den Händen von Lübeck und den vorsitzenden Städten der Kreise. Auch giengen Beschwerden und Berichte an diese, besonders an Lübeck, und ausdrückliche Bundesbeschlüsse von 1418 und 1447 erlaubten Lübeck, in dringender Noth mit den nächstgelegenen Städten einen Schluß zu fassen. S. Sartorius a. a. O. S. 32 u. f.

regeln aus, die zur Erreichung des Bundeszwecks getroffen wurden. Wenn der Bund Kriege mit dem Auslande zu führen hatte, die er nicht selten um seine Handelsfreiheiten zu schützen oder zu erweitern bestehen mußte, so waren es freilich hauptsächlich nur die Seestädte, die daran unmittelbaren Antheil nahmen; aber durch Beiträge, welche von den übrigen Bundesverwandten bewilligt wurden, deckte man wenigstens einen Theil der Kosten, und auf eben diese Weise andere Ausgaben für das gemeine Beste. Aus einzelnen Statuten, die auf Hansetagen entworfen wurden, und aus den Gewohnheiten ihrer Seestädte bildete sich nach und nach ein gemeines Seerecht k) der Hanse, und in ihren Handelsgewohnheiten überhaupt die Grundlage eines gemeinen Handelsrechts; eine umfassende Gesetzgebung über die rechtliche Natur der Handelsgeschäfte haben aber die Statuten des Bundes zu keiner Zeit zum Gegenstande gehabt l). §. 433.

Anmerkung. Ueber das Seerecht der Hanse.

Auch nach neueren Untersuchungen (Elh. Meyer hist. legum maritim. med. aevi celeberr. Goett. 1824. 4.) ist für die älteste geschriebene Quelle des Seerechts der Hanse, das sogenannte wisbysche Seerecht zu achten, welches in den Handschriften die Ueberschrift oder den Schluß hat: „Water effte zee recht, dat de ghemene Kopman unde Schippers geordineret unde gemaket hebben to Wißby, dar sick alle manne de tho seewerts verkehrt hier na richten mach". Unter einem

k) Vergl. ebendas. S. 706 u. f. und f. die Anm. a. E. d. §.

l) Ihre Verfügungen betreffen meist Gegenstände der Handelspolicei, und mit policeilichen Verfügungen beschäftigt sich auch ein sehr großer Theil der das Seerecht angehenden älteren Statuten, welche bei Sartorius a. a. O. S. 707—711 angeführt werden.

§. 433. ähnlichen nur kürzeren Titel ist es zuerst 1505 zu Kopenhagen gedruckt. Diese Ausgabe, welche keiner der neueren Schriftsteller vor sich gehabt hat, enthielt allen Umständen nach, wie alle Ausgaben mit Ausnahme der bei Brokes (Selectae observationes forenses, quibus adpendix trium juris Lubecensis codicum una cum antiquo jure Wisbyensi accessit. Lub. 1765. fol.) 72 Artikel (Meyer a. a. O. §. 30); es ist daher wenigstens bis jezt nicht dargethan, daß das wisbysche Seerecht ein erst durch allmälige Vermehrung entstandenes Rechtsbuch von diesem Umfang geworden ist; denn in der von Brokes benuzten Handschrift, welche nur 63 Artikel zählt, ist diese geringere Zahl durch neuere Veränderungen entstanden (Meyer §. 26.). Als ein gemeines Seerecht der Hanse kündigt es jene Ueberschrift selbst an; denn unter dem „ghemeuen Kopman" sind ohnstreitig die Mitglieder der Hanse zu verstehen (Meyer a. a. O. §. 39. Pöhls Darstell. des Handelsrechts B. 3. Th. 1. S. 20.). Der Inhalt läßt sich auf drei Quellen zurückführen (Meyer §. 32.): 1) Art. 1—12. und 71. 72. sind Bestimmungen, welche sich auch in Handschriften des lübischen Rechts (in den bei Brokes a. a. O. abgedruckten Handschriften desselben) finden. Mit keiner derselben stimmt aber das wisbysche Seerecht vollständig überein; die älteste enthält weniger als dieses; neuere enthalten mehr seerechtliche Bestimmungen (Meyer §. 32.). 2) Art. 13—36. gehören ursprünglich der französischen ältesten Sammlung seerechtlicher Gewohnheiten an, welche unter dem Namen der roole des jugemens d'Oleron bekannt ist; sie sind aber nicht unmittelbar aus jener, sondern aus einer niederländischen Sammlung derselben, dem Seerecht von Damme entlehnt (Meyer §. 34—36.). 3) Die Artikel 37—70. sind aus einer anderen niederländischen Sammlung genommen, welche in Seeland, Holland und Flandern gebraucht wurde, und in den Handschriften „oude gemeene Costuimen van der See tot Amsterdam" oder auch „tot Enkhuisen" genannt wird. Wer diese Bestandtheile der Sammlung zusammengestellt hat, ist nicht bekannt; auch die Zeit ihrer Abfassung läßt sich nur in so weit bestimmen, daß sie in dieser Gestalt nicht über das funfzehnte Jahrhundert hinaufreichen kann (Meyer §. 41.). Erwägt man das Verhältniß, in welchem der erste Theil zu den Handschriften des lübischen Rechts steht, und daß die zwölf ersten Artikel (denn Art. 71. und 72. sind offenbar ein später von dem Sammler noch beigefügter Zusatz) ebenso aus einer bestimmten schriftlichen Quelle genommen zu seyn scheinen, wie es die beiden anderen Bestandtheile gewiß sind, so wird es wahrscheinlich, daß jene einer Handschrift des lübischen Rechts angehört haben möchten, die zwischen dem ältesten unvollständigeren und dem neueren reichhaltigeren Inhalt von Handschrif-

ten des lezteren in der Mitte stand. Die Ansicht, welche der Samm- §. 433.
ler auszusprechen scheint, daß die Quellen, deren Inhalt er zusammenstellte, ein von der gemeinen Hanse verfaßtes (nicht blos anerkanntes) Rechtsbuch des Seerechts seien, scheint mir am besten erklärt werden zu können, wenn die Handschrift, aus welcher er den ersten Theil entlehnte, den Inhalt ihrer seerechtlichen Bestimmungen für ein von dem gemeinen Kaufmann und den Schiffern zu Wisby angenommenes Recht erklärte. Die älteren Privilegien der Hanse bezeichnen diese bekanntlich oft mit der Benennung der Kaufleute in Gothland, und ein Privilegium von 1277 spricht von den Rechtsgewohnheiten der Kaufleute in Gothland, nach welchen deren Streitigkeiten in Liv- und Esthland, wenn sie nur unter jenen selbst statt finden, entschieden werden sollen (Sartorius Urspr. der Hanse S. 105.). Wenn in einer Handschrift des lübischen Rechts aus dem vierzehnten Jahrhundert Bestimmungen des Seerechts vorkamen, waren diese ohne Zweifel nicht in Lübeck gemachte Satzungen, sondern das was der Seegebrauch eingeführt hatte; wer sie aufnahm, konnte daher auch wohl beifügen, daß sie dem gemeinen Gebrauch der Hanse angehörten; hiernach möchte ich annehmen, daß der Sammler, weil sich in seiner Handschrift des lübischen Rechts eine solche Bemerkung bei diesen Artikeln desselben fand, und weil das übrige was er damit verband, wie er wohl wußte eben so als gemeines Seerecht betrachtet wurde, das Ganze so bezeichnete. Die Verschiedenheit in dem Inhalt der Handschriften des lübischen Rechts, steht wohl damit in Verbindung, daß vor jener wisbyschen Sammlung nirgends eine planmäßig auf Vollständigkeit berechnete Aufzeichnung der bestehenden seerechtlichen Gewohnheiten der Hanse statt gefunden zu haben scheint; bei den älteren Redactionen des lübischen Rechts hieng es unter dieser Voraussetzung von der Kunde desjenigen ab, der sie gerade besorgte, ob mehr oder weniger von den bestehenden seerechtlichen Gewohnheiten darin erwähnt wurde; der Inhalt wurde daher nur allmälig durch Zusätze erweitert, welche den schon früher aufgenommenen Artikeln beigefügt wurden. Die seerechtlichen Gewohnheiten, die in den Niederlanden aufgezeichnet wurden, hatten begreiflich den nehmlichen Character, wie das was ein Rechtskundiger in Lübeck in eine Redaction des geltenden Rechts aufnahm; zu den Mitgliedern der Hanse gehörten ja eben die Städte in Friesland, Holland und Flandern, deren Gewohnheiten man niederschrieb, oder die Hanseaten hatten doch hier ihre Stapelplätze und im Verkehr mit ihnen hatten sich eben jene entwickelt. Hieraus erklärt sich leicht, daß diese niederländischen Gewohnheiten in den Recessen der Hanse im funfzehnten Jahrhundert als geltendes Recht erscheinen (Pöhls a. a. O. S. 21.).

§. 433. Wer also das Seerecht der Hanse aufzeichnen wollte, mußte, wenn er es aus eigner Kunde niederschrieb, mit dem Inhalt der Bestimmungen des lübischen und niederländischen, nur der Form nach statutarischen Rechts übereinstimmen, und man konnte eben so gut durch bloße Zusammenfügung jener statutarischen Rechte, ein geschriebenes Seerecht wie es „der gemeine Kaufmann" anerkannte, bekommen. Eben daher konnte man auch die niederländischen Rechte, und die oleronschen Gewohnheiten, in der Form, in welcher diese in den Niederlanden einheimisch geworden waren, und also einen Theil des hier anerkannten Seerechts bildeten, im funfzehnten Jahrhundert in Deutschland wie Rechtsbücher des Seerechts brauchen; da die hanseatischen Recesse dieser Zeit Spuren der Bekanntschaft mit jenen geschriebenen Quellen verrathen, ist es klar, daß dieß auch wirklich geschah; hiernach lag auch der Gedanke sehr nahe, alles was sonach an schriftlichen Quellen des hanseatischen Seerechts im Umlauf war, zusammen zu fügen. Die Identität oder wenigstens Gemeinschaft des Ursprungs des hanseatischen und niederländischen Seerechts, bewährt sich auch dadurch, daß jenes auf die gedachte Weise zusammengesetzte wisbysche Seerecht, gleichergestalt als die gangbare schriftliche Quelle des niederländischen gebraucht (Pöhls S. 28.), und der Inhalt der zwölf ersten Artikel, von dem was ursprünglich niederländisch war, in Holland so wenig unterschieden wurde, als man in Deutschland an ein ungleiches Ansehen der verschiedenen Bestandtheile der Sammlung denken konnte. Diese selbst möchte ich kaum über die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts hinanrücken, da es keine sichere Spur giebt, daß die niederländische Sammlung in ihrer neueren Gestalt schon im vierzehnten Jahrhundert vorhanden gewesen seyn möchte. Die Hanse selbst berücksichtigte in den Beschlüssen, welche sie auf Hansetagen faßte, weniger das Privat- See- und Handelsrecht, als die Schifffahrts- und Handelspolicei. Jenes Privatseerecht der Hanse, und der Inhalt der Recesse standen also neben einander. Als die Hanse selbst im J. 1591 ihre Statuten und Gewohnheiten sammelte, und sie im Jahr 1614 revidirt und geordnet unter dem Titel: der ehrbarn Hanse-Städte Schiffsordnung und Seerecht — im Namen der Bürgermeister und Räthe der vereinigten Hansestädte publicirte, wurde auch wieder das Policeirecht der Hauptgegenstand der Bestimmungen. Dieß war die erste von der Hanse aufgestellte Sammlung wirklicher Gesetze, bei welchen die älteren Gewohnheiten, die jene Sammlung enthielt, berücksichtigt wurden, sofern sie nach dem Hauptgegenstand der Gesetzgebung in Betracht kommen konnten; denn die Aehnlichkeit sehr vieler Artikel dieses neueren hanseatischen Seerechts, mit dem Inhalt des wisbyschen, ist nicht zu verkennen (Pöhls S. 23.), wenn auch nur von

wenigen nachgewiesen werden kann, daß sie unmittelbar aus diesem entlehnt seien (Meyer §. 36.). Daß man darum nicht sagen könne, jenes publicirte hanseatische Seerecht, sei blos eine Revision der älteren Sammlung, oder selbst nur, es sei eine Nachbildung des lezteren (Pöhls a. a. O), ist vollkommen richtig: jene Ansicht (welche mir von Pöhls a. a. O. untergelegt wird) habe ich aber auch niemals aufgestellt. §. 433.

§. 434. §. 434

Durch ihr Autonomierecht wurden die Städte in Stand gesezt, nicht nur durch Polizeieinrichtungen und Polizeigesetze a) über jeden Gegenstand

a) Diese machen einen Haupttheil der meisten Statuten des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts aus, und die Befugniß, sie zu errichten, galt für ein von dem Herrn der Stadt gar nicht abhängiges Recht des Raths, wenn ihm gleich die Aufsicht, und die Befugniß, bei entstehenden Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft oder den dabei betheiligten Zünften zu entscheiden, nicht streitig gemacht wurde. Die sächsischen Distinctionen (in der Ausgabe von Polman, unten §. 443.) lehren hierüber: B. 8. Art. 5. Dist. 1. Wo eine Stadt Magdeburgisch Recht hat, da haben die Rathsmanne die gewalt und macht, daß sie mögen wilkore sezen, mit der Witzigesten rathe, ohne volbort ihres Burggrafen, also daz die Wilköre den Bürgern unschedlich sey, den (Burggrafen an) seinem Rechte, und das beschriebene Recht nicht krenke. Was auch geistlich Recht antrifft, und weltlich Recht nicht rüret, da mögen sie nicht wilköre auffsezen, aber über alle Ding, die weltliche Recht antreffen, da mögen sie wol wilköre auffsezen, als übrige Hoffart zu stüren, ihrer Bürger Frawen und Man, und auff ihr Gesinde, und uber Erbe an zu sprechen, und unrecht zu stören, aber ja nicht bey Busse, Hals oder Hand, sondern bei pfennig Buße, oder bei weichen aus der Stad, ein Jar weniger oder mehr, oder solle kein Bürger mer sein, oder bei anderen gezwange. Auch mögen sie wilköre setzen auff Geste, die ihre Kauffmannschaft treiben in der Bürger Schaden. Dist. 2. Die Rathsmanne mit dem witzigesten Rathe, mögen setzen allerhande Speisekauff, nun allen Trank, als Wein, Meht, Bier und andern Trank, und über Fische, Fleisch, Brot, und was zu Speisekauf gehört, nach der Zeit

§. 434. ihrer inneren Verhältnisse Anordnungen zu treffen, sondern auch ihr bürgerliches Recht ihren Bedürfnissen gemäß fortzubilden. In die Gewohnheiten, welche man bei den Stadtgerichten befolgte, kam durch die eigenthümlichen Verhältnisse des städtischen Lebens nothwendig Vieles, was von den älteren Rechtsgrundsätzen abwich, und dessen Gültigkeit, so lange es ungeschriebenes Recht blieb, oft bestritten werden mochte; auch mochte es keine geringe Schwierigkeiten haben, bei solchen Gewohnheiten zu bestimmen, wie weit nun der Inhalt der Rechtsbücher, welche man zur Ergänzung derselben brauchte und auch Behufs dieses Gebrauchs noch fortwährend bearbeitete [aa]), noch neben jenen Instituten anwendbar bleibe [b]). Wenn sich die

und der Stadt Bequemlichkeit, sondern zuthun der Herrschaft, denn sie haben sich mit den Dingen nicht zu bewren. Dist. 4. Auch mögen sie alle ire Wilköre, die sie gesatzt haben zu der Stad nütze und fromen, mit der witzigesten Rathe alle Jahr verwandelen, und ablegen und mehren, nach der Stad nutz Gemeine Bequemigkeit, nutze und fromen, und haben des mit niemande zu thun.

aa) Wegen des Zusammenhangs derselben mit den Bearbeitungen der Rechtsbücher überhaupt, ist das was die Städte insbesondere betrifft, erst unten §. 443. berücksichtigt.

b) Geht man den Inhalt der Statuten dieses Zeitraums durch, so weit sie das bürgerliche Recht betreffen, und rechnet ab, was aus den Rechtsbüchern und späterhin aus dem römischen Recht genommen ist: so wird man ohngefähr folgende Gegenstände auszeichnen können, über welche sie eigenthümliche Grundsätze enthalten: 1) Unterschied zwischen ererbtem und wohlgewonnenem Gut, in Rücksicht des Veräußerungsrechts. 2) Revocationsrecht und Retractrecht der Erben in Beziehung auf das Erbgut. 3) Gleichstellung der Söhne und Töchter beim Erbe. 4) Verhältniß der (besonders durch die Ehe) legitimirten Kinder. 5) Abschaffung von Gerade und Heer-

Bearbeitung der Rechtsbücher unmittelbar auf das Stadtrecht bezog, welches einer Stadt gegeben war, wie das sächsische Weichbild (§. 284.), oder das Rechtsbuch, welches Kaiser Ludwig der Baier für die bairischen Städte sammeln ließ (§. 443.), so war schon dadurch für das Bedürfniß, das aus jenem Rechtszustand sich ergab, ziemlich gesorgt. Wo aber eine solche subsidiarische Entscheidungsquelle von allgemeinerer Anwendbarkeit fehlte, mußte die Unsicherheit des Rechts durch ergänzende schriftliche Normen gehoben werden, die unmittelbar auf das einzelne Stadtrecht sich bezogen. Diese bestanden bald allein aus Willkühren oder Weisthümern über die Gewohnheit, welche blos den Gegenstand berührten, dessen genauere Bestimmung gerade Bedürfniß schien c), noch häufiger aber aus einem revidirten Stadtrecht. Die Materialien eines solchen, wurden immer zum Theil aus den Rechtsbü- §. 434.

gerâthe oder eigene Grundsätze über diese. 6) Güterverhältnisse der Eheleute während der Ehe und nach deren Trennung zu den Kindern oder anderen Erben. 7) Mündigkeit und Vormundschaften. 8) Rentenkauf und Zinsgüter. 9) Verpfändung der Güter. 10) Bürgschaften. — Gerade diese Verhältnisse aber sind es, bei welchen das alte Recht, das bei freien Grundeigenthümern entstanden und auf die mannigfachen Eigenheiten des bürgerlichen Verkehrs nicht berechnet war, durch Gewohnheiten nach und nach verändert werden mußte.

c) Dahin gehören besonders die Statuten über die Güterverhältnisse der Eheleute, welche jedoch auch oft noch andere verwandte Gegenstände berühren. Vergl. z. B. das Statut von Landshut in Baiern von 1423 über die Gütergemeinschaft und das Erbrecht, in der Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 2. H. 3. S. 318 u. f. — Die Statuten von Offenburg bei Walch Beitr. zum deutschen Recht, Th. 3. S. 112 u. f., welche Selchow (bibl. jur. Germ. §. 151.) ohne allen Grund in das Jahr 1600 sezt.

§. 431. chern genommen, mit welchen daher einzelne Stellen gewöhnlich wörtlich übereinstimmen, zum Theil aber auch wohl aus verwandten Stadtrechten entlehnt; die revidirten Stadtrechte, welche ursprünglich eine gemeinschaftliche Wurzel hatten, sind sich in ihrem Inhalt daher gewöhnlich ähnlich, wenn sich gleich meistens nicht mit Sicherheit bestimmen läßt, aus welcher Quelle einzelne Sätze entnommen sind[d1]). Die ergänzenden Bestimmungen dieser Art, sind auch zuweilen von dem getrennt, was aus älteren schriftlichen Materialien oder Willkühren entnommen wurde[d2]); man betrachtete sie als Ausdruck der schon bestehenden Gewohnheit oder als genauere Entwicklung des darin anerkannten Grundsatzes[d3]); sie konnten also aus jeder Quelle entnommen werden, wo man jenen zu finden glaubte. Die Ergänzung ist wohl meistens durch eine förmlich dazu beauftragte Commission rechtskundiger Männer geschehen, welchen man überließ, aus den ihnen bekannten schriftlichen Quellen zusammenzustellen,

d1) Belege zu diesen Bemerkungen finden sich bei: H. G. Hülsemann Observationes ad statuta Stadensia de 1279. Goett. 1820. 4.

d2) Vergl. F. Donandt Geschichte des brem. Stadtrechts Th. 2. S. 353 u. f. Sie heißen im bremischen Stadtrecht von 1303 die „mene ordele".

d3) Selbst der Ausdruck „mene Ordele" könnte so gedeutet werden. Doch bemerkt Donandt a. a. O. S. 351. wohl richtig, daß sie jene Benennung erhalten haben möchten, weil die von den Rechtskundigen angegebene Bestimmung, die ein Ausspruch, Ordel, war, nicht in Beziehung auf einen einzelnen gerade zu entscheidenden Fall, sondern über die Rechtsfrage im allgemeinen aufgezeichnet wurde.

was ſie für anwendbares Recht hielten [d 4]); weil aber §. 431.
allmälig neue Urtheile in einzelnen Fällen, Weisthümer, wo ſich Veranlaſſung fand nicht aufgezeichnete Ausſprüche auf den Eid der Schöffen aufzeichnen zu laſſen, und Willkühren hinzugefügt wurden, vermehrte ſich allmälig auch ein ſolches revidirtes Stadtrecht; was demſelben anfangs ungeordnet [d 5]) beigefügt war, ſcheint dann keineswegs immer durch eine förmlich angeordnete neue Reviſion ſpäterhin an paſſenden Orten eingeſchaltet worden zu ſeyn, ſondern häufig, zumal wenn Abſchriften des Stadtrechts von anderen Städten verlangt wurden, mag die von einer einzelnen dazu beauftragten Perſon vorgenommene bequemere Anordnung die Stelle einer Reviſion vertreten haben. Daher ſtimmen die Codices der Stadtrechte von verſchiedenen Jahren faſt nie ganz überein, ohne daß man deswegen mehrmalige förmliche Reviſionen anzunehmen Urſache hätte [d 6]).

Seit dem Ende dieſes Zeitraums brauchte man zu einer Ergänzung des Materials der Stadtrechte auch das römiſche Recht, deſſen ſteigender Gebrauch als Kaiſerrecht [d 7]), die Schwierigkeiten mit den alten ſchriftlichen Stadtrechten und den Gewohnheiten auszureichen,

d 4) S. die Anmerkung.

d 5) Wo bei der erſten Abfaſſung ein Regiſter beigefügt wurde, wie bei dem bremiſchen Stadtrecht von 1303, ſind dieſe Zuſätze leicht zu erkennen. So z. B. bei Oelrichs S. 141. ein Ordel von 1308. Vergl. Donandt a. a. O. S. 49.

d 6) Man vergleiche z. B. das hamburgiſche Stadtrecht von 1270. 1276. 1292. bei Anderſon hamburgiſche Statuten. 1782. 8.

d 7) Vergl. unten den Abſchnitt unter D.

§. 434. nothwendig vergrößern mußte, da es sogar oft mit dem, was man sonst nach jenen Quellen und den Rechtsbüchern für Recht gehalten hatte, in directem Widerspruch stand, und einen Grund mehr enthielt, das statutarische Recht durch Gesetzgebung gewiß zu machen und zugleich mit der neuen subsidiarischen Rechtsquelle in Uebereinstimmung zu bringen e). Für Stadtrechte dieser Art wurde der Name Reformation besonders gebräuchlich. Ob die Stadt in ihren Privilegien ausdrücklich das Recht erhalten hatte, Köhren dieser Art abzufassen f), darauf kam bei einer solchen Gesetzgebung wenig an, weil die landesherrliche, und bei Reichsstädten die kaiserliche Bestätigung von Statuten, die das bürgerliche Recht betrafen, niemals Schwierigkeiten hatte g); doch war sie immer nützlich,

e) Zahlreich sind freilich die Statuten dieser Art noch nicht. Man kann dahin rechnen: das cölnische Stadtrecht 1437 (gedruckt 1570. 4. Nürnberg 1621. 4.). Der Stadt Worms Reformation, Statuten u. s. w. von 1498., gedruckt 1507 fol. Die Reformation der Stadt Nürnberg von 1479, gedruckt 1484 und noch in diesem Zeitraum mehrmals revidirt, wo denn bei jeder Revision immer mehr vom römischen Recht hineinkam. Vergl. J. D. Koeler diss. historia juris statutarii Norimb. 1721. 4. Die frankfurter Reformation von 1509. gedruckt in Orths Anm. zur frankf. Reform. Vergl. Senkenberg selecta juris et histor. Tom. I. pag. 522 u. f. und Thomas (oben §. 430 Note oo) S. 94 u. f.

f) Die Reichsstädte ließen es sich sehr häufig ertheilen und dennoch ihre Stadtrechte vom Kaiser und die bischöflichen Städte selbst von ihrem Bischof bestätigen. Z. B. Köln. S. Riccius von Stadtgesetzen S. 43.

g) Wie die Landesherren darüber dachten, sieht man aus dem Note c angeführten landshuter Statut, um dessen Abfassung die Bürger den Herzog gebeten hatten, wegen der „mangveldige große Stösse,

und wenn man ſie ohnehin nachzuſuchen gedachte, gab §. 434.
dieß oft die Veranlaſſung, daß man ſich auch geradezu an den Landesherrn wandte und eine landesherrliche Urkunde über die Abſtellung eines alten oder die Einführung eines neuen Rechts auswürkte, die im Grunde nichts Anderes als ein Statut war h).

Anmerkung. Abfaſſung des bremiſchen Stadtrechts vom J. 1303.

Stat. 1. (G. Oelrichs vollſtändige Samml. alter und neuer Geſetzbücher der — Stadt Bremen. Br. 1771. 4. p. 15.) Tho na go-

Unwillen und zwayungen, ſo oft geweſen iſt in unſer Stat zu Landshuet zwiſchen Armen und Reichen, als von Heurath, Erbſchaft und wider Erbſchaft wegen;" worauf jedoch der Herzog meinte: „daß Niemandt das alles wol, und aigentlich getun und fürkhommen möge, dann ſy ſelber, und haben dem Cammerer, dem Rathe und Bürgeren gemeinklich daſelbſt bevolgen, daß nach dem weyſten für Handt zu nemmen, und der ſach nach Ihrem beſten verſteen mit einand ainig zu werden, wie es hinfür darumb geſtelt ſeyn, und gehalten werden ſolle."

h) So beſchränken z. B. 1329 H. Otto und Wilhelm von Braunſchweig und Lüneburg, die Gegenſtände, welche zur Gerade in der Stadt Lüneburg gerechnet wurden: Dilectorum igitur nobis, consulum et universitatis civitatis nostrae Luneborch insinuatio patefecit, quod jus sive consuetudo in tollendis et percipiendis rebus, quae vulgariter Vrowenradhe dicuntur, esset adeo dilatatum, quod plures vivi eorum conburgenses post suarum uxorum obitum in bonis suis gravem jacturam perciperent, et in retroactis temporibus percepissent. Ad imponendum ergo rigori sive consuetudini hujus juris moderamen congruum, dicti consules et universitas de nostro consensu et beneplacito statuendo ordinaverunt, quod nemo etc. — Et ut haec ordinatio sive statutum inter ipsos praedicto modo perpetuis observetur temporibus, huic litterae in signum nostri beneplaciti et confirmationis nostra sigilla duximus apponenda. Scheidt Nachr. vom hohen und niedern Adel. S. 585.

§. 434. des bort ghegan waren thusund iar threhundert iar unde twe iar. an theme dridden iare. thes naghesten daghes. sint andreas tho wurden the ratmanne. her arnold van harpstede (es folgen die einzelnen Namen) — thes to rade mitter menen stad. dhat se wolden ere rechte bescriven. also als ed eweliken scolde bliven to holdende al ghelike them armen alse them riken. Dar hebbet the ratmanne unde the mene stad sesteyn man. ut ieweliken verdel vere. heren gotscalken vresen (es folgen die einzelnen Namen) — thesse sesteyn man hebbet dhat gesworen mitten ratmannen. unde mitter menen stat *ordele unde al recht mitten ratmannen to vindende unde to bescrivende.* unde thar bi eweliken to blivende.

C. Reichsverfassung.

§. 435. §. 435.

Auf den Reichstagen erschienen in diesem Zeitraum außer dem geistlichen und weltlichen Fürsten- und Herrenstande, auch die Reichsstädte durch Personen ihres Raths („Freunde"). Sie verdankten ihre Berufung lediglich dem Gutbefinden des Kaisers, und daher findet man sie anfangs nicht regelmäßig bei jedem Reichstage, obschon bereits unter Rudolf von Habsburg ihre Zuziehung bei einzelnen Verhandlungen außer Zweifel ist [a]). Sie rathschlagten gewöhnlich für sich, behaupteten aber ohne ihre Einwilligung keineswegs an das gebunden zu seyn, worüber sich der Kaiser mit den Fürsten und Herren geeinigt habe [b]); für ihre Berathung nahmen sie 1474 eine Ordnung des Stimmengebens an, durch welche ihre Eintheilung

a) S. Häberlin Reichsgesch. Th. 8. S. 310 u. f.

b) S. ebendas. S. 313.

in die rheinische [c]), und schwäbische [d]) Städtebank be- §. 435.
gründet wurde, die man späterhin beibehielt. Nach der Eröffnung des Reichstags, bei welcher die kaiserliche Proposition den gesammten Reichsständen eröffnet wurde, versammelten sich während des funfzehnten Jahrhunderts auch die Kurfürsten sehr häufig abgesondert von dem übrigen Herrenstande, um einen Schluß über die kaiserlichen Anträge zu fassen, und vereinigten sich hiernächst zuerst eines gemeinschaftlichen Gutachtens mit dem Herrenstande [e]), welches den Städten mitgetheilt, und wenn diese nicht beitraten dem Kaiser besonders übergeben wurde [f]). Hieraus bildete sich allmälig ein Herkommen, kraft dessen die Reichsversammlung in drei verschiedene Collegien zerfiel, von welchen aber keineswegs zwei eine Majorität gegen das dritte machten. Nur ein Schluß, über welchen sich alle drei mit dem Kaiser vereinigten, galt vielmehr unbestritten für einen Reichsschluß; allein das worüber der Kaiser mit den mächtigsten Fürsten einig war, wurde dennoch gewöhnlich in einen Reichsabschied gebracht, und man versuchte dann durch den

c) Zu welcher auch die elsaßischen, wetterauischen, thüringischen und sächsischen Städte gehörten. S. Lehmann speier. Chronik. B. 8. S. 113. und Müller Reichstagstheater unter Friedrich V. Th. 2. S. 619.

d) Zu welcher alle fränkische Städte gerechnet wurden.

e) Bereits 1460 findet man diese mit dem Namen der Re- und Correlation späterhin bezeichnete Verhandlungsart. Müller a. a. O. Th. 1. S. 783. und Häberlin a. a. O. S. 315.

f) S. Häberlin a. a. O. S. 314.

§. 435. Beitritt nicht gegenwärtig gewesener Stände [g]) die Einigung so zu verstärken, daß sich die Dissentirenden dennoch das Verabschiedete gefallen lassen mußten. Eben daher hatte es im Grunde auf den rascheren Gang der Verhandlungen wenig Einfluß, daß seit dem funfzehnten Jahrhundert in jedem Collegio die Stimmen gezählt werden [h]), und wenn ein Reichstag nicht zahlreich besucht war, konnte ein Reichsabschied gewöhnlich nicht gefaßt oder zur Vollziehung gebracht werden [i]). Der Kaiser selbst und die Reichsstände erschienen zuweilen auch durch Abgeordnete, und je mehr dieser waren, desto leichter geschah es, daß gar kein Schluß zu Stande kam, weil jene sehr geneigt waren, alles blos „zum Bedenken" zu nehmen.

§. 436.

§. 436. Die Geschäfte der Reichstage blieben im Ganzen die nämlichen wie im vorhergehenden Zeitraum (§.

g) Dieser war immer wichtig, weil die Abwesenden selbst durch den einmüthigen Beschluß der Anwesenden noch nicht gebunden waren. Daher heißt es selbst in dem Abschied des zahlreich besuchten Reichstages von 1495. §. 5. Item mit den andern Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, die nit hie gewest seyn, zu handeln. Dasselbig soll den Kurfürsten und Fürsten die hie gewest seyn oder ihre Botschaft hie gehabt haben, bevolhen werden. Item bei dem nechst gesessen, und den, die ihm verzeichnet werden, solch Handlung fürzunemen und außzurichten. — Die Einwilligung wurde dann durch sogenannte Beibriefe ertheilt.

h) S. Häberlin a. a. O. S. 316. Die Fürstenthümer wurden aber hierbei nicht gezählt, sondern die Personen.

i) Vergleiche Häberlin a. a. O.

292.), ohngeachtet sie durch Reichsgrundgesetze nicht genauer bestimmt wurden; die Natur der bestehenden politischen Verhältnisse nöthigte den Kaiser, bei jedem Geschäft von Bedeutung sich der Mitwürkung der Reichsstände zu versichern, und eben darum hatte die von den Juristen angenommene Theorie (§. 393.) von den Rechten der kaiserlichen Gewalt keinen practischen Werth [a]). Aus denselben Verhältnissen gieng der Einfluß hervor, den insbesondere die Kurfürsten auf die Reichsregierung erhielten, und durch welchen sich nach und nach ein Herkommen bildete, welches den Kaiser in wichtigen Geschäften, die keine Reichstagssachen waren, dennoch an ihre Einwilligung band. Der Ursprung dieses kurfürstlichen Rechts, liegt wohl in den alten Reichshoftagen, die nicht blos Rechtstage sondern auch Berathungen über wichtige Reichsgeschäfte waren, und bei welchen die Reichserzbeamten ordentlicherweise zugegen seyn mußten [b]). Sie wurden zwar seit dem dreizehnten Jahrhundert seltener; aber wenn auch der Kaiser Geschäfte, welche dem Herkommen nach hier zu verhandeln gewesen wären, ohne den Rath eines förmlichen Hoftags vornehmen mochte, so erforderte doch die Vorsicht, künftigen Widerspruch gegen die Gültigkeit der Handlung, der von dem Mangel dieser Form hergenommen werden könnte, zu ent- §. 436.

a) Der sicherste Beweis liegt in den Klagen Peters von Andlau über die Vernachlässigung des römischen Rechts, und das Festhalten am Herkommen. S. Pütters Literatur des Staatsrechts. Th. 1. S. 87.

b) Vergl. oben §. 161, 220 und 290.

§. 436. fernen, und so entstand der Gebrauch, die Kurfürsten durch schriftlich ertheilte Einwilligung (Willebriefe), die Gültigkeit solcher Geschäfte anerkennen zu lassen. Die Kurfürsten bemühten sich bei Abfassung der goldenen Bulle, durch die darin vorgeschriebenen jährlichen Zusammenkünfte c), diesen Einfluß noch mehr zu sichern und zu erweitern d); allein keiner der folgenden Kaiser war geneigt, dazu die Hände zu bieten e). Sie mußten sich daher begnügen, ihre hergebrachten Rechte durch Erneuerung und Erweiterung der Einigung f), welche sie 1338 geschlossen hatten g), zu befestigen.

c) Oben §. 395. Nro. IV.

d) Daß der Vorschlag von den Kurfürsten und nicht vom Kaiser ausgieng, darf man wohl daraus schließen, daß Karl IV. selbst, ohngeachtet der Vorschrift der goldenen Bulle alle seine Reichshöfe nicht mit den Kurfürsten allein, sondern auch mit anderen Ständen besezte, einen einzigen von 1362 ausgenommen. S. Olenschlager Erl. der g. B. S. 290.

e) Das Reichsregiment vom J. 1500, auf das den Kurfürsten ein viel größerer Einfluß eingeräumt wurde, als den übrigen Ständen, war wohl der lezte Versuch zur Ausführung des Cap. 12. der g. B. in einer etwas veränderten den Umständen angepaßten Gestalt, und es ist wohl nicht zufällig, daß gerade im Jahre 1502, als es schon sichtbar genug wurde, daß diese Einrichtung sich nicht halten werde, die Kurfürsten den Beschluß faßten, jährlich collegialische Zusammenkünfte zu halten. S. Note n.

f) Ihre Reihe in diesem Zeitraum ist folgende: I. die von 1338. II. 1399 zu Mainz, gedruckt bei Obrecht in dem §. 403. Note a angeführten Werk. III. 1424 bei Müller Reichstagstheater unter Friedrich III. Tom. I. pag. 300. IV. 1438 zu Frankfurt bei Wencker Adpar. archivor. pag. 334. V. 1446 bei Müller a. a. O. S. 305. VI. 1502 zu Gelnhausen bei Lünig Reichsarchiv. Pars spec. unter der Rubrik Kurf. und Stände pag. 241.

g) S. oben §. 391. Note h.

In diesen Einigungen sagten sie sich zu: 1) ihre Wahl und andere Gerechtsame und Freiheiten wie sie von Alters her auf sie gekommen, zu handhaben und sich dabei zu schützen [h]; 2) in den Sachen, welche vor sie gehörten, gemeinschaftlich zu handeln und nach Mehrheit der Stimmen zu schließen [i]; 3) die unter ihnen entstehenden Streitigkeiten Austragsweise zu entscheiden [k]. Daß sie zur Berathung von Angelegenheiten, die vor sie gehörten, Zusammenkünfte halten dürften, war schon nach dem Einigungsrechte dieser Zeit außer Zweifel, und da sie die goldene Bulle selbst für diejenigen Stände erklärte, welche die Hauptstützen des Reichs seyen [l], so mochten sie auch für legitimirt gehalten werden, bei allen wichtigen Reichsangelegenheiten zusammenzutreten, und zu berathen, wie verfassungsmäßig zu verfahren sey, um jene zum Vortheil des Ganzen zu leiten und zu beendigen [m]. Die Be- §. 436.

h) Schon der Verein von 1338, wenn es gleich zunächst auf die Behauptung der Unabhängigkeit der Wahl gerichtet war, erwähnt überhaupt der gemeinschaftlichen Vertheidigung aller hergebrachten Gerechtsame.

i) Mehrheit der Stimmen, also eigentlich collegialische Verfassung, ist ebenfalls schon im ersten Verein anerkannt.

k) Dieser Punkt kommt zuerst 1424 vor.

l) G. B. Cap. 3. §. 1. Cap. 12. §. 1.

m) Nirgends ist diese Ansicht deutlicher und bestimmter ausgesprochen als im Verein von 1438, wo die Kurfürsten verabredeten: daß wegen der Mißhelligkeiten zwischen dem Papst und dem basler Concilio, die, wenn sie nicht geschlichtet würden, ein Schisma besorgen ließen, sie sämmtlich und gemeiniglich dazu arbeiten, rathen und helfen wollen, daß solche Zwietracht nicht bleibe. Wenn sie die Sache nicht gütlich vergleichen können, wollen sie nach Rath

§. 436. fugniß, welche sie sich bei der Wahl Karls V. beilegten, die hergebrachte Verfassung durch eine Wahlcapitulation zu sichern, die sie jenen beschwören ließen (B. 4. §. 477.), und daß sich gegen dieses Verfahren bei den folgenden Wahlen nicht eher Widerspruch erhob, bis man glaubte, daß sie die Gränzen jener Befugniß überschritten, hängt hiermit auf das engste zusammen. Wäre es gelungen, jährliche Zusammenkünfte zu Stande zu bringen, wie sie die Kurfürsten in ihrer 1502 geschlossenen Einigung verabredeten, so würden diese besonders in Beziehung auf jenes Verhältniß überaus wichtig geworden seyn; aber freilich hatten die Kurfürsten nicht bei allen Reichsangelegenheiten ein so großes Interesse, daß sie sich jener Beschwerde hätten unterziehen mögen n). Die einzelnen Geschäfte, bei denen ihre Einwilligung dem Herkommen nach erfordert wurde, waren: 1) Veräußerungen von Reichsgütern. 2) Verleihung eröffneter ansehnlicher Reichslehen. 3) Verleihung wichtiger Privilegien, wohin besonders die Zollprivilegien gehörten o).

ihrer verständigen Gelehrten und weisen Freunde und Räthe, einträchtlich in diesen Sachen bei einander bleiben und den römischen König bitten, daß er und sie in dieser Sache sich nicht scheiden lassen. Sie getrauen sich auch, daß alle andere Fürsten, geistliche und weltliche, sich von ihnen in dieser Einigung nicht scheiden sollen und wollen, und sind bereit diese in ihrer Einigung anfzunehmen.

n) Schon 1503 wurde beschlossen, daß die persönliche Zusammenkunft nur alle zwei Jahre statt haben solle.

o) Vergl. C. W. F. Walch de literis Electorum consensionis testibus. Goett. 1754. Auf mehrere dieser Rechte deuten die Ver-

§. 437.

§. 437.

Die Abfassung von Reichsgesetzen [a]) blieb fortwährend ein den Reichsversammlungen vorbehaltenes Geschäft. Nächst der Einrichtung der Reichsjustiz und der Sicherstellung des Landfriedens [b]), beschäftigte im funfzehnten Jahrhundert die Reichstage nichts mehr, als die Reform der Kriegsverfassung, die um so dringenderes Bedürfniß war, als die herkömmliche Reichshülfe bei Reichskriegen, zu den neuen Verhältnissen nicht mehr paßte. Der Ritterdienst, sonst die Grundlage der ganzen Kriegseinrichtung (§. 294.), war nicht mehr zureichend. Durch den Gebrauch des Feuergeschützes [c]), war eine ganz neue Waffe nothwendig geworden, und der Dienst des Fußvolks wurde nicht mehr als eine Nebensache betrachtet, seitdem man den Werth eines gehörig bewaffneten und streitgeübten Fußvolks in den Schweizer- und Hussitenkriegen und in anderen Ländern kennen gelernt hatte. Ein streitgeübtes Fußvolk vermochten nun zwar die Städte wohl zu stellen, aber zu entfernten lange dau-

eine bestimmt hin, besonders auf die Einwilligung in Veräußerungen. In dem von 1399 schon heißt es, daß sie sich allen Veräußerungen und Schmälerungen des Reichs widersetzen (und in die von Wenceslaus vorgenommenen niemals einwilligen) wollen.

a) Ein Verzeichniß der Reichsgesetze dieses Zeitraums s. bei Bioner Commentarii de orig. et progr. legum Germ. P. 2. Vol. 2. pag. 96 und 134 u. f.

b) Vergl. oben §. 400—410.

c) Vergl. über dessen Entstehung und Ausbreitung: Häberlin Reichsgesch. Th. 8. S. 614 u. f. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

§. 437. ernden Kriegen waren diese nicht leicht zu bewegen, und auch dem Herkommen nach ohne ihren guten Willen nie gebraucht worden [d]). Gleicher Fall trat bei dem Landesaufgebot ein, und wenn man es auch nach carolingischer Weise wieder zum Reichsdienst in vollem Umfang hätte ziehen wollen, so fehlte ihm doch die Uebung in den Waffen [e]). Am brauchbarsten blieb geworbenes Fußvolk, und eben weil es überall gebraucht wurde, bildete sich nach und nach in Deutschland eine Classe von Menschen, die aus dem Dienst eines Herrn in den eines anderen zog, und gegen Sold für jeden Krieg zu haben war [f]). Aus diesen, Landsknechte genannt [ff]), mußte nothwendig ein beträchtlicher Theil des Heeres zusammengesezt werden, und

d) Selbst wenn sie nicht gerade privilegirt waren nur für eine gewisse Zeit zu dienen. S. §. 294. Note b.

e) Die Landes-Verfassung unterschied gewöhnlich zwischen dem Dienst zu Fehden des Landesherrn und der Raise (Reisa, Landfolge), bei wahrer Landesnoth und zum Reichskriege. Jener Dienst war ordentlicherweise nicht bei allen Landsassen hergebracht, wohl aber dieser; aber der Umfang der Dienstpflicht war so wenig unbeschränkt als der der Ritterschaft. Vergl. §. 304. und Lang Geschichte von Baireuth Th. 1. S. 73. Für passende Eintheilung und Rüstung des Landesaufgebots mochte der Landesher kraft seiner Landesobrigkeit sorgen. Lang a. a. O. und Rudhart Gesch. der Landst. in Baiern. Th. 1. S. 256.

f) „Wann der Teufel Sold ausschrieb, so fleugt und schneiet es zu wie Fliegen im Summer, daß sich doch jemand zu todt verwundern möcht, wa dieser Schwarm nur aller herkam und sich den Winter erhalten hat.“. Sebast. Franks Chronica. Ulm. 1536. F. S. 253 b.

ff) S. Barthold Georg von Frundsberg oder das deutsche Kriegshandwerk zur Zeit der Reformation. Hamb. 1833. 8.

auch zum Reuterdienst wurden allmälig geworbene Reuter neben der Ritterschaft, die von ihrem Gute diente, immer gesuchter, da diese, wenn der Feldzug ungewöhnliche Anstrengung erforderte, eben so kostbar zu unterhalten und oft nicht so brauchbar war als jene. Allerdings bestanden diese Reuter auch gutentheils eben aus der Ritterschaft selbst; es waren einzelne rittermäßige Leute, die, jeder mit wenigen geworbenen Knechten, fremden Unternehmungen zuzogen; selbst die Reuter, die sich unter den Befehl eines rittermäßigen Führers stellten, waren nicht selten ritterlichen Standes. Aber die geworbene Reuterei bildete sich eben aus dem vorzugsweise kriegerisch geübten Theil der Nation aller Stände. Als das zweckmäßigste leuchtete daher schon 1427 im Hussitenkriege ein, durch das ganze Reich eine Steuer (gemeiner Pfennig) auszuschreiben, und von deren Ertrag ein aus Reutern und Landsknechten zusammengesetztes Heer für das Reich zu werben und zu unterhalten [g]). Aber zu einer solchen bisher unerhörten [h]) Auflage konnte man sich nicht entschließen [i]), es blieb daher bei der

§. 437.

g) S. Heinrich deutsche Reichsgesch Th. 4. S. 235.

h) Denn mit einer solchen Reichssteuer darf nicht verwechselt werden, was der Kaiser in den Reichsvogteien zu erheben hatte. Von diesen Steuern sollte durchaus niemand, auch nicht Kammergut und Ritterhufe befreit seyn.

i) Sie kam weder 1427 zu Stande, noch wurde sie 1495, wo sie zum Türkenkrieg schon bewilligt war, ordentlich entrichtet. 1495 wurde ein Theil dessen was aufkäme, statt der Hülfe, die der Kaiser zu seinen damaligen italiänischen Kriegen forderte, bewilligt; das übrige sollte zur Werbung von Söldnern verwendet werden.

§. 437. alten Art ein Reichsheer zusammenzubringen, indem man die Mannschaft von den einzelnen Reichsständen stellen ließ, und dabei nur eine solche Rüstung und solche Waffen vorschrieb, wie sie das Bedürfniß erforderte. Daß man dabei nicht auf das alte Herkommen sah, nach welchem der von den Reichsständen zu leistende Dienst, auf ihre rittermäßige Mannschaft gelegt war, sondern auf das, was den Kräften jedes Reichsstandes zugemuthet werden konnte, lag in der Natur der Sache. Es erscheinen daher seit dem Anfang des funfzehnten Jahrhunderts sogenannte Reichsmatrikeln [k]), in welchen die Reichsstände des Herrenstandes, und die Städte, die man als Reichsstädte anerkannte oder doch sonst besonders zum Reichsdienste zu ziehen sich berechtigt hielt, bald zu einer gewissen Anzahl Gleven [l]) und Schützen, bald nur zu einer bestimmten Anzahl von Mannschaften angeschlagen wurden, ohne die Waffen genauer zu bestimmen. Ein Reichsheer dieser Art war dann aus ritterlicher Mannschaft, städtischem und Landesaufgebot, und geworbenem Volk zusammengesezt, da es jedem Reichsstand

Ordnung von dem gemeinen Pfennig 1495 §. 12. in der N. Samml. der R. A. B. 1. Th. 2. S. 16.

k) Die älteste bekannte von 1422; andere auch noch unter K. Siegmund von 1427, 1431. Viele unter Friedrich III. 1467, 1471, 1474, 1480, 1486, 1487, 1489, 1491. Man mußte stets ändern, weil Viele über zu hohen Anschlag klagten.

l) Gleven d. h. Lanzen, sind Lanzenreuter, d. h. in der Regel rittermäßige Reuter. Zu einer Gleve gehören wenigstens zwei Reuter, weil der Ritter nie allein (einspännig) diente, sondern stets seinen Knecht, auch wohl mehrere Knechte bei sich führte. Vergl. Häberlin a. a. O. S. 611.

überlassen blieb, wie er seine Mannschaft aufbringen §. 437.
wollte. K. Maximilian I. war der erste deutsche Fürst, der die Nothwendigkeit erkannte, stets eine Anzahl gehörig organisirten Fußvolks in seinem Dienst zu haben, das nur nach den vorkommenden Umständen vermehrt zu werden brauchte, an das alsdann Landesaufgebot und Ritterschaft angeschlossen wurde, und auf dessen Kriegserfahrenheit und Treue zu rechnen war. Auch gab er und sein kriegserfahrener Feldhauptmann Georg von Frundsberg den Landsknechten zuerst eine regelmäßige Rüstung, Eintheilung und Kriegsordnung [m]).

§. 438. §. 438.

Der Entrichtung von Reichssteuern konnten sich indessen die Reichsstände dennoch nicht ganz entziehen. Wenn man auch die Stellung der Mannschaften als die Regel beibehielt, so kamen doch einzelne Fälle vor, in welchen eine Reichshülfe nicht verweigert werden, die Mannschaft aber nicht schnell genug zusammengebracht werden konnte [a]), oder die Einzelnen die Leistung einer Hülfe in Geld der Stellung der Mannschaft vorzogen [b]). Um eine solche Hülfe aufzubrin-

m) S. P. Heuteri Rer. Austriac. (Lovan. 1652 f.) L. VII. Cap. 18. und besonders Barthold in dem Note ff angeführten Werke.

a) So z. B. 1486, 1487, 1491 zur Hülfe, welche K. Friedrich III. gegen die Ungarn bewilligt wurde. S. Häberlin Reichsgesch. Th. 7. S. 320. 377. 542.

b) Im J. 1491 wurde daher der Anschlag alternativ auf Geld oder Mannschaft gemacht.

§. 438. gen, bediente man sich eines zweifachen Mittels; in einigen Fällen wurde eine Vermögenssteuer von allen mittelbaren und unmittelbaren Reichsunterthanen (gemeiner Pfennig) bewilligt [c]), in anderen jeder Reichsstand zu einer gewissen Summe angeschlagen, ohne zu bestimmen, wie diese Summe von ihm selbst auf seine Unterthanen umgelegt werden dürfe [d]). Man findet auch schon, daß bei Bewilligung des gemeinen Pfennigs ein Theil der aufkommenden Steuer zu andern Zwecken als der Kriegshülfe angewiesen wurde, weil das Reich eine Verpflichtung anerkannte, die Ausgabe zu bestreiten [e]). Alle diese Hülfen wurden indessen nie ordentlich entrichtet.

c) 1486 wurde er als eine Abgabe von vier vom Tausend vorgeschlagen, 1495 zu eins von Tausend bewilligt, und dabei die Renten nach dem Zinsfuß von fünf Procent zu Capitalwerth angeschlagen. Aber man wagte es nicht, das über 1000 Rhein. Fl. steigende Vermögen nach bestimmten Sätzen zu besteuern, sondern wer über 1000 Rhein. Fl. hätte, „sollte über 1 Fl. „so viel sein Andacht ist" geben, und Fürsten, Herren und Communen, sollten nach ihrem „Stande und Wesen hierinnen etwas mehr thun, dann andere, als sich wohl gepürt." Die Steuer sollte nach den Kirchspielen in Gegenwart des Pfarrers durch Verordnete, nach deren Ermessen der Anschlag zu machen wäre, erhoben werden. S. N. Sammlung der R. A. B. 1. Th 2. S. 15.

d) S. die Hülfe, welche 1486 wirklich bewilligt wurde. Auch 1495 findet man außer der Verordnung, wie der gemeine Pfennig erhoben werden soll, noch einen Anschlag, in welchem jeder Reichsstand zu einer bestimmten Summe angesezt ist; aus den Acten des Reichstags ist jedoch nicht klar, zu welchem Zweck er gemacht wurde. Daß er, wie Häberlin (Th. 9. S. 40.) vermuthet, ein Ueberschlag seyn sollte, wie viel der gemeine Pfennig einbringen werde, ist offenbar gegen die Art der Classification, wo z. B. alle Kurfürsten gleich angesezt sind.

e) Z. B. zur Unterhaltung des Kammergerichts, das anfangs blos

§. 439.

§. 439.

Die Verbindung der Ritterschaft im südlichen und südwestlichen Deutschland (§. 401. 409.), gab dieser noch selbstständige Haltung genug, daß man 1495 wegen Verwilligung des gemeinen Pfennigs, auch mit ihr von Seiten des Reichs besonders zu handeln für nöthig hielt [a]), ohngeachtet es nicht herkömmlich war, sie auf die Reichstage zu fordern [b]). Wenn man sie hiernach als einen besondern Stand des Reichs anerkannte [c]), — obwohl sich unter den Mitgliedern ih-

auf die einkommenden Sporteln verwiesen wurde, wies man im J. 1500 Besoldungen auf die Einnahme von dem in demselben Jahre bewilligten Geldanschlag an. Häberlin Th. 9. S. 184.

a) R. A. 1495. §. 19 — 28. N. Samml. der R. A. B. 1. Th. 2. S. 24. Daß auch den Herzogen von Baiern aufgegeben wurde, mit ihrer Ritterschaft besonders zu handeln, hatte wohl seinen Hauptgrund in den kurz zuvor zwischen Herzog Albrecht und dem Löwenbund vorgefallenen Streitigkeiten (§. 412. Note f), und der dadurch veranlaßten Verbindung der bairischen Ritterschaft mit dem schwäbischen Bunde, die 1495 noch nicht aufgehoben war. Auch gehörte die bairische Ritterschaft schon seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts zu dem großen Ritterbunde (s. §. 401. Note h), und es lag gewiß mehr in den Verhältnissen, in welche sie im sechszehnten Jahrhundert kam, als in denen, in welchen sie sich 1495 befand, daß sie in der Folge vollkommen landsässig wurde.

b) So erklärten die kaiserlichen Abgeordneten, den auf dem Convent der fränkischen Ritterschaft zu Schweinfurth im J. 1496 erschienenen Deputirten des schwäbischen Adels. „Erstlich ist ihnen erzehlt, wie im Reich nicht herkommen sey, die Ritterschaft auf die Reichstag sonderlich zu fordern, ausgenommen, die im Hegau und die aus der Mortenau, die wären auch gen Worms erfordert worden.“ Müller Reichstagstheater unter Max. I. Th. 1. S. 691.

c) K. Maximilian sagt in einem Schreiben, bei Müller a. a. O. S.

§. 439. rer Verbindung schwerlich andere fanden als solche, die den benachbarten geistlichen und weltlichen Fürsten, wegen der Lehen die sie von ihnen trugen, dienten und zu Lehengerichten folgten, Hof- und andere Aemter bekleideten, auch wegen ihrer Güter auf Landtagen erschienen oder der Gerichtbarkeit kaiserlicher Landgerichte [d]), welche diese Fürsten inne hatten, bisher unter-

689. in Beziehung auf den ihm zugekommenen Bericht, daß die zu Schweinfurth 1495 versammelt gewesene Ritterschaft, auf den Vortrag der kaiserlichen Bevollmächtigten, der Bischöfe von Bamberg und Würzburg und des Markgrafen Friedrich von Brandenburg, den gemeinen Pfennig dem Beschluß des wormser Reichstags von 1495 gemäß zu entrichten sich geweigert habe: „deshalb wir wohl Willens wären, sie und die Ritterschaft und Adel des Landts zu Schwaben, uff einen kurzen Tag für uns her gen Nördlingen zu erfordern, und endlich umbligende Fürsten dazu zu beschreiben, in derselben Gegenwärtigkeit und mit ihrem Rath ferner mit Ihnen zu handeln: Seind aber in Fürsorg daß sie nicht alle erscheinen, oder uns ein endlicher Abschlag von ihnen werde, daß den obberührten gemeinen Pfennig bei andern Ständen des h. Reichs ganz zurütten und hinderstellig machen möchte." — Auch heißt es in der Note b erwähnten Erklärung weiter: „Aber, als sie erklärten ihnen zu erkennen zu geben, wie und warum der gemeine Pfennig fürgenommen sey, das wolt man ihnen gern mündlichen und nicht schriftlichen Bericht thun, der Zuversicht sie werden sich darinn halten wie andere Unterthanen des Reichs."

d) Zwischen diesen und den landesherrlichen Gerichten, die mittelst der Verleihung der Grafschaft erworben waren, bestand der wesentliche Unterschied darin, daß die lezteren ein sicheres Kennzeichen wahrer Landeshoheit waren, die ersteren aber nicht. Denn die leztere gab dem Landesherrn alle Gerichte in dem ehemaligen Amtssprengel, so weit er nicht durch Exemtion ein besonderes Territorium geworden war, wer daher überhaupt unter ihm gesessen war, konnte, wenn er überhaupt Gerichtbarkeit hatte, sie nur vom Landesherrn, folglich mittelbar haben, und die Gerichtbarkeit mit dem damit verbundenen Heerbann, war ja die eigentliche Quelle der Landesho-

worfen gewesen waren, und die Ausübung des Blut- §. 439.
banns in ihrem Besitzthum geschehen lassen mußten e):

heit. Hingegen in einem kaiserlichen Landgerichtssprengel konnte es Städte, Ritterschaft, Stifter und Klöster geben, die eine von dem Landgericht ganz unabhängige Vogtei, und mit dieser die Civilgerichtbarkeit über ihre Vogteieinsassen hergebracht hatten, bei welcher daher, eben weil blos sie selbst der kaiserlichen Gerichtbarkeit, und ihre Vogteieinsassen dem kaiserlichen Blutbann unterworfen waren, kein Schluß auf die übrigen Rechte gemacht werden konnte, die sich aus der wahren Grafschaft nach und nach entwickelt hatten, wie Ritterdienst, Steuer, Gesetzgebung. Die Beschaffenheit solcher wohl dem Blutbann, aber nicht der Landeshoheit unterworfenen Vogteien, ist sehr gut beschrieben in: (v. Eyplen) Geschichte der Landeshoheitsstreitigkeiten (Ulm. 1795. 8.) S. 18 bis 65. Nur wird das, was sich blos von den kaiserlichen Landgerichten behaupten läßt, und bei wahren Grafschaften nur dann paßt, wenn ein Bezirk derselben durch die kirchlichen Immunitätsprivilegien, jedoch ohne Verleihung des Blutbanns von der Grafschaft erlimirt worden war, mit Unrecht auf jede Grafschaft angewendet. Freilich mochte man im funfzehnten Jahrhundert, da die Hofgerichte schon so häufig die Landgerichte verdrängt hatten, nicht mehr überall wissen, welchen Ursprung eigentlich die fürstliche Gerichtbarkeit habe, und mancher Ritter schloß sich an die von der wahren Landeshoheit freie Ritterschaft an, der ein wahrer Landsasse, ja ursprünglich ein Dienstmann war.

e) Vogteigerechtsame (§. 343.) besaß die Ritterschaft immer, und eben daher auch immer eine Gerichtbarkeit über ihre Hintersassen. Diese dehnte sie, auch wo ihr die in der Centgerichtbarkeit liegenden Rechte nicht durch kaiserliche oder landesherrliche Lehenbriefe überlassen waren (in welchem Falle dann ihre Hintersassen centfrei, d. h. der Gerichtbarkeit der landesherrlichen Aemter nicht unterworfen waren) ziemlich überall in Deutschland, und daher gewiß bei einem so günstigen Verhältniß wie die Reichsritterschaft sich durch ihre Verbindung verschafft hatte, sehr leicht, in eine wahre Civilgerichtbarkeit aus. Den Vorwand gab das Wort Advocatie, Vogtei, die ihr in ihren Lehenbriefen gewöhnlich ausdrücklich zugestanden war, das man im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert von einer Gerichtbarkeit verstand (s. v Eyplen Gesch. der Landeshoheitsstreitigk. S. 18.), deren Umfang aber freilich nur ne-

§. 439. — so kann es nichts Auffallendes haben, daß sie auch ihrer Seits Anstalten traf, sich bei diesem Verhältniß zu erhalten, und nicht nur zu verhindern, daß man sie zu einer Landeseingesessenen Ritter-

gativ bestimmt war, nämlich dahin, daß der Blutbann nicht darunter begriffen war. Daher blieb es auch überall sehr lange streitig, was in dieser Vogtei liege. Sehr belehrend ist darüber die Geschichte der Verfassung der Herrschaft Coburg, bei: J. U. Röder von Erbgerichten und Lehensvogteien. Hildburghaus. 1782. 4. Wie weit indessen auch die Ritterschaft ihre Jurisdictionsansprüche ausdehnen mochte, so konnte sie doch auch ihre centfreien Hintersassen nie dem Blutbann entziehen, den immer ein benachbarter Landesherr hatte. In so fern gehörten also auch diese Hintersassen unter das Amt oder die Cent, unter welcher als Theil des Grafschafts- oder Landgerichtssprengels, andere centbare Hintersassen dieser Gegend standen. Da nun den Aemtern oder Centen so häufig die Ausübung der im Blutbann liegenden Grafenrechte überlassen wurde, so entstand hieraus der dem alten Sinn des Wortes Cent ganz widersprechende Sprachgebrauch, darunter gerade die Criminalgerichtbarkeit zu verstehen. Vertrag zwischen Würzburg und Fulda, vom J. 1508 bei Schannat Cod. probat. hist. Fuldens. p. 333. „Daß die Meuner zu Westheim mit der Zent an unser — Zent — gehören sollen, doch daran nichts mehre rugen dann was die vier Ruge betrifft und an Cent gehört." — Die hier erwähnten vier Fälle sind eigentlich peinliche Verbrechen: Mord, Brand, Nothzucht und Diebstahl (den Raub eingeschlossen), in den Urkunden, welche vom Umfang der Cent in diesem Sinn sprechen, ursprünglich wohl nur als die wichtigsten Centfälle genannt, die aber in der spätern Zeit, durch Restrictivinterpretation, als die einzigen betrachtet worden sind. Die welche ein Cent in diesem neueren Sinn anerkennen mußten, schrieben sich dann, unter dem Vorwand, daß die Cent weiter nichts umfasse, alle übrigen sonst in der Centgerichtbarkeit im alten Sinn des Worts liegenden Rechte als Vogteigerechtsame über wirklich im alten Sinn centbare Hintersassen zu. — Das Wort Cent wurde auch von dem Blutbann selbst gebraucht, doch gewöhnlich mit dem Beisatz: hohe Cent (centena sublimis).

schaft mache, sondern wo möglich selbst das Band, welches sie an ihren Lehens- oder Gerichtsherrn knüpfte, allmälig aufzulösen. Sie wählte hierzu fürs erste blos das bisherige Mittel, in einer nicht nach Territorien begränzten Verbindung zu bleiben, wodurch sie sich schon sattsam von anderen Landsassen unterschied, Austräge zu verabreden, die über Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Einigung entscheiden sollten; auch suchte sie die Fürsten, denen sie Lehendienst, Oeffnung ihrer Burgen und Gerichtsfolge schuldig war, selbst in eine Einigung zu ziehen, durch welche sie für Streitigkeiten mit ihnen Austräge erlangen könnte f). Zugleich gab sie sich durch die Wahl §. 439.

f) Am besten erläutert die Politik der Ritterschaft, das Verfahren des fränkischen Adels seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts. 1494 bestellte sich dieselbe ein Austrägalgericht, das aus einem Hauptmann und sechs Zugeordneten bestehen, und alle Jahre zusammenkommen sollte. Die Kosten wollte man durch eine gemeine Umlage aufbringen, und Hauptmann und Zugeordnete sollten auch für andere Angelegenheiten Versammlungen auszuschreiben Macht haben. Dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg, welcher diese Einigung sehr ungern sah, und die beschlossenen Artikel für eine „unleidentliche Beschwerde" erklärte, versicherte man, daß der Vertrag nichts gegen ihn enthalte, und daß die ihm (mit Lehndienst) verwandten Mitglieder nicht minder verwandt blieben als zuvor. Im Jahr 1500 verlangte die Ritterschaft, der Markgraf und die Bischöfe von Bamberg und Würzburg sollten mit in ihre Einigung treten, wozu der Vorwand von „allerlei Aufruhr und Widerwärtigkeit im Land" hergenommen wurde. 1507 trat die Einigung noch bestimmter mit dem Antrag hervor, diese Fürsten sollten künftig ihre Streitigkeiten mit den Mitgliedern der Einigung durch die von der Ritterschaft niedergesezten Austräge entscheiden lassen. Die Fürsten beschlossen nun gemeinschaftliche Maaßregeln, gegen eine Einigung, die wider ihre Regalien (die von ihnen behauptete Gerichtbarkeit) laufe; das Einigungsrecht wagten

§. 439. von Hauptleuten und deren Zugeordneten, die das Recht erhielten, in Angelegenheiten der Einigung Versammlungen auszuschreiben, Beamte und eine Einrichtung, durch welche es thunlich wurde, bei jeder günstigen Gelegenheit für das gemeinsame Interesse zu handeln. Unpolitisch war es aber wohl, daß sie sich unter Berufung auf ihren Ritterdienst wenigstens größtentheils weigerte, dem Ansinnen des Kaisers gemäß den gemeinen Pfennig zu entrichten s); sie fühlte nicht,

sie jedoch nicht anzutasten, und wie konnten sie es auch, da eine Verbindung dieser Art schon über hundert Jahr alt, und wenn sie auch nicht fortwährend in Thätigkeit gewesen, doch von Zeit zu Zeit erneuert worden war, und der Kaiser sie selbst zu Bevollmächtigten ernannt hatte, mit ihr von Reichswegen zu handeln. Jene Fürsten sprachen daher nur das Recht an, daß sie selbst gemeinschaftlich die Rittertage ausschreiben sollten; allein da die Einigkeit der Fürsten nicht so dauernd war als die der Ritterschaft, so kam es weder zu solchen von ihnen ausgeschriebenen Rittertagen noch zu ihrem Beitritt zur Einigung. Die Verbindung selbst aber blieb ungetrennt, und versammelte sich, freilich in Reichsstädten, so oft sie es für nöthig fand. S. Lang Gesch. von Baireuth. Th. 1. S. 103 u. f.

s) Die Gründe der Weigerung waren bei der fränkischen Ritterschaft: der gemeine Pfennig sey eine „unerhörte Neuerung und wider des alten Reichs-Ritterlichen Standts fränkische Libertät und Herkommen. Zum andern seyen sie freye Franken, und des Reichs vom Adel die mit solchen undt anderer Ständte Auflagen nit zu beläſtigen, dieweil sie dem heiligen Reich, Römischen Kayſern und der Christlichen Kirchen, jederzeit andere wichtige Corporaldienste, mit Schwendung ihres Bluts und kriegerischen Ausrüstungskosten mehr geleistet hätten, als die in den Landen zur Ruhe verbleibende und ſitzende Ständte, dazu sie auch nachmals, wie ihre Voreltern, uff des Reichs und der inngesessenen Ständte Kriegsverlag, zu thun erbötig wären. Zum dritten, dieweil bei gehörten (gerürten?) alten Reichs Ritterdiensten, die ritterliche mannliche Teutsche Jugend, in Kriegszügen, bei den Zelten

daß sie von dem Kaiser weit wichtigere Freiheiten erlangen konnte als sie durch jene Abgabe einbüßte; es wäre noch möglich gewesen, die Reichsstandschaft zu erlangen, und einen großen Theil der Ritterschaft in ihre Verbindung zu ziehen der späterhin landsäßig wurde, und besonders die kaiserlichen Privilegien, welche sie späterhin erhielt [b]), und durch welche sie erst ihre Befreiung von der Landeshoheit vollständig erlangte, würden von dem ihr ohnehin sehr günstigen Maximilian wahrscheinlich schon zu dieser Zeit ohne Schwierigkeit verwilligt worden seyn. §. 439.

die Kayserliche Kron und Scepter bewacht ihrem Kayser aufgewartet und gedient, die Emeriti aber und ausgestrittene Ritter und Edle bei ihren freyen Possessionibus blieben, das Leben damit geschlossen, und ihre Obliegen also bereits bezeigt hätten. Aber mit diesem gemeinen Pfennig müßten die Haußaßische Ritterschaften steyerlich und also zwyfachen Kostens beschwert werden, weil ihre Kriegerische Jugend ohne das hin und wieder in freywilligen Kriegsdiensten (damit bey Nothfällen des Reichs erfahrne Helden möchten werden) in schweren Kosten zu erhalten pflegten." — Die Wendungen, deren man sich hier bediente, um den bisher geleisteten Ritterdienst, ja den Solddienst, als einen unmittelbar dem Reich geleisteten darzustellen, und die verbundene Ritterschaft als eine „Haußsaßische" (außer Landes gesessene), wenn sie gleich Lehenspflichten gegen die übrigen Stände habe, lassen den ganzen Plan der Verbundenen sehr deutlich erkennen. Die alten Verhältnisse hatten sich schon so verwirrt und verdunkelt, daß die gesammte Einigung es wagen konnte, alle ehemalige Ministerialität zu ignoriren.

b) Die kaiserlichen Privilegien, denen die verbundene Ritterschaft die Anerkennung ihrer Reichsfreiheit, die Bestätigung ihrer Einigungsverfassung, und was die meisten ihrer Mitglieder betraf, erst die Gerichtbarkeit verdankte, die sie nicht wohl entbehren konnten, wenn sie keine landesherrliche Gerichtbarkeit als höchstens eine Cent in dem Sinn der Note e anerkennen wollten, reichen nicht höher als bis zur Regierung K. Ferdinands I. hinauf.

D. Einführung des römischen Rechts.

§. 440.

§. 440.

Die Idee, daß das römische Recht [a]) ein gemeines kaiserliches Recht sey (§. 269.), tritt im vierzehnten Jahrhundert nun auch in den deutschen Reichsgesetzen [b]), und seit Karl IV. überhaupt in kaiserlichen Urkunden häufiger hervor [c]). Anfangs stellte man es damit nur dem Landrecht (§. 279.) gleich [d]), das

a) Unter den Schriften, in welchen die Art und Weise der Einführung des römischen Rechts in Deutschland untersucht wird, enthält, was man auch gegen einzelne Behauptungen einzuwenden haben mag, doch noch immer die meisten und brauchbarsten Thatsachen: Senkenberg Methodus Jurisprudentiae. Adpend. III. de receptione juris Romani.

b) K. Ludwigs R. A. von 1342 (N. Samml. der R. A. S. 44.) Einwilligung des Kurfürsten von Mainz: daz man furbaz vor desselben unsers Herren des Kaisers Hofgericht allermaniclichen richten sulle und muge, nach Kunig und Kaisern, seiner Vorvare an dem Romischen Riche Gesetzen und ire geschriben rechten. Wer ouch das dhein ir gesetzt oder geschribens recht von böser Gewonheit abgangen oder ze einem unrechten worden were, daz sol und mag er bezzern, setzen und machen, nach der Kurfürsten und anderer Herren rat, als in danne dunket, daz es allermenniclich nutz und gut sei. Doch mit Behaltnizze unser und anderer Kurfürsten Recht, Freiheit und guter Gewohnheit.

c) Vergl. Senkenberg a. a. O. §. 48.

d) Schwabenspy. Art. 63. §. 2. (der Senkenb. Ausg.). Ob das Kind frey oder eygen sey (wenn die Mutter zur Zeit der Schwangerschaft eigen, zur Zeit der Geburt aber frei war) das fragen wir einen meyster von dem landtrecht, der hieß Marcellus der den Künigen half vil guter landtrecht machen. Der spricht also u. s. w. Die Entscheidung ist aus L. 5. §. 2. de statu hominum genommen.

ja auch ein Kaiserrecht war, und folglich nur neben die Rechtsbücher, aus welchen man sich sonst über das Landrecht Raths erholte, wenn die eigene Kunde nicht ausreichte. Diesen fügte man daher fortwährend die Reichsgesetze als des Reichs (beschriebene) Rechte e) bei f), und da das römische Recht, als ein von der Kaiser Vorfahren am Reiche publicirtes Recht, auch ein kaiserliches beschriebenes Recht war, so bezeichnet dasselbe auch der Ausdruck: „beschriebene Rechte," kaiserliche Rechte g), „gemeine beschriebene Rechte h)" (im Gegensatz der aus den Rechtsbüchern zu erlernenden gemeinen unbeschriebenen Rechte), gemeine Rechte i) (als ein Theil k) des §. 440.

e) Des Reichs Rechte heißen in der Reformation K. Friedrichs III. von 1442 §. 4 und 14., die theils zunächst auf neueren Reichsgesetzen, theils zunächst auf dem damals als ungeschriebenen Recht geltenden Landrecht beruhenden Rechtsbestimmungen über das Pfändungsrecht, den Landfrieden, das Geleit und andere deutsche Rechtsinstitute. Vergl. Datt de p. p. S. 715.

f) Handschriften dieser Art beschreibt Senkenberg a. a. O. §. 45. Aus solchen Zusätzen sind dann bei späterer Ueberarbeitung dergleichen Stellen auch Auszugsweise in den Text gekommen.

g) So in der K. G. O. von 1495. §. 20. der Ausdruck kaiserliche Rechte; in der K. G. O. von 1500. §. 17. gemeine geschriebene kaiserliche Rechte.

h) Jedoch so, daß auch die Reichsgesetze mit in diesem Ausdruck begriffen sind. Z. B. im Landfrieden von 1467 und von 1471. S. Datt a. a. O. S. 714.

i) Mehrere Stellen dieser Art hat Datt a. a. O. Z. B. K. G. O. von 1507. Tit. 36. §. 12.

k) Eine Hauptstelle für die Ansicht, daß auch das ungeschriebene Recht zum gemeinen Recht gerechnet wird, ist die Note b angeführte Stelle. Gesetze und geschriebene Rechte werden hier einander ent-

§. 440. Landrechts). Zu der Ansicht, daß es kein anderes gemeines Recht gebe oder gar kein anderes geben könne als ein beschriebenes, hatte man sich noch nicht erhoben, weil man noch keine Compendien des römischen Rechts hatte, aus welchen man lernte, was man aus dem römischen Recht selbst freilich nicht lernen konnte, daß es keine gemeine Gewohnheiten gebe, und weil Jedermann wußte, daß in den gemeinen aber unbeschriebenen Rechten auch genug von den Kaisern „gesatztes" Recht enthalten war; vielmehr nahmen Kaiser und Reichsstände wenigstens zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts auch noch das Daseyn eines „deutschen" gemeingültigen auf Gewohnheit beruhenden Rechts an [1]); die Reichsrechte oder des

gegengesezt, wobei man die Gesetze unmöglich auf die geschriebenen Reichsgesetze allein ziehen kann, wenn man das erwägt, was darauf folgt. Ein großer Theil des ungeschriebenen Landrechts, beruhte auf ehemals wirklich publicirten Reichsgesetzen, und ein eben so großer Theil wurde wenigstens diesen gleich gehalten, weil es unter dem Schutz des Kaisers stehendes Gewohnheitsrecht war. Man erinnere sich nur an den Ausdruck des (Senkenbergischen) Kaiserrechts, es stehe „in des Reiches Recht geschrieben" (§. 283.). Dazu paßt dann vollkommen die Voraussetzung, es könne wohl ein Theil des von den Kaisern gesezten Rechts, der auf Gewohnheit beruht, von böser Gewohnheit abgängig geworden seyn, oder das was man sonst für Recht gebraucht habe, jezt (bei veränderter Sitte) für Unrecht gehalten werden. Wenigstens wird man nicht in Abrede stellen können, daß man sich die „Gesetze und das geschriebene Recht," wenn sie nichts bedeuten sollten als die zu Ludwigs Zeit noch als geschriebenes Recht geltenden Reichsgesetze nebst dem römischen Recht, von einem Gewohnheitsrecht begleitet dachte, welches ihre Anwendung näher bestimmte.

1) Urtheil Kaiser Siegmunds zwischen Herzog Ludwig und Herzog Heinrich von Baiern von 1417 bei Goldast Reichssatzungen S.

Reichs gemeine Rechte, auf welche sich die Reichs- §. 410.
gesetze selbst beziehen, beruhten gar häufig nicht blos auf älteren Reichsgesetzen, sondern wenigstens zugleich auf gemeinem Gebrauch [m]), und wo man über diesen Belehrung zu suchen habe, war durch das Ansehen der Rechtsbücher seit langer Zeit entschieden. Eben daher bestanden das deutsche und römische Recht ohne Conflict neben einander, so lange der Schöffe, der nach „Landesrecht und Gewohnheit" [n]) zu richten verbunden war, so verständig war, sich nicht in dem römischen Recht über Rechtsinstitute belehren zu wollen, von welchen in diesem nichts vorkam, sondern sich in solchen Sachen nach den Rechtsbüchern richtete; was die, welche des römischen Rechts kundig waren, aus diesem in die Reichsgesetze zu bringen wußten, oder in Sachen wo sie mit zu Rathe oder zu Gericht saßen

99. „Nachdem wir hie in Teutschen Landen zum Rechten sessen, als ein Römischer König, und Herzog Ludwig und Herzog Heinrich vorgenennt beyde Teutsche Fürsten wären und zum Reich gehörenden, und die Sach Teutsch und umb des Reichs Lehen wäre, die in Teutschen Landen gelegen wären und wir ihn beyderseits ein Teutsch Recht mit Teutschen Fürsten besezt hätten, und beide Theil mit Teutschen Fürsprechen fürgestanden, und ihr Sach nach Teutschen Rechtens Gewohnheit fürgelegt hätten, so sprechen sie zum Rechten, was jeglicher Theil fürlegen wollte, es wäre Briefe, Worte oder ander redliche Kundschaften, daß er das in Teutschen, und nach Teutschen Rechtens Gewohnheit durch seiner Fürsprechen thun und fürlegen solte.

m) Vergl. Note e.

n) Die gewöhnliche Formel der Erkenntnisse, welche die Entscheidungsquelle angeben, im vierzehnten und Anfang des funfzehnten Jahrhunderts. S. Senkenberg a. a. O. §. 47. Note b.

§. 440. einmischten, ließ man sich gern gefallen, so lange es den hergebrachten Gewohnheiten nicht zuwiderlief o), und gar mancher mochte wohl durch die Anwendung des römischen Rechts in solchen Fällen, eine hohe Idee von der Vortrefflichkeit eines Rechtsbuchs erhalten, in welchem über so vielerlei Gegenstände Rath zu finden war. Auch konnte das römische Recht nur auf zweierlei Wegen Eingang in die Gerichte finden; entweder durch die Rechtsbücher und geschriebene particuläre Rechtsnormen, wenn man Grundsätze desselben in diese aufnahm, oder durch Gelehrte, welche man in die Gerichte sezte, um die übrigen ungelehrten Schöffen des geschriebenen Rechts zu belehren.

§. 441.

§. 441.

Für den zunehmenden Gebrauch des römischen Rechts war es daher sehr wichtig, daß durch die Universitäten, welche in diesem Zeitraum in Deutschland selbst entstanden, die Anzahl der gelehrten Juristen fortwährend zunahm. Im Jahr 1348 wurde Prag gegründet, 1365 Wien, 1386 Heidelberg, 1388 Cöln, 1392 Erfurt, 1408 Leipzig, 1415 Rostock, 1426 Löwen, 1441 Mainz, 1456 Greifswald, 1459 Basel, 1460 Freiburg, 1472 Trier und Ingolstadt, 1477 Tübingen, 1502 Wittenberg, 1506 Frankfurt

o) Sonst hieß es, wie Peter von Andlo seufzt: Doctissimorum autem virorum sententia reipublicae salutaris, si quando limen concionis ingreditur, aut omnino contemnitur aut stolida irridetur.

an der Oder [a]). Freilich war das juristische Studium §. 441.
auf allen diesen Universitäten, bis tief in das funfzehnte Jahrhundert, nicht blos der That, sondern auch wohl der Absicht nach, fast allein auf das canonische Recht beschränkt. Die ältesten Universitäten in Deutschland hatten blos päpstliche Privilegien, und es scheint nicht, daß in einem derselben die Berechtigung ausgesprochen war, eine Facultät von Lehrern der kaiserlichen Rechte zu haben. Die angestellten Professoren und selbst die nur mit Genehmigung des Kanzlers als Lehrer auftretenden Doctoren waren dadurch allerdings nicht gehindert, das römische Recht dennoch zu lehren, wenn sie nur anderwärts durch die Doctorwürde die Befugniß dazu erhalten hatten; und hieraus dürfte es zu erklären seyn, daß man zwar schon vor der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts einzelne Lehrer des römischen Rechts findet, aber nichts wahrnimmt, was vermuthen ließe, daß auch die Zahl der Studierenden schon sehr beträchtlich gewesen seyn möchte [b]). Aber seit der Mitte des funfzehnten Jahr-

a) Die Angabe der Jahre ist nach Meiners §. 266. Note c angeführtem Werke, jedoch einzelne Jahrzahlen nach neueren Untersuchungen berichtigt. Viele Jahrzahlen sind an sich schwankend, weil es darauf ankommt, ob man nach der Stiftung, nach der Ertheilung des kaiserlichen und päpstlichen Privilegii, oder nach dem wirklichen Anfang der Thätigkeit der Universität rechnet.

b) Prag konnte schon darum, weil es nach dem Muster von Paris angelegt war, nur Lehrer des canonischen Rechts haben. In Heidelberg findet man unter den Rectoren der ersten acht Jahre nicht einmal einen Juristen, und der erste, welcher vorkommt, ist ein Doctor Decretorum. 1387 kommt zwar schon ein Doctor legum vor, aber das Studium des römischen Rechts bekam erst seit Kurfürst

§. 441. hunderts tritt hierin eine wesentliche Veränderung ein. Man sieht, daß kaiserliche Privilegien gesucht wurden, Lehrer der kaiserlichen Rechte zu bestellen, welche die Berechtigung haben sollten, Doctoren der lezteren zu creiren c); zu dieser Zeit mußte also deren

Friedrich dem Siegreichen in der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts einen lebhaften Schwung. Auch darf man sich die Anzahl derer, welche Jurisprudenz studierten, im ganzen funfzehnten Jahrhundert auf keiner Universität sehr groß denken. Nach den Verzeichnissen der vornehmeren Studierenden, welche man von der Universität Heidelberg hat, waren die meisten Canonici oder solche, die sich dem academischen Leben widmeten, und um das römische Recht kümmerten sich von jenen gewiß die wenigsten. Vergl. Quatuor seculorum syllabus rectorum, qui in acad. Heidelb. magistratum gesserunt. P. 1. 2. ed. J. Schwab. Heid. 1786. 1790. 4. (C. C. Wund programmata V. de origine et progressu facultatis Juridicae, in Acad. Heidelb. 1777—1782. die ich jedoch nur dem Titel nach kenne). G. F. Zentner orat. de memorabilibus Facult. jurid. in acad. Heidelb. in den Act. secul. Acad Heidelb. 1787. 4. Hatte doch Ulrich Zasius zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts und in einer Zeit, wo sein Ruf schon sehr verbreitet war, nur wenige Zuhörer. 1523 schrieb er in seinen Briefen: lectio ordinaria juris civilis eatenus elevata est, ut aegre sex auditores *et eos quidem Gallos*, habeam. 1526. Nemo scholarium hic est. 1528 hatte er vix triginta auditores. Ul. Zasii epistolae ad viros aetatis suae doctissimos. ed. J. A. Riegger. Ulm. 1774. 8. p. 63 130. 380.

c) Zur Erläuterung dieser Beschaffenheit der kaiserlichen Privilegien, mag das Privilegium Kaiser Friedrichs III. für Tübingen von 1481, welchem ein päpstliches von 1476 bereits vorausgegangen war, seinem Hauptinhalt nach hier stehen: Hinc est quod cum — Eberhardus — Com. de Wir. — in opido suo Tübing — Scolas generales in quibus *Arcium Medicine Juris pontificy ac sacrarum literarum* publice traderentur documenta, et quibusvis in in ea palestra certantibus Sanct. d. n. Sixto papa IV. auctorante, digna laborum suorum *premia* tribuerentur, erexisset. Nos itaque prefati Comitis institucionem nedum suis sed et

Studium sich gehoben haben, und die Doctorwürde darin häufiger gesucht werden; es ist auch wohl seitdem keine Universität anders als mit einer juristischen Facultät beider Rechte errichtet worden d). Daß in Deutschland die älteren päpstlichen Privilegien hierauf nicht gerichtet waren, ist wohl eine der Ursachen, weshalb sich die Ansicht entwickelte, daß man kaiserliche Universitäts-Privilegien überhaupt nöthig habe, und seitdem bis zur Reformation für alle Universitäten, die man errichtete, kaiserliche und päpstliche Privilegien gesucht worden sind, weil die lezteren für das canonische §. 441.

omnibus Impery sacri fidelibus utilem ac fructuosam considerantes, prefatos quoque scolas diversis literarum documentis illustrare cupientes, quo Scolarium multitudo se idem confluens habundius se locupletatam jocundetur, de liberalitatis nostre munificencia ac Imperialis auctoritatis et potestatis plenitudine, et ex certa sciencia — concedimus, *ut ex nunc et in anteu* perpetuis futuris temporibus, *omnes* et singulas *Imperiales Leges*, constituciones et quecunque alia Jura ubicunque et a quibuscunque edita aut promulgata, quibus sacre memorie precessores nostri Romani Imperatores Jus auctoritatemque dederunt, in privatis eorum Scolis per ydoneas personas publice legi ac exerceri et ipsarum Auditores dignis honoribus et gradibus in eisdem sublimari faciant. S. A. F. Böck Gesch. der Univ. zu Tübingen (1774. 8.) Beil. III.

d) In Ingelstadt waren gleich bei Errichtung der Universität: Wilh. de Werdena (Wilhelm Kyrmann aus Donau-Wörth) artium et decretorum doctor et juris canonici in Decretalibus professor ordinarius; Car. Fromont, Parisiensis, Legum doctor et in novo jure pontificio prof.; Joh. Tardinger, Franco, Juris utriusque doctor, ordinarius in jure civili prof.; Henricus de Schmiehm J. u. D.; Chr. Mendel de Stainfels Artium et Legum doctor, Institutionum professor ordinarius. S. Annales Ingolstadienses Academiae — emendavit et auxit J. N. Mederer. Ingolst. 1782. 4 Voll. 4.

§. 441. Recht und die Theologie für unerläßlich nothwendig geachtet worden zu seyn scheinen [dd]). Seit jenen Zeichen der größeren Verbreitung des Studiums des römischen Rechts, bemerkt man nun auch nach und nach eine häufigere Anwendung desselben, freilich aber nur noch in den Reichsgerichten [e]), den höheren Landesgerichten, in welche man bereits gelehrte Räthe aufgenommen hatte, welches aber bei den Hofgerichten bei weitem noch nicht überall der Fall war [f]), und in einzelnen Stadtgerichten, wo man statt des Stadt-

dd) Seit der Reformation fehlten den protestantischen Universitäten die päpstlichen Privilegien; die kaiserlichen wurden nun auch noch aus dem zweiten Grunde nothwendig, daß sonst überhaupt die ertheilte Doctorwürde keine Anerkennung bei den Universitäten anderer Confession gefunden haben würde. S. mein Kirchenrecht B. 2. S. 638.

e) Schon 1438 machte sich K. Albrecht anheischig: So wollent wir unser Obergerichte mit wisen, verstendigen, fürsichtigen Rittern und gelehrten bestellen. Das kaiserliche Kammergericht ist daher ohnstreitig das erste Gericht, das häufigen Gebrauch vom römischen Recht, und zwar lange vor der Kammergerichtsordnung von 1495 machte. Vergl. J. F. v. Harpprecht Staatsarchiv des kais. R. Kammergerichts (6 Thle. Ulm 1757 bis 1768. 4.) Th. 1. S. 91 u. f.

f) Ich wenigstens kenne vor der Errichtung des Reichskammergerichts, keine gesetzliche Bestimmung, daß in einem Hofgericht eine bestimmte Anzahl von Doctoren sitzen soll, als die sächsische Hofgerichtsordnung von 1488, nach welcher in dem neu organisirten Hofgericht sitzen sollten: drei Ritter, drei Doctores, und drei aus der Ritterschaft, der itzlicher auf seynen standt erfarenn genbet, aufrichtigk und verstendigk sey. S. Günther das Privilegium de non appellando des Hauses Sachsen u. s. w. Beil. S. 96 u. 97. Auch Kurf. Ernst von Sachsen hatte 1483 in seinem Hofgericht ein Drittel Doctoren.

schreibers, unter dem vornehmeren Titel eines Syndicus, einen Doctor Juris zum Consulenten angenommen hatte g). Diesen gelehrt gebildeten Juristen war das deutsche gemeine ungeschriebene Recht ein **jus incertum** h), weil sie auf der Universität nichts als das §. 441.

g) Der Stadtschreiber mußte freilich immer einige wissenschaftliche Bildung haben, weil er alle schriftliche Aufsätze zu besorgen hatte, die beim Rath vorkamen und besonders in auswärtigen Sachen für die Stadt schrieb; er war daher ursprünglich eine der wichtigsten Personen beim Rath, wenn er gleich nicht zum Rathe selbst gehörte. Von ihm verlangte man genaue Kenntniß der Rechte und Urkunden der Stadt, und Rath, wo es auf diese ankam. Im Stadtgericht saß er, jedoch ursprünglich nicht als stimmführendes Mitglied. In den größeren Reichsstädten findet man um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts schon häufig einen Syndicus, welcher Doctor Juris war, und den Theil der ehemaligen Geschäfte des Stadtschreibers erhielt, der sich auf Processe oder andere Verhandlungen der Stadt mit Fremden bezogen hatte; und bei Verhandlungen mit dem kaiserlichen Hofe und größeren Reichsständen konnte man ihn nicht wohl entbehren, wenn man gegen ihre Doctoren nicht zu kurz kommen wollte. Als Gelehrter wurde er natürlich der Consulent des Raths und des Stadtgerichts in allen Rechtssachen; doch hat sich in diesem Zeitraum wohl überall das alte Verhältniß desselben erhalten, daß er im Stadtgericht keine entscheidende Stimme führte. Der Einfluß dieser gelehrten Syndiken auf die Aussprüche des Stadtgerichts und die Beurtheilung der Zulänglichkeit der bisherigen geschriebenen Quellen des Stadtrechts, muß auch gewiß weit mehr für einen Grund der Entstehung der Reformationen der Stadtrechte (§. 434.) gehalten werden, als das Bedürfniß, die städtischen Verhältnisse nach römischem Rechte zu beurtheilen, weil die deutschen Rechtsgrundsätze nicht ausreichten. Wer möchte sich z. B. wohl wundern, daß im nürnberger Stadtrecht Grundsätze des römischen Rechts vorkommen, wenn er weiß, daß schon 1460 Dr. Gregorius Heimburg, einer der berühmtesten Juristen seiner Zeit, wohl dreißig Jahre Syndicus in Nürnberg gewesen war?

h) Petr. de Andlo de imp. Rom. Germ. L. 2. Cap. 16. Quid dicam de legum aequissimarum jurisque scripti observatione,

§. 441. römiſche und canoniſche Recht kennen gelernt hatten; ſelbſt in Lehensſachen hielten ſie ſich an die *Consuetudines feudorum*, die ihrer Novellenſammlung beigefügt waren, obgleich die deutſchen Lehenrechtsbücher, ſo gut wie jene auf kaiſerlichen Conſtitutionen und Gewohnheiten des Reichslehenshofes und anderer urſprünglich von dieſem abhängigen Lehenshöfe beruhten i).

Anmerkung. Einführung des longobardiſchen Lehenrechts in Deutſchland.

Es läßt ſich freilich nicht in Zweifel ziehen, daß bereits im Anfang des funfzehnten Jahrhunderts das longobardiſche Lehenrecht als ein kaiſerliches Recht auch in Deutſchland angewendet worden iſt, weil es als Anhang der Novellen betrachtet wurde; die Urkunde K. Ruprechts von 1408, welche Schilter Comm. ad jus feud. Alemann. Cap. 40. §. 4. hat, in der ein Legitimirter „non obstantibus legibus statutis, constitutionibus, observantiis, consuetudinibus, Feudorum usibus scriptis et non scriptis et praesertim Cap. naturales in rubrica si de feudo controversia fuerit collatione X in libro feudorum, aliisque juribus generalibus provincialibus aut municipalibus quibuscunque" — für ſucceſſionsfähig im Lehen erklärt wird, iſt dafür ein ſehr ſtringenter Beweis. Es mag auch immerhin zugegeben werden, daß ſchon im vierzehnten Jahrhundert einzelne ähnliche Anführungen vorkommen; nur darf man unter dem Kaiſerrecht, auf welches ſich ein von G. L. Böhmer (Observ. jur. feudal. p. 62.) angeführter Austragsſpruch

quae fere nulla est, sed *jure incerto* vivitur et in multitudine illiterata, *quod unicuique sui arbitrii discretione visum est, id in judiciis vim legum obtinere volunt.* Ueber das Werk Peters von Andlo, aus dem man freilich nicht das Staatsrecht der damaligen Zeit, aber deſto mehr die Unwiſſenheit der damaligen gelehrten Juriſten im deutſchen Recht, und ihre frommen Wünſche für das römiſche, von welchem ſie freilich oft auch nicht viel mehr verſtanden, kennen lernen kann, ſ. Pütters Litt. der d. Staatsr. Th. 1. S. 77 u. f. und Hugo in der Zeitſchr. für geſch. Rechtswiſſenſch. B. 1. H. 3. S. 346 u. f.

i) S. die Anmerkung.

von 1321 beruft, gewiß nicht das longobardische, sondern das (soge- §. 441.
nannte) sächsische Lehenrecht verstehen. Allein solche vereinzelte Anführungen können so wenig einen häufigen Gebrauch des longobardischen Lehenrechts beweisen, als die Phrasen des römischen Rechts, welche lange vor der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts in einzelnen Urkunden vorkommen, und deren Riccius (spicilegium quo usus juris Romani in aulis Germ. principum eruitur. 1738. 4.) so viele gesammelt hat. Daß der Schreiber einer solchen Urkunde seine Gelehrsamkeit im römischen Recht nicht unbenuzt lassen wollte, beweist nicht, daß man in den Gerichten auf die römischen Einreden, denen er entsagen ließ, und die einen Hauptbeweis für den Gebrauch des römischen Rechts ausmachen sollten, die geringste Rücksicht nahm. Nur richterliche Urtheile können hierüber entscheiden, und daß diese noch bis zu K. Siegmunds Zeit in Lehenssachen nach deutschem Lehenrecht gesprochen wurden, darüber ist die oben §. 440. Note 1 angeführte Urkunde ein vollständiger Beweis. Und dieselbe Ansicht der Lehenshöfe fand man noch ein Jahrhundert später, ohngeachtet die Umstände sich so sehr geändert hatten, und die Doctoren jezt eine ganz andere Rolle spielten. Noch in der Uebersetzung des longobardischen Lehenrechts von 1536 heißt es: Viel seind der Lehenherrn und irer mannen, welch, so der Lehen halb Irrung und Zweifel fürfallen, und dieselbe inn oder außerhalb recht hinzulegen und zu entscheiden sind, fallen eins theils auf etliche alte geschribene lehenbucher, welche zum theil auch im Druck ausgangen, und Keiser Carln dem großen und sunst andern zugeschrieben worden. Die andern uben sich in den Hofbrenchen und der höf Gewohnheiten, wie sie dieselben etwan von iren voraltern oder sunst gehört, vermeynen also hierdurch die fürgelegte Zweifel anzulösen, zu entscheiden und hinzulegen. — Hierdurch die recht lehenbrench, — so durch etlich Römisch Keiser — zu halten gebotten: Auch den andern gemeinen keiserlichen Rechten ingeleibt, in Vergeß, auch in Zeiten in Verachtung gestelt und gehalten werden.

§. 442. §. 442.

Die Kammergerichtsordnung von 1495 normirte die Eidesformel des Richters und der Beisitzer dahin, daß sie „nach des Reichs und gemeinen Rechten a),

a) Diese Lesart ist die richtige und nicht die gewöhnliche „nach des

§. 442. auch nach redlichen, erbaren und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthümer, Herrschaften und Gerichte die für sie gebracht würden" richten sollten. Die wichtige Epoche, welche nach der Meinung der neueren Juristen diese Stelle als gesetzliche Bestimmung in der Receptionsgeschichte des römischen Rechts machen soll, beruht zwar blos auf der ganz unhistorischen Voraussetzung, daß damit etwas Anderes habe gesagt werden sollen, als was man schon anderthalb Jahrhunderte früher in den Reichsgesetzen findet; denn ein in der deutschen Verfassung Erfahrener konnte unter des Reichs Rechten, die dem gemeinen Recht entgegengesezt wurden, unmöglich etwas Anderes verstehen als die Reichsgesetze und das Gewohnheitsrecht, welches die Rechtsbücher unter dem Namen des Kaiserrechts oder des Reichsrechts verstanden und aufgezeichnet hatten, und nach welchen das Kammergericht vordem selbst oft genug erkannt hatte[aa]); aber die Errichtung des Reichskammergerichts wurde demohngeachtet für den zunehmenden Gebrauch des römischen Rechts fast noch wichtiger als die Universitäten. Denn die Stimme der Doctoren, welche alles was nicht in den Reichsgesetzen oder den justinianischen Compilationen stand, oder auf dem päpstlichen Recht

Reichs gemeinen Rechten", welche einen anderen Sinn giebt, weil sie nur von einer Gattung der anzuwendenden Rechte spricht, und der Ausdruck gemeines Recht nicht von den ungeschriebenen Rechten, sondern blos vom römischen Recht gewöhnlich war. Alle alte Ausgaben der Kammergerichtsordnung haben jene Lesart. S. Datt de p. p S. 716.

aa) S. Harpprecht a. a. O. Th. I. S. 88.

beruhte, auch nicht für gemeines Recht gelten lassen wollten, bekam durch den Schutz, den sie bei den Mitgliedern dieses neuen Reichsgerichts fand, allerdings ein viel größeres Gewicht, als sie bisher gehabt hatte. Diese wollten nicht blos den Inhalt der Rechtsbücher nicht als gemeines Recht gelten lassen, sondern sie riefen sogar die Reichsgesetze gegen deren Inhalt zu Hülfe, wenn er dem römischen Recht entgegen war, und als Gewohnheit „für sie gebracht" wurde [b]); und wenn sie auch nicht immer eine jene Gewohnheiten aufhebende Gesetzgebung zu Stande bringen konnten [c]), so vernichteten sie damit wenigstens in dem größten Theil von Deutschland die Autorität der Rechtsbücher, nur §. 442.

b) 1498 verlangte das Kammergericht von dem Reichstag eine Declaration: daß da in vielen Landen und Städten Gewohnheit wäre, verstorbener Geschwister Kinder nicht mit den Geschwistern erben zu lassen, welches gegen das geschriebene Recht wäre, declarirt werden möge, daß es in solchem Falle nicht anders als nach geschriebenem Recht gehalten werden solle und die unlobliche Gewohnheit abzuthun wäre. v. Harpprecht a. a. O. Th. 2. S. 79. Der Reichsabschied von diesem Jahre verfügte im §. 37. (wiederholt 1500 Art. 19., 1521 §. 18.) mit Aufhebung der entgegenstehenden Gewohnheiten, das Repräsentationsrecht der Enkel in Beziehung auf die Beerbung der Großeltern

c) Ohnstreitig war es bei dem Antrag des Kammergerichts nicht blos auf das Repräsentationsrecht der Enkel, sondern auch auf das gleiche Successionsrecht der Geschwisterkinder mit den Geschwistern, bei Beerbung ihrer Oheime und Tanten abgesehen. Allein hierüber verfügte der Reichsabschied nichts. Von einigen Ständen wurde dagegen erinnert, das sey gegen den Sachsenspiegel, dessen sich fast ein Drittel deutscher Nation bediene. Harpprecht a. a. O. S. 342. Erst im R. A. von 1521 drangen die Doctoren durch, und bewürkten im §. 19. die Einführung der justinianischen Grundsätze, mit Aufhebung der entgegenstehenden Gewohnheiten, die sie aber doch nicht überall durchzusetzen vermochten.

§. 442. in dem einen Lande früher in dem anderen später; denn auf die Ansichten des Reichskammergerichts konnte man sich mit einer ganz anderen Würksamkeit berufen, als auf die Meinung eines einzelnen Gelehrten, und in der folgenden Periode wurden ohnehin alle höhere Landesgerichte nach jenem Vorbilde besezt und organisirt. Indessen konnte man doch damit nicht alle deutsche Rechtsinstitute vernichten, denn die meisten derselben waren durch urkundliches Localrecht gesichert, oder so eng mit dem bürgerlichen Leben verflochten, daß man den ganzen sittlichen Zustand hätte verändern müssen, um römische Institute an ihre Stelle zu setzen. Das nun vermochten freilich die Juristen nicht; bei solchen Instituten bequemten sie sich also entweder, sie nach dem römischen Recht, so gut es gehen wollte, zu beurtheilen, und in diesem eine Analogie für sie aufzufinden, oder sie drangen, wenn sie hieran verzweifelten, auf eine Gesetzgebung über solche Rechtsverhältnisse [d]). Auch versuchte man durch Uebersetzung des longobardischen Lehenrechts, neben welchem die deutschen Lehenrechtsbücher für völlig überflüssig gehalten wurden, dem Gebrauch der lezteren in den Gerichten entgegenzuarbeiten [e]).

d) In den Dubiis cameralibus, welche das Kammergericht dem Reichsregiment 1526 übergab, hieß es z. B.: nachdem die Einkindschaft in deutscher Nation fast allgemein: ein beständige billige Maaße zu ordnen, welchergestalt die Einkindschaft allenthalben im h. Reich beständiglich aufzurichten geschehen solle — Das Bedürfniß einer solchen Gesetzgebung führte indessen in der folgenden Periode mehr zu Territorialgesetzgebungen als zu reichsgesetzlichen Bestimmungen.

e) Die älteste, von Jodocus Pflanzmann, ist 1493 und zum zweiten-

§. 443.

Aus diesem Zustand, der sich seit dem vierzehnten Jahrhundert allmälig entwickelte, erklärt sich die verschiedenartige Beschaffenheit der Schriften, durch welche man dem Bedürfniß der Richter, der Sachwalter, überhaupt der öffentlichen Beamten aller Art, deren Thätigkeit eine Beziehung auf Rechtsverhältnisse hatte, zu Hülfe zu kommen suchte a). Je nach der

male 1494 zu Augsburg gedruckt. Eine andre Uebersetzung erschien 1533 zu Leipzig. 1536 und 1539 zu Worms. In dieser heißt es in der Vorrede: daß nunmer der vormals angezeigten abgethonen und unbrauchlichen Lehenbüchern und Gesez nit mehr von nöthen, auch keinesweges gehalten oder gebraucht werden sollen.

a) Für die Geschichte der Schriften dieser Zeit, welche man Rechtsbücher nennen kann, so wie der übrigen Quellen des deutschen Rechts, von welchen in diesem Paragraphen die Rede ist, haben mehrere der in den folgenden Noten anzuführenden Schriften schon viel geleistet. Gleichwohl bleibt dieser Theil der deutschen Rechtsgeschichte noch immer einer der dunkelsten. Der Ursprung und die Beschaffenheit einzelner Rechtsquellen ist noch nicht genau untersucht; sehr viele sind nicht einmal gedruckt und nur aus sehr ungenauen und unzuverlässigen Beschreibungen bekannt. Von dem Rechtszustand mancher Gegenden von Deutschland und den Rechtsquellen, die ihnen angehören, weiß man gar nichts; daß allenthalben noch vieles mehr oder weniger Wichtige vorhanden seyn muß, wovon man gar keine Kunde hat, bewährt sich dadurch, daß fast jede Nachforschung in Archiven und Bibliotheken Ausbeute giebt, wenn auch das aufgefundene nicht immer so wichtig ist, als die Finder in der Freude der Entdeckung glauben. (So ist z. B. das sogenannte Rechtsbuch des Erzbischofs Baldwin von Bremen [1434—1443 gesammelt], welches Spangenberg Beitr. zur Kunde der deutschen Rechtsalterthümer S. 119 u. f. mittheilt, weder ein Rechtsbuch, noch von großer Bedeutung). Bei diesem Stand unserer Kunde, habe ich mich darauf beschränkt, das zusammenzustellen, was mir am meisten geeignet schien, den Gang, welchen die Entwicklung

§. 443. Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse und Geschäfte, mußte bald römisches und canonisches, bald deutsches Recht zur Anwendung gebracht werden. Für die Beurtheilung der Gegenstände, wo die Grundlage der Bestimmungen, die in den Gerichten zur Anwendung gebracht wurden, das deutsche Recht blieb, weil die Praxis das deutsche Institut festhielt, das sich auf den Gegenstand bezog, konnte man den Stoff für die Belehrung des Geschäftsmannes, nur entweder aus den Rechtsbüchern, oder aus eigener Kunde des Gerichtsgebrauchs entlehnen; diese Quelle allein aber genügte schon im vierzehnten Jahrhundert nicht mehr vollständig, und von Jahrzehnt zu Jahrzehnt weniger. Wer über alle vorkommende Rechtsverhältnisse belehren wollte, mußte einen guten Theil der zur Anwendung kommenden Bestimmungen, aus dem fremden Recht entlehnen. Je früher solche Arbeiten unternommen wurden, desto geringer war die Anzahl der Bestimmungen, bei welchen dieses der Fall war; um so mehr also schließen sich solche Arbeiten den Rechtsbüchern wenigstens in ihrem Inhalt an; wenn der Bearbeiter ein bestimmtes Rechtsbuch noch im Gebrauch fand, konnte es sogar kaum eine andere Form für seine Arbeit geben, als die Einschaltung der Regeln des fremden Rechts in jenes selbst. Je neuer die Arbeiten waren, um so mehr fand der Bearbeiter schon die Anwendung des römischen Rechts bei den

des Rechts genommen hat, so weit deutlich zu machen, als eben jene Kunde reicht.

einzelnen Rechtsinstituten vorherrschend; er konnte da- §. 413.
her für die Darstellung der auf deutschem Recht beruhenden Bestimmungen keine andere Form wählen, als die des Anschließens derselben, als eines für gewisse Verhältnisse geltenden Gewohnheitsrechts an die zur Grundlage dienenden Regeln des römischen Rechts. Freilich entlehnten die Bearbeiter, wie die Richter selbst, dennoch auch in diesem Fall, immer einen beträchtlichen Theil ihres Materials aus den Rechtsbüchern [b]); wenn auch die gelehrten Juristen diese als eine höchst unsichere Quelle des Rechts betrachteten, so kamen sie doch immer bei einzelnen Gelegenheiten auf deren Inhalt zurück, und aus welcher anderen hätten sie auch schöpfen wollen, wenn die particulären Gewohnheiten nicht ausreichten; sie genügte ihnen selbst, wenn das Institut, über welches sie belehren wollten, dem, welches sie in den Rechtsbüchern fanden, nur ähnlich war. Das Bestreben, welches man schon in der Glosse des Sachsenspiegels findet (B. 2. S. 286.), die in diesem aufgestellten Rechtsgrundsätze auch auf das römische Recht zu stützen, sezt sich in manchen älteren Bearbeitungen der Rechtsbücher fort [c]), und man könnte daran denken, daß es vielleicht eben in dem sinkenden Ansehen der Rechtsbücher als solcher seinen

b) Schon die vielen und in allen Gegenden gedruckten Ausgaben der Rechtsbücher, welche ziemlich eben so früh als die der Quellen des römischen Rechts erscheinen, beweisen, daß jene zu Ende des funfzehnten und zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts wenigstens zu dem im Text bezeichneten Zweck fortwährend und allenthalben gebraucht worden seyn müssen.

c) So in den Schriften von Nicolaus Wurm, s. unten.

§. 443. Grund haben möchte, und die Bemühung andeute, eine andere Stütze für die Anwendbarkeit ihres Inhalts zu finden. Doch dürfte es wohl ebenfalls unter den Gesichtspunkt gestellt werden müssen, den man bei der Glosse kaum bezweifeln kann; bei ihrer Entstehung galten die Rechtsbücher, so weit man in ihrem Inhalt nicht etwas provincielles wahrzunehmen glaubte, für ein gemein anwendbares, oder, was das nämliche ausdrückt, für ein Kaiserrecht (B. 2. S. 271. 290.); den Juristen des vierzehnten Jahrhunderts, die eine gelehrte Bildung hatten, war aber das römische Recht ebenfalls ein Kaiserrecht; es lag ihnen daher der Gedanke sehr nahe, den Versuch zu machen, den Inhalt dieser Rechtsquellen von gleicher oder doch ähnlicher Bedeutung möglichst unter sich zu vereinigen.

I. Eine Bearbeitung des Sachsenspiegels oder des Kaiserrechts, von ähnlicher Art wie die, welche jenem im nordöstlichen Deutschland (s. unten) zu Theil wurde, findet sich, wie es scheint, im südlichen Theil von Deutschland nicht. Was man von Rechtsquellen des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts aus diesen Gegenden, d. i. aus Oesterreich, Baiern, Schwaben (mit Einschluß der Schweiz) und dem südlichen Theil des Frankenlandes, bis jezt kennt, bewährt indessen, wenn man locale Gewohnheiten sondert, daß vor dem funfzehnten Jahrhundert die Anwendung, welche das römische Recht fand, nicht ausgedehnter gewesen ist als in den Gegenden, wo der Sachsenspiegel das gangbarste Rechtsbuch war; darf man annehmen, daß einzelne Handschriften des Kaiserrechts, welche

Zusätze zu dem ursprünglichen Text desselben enthal- §. 443.
ten, zunächst jenen südlichen Ländern angehören mö-
gen [d]), so läge darin ein Beweis mehr, daß die Rechts-
bücher, und vorzugsweise das Kaiserrecht, hier fort-
während gebraucht worden sind, was sich aber eben so
gut aus dem Inhalt jener Rechtsmonumente selbst
schließen läßt, weil sie noch keinen in seinen Grundla-
gen veränderten Rechtszustand erkennen lassen. Diese
selbst bestehen, wie es scheint, lediglich in aufgezeich-
neten Bestimmungen des geltenden Landrechts,
also desselben Stoffs, welchen die Rechtsbücher enthiel-
ten, aus dem Munde Rechtskundiger entnommen. Das
Wichtigste davon möchte seyn: 1) Das österreichi-
sche Landrecht (§. 264. Note e), eine Aufzeich-
nung von geltenden Bestimmungen des öffentlichen und
Privatrechts, zu welcher der Uebergang des Landes
unter eine neue Herrschaft, wohl eher Ottocars als
des habsburgischen Hauses gegen das Ende des drei-
zehnten Jahrhunderts, Veranlassung gegeben haben
möchte [e]). 2) Das sogenannte bairische Land-

d) S. oben B. 2. §. 282. Note i. Die Anzahl der Bearbeitungen des Schwabenspiegels für einen besonderen Gerichtsbezirk, ist muthmaaßlich größer als man früher angenommen hat. S. §. 282 Note w. Es giebt dergleichen für sehr unbedeutende; so z. B. für das Stift Auspach, wie das Kaiserrecht in v. Freyberg Samml. histor. Schriften und Urkund. IV. S. 501 u. f.

e) Der Anfang, in der Handschrift, welcher die Ausgabe von Ludewig folgt, lautet: „das sindt die Recht nach Gewohnheit des Landts bei Herzog Leopolden von Oesterreich." Ich möchte darunter Herzog Leopold den Glorreichen, den vorletzten Babenberger († 1230), verstehen, und die Beziehung auf diesen, mit der Erklärung des Inhalts für althergebrachte Rechte für gleichbedeutend nehmen.

§. 443. recht [f]), eine Sammlung der in den Städten des Herzogthums geltenden Rechte, aus den Stadtrechten und den Landesgewohnheiten genommen [g]), welche, von Kaiser Ludwig und dessen Söhnen bestätigt, auf Befehl der lezteren zu einem für die Gerichte im ganzen Lande brauchbaren Rechtsbuch um das Jahr 1348 erweitert wurde; bei der lezteren Arbeit wurden die allgemeinen Rechtsbücher benuzt, auf welche auch schon früher Ruprecht von Freisingen ein besonderes Rechtsbuch für einen Theil von Baiern, das Hochstift Freisingen, gegründet hatte [h]). 3) Das rhein-

f) Gedruckt: Augsburg 1484 (eine Ausgabe, die ich jedoch nur aus Anführungen kenne), und bei Heumann opusc. jur. Germ. Norimb. 1747. 4. pag. 54 seq.

g) Gedruckt bei Bergmann beurkundete Geschichte von München. Münch. 1783. fol. Urk. Nro. 112.

h) Jezt eigentlich erst genau bekannt geworden, durch v. Maurer das Stadt- und das Landrechtsbuch des Ruprecht von Freising. Nach 5 Handschriften. Ein Beitrag zur Geschichte des Schwabenspiegels. Stuttgart u. Tübing. 1839. 8. Es ist, wie Maurer (im Vorwort einer in der Academie zu München vorgelesenen Abhandlung S. IV.) treffend bemerkt, dessen Geschichte nichts anderes, als eine Geschichte des Schwabenspiegels im Hochstift Freysingen. Der Fürsprecher Ruprecht bearbeitete jenen zuerst für die Stadt Freysingen, und gleichzeitig in einem besonderen Rechtsbuch für das Land. Beide Rechtsbücher waren anfangs getrennt im Umlauf, wie mehrere Ueberarbeitungen des ersteren, für die Stadt bestimmten, wahrscheinlich machen, da die Handschriften nichts weiter als jenes enthalten: sie wurden aber späterhin verbunden, und zulezt in ein Ganzes verschmolzen. Das Stadtrechtsbuch theilte zuerst Westenrieder (Beiträge zur vaterländischen Historie u. s. w. B. 7.) mit; es ist nach dieser Handschrift im Jahr 1328 (Vorwort S. LVI.) vollendet. Die Bearbeitung des Schwabenspiegels für das Land des Hochstifts Freysingen, findet sich aber in einer Handschrift von

ganische, bis jezt nicht vollständig gedruckte Land- §. 443.
recht i).

Das Kaiserrecht hatte den Rechtszustand des dreizehnten Jahrhunderts aufgefaßt, welcher dem der zweiten Hälfte des funfzehnten schon ziemlich fern stand; in dieser Zeit, als der zunehmende Gebrauch des römischen Rechts das Bedürfniß fühlbar machte, das was ferner von dem ursprünglichen Landrecht neben besonderer Gewohnheit im Gebrauch blieb, zur Belehrung aufzuzeichnen, konnte daher, wer dieses unternehmen wollte, keine Veranlassung haben, jenes Rechtsbuch zum Grunde zu legen; ein anderes, das sich als ein Mittelglied zwischen dem älteren und neueren Recht hätte betrachten lassen, gab es aber nicht. Hieraus erklärt sich die Gestalt der Rechtsbücher, welche im südlichen Deutschland seit jener Zeit erscheinen, vielleicht auch, weshalb sie in ihrer Grundlage mehr aus dem römischen Recht entlehntes Material enthalten, als dem Gerichtsgebrauch angemessen seyn mochte; es fehlte dem Verfasser jeder andere Anhalt, wenn er nicht aus lebendiger Anschauung des geltenden Rechts sich selbst

1436, als erstes Buch, zu jenem bereits überarbeiteten Rechtsbuch hinzugefügt, welches das 2te Buch bildet. Beide werden dem Ruprecht von Freysingen zugeschrieben (Vorw. S. XXVI.), der auch nach anderen Gründen wahrscheinlich der erste Verfasser war (a. a. O. S. LXV u. f.). Die Verbindung beider tritt hier zum erstenmale hervor. In einer Handschrift von 1473 sind jene beiden Bücher zu einem Ganzen wirklich verschmolzen, und im 2ten Buch weggelassen, was schon im ersten stand (a. a. O. S. LV.).

i) Nur einen Auszug daraus giebt Bodmann rheinganische Alterthümer B. 2. S. 624.

§. 443. eine andere Grundlage als jenes zu schaffen vermochte, eine Aufgabe welche, wie die vor uns liegenden Versuche jener Art überzeugend erkennen lassen, die Kräfte dieser neueren Bearbeiter des deutschen Rechts überstieg. Die ältesten schriftlichen Versuche jener Art sind die Formelbücher, die wenigstens nicht viel über das lezte Viertel des funfzehnten Jahrhunderts hinaufreichen, wenigstens zunächst dem südlichen Deutschland angehören, und bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts sehr oft aufgelegt sind [k]). In dem Ansehen, welches sich ihre Verfasser geben, die Vorschriften zu Aufsätzen über Geschäfte aller Art auf die Regeln der Rhetorik zu gründen [l]), offenbart sich die Richtung, welche das wissenschaftliche Studium in Deutschland im funfzehnten Jahrhundert genommen hatte, aber freilich noch keine günstige Einwürkung desselben auf die Geistesbildung, vielmehr zugleich, in der Sorgfalt, die

k) In diese Periode gehören: Rhetorica und Formular, ohne Ort um 1470 und von neuem 1488 fol. 2) Formulari darinn begriffen sind allerhand Briefe, gedruckt in der statt Augsburg von Antonio Sorg — 1483 fol. 3) Neu Practicirte Rhetoric und Brieff Formulary von Heinrich Geßler Schüler der kaiserlichen Rechte. Strasb. 1493 fol. und wieder 1502. 4) Friedr. Niederer Spiegel der wahren Rhetoric. Freiburg 1493 fol. neuere Ausg. 1517. 1538. 5) Dem Inhalt nach gehört hieher, obgleich erst in der folgenden Periode gedruckt: Aler. Hugen Rhetorica und Formulare u. s. w. Tübing. 1528 fol. Vergl. Senkenberg Method S. 146. Dessen Brachylogus in der Vorrede S. 26. Dessen Vision. de collect. Leg. Germ. S. 113 u. f. K. F. v. Moser kleine Schriften Th. 3. S. 395 u. f.

l) Wie z. B. der Titel von Niederers Rhetorik ausdrücklich besagt: Spiegel u. s. w. uß Marco Tullio Ciceronе und andern getütscht u. s. w.

jedem Stand, Amt und Würde gebührenden Titula- §. 433.
turen und Curialien aufzuzählen, ein der früheren Zeit ganz fremder und sichtlich lateinischen Formularen nachgebildeter steifer Ceremonialstyl m). Die Aufsätze über bürgerliche Rechtsgeschäfte machen den größten Theil der eigentlichen Formeln aus, und sind bei den dem deutschen Recht bekannten Instituten, gewöhnlich n) auf die Grundsätze des deutschen Rechts berechnet, wenn auch Stellen des römischen oder canonischen Rechts dabei angeführt werden; was von rein römischen Instituten darin vorkommt, war meist am wenigsten practisch, und ist daher immer kurz behandelt o). Viel näher als die Formularbücher schließt

m) Doch begnügen sich hier die Herzoge noch mit dem „durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten", die gefürsteten Grafen mit „dem hochgebornen Fürsten und Herrn," die Grafen und Herrn mit „dem wohlgebornen Herrn." Der Ritter alten Adels bekommt: „dem edlen strengen Herrn;" der Ritter neuen Adels: „dem strengen vesten Herrn." Je nachdem der Schreibende höher oder geringer ist, werden aber die Titel schon gehörig verändert. Vergl. z. B. Riederer S. 78—88.

n) So in dem Formularbuch Note a Nro. 2. und bei Riederer. Nro. 3 und 5. halten sich schon mehr an das römische Recht.

o) Daher hat Riederer fast nichts von römischen lezten Willensordnungen, die man noch zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts (wie auch Zasius irgendwo bemerkt) unter Personen dritten Standes so gut als gar nicht kannte. S. 155 b. „Vergabung Todshalb ist wenn der geber die gaub imselbs bas dann dem empfaher; und dem empfaher bas dann des gebers erben göndt. Aber gemächt ist ein gaub nach des abgescheidnen tod von seinen erben bezalt ze werden verlassen. un wiewol min ampt keins Canonisten noch Lezisten statt harinn vahet: noch dann bewegt mich dis zwo Beschribungen harinn zu berüren: umb das irrung etlicher Mannen so gericht und rät besitzend, leyesch, unn rechtlicher billicheit nit wol underwyset

§. 443. ſich Ulrich Tenglers Laienſpiegel an das römiſche Recht an p), und ganz aus dieſem entnommen iſt Sebaſtian Brandts richterlicher Klagſpiegel q). Jener, der das geſammte öffentliche r) und

ſint, nachdem ſy ſprechent uyeman mög geben unn ſelbs behalten — wöll yeman ettwas ſiner hab andern perſonen dann ſynen erben vergaben, daz ſöll er frye von der Hand wie frye ſchlecht gaub undern lebendigen beſchicht geben. Vergl. oben §. 371. Von den daſelbſt beſchriebenen deutſchen Verfügungen auf den Todesfall, die ohne Uebertragung der Gewehre ſtatt fanden, ſagt Zaſius (respons. sing. l. 2. Cap. 7.): in ordinationibus successoriis, quibus tota Germania est referta, hoc videre licet: hae enim nec sunt testamentum, nec codicillus, nec donatio propter nuptias, nec plane pactum, sed est voluntas in genere. —

p) Layenſpiegel von rechtmäßigen Ordnungen im bürgerlichen und peinnlichen Regimenten mit Additionen urſprünglicher Rechtſprüchen. Auch der Guldin Bulle, Küniglicher Reformatien, Lantfrieden u. ſ. w. Saupt Bewärungen gemaynet rechten. — Die erſte Ausgabe iſt zu Augsburg 1509 fol. gedruckt. Von dieſer an iſt bis 1540 faſt jedes Jahr eine neue Ausgabe erſchienen, die lezte nach Senkenberg vis. S. 120. im J. 1560. Von 1513 an ſind die nächſtfolgenden Ausgaben von Seb. Brandt beſorgt, und nach dieſen die ſpäteren, gewöhnlich mit dem Klagſpiegel gedruckt.

q) Der richterlich Clagſpiegel. Ein nuzbarlicher Begriff, wie man ſezen unnd formiren ſoll nach ordnung der rechten ein jede Clag, Antwort unn ausſprechene Urteilen. Gezogen aus geiſtlichen und weltlichen Rechten. Dadurch ſich ein jeder, er ſei Clager, Antworter oder Richter in recht geſchickt machen, daſſelb üben u. ſ. w. mag. Durch D. Sebaſtianum Brand. Die erſte Ausgabe iſt von 1516 (Strasb. fol.).

r) Er berührt davon jedoch nur einige Verhältniſſe, vorzüglich Gerichtsverfaſſung, Regalien, Stadtverfaſſung und Polizei. Von der Reichsverfaſſung kommt nichts vor, als was in den eingerückten Reichsgeſezen, der goldenen Bulle, dem Landfrieden von 1495 und der Reformation Friedrichs III. von 1442 ſteht. Das im dritten Theil enthaltene peinliche Recht iſt am treueſten aus dem wirklich practiſchen Recht genommen.

bürgerliche Recht [s]) darstellen sollte, freilich oft mit Verweisung auf die gelehrten Schriften über das römische Recht [t]), scheint das Handbuch aller nicht studierten Geschäftsleute geworden zu seyn, und mag im südlichen Deutschland am meisten dazu beigetragen haben, daß die alten Rechtsbücher nach und nach aus den Gerichten verschwanden [u]). Der Klagspiegel, in welchem die Natur aller bürgerlichen Klagen und das peinliche Verfahren erörtert wird, ist größtentheils ein so unverständlicher und verwirrter Auszug aus Schriften der Glossatoren, besonders dem **Speculum juris** von Wilhelm Durand, daß man dessen häufigen Gebrauch für unmöglich halten müßte, wenn er nicht so oft gedruckt wäre [v]). §. 443.

II. Im nördlichen Deutschland fanden dagegen diese neuen Rechtsbücher weniger Beifall; der ausgedehnte Gebrauch des Sachsenspiegels, welcher durch Bearbeitungen des neueren geltenden Rechts mit Bezugnahme auf dessen Inhalt, und durch neuere Stadtrechte, die zu Mittelgliedern zwischen dem älteren

s) Bei manchen Rechtsinstituten ist augenscheinlich das Material aus dem Schwabenspiegel entlehnt, z. B. bei der Lehre von den Güterverhältnissen der Eheleute. Der Proceß dagegen ist aus dem römischen und vorzüglich dem canonischen Recht genommen. Eben so das meiste im Erbrecht.

t) Z. B. bei den Servituten fol. 77. der Ausg. von 1532.

u) Vergl. Senkenberg vision. S. 114 u. f.

v) Ueber die Darstellung des peinlichen Rechts vergl. J. F. Mablanc Gesch. der peinl. Halsgerichtsordn. Karls V. S. 109. In der Lehre von den bürgerlichen Klagen ist auch keine Spur von planmäßiger Anordnung.

§. 443. Rechte, das er darstellte, und dem neueren Gebrauch dienten, eine Stütze seiner Anwendung erhalten hatte, möchte als der Hauptgrund hiervon anzusehen seyn. Man hatte in diesen Rechtsquellen bessere Hülfsmittel für den deutschen Bestandtheil des geltenden Rechts, als jene neuen Rechtsbücher darboten. Ueberhaupt aber nimmt man auch hier ein stärkeres Festhalten am hergebrachten älteren Recht wahr, wobei vielleicht der Umstand Einfluß gehabt hat, daß die Anzahl der Universitäten, und daher auch der gelehrt gebildeten Geschäftsmänner geringer war. In den kursächsischen Ländern rechnete man die besonderen sächsischen Rechte (vergl. oben §. 442. Note c) und daher auch den Sachsenspiegel zu den Landesprivilegien w) und in Holstein ließ ihn die Ritterschaft in ihren Landesverträgen für Landesrecht erklären x). Selbst die Städte wachten hier eifersüchtiger über die ungeschmälerte Erhaltung ihres Stadtrechts y).

Jene neueren Bearbeitungen des Inhalts der Rechtsbücher, haben einen sehr verschiedenen Character.

w) S. Harpprecht a. a. O. Th. 3. S. 32.

x) In dem bordesholmer Landesvergleich von 1522 „id schall ock im Herzogdom to Holsten na eren olden Gewohnheten ende Statuten ock na dem Sassenspegel gericht und geordeelt werden, im Vermög der Privilegien.

y) Den lübeckschen Gesandten wurde auf den Städtetagen 1482, 1487, 1523, 1534, 1542 die Instruction gegeben, die Abstellung der Ungelegenheiten, durch welche löbliche Städte von den kaiserlichen Gerichten wider die Stadtrechte beschwert würden, zum Gegenstand gemeinschaftlicher Berathung zu machen. S. Dreyer Einl. in die Kenntn. lüb. Verordn. S. 310 u. f.

Sehr nahe mußte im vierzehnten Jahrhundert in dem practiſchen Bedürfniß die Aufforderung liegen, dem Sachſenſpiegel entweder A) die Abweichungen von den Grundſätzen, die er entwickelte, beizufügen, welche Gewohnheit, Stadtrechte, Privilegien oder Willführen allmälig hervorgebracht hatten, oder B) umgekehrt, die Gewohnheiten und Willführen zu ſammeln, und wo man nicht beſonderen Gewohnheiten oder geſchriebenen Rechtsquellen, ſondern den Rechtsbüchern folgte, den Inhalt der lezteren wörtlich oder mit den Modificationen, die er durch den Gerichtsgebrauch erhalten hatte, in die Sammlung aufzunehmen. Eine zweifache Form bot ſich für beide Arten der Bearbeitung dar: autoriſirte Aufzeichnung von Land- und Stadtrechten, und Abfaſſung eines Rechtsbuchs, die ein Rechtskundiger blos auf ſeine Erfahrungen geſtüzt unternahm. Beiſpiele der erſten (unter A bezeichneten) Gattung von Rechtsquellen ſind: 1) Der ſogenannte holländiſche Sachſenſpiegel (B. 2. S. 290.), deſſen Bedeutung, und deſſen Verhältniß zu einer niederländiſchen Bearbeitung des Kaiſerrechts (§. 283. Note f) aber erſt noch durch genauere Unterſuchung feſtzuſtellen iſt. 2) Das Landrecht des Fürſtenthums Breslau z), d. i. der Sachſenſpiegel, mit einigen Aenderungen des Textes, die ſich auf den beſtehenden ver- §. 443.

z) Vergl. E. Th. Gaupp das ſchleſiſche Landrecht oder eigentlich Landrecht des Fürſtenth. Breslau an ſich und in ſeinem Verhältniß zum Sachſenſpiegel dargeſtellt. Leipz. 1828. und die Recenſion dieſes Buchs von Homeyer Jahrb. für wiſſenſchaftliche Kritik. 1828. S. 548 u. f. und von Nietzſche Allg. Litt. Zeit. Jan. 1829. S. 46.

§. 413. änderten Rechtszustand[aa]), das Verständniß, das jenem der Gerichtsgebrauch unterlegte[bb]), und neuere Gesetze oder Gewohnheiten gründeten[cc]), und mit dreizehn Zusatzartikeln[dd]); die Gestalt, welche das Rechtsbuch hier erhalten hat, war das Werk von sechs zu diesen Aenderungen und Vermehrungen autorisirten Personen, zur Hälfte aus der Ritterschaft, zur Hälfte aus den breslauer Rathmannen erwählt[ee]); die Zu-

aa) Bei B. 1. Art. 2. des Sachsensp. erwähnt das schlesische Landrecht des verschiedenen Gerichtsstandes der Schöffenbaren, Pfleghaften und Landsassen nicht mehr. Gaupp a. a. O. S 138. Es liegt hierin ein neuer Beweis, daß der Sachsenspiegel bei der Eintheilung der Freien, eine Verfassung beschreibt, die schon ihrem Verfall sich zuneigte. S. B. 2. §. 302 u. 337.

bb) Dahin rechne ich, daß die Beschränkungen bei der Veräußerung des Eigen bestimmt auf angeerbtes Eigen bezogen werden. S. Gaupp S. 98 u. f. Vergl. oben B. 2. S. 641.

cc) Dahin gehört die Ausdehnung des Repräsentationsrechts zu Gunsten der Enkel bei der gesetzlichen Erbfolge. Gaupp S. 83 u. f. S. 91.

dd) Bei Gaupp S. 138 u. f. ist der Inhalt des Landrechts mit dem Sachsenspiegel verglichen und dadurch, so wie durch die Beifügung der Zusatzartikel S. 193 u. f. ein besonderer Abdruck des Landrechts überflüssig geworden.

ee) König Johann von Böhmen, nachdem er 1343 ein Landgericht für das Fürstenthum Breslau, mit sechs ritterlichen Mannen vom Lande, und sechs Bürgern, welche Lehen besäßen, eingesetzt hatte, verordnete 1346, daß, wenn die geschriebenen Rechte für irgend eine Frage nicht ausreichend befunden würden, von der gesammten Ritterschaft drei Rathmannen, und umgekehrt vom Rath drei Mitglieder der ersteren gewählt werden sollten, um sich einer Willkühre zu vereinigen. Die merkwürdige Urkunde folgt, aus Gaupp a. a. O. S. 63. entnommen, in der Anmerkung am Ende des Paragraphen.

sätze sind, wie es scheint, allmälig entstanden ff); die Verbindung derselben aber mit dem Sachsenspiegel, und die vorgenommene Veränderung des Textes des lezteren, möchte in das Jahr 1356 zu setzen seyn gg). 3) Die Bearbeitung des Sachsenspiegels in Verbindung mit dem magdeburgischen Recht, welche mehrfach versucht worden ist. Es gehört dahin: a) das sächsische Weichbild (oben B. 2. S. 322.); b) §. 413.

ff) Dieß folgt aus der Veranlassung zur Entstehung einzelner Zusätze nach Note ee.

gg) Der Sachsenspiegel ist unter den geschriebenen Normen nicht genannt, auf welche die Urkunde von 1346 als Entscheidungsquellen zunächst verweist. Daß die Sechser die Bestimmungen, welche sie zunächst zur Ergänzung jener als Willkühre festgesezt hatten, diesem Rechtsbuch beifügten, muß also daraus erklärt werden, daß sie dieses an sich als subsidiarische Entscheidungsquelle betrachteten, und jene nur um des willen getroffen hatten, weil sie auch in diesem wenigstens eine genügende Bestimmung nicht zu finden glaubten, welche sonst die Festsetzung einer besonderen Willkühre überflüssig gemacht haben würde. Eine besondere Redaction des Sachsenspiegels bei dieser Gelegenheit, ergiebt sich aus der eigenthümlichen Eintheilung der Artikel dieses Rechtsbuchs, und der Veränderung einzelner Stellen des Textes, in Gemäßheit der bestehenden geschriebenen und ungeschriebenen Bestimmungen, welchen sie dabei folgten. Die Zeit dieser Redaction ergiebt die Vorrede eines Remissoriums, das sich über den Sachsenspiegel mit der Glosse, das Weichbild und Lehenrecht, magdeburgische Schöffenurtheile, und dieses schlesische Landrecht erstreckte, und zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts verfaßt ist, abgedruckt bei Gaupp S. 211. Hier heißt jene Rechtsquelle: das lantrecht das dy gestrengen und erbaren sechsze man. dreye van dem lande. unnd drey van der Stat Breßzlaw nach Königk Johans ordenunge aws dem Sachssenspigel genommen und yn eleiner capitel gewandelt. Ouch etliche sunderliche capitel dorczu dezem lande zu eynem rechte gesatezt haben Anno domini MCCCLVIto. — Es ist wohl anzunehmen, daß diese Angabe sich in der Handschrift selbst fand, die der Verfasser des Remissoriums vor sich hatte.

§. 443. ein Rechtsbuch, welches unter der Benennung eines schlesischen Landrechts zuerst herausgegeben worden hh), und seitdem meistens unter der des vermehrten Sachsenspiegels angeführt worden ist, eigentlich aber das Rechtsbuch nach Distinctionen (**Liber legum secundum distinctiones**) heißt ii). Es kündigt sich selbst als eine Bearbeitung des sächsisch-magdeburgischen Weichbildrechts an, mithin als eine zunächst für die Städte berechnete Rechtssammlung, die übrigens auf neuere Satzungen und Gewohnheiten allenthalben Rücksicht nimmt, und bei weitem das meiste aus dem Sachsenspiegel und der Redaction der Goslarschen Statuten entlehnt hat, die es mit dem Namen **keyserwichilde oder keyserrecht** bezeichnet und generalisirt hat kk). Nach dem Zeugniß älterer Hand-

hh) (J. F. Böhme) Diplomatische Beiträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Gerichte. Th. 4. (Berl. 1772. 4.) S. 1 u. f. Daß sich diese Benennung nicht einmal auf die Ueberschrift von zwei von dem Herausgeber benutzten Handschriften (B. 1. S. 34.) gründen läßt, ist nach Gaupp S. 13. nicht zu bezweifeln.

ii) Diese Benennung gründet sich auf die Ansicht von Lauhn, der gleichfalls Handschriften dieses Rechtsbuchs besaß. Böhme a. a. O. B. 1. S. 34.

kk) Die Vorrede lautet bei Böhme Th. 4. S. 1. nach der Verbesserung des Textes bei Gaupp S. 17. Dis buch ist ein buch des rechten in wicpild sechsischer art, alz ez Meydeburg gebrucht und dy von halle dy er volbort des rechten da nemen und dy von Lipczig zu halle, dornoch vil stete in der margrafeschaft zu Mysen dy er volbort zu Halle und zu Lipczig nemen — Nu haben dy von meideburg und dy von sachsen mit der wiczegisten rate yme lande lantrecht wicpilderecht und lehenrecht mit der keiserkore und willen ersaczt des wir hyr

schriften, muß die Abfassung des Rechtsbuchs, dessen §. 443.
älteste bekannte Handschrift im J. 1387 geschrieben ist, in die zweite Hälfte des 14ten Jahrhunderts gesezt werden ll). Eine spätere in Anordnung und Inhalt abweichende Ueberarbeitung desselben Rechtsbuchs, die wie das ältere die Unterabtheilung der Capitel oder Artikel in Distinctionen hat, gehört in das funfzehnte Jahrhundert, und war schon vor dem Bekanntwerden jenes älteren öfter, jedoch in Hinsicht des Inhalts, wie es scheint, ganz unverändert gedruckt mm).

yme lande (Meißen ?), dy von Polen, dy von Behemen, dy marke von Brandeburg, alle Sachsenland, alle harczischen, alle Westevaln, alle doringen und des reynes Strom von deme lande ume und ume bis an die wilde sehe. Dach haben in den landen vil Stete sundirliche gebruche, dy man in gemeinen rechten nicht phlegit zu halden, dach haben sy es noch yres selbes kore. Die hier aufgestellte Ansicht, daß Meißen das Vaterland des Verfassers sey, wird auch von Ortloff vertheidigt (S. XXXVII.) der das Rechtsbuch jezt in sehr viel besserer Gestalt herausgegeben hat: das Rechtsbuch nach Distinctionen, nebst einem Eisenachischen Rechtsbuch herausgeg. von Fr. Ortloff. Jena 1836. 8.

ll) S. die oben Note z angeführte Literatur, und besonders Ortloff in der Einleitung S. XXXIV u. f. Die Goslarschen Statuten haben wahrscheinlich nach dem Jahr 1359 ihre Redaction erhalten, welche jedoch nachmals noch Zusätze bekommen hat. Göschen die goslarschen Statuten S. VI. Der Zeitpunkt der Abfassung des Rechtsbuchs fällt mithin zwischen die Jahre 1359 u. 1387.

mm) S. Note z. Die älteste Ausgabe soll den Titel führen: die IX Bücher des Magdeburgischen oder Sächsischen Rechts. Magdeb. 1547. Die neueren führen folgenden oder einen ähnlichen: Handbuch darinnen zu finden, was sich fast teglich bei Gerichte zutraget, und was die Beystische, Kaiserliche und Sächsische Rechte davon sagen, — Durch den achtbarn und wolgelahrten Herrn Albertum Polman notarium publicum. Ausgaben werden angeführt 1574. 1576. 1590. 1603. Die leztere habe ich früherhin nach dem vor

§. 443. Der Name sächsische Distinctionen paßt mithin für beide Formen. c) Noch ungedruckt sind zwei Rechtsbücher ähnlicher Art, in den lezten Jahren des funfzehnten Jahrhunderts von Nicolaus Wurm, einem römisch gebildeten Juristen, in Diensten des Herzogs Ruprecht von Liegnitz, verfaßt, von welchen das eine unter dem Namen der Blume des Sachsenspiegels auch schon früher genannt wird. Das leztere wird als eine ausführliche Anleitung zum gerichtlichen Verfahren nach sächsischem und besonders magdeburgi-

mir liegenden Exemplar angeführt. Richtig ist die Bemerkung zwar, daß in den älteren Ausgaben dieses Buchs (wenigstens der von 1574) auf diesen Titel und die Vorrede zuerst ein alphabetisches Repertorium über die sächsischen Rechtsbücher, Sachsenspiegel, Weichbild, Lehenrecht und Glosse folgt; an dieses aber wird ohne neuen Titel, wiewohl mit neuer Zählung der Bogen, das Register der Distinctionen unter dem Titel: Register des Magdeburgischen Rechts, und dann jene selbst angereiht; in der Ausgabe von 1603 ist das Repertorium weggelassen, und auf die Vorrede folgt auf demselben Blatt die Erklärung der Abbreviaturen des Repertoriums und der Anfang des Registers. Es scheint daher doch, daß zu dem Werke Polmanns die Distinctionen immer als eine Zugabe gehört haben, und bei den späteren Ausgaben nicht blos ein neuer Titel einem Theil der alten Ausgabe vorgedruckt, sondern nur aus Mißverständniß dem zweiten Stück der Sammlung, das allein wirklich neu abgedruckt ist, der Titel, der vor das Ganze gehörte, und das Register mit einer dazu nicht gehörenden Erklärung der Abbreviaturen vorgesezt worden ist. Die Seitenzahlen der verschiedenen Ausgaben stimmen auch nicht überein. Vergl. Ortloff a. a. O. S. XLV. Es giebt übrigens wenigstens noch zwei von jener Ueberarbeitung verschiedene Bearbeitungen des Rechtsbuchs nach Distinctionen, die eine, wahrscheinlich unvollendete in dem Eisenacher Rechtsbuch (Note ii), und eine zweite des Eisenacher Stadtschreibers Johann Purgoldt um d. J. 1500, in welcher lezteren vorzüglich aus dem römischen und canonischen Recht geschöpft wird. S. Ortloff Einl. S. LII u. f.

schem Recht bezeichnet nn). Zu den Rechtsquellen des §. 443.
nördlichen Deutschlands, welches diese Rechtsbücher gebrauchte, gehörten dann auch Sammlungen der Urtheile des magdeburgischen Schöffenstuhls, die in großer Anzahl in Archiven gefunden werden, anderen Rechtsquellen, besonders den Rechtsbüchern, und auch in neueren Ausgaben dem Sachsenspiegel beigefügt sind oo). Zur Erleichterung des Gebrauchs der sämmtlichen Rechtsbücher, dienten Remissorien (Slotel), in welchen bei den alphabetisch geordneten Gegenständen des Inhalts, die betreffenden Stellen jener angegeben sind; sie beziehen sich freilich am häufigsten nur auf die sächsischen Rechtsbücher pp); doch umfassen sie zuweilen auch das Kaiserrecht, und nehmen auch auf Stellen des römischen und canonischen Rechts Rücksicht. Manche derselben verdienten noch genauer untersucht zu werden.

Weit seltener sind die Rechtsquellen der oben (S. 355.) unter B bezeichneten Art; es sind meist nur einzelne, den particulären Rechtsquellen, besonders den revidirten Stadtrechten (oben S. 303.) wörtlich einverleibte Stellen der Rechtsbücher nachzuweisen. Doch findet sich zuerst in dem liefländischen (mittleren) Ritterrecht, wenigstens ein sehr merkwürdiges Beispiel

nn) S. Homeyer und Nietzsche oben Note z.

oo) S. Gaupp das alte magdeburgische Recht S. 166. und in der Note z angeführten Schrift S. 235 u. f. Vergl. B. 2. §. 284. Note q.

pp) Remissorien dieser Art findet man auch in älteren Ausgaben der sächsischen Rechtsbücher gedruckt.

§. 443. einer Rechtssammlung, die aus einem älteren, auf Privilegien und Gewohnheiten beruhenden Rechtsbuch, und dem Sachsenspiegel zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts zusammengesezt ist[qq]), und jenes zur Grundlage genommen hat. Vielleicht darf auch das ostfriſiſche Landrecht, in welchem die älteren friſiſchen Rechtsquellen in eine Gestalt gebracht ſind, in der ſie auf den veränderten Zuſtand im Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts angewendet werden ſollten, (B. 2. S. 338). zu den Rechtsquellen gezählt werden, für welche die Grundſätze der Rechtsbücher und zugleich des römiſchen Rechts als Stoff der Ergänzung gedient haben; jedoch wird ſich hierüber erſt dann mit Sicherheit urtheilen laſſen, wenn die älteren Handſchriften deſſelben, die von dem Inhalt der gedruckten Ausgabe[rr]) bedeutend abweichen ſollen, genauer unterſucht ſind.

qq) Vergl. F. G. von Bunge über den Sachsenspiegel als Quelle des mittleren und umgearbeiteten liefländiſchen Ritterrechts, ſo wie des öſelſchen Lehenrechts. Riga 1827. 8. Es iſt nur fehlerhaft gedruckt; zuerſt Roſtock 1537 und hiernach bei G. Oelrichs dat Rigiſche Recht u. ſ. w. Bremen 1773. 4. und in: (v. Buddenbrock) Sammlung der Geſetze, welche das heutige liefländiſche Landrecht enthalten. Mitau. B. 1. 1802. 4. Das mittlere liefländiſche Ritterrecht, ſo genannt im Gegenſatz einer neueren ſyſtematiſchen Darſtellung ſeines Inhalts, deren Inhalt wenig von jenem verſchieden iſt, liegt dann wieder dem erſt in der neueſten Zeit bekannt gewordenen öſelſchen Lehenrecht zum Grunde: des Herzogthums Eſthen Ritter- und Landrecht. Sechs Bücher. Herausgeg. von J. P. G. Ewers. Dorp. 1821. 8.

rr) Das oſtfrieſiſche Landrecht nebſt dem Deich- und Siehlrecht, mit hiſtoriſch-kritiſchen Anmerkungen und einem Vorbericht von dem Urſprung und Verfaſſung dieſer Rechte, ausgefertigt von Matth. von Wicht. Aurich 1746. 4.

Ganz eigenthümlich, in einer Gestalt die das ur- § 113.
sprüngliche Volksrecht, ohne Einfluß des römischen Rechts oder deutscher Rechtsbücher erhalten hat, blos durch den Einfluß den die veränderten Verhältnisse auf die Autonomie hatten fortgebildet, steht das Dithmarser Landrecht von 1447 da[ss]).

Anmerkung. Verordnung König Johanns von Böhmen vom J. 1346. (Vergl. oben Note ee.)

„Nos Johannes dei gracia Boemie Rex ac Lucemburgensis Comes Notum facimus vniuersis. Quod nos aduertentes et in animo sollicite reuoluentes, quia propter humane racionis fragilitatem non possunt communiter mortales homines inscii euentuum futurorum quibuslibet futuris periculis obuiare eo quod ex accionum nouitate noua cottidie dubia generantur, que propter nostram absenciam non possunt ut opus foret utiliter diffiniri, volentes itaque viam injuriis precludere et patentem facere semitam veritati. Decernimus ac eciam edicto perpetuo sanccimus quod quocienscunque et quandocunque in privilegiis et litteris dilectorum nobis Consulum et Ciuium Wratislauiensium fidelium nostrorum graciam uel justiciam continentibus aliquales defectus in quibuscunque punctis seu clausulis ipsorum reperti fuerint seu poterunt inueniri, mox auctoritate nostra, quam virtute presencium ad infra scripta concedimus specialem, communitas vasallorum nostrorum Wratislauiensis districtus tres de numero Consulum Ciuitatis debebunt eligere, et Consulum vniuersitas tres de congerie vasallorum eligent vice uersa, qui sex rite et racionabiliter sic electi arbitrio communi, potestate Regia, quam ipsis in hac parte copiosius delegamus, omnem hujusmodi defectum, siue sit in litteris vel tenoribus earundem, quascunque materias videatur respicere, siue sit in sessione Banci Scabinalis, in ordine Judicii, aut Juramentis prestandis vel aliis Juribus et vtilitatibus instaurandis, statutis condendis, commodis pro-

ss) Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen, von A. L. H. Michelsen. Altona 1842. 8. S. 1—87. Treffend geschildert ist hier der Character des dithmarschen Landrechts in dem Vorbericht. S. V u. f.

§. 443. curandis, vel in quibuscunque aliis causis uel negociis quibus specialiter nominibus appellantur, debebunt, tenebuntur et poterunt juxta fidelitatem suam, qua nobis et Corone Regni nostri fore videntur astricti et juxta prudenciam ipsis a deo collatam vbi juxta premissorum continenciam opus extiterit, pro suo beneplacito pari consensu et voto communi fideliter emendare, gratum eciam ratum et illesum ab omnibus seruari mandamus et volumus, quicquid correctum emendatum seu declaratum fuerit per eosdem. Inhibentes omnibus et singulis fidelibus nostris ne quis sub optentu nostre gracie presenti nostre ordinationi ausu temerario contradicat, nostre indignacionis aculeos contradictor quilibet se cognoscat grauiter incursurum. Presencium sub nostro Sigillo testimonio litterarum Datum Prage in crastino sancti Valentini Anno domini millesimo Trecentesimo Quadragesimo sexto."

§. 444.

§. 444.

Die Art wie man das römiſche Recht mit dem deutſchen verknüpfte und auf deutſche Inſtitute anwendete, erregte hie und da ſehr lebhafte Klagen über deſſen Gebrauch [a]) und über die Doctoren, welche es an-

a) Dahin gehören z. B. die Beſchwerden, welche die baieriſche Ritterſchaft im J. 1499 ihrem Herzog Georg von Landshut übergab, bei Scheid bibl. hist. Goetting. pag. 280. „In judicibus intolerabilis error. Non enim eliguntur judices more antiquo, sed multi Juris Romani professores, pauci magistratus, nobiles atque provinciales; precipue in superiori Bavaria vix unus aut duo nobiles in pretorio eliguntur. Cum jus municipale servandum sit, et antique consuetudines pro legibus habende sint, fit ut multa his contraria fiant, unde deceptiones errores et turbe oriuntur. Illi enim juris professores nostrum morem ignorant, nec etiam si sciant, illis nostris consuetudinibus quicquam tribuere volunt. In Würtemberg wurde wenige Jahre ſpäter die Anwendung des römiſchen Rechts, als eine Urſache der Unzufriedenheit des Bauernſtandes betrachtet, und darauf die Nothwendigkeit gegründet, die Landesgewohnheiten aufzeichnen zu laſſen.

wendeten [b]). Zum Theil galten sie wohl der Art, §. 441.
wie man die deutschen Gewohnheiten behandelte, bei der nothwendig, besonders bei solchen Rechtsverhältnissen, wo die römische Analogie, nach der man sprach, gar nicht paßte, dem Einzelnen geradezu Unrecht geschehen mußte; zum Theil aber wurden sie auch wohl durch den schleppenden Gang des gerichtlichen Verfahrens veranlaßt, das zugleich mit dem römischen Recht in die Gerichte eingeführt wurde, wo man nach diesem urtheilte, weil es ebenfalls auf dem gemeinen geschriebenen Recht beruhte. Weder die deutsche Art der Instruction einer Sache, noch das deutsche Beweisverfahren (§. 382.) machte es möglich, einen Rechtsstreit Jahre lang hinzuziehen; das geschriebene gemeine Recht aber gab durch die Instructionsart der verzögerlichen und peremtorischen Einreden, die es ließ [c]), durch die gehäuften Förmlichkeiten bei dem Ge-

b) Daher die Bemühung, besonders des Ritterstandes und Adels (die weit mehr als die Städte für ihre Rechtsverhältnisse des geschriebenen Rechts entbehrten), welche man hie und da wahrnimmt, ihnen die Beurtheilung ihrer Rechtsverhältnisse zu entziehen. So z. B. die Einigung unter dem wetteranischen Adel und der dortigen Ritterschaft vom J. 1495 über Austräge zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten, wobei „in solcher Rechtfertigung kein Doctor oder Licentiat gebraucht werden soll." Ricciardus de antiquis (Senkenberg) de usu jur. feud. Longob. 1739. 4. pag. 44.

c) Bekanntlich können nach dem canonischen Recht (Cap. 4. X. de except.), die dilatorischen Einreden eine nach der Erledigung der anderen vorgetragen werden, wenn der Richter nicht einen peremtorischen Termin zum Vortrag aller angesezt hat, und das römische Recht begünstigt ein ähnliches Verfahren bei den peremtorischen Einreden (L. 4. 8. C. de except.).

§. 441. brauch der Beweismittel, und durch die vielen Rechtsmittel, welche es verstattete, so vielen Anlaß zu Rechtsverzögerungen, daß es bald umgekehrt zu einer Seltenheit wurde, wenn ein Rechtsstreit schnell zu Ende gieng [d]). Dem römischen Recht mochte davon freilich am wenigsten die Schuld beigemessen werden; denn für das gerichtliche Verfahren waren die Decretalen schon darum die Hauptquelle, weil sie in den Schriften der Juristen über den Proceß weit mehr als das römische Recht berücksichtigt wurden; indessen würkte doch auch das, was aus dem römischen Recht selbst genommen wurde, zu der allmäligen Ausartung des gerichtlichen Verfahrens mit, weil man die völlig erloschenen Formen des römischen Processes entbehrte, und sich um desto unbeholfener mit einem todten Formelwerk schleppte.

Für alle diese Gebrechen gab es in der That für die damalige Zeit keine Hülfe; die vollständige practische und lebendige Kenntniß des deutschen Rechts, starb während des funfzehnten Jahrhunderts, durch die Einmischung der fremden Bestandtheile nothwendig von selbst ab [e]) und eine wissenschaftliche, gelehrte Kennt-

d) Belege hierzu enthält v. Harpprechts Staatsarchiv des R. Kammergerichts in großer Anzahl. So dauerte es z. B. in einer Sache, wo im J. 1500 gegen einen schiedsrichterlichen Ausspruch ein remedium supplicationis et nullitatis eingewendet, und vom Gegentheil die Exceptio fori incompetentis, litis praeventae et alibi pendentis opponirt wurde, bis zum Jahre 1508, ehe nur über diese Einreden erkannt wurde und es also zur Verhandlung der Hauptsache kam. Th. 3. S. 95.

e) Der stärkste Beweis liegt in dem Bemühen der Glossatoren des

niß deſſelben, durch die man etwas Neues und Nationales aus den Trümmern zu ſchaffen im Stande ge- §. 444.

Sachſenſpiegels, dieſen aus dem römiſchen Recht zu erklären; denn wenn ſich die Entſtehung dieſer Methode auch ſehr wohl erklären läßt (ſ. oben S. 346.), ſo konnte doch dem, welcher beide Rechtsquellen wirklich verſtand, unmöglich das Widerſinnige dieſes Verfahrens entgehen; jene Methode hätte ſich alſo wenigſtens nicht erhalten können, wenn nicht das Verſtändniß des deutſchen Rechts ſich allmälig verloren hätte. Sie blieb aber gar nicht den Rechtsbüchern eigenthümlich, ſondern gieng auch in die Gerichte über. Dieſe fiengen in Heſſen gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts ebenfalls an, das alte Landesrecht aus dem geiſtlichen und römiſchen Recht zu erklären und zu beſtärken. S. Kopp Nachr. von der Verf. der geiſtl. und Civilgerichte in den heſſen-caſſelſchen Landen. Th. I. S. 82. Beſeler Volksrecht und Juriſtenrecht. Leipz. 1843. 8. S. 33. will jene Folgerungen nicht gelten laſſen, ſezt ihnen aber blos die Bemerkung entgegen, daß ſonſt keine Thatſache dafür ſpreche, die ſächſiſchen Schöffenurtheile (bei Zobel) vielmehr dagegen, auch die Gloſſe eine practiſche Geltung erhalten habe. Was den erſten Punkt betrifft, ſo muß Beſeler wohl überſehen haben, daß meine Behauptung ſich auf den ganzen Inhalt der §. 443 und 444 ſtüzt, und nur als der ſtärkſte Beweis für die allmälig (während des 15ten Jahrhunderts) abſterbende vollſtändige, practiſche und lebendige Kenntniß des deutſchen Rechts, das widerſinnige der Methode der Gloſſe betrachtet wird, das deutſche Recht mit römiſchem Recht zu beſtärken, und aus dieſem zu erklären; der Thatſachen die dafür ſprechen ſind daher noch viele andere, die er aber, ſo wie die aus Kopp (den er wohl nicht zur Hand gehabt hat) angeführte ignorirt. Daß die Gloſſe keinen Einfluß auf die Praxis gehabt habe, hätte er erſt zu erweiſen gehabt; die unzähligen Abſchriften der Gloſſe, die man als etwas unbrauchbares alſo wohl nicht betrachtet, die man überarbeitet und mit Zuſätzen in demſelben Geiſte vermehrt hat, liefern vielmehr einen ſehr ſtarken Gegenbeweis. Endlich die Schöffenurtheile bei Zobel, verdienen das ihnen beigelegte Lob keineswegs, ſind vielmehr nur ein Beweis, daß ſich im nördlichen Deutſchland die blos practiſche Kenntniß des deutſchen Rechts durch den Gebrauch des Sachſenſpiegels länger erhalten hat, was bei mir §. 443 wenige Seiten zuvor gerade hervorgehoben iſt.

§. 414. wesen wäre, besaß Niemand, so daß man in der That das römische Recht schon zu Maximilians I. Zeit nicht mehr entbehren, und es für Deutschland kein anderes Recht mehr geben konnte, als ein aus römischen und germanischen Bestandtheilen gemischtes. Weder den einen noch den andern Theil dieses Stoffs aber, beherrschten selbst die Gelehrten dieser Zeit dergestalt, daß sie hätten angeben können, in welchem Umfang sich das römische Recht in Deutschland anwenden lasse, und feste und zusammenhängende Regeln über die Beurtheilung deutscher Institute aufzustellen im Stande gewesen wären; es war daher auch der Fortbildung des Rechts und der Verbesserung des ganzen Rechtszustandes wenig förderlich, daß man in den Gerichten die Rechtsbelehrungen, die man sonst bei hergebrachten städtischen Oberhöfen oder kaiserlichen Gerichten gesucht hatte ee), im funfzehnten Jahrhundert auch von den juristischen Facultäten der Universitäten einzuholen begann, und daß dieser Gebrauch sich fortwährend ausdehnte, je bedürftiger man einer Belehrung, gerade aus dem geschriebenen kaiserlichen Recht wurde f). Nur

ee) Es ist sichtbar, daß die Rechtsbelehrungen die bei den alten Oberhöfen gesucht wurden, seit dem 15ten Jahrhundert seltner werden, und im 17ten endlich ganz aufhören. S. Thomas der Oberhof zu Frankfurt S. 118.

f) Daß Rechtsbelehrungen von den Juristenfacultäten bereits zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts eingeholt wurden, beweist die oben §. 430. Note p angeführte Verordnung Kurfürst Friedrichs von Sachsen vom J. 1432. In welchem Ansehen sie zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts standen, erhellt aus dem Vorschlag, welchen das Reichskammergericht 1531 den Visitatoren des Gerichts

von dem tieferen und wissenschaftlicheren Studium der Rechtsquellen, auf welchen das gesammte geltende Recht beruhte, konnte die Hülfe gehofft werden, nach der man sich sehnte, und in welchem sie die folgende Zeit nach und nach fand, nachdem jenes durch die Aufschlüsse, welche es über die Bedeutung der einzelnen Rechtsinstitute gab, eine Gesetzgebung über diese möglich gemacht, und indem es die Rechtsquellen verstehen gelehrt hatte, taugliche Geschäftsmänner gebildet hatte. Daß gerade in dem elenden Zustande der Rechtswissenschaft die eigentliche Quelle des Uebels liege, erkannte aber freilich die damalige Zeit so wenig, daß Einzelne vorschlugen, der Kaiser solle das römische Recht in einen Auszug und besseren Zusammenhang bringen lassen, und dann alles Schreiben über das neue kaiserliche Recht verbieten s), um sich aus der Verwirrung zu retten, welche §. 441.

machte, daß weil die Parteien sich öfters über die Urtheile beschwerten, diesen zugelassen werden möge, die jährlichen Visitatoren um Versendung der Acten an eine oder zwei unparteiische Universitäten, auf Kosten des Bittenden zu ersuchen, welche den Visitatoren, ob wohl oder übel gerurtheilt sey, Relation thun sollen. Harpprecht a. a. O. Th. 5 S. 256.

g) Henrici Bebel (Prof. zu Tübingen) epist. ad Ulr. Zasium (in der §. 441. Note b angeführten Briefsammlung S. 402.). Creverunt Glossatorum commentaria super omnes constitutiones et contra diram Principis interminationem, nec ullus finis est sperandus, nisi sacratissimus et Christianissimus Caesar et Imp. noster Augustus Maximilianus sua incredibili prudentia divinisque oraculis tot Commentaria supprimet, verbositatemque obscurissimam atque nodosissimam in compendium et declarationem reducat. — Das Verbot der Commentarien über ein solches Werk

§. 444. die Gloſſatoren über das römiſche Recht gebracht hätten; es entgieng alſo jenen Reformatoren in ihrer unwiſſenden Unſchuld, daß ſie ſich ſelbſt eben dadurch für unfähig erklärten, den Stoff für die Geſetzgebung vorzubereiten, und ſie hatten zugleich ſo wenig practiſchen Sinn und ſo wenig Kenntniß des Rechtszuſtandes, nicht einmal zu bemerken, daß mit dem römiſchen Recht allein Niemand geholfen ſey [h]).

hielt Ulr. Zaſius Sohn, Johann Ulrich, beſonders für einen Hauptpunkt, wie man aus der Vorrede zum fünften Bande der Werke ſeines Vaters ſieht. Zu denen, welche eine ſolche Geſetzgebung über das römiſche Recht verlangten, gehörte auch der Verfaſſer der ſogenannten Reformation K. Friedrichs III. von 1441 (oben §. 408. Anm.), welcher darauf dringt, daß man ſich nur der kaiſerlichen Rechte bedienen ſolle, die mit rechtem wahren Grund erklärt, angezeigt und zugelaſſen ſeien.

h) Nach einigen Nachrichten ſoll in der That Maximilian I. eine Geſetzgebung über das römiſche und deutſche Recht beabſichtigt haben, für welche er bereits die bedeutendſten Rechtsgelehrten ſich aufgezeichnet hatte, die er dazu gebrauchen wollte. S. Senkenberg Method. pag. 500. Wenn es aber wahr iſt, daß er durch Tenglers Laienſpiegel veranlaßt wurde, den Plan aufzugeben, weil dieſer die Stelle einer ſolchen Geſetzgebung vertreten könne (Senkenberg vis. de collect. Leg. Germ. p. 115.), ſo hat man gewiß keine Urſache zu beklagen, daß das Werk nicht würklich zu Stande gekommen iſt, und zugleich den ſicherſten Beweis, daß die damalige Zeit ſich nicht klar gemacht hatte, was zur Löſung der Aufgabe gehöre.

E. Bürgerliches Recht.

§. 445. §. 445.

Bei diesem Zustand des Rechts ist es zwar unmöglich, von den Grundsätzen, welche über alle einzelne Rechtsinstitute galten, vollständige Nachricht zu geben; zum Theil bleibt es sehr ungewiß, in wie weit die Grundsätze des älteren Rechts durch die Anwendung des römischen bereits verdrängt oder doch modificirt waren; zum Theil entbehrt man selbst sichere Nachrichten über die Beschaffenheit einzelner Rechtsinstitute, da dem Ende dieses Zeitraums Rechtsbücher von solcher allgemeiner Verbreitung, wie sie das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert besaß, fehlen; indessen lassen sich doch die wichtigsten Veränderungen einzelner Rechtsinstitute aus den vorhandenen Quellen zusammenstellen.

Die Standesverhältnisse des Herrenstandes (§. 340.) blieben im Wesentlichen unverändert, und dieser daher, ein von der Ritterschaft durchaus verschiedener Stand, wenn man gleich sich immer mehr gewöhnte, den Ausdruck Adel auch auf die leztere mit auszudehnen [a]). Desto weniger erkennt man in dem Zustande

a) Noch Albert Krantz († 1517) sagt in seiner Metropolis L. I. C. 2. — Ministeriales, qui nunc militares appellantur — Nobiles so dici *volunt*, quum sit infimus Nobilium gradus in baronibus, wo offenbar selbst das Wort baro noch in dem Sinn genommen wird, in welchem es seit dem vierzehnten Jahrhundert

§. 445. der Ritterschaft zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts noch die früheren Rechtsverhältnisse. Aller Unterschied zwischen unfreien Dienstleuten und einer blos zum Lehendienst, oder dem Landesherrn Kraft seines Heerbanns zum Ritterdienst verpflichteten Ritterschaft, ist jezt verschwunden, und die Güter, welche mit Ritterdienst verdient werden müssen, haben nur entweder die Eigenschaft rechter Lehen oder freien Eigenthums; die Spuren der vormaligen Ministerialität zeigen sich kaum noch in den Abweichungen einzelner Lehenhofsrechte vom gemeinen Lehenrecht [b]), die aus den älteren Hofrechten erklärbar sind. Die Ursachen dieser, wenn man in die Zeit vor dem zwölften Jahrhundert zurückblickt, wichtigen Veränderung, liegen schon in den Verhältnissen am Ende des dreizehnten Jahrhunderts zu Tage (§. 344. besonders S. 591.); wo die unterscheidenden Verpflichtungen zwischen Dienst- und Lehensmann nicht durch ausdrückliche Privilegien

allein vorkommt, nehmlich gleichbedeutend mit dem deutschen Herrenstand. Vergl. F. G. A. Schmidt fortgesezte Beiträge zur Geschichte des Adels. Abh. 3.

b) Eine der allgemeinsten ist sicher die Verpflichtung des Vasallen, bei Lehensveränderungen eine Lehenware (laudemium) zu zahlen, von welcher weder das longobardische Lehenrecht noch die deutschen Lehenrechtsbücher etwas wissen, und die man ganz mit Unrecht gewöhnlich aus dem römischen Recht herleitet, weil bei Veräußerungen der Emphyteuse etwas vorkommt, was genau genommen mit der deutschen Lehenware gar nichts gemein hat. Die Lehenware ist eine ganz gewöhnliche Prästation des deutschen Hofrechts, und Spuren solcher Prästationen bei ritterlichen Dienstleuten kommen schon im eilften Jahrhundert vor. Vergl. oben das bambergische Dienstrecht §. 363. Note c.

aufgehoben wurden c), erloschen sie allmälig durch Gewohnheit, und auf gleiche Weise wurde die völlige Gleichheit der Hoflehen und rechten Lehen begründet d). Das longobardische Lehenrecht kannte ohnehin das Verhältniß der Ministerialität gar nicht, und wenn sich noch irgend eine Spur derselben erhalten hatte, so mußte sie durch dessen Anwendung vollends verwischt werden. Mit dieser Veränderung verschwand zugleich der ordentliche e) Hofdienst, den sonst die Ministerialen regelmäßig geleistet hatten, und an ihre Stelle traten besoldete Hofbeamte, zu denen aber freilich, wie es das Herkommen mit sich brachte, nur Ritterbürtige genommen wurden. Doch waren mehrentheils die obersten Hofämter mit einzelnen Lehen verbunden und dadurch erblich geworden, und da jene ursprünglich die oberste Stelle im Rath des Landesherrn und bei Versammlungen der Ritterschaft gegeben hatten, woraus sich bei landständischen Zusammenkünften von selbst ein Directorium wenigstens in den Versammlungen der Ritterschaft bilden mußte, so blieb §. 415.

c) Vergl. Hüllmann Geschichte der Stände Th. 2. S. 256 u. f. der ersten Ausg.

d) Vergl. G. L. Boehmer Observ. jur. feud. Obs. II. und VI., welche jedoch nach oben §. 363. zu berichtigen sind.

e) Außerordentlicher Hofdienst bei einzelnen feierlichen Veranlassungen blieb allein noch gebräuchlich, und wurde eben durch die Vermischung des Hofrechts mit dem Lehenhofsrecht gemeine Last des gesammten Vasallenstandes, dessen Umfang aber demzufolge auch von dem besondern Lehenhofsrecht abhieng. Vergl. G. D. Strube in einer Abhandl. in den Parerg. Goetting. T. I. P. 3. S. 167. v. Kamptz Beitr. zum mecklenb. Staats- und Privatrecht. Th. 1. Abs. 5.

§. 445. bei ihnen sehr häufig neben dem Titel des Hofamtes, welchen die Inhaber eines solchen Lehens führten, auch noch ein Rest ihrer ehemaligen Amtsrechte übrig. Jedoch findet man diese nur bei dem Marschallamte, weil zu dessen Functionen wohl von jeher der Vorsitz in allgemeinen Versammlungen der Ritterschaft gehört hatte. Daher unterschied man nun den Landerbmarschall von dem Hofmarschall.

§. 446.

§. 446.

Die alten Geschlechter der Ritterschaft machten ihre Ansprüche, einen geschlossenen Stand der Rittermäßigen zu bilden, gegen das Ende dieses Zeitraums mit mehr Erfolg geltend, als sich zur Zeit der Rechtsbücher annehmen läßt (B. 2. S. 549.). 1) Es wurde ihnen leichter, die rittermäßige Abkunft der Bürger in den Städten zu bestreiten, weil das sichere Kennzeichen jener, die Stellung der Altbürger, die keine unritterlichen Gewerbe trieben, eine besondere Genossenschaft bildeten und, weil sie stets für schöffenbar frei und lehensfähig gegolten hatten, auch das Handmal ihres Genossen (B. 2. S. 541.) als eines rittermäßigen Freien bekräftigen konnten, durch die Veränderungen, welche die städtische Verfassung schon häufig erlitten hatte (§. 432.), jezt öfters weniger sichtbar blieb. Wo eine besondere Genossenschaft der rittermäßigen Bürger ganz aufhörte, sezte die Ritterschaft den Ansprüchen, auch solcher Bürger die keine unritterlichen Gewerbe trieben, auf Standesgleichheit mit ihr, die Einwendung entgegen, daß sie Genossen einer

unritterlichen Gemeinde seien; selbst die Privilegien, §. 146.
die einzelne Städte aufzuweisen hatten, daß die Bürgerschaft (jene Bedingungen vorausgesezt) als schöffenbar frei anerkannt werden solle [a]), scheinen dagegen nicht geschüzt zu haben, wenn sich nicht einzelne Geschlechter schon im Besitz von Lehen befanden, und dadurch ihr früheres Verhältniß behaupteten. Hingegen wo sich eine besondere Genossenschaft rittermäßiger Bürger befand und erhielt, und nicht spätere Umstände eingewürkt haben [aa]), haben auch die Einwendungen des Lehensadels niemals vermocht, jenen ihre hergebrachten Rechte und der Genossenschaft die Eigenschaft einer rittermäßigen zu entziehen [b]). 2) Noch am Ende der Periode findet man Spuren, daß die Freien, welche zum Besitz von Ritterlehen gelangt waren, und sie

a) Die Rechtsbücher schließen den Bürgerstand in der §. 341. Note g angeführten Stelle von der Lehensfähigkeit nicht aus; denn der Ausdruck Kaufleute, welchen Einige auf den Bürgerstand beziehen wollen, kann diesen gar nicht in seinem ganzen Umfang bezeichnen. Eben daher darf man die Privilegien, welche die Bürger einzelner Städte vom Kaiser erlangten, in welchen ihre Lehensfähigkeit anerkannt wurde, nicht als einen Grund betrachten, weshalb sie erst lehensfähig geworden seyen, sondern nur als eine Bestätigung ihres hergebrachten Rechts, die sich aber freilich nur auf die bezog, die keine unritterlichen Gewerbe trieben. Vergl. Zeitschrift für gesch. Rechtsw. B. 2. S. 228.

aa) Wie die Aufnahme nicht adelicher Geschlechter in einer Zeit als schon die Standeserhöhung entschieden die einzige Art war, den Adel einem Geschlecht, das seinen Uradel nicht erweisen konnte, zu erwerben.

b) Ueber die von der Reichsritterschaft zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts bestrittene Turnierfähigkeit der Patricier, s. Riccius vom landsässigen Adel S. 327.

§. 446. schon Generationen hindurch besessen hatten, sich das Prädicat des Adels, auf welches die alten ritterlichen Geschlechter jezt als ein Recht Anspruch machten, ebenfalls beilegten, die Curialien verlangten, die jenem gegeben wurden, und ihr Wappen für ein adeliches gehalten wissen wollten c); indessen wurde es ihnen viel leichter, diese Stellung zu behaupten, wenn sie sich ein kaiserliches Privilegium auswürkten, das ihnen den Adel bestimmt beilegte, und da es seit der Zeit

c) Riederer in seinem Formularbuch unterscheidet Bl. 82. vers: 1) einen vom Adel, dessen „alt vorderen und sin gebererin gräfin und fryefrowen sind" welchen das Prädicat „dem edlen, oder dem vesten edlen" zukomme. 2) Die von Adel, welche „nit gegräft noch gefrygt gebererin hätten," welchen das Prädicat „dem edlen und vesten" gegeben werde. 3) Die andern (von Adel), die „noch minder von alten harkommen Adel, und doch edel, rittermäßig und wapensgenoß wären." Diese erhalten „dem vesten." 4) „Darnach fürter denen, so by unserm gedenken oder by menschlicher gedechtnuß erst in gebruch der Wapen durch Kaiserlich oder Königlich Majestet verhengt worden (eine Standeserhöhung erhalten haben.)" Diesen giebt er: „dem Vesten ersamen" oder beiden lezten Classen, (Nro. 3 und 4.) „dem fromen und vesten." Er bemerkt aber nachher Blatt 84. bei den Titeln des „nidern grad weltlichen standes": „Etlich rhetoriel wöllend die Burger die sich in Adel verhyrt (verheurathet), und dannocht etwas lang herbracht haben schilt und helm, ouch solich lehen besizend, welichen gewonlich allein vest, oder vest und ersam, from und vest, wie ob lut geschriben wird, in diesem lezten Grad weltlichen Standes halten: mit sampt allen andern Schultheißen, Vögten, Burgemeistern und Amptluten die nit von Adel sind." Er zählt also die, welche Ritterlehen besitzen und deshalb Schild und Helm eine Zeitlang hergebracht haben, mit zum Adel und sezt sie denen, welche eine Standeserhöhung für sich haben, ganz gleich, während andere meinten, daß sie nicht zum Adel gerechnet werden dürften; und das Verhältniß selbst, daß solche, die nicht von Rittersart waren, Ritterlehen besaßen, war zu seiner Zeit so gewöhnlich, daß es selbst in den Formularbüchern berücksichtigt werden mußte.

Karls IV. (Note c) üblich wurde, dergleichen zu ertheilen, so kam die Ritterschaft selten in den Fall, die Ansprüche von Personen, die sich auf die ächten Grundsätze des deutschen Rechts stützten, zu bestreiten; diese selbst kamen aber dadurch auch in Vergessenheit, und der häufigere Gebrauch der Standeserhöhungen darf daher als die Thatsache betrachtet werden, welche den niederen Adel zu einem geschlossenen Stande gemacht hat. Auch diesen durch Privilegien geschaffenen Adel, suchten die alten Geschlechter so viel in ihren Kräften stand, von dem Genuß der Vorrechte auszuschließen, die sie bisher genossen hatten. In Beziehung auf die Stiftspfründen, mit welchen sie einen Theil ihrer Mitglieder zu versorgen gewohnt waren, bewürkten sie dieses dadurch, daß in den Stiftern, wo man schon bisher Beweis ritterlicher Geburt zur Aufnahme oder doch zum Besitz gewisser Pfründen gefordert hatte, statt desselben Ahnenproben durch Statut oder Gewohnheit eingeführt wurden [d]). §. 446.

Seit dieser Zeit gab es nun zweierlei Arten, den

d) Vergl. Senffert in dem §. 333. Note l angeführten Werke S. 96 u. f. Die Ahnenprobe wurde vor dem funfzehnten Jahrhundert in den Stiftern nicht gefordert, sondern blos der Beweis ritterlicher Geburt; auch verlangte man Anfangs nichts mehr als was (nach sächs. Lehenr. Art. 2.) von jeher zu jeder Ahnenprobe gehörte, den Beweis von vier Ahnen. Z. B. 1463 zu Basel. S. Wuerdtwein subsid. dipl. Tom. 4. p. 165. Indessen schon 1507 verlangte man diesen als das Geringste, was der Aufzunehmende zu leisten habe (ebendas. p. 163.), und da Einzelne den Beweis mehrere Generationen höher hinauf zu führen sich eben dadurch gereizt fühlen mochten, so erklärt sich leicht, wie man durch das Herkommen allmälig zu strengeren Grundsätzen kommen mußte.

§. 446. Beweis zu führen, daß man adelichen Standes sey: 1) durch Berufung auf den hergebrachten Besitz dieses Standes [dd]); 2) durch eine kaiserliche Urkunde (diploma nobilitatis), welche dem Beweisführer oder einem Stammvater desselben diesen Stand verliehen habe [e]). Die Ertheilung einer solchen Standeserhö-

dd) Der Beweis eines solchen war dadurch zu führen, daß ein Herr, welcher rittermäßige Mannschaft zu haben berechtigt war, bezeugte, daß das Geschlecht ein ritterliches sey, oder auch durch das Zeugniß anderer Standesgenossen, welche das Wappen für ein ihnen bekanntes und anerkannt ritterliches erklärten (s. oben §. 337. Note v); am leichtesten durch Genossenschaft in einer Landesritterschaft oder seitdem es eine Reichsritterschaft in dem §. 439. gedachten Sinne gab, in dieser.

e) Man darf diese nicht mit den längst gebräuchlichen Dispensationen zur Erwerbung der Ritterwürde verwechseln, welche nur durch fortgesetzte rittermäßige Lebensart der Descendenz im Lauf der Zeit die Vorrechte der Ritterbürtigkeit verschaffen konnte, und eben daher ihre Bedeutung ganz verlor, seitdem Standeserhöhungen üblich wurden. Denn die Ertheilung der Ritterwürde, wenn nicht zugleich, wie bei Standeserhöhungen, dem Geschlecht die Vorzüge der Ritterbürtigkeit ausdrücklich verliehen wurden, bekam dadurch von selbst den Character eines Privilegii, dessen Würkung sich nicht über die Person des Privilegirten erstreckte. Die Standeserhöhungen lauten auch ganz anders als jene Dispensationen. Man vergleiche z. B. die oben §. 212. Note b angeführte Formel, mit folgendem Adelsdiplom Karls IV. vom J. 1357 bei Klüber de nobilit. codicill. (Erl. 1788. 4.) Adp. Nro. 3.: Vos vestros heredes et liberos per masculinam lineam de vestris corporibus legitime descendentes, Nobilitatis et honoris civium nobilium titulo, privilegio et honorificentia — decoramus. Der Gebrauch der Adelsbriefe scheint aus Frankreich entlehnt zu seyn, wo sie bekanntlich viel älter sind als in Deutschland, und bei der engen Verbindung der Luxemburger mit dem französischen Hofe, hat jenes gar nichts Auffallendes. Etwas später als die Adelsdiplome sind die Standeserhöhungen, durch welche der Herrenstand ertheilt wurde, und in dieser Periode noch sehr selten.

hung wurde ein kaiserliches Reservatrecht, vornehmlich §. 446.
wohl um deswillen, weil sie, von einem anderen als dem Kaiser ertheilt, keine Anerkennung gefunden haben würde [f]; und mit der Einführung dieser Privilegien hörte nun auch die Möglichkeit der Erwerbung des Adels durch Aufnahme unter die rittermäßige Dienerschaft oder Verleihung von Ritterlehen auf, weil die bloße Fortdauer solcher Verhältnisse den Eintritt in den Stand der Rittermäßigen ja nicht mehr bewürken sollte.

§. 447. §. 447.

Von der Bedeutung der juristischen Doctorwürde hegten die Juristen so hohe Begriffe und diese wurden durch die bürgerlichen Verhältnisse, in welchen sie sich befanden, seitdem sie in den Gerichten und im Rathe der Fürsten eine so bedeutende Rolle spielten, so sehr unterstüzt, daß Niemand an ihrer Gleichstellung mit dem Ritterstande zweifelte, und die Doctorwürde für einen persönlichen Adel galt [a]), dessen Aner-

f) Man kann aus dieser Periode kein einziges Beispiel eines von Landesherrn ertheilten Adelsbriefes aufweisen, und bekanntlich sind die, welche späterhin vorkommen, so selten, daß man kaum eines oder das andere hat aufbringen können. S. Runde Beitr. zur Erläut. rechtl. Gegenst. Th. 1. S. 486. Die Beispiele von 1169 und 1185, die hier erwähnt werden, sind nur Anerkennung der Rittermäßigkeit und Wappengenossenschaft einzelner Familien, gehören also unter die Note dd gedachten Beweise des Adels.

a) Sie nannten sich daher auch milites legum, wozu sich in L. 14. C. de advocat. divers. jud. allerdings sehr triftige Gründe fanden.

§. 447. kennung man ohnehin schon im gemeinen geschriebenen Recht außer Zweifel gesezt fand [b]). Im Reichskammergericht wurde entweder adeliche Geburt oder die Doctorwürde erfordert, um zum Beisitzer aufgenommen zu werden; in den Stiftern ließ man Doctoren zu, während man von Anderen eine Ahnenprobe forderte [c]), und im Reichsabschied von 1500 wurden sie im Rang sogar über die vom Adel, welche nicht Ritter seien, gesezt [d]). Diese Vorzüge schienen dem alten Adel noch gefährlicher, als die Anmaaßung seiner Titel und adelichen Wappenrechts von Seiten solcher Personen, die ihm zwar in ihren dinglichen Verhältnissen gleich standen, aber den Ritterstand nicht aus uralter Zeit hergebracht hatten. Der Grundsatz (§. 342. Note d), daß die Ritterbürtigkeit einem Kinde nur dann zukomme, wenn es von Vater und Mutter aus ritterbürtigem Geschlecht stamme, ließ sich im neueren Sinn der Ritterbürtigkeit überhaupt nicht als hergebracht behaupten (§. 342. Note d a. E.); aber wo man zum Genuß bestimmter Vorrechte eine Ahnenprobe erforderte [e]), ließen sich den Kindern, welche

b) L. 7. C. de postulando. — Quos in *foro* aut meritum *nobilissimos* fecerit aut vetustas.

c) Vergl. Seuffert a. a. O. S. 71 u. f.

d) Tit. 23. §. 6—8.

e) Daß man hier noch jenen Grundsatz befolgte, beweisen alle Stiftsstatuten, in welchen der alte Adel zur Aufnahme erfordert wurde, und die Erfordernisse der Turnierfähigkeit in der folgenden Note. Daß es aber kein neuer Grundsatz war, erhellt am sichtlichsten daraus, daß man auf das ritterbürtige Geschlecht der Mutter sah,

diese nicht führen konnten, wenigstens jene wenn auch nicht die Rechte des Adels überhaupt streitig machen f). §. 447.

§. 448. §. 448.

Bei der Beurtheilung der persönlichen Verhältnisse des Bauernstandes, mußte man in die größte Verlegenheit kommen, so bald es an bestimmten particulären Normen fehlte, aus welchen sich entscheiden ließ, welche Rechte der Landesherr und der Grundherr über die unter seiner Obrigkeit oder Vogtei gesessenen Personen auszuüben habe. Die Bedeutung der Verhältnisse, aus welchen die Unterwürfigkeit unter jene hervorgegangen war, konnte niemand mehr wissen, da sie immer mehr verdunkelte, je bestimmter sich die Landeshoheit zu einer wahren Staatsgewalt entwickelte, und folglich das was ehedem Hörigkeit gewesen war und sich in Landesunterthänigkeit verwandelt hatte, der Landesunterthänigkeit derjenigen glich, die niemals hörig gewesen waren a); über-

auch ehe man gerade den Beweis von vier Ahnen verlangte, und sich noch überhaupt mit adelicher Geburt begnügte. S. Seuffert a. a. O. S. 96. 99.

f) In den Beschlüssen der Reichsritterschaft zu Bamberg von 1485 über die Turnierfähigkeit heißt es: Und ob ein Turniersgenoß eines Bürgers Tochter oder eine Bäuerin zu einem ehelichen Bettgenossen nähme, der mag mit Recht, dieweil er lebet, ungeschlagen und ungestraft den Turnier nicht gebrauchen, auch derselben Kinder von der Weiber einen geboren und ihre Kindes-Kinder bis in das dritte Geschlecht. Limnaeus addit. ad jus publ. L. VI. Cap. 5.

a) Die Landeshoheit legte allenthalben Bete, Landfolge und Gerichts-

§. 448. dies hatte man schon in dem vorigen Zeitraum die Rechte, welche die mannichfachen Modificationen der Hörigkeit dem Schutzherrn gaben, unter dem gemeinsamen Namen Vogtei zusammengefaßt (§. 443.), und diesen auch auf freie Landsassen wegen ihres dinglichen Verhältnisses angewendet; um so weniger hatte man nach so vielerlei hinzugekommenen Veränderungen des gesellschaftlichen Zustandes ein leitendes Princip für die Beurtheilung eines von Anfang an unbestimmten und verschiedenartigen Verhältnisses. Dieß aufzufinden wurde noch schwieriger durch den Umstand, daß die der Vogtei unterworfenen Personen so häufig eigene Leute genannt wurden, worunter sich die gelehrten Juristen gar nichts bestimmtes zu denken wußten [b]), und worunter man in verschiedenen Gegenden ganz verschiedene Verhältnisse verstand, weil dieser Ausdruck jezt auch von den verschiedenen Arten der ursprünglichen Hörigkeit gebraucht wurde [c]). Man gab daher

abgaben auf, und da die ältesten Beten, die als eine Art von Heersteuer eingeführt waren, wohl ziemlich allgemein eine ordentliche Last wurden (vergl. z. B. die Note c), so darf man gewiß bezweifeln, daß die Lasten, die der gemeine Landsasse des Bauernstandes im funfzehnten Jahrhundert trug, von den meist sehr geringen Lasten ursprünglich schutzhöriger Personen, welche nach dem Hofrecht ein Erbrecht an ihren Gütern hatten, sehr verschieden waren. Man vergleiche z. B. die Hofrechte der Abtei Quedlinburg im zwölften Jahrhundert bei Kettner antiq. Quedlinb. pag. 295.

b) Ulr. Zasius Respons. singul. l. 2. Cap. 7. Sic servi anonymi in nostra Germania homines proprii dicti, nec adscriptitii, nec coloni, nec capite censi, nec statu liberi, nec liberti sunt, de omnium tamen natura aliquid participant.

c) Besonders da wo die Luft eigen machte. Die in Hessen, nach dem alten sogenannten Eigenbuch, das unter Landgraf Philipp dem Groß-

nun allen Personen, die weder Ritterbürtige d) noch §. 418.
Bürger oder Beisassen in Städten waren, die allgemeine Benennung Bauern, wodurch man aber freilich weder in Beziehung auf ihr persönliches noch ihr dingliches Verhältniß etwas Anderes als den blos negativen Begriff hatte, daß ihnen weder die Standesvorrechte der Ritterbürtigen noch der Genuß der städtischen Privilegien zukomme. Von der einen Seite war dieß für den Bauernstand sehr vortheilhaft; denn da es kein sicheres Merkmal gab, wer zu den eigenen Leuten gezählt werden könne, so rechnete man willkührlich gar viele zu den freien Bauern, die ursprünglich hörig gewesen waren und Lasten der Hörigkeit getragen hatten, was in der Folge, bei der von den Juristen allgemein und ohne Rücksicht auf historische Gründe

müthigen revidirt und verbessert wurde, hergebrachte Befugniß des Landesherrn, alle Einwohner, die sich in gewissen Aemtern niederließen, als eigene Leute zu behandeln, ist offenbar nichts als Folge des Eigenthums an Grund und Boden, dessen Einsassen ursprünglich den Schutz der Immunität und nach entstandener Landeshoheit, des Landesherrn genossen. Item welch Mann oder Weib kommt aus anderen Landen über die Dietzsalze u. s. w. in dieß Land, nemblich in das Gericht zu Gladenbach, in das Gericht zu Lixfeld oder in andere unseres gnädigen Herrn zu Hessen Gericht, die sollen unsers gnädigen Herrn von Hesser Eigen seyn, und mit Beedte und Hünern uf das Haus zu Blankenstein gehören. S. Pottgiesser de statu servorum pag. 823.

d) Denn bei diesen, wenn sie auch Bauergüter besaßen und als solche bauten, versezte dieser Umstand allein doch nicht in einen andern Stand, wenn sich gleich nicht bezweifeln läßt, daß sich in der Regel bei lange fortgesetztem Verhältniß, der Besitz der ritterlichen Standesrechte verlor. S. Lang Gesch. von Baireuth. Th. I. S. 42.

§. 448. angenommenen Vermuthung der Freiheit, sie nicht selten von den Lasten des Hofrechts ganz oder theilweise befreite, wenn jene nicht für gut fanden, diese Lasten als etwas rein dingliches anzuerkennen e). Auf der anderen Seite hatte es aber auch für die freien Bauern den Nachtheil, daß man gar manche Last, die nur aus der Hörigkeit entsprang, für eine allgemeine Folge der Vogtei ansah, und dem gesammten Bauernstande auflegte; was wenigstens in Hinsicht des Abzugsgeldes und der Besteuerung der Erbschaften, gewiß schon in dieser Periode ziemlich allgemein der Fall war f).

e) Nur hieraus läßt sich z. B. erklären, daß in den alten braunschweig-lüneburgischen Landen sich bekanntlich ohne Aufhebung durch Gesetz, alle Spur wahrer Hörigkeit, oder nach dem neueren unpassenden Ausdruck Leibeigenschaft, so verloren hat, daß Selchow (braunschw. lüneb. Privatrecht S. 157.) behauptet, es habe hier niemals leibeigene Bauern gegeben, außer da wo sie es jezt noch seyen. Denn es ist aus einer ganzen Reihe von Urkunden und besonders aus dem Landesreceß von 1433 außer Zweifel, daß die Hörigkeit bis ins funfzehnte Jahrhundert sehr verbreitet war. S. Gesenius Meierrecht Th. 1. S. 391 u. f. Eben so falsch ist es jedoch umgekehrt, daß der Zustand der Bauern in diesen Gegenden regelmäßig die Hörigkeit gewesen sey, was Gesenius a. a. O. ohne allen Grund aus folgenden Worten jenes Landtagsabschiedes folgert. „Wäre es auch daß freie Leute im Lande wohnten oder ansäßig wären, welche man nicht verbusemen (§. 339. Note g) könnte nach Recht, so sollen solche bei ihrem Rechte gelassen werden." Die gewöhnliche Verbindungsformel „wäre auch," soll nach seiner Meinung als zweifelhaft betrachten, ob es überhaupt dergleichen freie Leute im Lande gebe.

f) In Würtemberg z. B. bedang der tübinger Vertrag allen Landesunterthanen den freien Zug. S. oben §. 414.; die Befugniß, die Auswanderung zu hindern, oder nur gegen ein Abzugsgeld, wie bei Leibeigenen oder Hörigen, wenn sie sich frei kauften, zu gestatten, galt also hier, wie verbreitet auch die Leibeigenschaft angenom-

§. 449.

Die alten Grundsätze des Familienrechts (§. 351.) wurden durch die Anwendung des canonischen und römischen Rechts hie und da schon verändert, oder doch ihre Gültigkeit zweifelhafter gemacht. Daß uneheliche Kinder weder durch die Ehe ihrer Eltern, noch durch ein kaiserliches Rescript ein Erbrecht mit ehelich geborenen Kindern oder zum Nachtheil ehelich geborener Verwandten erlangen könnten, nahm man zwar da noch an, wo man nach den Rechtsbüchern sprach [a]), und noch nicht genöthigt wurde (§. 442.) die mit dem römischen Recht in Widerspruch stehenden Gewohnheiten aufzugeben [b]); aber da sich der Kaiser die Befugniß beilegte, durch seine Legitimation die vollständigen Rechte der Ebenbürtigkeit zu verleihen [c]), und folglich

men werden mag, doch gewiß für ein Recht der Landeshoheit, und nach den Umständen, in welchen sich Herzog Ulrich bei Abschließung des Vertrages befand, gewiß für ein unbestrittenes.

a) In der dresdner Ausgabe des Sachsenspiegels von 1553 steht noch ein Schöffenurtheil, wo nach dem richtigen und freilich eigentlich gar keiner Dunkelheit unterworfenen Sinn des Landr. B. I. Art. 36. 37. erkannt wird.

b) Eine Reihe solcher Erkenntnisse und bestätigender Statuten aus dem vierzehnten, funfzehnten und Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, hat Dreyer Nebenstunden S. 296 u. f. gesammelt.

c) Urk. König Ruprechts von 1409, bei Schilter Comm. ad jus feud. Alem. Cap. 40. §. 5. pag. 216. Die Urkunde ist auch in Beziehung auf die Erwerbung des Adels durch Legitimation, und auf den Streit der Doctoren über die wahre Bedeutung von II. F. 26. §. 11. wichtig, denn der hier für ebenbürtig „zu merer Sicherheit" erklärte, war bereits durch die Ehe legitimirt.

§. 449. die Fähigkeit, in Lehen und Eigen zu succediren [d]), und da die gelehrten Juristen selbst da, wo der Sachsenspiegel angewendet wurde, aus diesem herauslesen wollten, daß er über die **Legitimatio per subsequens matrimonium** gleiche Grundsätze mit dem gemeinen geschriebenen Rechte hege [e]), so mußten ihre Grundsätze in den Gerichten, wo sie das Uebergewicht hatten, freilich Eingang finden. Indessen mußte es doch zugleich zweifelhaft werden, welche Rechte eigentlich die Legitimation durch kaiserliche Rescripte verschaffe, da ihr Inhalt keineswegs immer übereinstimmend war [f]), und die unglückliche Treue, mit welcher der lombardi-

d) Urk. K. Ruprechts von 1408 ebendas. Die Legitimation geht dahin: tecum, qui ex soluto et soluta genitus diceris, — de plenitudine Regiae potestatis, — super hujusmodi natalium defectum misericorditer dispensamus, te habilitamus et ad legitima jura (Aufhebung der Rechtlosigkeit) reducimus per praesentes, Tibi ex *uberioris* dono gratiae (giengen etwa damals die kaiserlichen Rescripte regelmäßig nur auf eine Legitimation, die absichtlich blos auf die Aufhebung der Rechtlosigkeit beschränkt wurde?) concedentes, ut defectu praefato non obstante, omnibus legitimis actibus, publicis et privatis, officiis, juribus et honoribus — uti — nec non in bonis quibuscunque Parentum, Agnatorum, Cognatorum et quorumcunque aliorum etiam si feudalia sint, ex testamento et ab intestato succedere valeas. (Vergl. oben §. 441. Anm. den Schluß dieser Stelle.)

e) S. die Glosse zu sächs. Landr. B. 1. Art. 37.

f) Während jene Note c und d angeführten Rescripte so freigebig mit Ertheilung der Successionsfähigkeit sind, geben zwei andere ebenfalls von König Ruprecht vom J. 1400 und 1402 bei Schilter a. a. O. dem Legitimirten nur das Recht „ex testamento et ab intestato, *absque tamen legitimorum liberorum praejudicio*“ zu succediren.

sche Feudist die Gewohnheit seiner Zeit aufgezeichnet hatte, ließ die Doctoren wenigstens beim Lehen zweifelhaft, ob auch nur die Legitimation durch Ehe lehensfolgefähig mache; die meisten entschieden sich, um die Ehre des Kaiserrechts zu retten, daß der Lehentext nur auf die Legitimation durch Rescripte gehe g). Legitimationen durch Rescripte blieben aber in dieser Periode überhaupt noch etwas Seltenes, weil niemand als der Kaiser sie ertheilen konnte h); doch wurde die Leichtigkeit, sie nachzusuchen, durch die seit Karl IV. mit der Ausübung einzelner kaiserlicher Rechte beauftragten kaiserlichen Hofpfalzgrafen (Comites sacri Palatii Lateranensis) i), unter deren in ihrer Vollmacht §. 449.

g) Vergl. Rosenthal tract. jur. feudalis. Cap. 7. Concl. 18., wo die Meinungen der Feudisten dieses Zeitraums sehr umständlich angegeben werden. Eine ausführliche Geschichte der Grundsätze, die allmälig über die Successsion der Legitimirten im Lehen entwickelt worden sind, enthält: C. F. Dieck Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe. Halle. 1832. 8. Erste Abhandlung.

h) Wenigstens kenne ich kein Legitimationsrescript aus dieser Periode, das von einem Landesherrn ertheilt wäre, und die späteren Schriftsteller gründen dergleichen auch auf eine landesherrliche Machtvollkommenheit, von der man damals noch nichts wußte; viele sind überdieß noch in der folgenden Periode zweifelhaft, und verlangen besondere Concession oder unverdenkliche Verjährung. S. Pfeffinger Vitr. Illustr. Tom. 3. S. 111. u. f.

i) Der Ursprung dieser neuen, vor dem vierzehnten Jahrhundert ganz unbekannten kaiserlichen Beamten, ist offenbar eine Folge davon, daß man die Rechte, deren Ausübung ihnen überlassen wurde, früher gar nicht als besondere kaiserliche Rechte betrachtet hatte, und daß eben darum jene keine Function der älteren königlichen Beamten seyn konnte. Denn ihre Geschäfte sind außer der Legitimation: die Ertheilung von Standeserhöhungen, Wappenbriefen, academi-

§. 449. (Comitiva) aufgezählte Befugniſſe die Legitimation unehelicher Kinder immer gehörte [k]), ſchon beträchtlich vermehrt; denn die Anzahl dieſer kaiſerlichen Beamten wurde von K. Friedrich III. ſehr vergrößert, und die Comitiv ſelbſt Privatperſonen verliehen, bei welchen ſie aber freilich nicht erblich war [l]).

§. 450.

§. 450.

Die Grundſätze des älteren Rechts über die Erwerbung unbeweglicher Sachen (§. 358.) und dinglicher Rechte an fremden Sachen (§. 361a), blieben in ſo weit ziemlich unverändert, als man zur vollen Würkſamkeit jener, immer noch eine würkliche Auflaſſung neben der Uebergabe, oder doch irgend eine Form verlangte, durch welche die Uebertra-

ſchen Würden und Ehren, die Creirung von Notarien und ſpäterhin die Verleihung der Comitiv ſelbſt, ſofern man die darin aufgetragenen Rechte unter der ſogenannten kleinen Comitiva verſtand. Dieſe Rechte ſind insgeſammt aus dem römiſchen Recht abgeleitete Befugniſſe des Kaiſers, und durch beſondere Privilegien ſchon unter Heinrich VII. und Ludwig dem Baier einzelnen deutſchen und italiäniſchen Reichsſtänden wie andere Regalien überlaſſen. Kaiſerliche Hofpfalzgrafen, welchen ſie übertragen wurden, findet man hingegen erſt unter Karl IV., und ihr Titel bezeichnete vor ſeiner Zeit einen Ehrenbeamten, der bei des Kaiſers Anweſenheit in Rom und inſonderheit bei der Kaiſerkrönung Functionen hatte, ſo daß alſo der aus der römiſchen Hofordnung entlehnte Titel, auf eine in der That völlig neue Art von Beamten übergegangen iſt. Vergl. Spener deutſches jus publ. Tom. I. P. 6. pag. 303 u. f. und Häberlins Reichsgeſch. Th. 8. S. 393 u. f.

k) Vergl. Beiſpiele von älteren Comitiven bei Pfeffinger a. a. O. S. 259 u. f.

l) S. Häberlin a. a. O. S. 399.

gung des Rechts den Character der Oeffentlichkeit er- §. 450.
hielt. Der Grund war theils, daß die älteren Grundsätze in den Städten gewöhnlich in die Statuten aufgenommen waren, theils daß die Landesherren, städtische Obrigkeiten und Vogtei und Grundherrschaften, wegen der öffentlichen und Privatlasten, welche auf jenen Gegenständen hafteten, alle ein gleiches Interesse dabei hatten, den Besitzstand unter öffentlicher Controle zu halten [a]). Alle Geschäfte („Händel") dieser Art trug man in ein Buch ein, welches in jedem Gericht gehalten wurde, (Kauf- und Handelsbuch genannt) [b]);

a) Tenglers Laienspiegel fol. 20. Von enderung ligender Güter in der Burgerschaft. Als zu Zeiten manigerley gevärlich enderung, Contract, übergab und verschreibungen umb ligende güter understanden, dadurch nit alleyn der obern Hand und gemeyner Stat zins, gült, dienst, steur und in andern nachteyl zu gewarten, sondern auch etwo für eigen und unverkümmert angezeygt werden, die gleichwol davor auch verpfendt, verschriben oder verhafft gewesen sein, solch gevärden und andern betrug zufürkommen wirt an etlichen enden weißlich geordnet, wer solche liegende stuck oder güter, darauf die oberkeyt oder Stat zinß, gült, dienst, steur, oder andern gerichtlichen zwang haben, verkaufen, verpfenden, verendern, übergeben mit ewiger zinß, gült, leibgedingen oder in andern weg beschweren will, so werden beyd Teil für offen Radt oder in Gericht bescheiden, iren Contract mit lautern worten davor zu entdecken, un dabei lauteren, ob un wem dieselben stuck un güter vormals verpfent, behafft oder icht mit Recht darauf erlangt sei. Unn alsdann in Beiwesen etlicher Zeugen umm des Radts oder gerichts insiegel gebeten, unn werden sonst nienbert, dann durch die geschworen stat oder gerichtschreiber nach gewonlichen stilum verfertigt.

b) Ihr Gebrauch ist sehr alt und reicht noch in den vorigen Zeitraum. Domum et curiam sibi dimissam ad vitae suae tempora — coram universis consulibus civitatis ejusdem priori tempore resignatam et conscriptam in *librum civitatensem*

§. 450. es war auch wohl noch das seltenere c), daß die gerichtliche Bestätigung der schriftlich abgefaßten Contracte bereits die Stelle der förmlichen gerichtlichen Auflassung vertrat, und nur eine Folge davon, daß man sich weniger an die hergebrachte Form als an den Zweck der Handlung hielt d). Wie viel sich aber zugleich von dem alten deutschen Eigenthumsproceß bis zum Ende dieses Zeitraums erhielt, wäre erst noch zu untersuchen d1); daß man die alte Parömie: Hand muß Hand wahren, schon in dieser Periode mißverstand d2), kann wohl für ein Argument gelten, daß

Consulum — Urk. bei Westphalen monum. ined. Tom. 3. pag. 1610. In Cöln war über die Einrichtung des Schöffenschreins, in welchem diese Bücher verwahrt wurden, nach dem Stadtrecht von 1137, schon seit uralter Zeit eine gesetzliche Bestimmung vorhanden.

c) Viele Statuten beschreiben noch ausführlich die alte gerichtliche Auflassung. Z. B. die Statuten von Braunschweig. S. Bruns Beitr. zu den deutschen Rechten des Mittelalters S. 202. Die lüneburgischen Statuten u. a. m.

d) Tengler erwähnt nichts von einer gerichtlichen Auflassung, sondern blos der Urkunden des Stadtschreibers unter der Stadt Siegel. Doch möchte ich daraus keineswegs schließen, daß ihm die Form der Auflassung unbekannt war; es war auch wohl beides, schriftlich bestätigter Contract und förmliche Auflassung neben einander gebräuchlich, wie die häufig vorkommende Benennung gerichtlicher Urkunden, wie sie Tengler beschreibt, mit dem Worte Wehrbrief, anzudeuten scheint.

d1) Die Untersuchung kann nur auf Acten und Gerichtsprotocolle gegründet werden; die städtischen Archive dürften daher das meiste Material für jene enthalten.

d2) S. meine B. 2. §. 361 b. bereits angeführte Einleitung in das deutsche Privatrecht. §. 172.

jener überhaupt schwerlich mehr ein lebendiges Glied des gerichtlichen Verfahrens war. Die Ueberlassung eines Zinses an unbeweglichen Sachen, für eine gewisse Summe (Zins-, Gülte- oder Rente-Verkauf) geschah jezt auch ohne Uebertragung einer Were (§. 361 a. Note d), mithin ohne dem Käufer die Befugniß einzuräumen, den säumigen Zinsmann wegen nicht bezahlter Gült zu pfänden und aus dem Gut zu vertreiben, da dieß Recht blos von der Were abhieng (§. 368.). Die Sicherheit, welche der Verkäufer bei diesem Geschäft für seinen Zins erhielt, bestand vielmehr nur darin, daß ihm die Sache ohne Uebertragung des Besitzes verpfändet wurde e), und er im Fall der Nichtzahlung der Rente die Sache zum Verkauf durch den Richter (zur Vergantung, zum Gant) bringen f), und gegen das Meistgebot selbst behalten oder dem Meistbietenden überlassen durfte g). Man darf diesen Rentekauf wohl als die älteste §. 450.

e Cap. 1. Extr. comm. de emt. et vend. (a. 1420) und Cap. 2. eod. (a. 1155), wo die von dem Papst umständlich beschriebenen Gültverkäufe die Bedingung enthalten: bonis in ipso contractu tunc expressis, pro ipsius census annui exsolutione in perpetuum obligatis. Eben so lautet ein Gültbrief dieser Art bei Riederer fol. 140.: „Das alles wir für uns und all unser Nachkommen harumb zu rechten underpfanden setzend und beladen u. s. w."

f) Riederer a. a. O. So mögen sy — alle unser — ligend und varend güter ouch samt und sunder wa sie die ankomend, angryfen, frönen, uffbieten, verganten, verkoufen oder an sich ziehn mit gericht geistlichem oder weltlichem wa ihnen allerbest füget.

g) Verkündung einer Vergantung bei Riederer a. a. O. fol. 165. So wirdt er (der Gläubiger) oder welicher nach gandtrecht der höchst

§. 450. Art von Geschäften betrachten, durch welche man sich dem Darlehen mit einem, dem deutschen Recht bisher ganz fremden, hypothekarischen Vertrag näherte, und das römische Recht hat auf dessen Einführung sicher Einfluß gehabt. Durch die Gültverschreibung konnte indessen auch überdieß der Schuldner noch durch Bürgschaft wegen der gehörigen Zinszahlung Sicherheit stellen und sich und seine Bürgen zum Einlager verpflichten [h]), oder dem Käufer der Rente (Gläubiger) vertragsweise das Recht einräumen, ihn im Fall der Nichtzahlung zu pfänden, eine Clausel, welcher der Landfriede von 1495 so wenig im Wege stand als frühere gebotene Landfrieden [i]). Von dem einfachen Darlehen mit hinzugefügtem Zinsversprechen unterschied sich der Rentekauf, auch wenn er mit einer Generalhypothek verbunden war, indem die Gült vom sämmtlichen Vermögen verkauft werden konnte [k]), noch immer in dem wesentlichen Punkt, daß nur der Schuldner durch Ablösung der auf Wiederkauf über-

daruff zu bieten inn ußhept, byn gütern, als finenn rechtlich ervolgten eigenthum blyplich und hablich mit urteil zugelassen. Vergl. Tengler Laiensp. fol. 104 vers. und 105.

h) Z. B. in der Formel bei Riederer fol. 140.

i) Er sollte ja nach der sehr bestimmten Erklärung im Art. 9. „Niemand an seiner aufrichtigen Schuldverschreibung geben oder nemen." Tengler nimmt daher auch die alten Grundsätze über „pfendung ohne rechtliche ervolgung" mit der Bestimmung der Reformation von 1412, daß das abgepfändete sofort im nächsten Gericht niedergelegt werden müsse, unbedenklich in den Laienspiegel auf, a. a. O. fol. 105. vers.

k) S. Riederer Bl. 140.

laſſenen Gült aufkündigen konnte, hingegen wenn er §. 450.
nicht ſäumig in Bezahlung der Gült war, nie zur Rückzahlung gezwungen werden konnte. Das canoniſche Recht, ohnerachtet es bei den alten Grundſätzen vom Zinswucher (§. 377.) blieb, und nur wegen Verzug erlaubte, das Intereſſe zu fordern ſo hoch man es erweiſen möge [l]), erklärte dieß ſchon im vierzehnten Jahrhundert ſehr gewöhnliche Geſchäft [m]) für erlaubt [n]), woran aber freilich Manche Anſtoß nehmen mochten [o]). Der Zinsfuß wurde dabei nicht beſtimmt, ſondern hieng von den Umſtänden ab [p]), durch welche er gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts im Verhältniß gegen die frühere Zeit (§. 377. Note a) ſehr geſunken war; denn der gewöhnliche Zins ſcheint nach Riederers Formularbuch fünf vom Hundert geweſen zu ſeyn [q]).

l) Cap. 9. X. de arbitris.

m) Nach dem Note e angeführten Cap. berichtete man 1420 dem Papſt aus Breslau, daß dieſe Art des Gültkaufs ſchon über hundert Jahre gebräuchlich ſey.

n) Cap. 1. 2. Extr. comm. a. a. O.

o) Wie z. B. Luther. S. deſſen Schriften in der altenb. Ausg. Th. 1. S. 508.

p) Cap. 1. Extr. comm. cit. pro qualibet marca annui census, X, XI, XIII, XIV marcae, aut plus vel minus, secundum temporis qualitatem.

q) Da er in den Formeln doch wohl auf den gewöhnlichen Zins Rückſicht nimmt.

§. 451.

§. 451.

Die Verhältnisse der städtischen Einwohner, welche durch Handel und Gewerbe an Fahrniß gewöhnlich viel mehr besaßen als in Grundstücken, machten die Befugnisse des Erben bei Veräußerung des Eigen (§. 359.) sehr beschwerlich. Allgemein wurde daher in den Städten die Beschränkung dieser Befugnisse auf ererbtes Eigen [a]), obwohl der Ausdruck Erbe fortwährend gleichbedeutend mit „Grundstück" und also mit dem Ausdruck Eigen im Gegensatz fahrender Habe genommen, daher auch liegendes und stehendes Erbe unterschieden wird [b]). Alles wohlgewon-

a) Der vermehrte Sachsenspiegel hat daher ganz andere Begriffe von Erbe und Eigen als das alte Landrecht. In der Ausgabe von Polmann heißt es B. 2. Art. 1. Dist. 4. Ein eigen ist solch gut in Weichbilde, das ein Mann selber kauft, mit seinem erarbeiten Gute und Gelt, und nicht auf ihn geerbet ist, von seinen Eltern an ihn erstorben. (Mehrere Handschriften des vermehrten Sachsenspiegels, die ich zu vergleichen Gelegenheit gehabt habe, stimmen hiermit wörtlich überein.) Art. 2. Dist. 2. Stehende Erbe, das einem Manne gegeben ist vor Gericht, und darzu sein Gut das er selber gewonnen und erarbeitet hat, und fahrende Habe, mag der Mann geben wem er wil ohne der Erben Widerspräche. Vergibt aber ein Mann sein angestorben Erbe, das mögen seine Erblinge widersprechen in Jahr und Tage.

b) Stehende Erbe, angesterbene Erbe, in der vorhergehenden Note, belegen diesen Sprachgebrauch. In den Handschriften des lübischen Rechts, aus welchen Kollius zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts seine Artikel des lübischen Rechts zusammentrug, fand er folgenden Begriff des Erbguts: Wor ein Man edder mündige Frouwe Erve köpen, uffte liggende Gründe, dat sind se weldich tho verköpende, tho vorgewende, tho vorsettende, weme se willen, dewyle dat se leven: Wenn averst erer einer vorstervet, so het dat

nene Gut war frei veräußerlich; die Beschränkung bei Veräußerung des ererbten Eigen besteht auch jezt meistens nur in dem Recht des nächstgesippten Erben, das Gut gegen Vergütung des Kaufpreises binnen Jahr und Tag an sich zu lösen und hie und da ist selbst von diesem nicht mehr die Rede c). §. 451.

Diese Grundsätze erleichterten in Beziehung auf die Güterverhältnisse der Eheleute (§. 369. 370.) den Uebergang in ein von dem älteren Recht verschiedenes System, das sich aber aus jenem nur nach und nach

Erffgut. Allerhandt Erve effte Gudt, dat einem Minschen anfallen mach von synen Oldern effte Fründen, dat heth Erffgut, Alle sodann gudt effte Erve, mach neen Minsche versetten edder vorsellen, sunder syner Erven vullbordt.

c) Z. B. im nürnbergischen Stadtrecht ist davon keine Spur anzutreffen. Es kennt nur den gutsherrschaftlichen Retract. Merkwürdig ist dagegen im wormser Stadtrecht, daß die Blutsfreunde (bis zum fünften Grad) ein Lösungsrecht bei allen veräußerten unbeweglichen Sachen haben B. 5. Th. 3. Tit. 1. Dagegen ist von ihrem Einwilligungsrecht bei Veräußerungen auch von Erbgut nicht die Rede. Das lübische Recht wurde wahrscheinlich über den Umfang des Rechts der Erben am Erbgut sehr verschieden gedeutet. Denn nach dem Note b angeführten Artikel 73., scheint es, daß diese Befugnisse ganz nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels gedeutet wurden. Hingegen der Art. 110. lautet, als wenn die Erben ein bloßes Vorkaufsrecht, und wenn ihnen der Kauf angetragen war, auch ohne den Fall der echten Noth (§. 359. Note g) kein Widerspruchsrecht hatten. Doch läßt Art. 111. zweifelhaft, ob sie bei unterlassenem Anbieten des Verkaufs ein Retractrecht hatten oder des Gutes sich unterwinden durften. — In manchen Statuten beschränkt sich das Einwilligungsrecht bei Veräußerungen von Erbe blos auf die Descendenz. Z. B. in den göttingischen Statuten aus dem funfzehnten Jahrhundert, welche Seidensticker (Observ. et anecdot. quae ad jus Germ medium pertinent. Partic I. Jen. 1809. 4. pag. 13.) bekannt gemacht hat.

§. 451. entwickelte, und daher auch nur mit Berücksichtigung von jenem erklärt werden kann. Es wurde nun den Eheleuten möglich, durch Verträge, welche sie bei Eingehung der Ehe (Ehestiftung) schlossen, sich die gegenseitige Erbfolge für den Fall kinderloser Ehe zuzusagen, und dadurch ihr Verhältniß während der Ehe viel einfacher zu machen, als wenn bei unbeerbter Ehe das Vermögen wieder in seine ursprünglichen Bestandtheile aufgelöst werden mußte [d]). Je häufiger der-

d) Es bedurfte dann zu Veräußerungen des Eigen, oder Erbguts, blos der Einwilligung der Ehegatten und nicht mehr ihrer nächsten Erben (§. 369.). Hasse (Zeitschr. für gesch. Rechtswissenschaft. B. 4. Heft. 2. S. 75.) nimmt zwar an, wenigstens nach dem Sachsenspiegel habe ein Einwilligungsrecht bei solchen Veräußerungen nur den nächsten Erben der Frau, nicht ihr selbst zugestanden, woraus dann folgen würde, daß bei solchen Ehestiftungen das Veräußerungsrecht des Mannes kraft der ehelichen Vormundschaft immer ganz unbeschränkt hätte werden müssen. Allein sollte nicht schon aus dem Grundsatz des Sachsensp. B. 1. Art. 31. das Gegentheil folgen? und wenn die Frau gar kein Einwilligungsrecht bei Veräußerungen hatte, wie mögen dann wohl die vielen Urkunden, in Sachsen und außerhalb Sachsen zu erklären seyn, in welchen die Frauen in Veräußerungen ihrer Männer willigen? Es mag seyn, daß sich viele Urkunden dieser Art darauf beziehen, daß die Güter der Frau zur Leibzucht verschrieben waren; aber sollte sie an dieser ein stärkeres Recht gehabt haben als an ihrem Eigen? Als Beispiele solcher Urkunden, wie sie sich in der ersten besten Urkundensammlung, bei bloßem Durchblättern derselben darbieten, mögen aus Scheid vom hohen und niedern Adel, folgende, alle aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert und aus dem braunschweigischen Land, wo damals doch gewiß Sachsenrecht galt, angeführt werden: S. 299. 317. 526. 527. Und auch im Schwabenspiegel gehört, wenn er denn doch durchaus ein Rechtsbuch für das südliche Deutschland seyn und für das Sachsenrecht nichts beweisen soll, wenigstens der Inhalt von Art. 303. nicht unter die späteren Rechtsgewohnheiten, welche darin freilich in manchen Handschriften zu finden sind. Im Jahre 1279 über-

gleichen Verträge wurden, und je mehr man sich da- §. 451.
her an ein Verhältniß gewöhnte, bei welchem die Eheleute immer nur mit ihren Kindern zu theilen hatten, desto natürlicher war es, sich das Verhältniß derselben während der Ehe, als ein Gesammteigenthum zu denken, das ihnen beiden an der gesammten unter der ehelichen Vormundschaft des Mannes vereinigten Gütermasse zustehe e); nur muß man sich die

gab Burggraf Friedrich von Nürnberg mehrere Güter, von welchen allen Umständen nach Einiges, wo nicht Alles zu der seiner Gemalin zugefallenen meranischen Erbschaft gehörte: accedente consensu uxoris sue, Elisabeth, ac predicte sororis (der daran eine Leibzucht zustand) et trium quas tunc habuit filiarum; (J. D. Koeler Diss. de ducibus Meraniae p. 45.), welches mit den Regeln, welche ich oben §. 369. über die Güterverhältnisse der Eheleute aus dem Sachsenspiegel abgeleitet habe, ebenfalls übereinstimmen würde, wenn jene Voraussetzung vom Ursprung dieser Güter gegründet ist.

e) Recht deutlich tritt dieser Ursprung der Idee eines Gesammteigenthums in dem cölnischen Stadtrecht von 1437 hervor. Art. 9. (pag. 19. der Ausg. von 1621) „Item als etliche Jahr her, Mann und Weib die keine Kinder haben, dickweil ihr Testament, Vermächtnusse, Gifft oder Aufftrecht unter sich gemacht haben, die leztlebendige Hand von ihnen beiden, all ihr Erb und Güter zu kehren und zu wenden, wo die wolten, und die leztlebendige von ihn beiden, darnach als das Beth gebrochen was, dieselbigen Erb und Güther in sein Testament vorthan, besezt und geweißt hatte, daß man doch an etlichen Gerichten und Schreinen zu Göllen, nicht hat von Werde noch Macht halten wöllen, die ehe genannte lezt lebendige Hand, hette erst dieselbe Erb und Güter verwandelt, das ist zu verstehen, in eines andern Hand ausgegangen, und dann von demselben wiederum empfangen; — darauf haben wir gesezt — Ist denn Sache daß der Leztlebendiger von ihn beiden, durch Macht ihrer Zusammen Vermachnuß, dieselbe Erb und Güter, da sie also gesammter Hand angeschrieben stunden (dieß gehörte folglich zur Form einer solchen Ehestiftung) fort in einem andern Testament

§. 451. Bedeutung dieses Gesammteigenthums immer darauf beschränkt denken, daß der Mann kraft dieser Vormundschaft Gewalt über das gesammte Gut als solches erhalte ee). In diesem Sinn gab es mithin in einzelnen Statuten bereits eine Gütergemein-

vor Scheffen und Amtleuten zu Cöllen, als das gewöhnlich ist und vorgerürt stehet, vergäbe, besetzte oder auftrüge, und gesinne in dem newen Testament, daß man ihn, inn Macht der ersten Vermechnuß, an das Erbe allein schriebe, das soll man ihm nicht weigern — und wäre es sach, daß die leztlebendige Hand — an das — Gut zu geschrichte nit käme, noch sich auch nit ließe schreiben wie vorß. steht, so sollen die Erb und Güter, auff die nechsten von beiden Leibern der vorß. Ehelente fallen und ersterben nach Recht und Gewohnheit unserer Statt, aber die fahrende Haab soll dem lezten rechten Erben bleiben und folgen, als ferne davon kein Testament gemacht — wäre." Offenbar lag dem älteren Recht die Idee zum Grunde, daß die Frau so wenig an des Mannes als umgekehrt der leztere an jener Gütern ein Eigenthumsrecht habe; bei Ehestiftungen, wo der kinderlose Ehegatte alles Vermögen behalten sollte, ließ man beide Ehegatten zur gesammten Hand in den Schreinbüchern, in welche die Uebergaben eingetragen wurden, einschreiben, aber das wurde noch nicht als hinreichend betrachtet, weil man sich an die Idee des Gesammteigenthums noch nicht gewöhnt hatte und in dem zur gesammten Hand angeschriebenen Ehegatten immer noch einen bloßen Leibzüchter sah, wenn nicht durch eine besondere förmliche Handlung der ungezweite Besitz in ein wahres Miteigenthum verwandelt war; die neue Verordnung erklärte aber die Ehestiftung, wenn die Eintragung in die Schreinbücher geschehen war, für hinreichend zur Uebertragung eines Gesammteigenthums, und legte nur dem Ueberlebenden auf, in Gefolge der Ehestiftung, wie nach Art. 13 und 14. überhaupt der Erbe thun mußte, sich und den ernannten Erben einschreiben zu lassen.

ee) Mithin fällt jede Anwendung des Grundsatzes weg, daß die Rechte der Ehegatten aus der Natur des Eigenthums einer moralischen Person beurtheilt werden müßten. Dieser ist ein neuerer. S. meine Einleitung in das deutsche Privatrecht. Vierte Ausg. §. 300.

schaft der Eheleute; doch ist die Anzahl derselben noch §. 451.
nicht groß. Jene Ansicht mag sehr bald ein Gewohnheitsrecht zur Folge gehabt haben, nach welchem man bei kinderlosen Ehen, überhaupt dem überlebenden Ehegatten das gesammte Gut zusprach, und das man durch Willkühren, wenn über das Daseyn eines solchen Gewohnheitsrechts Streit entstand, bestätigte f). Eben so mußte es eine weitere Folge dieser Ansichten werden, daß viele Statuten, welche dem überlebenden Ehegatten zwar nicht das gesammte Gut, aber doch einen Theil ohne Auflösung desselben in seine ursprünglichen Bestandtheile zusprachen, nun auch eben so genommen wurden, als habe während der Ehe schon eine Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten statt gefunden g); es stand selbst nichts im Wege,

f) Dieß ist z. B. sehr wahrscheinlich, bei dem von Mittermaier (Zeitschr. B. 2. H. 3) bekannt gemachten landshuter Statut von 1433. Der Hauptinhalt desselben ist, daß bei kinderlosen Ehen dem überlebenden, wenn die Ehe über ein Jahr gedauert hat, das ganze Vermögen als ein Gut, das es durch die Ehe geworden, zugesprochen, und außerdem hauptsächlich nur das Verhältniß einer überlebenden Wittwe zu den Kindern festgesezt wird, während über die Rechte des Mannes bei beerbten Ehen gar nichts gesagt wird. Da nun über die, im Statut bestimmten Gegenstände, zuvor Zweifung und Streit gewesen war, wie der Eingang desselben (§. 114. Note g) besagt, so scheint es, daß was man hier festsezte nur das war, was Einige ohnehin schon als allgemeine Folge der Ehe betrachtet wissen wollten.

g) Die Anzahl dieser Statuten ist bei weitem die größte, und sie muß es schon um deswillen seyn, weil die meisten Statuten älter sind als die Idee eines Gesammteigenthums der Ehegatten an ihren Gütern, und nur erst diese zur Folge haben konnte, daß man bei kinderlosen Ehen den Uebergang des Vermögens auf den Ueberleben-

§. 451. da, wo nur ein gewiſſer Beſtandtheil der unter der Vormundſchaft des Mannes geſtandenen Gütermaſſe dem Ueberlebenden blieb oder getheilt wurde, eine Gemeinſchaft an dieſem Gut, im Gegenſatz der Beſtandtheile, welche den Erben des Verſtorbenen zurückgegeben wurden, anzunehmen, wodurch man eine **Communio bonorum particularis** erhielt h). Wie

den als eine natürliche Folge der Ehe betrachtete. Die Auslegung ſolcher Statuten nach der Theorie vom Geſammteigenthum, ſobald man nur erſt dieſe Idee aufgefaßt hatte, darf jedoch durchaus nicht auffallen, zumal wenn ſie ſich ſo ausdrückten, wie das hamburgiſche Stadtrecht oben §. 370. Note k, oder wie das bremiſche, ebendaſ. Note m.

h) Wormſer Reform. Buch 4. Th. 4. Tit. 6. Ehelich leut die mit Kinder in der Ehe miteinander gewinnen, und beide Tods verfallen, was ihr jedes, hinſteur, zugab, oder ligend Güter, dem andern zubracht, oder ererbt hat, die fallen wiederum hinter ſich auff ihr jedes nechſten erben, daher ſolche güter kommen ſeindt. Was aber zwei ehelich gemechte, durch ir beider geſchicklichkeit, fleiß und arbeit mit einander erobert, und gewonnen hetten, es ſey ligends oder farends. Welches dann das ander überlebt, iſt derſelben eroberten Güter eyn Herr, und mag damit thun und laſſen nach ſeinem willen und gefallen, und folgen nach deſſelben todt ſeinen Erben. Wenn auch der ehlichen leut eyns, todts abgangen iſt, ſo mag das ander lebend, bleiben ſitzen, in allen und jeden — Gütern — ſein Lebtagen — und ſoll die hinterfälligen güter mit einem Inventarium beſchriben. — Tengler Laienſp. fol. 36 vers. Auß gewonhait werden an mer enden, alle hab und güter ſo Eelent, die leib an leib und gut an gut, zuſamen geheyrat haben, (communio bon. univ. pactitia) auf die zeyt jrs eelichen Beiſchlafs zu einander bringen, auch alles das ſie in jhr beider Eelichen verſamlung überkomen und gewinnen, deßgleichen was die Eelent ſo in ander Meynung, mit oder on geding der heiratgüter unn aufnehmen der außhand, in jrem leben ſamptlich erkauffen oder verſchreiben laſſen, unnd dergleichen ſo fürbracht werden mag, für jr beider ſamptliche hab unn güter verſtanden, daran

viel oder wie wenig Antheil die Anwendung des römischen Rechts auf die Verbreitung dieser Ansicht gehabt habe, bleibt freilich sehr ungewiß; doch darf man wohl als entschieden annehmen, daß jene überhaupt Einfluß darauf gehabt habe. Dafür ist: daß die ganze Vorstellungsart nicht über diesen Zeitraum hinaufreicht [i]), daß die gelehrten Juristen keine andere Analogie für die statutarischen Bestimmungen dieser Art hatten als die Societät und die **Communio incidens**, die man besonders bei der Idee einer particulären Gütergemeinschaft zum Grunde legen sieht, und daß man die Ansicht, daß wo die Theilung des gesammten Guts beim Tode eines Ehegatten Statt finde, schon während der Ehe die Güter gemein, freilich nach römischem Recht zu intellectuellen Theilen, gewesen seyn müßten, bei den gelehrten Juristen von Anfang an findet [k]). Durch Ehestiftung konnten die statutarischen §. 451.

ir jeden in der Ee der halb teyl zugehörig werden. Auch nach irem absterben dafür geerbt, mit vorbehalt dem beleiben seinen Beisliz und ander geding wie recht ist.

i) Der stärkste Beweis liegt darin, daß die Decretalen das Institut nicht erwähnen, da es doch bei dem divortium so gut vorkommen müßte als das dotalitium, welches das Cap. 4. X. de don. inter V. et U. berücksichtigt. Man nimmt zwar gewöhnlich an, daß das Cap. 10. X. de consuet. von der Gütergemeinschaft spreche, allein ohne allen Grund; denn die eine Gewohnheit, welche hier erwähnt wird, ist das Recht des Mannes, im Nothfall auch die Güter der Frau zu veräußern, und die zweite betrifft das Recht der Frau, bei getrennter Ehe an der Errungenschaft zu particiviren, welches keine Gütergemeinschaft voraussezt.

k) S. Tenglers Laiensp. Note h. Daher rührt eben die Meinung Tenglers, daß an solchen Gütern jedem Ehegatten die Hälfte zu-

§. 451. Bestimmungen über diese Güterverhältnisse noch immer abgeändert werden [1]), welches System in jenen auch angenommen seyn mochte; Aufrechterhaltung des Credits des Mannes und Sicherheit der Gläubiger zum Vortheil des Handels und Gewerbes, war daher gewiß noch nirgends der eigentliche Zweck der Gütergemeinschaft. Die beim hohen Adel übliche Art, der Wittwe ein Leibgeding zu versichern (§. 429.), findet man auch schon bei der Ritterschaft, und zwar derge-

stehe, welches dem Wesen der gesammten Hand widerspricht, die die Eheleute an solchen Gütern hatten.

1) Wobei jedoch in Rücksicht der Güter, welche nicht von der Gütergemeinschaft ausgenommen oder sonst bestimmtem Geding unterworfen wurden, das statutarische System vollständig angewendet, oder das Verhältniß nach besonderen für diesen Fall getroffenen statutarischen Bestimmungen beurtheilt wurde. Vergl. Tengler a. a. O. fol. 36. vers. Z. B. im nürnbergschen Stadtrecht gilt der Grundsatz: I. Bei versameten (ohne Geding geschlossenen) Heirathen wird, wenn in der Ehe Kinder erzeugt sind, die Hälfte des gemeinen Guts Eigenthum der Kinder, die Hälfte Eigenthum des Ueberlebenden, der zugleich den Beisitz im Ganzen hat, so lange er nicht wieder heirathet. War die Ehe kinderlos, so erhält der Ueberlebende die Hälfte des gemeinen Guts, und wenn er mit Eltern oder Geschwistern des verstorbenen concurrirt noch die Hälfte, wenn er mit andern Erben concurrirt noch zwei Drittel des Ganzen, und im lezteren Fall den Beisitz im Ganzen gegen Caution. II. Bei bedingten Heirathen erhält 1) wenn Kinder vorhanden sind, der überlebende Mann sein Eigenthum, was in der Heirathsabrede bedingt ist, und im Ganzen den Beisitz ohne Rücksicht auf Wiederverheirathung; die überlebende Frau aber ihr Eigenthum, das was bedungen ist, und den Beisitz, so lange sie Wittwe bleibt. 2) Bei kinderlosen Ehen, der Ueberlebende das Bedingte, und die Hälfte von des verstorbenen Verlassenschaft, wenn er mit Eltern oder Geschwistern concurrirt, sonst drei Viertel derselben und den Beisitz im Ganzen gegen Caution. S. Nürnb. Reform. Ausg. von 1564. fol. 166 und 204 u. f. Tit. 28 und 33.

stalt, daß wenn es auf Lehen gelegt wurde, das Lehen §. 451.
selbst der Wittwe zu Leibzuchtsrecht geliehen wurde m).

§. 452. §. 452.

An den Rechten selbst, welche die Eheleute nach getrennter Ehe hatten, änderte, wenn Kinder vorhanden waren, die Idee, daß jene, wie sie durch das ältere Recht eingeführt waren, aus einer Gemeinschaft aller oder gewisser Güter erklärt werden müßten, bei der allgemeinen und gewöhnlich auch bei der particulären Gütergemeinschaft nichts. Bei beerbten Ehen erhielt nun die vormundschaftliche Verwaltung a) des überlebenden Ehegatten (§. 369 a. E. u. §. 370. Nro. 1.), im Fall der allgemeinen Gütergemeinschaft die Bedeutung einer mit den Kindern fortgesez-

m) S. Zachariä Chursächs. Lehenr. S. 213.

a) Denn das war sie, ihrer inneren Bedeutung nach, freilich auch bei der Mutter, wenn gleich diese zu gerichtlichen Geschäften sich ihres eigenen Vormundes bedienen mußte (§. 372.), und also einem gewöhnlichen Vormund nicht gleichzustellen war. Auch scheint es, daß den Kindern eigene Vormünder gegeben wurden, wenn die Kinder oder ihre nächsten Freunde über die Verwaltung der Mutter Beschwerde führten. In dem von Bergmann (Geschichte von München 1783, fol.) herausgegebenen Rechtsbuch, das in den bairischen Städten gebraucht wurde (oben S. 348), heißt es (pag. 134.): Stirbt ein man an gesheft und laet hie Hawsfrawen und chind, So sol die witub, der chind und des guts gewaltig sein, ez wer dann, daz die witub den chinden anders mit gefür dann redlich wer, oder die chind der frawen und anders mit gefüre dann redlich wer, und davon sie peydenthalben möchten zu schaden chömen, so süllen sie ir sach für den Rat pringen, Swie sie dann der Rat nach ir paider fürgab, haizzet gevarn, und miteinander leben das süllen sie stet behalten, mit kall oder mit pflegern, und sülen dawider nicht reden.

§. 452. ten Gütergemeinschaft, die, wenn sie durch Theilung oder Absonderung nicht aufgehoben wurde, bis zum Tode des Ueberlebenden fortwährte. Bei der particulären Gütergemeinschaft begann man aber freilich schon in diesem Zeitraum diese unzertrennte Verwaltung als einen bloßen Beisitz zu betrachten, der auch neben anderen Erben als Recht des überlebenden Ehegatten vorkommen konnte; wo man die deutschen Rechtsverhältnisse schon nach römischem Recht beurtheilte, galt er daher auch wohl für einen gewöhnlichen **ususfructus**, so daß das eigene und nießbräuchlich besessene Vermögen zwei verschiedene Gütermassen constituirten [b]).

b) Z. B. Frankfurter Reformation von 1509 bei Orth Anm. zur Fr. Ref. B. 5. S. 504. „Dwyl aber solcher güter halber bisher ein irthumb gewesen ist, so eins under elüten abgangen ist, Ob alßdann nit allein die ligende güttern von dem Verstorbenen, sunder auch die ligende güttern des letztlebenden jren gelassen Kindern einhendig worden und anstorben gewesen sein sollten, also das das letztlebende von seinen güttern nichts macht gehabt zu verschaffen oder zu disponiren solt haben; — sezen — wir, das allein des vorigen verstorben nachgelassen ligende güttern, und das so für ligende güttern geacht sol werden, den kindern der eygenthumb gentzlich ufferstorben sol sein, doch dem letztlebende sein usum fructum daran fürbehalten. Aber die liegende güttern, und das jhene so für ligende güttern geacht wirt, des letztlebenden, sollen den kindern nicht ufferstorben sein, sunder das letztlebende macht haben die zu disponiren und zu verschaffen nach seinem willen und vermöge der recht. Wo auch das letztlebende zur zweiten ehe gryffen würde, sol es macht haben, solche sein güttern zur zweiten ehe zu verschryben, und sollen alle gewonheit bisher darwidder gebruchi ab seyn. — So under elüten eins mit tode on testament abget, das alßdann das letztlebende alle farende habe zum halben teil von dem verstorbenen darkommen, so kinder vorhanden sein, erobern sol und behalten; und in desselbigen verstorbenen unbeweglichen güttern und den gütern dafür geacht, Auch jm halben teil der kinder farende habe, usum fructum behalten. — So aber kein kindere fürhanden sein, so sol das letzt

Da man nun in gar viele Statuten die Idee der Gütergemeinschaft hineintrug, in welchen bei kinderlosen Ehen der Ueberlebende nicht Universalerbe des Verstorbenen wurde, sondern andere Vortheile genoß (§. 370. Nro. II. 2 und 3.), so führte dieß, sobald man consequent seyn wollte, nothwendig zu der Ansicht, daß die Gütergemeinschaft nur bei beerbten Ehen statt finde [c]); doch konnte sich ein solches Verhältniß dem Uebergang des gesammten Vermögens an den überlebenden Ehegatten sehr nähern, wenn die Masse nicht in ihre ursprünglichen Bestandtheile zerlegt, sondern nach quoten Theilen zwischen dem Ueberlebenden und den Erben des Verstorbenen getheilt wurde [d]). Hier hieng die Frage, ob man während der Ehe eine allge- §. 452.

im leben alle farende hab von dem verstorben darkommen gantz erobern und behalten, und desselben verstorbenen unbeweglichen güttern und den güttern dafür geacht, allein usum fructum behalten, und der eygenthumb derselben — den nechsten erben alßbald zugefallen sein." — Ganz augenscheinlich verwandelte erst dieses, dem römischen Recht häufig folgende Statut, das alte Gewohnheitsrecht, in welchem das Gut der Eheleute, wenn Kinder vorhanden waren, eine von dem Ueberlebenden verwaltete Masse blieb, in der vom unbeweglichen Gut nichts ohne der Erben Einwilligung veräußert werden durfte, erst in ein den römischen Rechtsbegriffen entsprechenderes Institut, und den Besitz, der mehr als ususfructus war, blos in diesen. Auch blieb es ohngeachtet der Bestimmungen des Statuts, noch immer sichtbar, daß der Besitz ursprünglich mehr war; denn die Praxis gestaltete das Verhältniß anders, als es nach den Worten der Reformation seyn sollte. Vergl. Orth a. a. O. Th. I. S. 546.

c) Worauf man besonders nach den Stellen des lübischen Rechts, oben §. 370. Note c. h. m. leicht kommen konnte.

d) Oder wenigstens ein gemeines Gut vorhanden war, wie nach den Ausdrücken des hamburger Statuts oben §. 370. Note k.

§. 452. meine Gütergemeinschaft annehmen könne, hauptsächlich davon ab, ob der Mann während der Ehe die vereinigten Güter frei veräußern könne, da ja dann während der Ehe Alles wie bei einer solchen war, wo der Ueberlebende das ganze Vermögen behielt. Da dies nun sehr häufig der Fall war, zumal wenn man keine Erbgüter mehr kannte [e]), so trat die Gütergemeinschaft ohne ein Universalerbrecht des Leztlebenden eben so oft ein, als mit diesem, und in Rücksicht des bei kinderlosen Ehen im Trennungsfall eintretenden Rechtsverhältnisses, konnte daher gar keine bestimmte Regel angegeben werden.

Alle Würkungen, welche die Gütergemeinschaft nach getrennter Ehe äußerte, kamen nun aber auch in solchen Statuten vor, die man von jener nicht verstand, sondern nach dem in den Rechtsbüchern geltenden Verhältniß beurtheilte. Hier betrachtete man also eigentlich nur das statutarische Erbrecht *(Portio statutaria)* der Ehegatten, als ein von den kaiserlichen Rechten abweichendes Institut [f]), und hier ließ sich für

e) Daher sich z. B. die §. 451. Note l angegebenen Bestimmungen des nürnbergischen Statuts in allen Fällen, es mögen Kinder vorhanden seyn oder nicht, nach einerlei Regel festsetzen ließen.

f) So betrachtet schon Tengler im Laienspiegel die Sache. Bl. 36 vers. „So man und weyb sich mit iren leyben nun gütern on besonder fürgeding zusamen Eelich verbunden, so pflegen sie auch auß guter gewonheit jr bayder hab nun gut zu jrer gemainen notdurft und haußhaltung, mit jren Eelichen Kinden samptlich, mit ainander zu nießen und brauchen.“ (Tengler unterscheidet also hier sehr bestimmt das alte Institut, wie es die Rechtsbücher beschreiben, von dem neueren der Gütergemeinschaft, dessen Eigenschaften er sehr wohl kennt und in einem unmittelbar auf diesen folgenden

die Verhältnisse während der Ehe anwenden, was diese §. 452.
von Dos und Paraphernalien ordneten; ja hier mochte selbst das Gewohnheitsrecht mit dem kaiserlichen Recht übereinstimmend gefunden werden, da die Dotalrechte des Mannes und die Rechte seiner ehelichen Vormundschaft einander sehr ähnlich waren, und selbst der Veräußerung des Dotalguts nach den Grundsätzen des canonischen Rechts, wenn die Frau nicht blos in die Veräußerung willigte, sondern eidlich auf ihre Rechte verzichtete, nichts im Wege stand g). Die wesentliche Verschiedenheit des Rechts, das der Mann, Kraft der ehelichen Vormundschaft und Kraft des Kaiserrechts an den Paraphernalien hatte, machte praktisch gewiß nicht viel aus, weil Paraphernalien der deutschen Sitte fremd waren, und man sich allenfalls mit der Gewohnheit eines **ususfructus legitimus** des Mannes an dem gesammten Vermögen der Frau beim alten Recht erhielt h).

Abschnitt, der §. 451. Note h abgedruckt ist, genau bezeichnet.) „Wo aber jr eins vor dem andern on geschäfft und on leiblich Erben, in ab noch auffsteigenden linien mit tod vergleng, so bliben dem lebendigen und seinen erben für und für, an etlichen enden, alle jr bayder hab und gut. Aber an etlichen enden nur ein tail des abgestorben zubrachten, dabei das beleiben (der Ueberlebende), dennocht nicht minder in wittiblichen stand, und etwo so lang es lebt, allain den besitz und genuß hat“ u. s. w.

g) Cap. 28. X. de jurejur.

h) Dies erhellt schon aus der in der vorhergehenden Note f angeführten Stelle von Tengler, der den gemeinschaftlichen Nieß und Gebrauch des beiderseitigen Vermögens als eine gemeine Gewohnheit betrachtet, und sich dabei nicht wie bei der darauf folgenden Beschreibung der Portio statutaria der Worte „an etlichen Enden“ bedient. Selbst Ben.

§. 453.

§. 453.

In Rücksicht des Veräußerungsrechts der Eheleute, während der Ehe, konnte, wo man sich ihr Verhältniß als eine Gütergemeinschaft dachte, ein verschiedenes System angenommen werden. I. Entweder man beurtheilte das Verhältniß nach den Grundsätzen des römischen Rechts von der Gemeinschaft, wie es nothwendig in allen den neueren Statuten geschah, die unter dessen Einfluß abgefaßt wurden; in diesem Falle mußte man nothwendig den Grundsatz aufstellen, daß nur beide Ehegatten das gemeine Gut veräußern, und nur durch gemeinschaftlich übernommene Verbindlichkeiten einer den Andern verpflichten könnten [a]). II. Oder man richtete sich fortwährend nach den Grundsätzen von der ehelichen Vormundschaft (§. 369.),

Carpzov de juribus foeminarum singularibus. D. I. pos. 3. Nro. 4. versichert noch, es habe fast in ganz Deutschland der Ehemann den Ususfructus der Paraphernalien seiner Frau.

a) Nüruberger Reform. Tit. 28. Art. 1. Was nun beede Eelent auf die Zeit ires Beyschlaffens über Bezahlung yr yedes hiervor gemachter Schulden zu aynander pringen, Auch alles was sie hernacher in Eelicher Beywonung überkommen und gewinnen, das sollen sie, als ir beeder versamet gut, mit ainander nieſſen und gebrauchen. Und dieweil an dem allem, jr yedem der halb teyl zugepürt, So sollen und müssen sie auch die gemaine schulden mit ainander bezalen, Es wurde dann derselben Eelent eins redliche und gegründte ursachen fürpringen, warumb es solchs zu thon nit schuldig. — Es hat auch ir keins macht, außerhalb des andern, und on desselben wissen und willen ainiche Schulden zu machen oder zu verschreiben u. s. w. Frankfurter Reform. von 1509 a. a. O. §. 26. Wo auch man oder wyb gemeine gütter verkauffen oder veräußern wöllen, sol solchs mit jrer beider willen geschehen.

nach welchen ſich ein zweifaches Syſtem rechtfertigen §. 453.
ließ. 1) Sofern alles Gut als wohlgewonnenes Gut der fahrenden Habe gleichgeſezt werden konnte, ließ ſich aus jener ein dem Mann zuſtehendes völlig freies Veräußerungsrecht herleiten; ſelbſt das Daſeyn von Erbgut, das von beiden Seiten in die Ehe gebracht war, legte dabei keine große Schwierigkeiten in den Weg, ſofern nur die Ehe beerbt war, da es ein Grundſatz vieler Statuten [b]) war, daß unmündige

b) Z. B. das berner Stadtrecht, bei Dreyer Miscellan. S. 60. Quamdiu — pater et mater vixerint, quotquot filios habuerint, non possunt ei contradicere, quidquid facere voluerint de omnibus rebus suis. Preterea quam diu pater vixerit, et sanus fuerit, et incolumis, omnia bona *que habet* in allodiis, feodis et aliis rebus, potest dare, vendere et expendere, quomodocunque et cuicunque voluerit, et pueris invitis et uxore nolente. Sed Mulier hoc facere non potest. — Idem jus damus Mulieri, si Civis aliquis moritur, et uxori sue multa bona reliquerit, potest omnia *bona sua* dare ac vendere — *praeter allodia*, etiam contra voluntatem puerorum. Hierin muß auch wohl der entferntere Grund einer ähnlichen Dispoſition der lüneburgiſchen Statuten geſucht werden. „Dewilen einem Manne ſine Fruwe levet und jennich Kinth hefft, binnen den Weren, ſo mach he mit allem ſinem Gude unde mith ſines Wives doen wat he will, dath ith öhme ſine Fruwe und Kinder nicht weren mögen. Störve averſch einem Mahn ſine Fruwe und hebben ſe etlicke levendige Kinder thoſammde und were dar tho der Tith Ervegut, dat möchte de Mahn nha ſiner Fruwe Dode nicht lathen, he dethe idt denn mith der Kinder willen, wen ſe mündich weren. Weren ſe aver nicht mündich, ſo ſcholden ſe ith don mit Rade der Kinder fründe von öhrer Moder wegen. Ith mach ock nemandt ſin Guth vergeven dath öhme geervet iſt, de nein Kind heft, he do ith mit Willen ſiner rechten Erven.“ — Die Veräußerung des Erbguts ohne Einwilligung der Frau und die Nothwendigkeit, daß die Kinder nach dem Tode der Mutter einwilligen mußten, während nach dem berner Stadtrecht der Vater durch die Einwilligung ſeiner Kinder nie beſchränkt wurde, iſt hierbei allerdings etwas Auffallendes,

§. 453. Kinder des Vaters Vergabung nicht widersprechen könnten [c]), und also nur das für die Kinder Erbgut bleiben mußte, was beim Tode des einen Ehegatten wirklich vererbt wurde [d]), während der Ehe aber, wenigstens mit Einwilligung der Frau alles veräußert werden konnte, wenn es gleich von ihr eingebrachtes Eigen war [e]). Bei unbeerbten Ehen machte freilich

und gewiß schon eine Annäherung an die Idee einer allgemeinen Gütergemeinschaft bei beerbten Ehen (die Hasse, Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 4. S. 99. hiernach auch schon als unzweifelhaft annimmt); indessen darf man dabei nicht vergessen, daß die lüneburgischen Statuten im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert viele Veränderungen erlitten haben, und die Handschrift, aus der sie Dreyer abdrucken ließ, aus dem funfzehnten Jahrhundert ist.

c) Dieser Satz scheint eine so natürliche Folge der väterlichen Gewalt, daß man sich leicht versucht fühlen kann, die Frage aufzuwerfen, ob er nicht die Regel ausgemacht habe. Sichere Beweise dafür giebt es jedoch nicht.

d) Dieß wollen die hamburgischen Statuten von 1497 in der Sammlung von Anderson B. 1. S. 445. Wat enem manne van der frowen, unde der frowen van wegen des mannes, van erfgude mede geven wert, edder by erer beyder levende mede an ervet, wo vele dar van na erer eynes dode, by deme levendighen blyvet, dat wert billick erfgut gherekent. — Diese Bestimmung fehlt übrigens in den älteren Abfassungen des hamburger Stadtrechts.

e) Ueber die Güter der Frau konnte z. B. nach dem berner Stadtrecht (Note b) auf diese Weise disponirt werden, wobei es merkwürdig ist, daß dieses Statut, vielleicht das älteste, das sich einer Idee der Gütergemeinschaft sehr nähert, so bestimmt die Güter, über welche beide Eltern ohne Einwilligung ihrer Kinder verfügen können, von denen, über welche der Vater allein ohne Einwilligung der Frau und Kinder verfügen kann, unterscheidet. Das Gut, welches beide Ehegatten zusammengebracht haben, ist hiernach offenbar nach der Meinung des Statuts, in Rücksicht der Eigenthumsrechte nicht ein Gut, sondern gezweites Gut. Die Mutter kann nicht über ihr Eingebrachtes allein und eben so wenig der Mann über dieses ein-

das Daseyn des Erbguts, die Veräußerung Kraft der §. 453.
ehelichen Vormundschaft, fortwährend von der Einwilligung der nächsten Erben abhängig; wo man also noch Erbgut unterschied, blieb daher, in Absicht der Erbgüter wenigstens, Einwilligung der Frau und ihrer nächsten Freunde fortwährend nothwendig f), auch wenn man eine allgemeine Gütergemeinschaft selbst bei unbeerbten Ehen annahm, falls nicht die Veräußerlichkeit des Erbguts mit Einwilligung der nächsten Freunde schon in der Ehestiftung festgesezt war. 2) Man konnte aber auch eben so gut die Rechte, welche der Frau vordem an ihrem eingebrachten Eigen zugestanden hatten, nun auf das gesammte in der Gütermasse vorhandene Eigen beziehen, was zwar der Analogie der ehelichen Vormundschaft weniger angemessen war, aber doch gar wohl auch aus dem neu angenommenen Gesammteigenthum hergeleitet werden konnte g). Zu welcher Erklärung sich die Meinung

seitig verfügen. Was aber beide thun, verbindet die Kinder; der Mann ist freier Eigenthümer seines Guts, auch die Mutter freie Eigenthümerin des ihrigen, mit Ausnahme des Erbguts, nach dem Tode des Mannes.

f) Kollins lüb. Recht. Art. 102. Neen Man mach versetten edder verköpen den Schatt eigen, so he mit synem Wyve hefft genamen, sunder sines Wyves willen, und erer Kinder, so se de hebben, ydt dho eme denn grote Nodt edder hunger edder gesenckenisse, esste dat man ene scholde tho egen geven umme schuldt, vor deme Richte. — Wenn man diese Stelle mit oben §. 451. Note b vergleicht, so läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß bei unbeerbten Ehen die Erben der Frau an die Stelle der Kinder traten.

g) Wie konnte man wohl z. B. Statuten wie die Erfurter von 1306 anders auslegen? „Wa ein man ynde sin wib miteinandir habin gut, damite sie mit gesammder hant mugen getu

§. 453. dieser Zeit mehr hinneigte, läßt sich aber freilich nicht bestimmen, da die Statuten selbst, welche auf die eine oder die andere Weise erklärt werden müssen, meistens keinen Aufschluß darüber geben können, weil ihnen die ganze Theorie vom Gesammteigenthum selbst fremd ist.

§. 454.

§. 454.

Bei der Erbfolge Kraft Blutsfreundschaft sollte, nach der Meinung der gelehrten Juristen, das Kaiserrecht unabänderlich seyn [a]); wenn daher auch die Grundsätze der Rechtsbücher bis ins funfzehnte Jahrhundert im Ganzen ziemlich unverändert erhalten seyn mochten [aa]), so mußten sie doch, da jene Ansicht selbst durch die Reichsgesetze unterstüzt wurde, allmälig durch die Grundsätze des römischen Rechts verdrängt werden. Am schnellsten geschah dies in den Städten, wo die Töchter ohnehin mit den Söhnen schon gleiches Successionsrecht zu haben pflegten [b]); nur von der älteren Successionsordnung erhielten sich, besonders in Sachsen, durch den lange fortgesezten Ge-

unde gelaze waz ir wille iz. Daz en irrit nicht ab ein sich (siech) wirt, si en habin dieselbin macht zu tunde unde zu lazende also sie beide gesunt weren. Da en mugen sine kint noch nikeinir erbin widersprechen."

a) Vergl. oben §. 442. Note b und c.

aa) Doch fanden schon im vierzehnten Jahrhundert Abweichungen statt; s. oben §. 443. Note cc.

b) S. oben §. 373. Note i. Der vermehrte Sachsenspiegel (nach Polmann's Ausgabe) B. 1. Art. 8. sezt durchaus ein gleiches Successionsrecht der Söhne und Töchter und überhaupt der Schwertseite und Spillseite voraus, und erklärt Dist. 17. das alte Recht für abgekommen, wenn gleich dabei noch einiges Eigenthümliche aus

brauch der Rechtsbücher, häufig noch einzelne Eigen- §. 454.
thümlichkeiten, wie der Schooßfall c), der Vorzug der Geſchwiſter vor den Geſchwiſterkindern d), und der vollen vor der halben Geburt e): hingegen die Parentelenordnung überhaupt, mußte der Berechnung der Nähe der Verwandtſchaft nach römiſchen Grundſätzen

dem Sachſenſpiegel eingemiſcht wird: Daß alle Reformationen der Stadtrechte des funfzehnten Jahrhunderts wörtlich dem römiſchen Recht folgen, braucht kaum erſt bemerkt zu werden.

c) Verm. Sachſenſp. a. a. O. Diſt. 5. Stirbet auch ein Kind nach der Mutter Tode, das der Vater helt in Vormundſchaft, Es erbet ſein Theil, dieweil ſie ungeſondert ſein von der Mutter gute, an ſeine Geſchwiſter, das iſt darumb das das Erbe aus den ebenbörtigen Böſen nicht entgeht; ſondern ſich aber die Kinder, und ſtirbet denn jr keiner (l. einer) nach der Theilung, ſo hat ihrer keins an dem Gute nicht, ſondern es nimmet der Vater oder Mutter vor dem Bruder oder Schweſter. — Ich zeichne die Stelle vor vielen ähnlichen in anderen Statuten aus, weil hier zugleich ſo beſtimmt ein Verhältniß hervortritt, das man ſonſt als characteriſtiſches Kennzeichen fortgeſezter Gütergemeinſchaft anſieht, (die gleiche Were aller Kinder an dem ungetheilten Gute das der Vater verwaltet,) und doch der Mutter Gut rechtlich geſondert iſt. Das Verhältniß des Vaters im lübiſchen Recht, der bekanntlich die Wahl hat, ob er, wenn er wieder heirathet, die Kinder blos von der Mutter Gut, oder von dem ganzen Vermögen abſondern will (gerade wie im Sachſenſpiegel B. 1. Art. 11 und 13.), iſt eben ſo. Sollte alſo der Umſtand, daß er mit den Kindern nach quoten Theilen des ganzen Vermögens theilen darf, ſo entſcheidend für die Annahme einer allgemeinen Gütergemeinſchaft bei beerbten Ehen ſeyn, als man gewöhnlich annimmt?

d) Doch läßt hier die alte Strenge nach; ſchon der vermehrte Sachſenſp. (nach Polmanns Ausgabe) B. 1. Art. 7. Diſt. 8. ſtellt ſie gleich. Er läßt aber auch Art. 8. Diſt. 20. Bruderskinder ein ihnen anfallendes Erbe nach Stämmen theilen, ein ſicheres Zeichen, daß die Gewohnheit längſt von dem leitenden Princip abgekommen war, und blos ſchwankendem Billigkeitsgefühl folgte.

e) Verm. Sachſenſp. a. a. O. Art. 8. Diſt. 11.

§. 454. weichen [f]). Beim hohen und niederen Adel war schon seit dem dreizehnten Jahrhundert [g]) der Gebrauch entstanden, daß die Töchter bei ihrer Verheirathung auf die väterliche oft auch mütterliche [h]) Erbschaft Verzicht leisteten, den man anfangs freilich, wenigstens den Brüdern gegenüber, als eine bloße Cautel betrachtete [i]), der aber doch allmälig eine andere Bedeutung erhielt. Bei dem niederen Adel succedirte gewiß schon im vierzehnten Jahrhundert überall in Deutschland die Tochter in das gesammte Erbe, wenn keine Söhne vorhanden waren [k]), gleichwie beim hohen Adel das Herkommen sich zu Gunsten der Töchter neigte, je öfter (§. 428.) diesen zum Nachtheil entfernterer Stammsvettern selbst das mit Lehen vermischte Erbe zugewen-

f) Aus diesem entlehnt Tenglers Laienspiegel, seine Grundsätze von der Nähe der Verwandtschaft und der Erbfolgeordnung ausschließlich. Fol. 32. 33. Merkwürdig ist, daß er dabei noch der Gerade und des Heergeräths erwähnt, die also doch im südlichen Deutschland nicht unbekannt gewesen seyn müssen, wenn sie gleich in dem alten alemannischen und bairischen Volksrecht nicht vorkommen.

g) Vergl. F. J. D. de Bostel Diss. de origine renunciationum filiarum illustrium ex diplomatibus medii aevi eruta. Giess. 1716.

h) Viele sehr zweckmäßig ausgewählte Formeln von Renunciationen, sind gesammelt bei J. F. A. v. Neurath von der Regredienterbschaft und den dabei vorkommenden Rechtsfragen. Gießen 1807. 8. Verzichtsformeln auf die väterliche und mütterliche Erbschaft von 1341 und 1371 stehen z. B. S. 82.

i) Formel von 1227 bei v. Bostel a. a. O. renunciat omni juri, quod uxor — in hereditate — ex parte patris — sibi proveniente habebat, *si quod habebat.*

k) Auf den Sachsenspiegel oben §. 373. läßt es sich freilich nicht stützen; aber darauf, daß selbst bei dem Herrenstand (oben S. 263.)

det wurde [l]). Die Töchter behielten sich daher bei ihren Verzichten schon im funfzehnten Jahrhundert zuweilen den Anfall des Erbes vor, falls ihre Brüder [m]) keine leibliche Erben [n]) oder nur keine männliche [o]) Erben hinterlassen würden. Unmöglich dachte man aber auch bei diesen Verzichtleistungen daran, daß, §. 454.

das Herkommen sich augenscheinlich überall zum Vortheil der Töchter bildete. Auch schließt kein späteres Rechtsbuch die Töchter aus; eben so läßt sich aus den Urkunden ein sie ausschließendes Herkommen in Deutschland überhaupt nicht darthun. Daß dabei das römische Recht bedeutenden Einfluß gehabt habe, soll damit nicht geleugnet werden.

l) Beispiele von der Vererbung von Territorien an die Töchter, mit Ausschluß der Stammsvettern s. bei J. J. Reinhard Abh. von dem Erbfolgerecht der Töchter vor den Stammsvettern. Gießen 1746. 4. S. 38 u. f. Daß man solche Fälle als Würkung einer Thattheilung ansieht, ist eine ganz unhaltbare Hypothese.

m) Aus vielen Formeln möge eine hier stehen, da sie zugleich die im §. gegebene Erklärung von der Bedeutung dieser Vorbehalte besonders bestärkt. Urk. von 1514 bei Neurath a. a. O. S. 65. Verzichte für sich und ihre Erben und Nachkommen, gegen Herrn Hans von Bodmann ihren geliebten Vattern, auch Herrn Hans Georg ihren Brudern, deren Erben und Nachkommen, alles väter- mütter- und brüderlichen Erbs und Guts, ligend und fahrendem, jedoch mit dieser vorbehaltlichen Clausula, auf den Fahl, wenn Herr Hauß Georg von Bodmann vor ihr mit Tod und hinterlassenden Leibeserben abgienge, so solle sie und ihre Kinder da sie auch einige hinterlaßete, ahn ihr mütterlich Erb stehen; begebe sich aber daß derselbe keinen Sohn sondern Töchter hinter sich laßete, so solle sodann sie oder ihren Erben an einer Tochter statt stehen (also den Theil nehmen, den sie an dem gesammten väterlichen und mütterlichen Erbe neben den Töchtern ihres Bruders erhalten haben würde, wenn sie dem ohne Söhne verstorbenen Vater succedirt wäre).

n) S. die vorstehende Note.

o) Der gewöhnlichste Fall. Mehrere hieher gehörige Formeln s. Note q. r. s.

§. 454. auch wenn die Brüder der Verzichtenden mit Hinterlassung männlicher Erben abgiengen p), dennoch in der Folge ein Rückfall der Verlassenschaft auf die Töchter oder ihre Erben möglich sey; denn ihre Ausschließung durch ihre Brüder war ja außer Zweifel, und wenn diese von Söhnen beerbt wurden, war ja keine Verlassenschaft vorhanden, die auf sie devolvirt werden konnte, sondern es trat möglicherweise nur das Verhältniß ein, welches auch statt gefunden haben würde, wenn sie gar nicht Verzicht geleistet hätten, und dieses mußte bei jedem folgenden Erbfalle eintreten, weil sich die Erbfolge nach deutschem Recht von jeher nach dem Verhältniß des Erbprätendenten zum lezten Besitzer richtete, und der succedirte, welcher diesem der nächste war. Der in den Verzichtleistungen selbst so oft und so bestimmt ausgesprochene Zweck des Vorbehalts war aber, daß die Verzichtleistende durch ihren Verzicht nicht von dem Miterbrecht an ihres Bruders Erbe durch nicht verzichtete Schwestern ausgeschlossen seyn wollte q), und falls die Brüder mit Hinterlassung von Töchtern verstürben, ehe jene

p) Vorausgesezt, daß kein besonderer Vorbehalt in Rücksicht der Erbschaft, die auch in diesem Fall schon jezt an sie fallen sollte, hinzugefügt war, wie in der Formel Note m.

q) Verzicht der Burggräfin Elisabeth von Nürnberg 1374: es were denne daß unser Vater Burggraf Friedrich abstürbe, und nyt Söhne ließe, so sollen Wir und unsere Erbin zwy dusend Mark Silbers, ob Uns die worden weren, als die Heyrathsbriefe besagent, wider zu andern Unsere Schwestern werffen, und nyt mehr, und denn mit denselben unsern Schwestern gelichen Erbtheil nehmen und ofheben, nach des Landes Recht und Gewohnheit. Neurath a. a. O. S. 83.

in die väterliche Erbschaft gefolgt waren, diesen, wie es die gemeine Erbfolgeordnung mit sich brachte, wegen ihres Verzichts nicht nachstehen r) und überhaupt ohngeachtet des Verzichts bei jeder Erbschaft, die ihnen ohne diesen angefallen seyn würde, nach ihrem Recht folgen wollte s); woraus sich denn der Grund und die Bedeutung der Verschiedenheit eines Verzichts, jenachdem er zum Besten aller Erben der Brüder, oder nur ihrer Söhne, auf die väterliche und mütterliche Erbschaft, oder auch auf die brüderliche gerichtet war, von selbst ergiebt. Höchstens findet man §. 454.

r) Dahin geht wohl der Verzicht einer Schwester der in der vorhergehenden Note erwähnten Burggräfin von Nürnberg, welche in das österreichische Haus vermält war, und sich 1374 vorbehielt: ob — Purggraf Friedrich und seine Sune, abgiengen an Sune — so sullen Wir — und unsere Erben, geleich Erbtail nemen und empfahen, als ander sein Töchter und seiner Sun Töchter, nach des Landes Recht und Gewohnheit zu Franken. Neurath a. a. O. Doch könnte man diesen Verzicht auch wie die Formeln Note t verstehen, und den Vorbehalt für ausgedehnter halten als den in der Note q.

s) 1440 Verzicht der Gräfin Anna von Henneberg geb. Gräfin von Gera: es wäre denn daß — unser Vater — nicht eheliche Söne ließe, oder daß solche seine Söne die er nach seinem Tode hätte, ohne eheliche Leibeserben abgiengen, worzu wir dann geerbet wären und recht hatten, daz sollen wir hiemit unverzogen syn. Neurath a. a. O. S. 60. Ebendas. S. 85. verzichtet 1439 die Gemalin Kurf. Friedrichs I. von Brandenburg mit Vorbehalt, daß nach Abgang von Vater, Mutter und Brüdern ohne männliche Erben „was ihr dann hernach von Rechtswegen gebührt des solt und wolte sie unverzigen seyn.“ Gleichergestalt wird ebendas. S. 119. in der hanauischen Erbvereinigung der verzichteten Tochter vorbehalten: wozu dann dieselbe Recht hatte, daz soll yre mit yren Erben alsdann auch folgen und werden, und der Verzig den sie und yre Hauswirth gethan haben, als vorbeschrieben steht, daran nit schaden.

§. 454. einen Vorbehalt des Erbtheils, der nach der Natur der einmal eingetretenen Vererbung nicht mehr anfallen konnte, für den Fall des Absterbens des Bruders ohne Söhne, oder theilweiser Concurrenz mit dessen Leibeserben; mit der ersten Vererbung des Vermögens, welchem entsagt wurde, ist aber die Würkung jedes Vorbehalts ohne Unterschied beendigt [1]). Erst den Juristen der folgenden Periode war es vorbehalten, durch die dem deutschen Recht ganz und selbst im Lehenrecht fremde Idee einer **Successio ex pacto et providentia majorum**, welche in den durch Hausverträge zum Besten des Mannsstammes unveräußerlich gemachten Gütern (§. 428.) statt habe, ein ganz einfaches Verhältniß zu verwirren. Sie entlehnten ihre Theorie von der Bedeutung jener Verträge, und überhaupt jeder Disposition, die unter Voraussetzung der herkömmlichen Ausschließung der Töchter etwas über die Erbfolge verordnete, theils aus den Grundsätzen des longobardischen Lehenrechts von den Würkungen des Investiturvertrags (§. 366.), theils aus der römischen

1) Verzicht der Herzogin Margarethe von Oesterreich, in das bairische Haus verheirathet, vom J. 1412. Daß der obgenannt unser Bruder Albrecht — nicht Kinder hinter ihm ließe, das Sön wären, was dann auf uns von unser — Mutter Heirathgut und Widerlage gefallen soll, des haben wir uns auch nicht verzigen. Neurath a. a. O. S. 84. Offenbar war die Abrede: das Heirathgut der Mutter, in welchem eine unverzichtete Tochter gewiß immer mit den Brüdern erbte, soll, wenn Albrecht Söhne ließe, ihr nicht werden, aber wenn er keine Söhne läßt, aus Albrechts Erbschaft auf sie zurückfallen. Es verdient beachtet zu werden, welche Gattung von Gütern hier einem Rückfall unterworfen wird. Vergl. Note m.

Lehre von fideicommissarischen Substitutionen, welche sie hier als zum Besten des Mannsstammes geschehen betrachteten. Aus jenen Verträgen und Anordnungen, die niemanden erst ein Erbrecht gaben oder nahmen, wurden also nun Dispositionen, durch welche der verfügende Stammvater für alle künftige Generationen erst ein Erbrecht begründe, welche zugleich, indem die Voraussetzung gemacht wurde, daß nach dem römischen Recht und vermöge der Gültigkeit desselben in Deutschland, in Ermangelung einer solchen Disposition den Söhnen und Töchtern ein gleiches Successionsrecht zugestanden haben würde, dieses den lezteren erst entziehen sollten. Die Rechtsbeständigkeit einer solchen Beschränkung sollte sich auf den Verzicht gründen, zu welchem sich die Töchter in Beziehung auf eine solche Disposition bewegen ließen, weil dessen Würksamkeit, wenn er beschworen wäre, sich nicht bestreiten lasse u), wobei diesen aber begreiflich freistehe, sich den Rückfall der ganzen Erbschaft des Stammvaters, wenn auch nach einer noch so langen Reihe von Generationen, gegen alle Natur der Erbfolge vorzubehalten. Von diesen Ideen ist in den deutschen Hausverträgen und lezwilligen Verfügungen, sie mögen Unveräußerlichkeit, oder Untheilbarkeit der Güter, oder die Successionsordnung betreffen, in dieser Periode noch nichts zu finden; keine derselben kann daher ein

§. 454.

u) Nach Cap. 2. de pactis in Gto. Das Kammergericht hielt im sechszehnten Jahrhundert nur einen beschworenen Verzicht für bindend. S. S. Meichsner decis. in Cam. imp. dijudic. Tom. 3. Dec. 14.

§. 451. Familienfideicommiß in dem gewöhnlichen Sinn, den man mit diesem Ausdruck verbindet, genannt werden.

§. 455.

§. 455.

Die Verfügungen auf den Todesfall, welche auch als bloße lezte Willensordnungen zum Besten der Kirche aufrecht erhalten wurden (§. 374. Note a), gaben die Veranlassung, daß allmälig auch dem, was außer zum Heil der Seele zum Besten anderer Personen verordnet war, an manchen Orten gleiche Kraft beigelegt wurde, wenn nur das dabei beobachtet war, was zur Rechtsgültigkeit einer Vergabung nöthig war. Dadurch wurden „Geschäffte" in einem anderen Sinn als man ursprünglich mit diesem Ausdruck verbunden hatte gebräuchlich, besonders wo die älteren Statuten die Vergabungen nicht nothwendig an eine vor Gericht vorzunehmende Handlung, sondern nur an die Gegenwart von Rathmannen gebunden hatten [a1]), oder wo schon eine Handfeste (§. 374. Note c) zu der Vergabung hinreichte, was denn natürlich auch in den Statuten sichtbar wird [a2]).

a1) Wie z. B. das lübische Recht oben §. 371. Note a.

a2) Die Ausdehnung auf andere Personen, als die Kirche, geht allerdings aus dem hervor, was Pauli (übereinstimmend mit Beseler die Lehre von den Erbverträgen. Gött. 1835. 8. §. 14) in den Abhandlungen aus dem lübischen Recht Th. 3. S. 156 u. f. (II. die Testamente) beibringt; daß aber die Veränderung früher als in dieser Periode (natürlich nicht gerade nach dem Jahr 1272 abgegränzt), schon im Anfang des 13ten Jahrhunderts, vorgegangen sey, und daß namentlich die älteren Statuten bereits von Geschäften in diesem Sinn zu verstehen seyen, folgt meines Erachtens aus den von ihm beigebrachten Beweisen nicht. Noch viel später sieht man,

Die Vergabungen ſelbſt, durch welche Vertrags- §. 455.
weiſe einem Andern Erbe zugeſichert (geſchafft) wurde (§. 374.), hatten eine große Aehnlichkeit mit römiſchen Schenkungen von Todeswegen; ſie werden daher auch in einigen Statuten, wie dieſe, für widerruflich erklärt [aa]), obwohl zuweilen zu gleicher Zeit, nach der alten Gewohnheit, gerichtliche Beſtätigung gefordert wurde [b]). In ſolchen Statuten wurden immer auch die römiſchen lezten Willensordnungen als practiſch behandelt [c]), und begreiflich blos nach römiſchem Recht beurtheilt; ſie mögen alſo auch, wo ſolche Statuten

daß an vielen Orten noch immer eine Vergabung im alten Sinn ſchlechthin für nothwendig gehalten wurde. S. §. 443. Note o. Die Sache erſcheint vielmehr in den angegebenen Statuten oder Privilegien noch am Ende des 13ten Jahrhunderts, als etwas neues, an die Verordnungen zum Seelenheil ſich anſchließendes. Z. B. S. 166. Privilegium für München von 1294: wir thun ihnen die Genad, daß its jeglicher an ſeinen lezten Zeiten geſchaffen meg mit ſeinem guet was er wendt was ſeiner Seel und ſeinen eren guet ſei.

aa) Z. B. in der wormſer Reformation B. 4. Th. 2. Tit. 6. In der frankfurter Reformation von 1509 Art 26. (bei Orth a. a. O. S. 367.) ſogar die einen Erbvertrag enthaltenden Eheſtiftungen. Auch Riederer in der §. 443. Note o angeführten Stelle, wo er den §. 1. I. de donationibus wörtlich überſezt, wird eben durch jene Aehnlichkeit dazu veranlaßt, dieſer römiſchen Vergabungen zu gedenken.

b) Z. B. in der wormſer Ref. a. a. O. Tit. 2 und 4.

c) In den angeführten Statuten und überhaupt in den ſeit der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts abgefaßten Geſezen iſt dieß ohne Ausnahme der Fall. Die Teſtamente, die in älteren Stadtrechten vorkommen, und vor den Rathmannen errichtet werden dürfen, ſind hingegen in der Regel die alten deutſchen „Geſchefte."

§. 455. galten, oder ſonſt die gelehrten Juriſten als Rathgeber gebraucht wurden, folglich bei den höheren Ständen, zu Ende dieſer Periode wirklich gebräuchlich geworden ſeyn [d]). K. Maximilian I. fand daher auch nöthig, in der Notariatsordnung von 1512, den Notarien die Vorſchriften des römiſchen Rechts über die Form der Teſtamente, zu deren Abfaſſung man ſie gewöhnlich gebrauchte, einzuſchärfen und zu erklären.

Die Erbverträge ſelbſt kamen aber dadurch nicht außer Gebrauch, und jene einzelnen Statuten, in denen ſie nach römiſchem Recht beurtheilt wurden, können nur als Ausnahme von der Regel gelten [e]). Vielmehr bekamen ſie durch die Anwendung des römiſchen Rechts von der **successio universalis** auf eine Vertragsweiſe zugeſicherte Erbfolge, eine neue Ausdehnung und weniger ſtrenge Form. Ordentlicherweiſe hatten ſie vordem nur die Vergabung einzelner Gegenſtände auf den Todesfall enthalten können, wenn gleich das deutſche Recht von jeher auch eine Form für Uebergabe des geſammten Gutes hatte [f]) und auch beibehielt [g]); denn

d) Tenglers Laienſp. fol. 82. hat Formulare zu Teſtament und Codicill, wenn er gleich die Rechtslehre ſelbſt ebend. und fol. 37. nur ſehr kurz berührt.

e) Wie man aus dem ſieht, was Riederer von dem Gerichtsgebrauch ſagt, gegen welchen er eifert. S. §. 413. Note e.

f) Vergl. oben §. 59.

g) Eine Uebergabeformel, die auf das geſammte Gut, gegenwärtiges und zukünftiges geht (worauf gewiß alle Formeln dieſer Art gezogen werden müſſen, wenn ſie gleich das leztere nicht immer ausdrücklich ſagen), führt Päz in der oben §. 374. Note d citirten Commentation pag. 8. Note 37. an. Eine andere Formel dieſer Art vom J. 1516 hat J. A. Kopp de testamentis Germanorum

so lange noch das Einwilligungsrecht des Erben bei Veräußerungen des Eigen oder Erbe galt, konnte der Erblasser selten über sein ganzes Vermögen disponiren, und wenn er es dem nächsten Erben übergab, so war wohl meistens Uebertragung des ausschließlichen Eigenthums mit ausbedungenem Lebensunterhalt [h]) eher der Zweck des Geschäfts, als bloße Aufnahme in das Gesammteigenthum [i]). Allein durch die Eheverträge zwischen den Ehegatten hatte man sich schon daran gewöhnt, eine Erbfolge vertragsweise zuzusichern, ohne daß dabei die Form einer Aufnahme in das Gesammteigenthum vorkam [k]), und da auch römische lezte Wil- §. 455.

im Anh. S. 206., welche ich hieher setze, weil sie die diesen Vergabungen zum Grund liegende Idee des Gesammteigenthums, das für die paciscirenden Theile entstehen sollte, besonders deutlich bezeichnet: Item uff hude ist erschynen Michelbachs Cuntz, Ludwig, und Elßs jre Schwestern, und han sich alle druwe gejrbt, jrbt eins das ander, welches unter enne abgehet, sollen die andern dasselbige Gut jrben, ißs sey erkaufft Gudt, jrb Gudt oder fahrende Habe, nichts ußs geschieden, wie das unter juen dryen Namen hat ader gehaben magk, nichtgs ußgeschieden, und seindt alle druwe obgenannte ye eins in des andern Gudt und farende Habe gesezt und gewert, mit handt halm und mundt, wie diezß gerichts gewohnheit, recht und herkommen ist.

h) Formeln dieser Art aus dem funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert hat Kopp a. a. O. S. 204 u. 205. In der einen dieser Formeln heißt es ausdrücklich, der Vergabende welle sein Gut dem Empfänger „uffgeben unde yn darin setzen unde sich darußs."

i) Jedoch kommen auch Formeln dieser Art vor. Z. B. die Note g erwähnte, bei Pätz, wo sich der Erblasser vorbehält, daß er seines Guts „selver wil waldich sin."

k) Gerade bei diesen Geschäften konnte die veränderte Ansicht am ersten entstehen, weil ja die Ehegatten ohnehin in ungetheiltem Besiz ihres Vermögens sich befanden. Doch sieht man aus der §. 451. Note e angeführten Stelle des cölner Stadtrechts, daß sie

§. 455. lensordnungen ein Erbrecht ohne jene Form geben sollten, so war nichts natürlicher als auch einem bloßen Vertrag die nämliche Würkung zuzuschreiben. Die gelehrten Juristen sahen sich daher genöthigt, für die einzelnen Gattungen von Geschäften dieser Art, welche nun einmal üblich waren, Analogieen im römischen Recht aufzusuchen, durch welche sich ihre Gültigkeit und Unwiderruflichkeit rechtfertigen ließ [l]), so hartnäckig sie auch im Allgemeinen gegen die Möglichkeit durch Vertrag ein Erbrecht zu erwerben kämpften [m]). Eben daher dehnte auch die Gewohnheit keineswegs die Gültigkeit jener Geschäfte auf alle Verträge aus, in welcher Form sie immerhin geschlossen seyn mochten; sondern sie bestätigte nur was bisher gebräuchlich gewesen war, wenigstens schriftlich errichtete (§. 374.) oder gerichtlich bestätigte Vereinbarungen [n]). Manche Geschäfte bekamen auch schon durch die römische Analogie, die man auf sie anwendete, eine bestimmte Form und freilich auch eine ihnen

wenigstens an manchen Orten eine den Formen der sonst gewöhnlichen Erbverträge gleichkommende gerichtliche Formlichkeit nöthig hatten.

l) Für die Gultigkeit der Erbverträge des Adels hatten sie das Privilegium militum, die Erbverträge der Eheleute stützten sie auf eine donatio omnium bonorum, und die Einkindschaft (§. 370. Note p) auf die Analogie der Adoption. Vergl. Gail practicae Observ. Lib. 2. Obs. 126. Zasius consil. P. 1. n. 1.

m) Zeugniß geben alle Schriften der Juristen aus dem funfzehnten und der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts ohne Ausnahme, wo sie die L. ult. C. de pactis berühren.

n) Die bei Kopp a. a. O. stehenden Formeln von gerichtlichen Vergabungen reichen bis tief ins sechszehnte Jahrhundert.

ursprünglich fremde Beimischung o) und selbst die Form der Vergabung blieb mit Ausnahme der Erbverträge unter Ehegatten und der Hausverträge des Adels (§. 428.) in dieser Periode noch immer die herrschende p). §. 455.

§. 456. §. 456.

Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten des Erben konnte, bei den mannigfachen Veränderungen des Erbrechts selbst und der damit in Verbindung stehenden Verhältnisse, der alte Grundsatz (§. 375.) nicht mehr anwendbar bleiben, daß jener blos von fahrender Habe Schulden des Erblassers zu bezahlen verbunden sey. Vielmehr galt schon zu Ende dieser Periode die Regel, daß die Erbfolge eine **successio universalis** im Sinne des römischen Rechts sey, wenigstens so weit die Erbschaft reiche, gewiß überall q) und mit ihrer Einfüh-

o) So bemerkt Gail a. a. O. Obs. 126. von der Einkindschaft, daß sie richterliche Untersuchung des Vermögenszustandes der Contrahirenden und der Bedingungen des Einkindschaftsvertrags, und Zuziehung der Vormünder und nächsten Freunde voraussetze, und fügt hinzu: his solennitatibus, ex forma statuti concurrentibus, dubitandum non est, hujusmodi unionis contractum, etiam de *jure communi ad exemplum adoptionis vel arrogationis subsistere.* Hinc est quod Ordinatio Moguntinensis de unione prolium in Camera confirmata sit etc. Es ist bekannt, wie vielen Einfluß diese Idee, die Einkindschaft sey ein der Adoption analoges Geschäft, auf die Gesetzgebung über dieses Institut in späteren Zeiten gehabt hat.

p) Wie man aus Riederer sieht. Vergl. Note e.

q) Tengler im Laienspiegel nimmt den Satz als so ausgemacht an, daß er gar nicht für nöthig findet, ihn besonders zu erörtern, sondern ihn nur in Stellen, wo er ihn berühren muß, als bekannt voraussezt. Z. B. fol. 37. Item wo schulden bei mer dann eyner-

§. 456. rung mußten sich nothwendig auch manche andere Rechtssätze verändern. Auf die Erbgüter, wo man diese noch von wohlgewonnenem Gut unterschied, mußte dieß die Würkung haben, daß die Rechte, welche die Gläubiger sonst nur gegen den Schuldner selbst hatten, jezt auch gegen den Erben giengen, falls er sich der Erbschaft annahm, und ihn folglich die Qua-

ley öltern gemacht werden, so tregt yede erbschafft jr pürd und schuld zu bezalen auff ir. — Eben so erörtert die wormser Reformation, welche gewöhnlich Bestimmungen des römischen Rechts ausdrücklich aufnimmt, wenn sie nicht ohnehin mit dem gemeinen Gebrauch übereinstimmten, den Satz nirgends vollständig, wenn sie ihn gleich an vielen Stellen voraussezt. In den sächsischen Distinctionen in ihrer neueren Gestalt, nimmt man ein merkwürdiges Hin- und Herschwanken wahr. B. 5. Art. 4. Dist. 11. hat den alten Grundsatz: der Erbe soll die Schuld des Verstorbenen zahlen „also ferne als das Gut wendet an fahrender Habe". Dist. 12. der Erbling bedarf sein eigen Gut für den Todten nicht gelden; bekennet der Erbling Schuld, die sein Vater war schuldig blieben, die sol er von dem Erbe bezahlen, es wende wo es winde. — Der Sinn könnte seyn, daß der Descendent strenger für die Schuld verpflichtet sey als ein Seitenverwandter, jedoch auch jener die Schuld nur von dem ánerstorbenen Erbe bezahle. Daß der Sohn diese Verpflichtung habe, erscheint auch ganz consequent, denn Dist. 18. folgt wörtlich die B. 2. S. 687. Anm. erklärte Stelle des Schwabenspiegels. Aber nach Dist. 13. scheint sogar, daß jeder Erbe die Schuld bezahlen soll, so weit die Erbschaft reicht, und nur dem Princip des römischen Rechts widersprochen wird, daß er auch mit seinem eigenen Gut hafte: „etliche Leute sagen, die es sich nicht vernehmen, wo sich der Erbling des Todten gutes unterwinde, oder etwas dabei thete, er müste des Todten Schuld bezahlen von dem seinen, oder müste sich des Todten Gut schlechts verzeihen, das ist Römerey, der Erbling mag sich des Gutes wohl unterwinden, auff bescheidenheit und hülffe darzu thun, das die Schuldleute bezahlet werden, das mercke dabei, also ferne das Erbe wendet, und bedarf sich keines verzeihen, aber lenfft etwas über, des kom der Erbling an seinen Nutz.

lität des Erbgutes nicht von der Bezahlung der Schulden seines Erblassers befreien konnte; denn hätte der Gläubiger gegen diesen nach der Strenge des alten (§. 377.) noch immer practischen [b]) Schuldrechts verfahren, welches von keiner cessio bonorum etwas wußte [c]), so hätte der Schuldner auch sein Erbgut §. 456.

b) Die nürnberger Reformation hat sie noch, ohne (eben so wie das alte lübische Recht) die den Verfassern des Stadtrechts freilich wohl bekannte cessio bonorum zuzulassen, nur daß das zu Eigengeben des insolventen Schuldners sich in ein Einsperren in den Schuldthurm verwandelt hat. Bl. 68. (der Ausg. von 1561): hette aber der Beklagte keine ligende güter, auch kein fürstand mit pfanden oder Pürgen, So soll er auf anhalten des glaubigers und erlaubtnus des Burgermaisters, nach altem gepranch — erstlich in die Eisen gefürt und nach verscheinung dreier Tag in den Schuldthurm gelegt, und darinn biß zu völliger bezalung enthalten werden. Bl. 66. So zu des Schuldigers varenden und ligenden gütern, auch andern gerechtigkeiten, mit Gerichtsordnung verholfen worden ist, und dieselben güter, zu völliger entrichtung des glaubigers erlangten Schulden und aufgewandten costens nit genugsam, So mag der glaubiger umb sein hinterstelligen Rest, ime zu des Schuldigers Person zu verhelffen begeren, das soll ihm auch vergönt, und der Schuldiger darauf erstlich in die Eysen, und nach dreien Tagen in den Schuldthurn gefürt werden, Alda ine der glaubiger mit noturft des Prots und Wassers unterhalten laßen soll, biß Er aller seiner Schulden aufgewandten costen vergnügt würdt. Und so die Schuld hundert gulden nit übertrifft, Soll er im Schuldthurn fünf Jar, da sich aber die Schuld über hundert Gulden erstreckt, zehen Jar enthalten, und alsdann — aus dem Thurn entlaßen werden, auch hinfüro derselben schulden halb gefreit und ledig seyn ꝛc. — Will der Gläubiger diese Strenge nicht geltend machen, so kann er (nach dem folgerden) Entfernung des Schuldners aus der Stadt und dessen Eid fordern, daß er bei besseren Vermögensumständen bezahlen wolle, und wenn er diesen verweigert, wird er, bis er ihn leistet, von Obrigkeitswegen eingethürmt. Daß die cessio bonorum dagegen nicht schütze, wird ausdrücklich beigefügt.

c) Eben wegen der fortdauernden Strenge des Schuldrechts, darf man in dieser Periode noch nicht erwarten, in den Statuten Etwas dem

§. 456. wegen echter Noth (§. 359. Note g) ohne Einwilligung seines Erben verkaufen dürfen, und mit dem Tode endigte jezt das Schuldverhältniß nicht mehr, der Erbe war also in demselben Falle wie sein Erblasser. Nur wo durch bestimmte Dispositionen (§. 428.) gewisse Güter des Erblassers für unveräußerlich erklärt waren d), konnte freilich das ältere Recht, aber in sehr veränderter Gestalt, angewendet werden. Man

jezt üblichen Concursverfahren ähnliches zu finden. Die wormser Reformation hat zwar B. 5. Th. 3. Tit. 13. schon den Grundsatz, daß wo mehrere Gläubiger sich melden, die Pfandgläubiger den chirographarischen vorgehen, und jene unter sich nach dem Alter rangiren, diese aber verhältnißmäßig befriedigt werden, hingegen noch keine Spur eines besonderen gerichtlichen Verfahrens, das die Vertheilung eines insolventen Vermögens unter sie zum Gegenstande hätte. Aus den verpfändeten Gegenständen machte sich also (da Hypotheken wenigstens gewiß noch etwas Seltenes waren) in Fällen, wo es jezt zum Concurs kommen würde, wahrscheinlich jeder Gläubiger bezahlt, der so glücklich war, dergleichen zu besitzen; das übrige Vermögen kam wohl dem Gläubiger zu Gute, der zuerst sein Recht verfolgt hatte, weil der Richter von Amtswegen auf keine Gläubiger Rücksicht nahm, die sich nicht gemeldet hatten, und klagten mehrere Gläubiger dieser Art zu gleicher Zeit, so bedurfte es wenigstens keines besonderen gerichtlichen Verfahrens, weil nur die, deren Forderung bereits erwiesen war, von der Strenge des Schuldrechts Gebrauch machen konnten, und wenn sie sich auch hierin gleich standen, durch die vom Schuldner übergebenen Pfänder, welche sofort vergantet wurden, auch alles sofort abgethan war.

d) Es gehört zu den gewöhnlichen Irrthümern neuerer Rechtsgelehrten, daß sie die Güter, welche nur mit Einwilligung des nächsten Erben veräußert werden durften, mit Stammgütern dieser Art, genauer bezeichnet, mit Fideicommissen verwechseln, wodurch sich selbst in das practische Recht manche Irrthümer eingeschlichen haben, indem man bei der hergebrachten Succession der Söhne vor den Töchtern, sogleich auch beim deutschen hohen Adel ein wahres Stammgut dieser Art zu haben glaubt, ohnerachtet dieses durch eine solche Observanz allein gar nicht begründet seyn kann.

mußte dann dieſe als das Stammgut, das nicht veräußert werden dürfe, von dem den gemeinrechtlichen Würkungen der Erbfolge unterworfenen Vermögen nach Analogie des Lehens unterſcheiden, und der Erbe konnte ſich zwar nicht entziehen, nach eben dieſer e) die Früchte des Stammguts und ſein eigenes Vermögen zur Bezahlung der Schulden zu verwenden, wenn er überhaupt das geſammte des Erblaſſers erben konnte und erben wollte, aber die Gläubiger konnten doch auf die Subſtanz des Stammguts keinen Anſpruch machen, und wenn er die Erbſchaft ausſchlug oder ſie mit Errichtung eines Inventarii antrat f), konnte er ſich nicht nur §. 456.

e) Nach dem Text II. F. 45., der nothwendig die Richtſchnur der romaniſirenden Juriſten für dieſes Verhältniß werden mußte.

f) Schon das cölniſche Stadtrecht von 1437 kennt das ſogenannte beneficium inventarii (das die ſächſiſchen Diſtinctionen Note a aber gar nicht für nöthig halten), wenn anders dieſe Stelle (Art. 12.), ſo wie ſie in der Ausgabe von 1621 ſteht, ſich auch eben ſo im alten Statut ſelbſt fand. „Item wäre es denn ſache, daß der Vater und Mutter, die alſo mit ihren Kindern getheilt hätten und abgeſchieden weren (denn vor der Theilung iſt nach Art. 14. der überlebende Ehegatte nur wie ein Leibzüchter zu betrachten, deſſen Schulden die Kinder nicht ſchlechthin zu bezahlen brauchen, ſondern nur ſofern ſie ſich nicht blos der Erben und Erbrenten, ſondern auch der geraidten Habe angenommen haben, weil man bei der mit den Kindern fortgeſetzten Gütergemeinſchaft, kein willkührliches Dispoſitionsrecht des Ueberlebenden annahm, eben ſo wenig als es auch heutzutage darin liegt) darnach eynige Schuldt machten und ableibig würden, unde die Kinder ſich deß Erbs und Guts, es wäre beweglich oder unbeweglich, ſonder Inventarium annehmen — ſo ſollen — dieſelben — die Schuld bezahlen.„ — Das Inventarium, das ſie errichtet haben, beſchränkt dagegen nach dem folgenden ihre Verpflichtung auf das Vermögen, deſſen ſie ſich angenommen haben.

§. 456. sein eigenes Vermögen sondern selbst die Früchte des Stammguts ungeschmälert erhalten g).

Auch auf das Güterverhältniß der Eheleute konnten diese Grundsätze nicht ohne Einfluß bleiben. Wo wahre Gütergemeinschaft statt fand, oder wenigstens die über das hergebrachte Verhältniß herrschende Ansicht sich dazu hinneigte, eine solche vorauszusetzen, folgte daraus, daß der überlebende Ehegatte rechtmäßig contrahirte Schulden unbeschadet der römischen Grundsätze von den Dotalrechten h), oder der Qualität des vor-

g) Anders freilich beim Lehen, sofern der Sohn succedirt, der auch durch das Inventarium nur sein eigenes Vermögen befreien kann, da er gesetzlich die Verpflichtung hat, die Schulden des Vaters aus dem Lehen zu bezahlen.

h) Nach dem cölnischen Statut von 1437 Art. 37., „daß von kurzen Jahren her, eine Gewohnheit in Cöllen auferstanden ist, daß etlich Frawen — sich geweigert haben, solche Schuld zu bezahlen, so ihre Ehemänner gemacht haben, wiewol sie und ihre Männer samptlich oder der Mann besonder das Gut darvon die Schuld kommen ist empfangen, und das Gut samptlich oder sonderlich verzehrt haben. — Wöllen, — welche Schuld ein Mann besonder macht, oder der Mann mit dem Weib samptlich machen oder gemacht hatten, dieweil sie bei einander als Eheleut sitzen, geraft und geruht, unverscheiden und ungetheilt, die Schuld sollen sie von ihren Gütern zusammen bezahlen, als ferrn das rechtfertige Schuld ist, — und als — einig ableibig worden ist, so soll der letztlebende — oder der sich der Haab und Güter unterwindet, die Schuld bezahlen, und in diesen Sachen soll dem Mann noch dem Weib kein Behülf von Hillichsgut zu statten kommen.„ — Offenbar eine consequente Anwendung der Idee einer wahren Gütergemeinschaft, die man erst jezt vollständig ausbildete, da man, wie aus dem Eingang erhellt, vormals unterscheiden haben mochte, wie die Schuld entstanden sey, worauf jezt nichts mehr ankommen sollte, außer in so fern, wie ausdrücklich auch nachher noch beigefügt wird, das Weib den Mann nicht gegen dessen Willen verpflichten soll.

handenen gemeinen Guts als Erbgut [i]), nicht weniger als ein wahrer Erbe zuvor bezahlen müsse, ehe von seinem Recht an diesen ihm allein oder mit den Erben des Verstorbenen zukommenden Gütern die Rede seyn könne. Nur mußte die Anwendung des strengen Schuldrechts gegen die überlebende Ehefrau, von der man sonst nichts gewußt hatte, weil die Verpflichtung des Erben, Schulden zu zahlen, blos an der fahrenden Habe gehaftet hatte, und nicht auf die Person des Erben übergieng, nothwendig als eine besondere Härte erscheinen, da sie bei weitem nicht immer die Schulden mit contrahirt hatte [k]), und nicht wie der Erbe durch Ausschlagung der Erbschaft ihr eigenes Vermögen retten konnte. Man suchte daher in Rücksicht ihrer jene Strenge zu mildern, aber freilich, zumal da diese Strenge auch bei einem Güterverhältniß, das keine wahre Gütergemeinschaft war, in einem gewissen Umfang vorkommen konnte [l]), auf sehr verschiedene Arten [m]), unter welchen besonders die Bestimmungen des §. 456.

i) Wie das oben §. 453. Note d angeführte hamburgische Stadtrecht zeigt.

k) Sobald man nicht von der Idee eines Miteigenthums im römischen Sinn ausgieng. S. §. 453.

l) Denn in Rücksicht des Vermögens, das unter der ehelichen Vormundschaft gestanden hatte, und aus welchem die Ehefrau eine portio statutaria erhielt, ohne ihr Eingebrachtes vorweg nehmen zu dürfen, verhielt sie sich ja ganz so wie bei der Gütergemeinschaft.

m) Dahin gehört z. B. folgende Bestimmung, die in den cölnischen Statuten auf die Note h angeführte Stelle folgt. „Item Mann und Weib die zusammen sitzen als Eheleut, da dann der Mann seine besondere Kaufmannschaft treibt und hanthiert, deßgleichen auch

§. 456. lübischen Rechts sehr merkwürdig sind, und über die veränderte Bedeutung der nach diesem stattfindenden ehelichen Güterverhältnisse mehrfachen Aufschluß geben n).

das Weib, und jedes sein Gut besonder hat, machen sie samptlichen Schuld, so sollen sie die samptlich bezahlen, und machen dann irer eins besondre Schuld, so sollen sie die auch besonder bezahlen." Eine bessere Hülfe war aber freilich die, welche man bei der Portio statutaria gewöhnlich anwendete, daß man der Frau die Wahl ließ, ob sie ihr Eingebrachtes oder jene fordern wollte, wodurch sie gegen jede Schuld, bei der nicht ihre eigene Verbindlichkeit zugleich besonders begründet war, gesichert wurde. Eine solche verstattete z. B. Kurf. Joachim I. von Brandenburg durch seine Constitution von Erbfällen von 1527 beiden Ehegatten, welches um so merkwürdiger ist, weil offenbar darin ein Hauptgrund liegt, warum man ohngeachtet dieser schon vorher in den brandenburgischen Städten üblich gewesenen Erbfolge der Ehegatten, in der Mark Brandenburg keine Gütergemeinschaft annimmt, während das nehmliche Institut in dem von dem brandenburgischen abgerissenen stargardischen Kreise sich zu einer Gütergemeinschaft ausgebildet hat. — Wo man ein Miteigenthum der Ehegatten nach quoten Theilen annahm, bedurfte es freilich überhaupt keiner Milderung, da dann kein Theil den anderen ohne seine Einwilligung verpflichtete.

n) S. die Anmerkung. Die lübischen ehelichen Güterrechte sind in der neuesten Zeit gründlich untersucht von Pauli Abhandlungen aus dem lübischen Recht. Th. 2. die ehelichen Erbrechte nach lüb. Recht. 1840. 8. Die Erklärung welche ich in der Anmerkung vom Bürgen und Dachdingsauftragen gegeben habe, erscheint bei Pauli nicht einmal nothwendig, weil hier angenommen wird, daß auch nach dem revidirten Statut gar keine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten statt finde. So gewiß in den Hauptpunkten, überhaupt in dem meisten, dem Verfasser beizutreten ist, scheint es mir jedoch problematisch, ob in den späteren Handschriften des lübischen Rechts, nicht die Ansicht sich geltend gemacht hat, daß bei beerbten Ehen eine Gütergemeinschaft statt finde, und dieser Einfluß bei Erklärung des Bürgen und Dachdingsauftragen zu berücksichtigen ist. Mir scheint sogar die Erklärung welche Pauli selbst S. 230 u. f. von dieser Gewohnheit giebt, ziemlich darauf hinaus-

Anmerkung. Verpflichtung der Ehefrau zur Bezahlung der Schulden nach lübischem Recht. §. 456.

Die älteſten Handſchriften des lübiſchen Rechts enthalten drei Fälle, in welchen die Ehefrau die Schulden ihres Mannes bezahlen muß, und in zwei derſelben iſt es einerlei, ob die Ehe beerbt iſt oder nicht, in dem einen aber, wenn der Mann wegen Schuld flüchtig geworden iſt, hat ſie nur die Verpflichtung, ſofern Kinder vorhanden ſind. (Vergl. oben §. 370. Note m.) Sobald man an die Strenge des Schuldrechts denkt, nach welcher der Mann in dieſem Falle nicht ohne Gefahr für ſeine perſönliche Freiheit in die Stadt zurückkommen konnte, wenn ſeine Gläubiger ſich nicht zu einem Vergleich verſtehen wollten, ſo braucht man gar nicht weiter zu fragen, warum gerade hier auf das Daſeyn von Kindern geſehen wurde und nicht auch in dem Fall, wo er in der Stadt blieb und um Schuld zu eigen gegeben werden ſollte, der in Rückſicht der Würkungen der Inſolvenz ganz der nehmliche war. Der ausgetretene Schuldner hatte hier zugleich factiſch die Ehe aufgehoben, und nur das Daſeyn von Kindern, denen man den Schimpf, welchen die Flucht ihres Vaters ihnen zufügte, abnehmen wollte, konnte einen Grund an die Hand geben, weshalb die Ehefrau dennoch zutreten und ihr Vermögen aufopfern ſollte. (So habe ich die Stelle in den vorlezten Ausgaben erklärt. Aber noch beſſer ſcheint es mir, kann ſie aus den B 2. S. 687. entwickelten Regeln von der ehelichen Vormundſchaft erklärt werden. Der Mann war *nicht gegenwärtig, echte Noth* alſo auch nicht vorhanden. Aber es ſchien *billig*, da er hier veräußern *konnte*, die Sache ſo anzuſehen, als wenn er gegenwärtig wäre.) Von Anſprüchen, welche die Gläubiger gegen ihre Perſon hätten, iſt nicht mit einem Worte die Rede. Dieſe treten erſt in den bei *Brokes* (Sel. observ. im Anhang) befindlichen Abfaſſungen des lübiſchen Rechts hervor, die insgeſammt viel ſpäter ſind als die §. 370. angeführten Handſchriften bei Weſtphalen. Gerade ſo wie man in anderen Stadt-

zulaufen. Denn wie ſollte, ohne die Idee einer Gütergemeinſchaft, die Gewohnheit entſtanden ſeyn, daß die Wittwe die *Uebernahme* einer perſönlichen Haftungspflicht beſonders *ablehnen müſſe*, und durch jene Handlung auch ablehne? Meine Erklärung mag daher hier ſtehen bleiben, und dem Leſer überlaſſen bleiben, zwiſchen beiden Erklärungsarten zu wählen. Ob jene Idee übrigens auch auf das *revidirte lübiſche* Recht eingewürkt hat, iſt begreiflich eine dadurch keineswegs entſchiedene Frage.

§. 456. rechten die alten Würkungen der Ehe auf das Güterverhältniß der Eheleute, als eine Folge wahrer Gütergemeinschaft zu betrachten anfieng, so geschah es auch in Lübeck, wo man aber freilich diese nur bei beerbten Ehen annehmen konnte. Die Ehefrau mußte nun auch nach der Strenge des Rechts mit ihrer Person haften; wenn sie sich daher nicht durch einen Vergleich mit den Creditoren deckte und ihr Mann verstorben war, mußte sie mit dem, was sie von ihren Freunden nach der Entfernung ihres Mannes erhielt, für dessen Schulden aufkommen. (Die sächsischen Distinctionen bestreiten diese Anwendung noch. B. 5. Art. 4. Dist. 17. Ist ein Man schuldig den Leuten, und läßet nach seinem Tode hinder ihn nicht so viel, damit sein Weib oder Kinder bezahlen mögen, die sollen des Geldes ledig seyn für Gott und für die Welt. Wer es auch sache, daß das Weib einen andern Man nimt, und geben ihr ihre Frennde Gut, das sie vor nicht hatte, — weder sie noch ihr Man sind nicht pflichtig des todten Mannes Schuld zu bezahlen. — Denn die Schuld stirbt mit dem todten Manne. Alleine es thumme Leute also haben in ihrem Wahne, es ist doch unrecht vor Gott, sie sollen frei und ledig davon seyn.) Nur das Recht, einen solchen Vergleich zu verlangen, wenn sie beschwört, daß sie kein Vermögen mehr habe, schreibt ihr der dritte Codex bei Brokes Art. 351. zu: die Stelle ist abgedruckt in dem Aufsatz von Hagemeister über das Bergen und Dachdings Auftragen des lübischen Rechts, Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 3. H. 2. S. 181. Nach dem jener Stelle in dem zweiten Codex bei Brokes angehängten Artikel (bei Hagemeister S. 183.), gieng man aber bald einen Schritt weiter, auf eine Weise, die ganz augenscheinlich Anwendung des römischen Rechts war. Man erlaubte der Ehefrau, wenn der Mann in Schulden verstorben war (von Insolvenz bei seinen Lebzeiten konnte nicht die Rede seyn, da dann blos seine Person angegriffen werden konnte), ein Inventarium zu errichten, und eine Handlung vorzunehmen, die unter den Formen des älteren Rechts (vergl. Note b) eine wahre cessio bonorum enthielt. Sie durfte ein Inventarium errichten (wie der Erbe, der eine Erbschaft antritt) und der Stellung von Bürgen und aller weiteren gerichtlichen Verhandlung (dem Dagedingen) über Sicherheitsleistung wegen Bezahlung entsagen, haftete dann aber nicht mit ihrer Person wie nach der Strenge des Schuldrechts der Schuldner selbst, der in diesem Falle zu Eigen gegeben wurde, sondern war durch die Abtretung der Güter an die Gläubiger völlig frei. Wie übrigens diejenigen, welche schon die ältesten Codices des lübischen Rechts von der Gütergemeinschaft bei beerbten Ehen verstehen wollen, es erklären wollen, daß ursprünglich bei beerbten und nicht beerbten Ehen die Frau den gegenwärtigen in Schuld vertieften

Mann mit ihrem Gut von der Strenge des Schuldrechts retten mußte. §. 456.
sehe ich nicht ab. Hasse Zeitschr. B. 4. H. 1. S. 103. wollte es lediglich aus der ehelichen Vormundschaft des Mannes erklären, und nahm an, daß bei unbeerbter Ehe der flüchtige Mann diese verwirkt gehabt habe. Allerdings ließe sich die Sache auch so denken; aber dann wäre zwischen dem Güterverhältniß bei unbeerbter und beerbter Ehe, so lange die Ehegatten leben und der Ehemann seine Vogtschaft nicht durch Flucht verwirkte, überall kein Unterschied, und folglich kein Grund in dem einen Falle eine Gütergemeinschaft anzunehmen, in dem anderen Falle aber nicht. Die Rechte des überlebenden Ehegatten bei beerbter Ehe können dabei durchaus nichts entscheiden, weil die uehmlichen Verhältnisse ohne Gütergemeinschaft vorkommen können.

§. 457. §. 457.

Bei der Beurtheilung der rechtlichen Natur vertragsweise entstandener Verbindlichkeiten, konnte das römische Recht ohne alle Schwierigkeiten angewendet werden. Es enthielt einen Schatz von Auslegungsregeln rechtlicher Geschäfte, die den bisherigen Rechtsquellen gerade fehlten (§. 375.), und deren Anwendung daher nicht leicht Gewohnheiten entgegenstanden, zumal da das ursprünglich Volksthümliche des römischen Obligationenrechts in den justinianischen Rechtsbüchern nur in einzelnen Spuren übrig geblieben war, die Logik der römischen Juristen aber freilich überall anwendbar seyn mußte. Manches Fremdartige verwischte sich auch durch den Gebrauch von selbst, da man glaubte, über jedes vorkommende Geschäft müsse im römischen Recht eine Bestimmung stehen, und daher gar kein Bedenken dabei fand, die üblichen Rechtsgeschäfte ähnlichen im römischen Recht gleich zu stellen. Schwer zwar würde die Anwendung bei allen Geschäften geworden seyn, welche durch Stipulation geschlossen wer-

§. 457. den mußten, da das deutsche Recht keine ähnliche Form hatte, und die gelehrten Juristen die gebräuchlichen Formen des Verkehrs nicht nach Gefallen verändern konnten; allein hier half die Aufhebung der feierlichen Form jenes Geschäfts im neueren römischen Recht a) über jede Schwierigkeit weg, und jeder Vertrag galt in seinen Würkungen für eine Stipulation; es wurde daher eine bloße Schulfrage, weshalb man eigentlich aus jedem Vertrage klagen könne, die erst aufgeworfen wurde, als der Gebrauch des römischen Rechts längst allgemein geworden war, und man die Bedeutung jenes Geschäfts selbst durch das gelehrtere Studium erst besser verstehen gelernt hatte. Wenn es aber auf diese Weise darin bei dem älteren Recht blieb, daß die Gültigkeit eines Vertrags von dessen Form nicht abhänge (§. 375.), so wurde dennoch jenes gar sehr dadurch verändert, daß im Proceß das alte Beweisverfahren durch das canonische Recht verdrängt wurde, und folglich der Eid, mit welchem sonst der Beklagte jeder Forderung aus einem außergerichtlichen Versprechen entgehen konnte, ihm nicht mehr zu Statten kam. Indessen wurde der Nachtheil, der bei wichtigen Geschäften aus dem Mangel einer Form, welche die Vollendung des Geschäfts außer Zweifel setzte, nothwendig hätte entstehen müssen, durch die Gewohnheit, schriftliche Aufsätze über solche Verträge abzufassen, gar sehr vermindert, und die kaiserlichen Notarien, deren Amt mit dem römischen Recht in Deutschland bekannt

a) L. 10. C. de contrahenda vel committ. stipulat. §. 1. I. de Verbor. obligat.

wurde [b]), erleichterten zugleich den Beweis der Geschäfte, da man ihren Documenten und ihrem Notariatssiegel gleiche Beweiskraft mit den gerichtlich verfaßten Urkunden beilegte. Ueberdieß vermehrte sich durch die Statuten nach und nach die Zahl der Geschäfte, welche gerichtlich abgeschlossen oder bestätigt werden mußten [c]). §. 457.

§. 458. §. 458.

Unter den eigenthümlichen Geschäften des deutschen Rechts, für welche sich kein ähnliches im römischen Recht fand, wenn es gleich auch nicht an Analogieen für die dabei vorkommenden Rechtsverhältnisse fehlte, verdient schon der Wechselvertrag genannt zu werden, wenn er gleich weder ein in Deutschland selbst ursprünglich einheimisches Geschäft ist [a]), noch in dieser Periode sich bereits ein eigenthümlich deutscher Wechselgebrauch gebildet haben kann. Er mußte den süddeutschen Städten nothwendig durch ihren Handelsverkehr mit Italien als besonderer kaufmännischer Gebrauch bekannt werden [b]), so gut er durch

b) Der Schwabenspiegel in der oben §. 341. Anm. angeführten Stelle kennt die Notariatsurkunde noch nicht. Unter K. Karl. IV. ist wohl ihr Amt zugleich mit dem der kaiserlichen Pfalzgrafen in Deutschland bekannt geworden, und ihre Wichtigkeit am Ende dieser Periode erhellt aus Maximilians Notariatsordnung von 1512.

c) Vergl. z. B. oben §. 450. und §. 455.

a) Vergl. G. F. v. Martens Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Gött. 1797. 8.

b) Als solchen betrachteten ihn noch die Reichsgesetze des siebzehnten Jahrhunderts: R. A. 1654. §. 107. R. Schluß von 1671.

§. 458. den Verkehr der Niederlande mit Florenz in jenen, und durch den Handel der Hanſen mit ihnen, auch dieſen ſchon im funfzehnten Jahrhundert bekannt geworden war c). Der Anwendung eines ſolchen Gebrauchs ſtand gar nichts im Wege; der Wechſelarreſt, den man ſpäterhin als eine Eigenthümlichkeit des Wechſelrechts betrachtet hat, war damals noch die gewöhnliche Art der Execution gegen jeden Schuldner (§. 456.); es war alſo gewiß nur die beſondere Beſchaffenheit des deutſchen Handelsverkehrs, der des Wechſelgeſchäfts ſelteuer bedurfte, die Urſache, warum man in den deutſchen Geſetzen dieſer Periode noch keine Spur von einer ausdrücklichen Anerkennung dieſes Gebrauchs wahrnimmt.

§. 459. **F. Verbrechen und Strafen.**

§. 459.

Schon im vorigen Zeitraum hatte man ſich von den urſprünglichen Grundſätzen über die Würkungen unerlaubter Handlungen ſehr entfernt (§. 378. 379.); es darf daher nicht befremden, daß man von Privatbußen wegen widerrechtlicher Verletzungen am Ende dieſes Zeitraums kaum noch einzelne Spuren antrifft a).

(Samml. der R. A. Th. 4. S. 76.) Auch der erſte Anfang ſtatutariſcher Geſetzgebung, oder vielmehr der Aufzeichnung einiger der geltenden Handelsgebräuche in Form einer ſolchen, iſt nicht viel älter. S. unten §. 574.

c) S. v. Martens a. a. O. S. 61—64.

a) Wozu bekanntlich das ſelbſt noch in dem heutigen Recht bei Verwundungen vorkommende Schmerzengeld zu zählen iſt.

Sie hatten sich durch die Praxis größtentheils entwe- §. 459.
der in Geldstrafen verwandelt [b]), oder die Fälle, in welchen sie sonst gefordert werden konnten, begründeten jezt eine Klage um Ungericht. Da jedoch alle ältere Lebens- und Leibesstrafen ursprünglich auf allgemeinen Gesetzen beruhten, diese Veränderungen aber sich theils auf städtische Gesetzgebung, theils auf bloßen Gebrauch der Gerichte gründeten, der vornehmlich von jener entlehnt wurde [c]), so entstand ein so willkührliches Criminalrecht, daß die Einführung des römischen Rechts, welche dieser Willkühr wenigstens einigen Einhalt that [d]), für ein großes Glück geachtet werden mußte. Mit dem

b) Wodurch die peinliche Gerichtbarkeit so einträglich wurde, daß man sie im funfzehnten Jahrhundert als ein lucratives Recht betrachtete, wogegen Zasius (Oper. Tom. I. p. 178.) eifert. Das Häufigwerden der Geldstrafen hängt ohne Zweifel mit dem alten Grundsatz zusammen, daß der Richter Leib oder Leben mit Gelde lösen lassen dürfe (§. 380.), das, wie man aus der bambergischen Criminalgesetzgebung (Note s) sieht, wenigstens zu Ende dieser Periode jeder auch blos administrirende Richter ausübte: Art. 272. daß unsere Amtleut und Richter sollen in peinlichen Sachen niemand kein Geldbuß auflegen ohn Unser — Wissen und Willen, wenn unsere Meynung ist, fürderlich und endlich Straf und Verkommung der Missethat, gemeinen Frieden und Nutz, und nit das Geneyse und das Gelt, als der raschen Richter Gewohnheit ist, zu suchen.

c) Vergl. hierüber (so wie über den ganzen Inhalt dieses §.) J. F. Malblank Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung K. Karls V. (Nürnb. 1783. 8.) S. 29 u. f.

d) Weil nach dem Grundsatz der gelehrten Juristen, daß es unabänderlich sey, durch Gewohnheit wenigstens gewiß keine härtere Strafe gerechtfertigt werden konnte, und in sofern die bambergische Criminalgesetzgebung von 1507 (Note s), indem sie den Richter an das gemeine kaiserliche Recht strenger band, in der That nur einen in der Theorie längst ausgemachten Satz aussprach.

§. 459. römiſchen und canoniſchen Recht, erhielt man zugleich ſtatt des bisherigen Verfahrens bei Klagen um Ungericht, einen Unterſuchungsproceß [dd]), der, ſo wie er in Uebung kam, zunächſt eigentlich weder der einen noch der anderen dieſer beiden Rechtsquellen angehörte, ſondern den Grundſätzen, welche die Schriftſteller über das gerichtliche Verfahren aus einzelnen Stellen derſelben ableiteten, wovon man die erſten Spuren ſchon bei Wilhelm Durantis findet, deſſen Theorie auch allen ſpäteren Schriften zum Grunde liegt [e]).

dd) Vergl. F. A. Biener Beiträge zur Geſchichte des Inquiſitionsproceſſes und der Geſchwornen-Gerichte. Leipz 1827. 8. Vom Inquiſitionsproceß ſelbſt S. 145 u. f.

e) Die bereits von Malblank ausgezeichnete Stelle von Durantis, in der in der That die Keime des deutſchen Inquiſitionsproceſſes ganz vollſtändig liegen, iſt folgende (P. 3. Rubr. de inquis.) Inquisitio alia praeparatoria, alia solennis. Praeparatoriam facit Praelatus, cum visitat loca suae jurisdictioni subjecta. Tunc enim proposito verbo Dei Praelatus visitans debet inquirere de vita et conservatione ministrantium etiam laicorum, quaerendo de laicis a clericis et etiam ab aliis laicis, utrum bene veniant ad ecclesiam et divina audiant — an saltim semel confiteantur in anno, vel eucharistiam recipiant — an sint aliqui incestuosa conjunctione matrimonialiter copulati, — an sint aliqui occulta conventicula celebrantes — vel an sint ibi aliqui homines scelerati vel adulteri, — vel usuras s. baraterias exercentes, an surgant ad matutinas ante auroram — et si vero aliquid sinistrum de ecclesiastico audiat, eos instruat nec debet re incognita contra illos attendere. — Differunt autem haec praeparatoria et illa solennis. Nam haec (generalis) fit sine exactione qualibet juramenti — solennis vero fit semper cum juramento. — Item haec praeparatoria potest locum habere, cum certum est, maleficium esse commissum, sed quis commiserit ignoratur; — item locum habet etiam, cum certum est, quis commisit, et maleficio flagrante fit inquisitio. — Inquisitio (solennis) fit quocunque aliquo prosequente et promovente ipsam. — Cum igi-

Die Einführung eines auf diese Grundsätze ge- §. 459.
stützten Verfahrens, darf man wohl erst in das funfzehnte Jahrhundert setzen, und jenes verknüpfte sich zugleich mit den Eigenthümlichkeiten des deutschen Criminalprocesses, die sich aus dem älteren in den Rechtsbüchern geschilderten Verfahren allmälig entwickelt hatten, durch welche dieses dem Untersuchungsproceß in manchen Beziehungen ähnlich f), und so ein Mittelglied geworden war, durch welches sich die Regeln der gelehrten Juristen mit der deutschen Praxis verknüpfen ließen. Jene Eigenthümlichkeiten traten darin hervor, daß dem Richter die Befugniß ertheilt wurde, auf bloßen Leumund gegen einen Verdächtigen zu verfahren, ihn zu verhaften, und ohne den förmlichen Beweis des alten Processes zu verurtheilen. Diese Befugniß wird in sehr vielen kaiserlichen Privilegien, seit dem vierzehnten Jahrhundert, einzelnen Städten

tur inquisitor ad locum venerit, distingue ut praedixi, nam aut procedit aliquo impetrante et prosequente inquisitionem, aut ex officio. Die Pflicht des Richters soll also seyn, Zeugen zu verhören, ohne sie jedoch fürs erste schwören zu lassen, und überhaupt nach dem Daseyn eines Verbrechens und dessen Urheber zu forschen, selbst wenn nicht gerade eine Denunciation voran gegangen ist, und diese Verhandlung kann die Veranlassung werden, zu einer feierlichen Aufnahme der Beweismittel zu schreiten. Die leztere kann aber auch statt finden, wo ein Denunciant oder Kläger auftritt, der nur als eine dem Richter bei Herbeischaffung der Beweismittel behülfliche Person betrachtet wird.

f) S. Biener a. a. O. S. 134 u. f. Manche hieher gehörende Stellen der Rechtsquellen des späteren Mittelalters finden sich auch bei G. A. Albrecht doctrinae de probationibus secundum jus Germanicum medii aevi adumbratio. Pars prior. Regiom. 1825. 8. pag. 25 seq.

§. 459. dahin ertheilt: Räuber, Diebe, Mordbrenner und andere ſchädliche Leute auf alle Art zu verfolgen, und ſie nach Ausſpruch des mehreren Theils des Rathes hinrichten zu laſſen g). Ohne Zweifel iſt dieß nur eine Ausdehnung des Verfahrens auf Rüge; bei dieſer (§. 382.), da ſie offenkundige Verbrechen („Leumund") vorausſezte, wobei der Verbrecher nur nicht in handhafter That ergriffen war und, weil auch die That übernächtig war, erſt vorgeladen werden mußte (§. 384.), konnte der gewöhnliche Beweis der handhaften That (§. 382.) niemals fehlen und es trat nur ein anderer Kläger auf, als der, welchem die Klage in der Regel oblag, nehmlich nicht der Beſchä-

g) S. Dreyer Nebenſtunden. S. 32—34. und Haltaus im Gloſſarium u. d. W. Faeme. Z. B. Privilegium Ludwigs des Baiern für Nürnberg v. J. 1340. Wir thuen den Burgern von Nürnberg die Gnad und das recht, das sie einen jeden schedlichen Menschen, der in ihr und des reichs fengnüs zu Nürnberg kombt, *mitt bösem Leumut* uberkommen, den Leib abgewinnen mögen, Also das der Raht undt Schöpfen, oder der mehrere theil under ihnen dunckt auf ihr ayd, das der Leimuth so starck auf ihne gangen, das man billichen richte uber seinen Leib, den man es lasse, das er den Leib damit verloren habe. Priv. Ruprechts für Kempten v. J. 1408: das sie alle und jegliche schädeliche Leute und Personen, Mortbrenner, Rauber, Diebe oder wie die genannt sint, die uffentlich oder heimlich schädeliche Leute sind, die den merern Theil des Rates der Stadt zu Kempten — *nach Lumden* duncket und uff ihre Eyde erkennet und sprechent, dass sie schädliche Lüte sint, und nützer und besser dott sin, dann lebende, sollen und mögen umb ihre Missethat solliche Döte anlegen, und sie döten, nach Urtheil und Ussprechunge des merern Teil des Rates daselbsten. In einem Privilegium von Wenzlav für Eßlingen von 1391 wird ausdrücklich gesagt, daß dieß unbeilagt geſchehen dürfe.

digte, oder im Fall eines Todschlags, die nächsten §. 459.
Freunde des Erschlagenen, sondern der Rügende als öffentlicher Ankläger. Statt des Schultheißen, den man nach dem Sachsenspiegel als den öffentlichen Ankläger betrachten muß, wird in Rechtsmonumenten dieses Zeitraums ein besonders für diese Fälle ernannter erwähnt, oder auch dessen Amt einem Schöffen übertragen [h]), was von den Vehmgerichten entlehnt seyn könnte; in diesem allem liegt aber noch kein Uebergang zu einem eigenthümlichen neueren Verfahren. Dieses entstand erst dadurch, daß dem Richter in jenen Privilegien erlaubt wurde, sich auf die so angebrachte Rüge, über die Form des Beweises hinwegzusetzen und dennoch auf Leumund zu richten. Hierunter scheint ursprünglich allerdings nichts weiter verstanden worden zu seyn, als daß es genüge, wenn überhaupt nur durch Zeugen oder Geständniß („gichtigen Mund") [i]), das bewiesen werden könne, was sonst nur durch das förmliche Zeugniß bei dem „Uebersiebnen" und der „leiblichen Beweisung" (§. 382.) dargethan werden durfte; dieß erhellt aus den Privilegien, welche Städten und Reichsständen ertheilt wurden, daß es des Uebersiebnens bei dem Richten auf leiblichen Beweis und Leumund nicht mehr bedürfen solle [k]); man darf daher auch wohl ursprünglich

h) S. Biener a. a. O. S. 134 u. f.

i) S. Haltaus u. d. W. Gichtig.

k) Privilegium Maximilians I. für Friedrich Herrn zu Limpurg von 1498: so haben wir diese Gewohnheit (des Uebersiebnens) abregirt auf das das Uebel gestraft, der gemein Nutz befördert und

§. 459. die Privilegien über das Richten auf Leumund nicht anders verstehen, als daß dieser unförmliche aber doch auf handhafte That gerichtete, mithin directe Beweis zulässig seyn solle. Die Vehmgerichte waren auf eine andere Weise von dem alten Beweisverfahren abgegangen; sie hatten sich zwar an dieses angeschlossen, in sofern sie zum Beweis der Klage den Eid des Anklägers mit sechs Freischöffen, also eine dem Ueberführen ähnliche Form forderten, aber sie forderten nicht, daß durch Eid die handhafte That bekundet werden müsse; es kann daher nicht auffallen, wenn die Gerichte, welchen die Form des Ueberführens erlassen war, auch weiter giengen, und die Zulässigkeit des Richtens auf Leumund darauf ausdehnten, daß, diesen vorausgesezt, durch Aussage von Zeugen auch ein indirecter Beweis hergestellt werden könne, dessen Zulänglichkeit dem Richter zu beurtheilen zukomme. Sollte dieser vermöge der Verpflichtung, von Amtswegen zu verfahren, auf die Herstellung eines solchen Beweises bedacht seyn, so leitete dieß leicht zu einem

den Rechten ihr Lenf gelassen werde, und uff waren Schub, gichtigen Mund oder Leumuth und ihr selbst Bekenntniß richten und strafen, und die Uebelthäter ferner zu überführen nicht schuldig seyn sollen. Haltaus a. a. O. Die Bestimmung, daß auf Bekenntniß gerichtet werden dürfe, nachdem schon vorher von „gichtigem Mund" die Rede gewesen ist, scheint mir so verstanden werden zu müssen, daß „gichtiger Mund" ein mit dem leiblichen Beweise verbundenes Geständniß, das Bekenntniß aber ein Geständniß ohne leiblichen Beweis bezeichnet. Daß lezteres genügt, ist schon eine weitere Abweichung vom älteren Verfahren, die aber in den lezten Jahren des funfzehnten Jahrhunderts nichts auffallendes hat.

Unterſuchungsverfahren; und da man dieſes im römiſchen und canoniſchen Recht unter gewiſſen Bedingungen geſtattet fand, verſtand es ſich im funfzehnten Jahrhundert von ſelbſt, daß der Richter ſich dabei auch an die Vorſchriften dieſer gemeinen Rechte halten müſſe. Begreiflich beruhte aber der Unterſuchungsproceß, der ſich hieraus bildete, auf einem Gemiſch von deutſchen und dieſen Rechtsquellen eigenthümlichen Grundſätzen; und ſo erſcheint er auch in den Nachrichten, welche der Laienſpiegel von demſelben giebt [1]). Das §. 459.

1) Tengler Laienſp. Bl. 119. erwähnt dieſes Unterſuchungsverfahrens mit den Worten: „wie man gegen übelthätern mit rechtvertigung, gefänckнuß, fragen, erfarungen nun in ander weg handelu, ſtraffen und die miſſethaten abtilgen, daß es im gewiſſen und nach gemeinen Rechten deßminder beſchwärlich und verworffen ſein mög. Angeſehen daz ain jede gerichtliche oberkait ſchuldig, zimlich und not iſt, ſein gegend und provinz vor den übelthätigen zu raiuigen. Dieweil aber ſölichs in manigen Weg beſchehen, als etwa durch gerichtliche Ordnung mit peinlicher Klag, zu latein genannt Accuſation, Denunciation, Inquiſition, Purgation u. ſ. w. wie dann die übelthaten in manichen Weg entſteen und volbracht werden, uch zu zeiten ußerhalb gerichtlicher ordnung (extra ordinem, extraordinaria cognitio von ampt wegen, uff die waren thaten und gichtigen Mund (die handhafte That des Sachſenſpiegels), des allen nach der lenge in teutſch hierin zu beſchreiben mißlich" Am Rande beruft er ſich bei dieſer Stelle auf die L. 13. D. de officio Praesidis und auf Durantis Speculum Parte III. per tot. Gleiche Anſicht theilen alle Schriftſteller des funfzehnten Jahrhunderts, welche dieſes Verfahren berühren. Sie fanden das Unterſuchungsverfahren, wie man es damals hatte, theils in dem canoniſchen Recht in ſo vielen Stellen des Titels der Decretalen de accusationibus et denunciationibus, theils in der extraordinaria cognitio und dem officio Praesidis des römiſchen Rechts begründet; daher Malblank (S. 68.) offenbar mit Unrecht erſt den Juriſten des ſechszehnten Jahrhunderts die Idee zuſchreibt, den Unterſuchungsproceß auch auf das römiſche Recht begründen zu wollen. Für ihre

§. 459. Verfahren war ohne Frage im funfzehnten Jahrhundert höchst ungeordnet und willkührlich. Das Richten auf Leumund wurde für eine Befugniß genommen, auf bloße erhobene Anzeigen, über deren Zulänglichkeit zu einem indirecten Beweise es keine feste Grundsätze gab, die Verurtheilung auszusprechen [m]). Denn als Regel wurde wohl betrachtet, aber nicht immer beobachtet, daß wenn das Geständniß zu den vorhandenen Anzeigen nicht hinzukomme, der mit Klage, Rüge oder Denunciation beschuldigte, zum Reinigungseide, den man nach den Grundsätzen des canonischen Rechts [n]), und nicht mehr als ein regelmäßig dem Beschuldigten zustehendes Mittel der Vertheidigung betrachtete, gelassen werden müsse [o]); weit eher griff man aber auch, wenn man den bloßen Leumund nicht hinreichend fand, die Verurtheilung darauf zu gründen,

Theorie von dem Untersuchungsverfahren, auch in so weit sie eigentlich deutschen Ursprungs war, konnten sie in dem Verfahren der geistlichen Sendgerichte (§. 181.) und in den Stellen der Decretalen, wo von dem Inquisitionsproceß die Rede ist, Belege finden, auch wenn diese keineswegs durchaus mit ihrer Praxis übereinstimmten. Es war doch immer etwas ihren Grundsätzen ähnliches, was sie hier fanden.

m) In den Klagen, welche das Reichskammergericht 1496 über den Zustand der Criminalgerichte bei dem Reichstag führte, hieß es wörtlich: Item so teglich wieder Fürsten Reichsstätt und ander Oberkeit in Klags Weisse einem Gericht anbracht wirdet, daß sy leut unverschuldt on recht und redlich Ursach zum Tode verurteylen und richten laßen haben sollen. N. Samml. der R. A. B. 1. Th. 2. S. 46.

n) Cap. 4. 8. 15. X. de purgatione canonica.

o) R. A. von 1512. Art. 4. §. 6. Neue Samml. der R. A. B. 1. Th. 2. S. 112. 113.

zu dem Gebrauch der Tortur, die mit dem römi- §. 459.
schen Recht zugleich bekannt geworden war; denn durch dieses war deren Anwendung überhaupt gerechtfertigt, und in welchen Fällen sie zulässig sey, erlaubte man sich nach Willkühr zu beurtheilen. Am früheſten erscheint ihr Gebrauch in den Städten, weil diese zuerst begonnen haben, auf Leumund im neueren Sinn zu richten; man scheint sich derselben in allen Fällen bedient zu haben, wo durch Zeugen constatirt war, daß jemand eines Verbrechens offenkundig beschuldigt werde, wenn er nicht gestand und kein förmlicher Beweis nach den Grundsätzen des alten Verfahrens zu führen stand p); im funfzehnten Jahrhundert hatte sie bereits in allen Gerichten Eingang gefunden q).

Das Bedürfniß einer Reichsgesetzgebung über das Criminalrecht wurde unter diesen Umständen so lebhaft empfunden, daß während der Regierung Maximilians I. auf den Reichstagen fortwährend auf ihre Veranstaltung gedrungen ward r). Höchst wahrscheinlich

p) Im J. 1365 wurde die Reichsstadt Windsheim von Karl IV. begnadigt: die Diebe, Räuber und Uebelthätige in die Haft zu bringen, und die die Untat und Bosheit bekennen, zu richten und daß sie ir nicht überſiehen dürfen. Lünig R. Arch. P. spec. Cont. 4. pag. 671.

q) Tengler Laienſp. Bl. 128. Der schreiende Mißbrauch, welcher im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts gemacht wurde, war übrigens allgemein anerkannt. S. Harpprecht Staatsarchiv. B. 3. Beil. 244.

r) Die Geschichte der Reichsverhandlungen über Verbesserung der Criminalgesetze und Criminalgerichte s. bei Malblank a. a. O. S. 172 u. f.

§. 459. wurde von einem Mitglied des im Jahre 1500 errichteten Reichsregiments, dem Freiherrn von Schwarzenberg, schon ein Entwurf einer solchen Gesetzgebung verfaßt, der in der folgenden Periode die Grundlage der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. wurde [s]), nachdem sich seine Brauchbarkeit für die bestehenden Verhältnisse, an welche er sich genau anschloß, durch die Anwendung bewährt hatte, die er dadurch erhielt, daß er 1507 als particulare Gesetzgebung für die Stift bambergischen und 1516 für die fränkischen Länder des brandenburgischen Hauses publicirt wurde [t]).

s) Ob Schwarzenberg der Verfasser des ersten Entwurfs einer Criminalgesetzgebung war, der 1521 zuerst zur wirklichen Berathung des Reichstags gebracht wurde und aus dem nachher die peinliche Gerichtsordnung von 1532 erwuchs, ist in der That eine ganz müßige Frage, da die bambergische von 1507, deren Abfassung durch ihn außer Zweifel ist, jenem Entwurf zum Grunde liegt. Eben daraus und aus Schwarzenbergs Verhältniß zum Reichsregiment wird es aber wahrscheinlich, daß diese selbst ihrem Ursprung nach Entwurf eines Reichsgesetzes war, wenn es gleich außer Zweifel ist, daß sie weder im Jahr 1495, noch im Jahre 1507 würklich Gegenstand einer Reichstagsberathung geworden ist. S. Malblank a. a. O. S. 190 u. f. Daß Schwarzenberg bei seiner Arbeit Tenglers Laienspiegel nicht benuzt haben könne, ist übrigens außer Zweifel. Eher scheint Teugler hie und da die bambergische peinliche Gerichtsordnung gebraucht zu haben, wiewohl die Uebereinstimmung beider in den meisten Fällen doch auch daraus erklärt werden kann, daß beide aus gemeinschaftlicher Quelle, den Schriften über den Proceß und dem Gerichtsgebrauch schöpfen. Vergl. Feuerbach, über Ulr. Tenglers Laienspiegel, in Grolmann und Feuerbachs Biblioth. für die peinl. Rechtswissensch. B. 2. St. 1.

t) Vergl. Malblank S. 137 und 172. Das Auffallende, welches eine Landesgesetzgebung über Criminalverbrechen und Criminalproceß haben muß (§. 427.), fällt großen Theils darum weg, weil sie ja eigentlich nichts als das bisherige kaiserliche Recht enthalten sollte.

Das Grundprincip über Verbrechen und Strafen, von welchem hier ausgegangen wurde [u]): „in welchen Sachen die kaiserlichen Rechte keinerlei peinliche Strafen an Leben, Ehr, Leib oder Gütern setzen, oder verhängen, daß die Richter und Urtheiler darwider auch niemand zum Tod oder sonst peinlich strafen", beschränkte die bisherige Willkühr auf eine sehr verständige Art, ohne die Gebräuche einzelner Gerichte, die sich mit diesen Gränzen des Gewohnheitsrechts vereinigen ließen, aufzuheben. Die Bestrafung der wichtigsten einzelnen Verbrechen, bei welchen Leibes- und Lebensstrafen bisher üblich gewesen waren, und nach dieser Bestimmung beibehalten werden sollten, wurde mit Rücksicht auf die bisherige Praxis festgesezt, und da die richterliche Gewalt selbst in ihren bisherigen Gränzen bleiben sollte, bei solchen Verbrechen, welche nach ihrer inneren Beschaffenheit verschiedenen Strafen unterliegen mußten, oder wo die Wahl der Strafe abweichend von dem kaiserlichen Recht dem Richter zu überlassen nöthig schien, dieser auf den Rath der Rechtsverständigen verwiesen [v]), unstreitig in der Absicht, einen den Verhältnissen angemessenen und mit ihren Veränderungen fortschreitenden Gerichtsgebrauch nicht zu beengen. Den Anklageproceß und das neuere Untersuchungsverfahren ließ die neue Gesetzgebung in ihrem bisherigen Ver- §. 459.

u) Art. 125. der bamb. G. O.

v) Vergl. Malblank a. a. O. S. 138. Der Ursprung des späteren Rechtsverhältnisses der Untergerichte, nach welchem diese kein Urtheil in peinlichen Sachen selbst fällen dürfen, ist zum Theil auch aus diesem Umstand zu erklären.

§. 459. hältniß neben einander bestehen, und beschränkte sich darauf, die Instruction der dem römischen und canonischen Recht bekannten Beweismittel für beide Arten des Verfahrens, zum Theil nach jenen Rechtsquellen, zum Theil aber auch selbstständig anzuordnen, und für Einleitung und Fortgang des Verfahrens das rechtliche Gewicht der Anzeigen genauer zu bestimmen. Die leitenden Grundsätze zu diesen Bestimmungen wurden größtentheils aus Ciceros rhetorischen Schriften und Reden genommen, wo man freilich schon früher Rath gesucht hatte w), den aber erst der schlichte Verstand des fränkischen Ritters, wenn er sich gleich mit Uebersetzungen begnügen mußte, würklich hier fand, während seine Vorgänger an gedankenloses Nachbeten halbverstandener Stellen des römischen Rechts gewöhnt, das classische Alterthum nicht besser zu brauchen verstanden, als die Ueberreste eines classischen Rechts. Das Geständniß des Beschuldigten sollte jedoch bei Todesstrafen unentbehrlich seyn, und für Capitalverbrechen wurde daher die Tortur beibehalten, wenn der bereits durch andere Beweismittel, auch wenn der Beweis ein indirecter wäre, vollständig überwundene Verbrecher hartnäckig beim Läugnen bliebe x).

w) Daß schon Niederer die römischen Rhetoriker kennt und benuzt, ist oben bemerkt worden. Eine Stelle aus seiner Rhetorik, welche Malblank (S. 104.) anführt, in welcher von der Tortur die Rede ist, darf jedoch nicht verleiten; bei Niederer Nachrichten über das deutsche peinliche Verfahren des funfzehnten Jahrhunderts zu suchen, von welchem in seinem Formularbuch nirgends die Rede ist. Jene Stelle, übersezt aus den Rhetor. ad Herennium L. 2. C. 7. kommt blos bei Gelegenheit seiner Theorie der Rhetorik vor.

x) Bamb. Ger. O. Art. 14. 23. Der mit zwei oder drei Zeugen

G. Bürgerlicher Proceß.

§. 460.

§. 460.

Das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten [a]) begann nach der Proceßtheorie, die man aus dem römischen und canonischen Recht ableitete, ordentlicherweise mit einer schriftlichen Klage (vergl. §. 462 a), deren Formel entweder aus dem römischen Recht nach Anweisung der neuen Rechtsbücher genommen [aa]), oder einer solchen nachgebildet wurde.

mittelst directen Beweises überwundene, soll jedoch, auch wenn er nicht bekennt, verurtheilt werden dürfen. Art. 78—80.

a) Da es nicht thunlich ist, die Veränderungen, durch welche im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert der alte Proceß nach und nach umgestaltet wurde, in einzelnen Thatumständen nachzuweisen, so ist hier nur dargestellt, welche Gestalt das gerichtliche Verfahren am Ende dieses Zeitraums hatte. Ueber einige einzelne Thatsachen jener Art vergl. §. 462 a.

aa) Der richterliche Klagspiegel enthält den ganzen Vorrath von Formeln der Klagen und Einreden, den die Schriften der Glossatoren, besonders Durand, den Practikern lieferten. Der Laienspiegel begnügt sich nur mit der Aufzählung der wichtigsten. Die in diesem und den folgenden §§. enthaltene Schilderung des gerichtlichen Verfahrens ist hauptsächlich aus dem Laienspiegel genommen, doch auch dabei ein Buch benuzt, welches zwar erst in die folgende Periode gehört, aber das Verfahren blos nach dem römischen und canonischen Recht und der deutschen Praxis beschreibt, und mit dem Laienspiegel durchaus übereinstimmt: Processus juris scripti et consuetudinis frequentioris per Germaniam hoc tempore usitatus, breviter complectens officia omnium personarum legitime in judicio versantium. Gerichtlicher Proceß des geschriebenen Rechts, gewonheit und teglichen brauchs, in Germanien jtziger Zeit üblich. Auct. Petro Termineo Icto. Es verdient um so mehr ausgezeichnet zu werden, als es unter den Schriften

§. 460. In einem Termin, zu welchem der Beklagte vorgeladen wurde, wiederholte der Kläger seine Klage [b]), worauf sodann der Beklagte die Mittheilung derselben und für seine Antwort und Einreden einen anderweitigen Termin begehren konnte [c]). Ueber die verzögerlichen [d]) und proceßhindernden [e]) Einreden, wurde dann zuvörderst erkannt, und wenn sie verworfen wurden, der Beklagte zur Uebernehmung des Rechtsstreits (litis contestatio) und Antwort auf die Klage verurtheilt [f]). Mit dieser

des sechszehnten Jahrhunderts über den Proceß, eine der besten und wenig bekannt ist. Die Ausgabe, nach der es hier angeführt wird, ist zu Cöln 1570 gedruckt. Die erste anzugeben bin ich nicht im Stande.

b) Laienſp. Bl. 85.

c) Laienſp. a. a. O. „Von des Beclagten einreden und Exception."

d) Unter welche auch die mangelnde Gewehr der Klage (§. 381.) wenigstens in Sachsen fortwährend gezählt wurde. P. Termineus S. 165. 166.

e) Welche jedoch diese Würkung nur haben sollten, wenn sie sogleich erwiesen würden. Welche Einreden dahin gehörten, beurtheilte man nach dem Cap. I. de Lit. Cont. in VIto, wobei sich Einige streng an die Worte: nisi de re judicata, transacta, seu finita excipiat litigator, hielten, und außer der exc. rei judicatae und transactionis nur die exc. jurisjurandi als eine exc. litis finitae gelten ließen, Andre aber auch die exc. praescriptionis dahin zählten. P. Termineus S. 86 u. f.

f) Die L. C. wird im Sinn des canonischen Rechts für eine Erklärung beider Theile genommen, den Proceß übernehmen zu wollen (per petitionem in jure propositam, et congruam responsionem secutam). Cap. un. X. de Lit. Cont. Petr. Termin. S. 111. Tengler Laienſp. Bl. 91. „Nachdem aber die Einreden und Exception geendet, oder ettwo gar vermitten, so werden die partheien zum rechten verfangenn, das man zu Latin heyßt Litem conteſtiert, alſo daß der geladen und beclagt ſchuldig iſt die clag zu verantwur-

verband er die peremtorischen Einreden g), deren Theorie § 460. eben so wie die der Klagformen aus dem römischen und canonischen Recht abgeleitet wurde. Nach der Litis-Contestation sollten beide Theile den Eid vor Gefährde schwören h). Zur Einleitung des Beweisverfahrens übergaben dann beide Positionen, d. h. artikelweise gefaßte Behauptungen, der Kläger über den Inhalt seiner Klage, der Beklagte über den Inhalt seiner Einreden und etwanigen Widerklage, auf welche der Gegner bei seinem Eide antworten mußte i), und nach welchem

ten mit jahen oder leugen. Das mag in manigerlei form, nach gestalt und wesen der clag beschehenn." — Die Positionen von beiden Theilen konnten die Stelle der Litis-Contestation nicht vertreten, vielmehr war, wenn sie fehlte, das ganze Verfahren nichtig. Cap. un. X. de Lit. Cont. Weil aber die Positionen auf die Litis-Contestation folgten, und durch jene eigentlich erst der Proceß vollständig instruirt wurde, so war die Litis-Contestation immer generell. Teugler a. a. O. Forma des Beclagten antwurt. Herr Richter vor euch erscheint N. und sagt auff N. Clag, daß er derselben nit geständig wie sie fürgewandt, sei in Hoffnung das sie zu recht genug nimmer mög bewisen, begerend in der besten Form zu davon zu absolvieren und den clager in kost und schäden zu condemniren, mit vorbehalt alles das gewonheit und recht sei.

g) Jedoch brauchten sie, wenn kein Präclusivtermin vom Richter angesezt war, nicht alle auf einmal vorgetragen zu werden (vergl. §. 414. Note c). Petr. Termin. p. 101. Opponuntur autem et probantur exceptiones peremtoriae juris (im Gegensatz der proceßhinderuden Einreden, welche unter dem Ausdruck exceptiones peremtoriae facti begriffen wurden) usque ad sententiam.

h) Teugler Laienſp. Bl. 91.

i) Teugler a. a. O. Bl. 92. Von Position. Wenn der Beclagt im Recht die clag verneint, so würt dem clager seines schlechten Fürgeben nit glaubt, er weise dann alles das in der clag begriffen; deßgleich würt dem antwurten seiner gegenwär und exception on beweisung nit glaubt. Dieweil aber die beweisung in manigerl-

§. 460. dann der Beweis von beiden Theilen, in der Regel ohne ein richterliches Erkenntniß welches die Beweislast und den Inhalt des Beweises bestimmte, übernommen wurde [k]). Im Falle des Ungehorsams des Klägers, hatte der Beklagte, außer der Erstattung der Unkosten, das Recht, Caution wegen der Fortsetzung des Processes zu fordern [l]); gegen den ungehorsamen Beklagten aber erlangte der Kläger Einsetzung in die Güter, und nach Ablauf eines Jahres Befriedigung aus denselben [m]).

lei gestalt beschehen, und die bekantnüs am meysten würkung haben, so pfligt man im rechten (in judicio, nachdem es durch die Litis-Contestation begonnen) die clag in Position und Artikel zu teylen, die clager und antwurter bei jren eyden calumnie sezen und verantwurten, damit man nicht in vorgeben beweisung gefürt, unnd werden auff nachfolgend meynung fürgewendt. Forma der Position: Herr Richter vor euch ꝛc. sagt N. bei seinem geschwornen Eid wider N. in der clag und sach wider in im Rechten strebend, so er in Particel teylt, wer sein Begeren, das der widerteyl auf jr jeden lanter und klar, on alles zulegen bei seinem eyd antwurt, was er geständig oder bekantlich sei, glaub oder nit glaub. Von ersten sei war und offenbar ꝛc.

k) Tengler a. a. O. „Von Beweisung. Sich begibt offt im rechten, das eyn parthei wider ir eygen gewissen etlich position und artickel allein darum lengeret, daz der widertheyl in beschwärliche lengerung mit der Beweisung gefürt werde, alsdann mag der Richter von der parthei die beweißlichen artikel und capitel annemen, darauf auch die zeugen verhören, und mag der widertheil sein Fragstück einlegen die der Richter sol mässigen und den überfluß abschneiden.“ — Daß jedoch zuweilen auch Interlocute über den Beweis vorausgiengen, sieht man aus P. Termineus S. 201. Sie wurden aber blos auf den Grund der Klage gerichtet, weil sie gleich nach der Litis-Contestation erfolgten, und diese generell war, was bekanntlich der sächsische Proceß beibehalten hat.

l) Petr. Termineus S. 43.

m) Ebendas. S. 44 u. f. Das Verfahren bei dieser missio ex primo und secundo decreto war dem älteren deutschen Verfahren

§. 461.

§. 461.

Die Beweismittel blieben freilich die längst gewöhnlichen, aber ihr Gebrauch und ihre Instruction wurden wesentlich verändert. I. Die Zulässigkeit der Zeugen und ihre Glaubwürdigkeit wurden jezt nach den Grundsätzen des fremden Rechts, nicht mehr aus der Beschaffenheit des Rechtsstreits, in welchem der Beweis zu führen war, und aus dem bürgerlichen Verhältniß der Zeugen selbst, sondern aus ihrer moralischen Glaubwürdigkeit beurtheilt [a]). Sie wurden in Gegenwart der Parteien nur vereidet, dann aber von dem Richter allein, jeder von ihnen besonders, über Artikel vernommen, die aus den Positionen der Parteien gezogen wurden, und zu welchen der Gegner Fragstücke einreichen durfte, um dadurch ihre Glaubwürdigkeit sowohl im Allgemeinen als in Beziehung auf ihre einzelnen Aussagen zu prüfen und seine etwanigen Einreden gegen Person und Aussage darauf zu gründen [b]). Nach beendigtem Verhör erfolgte, wenn

(§. 383.) so analog, daß gerade dieser wichtige Punkt des Processes gar keine Neuerung enthielt. Das sächsische Recht wich schon damals ab, indem der ungehorsame Beklagte sofort verurtheilt wurde, und die Aufhebung dieses Erkenntnisses nur durch den Beweis der ehehaften Noth bewürken konnte. Ebendas. S. 48.

a) S. Tengler Laienſp. Bl. 94. Die alten Grundsätze über den Zeugenbeweis wurden schon 1435 getadelt, wo jedoch die entgegengesezte Praxis wenigstens noch nicht entschieden war. S. N. Samml. der R. A. Th. 1. S. 150. §. 11.

b) Tengler a. a. O. Bl. 92. Wer Zeugen fürzustellen hat, sol sie mit recht oder gebot der richter fordern laßen. — Alsdann sezt der Richter einen tag, darauf er die Zeugen citiert, den er dem

§. 461. die Parteien keine Zeugen weiter vorstellten, die Bekanntmachung der Aussagen c). II. Außer den öffentlichen Urkunden d) wurden nun auch Privaturkunden als Beweismittel gegen den Aussteller zugelassen, welche, wenn dieser sie abläugnete, durch Zeugen oder Vergleichung der Handschrift zu einem vollen oder halben Beweis erhoben werden konnten; Urkunden, an welchem sich das Siegel des Gegners befand, wurden aber als ein voller Beweis betrachtet, und eine abgeläugnete Privatschrift, über welche ein Beweis jener Art nicht geführt werden konnte, galt wenigstens für eine Anzeige, auf welche der Richter den Reinigungseid auflegen könne e), woraus sich der in diesem

wiedertheil verkünden soll, die zeugen sehen die Eyd schwören, nun ob er wolt gegen den weisartikeln Fragstuck einlegen, darauf bringt er sein Zeugen so viel er der hat zusammen für den Richter, und gibt jn zu erkennen, das er im zu der ersten tagsazung fürstelle, nund wo er der meer hat, mag er ferner die andere, auch die dritte Tagsazung begehren, und die übrigen Zeugen fürstellen. Aber der viert tag soll ohn Eyd (Cap. 55. X. de test.) nit gegeben werden, und er sol die Zeugen verhören. Bl. 91. Wer Zeugen verhören, sol ain jede person besonder zu jm' nemen. — Alsdann sol man jm die Fragstück auch fürter ainen artikul nach dem andern verlesen und erklären, und sein antwürt mit Fleiß beschreiben. —

c) Tengler a. a. O. Bl. 95. Wenn die Parteien ir Zeugen gar fürgestellt, und nit weiter fürzustellen zugesagt haben, sol der Richter zu öffnung der sagen tag sezen, und sonst nit offenbaren, nun so die verlesen, mag durch die partei begert werden abschrifften, auch zug und tag, von der Zeugen sag mit einzureden, zu disputiern, und ferner notdurfft einzufüren.

d) Vergl. oben §. 382 und §. 341. Note f mit §. 457.

e) P. Terminus p. 176 Epistolae sunt litterae quas absens mittit absenti. Et haec si est confecta per debitorem, tunc plene probat. Si autem facta per alium tertium et non debito-

Fall gebräuchlich gewordene Diffessionseid gebildet zu haben scheint f). Daß die Handelsbücher der Kaufleute gegen die Regel sogar einen halben Beweis ausmachten, und von dem Producenten eidlich bestärkt werden könnten, glaubten die Juristen ebenfalls aus dem römischen Recht rechtfertigen zu können g). §. 461.

III. Der Eid war jezt nie mehr ein Kraft des Gesetzes der einen oder andern Partei zustehendes Beweismittel, sondern stets entweder ein vom Beweisführer

rem, et habet tamen *sigillum debitoris*, tunc etiam *plene probat:* sigillum enim multum facit ad faciendam scripturam indubitatam esse secundum Baldum in d. l. in bonae fidei (L. 3. C. de reb. cred.). Sin autem non habet sigillum, et debitor negat sua manu scriptam, tunc venitur ad comparationem litterarum quae facit semiplenam probationem. — Ebendas. S. 175. Antipocha — si debitor negat sua manu scriptam et contenta in ea facit plenam probationem. Verum si debitor negat sua manu scriptam et contenta in ea. Et tunc si partes subscripserunt, et tres testes interfuerunt saltem, vel etiam subscripserunt, plene quoque probat. — Alias scriptura sola non sufficit ad probationem, *licet qualequale* indicium faciat d. Auth. si quis (C. qui potior. in pign.) et D. D. in L. *admonendi D. de jurejur.* Nach der Bezugnahme auf diese Stelle, die ohnstreitig wegen der Worte — solent enim saepe judices in dubiis causis, *exacto jurejurando*, secundum eum judicare qui *juraverit* angeführt wird, läßt sich schwerlich bezweifeln, daß dem, welcher die Handschrift ableugnete, ordentlicherweise der Reinigungseid auferlegt wurde.

f) Wiewohl sich nicht läugnen läßt, daß auch Gründe vorhanden sind, den Ursprung des Diffessionseides aus dem juramento calumniae herzuleiten. S. Sengebusch de indole juram. diffess. Goett. 1801. 4. §. 5. Indessen kenne ich wenigstens keine Stelle eines älteren Schriftstellers über den Proceß, welche eine solche Herleitung rechtfertigte.

g) P. Termineus S. 176. Das Hauptargument dafür wurde aus der L. 3. C. de reb. credit. genommen.

§. 461. dem Gegner angetragener oder zurückgeschobener, oder ein bei unvollständigem Beweis vom Richter auferlegter Eid, bald, zur Vervollständigung desselben, dem Beweisführer (**juramentum suppletorium**), bald, zur Vernichtung vorhandener Anzeigen, dem Gegner (**jur. purgatorium**) [h]); die Natur des nothwendigen Eides gründete sich auf das canonische Recht [i]). Zur Form des Eides gehörte bei den feierlichen Eiden, daß sie mit Berührung des Evangelii [k]) oder von Reliquien (bei den Heiligen) geleistet wurden, daher man einen solchen Eid auch einen körperlichen [l]) nannte, und wenn er, wie bei allen gerichtlichen Eiden, dem Schwörenden vorgesagt wurde, einen gelehrten oder gestabten Eid [m]). Minder feierliche Eide, auch wenn sie vor Gericht abzulegen waren, wurden mit Aufhebung der vor-

h) Tengler Laienſp. Bl. 95. Es mag auch die warhait mit eyden bezeugt und beſtätigt werden, aber die ſeind manigerley geſtalt, wann im rechten würt zu zeiten ain ayd durch ain parthey dem widertayl fürgelegt mit des richters zugeben, aber etwo auß notturfft ainer parthey durch den richter zu beweiſen und erfolgung der wahrhait und etwo um glauben mit anhang an der perſon ertailt. Wenn nun wölcher parthey aber ſolch ayd aufzulegen, iſt einem erfarnen und gerechten richter not, all ſachen, nun nämlich der partheien weſenlichait, beträge oder gevärden, auch die natur nun aigenſchafft der ſachen, klagen und perſon, aigentlich und mit fleiß zu ermeſſen.

i) Cap. fin. X. de jurejurando.

k) Cap. 7. X. de juram. calumniae.

l) Caroli IV. aur. bull. Cap. 2. §. 2. Principes ecclesiastici *coram* Evangelio beati Joannis — manus suas pectori — superponant. Seculares vero principes electores dictum evangelium *corporaliter* manibus suis tangant.

m) S. Grupen deutſche Alterthümer. Cap. 2.

derſten Finger, oder mit Auflegung auf die Bruſt ge- §. 461.
leiſtet n). IV. Nach vollendetem Beweisverfahren, ſo-
fern es nicht in Verhandlungen beſtand, welche durch
einen angetragenen Eid veranlaßt wurden o), folgte
der Beſchluß der Parteien zum Urtheil p), wodurch erſt
die Aufſtellung neuer Einreden q), und ordentlicher-
weiſe auch erſt der Gebrauch neuer Beweismittel r) auf-
gegeben wurde, daher denn die Parteien durch vorge-
brachte neue Einreden oder Beweiſe den Beſchluß der
Sache nach Willkühr aufhalten konnten s). Das ganze

n) Tengler Laienſp. Bl. 95.

o) Dem auch das canoniſche Recht die Kraft eines Beweismittels in allen Sachen beilegte, über welche man ſich vergleichen könne (Cap. 10. X. de transact.) und dem nach ſeiner eigenthümlichen Natur nur eine Sententia declaratoria folgen konnte. L. 2. D. de jurejur.

p) Petr. Termineus p. 198. Conclusum in causa dicitur, quando lite contestata et deductis probationibus, exceptionibus, replicationibus, duplicationibus etc. partes renunciarunt omnibus exceptionibus et allegationibus juris et facti, gl. est in §. quia vero in verb. concluserunt in auth. de test. Coll. VII. et Dd. in c. pastoralis ext. de caus. poss. et propriet. Et hae renunciationes ad acta sunt scribenda, quia nunquam praesumitur conclusum in causa nisi hoc ex actis appareat. c. quoniam contra X. de probat. Fit autem dupliciter conclusio in causa. Expresse ubi simpliciter expressis et disertis verbis *renunciatur* omnibus exceptionibus, tam juris quam facti. — Tacite concluditur in causa, quando non ita verbis expressis renunciatur, sed partes *nulla interposita protestatione* de amplius deducendo jure suo, simpliciter *referunt causam ad sententiam.*

q) Mit Ausnahme der privilegirten, die noch bis zur Execution zuläſſig waren.

r) Wenn nicht Ausnahmsweiſe ein Beweisterminu vorgeſchrieben war.

s) S. Note p.

§. 461. Verfahren von der Litis-Contestation an, wurde durch den Gebrauch der Positionen nothwendig ein Schriftwechsel, in welchem die Parteien ihre Behauptungen artikelweise vortrugen [1]).

§. 462.

§. 462.

Vor der Abfassung des Urtheils mochte der Richter bei Rechtsverständigen Rath suchen [a]), und selbst an den Landesherrn berichten [b]). Das eröffnete Ur-

1) Die bekannten Mißbräuche dieses, in der Folge durch den R. A. von 1654 abgeschafften artikulirten Verfahrens, (vergl. Neurodes Pragmat. Erläut. des jüngst. R. A. S. 149.), von welchem nur die Beweisartikel beim Zeugenbeweise und die Form der speciellen Litis-Contestation in unserem heutigen gemeinen Proceß übrig geblieben sind, entsprangen übrigens offenbar nicht aus den Positionen, welche nur die Veranlassung zu dieser Form gaben, sondern aus dem Mangel einer gehörigen Direction des Processes durch den Richter, und aus der Gewohnheit der Advocaten, ihre Schriften mit unnützem Geschwätz und unerheblichen Behauptungen, Rechtsausführungen und Widerlegungen anzufüllen, wie sie es bei ihren Mustern, den Schriftstellern ihrer Zeit, fanden.

a) Tenglers Laienspiegel. Bl. 99. Die Rechtsverständigen konnten begreiflich vermöge der bisherigen Verfassung, keine andere als städtische Oberhöfe, Juristen-Facultäten, und die Schöffenstühle seyn, die das Recht, Rechtsbelehrungen zu ertheilen, ihrer ursprünglichen Eigenschaft als kaiserliche Hofgerichte oder Landgerichte verdankten. Vergl. Biener Commentarii de orig. et progr. jur. legumque Germ. Part. 2. Vol. I. p. 212 seq. — Daß übrigens die eingeholten Erkenntnisse schon damals für unabänderlich galten, sieht man aus Tengler a. a. O., der gegen diesen Grundsatz eifert.

b) Tengler a. a. O., der es jedoch nur für den Fall für statthaft erklärt, wenn der Richter „kein lauter und ausgedruckt Recht bei andern rechtweisen nun gelarten erfunden" habe; die Besetzung der Untergerichte (Aemter), welche in dieser Periode gewöhnlich noch Personen vom Ritterstand anvertraut wurden, machten aber solche Anfragen ohne Zweifel viel häufiger; in Hessen befahl Landgr.

theil wurde rechtskräftig, wenn nicht binnen zehn Ta- §. 462.
gen von einer Partei ein Rechtsmittel eingelegt wurde [c]). In allen Sachen hielt man nach den Grundsätzen des canonischen Rechts [d]) die Appellation an den nächsten höheren Richter [e]) für zuläßig, und beurtheilte ihre Förmlichkeiten und Eigenschaften nach jenem und dem römischen Recht [f]). Außerdem aber verstattete man auch die Supplication beim Landesherrn gegen ein beschwerendes Erkenntniß der höchsten Gerichte [g]), und in den Ländern, wo man den Sachsenspiegel brauchte, bildete sich aus der Befugniß, ein Urtheil zu schelten, ein eigenes Rechtsmittel der Läuterung, über welches vor dem nämlichen Richter verhandelt wurde [h]). Aus

Ludwig der Friedfertige in der Landesordn. von 1455, daß sich die Unterrichter in Sachen, die ihnen zu schwer fielen, bei ihm und seinen Räthen Raths erholen sollten. S. C. P. Kopp Nachr. von der Verf. der geistl. und Civilger. in Hessen B. 1. S. 290.

c) Tengler a. a. O. Bl. 108.

d) Cap. 11. X. de appellation.

e) K. G. O. 1495. §. 13.

f) Tengler a. a. O. Bl. 101 bis 103.

g) Nach L. un. C. de sentent. praef. praet. und Nov. 119. Cap. 5. Tengler a. a. O. Bl. 103. 104. Von Supplicieren. Auffertalben der appellation und on die Restitution in integrum, ist ein Hilff, damit auch ein urteyl mag widerbracht werden, als durch das Supplicieren vor obersten Heupter urteylern. — aber solch Supplication haben allein die Ober, oder wem sie es bevelhen zu entschayden. Und man suppliciert von einem urtayl inner 10 Tagen. Dieses Rechtsmittel wurde späterhin auch die Veranlassung zur Einführung der Revision gegen die Urtheile des Reichs-Kammergerichts R. A. 1532. Art. 3. §. 16. 17.

h) Vergl. J. C. Maeler Gesch. und Verf. der Rechtspflege (Leipz. 1790. 8.) S. 119.

§. 462. den im römiſchen und canoniſchen Recht beſtimmten Gründen, fand auch gegen rechtskräftige Erkenntniſſe die Nichtigkeitsklage [i]) und die Reſtitution [k]) ſtatt. Bei der Vollziehung der Erkenntniſſe, machte wohl die Strenge des deutſchen Schuldrechts (§. 456.), die bei weitem noch nicht überall durch die Zulaſſung des Schuldners zur **Cessio bonorum** gemildert wurde [l]), die wichtigſte Abweichung von den Grundſätzen des römiſchen Rechts aus.

§. 462 a.

Durch dieſe Formen des gerichtlichen Verfahrens, mußte die alte rein mündliche Verhandlungsart (§. 381 u. f.) nach und nach in ein ſchriftliches Verfahren übergehen [a]). Das canoniſche Recht verpflichtete den Richter, den Inhalt der geſammten Verhandlungen eines Rechtsſtreits durch eine öffentliche Perſon oder zwei von ihm beſtellte Männer aufzeichnen zu laſſen, welche zu dieſem Geſchäft tauglich ſeyen [b]). Solche

i) Tengler a. a. O. Bl. 100.

k) Tengler a. a. O. Bl. 103.

l) Sehr merkwürdig iſt, daß ſie in Caſſel durch die dortigen Statuten von 1411 eingeführt, in der heſſiſchen Landesordnung von 1455 aber nicht berückſichtigt wurde. Kopp a. a. O S. 80.

a) Vergl. v. Feuerbach Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Gießen 1821. 8. S. 219 u. f. Maurer Geſch. der altgerm. Gerichtsverf. S. 306 u. f.

b) Cap. 11. X. de probation. — Judex semper adhibeat aut publicam, si potest habere, personam, aut duos viros idoneos, qui fideliter universi judicii acta conscribant, videlicet citationes, dilationes, recusationes, exceptiones, petitiones, respon-

Acten waren in dem älteren deutschen Proceß ganz unbekannt; das erfolgte Urtheil mit kurzer Erzählung des Verlaufs der Sache und der vorgebrachten Hauptgründe beider Theile, wurde sonst nur in wichtigen Sachen den Parteien in einem von dem Richter ausgefertigten Urtheilsbriefe mitgetheilt [c]) und diesen ließ man von einem Schreiber aufsetzen, der gemeiniglich zur Abfassung dieser Urkunden bei dem Gericht förmlich angestellt und gewöhnlich ein Geistlicher war [d]). Diese Gerichtsschreiber waren wohl die nächste Ursache, daß die Verhandlungsart der geistlichen Gerichte nach und nach auch einen Einfluß auf die weltlichen Gerichte erhielt. Im vierzehnten Jahrhundert erscheinen Gerichtsbücher und Protocolle in lateinischer Sprache, in welche der Inhalt der Klage und Antwort und das Urtheil so summarisch verzeichnet wurde, daß wenige Blätter für ganze Jahrgänge hinreichten [e]). Um die §. 462a.

siones, interrogationes, confessiones, testium depositiones, instrumentorum productiones, interlocutiones, appellationes, renunciationes, conclusiones et cetera quae occurrerint, competenti ordine conscribenda, loco designando, tempora et personas. Et omnia sic scripta partibus tribuantur, ita, quod originalia penes scriptores remaneant.

c) S. Kopp Nachr. von der Verf. der Gerichte in Hessen. Th. 1. S. 484. Hauschild von der Gerichtsverf. der Deutschen. S. 43. Urtheilsbriefe dieser Art finden sich in jeder Urkundensammlung; die Weisthümer (oben §. 258.) sind oft nur eine Gattung derselben. Beispiele solcher Urkunden hat Kopp a. a. O. Beil. Nro. 62. 84. 118. 121. und Feuerbach a. a. O. Beil. II. p. 420 u. f. Maurer Gesch. der altgermanischen Gerichtsverf. S. 239.

d) S. Bodmann rheingauische Alterthümer Abth. 2. S. 634.

e) Bodmann a. a. O. „die außergerichtlichen Händel, als Kauf, Tausch, Leihe u. s. w. füllten andere Gerichtsbücher — schon an-

§. 462a. Mitte des funfzehnten Jahrhunderts waren schriftlich übergebene Klage und Antwort schon etwas gewöhnliches [f]), und bei den Obergerichten verzeichnete man jezt, wenn blos mündlich (in Gesetzen, Sätzen) verfahren wurde, deren wesentlichen Inhalt wohl immer [g]); bei den Untergerichten galt dieß aber noch nicht für einen wesentlichen Bestandtheil des Verfahrens [h]). Der

sehnlicher und darin bestand auch der wahre Schreiberfegen." Vergl. oben §. 441. Note g. §. 457.

f) S. Kopp a. a. O. S. 438. und Beil. Nro. 101. 102. 110. 112. Die Rubrik der schriftlichen Klage von 1458 die Nro. 110. mitgetheilt wird, lautet: dyß nochgeschrebin sin die schulde (vergl. Note i) die ich Johann Meyssinbug Ritter und Marschalk thun an Wernher von Elben Herrn Wernhers Son. Die Exceptionsschrift (Nro. 112.) ist überschrieben: Zcu virwerffinde eyn virmessene sinstere und mechtloese frevele schulde dye her Johann Meyssenbuch Ritter an mich Wernher von Elben den Jünghen gethan hait, ist diß nochgeschrebin myne bestentlich Insage addir exepcio.

g) Herzog Albrechts von Sachsen Hofgerichtsordnung vom Jahre 1488 (bei Günther das Privilegium de non appellando des Hauses Sachsen S 98.): das zu solchem unserm Gericht, eyn offenbar schreiber verordent, unnd durch Richter und Beysitzer, dorczu als sich geburt, unnd sy zu thun woll wissenn werden, vereidt, unnd wo Richter und Beysitzer erkennenn, das die Handell eynem Schreiber zu vil seyn würden, daß alsdann noch eyner dorczu gegeben werdde. — Es sal der Doctor eyner, So im gerichte sitzen werdenn, allewege nebbene dem Schreiber sitzenn, unnd vleisigk aufsehenn habenn, domit der Schreiber recht schreibe, Also das Nymants durch den Schreiber verkürtzt werde. Vergl. Note i. — H. Georg von Baiern Landesordnung von 1491 bei Feuerbach a. a. O. Beil. III. S. 437. — und solch beyder Partheyen fürbringen soll durch den geschwornen Gerichtsschreiber in Gericht nach längs aufgeschrieben werden, dieweil die Redner oder Fürsprecher ihre Rede thun.

h) Johann Emmerich († 1494) Samml. der alten Rechte und Gewohnheiten der Stadt Frankenberg bei Schmincke monumenta

Gebrauch des römischen Rechts und die zahlreichen, oft §. 462a.
freilich aber ganz gehaltlosen Formeln aus dem Apparat der Klagen und Einreden, welchen die gangbaren Rechtsbücher für den Proceß an die Hand gaben, nebst den gehäuften gewöhnlich eben so unpassenden und überflüssigen Allegaten aus dem römischen und canonischen Recht mit welchen die Sachführer ihre Gelehrsamkeit darzuthun suchten, nöthigten schon zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts auf Mittel zu denken, wie dem Wortreichthum der gerichtlichen Redner die nöthigen Schranken i) gesezt werden möchten k); statt aber auf

Hassiaca Th. 2. S. 714. Ein schriber pleigt eich bym gericht zu syn, der anclage, antwort, ertil unde alu gerichtshandel schribe. Der ist aber nicht von noden, wanth bußen den mag man gericht halden, unde nicht bußen die andern (die Schöffen von welchen vorher die Rede war).

i) Albrechts von Sachsen Hofgerichtsordn. a. a. O. S. 106. Es sall auch vor dyssem gerichte keyn part Reddener, Rechtsetczer adder Advocat dy Zeeit so schult (Klage), Schutzrede, adder Exception und Antwort, adder ander gesetze gesatzt und erzeelt werddenn, eynicherley recht durch lateynische wordt und allegat nahmhafftigk anzeihen adder allegirenn. So aber in den gesetzen beschlossen und concludirt, dann So eynich part Reddener, Rechtsprecher oder Advocat underrichtunge des Rechtenn, und also Informationes Juris schrifftlich eynlegenn will, Sal ém vorgunst zugestat, auch so vil sich zu Rechte geburt angenommen werdenn.

k) Da die Weitläufigkeit, welche durch die neue Formular-Jurisprudenz in die gerichtlichen Verhandlungen kam, gewiß als ein Hauptgrund angesehen werden muß, weshalb man sich genöthigt sah, schriftliche Eingaben statt des hergebrachten mündlichen „Versezens" zuzulassen, so schlägt Feuerbach a. a. O. S. 218 u. f. den Einfluß des römischen Rechts auf die Einführung des schriftlichen Verfahrens wohl zu gering an. Die Kenntniß, die man vom römischen Recht in Deutschland zu der Zeit hatte, wo das mündliche Verfahren noch statt fand, kann wegen des geringeren Einfluß-

§. 162a. dieſem Wege fortzugehen, entſchied man ſich ſeit der Errichtung des Kammergerichts, welches ſchon nach ſeiner älteſten Gerichtsordnung in jeder Sache Schrift-Sätze ſtatt mündlicher Vorträge zuließ [l]), vielmehr ein vollſtändiges ſchriftliches Verfahren zu geſtatten [m]). Doch darf dieſes vornehmlich nur auf die höheren Gerichte bezogen werden; bei den Untergerichten blieb es noch bei den Formen des funfzehnten Jahrhunderts und ehe die Gerichtsordnungen der folgenden Periode erſchienen, fehlte in dieſen gewiß noch oft das

ſes, den es damals noch äußerte (ſ. §. 269. 440 u. f. beſonders §. 441. Anm.), kamm in Anſchlag kommen; das funfzehnte Jahrhundert iſt erſt der Zeitpunkt, wo es wirklichen Eingang in die gewöhnlichen weltlichen Gerichte fand, und mit jenem wird auch ſofort die Annäherung zum ſchriftlichen Verfahren ſichtbar.

l) K. G. O. 1495. §. 14. (N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 8.) Item, zu fürderlicher Vertigung auch Gewißheit der Partheien fürbringens, und Irrung die zu Zeiten ſich erzaigt hat zu verhütten, ſol hinfür einem yeden zugelaßen werden, ſein Sachen, ſy betreffen vil oder wenig, in Schrifften fürzubringen, und welch Parthey des begern wird, des ſol die ander Parthey nit zu verhindern haben, doch daß dem Widertail des Abſchrifft und Schub werde gegeben, wie die Notturft das erfordern wirdet. — Schon damals war in wichtigen Sachen das ſchriftliche Verfahren gewiß allgemein, und das Neue beſtand hier wohl nur in den Worten „ſie betreffen viel oder wenig.“ Hieraus erklärt ſich dann ſehr natürlich, daß, wie Feuerbach a. a. O. S. 221 u. f. zeigt, die ſchriftliche Verhandlung ſofort als die Regel an die Stelle der noch zugelaſſenen mündlichen trat, und die verbeſſerte Kammergerichtsordnung vom J. 1500. Art. 13 bis 15. jene ſchon als die allein vorkommende vorausſezt, die K. G. O. von 1507. Art. 5. aber das ſchriftliche Verfahren ausſchließlich anordnet.

m) Nachgewieſen bei Feuerbach a. a. O. S. 226 u. f. von dem Hofgericht zu Kulmbach ſeit 1507, dem kaiſerlichen Landgericht zu Würzburg ſeit 1512, dem kaiſerl Landgericht der Grafſchaft Hirſchberg ſeit 1518 und dem ſchwäbiſchen Bundesgericht.

vollständige Protocolliren der Verhandlungen durch einen vereideten Gerichtsschreiber n). §. 462 a.

§. 463. §. 463.

Wegen der Weitläufigkeit des gewöhnlichen regelmäßigen Verfahrens, hatten die Päpste häufig bei Ernennung von Commissarien, diesen die Befugniß ertheilt, mit Beiseitesetzung der strengen Form a) zu verfahren, und theils bestimmt, welche Förmlichkeiten dann nicht beachtet zu werden brauchten b), theils ein-

n) Jene Gerichtsordnungen hatten ganz vorzüglich zum Zweck, diese und andere Formen abzuschaffen, welche nach dem Proceß des römischen und canonischen Rechts Richtigkeit des Verfahrens bewirkten, und was sie an die Stelle sezten, war nicht etwas Eigenthümliches, sondern die gewöhnliche Proceßtheorie der damaligen Juristen. S. z. B. die pfälzische Untergerichtsordnung von 1582 (erster Theil des kurpfälzischen Landrechts von diesem Jahre) „als bisher — an den Undergerichten — mehrmalen allerhandt Mängel gespürt, indem uemlich also daran procedirt und gehandlet worden, daß wenn durch Appellation — die Sachen an unser Ober- und Hoffgericht kommen, alle Acte und Proceß vorliger Instanz ihrer Unförmlichkeit halben nichtig erkandt." —

a) *Clem.* 2. de V. S. — quod *simpliciter et de plano, ac sine strepitu et figura judicii* procedi mandamus.

b) *Clem.* 2. de V. S. Dahin wurde nach dieser gerechnet, daß 1) kein (förmlicher) Libell und keine (förmliche s. §. 460.) Litis-Contestation nöthig sey, 2) kein weltlicher Feiertag das Verfahren hindern, 3) der Richter die Fristen und den Gebrauch verzögerlicher Einreden, Rechtsmittel, und überflüssiger Zeugen beschränken und bloßes Gezänke der Advocaten und Procuratoren nicht zulassen solle; dagegen aber sollte doch eine Klage entweder schriftlich eingereicht oder protocollirt werden, jedes rechtmäßige Vertheidigungsmittel und nothwendige Beweise sollten zulässig seyn, der Eid vor Gefährde geleistet und selbst die Positionen zugelassen werden, die zweckmäßige Instruction durch Befragung der Parteien, die dem Richter auf ihren Antrag oder von Amtswegen freistehe, befördert werden, im

§. 463. zelne Sachen ausgezeichnet, in welchen dieses kürzere (summarische) Verfahren statt finden solle c). Dieses dehnte man bald auch auf andere Sachen aus, in welchen es ebenfalls ihrer Natur nach zweckmäßig schien, zumal da man in vielen Stellen des geschriebenen Rechts eine Hinweisung auf ein solches zu finden glaubte d). Namentlich rechnete man unter diese Streitigkeiten über den Besitz, wenn wegen Störung desselben geklagt und um Gewaltthätigkeiten zu verhüten, zuvörderst nur der sogleich zu erweisende Besitzstand geschützt wurde, ohne sich auf eine nach der gewöhnlichen Form des Beweises zu erörternde Ausführung über die Fehler dieses Besitzes einzulassen e). Hingegen achtete

Beweisverfahren die Abkürzung hauptsächlich in der Anberaumung eines Termins, in dem alle Beweismittel beigebracht werden müßten, bestehen, und wenn die Acten nach der Lage der Sache für geschlossen angenommen werden könnten, ein schriftlich abgefaßtes Erkenntniß auch ohne vorhergegangenen förmlichen Beschluß der Parteien ihnen eröffnet werden dürfen. —

c) Nehmlich „causis super electionibus, postulationibus vel provisionibus, aut super dignitatibus, personatibus, officiis, canonicatibus vel praebendis seu quibusvis *beneficiis* ecclesiasticis, aut super decimis, nec non super matrimoniis vel usuris et eas quoquo modo tangentibus. *Clem.* 2. de judiciis.

d) Ein weitläufiges Verzeichniß der Sachen, welche zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts nach der Praxis für summarisch gehalten wurden, findet sich bei Rob. Maranta de ordine judiciorum P. IV. Dist. 9. (nach der Ausg. Cöln 1628. 4. S. 115 u. f.).

e) S. Gail Pract. observ. L. 1. Obs. 7. Summarium ideo appellatum, quod absque tela judicii, et sine longo sufflamine litis, sola facti veritate *probabiliter* inspecta, in eo celeriter et velo levato procedendum sit. — Momentaneum vero dictum, quia sententia lata non perpetuum, sed momentaneum et re-

man weder das **Possessorium** überhaupt für summa- §. 463.
risch, noch das nach Beendigung jenes **Possessorii summarii** dem Unterliegenden frei stehende **Possessorium ordinarium (plenarium)** für ein von dem römischen Interdict **uti possidetis** irgend verschiedenes Rechtsmittel f). — Bei solchen Sachen, in welchen ohnehin nach dem Herkommen ein ungewöhnlich beschleunigtes Verfahren statt fand, bildete sich ein bestimmterer summarischer Proceß, dessen besondere Regeln durch die innere Beschaffenheit jener Sachen selbst gegeben waren. Dahin gehört: 1) der Executivproceß, der wohl aus dem Pfändungsrecht entsprang, dessen sich ein Gläubiger hätte bedienen können, wenn er seine Forderung durch förmliche g) Urkunden beweisen konnte; denn wenn er in diesem Falle (wohl

parabile praejudicium adfert, quod in ordinario possessorio restaurari queat. — Proinde recte Interim, aut fiduciaria, vel depositaria possessio, aut provisionale remedium appellatur, et probationes imperfectae et semiplenae, quia modici praejudicii, recipiuntur. Vergl. v. Savigny Recht des Besitzes §. 51.

f) Gail a. a. O. Rob. Maranta a. a. O. Nro. 43. Die falsche Auslegung, welche die Neueren dem Cap. 9. X. de probationibus zu geben pflegen (vergl. v. Savigny a. a. O. S. 559. der dritten Ausg.), verwirft schon die Glosse zu jener Stelle, mit Anführung der richtigen Erklärung.

g) Wozu nach dem deutschen Recht ein Siegel gehörte, dem man die Würkung der Beglaubigung einer Urkunde beilegte (s. § 341. Anmerk.). Der Name Instrumentum guarentigiatum, mit welchem man die zur Begründung des Executivprocesses geeigneten Urkunden bezeichnet, bezieht sich ohne Zweifel auf jene Beglaubigung, und dieser hat daher ursprünglich schwerlich auf andere als öffentliche Urkunden eingeleitet werden können.

§. 463. meistens wegen befürchteten Widerstandes) klagte, und der Beklagte nicht im ersten Termin die Klage durch Einreden zu entkräften vermochte, konnte ihm die Execution in das Vermögen des Beklagten nicht versagt werden, da durch diese nicht mehr geschah, als was er sich selbst auch ohne Zuthun des Richters hätte erlauben dürfen [h]). 2) Der Mandatsproceß wegen Landfriedensbruch und anderer an sich verbotener oder widerrechtlicher Handlungen, da man schon in den geschriebenen Rechten begründet fand, daß in solchen und einigen anderen Fällen, gegen die Regel **a praecepto** angefangen werden könne [i]); ein Verfahren, das man allmälig durch die den erlassenen Befehlen angehängte justificatorische Clausel auch auf andere Fälle ziemlich willkührlich ausdehnbar machte [k]). 3) Der Arrestproceß, der lediglich die Rechtfertigung eines wegen Forderungen beim Richter ausgebrachten Arrests zum Gegenstand hatte, den man in den deutschen Gerichten sehr leicht erkannte [l]).

h) Reformation K. Friedr. III. von 1442. §. 2. 3.

i) S. Gail Obs. pract. L. I. Obs. 13. Das Verfahren, im Fall gegen das Mandat exceptiones sub et obreptionis vorgebracht wurden (Cap. 19. X. de rescriptis), scheint indessen vor der Gesetzgebung über den Mandatsproceß für das Reichskammergericht, die erst in das Ende des sechszehnten Jahrhunderts gehört, ziemlich von der Willkühr des Richters abgehangen zu haben.

k) S. Gail a. a. O. Obs. 19.

l) S. Gail Tract. de arrestis imperii Cap. I. Nro. 12.

V. Canonisches Recht.

§. 464. §. 464.

Die schmachvolle Lage, in welcher sich die Kirche während eines ganzen Jahrhunderts durch die Verlegung des päpstlichen Sitzes nach Avignon und nachher durch das große Schisma befunden hatte (§. 388. 403—406.), äußerte ihre nachtheiligen Würkungen nicht blos in Beziehung auf die Verhältnisse des Pontificats selbst, sondern auch auf die Fortbildung aller kirchlichen Institute und die Quellen des Kirchenrechts. I. Für das Pontificat selbst wurde jenes Verhältniß die Veranlassung eines Mißbrauchs der päpstlichen Primatialrechte zu einem Zweck, zu dessen Verfolgung sich keiner der früheren Päpste erniedrigt hatte, und der nur das Ziel der avignonschen Päpste werden konnte, welche allen Tugenden entsagt zu haben schienen, durch welche ihre Vorgänger die Gründung der päpstlichen Gewalt möglich gemacht hatten. 1) Clemens IV. hatte, bei der dem päpstlichen Stuhl ausschließlich vorbehaltenen Vergebung aller Beneficien, deren Inhaber zu Rom sterben würden (§. 317.), sich zunächst eigentlich nur auf das Herkommen berufen, welches ihn dazu berechtigte, und ein allgemeines Dispositionsrecht über alle Kirchenämter, nicht nur wenn sie vacant wären, sondern auch noch ehe sie dieses würden, aus der päpstlichen Machtvollkommenheit zwar abgeleitet, aber ohne die Befugniß, sich darum ihre Vergebung gegen die bisherige Kirchenverfassung willkührlich und aus-

§. 464. schließlich zu reserviren, in jene hineinzulegen [a]). Auch seine nächsten Nachfolger, namentlich Bonifacius VIII., der jene Verordnung in die von ihm veranstaltete neue Decretalensammlung (§. 470.) einrückte, blieben bei jenem Herkommen stehen, und erlaubten sich nur das darauf beruhende Collationsrecht genauer zu bestimmen [b]). Clemens V. aber wiederholte nicht blos diese Reservation seiner Vorgänger ausdrücklich gleich beim Anfang seines Pontificats, sondern verband auch damit den (auf seine Person beschränkten) Vorbehalt der Besetzung des Bisthums und einer Abtei zu Bordeaux [c]) und begriff unter der Erklärung Clemens IV. zugleich ausdrücklich [d]) auch jede Patriarchal-, Metropolitan- oder bischöfliche Würde, die am päpstlichen Hofe erledigt werden würde [e]). Ein solcher

a) Cap. 2. de praebendis in 6to. Licet — beneficiorum — *plenaria dispositio* ad Romanum noscatur pontificem pertinere — collationem tamen — beneficiorum, apud sedem Romanam vacantium, specialius ceteris antiqua consuetudo R. P. reservavit.

b) Gregor X., durch die Bestimmung, daß der ordinarius collator die Pfründe vergeben möge, wenn der Papst nicht binnen einem Monat provideat, Cap. 3. de praebendis in 6to; Bonifacius VIII. durch die Feststellung des Begriffs der beneficia apud curiam Romanam vacantia im Cap. 31. eod.

c) Der Umstand, daß er vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl, Bischof von Bordeaux gewesen war, rechtfertigte seine zärtliche Neigung zu dieser Kirche, die durch seine Fürsorge nie eines würdigen Hirten entbehren sollte. Im Laufe seiner Regierung reservirte er sich noch einige französische Bisthümer.

d) Die früheren Constitutionen bedienen sich blos des Ausdrucks Dignitäten, Personate und Beneficien.

e) Cap. 3. Extrav. comm. de praeb. et dignitat.

blos persönlicher Vorbehalt der allenfalls auch durch die frühere Praxis (§. 317.) gerechtfertigt werden konnte f), so bald man nur den Grundsatz zugab, daß unbeschadet der regelmäßigen durch die Kirchenverfassung festgesetzten Verleihungsform der Kirchenämter, der Papst ein Dispositionsrecht über alle habe, und sich folglich außerordentlicherweise eine Collation gewisser Beneficien vorbehalten könne, diente von dieser Zeit an zum Mittel, die ausschließlichen Reservationen weiter auszudehnen, und wenn man es auch nicht wagte, sie als ein Gesetz zu publiciren, durch Wiederholung des persönlichen Vorbehalts des Vorgängers sie dennoch feststehend zu machen. Johann **XXII.** reservirte sich schon durch eine bloße seiner Canzlei mitgetheilte Erklärung, alle Beneficien, welche dadurch erledigt werden würden, daß ihrem Inhaber ein anderes zufiele, welches er durch Gunst des Papstes erhalten würde oder nur durch diese anzunehmen berechtigt wäre g). Für die möglichst vortheilhafte Benutzung dieser und §. 464.

f) Die Reservation Clemens V. war nicht einmal die erste dieser Art. Auch Bonifacius VIII. hatte sich die Besetzung des Bisthums Toulouse beim Anfang seines Pontificats vorbehalten. S. Planck Gesch. der christl. kirchl. Gesellsch. Verf. Th. 5. S. 583.

g) St. Baluzii Vitae pap. Avinion. T. I. pag. 722. A. D. 1316. 18. Cal. Octobr. Lugduni. Sctiss. Pater et Dom. Joannes XXII. Pontificatus sui anno primo reservavit suae et sedis apostolicae collationi, omnia beneficia ecclesiastica, quae fuerunt, et quocunque nomine censeantur, ubicunque ea vacare contigerit per acceptionem alterius beneficii, praetextu gratiae ab eodem D. Papa factae vel faciendae acceptati, mihique Gaucelmo Vicecancellario suo praecepit in praesentia magistri Petri Fabri, quod haec ad memoriam redigerem in scripturam.

§. 464. der schon hergebrachten generellen Reservation, sorgte er durch eine Bulle, die gewöhnlich von ihrem Anfangswort „**Execrabilis**“ benannt wird [h]); er erneuerte die älteren Kirchengesetze gegen die Vereinigung mehrerer Pfründen in einer Person dergestalt, daß jeder, welcher dergleichen mit päpstlicher Dispensation [i]) besäße, dennoch nur *eine* mit Seelsorge verbundene und *eine* andere behalten und auch künftig nur eine solche Vereinigung statthaft seyn und der Bepfründete stets die hiernach unvereinbaren aufgeben sollte; die Vergebung der auf diese Weise erledigt werdenden Pfründen aber wurde dem Papst vorbehalten. Zugleich dehnte er den Begriff eines am päpstlichen Hofe erledigten Beneficii [k]) auch auf den Fall aus, wenn die beabsichtigte Besetzung eines Kirchenamts Kraft eines Acts der päpstlichen Gewalt nicht statt fände, oder wenn ein solcher die Erledigung veranlaßte oder dabei concurrirte, oder auch ein solches von einer Person, die zum päpstlichen Hofe gehörte, besessen worden wäre [l]). Nebenbei fand aber Johann **XXII.** doch auch noch für gut, nach dem Beispiel Clemens **V.**

h) Cap. un. (*Execrabilis*) Extrav. Joann. XXII. de praeb. et dign. Sie ist auch in die sogenannte Sammlung der Extrav. comm. Cap. 4. eod. aufgenommen.

i) Auf welche das Cap. 3. de officio ordinarii in 6to allein sah.

k) „Beneficium apud curiam Romanam vacans“; der technische Ausdruck für die Gesammtheit der Erweiterungen des Cap. 2. de praebendis in 6to.

l) Er bestätigte nach Villani (L. 11. Cap. 20.), um diese Collationsrechte gehörig nutzbar zu machen, fast nie eine Wahl, sondern versetzte bei einer solchen Gelegenheit zu besseren Stellen, um eine ganze Reihe von Beneficien durch Beförderung ihrer Inhaber zur Collation offen zu bekommen.

ſich auch einzelne Kirchen zu reſerviren, nur in größe- §. 464.
rem Umfang [m]), und die althergebrachten **Mandata de providendo** (§. 317.) in Rückſicht der geringeren Beneficien, in noch reicherem Maaße zu verleihen als ſeine Vorgänger. Daß alle dieſe Gnadenbezeigungen erkauft werden müßten, und daß dieſer Gewinn bei ſeinen Maaßregeln zunächſt beabſichtigt werde, war ſo wenig ein Geheimniß als der Erfolg für die päpſtliche Kammer, mit welchem dieſe Geſchäfte betrieben wurden [n]). Keiner ſeiner Nachfolger, mit Ausnahme P. Innocenz **VI.** [o]), verſchmähte aber eine ſolche ſchamloſe Simonie, wie verderblich ſie auch für die Kirche werden mochte, vielmehr ſtieg ſie durch die ſchismatiſchen Päpſte noch höher. Benedict **XII.** hatte ſich begnügt, die Reſervationen ſeines Vorfahren, jedoch noch etwas mehr erweitert, für ſeine Lebenszeit zu beſtätigen [p]), ſie wurde aber von den ſpäteren nicht nur wiederholt, ſondern zugleich von den **Mandatis de providendo**

m) Im J. 1322 behielt er ſich vor: in Patriarchatu Aquileense, nec non Mediolanense, Ravennate, Januensi et Pisana provinciis provisiones omnium Patriarchalium et aliarum quarumlibet ecclesiarum Collegiatarum, nec non Abbatiarum, Monasteriorum et aliorum quorumcunque piorum locorum secularium et regularium.

n) Nach Villani a. a. O. betrug der Schatz, welchen er ohngeachtet ſeiner vieljährigen koſtſpieligen Unternehmungen in Italien hinterließ, 25 Millionen Goldgulden.

o) Welcher die Reſervationen ſeiner Vorgänger widerrief.

p) Die Conſtitution Cap. 13. (*Ad regimen*) Extravag. comm. de praeb. et dignit. enthält ausdrücklich die Clauſel: donec miserationis divinae clementia nos universalis ecclesiae regimini praesidere concesserit.

§. 464. (gratiae exspectativae) ein ſolcher Gebrauch gemacht, daß es Papſt Martin V. auf dem coſtnizer Concilio als eine Erleichterung in Vorſchlag bringen konnte, nur zwei Drittel aller nicht ſchon ausſchließlich dem Papſt reſervirten Pfründen, durch Gratien, welche der Ordinarius reſpectiren müſſe, zu vergeben q). Aus den für die päpſtliche Canzlei beim Anfang jedes Pontificats publicirten Reſervationen aber, erwuchs durch die Wiederholung der Beſtimmungen der vorhergehenden Regierung, eine ganz neue Art von Rechtsquelle, die jedoch nur für die Lebenszeit eines Papſtes galt, und in welche dann auch alle nähere Beſtimmungen, ſowohl über die päpſtlichen Collationen und Gratien als über andere Gnadenverleihungen und ſelbſt über Juſtizſachen, mit aufgenommen wurden. Der Name Canzleiregeln r), mit welchen ſie ſchon im vierzehnten Jahrhundert bezeichnet wurde, iſt in ſofern ſehr paſ-

q) Herm. v. d. Hardt Conc. Const. Tom. I. pag. 1024. De ceteris vero dignitatibus, officiis et beneficiis, secularibus et regularibus ultra *reservationes* praedictas, duae partes sint in dispositione Papae et tertia pars remaneat in dispositione ordinariorum, ita quod per quamcunque aliam reservationem aut praerogativas non minuatur.

r) Daß ſie nur nach und nach entſtanden, ſieht man aus ihrem Inhalt. S. die folgende Note. Als ihren erſten Anfang betrachtet man gewöhnlich die oben Note g angeführte Stelle. Allein das Cap. 3. Extravag. comm. de praeb. et dign. (Note e) iſt im Grunde auch eine Canzleiregel. Doch wurde freilich eben durch die Ausdehnung, die Johann XXII. durch ſeine Regeln dem päpſtlichen Collationsrecht gab, und durch die vermehrte Ertheilung von Gratien, die Abfaſſung ſolcher Regeln für jede Regierung erſt unausweichlich nothwendig, und eben daher ihr Inhalt nach und nach förmlicher und vollſtändiger.

ſend, als ſie zunächſt Vorſchriften über die der Canzlei bei jenen Gegenſtänden obliegenden Geſchäfte enthielt. Ihr materieller Inhalt mochte aber als ein die Kirche bindendes und von ihr als verbindend anerkanntes allgemeines Geſetz nicht betrachtet werden, da ſie weder als ſolches publicirt wurden, noch auch vermöge der Beſchränkung ihrer Gültigkeit auf eine einzelne Regierung deſſen Natur haben ſollten s). §. 464.

s) Die älteſten Canzleiregeln, welche meines Wiſſens gedruckt ſind, gehören P. Johann XXIII. an; ihr Inhalt mag aber damals ſchon ſeit Clemens VI. in Rückſicht der Reſervationen gleichlautend geweſen ſeyn, wie man aus der Zurückweiſung auf die früheren und aus den Regeln P. Martins V. ſieht. Beide ſtehen bei H. v. d. Hardt. Tom. I. pag. 954 u. f. Die erſteren enthalten folgendes hieher gehörige: Setiss. — D. Joannes — vestigiis praedecessorum suorum inhaerendo, in crastinum suae assumtionis, videlicet 16. Cal. Junii a. D. 1410 fecit, constituit et ordinavit reservationes, constitutiones et regulas subsequentes. Quas duntaxat suo tempore voluit observari. Quas publicari fecit in Cancellaria et Audientia per me Joannem — Vicecancellarium. Inprimis fecit similes reservationes illis, quae in constitutione Domini Benedicti P. XII., quae incipit ad regimen continentur — In eadem die idem dominus noster declaravit, omnes canonicatus et praedictas dignitates — caeteraque beneficia — per felicis recordationis D. Alexandrum P. V. reservata, et quae vacabant tempore obitus ejusdem praedecessoris — Idem reservavit generaliter omnes dignitates majores in Cathedralibus Ecclesiis post pontificales — et quaecunque beneficia, quae — Cardinalium familiares continui commensales obtinent et in posterum obtinebunt. Item septimo Cal. Junii — cassavit — omnes gratias exspectativas — per — Alexandrum P. V — factas, quarum vigore — nondum erat provisum dictis personis. — Circa expeditionem literarum. Inprimis voluit — quod *regulae* et ordinationes D. Joannis XXII. Benedicti XII. Clementis VI. Urbani V. et Gregorii XI. — in Cancellaria serventur, salvis modificationibus, additionibus et detractionibus super his et aliis regulis per eum factis et faci-

§. 465.

§. 465.

2) Mit den Reſervationen der Beneficien hieng ihre Beſteuerung zuſammen. Von den Biſchöfen, die zu Rom conſecrirt oder confirmirt wurden, erhoben ſchon im zwölften Jahrhundert die päpſtlichen Canzleibeamten und ſpäterhin die päpſtliche Kammer und die Cardinäle, beträchtliche Gebühren, welche im dreizehnten Jahrhundert unter dem Namen Annaten oder **Servitia communia** und **minuta** [a]) begriffen wurden, ohne Zweifel, weil ſie nach den Einkünften der Pfründe angeſezt wurden, da ſie in der Regel den Einkünften eines Jahres gleich ſeyn ſollten [b]). Seitdem das Confirmationsrecht des Papſtes ſich auf alle Biſchöfe erſtreckte (§. 316. **Nro.** 4.), konnten ſie daher von je-

endis. — Der Inhalt der Regeln Martins V. über dieſe Punkte weicht nur darin ab, daß ſtatt der Reſervationen Alexanders V. einige einzelne Kirchenämter reſervirt werden, die indeſſen vielleicht die nehmlichen ſind, und daß den Legaten jede Dispoſition über die reſervirten Beneficien unterſagt wird. — Man darf daher ſicher annehmen, daß die viel weiter gehenden Reſervationen, die in den ſpäteren Canzleiregeln gefunden werden, auch insgeſammt neueren Urſprungs ſind. Die Geſchichte der Canzleiregeln bei Le Bret Magazin zum Gebr. der Staaten- und Kirchengeſch. B. 2. S. 603 u. f. und B. 3. S. 1 u. f. macht ohne allen Beweis viele generelle Reſervationen älter, als ſie würklich ſind.

a) Denn ſchon in einer Quittung für den Erzbiſchof von Salzburg von 1317 (bei Kleinmayrn Juvavia S. 163—165.), alſo vor der von Johann XXII. eingeführten neuen Art von Annaten, kommen die Ausdrücke vor, die folglich bis dahin mit dem Wort Annaten gleichbedeutend gebraucht ſeyn müſſen.

b) Card. Hostiensis ad Cap. 15. (inter caetera) X. de off. jud. ordinar.

dem Bischof, und eben so von allen übrigen exemten §. 465.
Prälaten erhoben werden, die zu Rom confirmirt werden mußten. Von den übrigen Beneficien hatte der Papst wohl bis auf Clemens V. nichts gefordert; dieser schon reservirte sich jedoch in England [c]) die Einkünfte des ersten Jahres von allen Beneficien, während diese dort die Bischöfe (wie anderwärts) [d]) von ihren Diöcesanen, unter dem nämlichen Vorwand wie die Päpste von ihnen, bezogen hatten. Johann **XXII.** unterwarf alle Dignitäten und übrigen geringeren Beneficien dieser Abgabe **„pro necessitatibus ecclesiae Romanae“**; zwar nur auf drei Jahre [e]), aber seine Nachfolger behielten sie bei, ohne sich die Mühe zu geben, die Last durch die Hoffnung zu mildern, daß sie nicht beständig seyn werde. Gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts erhöhte man selbst die Taxe, die man von den durch Wahl besezten Beneficien bisher genommen hatte, weil man die **Servitia communia** und **minuta**, die eigentlich Confirmationsgebühren gewesen waren, nun wie die neue Gattung von Annaten behandelte, und sich für die Confirmation noch besonders bezahlen ließ [f]). Von allen Beneficien, die

c) Febronius de statu ecclesiae Cap. 7. §. 5. S. 571. der zweiten Ausg.

d) Planck a. a. O. S. 596.

e) Cap. 11. Extrav. comm. de praebend. et dignit.

f) Bei dem Erzstift Salzburg stieg dadurch die Summe von 6250 Goldfl., die 1339 Erzb. Heinrich bezahlt hatte, im J. 1396 auf 12066 Goldfl. Kleinmairn a. a. O. Doch zog man, wie aus den Concordaten und den späteren Rechnungen der römischen Curie erhellt, die Confirmationsgebühren und Annaten, so weit sie in die

§. 465. man dieſen Taxen zu unterwerfen bedeutend genug hielt, wurden daher bei der römiſchen Curie Verzeichniſſe mit Angabe ihrer Einkünfte angelegt, und in die Canzleiregeln geſezt, daß bei jeder päpſtlichen Proviſion der Werth des Beneficii angegeben werden müſſe g); die große Anzahl der von den Päpſten verliehenen Pfründen erleichterte ihre Erhebung, denn nach der hergebrachten Taxe ließ man ſie wenigſtens theilweiſe gleich vorausbezahlen. Eben dieſes Proviſionsrecht gab die Veranlaſſung, ſich der Einkünfte vacanter Beneficien und des Nachlaſſes der Geiſtlichen, die man früherhin den Kaiſern zum Vortheil der Kirchen h) entriſſen hatte (§. 327.), gelegentlich zu bemächtigen; denn da die Biſchöfe ſich öfters von den Päpſten berechtigen ließen, die Einkünfte vacanter Pfründen eine Zeit lang zu anderen Zwecken einzuziehen, ſo konnte dieſen nichts im Wege ſtehen, ſich jener **fructus medii temporis** zum Beſten der römiſchen Kirche zu bemeiſtern, wenn der

päpſtliche Kammer und an die Cardinäle fielen, in eine Taxe zuſammen, die man mit dem Namen Servitia communia fortwährend bezeichnete, und berechnete nur die Servitia minuta beſonders, welche an das Beamten- und Bedientenperſonal des Papſtes und der Cardinäle bezahlt wurden. Vergl. v. Sartori Staatsrecht der deutſchen Erz- Hoch- und Ritterſtifter B. 1. Th. 2. Cap. 14 und 17.

g) Sie ſteht ſchon in den Regeln Johanns XXIII. und Martins V., bei Herm. v. d. Hardt a. a. O. S. 959 und 973., und iſt in der Folge die 55ſte Canzleiregel geworden.

h) Zu deren Beſten jene Früchte während der Vacanz verwaltet werden ſollten, Cap. 40. de elect. in 6to. Cap. 7. in Clem. eod., während das Peculium clericale, wenn es jenen nicht auch zufiel, wenigſtens nicht von dem Oberen ſollte in Anſpruch genommen werden können. S. oben §. 327.

Papst ein vacant gewordenes Beneficium wieder be- §. 465.
setzte [i]). Doch wurde hieraus keine stehende Revenüe; man zog nur seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Einkünfte vacanter Beneficien ein, wo die Umstände es zulassen wollten, und ordnete dazu eigene Commissarien ab, an die sie eingeliefert werden sollten. Gleiche Beschaffenheit hatte es mit dem Zehnten von den Beneficialeinkünften, welchen die Päpste während des vierzehnten Jahrhunderts sehr häufig verlangten; er gieng nur in einzelnen Fällen ein, und mußte sehr oft den weltlichen Regenten zu ihren angeblich für die Kirche zu übernehmenden Anstrengungen überlassen werden [k]).

3) Eine reichlicher fließende Quelle von Einkünften machten die avignonschen Päpste aus den mannigfaltigen Arten von Dispensationen und diesen verwandten Verfügungen, die sie Kraft ihrer päpstlichen Machtvollkommenheit zu treffen befugt geachtet wurden. Eine Curie, die ihre Provisionen verhandelte, fand auch kein Bedenken dabei, zum Besten Einzelner, Beneficien zu uniren, andere zu incorporiren, oder sie jenen als Commende zu überlassen, welches zwar schon längst geschehen war [l]), aber nur zum Besten einzelner kirchlicher Institute, wie denn namentlich bei der Errichtung von Universitäten dergleichen Verfügungen das ordentliche Mittel waren, einen Theil ihrer

i) S. Planck a. a. O. S. 608 u. f.

k) Ebendas. S. 618.

l) Can. 3. Caus. 21. Q. 1.

§. 465. Fonds aufzubringen [m]). Durch die Commenden [mm]), deren eigentlicher Zweck war, dem **Commendatarius** ohne die Uebernahme des Kirchendienstes dessen Einkünfte zu verschaffen [n]), wurden insbesondere die Reichthümer der Klöster den Cardinälen und Bischöfen zugänglich, denen sie am häufigsten als Commenden gegeben wurden; durch die Unionen und Incorporationen aber gab man den Dignitarien und anderen Stiftsherren die Einkünfte der mit Seelsorge verknüpften Kirchenämter, ohne ihnen eine Unbequemlichkeit mit dieser zu machen, da sie vermöge des Hauptbeneficii zu nichts als dem Chordienst verpflichtet wurden und das eigentliche Geschäft, das ihnen obgelegen hätte, nur durch einen Vicarius zu verrichten hatten [o]). Weniger trugen nach und nach die Exemtionsprivilegien (§. 331.)

m) Planck a. a. O. S. 617 u. f.

mm) Ueber den Ursprung des Ausdrucks s. B. 1. §. 168.

n) Wie selbst die Formel der päpstlichen Verfügungen darüber besagt. Ita quod durante commenda hujusmodi de fructibus, reditibus et proventibus Monasterii disponere et ordinare valeas, sicuti veri Abbates aut Priores ipsius Monasterii qui fuerunt pro tempore ordinare potuerunt et etiam debuerunt; alienatione tamen bonorum immobilium et pretiosorum mobilium ipsius Monasterii tibi penitus interdicta. Wie häufig die Ertheilung der Commenden schon unter Clemens V. war, ergiebt sich aus Cap. 2. Extrav. comm. de praeb. et dignit.

o) Vergl. Neller de genuina idea et signis parochialitatis primitivae, ejusque principio, incorporatione, ex chartis Trevirensibus confecta. Trev. 1752. Wie gewöhnlich die Gesuche um Union und Incorporation waren, sieht man aus den Canzleiregeln, in welchen die Form der Entschließungen darauf schon unter Johann XXIII. (gewiß auch schon unter seinen Vorgängern, deren Regeln den seinigen zum Grunde lagen) in einem eigenen Artikel festgesezt wurde. Herm. v. d. Hardt a. a. O. S. 960.

ein, wenn ſie gleich wie andere päpſtliche Gratien be- §. 465.
zahlt werden mußten, weil ſchon die Päpſte des drei-
zehnten Jahrhunderts ſo freigebig mit ihrer Ertheilung
geweſen waren, daß nicht mehr viel zu erimiren übrig
blieb. Dafür aber wurden ſie reichlich durch die Dis-
penſationen **supra jus** (§. 316. **Nro. 5.**) entſchädigt,
die ihnen noch niemand ſtreitig machte, weil ſie die
Biſchöfe nicht hergebracht hatten, und die bei den vie-
len Gründen der Irregularität, auch der Incompatibi-
lität und Pluralität der Kirchenpfründen, nach dem
Inhalt der Canzleiregeln am häufigſten vorkamen p),
wenn man gleich mit Sicherheit annehmen kann, daß
die Dispenſation von Ehehinderniſſen, wenigſtens in
den entfernteren Graden, eben ſo leicht ertheilt wurde
als jene q).

p) Hingegen wird in den Canzleiregeln Johanns XXIII. und Mar-
tins V. über Dispenſationen von Ehehinderniſſen noch nichts ver-
ordnet.

q) Denn ſchon 1439 hieß es bei der Acceptation der basler Decrete:
quod gravantur nostrae Nationis fideles in quarto consanguinitatis vel affinitatis gradu conjuncti matrimonium contrahere volentes, dum ad hoc dispensandum, *ubi leviter* dispensatur, sedem apostolicam consulere sunt adstricti. Dieß iſt auch, wie es ſcheint, die erſte Spur der Bemühung der Biſchöfe, die Dispen-
ſationen ante factum in Ehehinderniſſen an ſich zu ziehen; denn in den Reformationsprojecten der coſtnitzer Synode (ſ. unten §. 468.) wurde der Dispenſationen wohl hauptſächlich in dem Sinne er-
wähnt, in welchem Gerſon die Aufmerkſamkeit des Concilii auf dieſen Gegenſtand zu leiten ſuchte. Tract. de ref Eccl. in conc. univ. Cap. 27. Caveat universalis ecclesia super omnia, ut nunquam sub quovis colore concedat Papae potestatem dispensandi *contra statuta generalis* Concilii, aut ea interpretandi, seu immutandi propter varietates temporum, et novos supervenientes casus, sed quod solum illa debeant immutari per aliud

§. 466.

§. 466.

4) Von den Indulgenzen wurde ein Gebrauch gemacht, durch welchen sie für die Reinheit des Glaubens und für die Kirchendisciplin noch viel gefährlicher werden mußten, als sie es in ihrer neueren Gestalt (§. 323.) schon bei ihrem Ursprung waren. Da die Praxis jezt, gestüzt auf die Decretalen [a]), dem Priester erlaubte, die Pönitenzen überhaupt nach den Umständen zu bestimmen, so bedurfte man ihrer als einer den Zeitverhältnissen angemessenen Milderung der Strenge der alten Bußcanonen (§. 106. 181.) überhaupt nicht mehr; denn man hatte damit die Strenge der alten Kirchendisciplin in der That schon aufgegeben. Allein schon während des dreizehnten Jahrhunderts waren vollkommene und partielle Indulgenzen, mit einzelnen religiösen Handlungen, (Wallfahrten [b]), Gebeten [c]), dem Gottesdienst in privilegirten Kirchen [d])) verknüpft

concilium generale, fiendum de tempore in tempus propter reformationem Ecclesiae.

a) Cap. 3. 8. X. de poenitent.

b) Besonders nach Rom, nach Jerusalem und Compostella.

c) Dahin gehört der Rosenkranz-Ablaß, verschieden in seinem Umfang nach den Privilegien, welche ihn mit gewissen Gebeten verknüpften. Der Dominicanerorden ist wahrscheinlich der erste, welcher das Privilegium für die seinem Orden affiliirte Brüderschaft des Rosenkranzes erlangt hat, durch das Abbeten desselben nach bestimmten Regeln Ablaß zu erwerben. S. Schröckh Kirchengesch. Th. 27. S. 404. und Th. 28. S. 159.

d) Am berühmtesten und eine der ältesten Arten dieses Ablasses ist der, welchen der Stifter des Franciscanerordens für die Portiuncula-Kirche bei Assisi (die älteste Kirche des Ordens) allen denen,

worden, und besonders von den verschiedenen Orden der Regularen zur Vermehrung des Ansehens ihrer Kirchen benuzt, und dadurch die Ertheilung päpstlicher Privilegien dieser Art zu einer Quelle des Einkommens geworden, die man nicht versiegen lassen wollte. Papst Bonifacius VIII. ordnete eine ganz neue Art des vollkommenen Ablasses, der alle übrigen Arten an Kraft übertreffen sollte c), für diejenigen an, die zur Zeit des alle hundert Jahre zu Rom zu feiernden und von ihm für das Jahr 1300 zuerst ausgeschriebenen Jubeljahres gewisse Kirchen in Rom besuchen würden; seine Nachfolger sezten die Zeit, wo dieser Ablaß ausgespendet werden sollte, zuerst auf je funfzig und dann auf dreiunddreißig Jahre herab, und verliehen den Ablaß auch denen, welche zu Rom nicht gegenwärtig gewesen wären, wenn sie an ihre Collectoren einen Theil der Kosten erlegen würden, die ihnen die Reise nach Rom gemacht haben würde. Von dieser Ausdehnung war nur noch ein Schritt zu einem eigentlichen Handel mit einem den Indulgenzen des Jubeljahrs in seiner Kraft gleichgesezten Ablaß, der unter dem beliebigen Vorwand der Beisteuer für irgend einen religiösen Zweck, durch päpstliche Commissarien getrieben werden konnte, der dadurch einträglicher ge- §. 466.

welche sie an ihrem Kirchweihfest besuchen würden, erwarb, von dieser Kirche der Portiuncula-Ablaß genannt, und nachher auch auf andere Kirchen ausgedehnt. S. Schröckh a. a. O. Th. 27. S. 431.

c) Plenam et largiorem, immo plenissimam omnium suorum concedimus veniam peccatorum. Cap. I. Extrav. comm. de poenitent.

§. 466. macht wurde, daß dann mit wenigen Ausnahmen die Würksamkeit aller anderen Arten von Indulgenzen suspendirt wurde, und den die Päpste während des großen Schisma sich ganz unverholen erlaubten [f]). Die Befugniß, diese Indulgenzen zu ertheilen, leiteten sie aus der ihnen zustehenden Gewalt ab, aus dem Schatz von Verdiensten, welchen die Kirche durch Christus und die Heiligen erworben habe, Einzelnen zu ihrer Rechtfertigung etwas anzurechnen [g]). Eine Theorie dieser Art und das Anpreisen des Ablasses durch die, welche ihn zu ihrem eigenen oder des Papstes Vortheil auszuspenden hatten, beförderte die Vorstellung von der Bedeutung des Ablasses, die das Volk ohnehin gewöhnlich auffaßte (§. 323.), und die weisen Maaßregeln, mit welchen Innocenz III. die Mißbräuche der Indulgenzen zu verhüten gesucht hatte, wurden dadurch ganz vergeblich; denn der Ablaß schien, wenn er überhaupt eine Würkung äußern sollte, schon an und für sich die enthalten zu müssen, welche die dem reumüthigen Beichtenden zu Theil werdende Absolution ihm erst verschaffen sollte [h]).

f) S. Schröckh a. a. O. Th. 31. S. 379.

g) Cap. 2. Extravag. comm. de poenitent. Quem quidem thesaurum — per beatum Petrum — commisit fidelibus salubriter dispensandum, et propriis et rationabilibus causis, nunc pro totali, nunc pro partiali remissione poenae *temporalis* pro peccatis debitae, tam generaliter quam specialiter *vere poenitentibus et confessis* misericorditer applicandum.

h) In den päpstlichen Ablaßbullen lag sie freilich auch in dieser Zeit nicht, wie die vorhergehende Note beweist. Aber das Volk las diese Bullen nicht, sondern es hörte nur die Ablaßprediger.

§. 467. §. 467.

5) Die Befugniß des Papſtes, in der Ausübung der geiſtlichen Gerichtbarkeit mit den Ordinarien zu concurriren (§. 317.) und Appellationen anzunehmen, wurde in einem der früheren Zeit unbekannten Umfang geltend gemacht, und wurde um ſo läſtiger, weil der Vortheil der römiſchen Curie erforderte, dieſe Sachen nicht, wie vordem das gewöhnlichere war, durch Delegirte unterſuchen und entſcheiden zu laſſen, ſondern ſie nach Rom ſelbſt zu ziehen. Jene nahm daher auf jedes Anbringen Sachen in erſter Inſtanz an, und avocirte ſie auch wohl von den Gerichten, bei welchen ſie ſchon rechtshängig waren; Appellationen aber wurden regelmäßig in Rom ſelbſt verhandelt [a]). Nicht

a) So ſchildert den Mißbrauch der päpſtlichen Gerichtbarkeit das Concilium zu Baſel. Sess. 31. (bei Koch sanct. pragm. Germ. pag. 163.). Inoleverunt autem hactenus intolerabilium vexacionum abusus permulti, dum *nimium frequenter* a remotissimis eciam partibus ad Romanam curiam, et interdum pro parvis et minutis rebus ac negociis, quam plurimi *citari* et *evocari* consueverunt, atque ita expensis et laboribus fatigari, ut nonnunquam commodius arbitrarentur suo jure cedere, aut vexacionem suam gravi dampno redimere, quam in tam longinqua regione licium subire dispendia. Sic facile extitit calumpniosis opprimere pauperes, sic beneficia ecclesiastica plerumque minus juste per licium anfractus obtenta sunt, dum justis possessoribus eorum, seu quibus illa de jure competebant, neque opes neque facultates ad illos sumptus sufficere poterant, quos longinqua profectio ad Romanam curiam et litis agitacio in eadem deposcebant. Confunditur eciam exinde ordo ecclesiasticus, dum *ordinariis judicibus sua jurisdictio* minime servatur; pecunie et facultates regnorum ac provinciarum hoc pacto non parum diminute sunt. Et quod universo ecclesia-

§. 467. selten gehörten unter diese in Rom anhängigen Rechtsstreitigkeiten auch bürgerliche Sachen, die unter dem Vorwande der Rechtsverweigerung vor den weltlichen Gerichten, oder der Sündlichkeit der Handlung (§. 320.), an das geistliche Forum gezogen wurden. Zwar wußte man hie und da schon kräftiger als vordem (§. 310. Note g) dieser Ausdehnung der geistlichen Gerichtbarkeit überhaupt indirect durch die Strafen zu begegnen, die in den bürgerlichen Gesetzen denen angedroht wurden, die in solchen Sachen vor geistlichen Gerichten klagen würden [b]); geradezu aber wagte man das Princip doch noch nicht zu bestreiten, daß auch bürgerliche Sachen aus jenen Gründen vor die geistlichen Gerichte gezogen werden könnten, daher auch die costnitzer Synode sie in ihrem Reformationsproject noch unbedenklich unter die geistlichen Sachen rechnete [c]).

stico ordini admodum nocere compertum est, hi, quos ad summa negocia christiane religionis sublimitas dignitatis evocabat, minus illis reddebantur intenti, dum ipsorum mentes nimium occupabat assidua causarum multitudo.

b) Darauf geht z. B. wohl die Verordnung in der Reform. der Stadt Cöln S. 60 u. f., in welcher erwähnt wird, daß Frauen, wenn sie wegen Schulden ihrer Männer verurtheilt wurden, mit ihrem Heirathgut zu haften, Inhibition vom Official suchten, dann die Verbindlichkeit der Eheleute in Ansehung solcher Schulden genauer bestimmt, und verordnet wird, daß wer „wider diesen Vertrag und Ordination thete in einiger Weiß — der soll achter der Zeit aus Cöllen fahren, unnd nimmer wieder darein kommen.“ —

c) Herm. v. d. Hardt a. a. O. T. I. S. 686. Item omnes et singulae causae, etiam quantumcunque civiles et profanae, ubi contrahentes Ecclesiastico se judicio voluntarie submiserunt; item causae rerum confessatarum coram judice Ecclesiastico; item causae etiam civiles, in quibus in seculari judicio justitia

§. 468.

Von diesen Mißbräuchen der päpstlichen Gewalt entgieng freilich keiner dem Reformationseifer der costnitzer Synode (§. 405.), die durch eine von ihr niedergesezte Commission, noch während sie mit der Erledigung des Schisma beschäftigt war, bereits die Materialien zu künftigen Reformationsdecreten zusammengetragen hatte, über deren Inhalt ihre Commissarien auch großentheils schon einig geworden waren [a]). Allein da man den günstigen Zeitpunkt der Erledigung des päpstlichen Stuhles hatte vorübergehen lassen, diesen Vorschlägen die Form von Synodaldecreten zu geben, so mußte man sich erst in eine Erörterung über das Einzelne mit dem neuen Papst einlassen, welchem ein Verzeichniß der Gegenstände, deren Reformation nothwendig sey, übergeben wurde [b]). Auf dieses ließ Martin V. sofort durch eine Commission ein Reformationsproject vorlegen [c]), in welchem die von der deutschen Nation bei ihr eingereichten Erklärungen über die einzelnen von der Synode berührten Punkte [d]) benuzt

fuisset denegata, vel ad terminum 6 mensium prorogata, aut si Dominos vel judices illius secularis judicii tanquam reos ipsa causa concerneret.

a) Die hieher gehörigen Actenstücke stehen bei Herm. v. d. Hardt T. I. p. 581 u. f. In einer anderen (ebendas. S. 670 u. f. gedruckten) Handschrift, ist ein Theil dessen, worüber man einig geworden war, nach der Ordnung der Decretalen zusammengestellt.

b) Bei Herm. v. d. Hardt T. IV. p. 1451. 1452.

c) Ebendas. Tom. I. p. 1021 seq.

d) Ebendas. Tom. IV. p. 1491. Tom. I. p. 999 seq.

§. 468. wurden [e]). Von den Reservationen, welche die Canzleiregeln enthielten, wurde darin nichts nachgelassen, und eben so wenig das System, das man über die päpstlichen Gratien angenommen hatte, verändert; vielmehr betrachtete der Papst die Reservationen, welche die Verordnungen **Execrabilis** und **Ad regimen** (§. 464. Note h und p) enthielten, als eine in dem gemeinen recipirten canonischen Recht (**in jure**) gegründete Befugniß, weil sie sich in ihrer ersten Entstehung auf eine Stelle der unter päpstlicher Autorität publicirten und allenthalben als Gesetz gebrauchten Decretalensammlungen gründeten, und in einer Extravagante nur modificirt seien [f]). Doch wurde der Begriff der päpstlichen Hofbeamten, deren Beneficien darin reservirt waren, etwas beschränkt und versprochen, ihre Zahl herabzusetzen [g]), auch durch die Grundsätze, welche über die Confirmation der Prälaten angenommen werden sollten [h]), wenn sie gleich immer noch

e) Vergl. Planck a. a. O. S. 636 u. f.

f) Herm. v. d. Hardt Tom. I. p. 1022. Sctiss. D. P. Martinus V. super provisionibus — vult — observare, quod exceptis Ecclesiis, monasteriis, dignitatibus, et ceteris beneficiis *reservatis in jure* et in Extravaganti ad regimen — in ecclesiis et monasteriis fiant electiones Canonicae.

g) Ebendaf. Extravaganti ad regimen, modificata quantum ad numerum officialium reducendum ad numerum consuetum, item quod Capellanos honoris, quod beneficia eorum non sint reservata, nisi sint Magistri, Doctores vel Licentiati in Theologia, jure Canonico vel civili.

h) Ebendaf. In monasteriis *non exemtis* quorum fructus secundum taxam communem decimae extra Italiam et Hispaniam 150, in Italia vero et Hispania 60 librar. Turon. — valo-

über die Gebühr ausgedehnt blieben [i]), die Leichtigkeit durch Verwerfung ihrer Wahl zur Proviſion zu gelangen etwas verringert [k]). Auch wollte der Papſt nicht mehr als zwei Drittel der Pfründen, die ein Ordinarius zu vergeben habe, Kraft ſeiner Reſervationen oder Gratien verleihen [l]). Hiernach blieb es alſo bei dem Grundſatz, daß ſich zwar der Papſt keine weitere ausſchließlich und nothwendig ihm zuſtehende Proviſion zuſchreibe als die er ſchon (in jure) hergebracht habe, daß er dieſe keineswegs aufgeben, ſondern nur erweitern und beſchränken könne, und daß er ſie ſelbſt durch ſeine Canzleiregeln auf andere darunter gar nicht begriffene Beneficien ausdehnen könne, wobei nur gewiſſe nach den Umſtänden zu regulirende Gränzen beobachtet werden ſollten [m]). §. 468.

rem annuum non excedant, fiant confirmationes et provisiones per Ordinarios. —

i) Ebendaſ. De monasteriis vero excedentibus summas praedictas, nec non Cathedralibus ecclesiis, electiones ad sedem Apostolicam deferantur.

k) Denn daß es hierauf bei der Unterwerfung der Wahlen in den geringeren Klöſtern unter die Ordinarien, zunächſt abgeſehen war, ergiebt der Schluß dieſer Stelle. Si vero canonicae fuerint, Papa eas confirmet. Nisi ex causa rationabili et evidenti, et de fratrum consilio, de digniori et utiliori persona duxerit providendum.

l) S. oben §. 464. Note q.

m) Dahin gehen offenbar die Worte *per quamcunque aliam reservationem* oben §. 461. Note q und eben hierauf gründen ſich die ſpäteren Erweiterungen der Reſervationen in den Canzleiregeln, die ihrem vollſtändigen Umfang nach nirgends würklich angewendet worden, ſondern allenthalben, nach den durch die beſonderen Verhältniſſe jedes Landes gegebenen Gränzen, mochten dieſe auf

§. 469.

§. 469.

In Rücksicht der Annaten erklärte der Papst nichts nachgeben zu können, da nur durch diese und die den Cardinälen verliehenen Kirchenpfründen, der Unterhalt des päpstlichen Hofes gesichert werden könne [a]); dagegen aber gab er die Ansprüche auf die **fructus medii temporis** auf [b]) und versprach Zehnten nur aus sehr wichtigen und den Nutzen der ganzen Kirche betreffenden Gründen, nur mit Rath und Einwilligung der Cardinäle und der Prälaten, welche schicklicherweise zugezogen werden könnten, oder wenn sie blos einem einzelnen Lande auferlegt werden sollten, nicht ohne dessen Prälaten zuvor gehört zu haben, zu fordern [c]); dem Mißbrauch der Unionen, Commenden, Exemtionen und Dispensationen, sollte durch Widerruf der während des Schismas ertheilten abgeholfen werden [d]), und inson-

Concordaten oder Gewohnheit beruhen, stets beschränkt gewesen sind. Manche Canzleiregeln, ob sie gleich ganz allgemein lauten, beziehen sich auch offenbar, wenigstens ihrem Ursprunge nach, auf ein einzelnes Land. So ist z. B. die jetzige zweite Canzleiregel in den neueren Abfassungen derselben, nichts Anderes als die von Johann XXII. im J. 1322 speciell in Italien vorgenommene Reservation (oben §. 464. Note m) und ist gewiß auch ursprünglich nur in Beziehung auf Italien in die späteren Regeln aufgenommen, da sie sich in den von Johann XXIII. und Martin V. abgefaßten nicht findet, und ihrer Anwendung in anderen Ländern die Concordate entgegenstanden.

a) Herm. v. d. Hardt Tom. I. pag. 1025. 1036.

b) Herm. v. d. Hardt Tom. I. p. 1030.

c) Ebendas. p. 1038.

d) Ebendas. p. 1028. 1033.

derheit in Rücksicht der Commenden, keine Pfarreien §. 469.
und keine großen Beneficien als solche verliehen werden, außer in ganz besonderen Fällen [e]). Dispensationen [f]) und Indulgenzen [g]) sollten mit weiser Sparsamkeit künftig ertheilt, und von der römischen Curie nur solche Sachen angenommen werden, die nach Recht und Gewohnheit vor ein geistliches Gericht gehörten [h]), auch die Verhandlung aller solcher Sachen, sofern sie nicht durch Appellation an jene gelangten oder an sich vor die Curie gehörten, vor delegirten Richtern geschehen, wenn nicht die Beschaffenheit der Sache oder der Personen ein anderes erfordere [i]). Die Anzahl der

e) Si Cardinalis vel Patriarcha provisionem aliam competentem non habuerit. Ebendas. p. 1030.

f) Ebendas. p. 1034.

g) „Ne vilescant." Ebendas. p. 1038.

h) Ebendas. p. 1026. Die römische Curie verlor dadurch von bürgerlichen Sachen nichts, denn selbst noch das ceſtnitzer Concilium rechnete außer den §. 467. Note c angegebenen Sachen, vor das geistliche Forum: causae beneficiales — omnes et singulae causae personarum Ecclesiasticarum — causae bonorum Ecclesiasticorum — causae decimarum — matrimoniales — dotium et donationum propter nuptias, — viduarum, pupillorum et aliarum miserabilium personarum — haeresium et schismatum, nec non aliorum publicorum criminum, ut usurarum, adulteriorum, fornicationum et perjurii, — ubi contrahentes Ecclesiastico se judicio voluntarie submiserunt — testamentariae et donationum in terminis spiritualiter, ubi quidpiam ad pias causas est donatum vel legatum.

i) Quae vero ad forum Ecclesiasticum, ut praemittitur (de jure vel consuetudine) pertinent, et de jure sunt per appellationem, aut alias ad Romanam curiam devolutae, aut de sua natura in ea tractandae, tractentur in ea. Ceterae committantur in partibus, nisi forte pro causae aut personarum qualitate illas

§. 469. Cardinäle ſezte der Papſt auf vierundzwanzig [k]), über das zahlreiche Perſonal der Curie traf er aber keine beſchränkende Verfügung. Die Synode erklärte ſich über dieſe Reformationsvorſchläge überall nicht, ſondern überließ, da ſie nichts durchzuſetzen hoffte, was ihren früheren Erklärungen entſprochen hätte, den einzelnen zu Coſtnitz repräſentirten Nationalkirchen, ſich durch beſondere Vergleiche über jene Gegenſtände, vortheilhaftere Bedingungen zu verſchaffen. Das was die, welche die deutſche Kirche vertraten [l]), von Martin V. erlangten, war jedoch nur in Beziehung auf das päpſtliche Proviſionsrecht, mehr als er ſchon Allen angeboten hatte. Nämlich 1) die Ausübung der Reſervationen in der **Bulla Execrabilis** und **ad Regimen** wurden dem Papſt für die fünf Jahre, auf die überhaupt dieſes Concordat eingegangen wurde, nicht

in curia tractare expediret pro juſtitia conſequenda, vel de partium conſenſu in curia tractarentur. Matrimoniales tamen cauſae *in prima inſtantia* praeter appellationem non committantur in curia, niſi in cauſis proxime dictis. Die Stelle kann zugleich zum Beweis dienen, wie gewöhnlich die Verhandlung aller Sachen, die irgend vor die geiſtlichen Gerichte gezogen werden konnten, ſchon in erſter Inſtanz zu Rom ſtatt fand.

k) Ebendaſ. S. 1021.

l) Wie es in dem Eingang des (bei Herm. v. d. Hardt S. 1055 u. f. gedruckten) Concordats heißt: Cum — inter S. P. et D. Martinum V — et rev. Patres Praelatos — Ambaſiatores, Procuratores, Doctores et Magiſtros ceterosque venerabilem nationem Germanicam in generali Conſtantienſi concilio repraeſentantes et facientes, nonnulla Capitula concordata, et ab utraque parte ſponte ſuscepta, nec non de dicti D. — Papae mandato in *libro Cancellariae* S. R. Eccl. — conſcribi — etc.

ſtreitig gemacht. 2) Die Cathedralkirchen und die dem §. 469.
Papſt unmittelbar unterworfenen Klöſter, ſollen ihr canoniſches Wahlrecht ausüben und der Papſt confirmiren, und blos **jure devolutionis**, oder wegen Mängel bei der Wahl, oder aus beſonderen und evidenten Gründen mit Rath der Cardinäle, mit Beiſeitſetzung der Wahl providiren dürfen. 3) In den nicht exemten Klöſtern und bei andern Regularbeneficien, bei welchen der Papſt Confirmation der Wahl oder Proviſion nicht hergebracht hat, fällt alle Mitwürkung des römiſchen Stuhls zur Beſetzung und die Ertheilung von Anwartſchaften weg. 4) Bei Frauenklöſtern findet nur wenn ſie exemt ſind, päpſtliche Dispoſition durch Commiſſarien **in partibus** (in den nach **Nro.** 2. zuläſſigen Fällen) ſtatt. 5) Alle übrigen Pfründen werden abwechſelnd von dem Papſt und dem **Ordinarius collator** (dem Biſchof) oder dem, der ſonſt das Recht dazu hergebracht hat [m]), beſezt. Ausgenommen ſind die **dignitates majores post pontificales** in den Domſtiftern und die **dignitates principales** in den Collegiatſtiftern, welche von den lezteren (weil die Capitel ziemlich allgemein hergebracht hatten, ſie zu beſetzen) vergeben werden [n]). Hat aber der Papſt binnen drei Monaten, von erhaltener Kenntniß der Vacanz gerechnet, nicht providirt, ſo ſteht die Pro-

m) Per illos ad quos collatio, provisio, praesentatio, electio aut alia quaevis dispositio pertinebit, prout ad ipsos spectabit de consuetudine vel de jure.

n) Majoribus — dignitatibus — exceptis, de quibus jure ordinario provideatur per illos inferiores ad quos alias pertinet, nec computentur in turno seu vice eorum.

§. 469. vision dem **Ordinarius collator**, oder wer sie sonst hergebracht hat, zu o). Nach Ablauf der fünf Jahre sollte durch dieses Concordat keinem der contrahirenden Theile in seinem Recht etwas benommen, und dem Papst durch Beobachtung derselben kein neues Recht erworben worden seyn p).

§. 470.

Da hier ein so bestimmter Unterschied zwischen dem Inhalt des *juris scripti* und den Reservationen der Verordnungen Johanns **XXII.** und Benedicts **XII.** angenommen wird, die eigentlich nur dem Inhalt der Canzleiregeln gleichgesezt wurden a), und da der Papst selbst es nicht wagte, seine Reservationen dem **jus scriptum** gleichzustellen, so darf man als unbezweifelt ansehen, daß die Verbindlichkeit der päpstlichen Verordnungen jezt von ihrer Reception abhieng. Diese war entschieden vorhanden, in Beziehung auf die Sammlung, in welche Bonifacius **VIII.** die Decretalen seiner Vorgänger und die Schlüsse der von ihnen gehaltenen allgemeinen Concilien (§. 276.) nach

o) Bei Herm. v. d. Hardt a. a. O. S. 1060.

p) Herm. v. d. Hardt a. a. O. S. 1068. Quodque per observantiam illorum nullum jus novum Romano Pontifici aut alicui alteri — acquiratur seu praejudicium generetur. Sed lapso quinquennio quaelibet ecclesia et persona praedicta, liberam facultatem habeat utendi quolibet jure suo, non obstantibus praedictis.

a) Concord. nat. Germ. a. 1418. a. a. O. S. 1056. Sctiss. D. P. Martinus V. super provisionibus — *utetur reservationibus juris scripti, et constitutionibus* Execrabilis et Ad regimen etc.

der Ordnung der Decretalen Gregors IX., ebenfalls in fünf Büchern zuſammengeſtellt, und das Ganze als ein zu dieſen gehöriges ſechstes Buch 1298 publicirt hatte [b]). Doch wurde auch eine Sammlung der Verordnungen Clemens V. (deren Hauptbeſtandtheil die Schlüſſe ausmachten, welche er auf dem Concilio zu Vienne im J. 1311 hatte annehmen laſſen), von ihm ſelbſt 1313 publicirt, zu dem jus scriptum gezählt [c]). Den Decretalen der ſpäteren Päpſte fehlte gleiche Reception wohl hauptſächlich darum, weil mit dem Aufenthalt zu Avignon und dem großen Schisma das päpſtliche Anſehen überhaupt geſunken war, und der Inhalt ihrer Verordnungen ſelbſt großentheils für §. 470.

b) Bulla Bonif. VIII. libro sexto praemissa: Sane cum post volumen decretalium, a felicis recordationis Gregorio papa IX — compilatum, nonnullae ab eo et ab aliis Romanis pontificibus successive super diversis dicerentur articulis editae decretales, de quarum aliquibus, an decretales existerent, earumque auctoribus dubitabatur sollicite in judiciis et in scholis; nos — ambiguitatem — tollere — adfectantes — decretales hujusmodi diligentius fecimus recenseri, et tandem, pluribus ex ipsis, cum vel temporales, aut sibi ipsis, vel aliis juribus contrariae, seu omnino superfluae viderentur, penitus resecatis, reliquas quibusdam, ex eis abbreviatis — mutatis, multisque correctionibus, detractionibus et additionibus, prout expedire vidimus, factis in ipsis, in unum librum, cum nonnullis nostris constitutionibus — redigi mandavimus — Quem sextum censuimus nuncupari.

c) Sie iſt ebenfalls in fünf Bücher getheilt, die nach der Titelfolge der früheren Sammlungen geordnet ſind. Clemens V. hatte ſie blos im Conſiſtorio der Cardinäle promulgirt und der Univerſität zu Orleans zugeſchickt, Johann XXII. erließ aber im J. 1317 noch eine beſondere, der Sammlung nachher vorgeſetzte Publicationsbulle. Die Glossa ordinaria zum Liber sextus und dieſen Clementinen iſt von Johann Andreä zu Bologna, † 1348.

§. 470. einen Mißbrauch der päpstlichen Gewalt gehalten wurde. Weder die zwanzig Constitutionen Johanns **XXII.**, welche Zenzelinus de Cassanis 1325 gloſſirt hatte, und die man ſpäter wohl als ein Ganzes (unter vierzehn Titel gebracht) abſchrieb [d]), noch eine Sammlung, die am Ende dieſer Periode aus den zerſtreut im Umlauf befindlichen Decretalen der Päpſte dieſer Periode (bis auf Sixtus **IV.** 1484.) zuſammengeſezt und wie die bisherigen in fünf Bücher [e]) geordnet wurde [f]), galten daher ihrem ganzen Umfang nach als ein Theil der den Inbegriff des gemeinen geſchriebenen Rechts bildenden Rechtsquellen, zu welchen man blos das Decret, und jene funfzehn Bücher Decretalen zählte *(corpus juris canonici)* [g]), wenn gleich der Gerichtsgebrauch einzelne Verordnungen dieſer neueren Extravaganten (§. 275. Note a) als gemeines canoniſches Recht befolgte [h]).

d) Extravagantes Johanns XXII.; denn jenes iſt der Ausdruck, der fortwährend von den nicht in die geſchloſſenen Sammlungen aufgenommenen Decretalen gebraucht wurde z. B. in den Decreten der basler Synode Sess. 23. bei Koch sanct. pragm. pag. 151.

e) In das vierte Buch iſt jedoch nichts eingetragen, ſo daß das fünfte gleich auf das dritte folgt. Das Genauere über die Geſchichte der Extravaganten und der Sammlungen derſelben, ſ. bei J. W. Bickell über die Entſtehung und den Gebrauch der beiden Extravaganten-Sammlungen des Corp. jur. can. Marb. 1825. 8. und in meinen Grundſätzen des Kirchenr. B. I. S. 349 u. f.

f) Die ſogenannten Extravagantes communes.

g) Decrete der basler Synode a. a. O. S. 152. „reservationibus in *corpore juris* expresse clausis.“ Eben dieſer Ausdruck kommt in vielen anderen Stellen vor.

h) Vergl. z. B oben §. 450.

§. 471. §. 471.

Desto fester hatte aber in der Ansicht des Zeitalters die Ueberzeugung Wurzel geschlagen, daß der Inhalt jener Quellen des gemeinen geschriebenen Rechts auf der von Christus angeordneten Kirchenverfassung beruhe und in seinen wesentlichen Bestandtheilen unveränderlich sey. Der Eifer der Rechtsgelehrten, welche sich mit jenem gemeinen canonischen Recht beschäftigten, für dessen Ansehen, gab dem der Civilisten für das römische Recht in Nichts nach und der päpstliche Primat behielt daher, so viel auch gegen die Mißbräuche des römischen Hofes geschrieben und gesprochen werden mochte, in ihnen seine unerschütterliche Stütze. An dieser Ueberzeugung scheiterten daher auch die Bemühungen der basler Synode (§. 406.), welche das zu Costnitz begonnene Werk der Reformation der Kirche wieder aufnahm, ohngeachtet sie es mit einer viel größeren Festigkeit verfolgte. Denn wenn es bei jenem System der Kirchenverfassung bleiben sollte, so wurde eine Reformation der Kirche ohne Mitwürkung des Papstes unmöglich. Der Grundsatz, daß die allgemeine Synode eine höhere Gewalt habe als er, wenn er auch noch so oft sanctionirt wurde, vermochte nicht die Thätigkeit des römischen Hofes zu vernichten, durch die er das, was ihm die Synodalbeschlüsse absprachen, auf einem anderen Wege leicht wieder erlangte, weil man ihn bei der Kirchenregierung nicht entbehren konnte. Der römische Hof aber war auf keine Weise zu bewe-

§. 471. gen, den Vortheilen und dem Einfluß zu entsagen, den er aus jenen Mißbräuchen zog.

Die Synode, welche ihre Geschäfte mit der Erklärung, daß sie die Reformation der Kirche endlich zu Stande bringen wolle, und mit der Wiederholung der costnitzer Principien von ihrer Gewalt begonnen hatte, gerieth mit Papst Eugen **IV.** bald in offenbaren Kampf [a]). Sie widerstand den Versuchen desselben, durch ihre Verlegung nach einer Stadt in Italien sie theilweise aufzulösen oder einen größeren Einfluß auf ihre Entschließungen zu erhalten, suspendirte ihn, als er zu Ferrara 1438 seine Synode eröffnet und das zu Basel versammelt gebliebene Concilium für schismatisch erklärt hatte, und schritt im folgenden Jahr zu seiner Absetzung und zur Wahl eines neuen Papstes, des Herzogs Amadäus **VIII.** von Savoyen [b]), welcher den Namen Felix **V.** annahm. Mittlerweile hatte sie eine Reihe von Reformationsdecreten gefaßt, welche außer mehreren Gegenständen der Liturgie und Kirchendisciplin (vergl. §. 474.) auch die schon zu Costnitz beabsichtigte Beschränkung einzelner päpstlicher Rechte betrafen. 1) Von den päpstlichen Reservationen der Kirchenpfründen wurden alle nicht im Corpus Juris bereits enthaltene, mit Aufhebung der Bulle **Execrabilis** und **Ad regimen** abgestellt und dem Papst in Rücksicht der durch Wahl oder Collation zu besetzenden

a) Vergl. Planck a. a. O. S. 433 u. f.

b) Er hatte die Regierung schon 1431 seinen Söhnen übergeben, und lebte seitdem als Vorsteher des von ihm gestifteten Ordens des h. Mauritius.

Kirchenpfründen, jede weitere Provision oder Anwart- §. 471.
schaft zu ertheilen untersagt c). 2) Die Annaten und Confirmationsgebühren sollten ganz aufhören d). 3) Bei der päpstlichen Curie sollten alle Rechtsstreitigkeiten, die in einer Entfernung von vier Tagereisen von Rom entstehen würden, nicht weiter in erster Instanz verhandelt werden dürfen, sondern bei dem Richter jedes Ortes (**in partibus**) gelassen werden, der nach gemeinem Recht (**de jure**), Gewohnheit oder Privilegium zu deren Entscheidung berechtigt wäre, mit alleiniger Ausnahme der im Corpus Juris namentlich aufgezählten **causae majores** und der Wahlstreitigkeiten der dem päpstlichen Stuhl unmittelbar unterworfenen Cathedralkirchen und Klöster. Keine Appellation sollte von jenen Gerichten anders als Stufenweise an die Curie gelangen, und von dieser nicht selbst untersucht und entschieden, sondern dieß durch ein päpstliches Rescript einem delegirten Richter an Ort und Stelle (**in partibus**) committirt werden e).

§. 472. §. 472.

Ueber die Aufrechthaltung dieser Decrete, welche Eugen IV. durch sein nach Florenz 1439 verlegtes Concilium vernichten ließ, konnte indessen erst die Theil-

c) Sess. 12. Decr. de electionibus, bei Koch Sanctio pragm. Germ. S. 113. Sess. 23. Decr. de reservationibus, ebendas. S. 151. Sess. 31. Decr. De collationibus beneficiorum.

d) Sess. 21. Decr. de Annatis, ebendas. S 131.

e) Sess. 31. Decr. de causis et appellationibus, ebendas. S. 162.

§. 472. nahme der größeren europäischen Staaten an dem Streit zwischen der Synode und dem Papst entscheiden, da jene ihre und ihres Papstes Autorität nur zu behaupten vermochte, wenn man sich allgemein der Obedienz Eugens IV. entzog. In Frankreich hatte man sich 1438 begnügt, ohne über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens der Synode gegen den Papst urtheilen zu wollen, die basler Decrete für die französische Kirche mit einigen Modificationen zu acceptiren; auch in Deutschland glaubte K. Albrecht II. auf einer Reichsversammlung zu Mainz mit den deutschen Ständen 1439 nicht mehr thun zu dürfen, und in der Sache des Concilii so weit sie die Person Eugens IV. beträfe, neutral bleiben zu müssen, damit noch dessen Wiederaussöhnung mit dem Concilio vermittelt werden könnte und die Entstehung eines neuen Schisma verhütet würde [a]). Allein sein Nachfolger Friedrich III. und dessen Secretär Aeneas Sylvius Piccolomini, welchen jener in dieser Angelegenheit gebrauchte, arbeiteten mehr für den Vortheil, den der Papst aus dieser Neutralität ziehen konnte, als für das Interesse des Reichs. Sie bewogen die Kurfürsten, welche im J. 1446 entschlossen waren, selbst gegen den Willen des Kaisers, ganz auf die Seite des basler Concilii zu treten, wofern Eugen IV. nicht die acceptirten Decrete bestätigen und durch ein neues Concilium das entstan-

a) Die Acceptationsurkunde vom 26. März 1439, so wie die folgenden zu den deutschen Concordaten gehörigen Actenstücke, sind am besten gedruckt bei: C. W. Koch Sanctio pragmatica Germanorum illustrata (Argentor. 1789. 4.) S. 93 u. f.

dene Schisma heben würde, sich mit einer bedingten Bestätigung zu begnügen [b]), welche Eugen IV. durch vier Bullen (vom 5. und 7. Febr. 1447) ertheilte und sein Nachfolger Nicolaus V. genehmigte [c]). Ihr Inhalt führt mit Recht den Namen der Fürstenconcordate [d]), da nur die Thätigkeit der Kurfürsten diese Angelegenheit in Bewegung gebracht und sie fortwährend mit Eifer betrieben hatte; es kam vorzugsweise durch sie zu einem Beschluß der Reichsstände vom 5. Oct. 1446, daß das Reich sich auf jene Bedingungen dem Papst unterwerfen wolle [e]). Allein die Früchte ihrer Thätigkeit wurden ihnen durch die weiteren Unterhandlungen entrissen, welche durch die Bedingung nothwendig wurden, an welche die Bestätigung geknüpft worden war. Sie bestand in einer, jedoch ohne nä- §. 472.

b) Die vollständige Geschichte der Verhandlungen, s. bei Koch a. a. O. S. 19 u. f.

c) Die Bullen Eugens IV. s. bei Koch a. a. O. unter den Urkunden Nro. 6. 7. 8. 9. Die Bulle Nicolaus V. vom 28. März 1447 ebendas. Nro. 11. Die Bestätigung der basler Decrete findet sich in der Urk. Nro. 7. Das Versprechen, welches man zugleich von ihm verlangte, ein neues Concilium zur Hebung des Schisma zu berufen, in Nro. 6. Die beiden anderen Urkunden Eugens IV. enthalten theils eine Zurücknahme der Schritte, welche er sich gegen die deutsche Geistlichkeit wegen ihrer Anhänglichkeit an die basler Synode erlaubt hatte, theils Verfügungen in Beziehung auf den bisherigen Zustand, in welchem man sich seiner Obedienz entzogen hatte.

d) Die Benennung Concordat giebt ihnen Eugen IV. selbst in einer Bulle vom 13. Februar 1447 für den Kurfürsten von Mainz, bei Koch a. a. O. Nro. 10. Man könnte sie auch die römischen Concordate nennen.

e) S. diesen Reichsschluß bei Koch a. a. O. Nro. 5. (S. 176.)

§. 472. here Bestimmung zugesagten Entschädigung f), für die Rechte, welche der Papst aufgebe, und sollte nach jenem Reichsschluß Gegenstand einer Reichsberathung werden. Eugen IV. rückte daher in die Bestätigung der acceptirten Decrete die Clausel ein, daß wegen ihrer Beobachtung und Modification für die Zukunft, da sie einigen Prälaten beschwerlich seyn sollten, und dem päpstlichen Stuhle, der in seinen Rechten besonders beschwert sey, Entschädigung zukomme, er einen Legaten nach Deutschland abschicken wolle, mit welchem in Beziehung auf die hiernach nothwendigen Abänderungen ein definitives Concordat geschlossen werden solle, bis wohin, oder bis ein neues Concilium ein Anderes verordne, jedoch jeder sich frei und rechtmäßiger Weise ihrer bedienen könne g). Der Beschluß über die dem

f) In dem Reichsschluß heißt es, daß der Papst die von der deutschen Nation aufgenommenen Decrete zu bestätigen zugesagt habe: „in getrauen daß — der Römische König und die Churfürsten, und die würdige Nation, dem heiligen Stuhl zu Rom, ahn der Stadt, ein Wiederstattung thue."

g) Super observatione vero et *modificatione* decretorum eorundem, cum nonnulli prelati nationis prefate, ex eisdem decretis gravatos se fore, nobis conquesti sint, cumque in illis apostolice sedi, que multum in suis juribus ex ipsis decretis gravata dinoscitur, *recompensatio* promissa sit, decrevimus Legatum nostrum, cum sufficienti potestate, ad partes Germaniae transmittere, qui mediantibus Rege Archiepiscopo etc. — super *observantia* et *modificatione* decretorum hujusmodi, nec non super provisione apostolice sedi faciendis, tractare valeat et finaliter concordare. Permittentes interim et indulgentes, quod omnes et singuli, qui prefata decreta receperunt, vel recipientibus adheserunt, in prefata natione, decretis hujusmodi similiter cum suis modificationibus, quibus recepta sunt, libere et licite uti possint; quos etiam *circa singula premissa* manute-

Papst zu bewilligende Entschädigung, sollte nach einer §. 472.
auf dem Reichstag zu Aschaffenburg 1447 getroffenen Verabredung, auf dem nach Nürnberg für das nächste Jahr ausgeschriebenen Reichstag gefaßt werden, wofern nicht schon bis dahin mit dem päpstlichen Legaten ein Vergleich getroffen sey [h]). Diesen Vergleich schloß der Kaiser allein durch Aeneas Sylvius, am 17. Febr. 1448 zu Wien mit dem päpstlichen Legaten ab [i]).

neri ac defensari volumus, donec per Legatum ut predictum est, concordatum fuerit, vel per Concilium — aliter fuerit ordinatum. Der Sinn dieser Stelle ist, daß bis zum künftigen Concordat oder Concilium, die basler Decrete mit den Modificationen, unter welchen sie recipirt sind, vollständig beobachtet werden sollen. Ueber die zum Besten einzelner Prälaten oder des römischen Stuhls nöthig befundenen Aenderungen, soll jedoch besonders unterhandelt und abgeschlossen werden. Die völlige Aufhebung der basler Decrete durch das definitive Concordat wurde folglich gar nicht als möglich betrachtet, und die Deutung, welche Spittler (Götting. Histor. Magazin B. 1. S. 375.) den Worten „donec per Legatum concordatum fuerit" hat geben wollen, daß durch das wiener Concordat die Bestätigung der basler Decrete, die nur bis zum wiener Concordat geschehen und dort nicht wiederholt sey, völlig aufgehoben worden, schon dem klaren Wortverstand dieser Stelle entgegen, wenn man auch davon absieht, daß unter jenen Umständen die Bestätigung der Fürsten-Concordate im wiener Concordat (s. Note l), immer auch die Bestätigung der basler Decrete, so weit sie nicht abgeändert worden, involviren müßte.

h) S. Müllers Reichstagstheater unter Friedrich III. Tom. I. S. 356.

i) Gedruckt bei Koch a. a. O. S. 201 u. f. Daß zu Aschaffenburg noch kein Vertrag mit Zuziehung der Reichsstände abgeschlossen war, erhellt aus dem angeführten Reichsschluß; es ist auch gewiß, daß der päpstliche Legat von Aschaffenburg sich nach Wien begab, und folglich, daß dort, wo niemand von den Reichsständen zugegen war, das Concordat geschlossen seyn müsse, nicht zu bezweifeln. S. Koch a. a. O. S. 37 u. 211. Eben so wenig läßt sich aber in

§. 472. Zur Entschädigung wurden dem Papst die Reservationen des Concordats von 1418 und die Annaten nach dem damaligen Vergleich wieder eingeräumt [k]), im übrigen sollte es bei den Fürstenconcordaten bleiben [l]).

Zweifel ziehen, daß der Kaiser Vollmacht hatte zu unterhandeln, da dieß der einzige Sinn ist, den jener Reichsschluß haben kann, wenn man nicht annehmen will, man habe gehofft, daß noch zu Aschaffenburg, wo der Legat damals war, ein Concordat zu Stande kommen werde. Jenes ist aber allen Umständen angemessener.

k) Das Concordat zu Costnitz und zu Wien stimmen bis auf wenige Stellen wörtlich überein. Der Hauptunterschied ist: 1) Während in dem costnitzer Concordat die Bestimmung gemacht ist, daß „in den Cathedral-Kirchen und den dem römischen Stuhl unmittelbar unterworfenen Klöstern die Wahlen canonisch geschehen und von dem Papst confirmirt werden sollen", heißt es hier bestimmter: in ecclesiis metropolitanis et cathedralibus etiam apostolice sedi immediate *non* subjectis et in monasteriis apostolice sedi immediate subjectis, fiant electiones canonice, que ad sedem apostolicam deferantur. Der Sinn war aber wohl schon früher derselbe. 2) Statt der zu Costnitz nur im Allgemeinen verabredeten Abwechslung bei Vergebung der nicht generell reservirten Beneficien, sollten alle, die in den ungleichen Monaten des Jahres erledigt würden, vom Papst, die in den übrigen, vom ordinarius collator besezt werden, wobei aber den einzelnen Kirchen freigestellt wurde, ob sie diese Art abzuwechseln annehmen wollten oder nicht. Auf alle Fälle sollte hierüber und über die Annaten (welche, nach dem Inhalt des ersten Concordats, nur von den auf mehr als 24 Goldgulden Einkünfte angeschlagenen Beneficien gefordert werden sollten) auf dem nächsten Concilio ein Anderes festgesezt werden können.

l) In *aliis* autem quae per felicis recordationis dominum Eugenium Papam quartum pro natione prefata, usque ad tempus futuri generalis concilii, *permissa concessa indulta* atque decreta, et per memoratum — Nicolaum *confirmata* fuere, in quantum illa concordie presenti *non obviant*, ista vice nihil extitit immutatum.

§. 473.

Ohne Zweifel war die Absicht des Kaisers, daß dieses wiener Concordat dem Reichstag zur Annahme vorgelegt werden solle, denn im Eingang desselben wird des hinzugetretenen Consenses der Reichsstände, für welche der Kaiser contrahirt habe, erwähnt [a]; der Papst scheint aber vorgezogen zu haben, es bei seiner eigenen ausdrücklichen Ratihabition bewenden zu lassen [b] und sich in Deutschland blos um dessen Anerkennung durch die einzelnen Reichsstände zu bemühen. Diese konnte man freilich nur durch einzelne ihnen in mancherlei Formen eingeräumte Ausnahmen von den Lasten des Concordats erhalten [c], aber aus ihr ließ sich doch zulezt eine still-

a) Inter — Nicolaum P. — ac nationem Alamanicam — pro ipsa Natione Alamanica per glor. — Fridericum R. R. — plurimorum — Electorum aliorumque ejusdem Nationis tam Ecclesiasticorum quam secularium principum *consensibus accedentibus* conclusa — sunt concordata subscripta.

b) Die hierüber erlassene Bulle s. bei Koch a. a. O. S. 235.

c) Der Kurfürst von Mainz erhielt das Indult in den päpstlichen Monaten zu providiren und publicirte das Concordat schon 1449. Eben die Vortheile erhielt der Kurf. von Trier. Der Kurf. von Köln verweigerte die Annahme des Concordats bis 1461. In Strasburg mußte das Domcapitel bei seiner althergebrachten Observanz gelassen werden, die Capitelstellen allein zu besetzen, ohne Alternation des Papstes zuzulassen. S. Schröckhs Kirchengesch. Th. 32. S. 173. Auch die bedeutendsten weltlichen Fürsten erhielten Gunstbezeugungen, z. B. Kurf. Friedrich von Brandenburg, das Recht die Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus zu ernennen. Gercken cod. dipl. Brandenb. Tom. VII. pag. 361.

§. 473. schweigende Annahme von Seiten des Reichs herleiten, während man, besonders in der ersten Zeit, eine ausdrückliche kaum zu erlangen hoffen durfte. Von den größeren Prälaten und den Kurfürsten wurden wenigstens so viele sogleich für die Annahme des Concordats gewonnen, daß ein offener Kampf der deutschen Nation für das basler Concilium nicht mehr zu fürchten war; K. Friedrich III. verbot der Stadt Basel noch im J. 1448, jenem länger den Aufenthalt bei sich zu gestatten, und nur ein Theil desselben folgte seinem Papst Felix V. nach Lausanne, wo dieser 1449 das Pontificat niederlegte. Daß der Papst ausdrücklich die Schlüsse des basler Concilii über die Autorität allgemeiner Synoden, in seinen 1447 ausgestellten Bullen anerkannt habe [d]), vergaß man freilich so geschwind nicht; aber da er das von ihm versprochene neue Concilium nicht berief, konnte es ihm so wenig gefährlich werden, daß gegen das Ende dieser Periode, wenigstens scheinbar das alte Papstverhältniß wieder hergestellt war. In Frankreich, wo man fester als in Deutschland auf den acceptirten basler Schlüssen hielt, brachte es P. Leo X. funfzig Jahre später (1516) auch zu einem Concordat, in welchem der König für die Vortheile, die ihm eingeräumt wurden, die Behauptung der pragmatischen Sanction von 1438 aufgab, so daß P. Leo, auf einem zu Rom 1512—1517 gehaltenen angeblich allgemeinen Concilium, selbst unan-

d) Freilich mit der Wendung, daß er diese Autorität anerkenne: sicut et caeteri antecessores nostri a quorum vestigiis deviare nequaquam intendimus. S. Koch S. 182.

gefochten die Decrete über die Autorität der allgemeinen Synoden wieder aufheben lassen konnte e). Unter solchen Umständen sezte man sich auch in Rom ganz unbedenklich über das wiener Concordat weg, über dessen Verletzung bereits in den ersten Jahren nach seinem Abschluß Klage geführt wurde f), und erlaubte sich überhaupt die Ausübung der päpstlichen Primatialrechte, ohne Rücksicht auf die Beschwerden zu nehmen, die zu Costnitz und zu Basel über ihren Mißbrauch geführt worden waren. Am sichtbarsten wird dieß in dem stets erweiterten Umfang der päpstlichen Canzleiregeln, die zwar unter Nicolaus V. in die Ordnung gebracht wurden, in welcher sie nachher im ganzen geblieben sind, aber fast unter jedem Papst dieser Periode neue Zusätze erhielten g). §. 473.

§. 474. §. 474.

II. Den nachtheiligen Einwürkungen, welche das Regierungssystem der römischen Curie auf die einzelnen kirchlichen Einrichtungen und Institute äußerte (§. 464.), darf man ohne Zweifel den Verfall des kirchlichen Lehramts und der Kirchendisciplin wenigstens großentheils zuschreiben, über welchen am Ende dieser Periode die lautesten Klagen geführt wurden. Die politische Bedeutung, welche die bischöfliche Würde und die Verhältnisse aller Capitel durch die Landesho-

e) *Cap* 1. de conciliis in VII. (3. 7.)

f) Vergl. Planck a. a. O. S. 488.

g) S. die Geschichte der Canzleiregeln bei Le Bret in dem §. 461. Note s angef. Werke.

§. 474. heit und andere weltliche Rechte erhielten, hatte die höhere Geistlichkeit ohnehin ihrem eigentlichen Beruf schon längst entfremdet [a]); durch die Gelegenheit, welche ihr der römische Hof darbot, sich des Genusses des besten Theiles des Kirchenguts zu bemächtigen (§. 465.), wurden die üblen Folgen, welche jener Umstand für die Verwaltung der Kirchenämter hatte, noch vergrößert. Man gewöhnte sich, jene reichen Beneficien als eine Rente zu betrachten, zu deren Besitz sich die höheren Stände hinzudrängten, ohne Fähigkeit und ohne die Absicht, ihrem geistlichen Beruf zu leben [b]). Die Observanzen und Statuten, nach welchen der Adel ausschließlich in die größeren Stifter aufgenommen wurde (§. 333.), befestigten sich unter diesen Umständen um so leichter, und man versagte ihnen am päpstlichen Hofe

a) Decr. Concil. Const. de regiminis ecclesiastici emendatione, bei Herm. v. d. Hardt Tom. I. pag. 658. Et post haec deploretur lamentabilis Episcoporum status modernus in aliquibus partibus. Quia nonnulli sunt penitus idiotae, aliqui non in sacris, alii semper in guerris et armis, et plerique nunquam vel raro per se exercent Pontificalia aut celebrant ordines, vel praedicant, aut visitant uti tenentur; sed principale sui officii committunt titularibus, etiam levibus personis, et officialibus seu vicariis. Et id, quod accessorium est, et per alios facere deberent, vel potius omittere, personaliter faciunt. Die noctequeque placitis et tractatibus profanis et secularibus insudant.

b) H. v. d. Hardt Tom. I. p. 659. Cernimus — et in minoribus dignitatibus, beneficiis et officiis Ecclesiasticis, exhortationem sanae doctrinae, et populorum aedificationem lamentabiliter defecisse, in tantum, ut pauci hodie reperiantur, qui Ecclesiasticum ministerium perficiant, in efficacia verbi Dei. Ex quo nimium clerus vilipenditur, nervus Ecclesiasticae disciplinae dissolvitur, virtutum regula infringitur, vitiorum correctio negligitur, et innumera crescunt pericula animarum.

jezt die Anerkennung ihrer Rechtsgültigkeit nicht mehr [c]), die man noch im dreizehnten Jahrhundert verworfen hatte [d]). In den Stiftern, wo man nicht gerade ausſchließlich den hohen Adel zur Bedingung der Aufnahme gemacht hatte, half freilich die Gleichſtellung des gelehrten Adels mit dem ritterlichen Stande den Graduirten zum Beſitz einzelner Pfründen, und die Concilien zu Coſtnitz und zu Baſel ſuchten es zu einer förmlichen Theilung der Stiftsſtellen zwiſchen dem Adel und dem gelehrten Stande zu bringen, da nach jenem ein Sechstel [e]), und nach dieſem ſogar ein Drittel aller Pfründen [f]), für die Graduirten beſtimmt wurde. Allein das Uebel lag zugleich darin, daß wegen der Verbindung der mit Seelſorge verknüpften Beneficien mit anderen, denen, die dem Lehramt wirklich vorſtanden, ſtatt der ihnen zukommenden Pfründen, nur der dürftige Unterhalt eines Caplans oder Vicarius gereicht werden konnte, und man daher genöthigt war, gerade die wichtigſten Kirchenämter einem unwiſſenden und ſittenloſen niederen Clerus zu überlaſſen [g]). In §. 471.

c) Denn in dem coſtnitzer Concordat hieß es: Ubi autem soli consueverunt illustres aut de Comitum vel Baronum genere vel ex utroque genere militares in canonicos admitti, taliter graduati, qui acceptare voluerint, si taliter nobiles ut praemittitur, fuerint, in illis Ecclesiis caeteris etiam nobilibus — praeferantur.

d) Cap. 37. X. de praebendis et dignitat.

e) Herm. v. d. Hardt a. a. O. S. 660. Die Beſtimmung wurde auch in die deutſchen Concordate aufgenommen. Ebendaſ. S. 1062.

f) S. Koch a. a. O. S. 158 u. f.

g) Die Schwierigkeit, tüchtige Seelſorger zu erhalten, weil die Fä-

§. 474. der Sittenlosigkeit gab aber freilich die höhere Geistlichkeit der geringeren großentheils nur wenig nach [h]); besonders war ohngeachtet aller älteren und neueren [i]) Kirchengesetze der Concubinat so allgemein, daß der Papst Pius II. der Meinung war, es dürften, wenn gleich die Kirche gute Gründe gehabt habe, den Cölibat einzuführen, doch noch stärkere dafür vorhanden seyn, ihn wieder aufzuheben [k]). Der Religionsunterricht und überhaupt die geistlichen Functionen fielen unter diesen Umständen größtentheils dem Mönchsstand anheim, der an gelehrten und fähigen Geistlichen in der That reicher war als die Weltgeistlichen. Die Bettelorden insonderheit, welche durch ihr Privi-

bigeren einträglichere Pfründen suchten, sieht man am besten aus den Verordnungen der basler Synode. In ecclesiis autem parochialibus, quae in civitatibus aut villis muratis existunt, instituantur persone, sicut supra qualificate (Graduirte), aut ad minus qui per tres annos in theologia, vel altero jurium, seu magistri in artibus, qui in aliqua universitate privilegiata studentes fuerint, et hujusmodi gradum adepti fuerint; *si tales potuerint inveniri, qui voluerint hujusmodi beneficiis deservire.* S. Koch S. 160.

h) Eberh. Windeck Leben K. Siegmunds (bei Mencken scr. rer. Germ. Tom. I. pag. 1260.). Also stund es in der Existenhait mit der Pfaffhait; wo man peses horte oder Krig war, und man fragte, wer tut das? so hieß es: der Bischof, der Probst, der herrliche Dechan, der Pfaff — und waren die Laien von den Gaistlichen so sere überladen, das es nit Wunder were gewesen, hett es Gott nit selber versehen, das die Hussen und die Ketzer etwas vil großer und vast sterker gewesen, wenn sulches unpilliches zu vaste vil auf ertrich umb und umb was.

i) *Decr. Conc. Basil.* Sess. 20. Decr. de publicis concubinariis, bei Koch S. 129.

k) S. Schröckh a. a. O. Th. 33. S. 85.

legium zu predigen und die Beichte eines jeden anhö- §. 474.
ren zu dürfen [l]), das ſie ſelbſt über die Gebühr aus-
zudehnen ſuchten [m]), ohnehin einen beſonders wichtigen
Theil des Pfarramts an ſich gezogen hatten, bemäch-
tigten ſich des Religionsunterrichts. Was aber der
Cultus und Religionsunterricht durch ihren Eifer, und
hie und da [n]) wohl auch durch ihre mehrere Gelehr-
ſamkeit auf der einen Seite gewinnen mochte, wurde
ohne Zweifel durch die Nachtheile aufgewogen, die ein
Lehrſtand hervorbringen mußte, der dem Mönchsinſti-
tut angehörte. Ihre Lehrart war vermöge der ſchola-
ſtiſchen Bildung, welche ſie erhielten [o]), und vermöge
der Richtung, welche die Lebensweiſe nach der Regel
nothwendig ihrem Geiſte geben mußte, am wenigſten
dazu gemacht, wahre Religioſität bei der Maſſe des
Volks zu wecken. Eben in dieſen Umſtänden lag ohne
Zweifel der Grund, weshalb die Reformatoren des
ſechszehnten Jahrhunderts, welche einen einfachen und
in ſeiner Bedeutung dem Volk verſtändlichen Cultus,
an die Stelle gehäufter und dem Volk nichts bedeuten-
der Formen, und die Lehre des Evangeliums, die hier
zum zweitenmale ihre unzerſtörbare Kraft bewährte,

l) Vergl. Cap. 2. Extravag. comm. de sepulturis.

m) Cap. 2. Extravag. comm. de treuga et pace.

n) Denn freilich mochte Gerſon einem großen Theil von ihnen auch mit Recht vorwerfen, daß ſie „grosso modo rudique Minerva" predigten. Schröckh a. a. O. S. 138.

o) Bekanntlich ſind die Bettelorden an Schriftſtellern, welche die ſcholaſtiſche Theologie bearbeitet haben, gerade die reichſten unter allen Mönchsorden.

§. 174. an die Stelle eines durch scholastische Sophisterei entstellten Glaubens und einer völlig ausgearteten Moral sezten, gerade bei der unverdorbenen und für religiöse Gesinnung empfänglichen Masse des Volks, die meisten und die eifrigsten Anhänger fanden.